

Samlung
der
Gesetze

welche unter der glorreichsten Regierung des Kaiser Franz des II in den sämtlichen K. K. Erblanden erschienen sind in einer

Chronologischen Ordnung

von

Joseph Kropatschek
K. K. wirkl. Hofkonzipisten. öffentl. Lehrer der gesezkunde u. Kreisamtspraxis bei der K. K. Arcieren Leibgarde galizischer Abteilung

Vierter Band
enthält das Jahr 1794.

Wien
zu finden bei Joh. Georg Edlen von Moesle K. K. privil. Buchhändler.

Kopija ... na ljubljanskem magistratu.

Vorrede.

Dieser vierte Band der Sammlung der unter der glorreichsten Regierung Sr. k. k. apostol. Majestät Franz des II. in den sämmtlichen deutschen Erblanden ergangenen Gesetze, welcher in Folge der in den ersteren zweenen Bänden dieses Werkes angeführten allerhöchsten Erlaubniß geliefert wird, enthält die durch das Jahr 1794. erflossenen Normalvorschriften, in chronologischer Ordnung mit den beigefügten Bezügen auf die zusammenhängenden Vorschriften, nebst dem

chronologischen Hauptverzeichniße und systematischen Repertorium in eben derjenigen Art, welche in den vorhergehenden dreyen Bänden dieses Werkes angenommen worden ist.

Jedermann ist es gewiß von selbst einleuchtend, daß ungeachtet der eifrigsten Sorge in Sammlung der Verordnungen doch Umstände eintreten mögen, welcher wegen ein und andere Verordnung doch nur erst später zu meinen Handen gelangen kann, welches demnach, vereint mit dem Eifer eine nach Möglichkeit vollständige Sammlung zu liefern, das Benehmen hinlänglich rechtfertigen dürfte, daß den im Jahre 1794. gesammelten Verordnungen ein Nachtrag einiger Verordnungen, und zwar sogar noch für das Jahr 1792. vorangesetzt, und diesem ein Nachtrag zum Jahre 1793. angefüget wird, dann aber erst die im Jahre 1794. erflossenen Verordnungen S. 47. ihren Anfang nehmen, welchen wieder S. 702. ein Nachtrag der mir noch später zu Handen gekommenen nachfolget.

Bei dem Eifer also, die Sammlung nach Möglichkeit vollständig zu liefern, und durch diesen Band zu den in dem laufenden Jahre 1795. ergangenen Vorschriften desto eher zu gelangen, und sodann mit der Herausgabe derselben von halb zu halben Jahren fortschreiten zu können, hoffe ich um so getroster die geneigte Aufnahme dieses in einer größern Bogenzahl, und sonach in einem im Gegenhalte der vorhergegangenen Bände höher ausfallenden Preise erscheinenden vierten Bandes, als die Ursache dessen nur darin liegt, daß die vorherigen Bände nur einen halben Jahrgang enthalten haben, der gegenwärtige Band aber den vollen Jahrgang 1794. einschließt, welcher eben leicht in zween Theile hätte abgesondert werden können, wenn man sich nicht überzeugt gehalten hätte, daß es Jedermann wünschen werde, zur Erreichung der Vorschriften des laufenden Jahrganges je eher desto lieber zu gelangen, und nicht ferner noch nur die Vorschriften von den schon verflossenen Jahren zu erhalten, wie dann auch bei der Absönderung dieses Bandes in zween Theile an dem Preise nichts hätte ersparret werden können, sondern derselbe vielmehr höher gestiegen

seyn würde. Der halbe Jahrgang 1795. wird nun auf das eheste zu Stande gebracht werden, wobei sich dann von selbst ergiebt, daß künftighin bei den von halb zu halben Jahren zu liefernden Bänden die Bogenzahl der Bände nie mehr so beträchtlich, daher auch der Preis der künftigen Bände sehr vermindert werden wird.

Wien am 12. Oktober 1795.

Joseph Kropatschek.

Verzeichniß

der

in diesem vierten Bande enthaltenen Verordnungen vom 1sten Jäner bis Ende Dezember 1794.

Nachtrag einiger Verordnungen für das Jahr 1792.

Nro. Seite.

1122. Die Abfahrt des Triester Postwagen wird bestimmt. Vom 7. Oktober 1792. 1

1123. Wie sich in Triest ob Erhebung der Weinkontrabande zu benehmen sey. Vom 11. Oktober 1792. 2

Nachtrag einiger Verordnungen für das Jahr 1793.

1124. Getreidausfuhr aus Görz und Gradiska wird verboten. Vom 8. Februar 1793. 2

1125. Auf dem Gränzzollamte Seebach wird ein Durchfuhrszollamt bestimmt. Vom 19. April 1793. 3

Nro. Seite.

1126. Für jeden Getraidausfuhrspaß ist eine Taxe von 9 fl abzunehmen. Vom 10. Mai 1793. 3

1127. Montursstücke von Soldaten nicht zu kaufen. Vom 11. Mai 1793. 3

1128. Die Schiffspatrone sollen die Sanitätspässe nur für wirklich abgehende Personen fordern. Vom 25. Mai 1793. 4

1129. Wem der Unterricht der Jugend zu erlauben ist. Vom 25. Mai 1793. 4

1130. Wohin sich die österreichischen Unterthanen, die an den aus Spanien abgeschaften Franzosen Foderung haben, verwenden sollen. Vom 1. Junius 1793. 5

1131. Verzollung der Waaren, so über Belgrad bestimmt sind. Vom 14. Junius 1793. 5

1132. Bei der Börsedeputazion sollen die Waaren stets nach der allgemeinen Lizitationsvorschrift verkauft werden. Vom 21. Junius 1793. 5

1133. Gerichtstaxen bei der Triester Prätur sind nach der vierten Klasse abzunehmen. Vom 27 Junius 1793. 6

1134 Die nach der Türkei handelnden k. k. Unterthanen dürfen in Belgrad an den k. k. Konsul nichts mehr bezahlen. Vom 2. Julius 1793. 6

1135 Handel mit Triester Theriak ist in die ottomanischen Staaten erlaubt. Vom 26. Julius 1793. 7

Nro. Seite.

1136. Reisausfuhr von Triest in das Ausland wird gestattet. Vom 2. August 1793. 7

1137. Raketen in der Nähe der Stadt Triest zu werfen, wird verboten. Vom 17. August 1793. 7

1138. Wegen der freien Getreidausfuhr. Vom 23. August 1793. 8

Verordnungen vom 31. August, 14. 20. September, 3. und 12. Oktober 1793 sieh in diesem Bande rückwärts unter den Zahlen 1564. 1565. 1566. 1567. 1568. und 1569. nach.

1139. Maßregeln zur Erleichterung der Kontrabandunterſuchungen und zur verläßlicheren Erhebung, Vertheilung und Verrechnung derſelben. Vom 18. und 24. Oktober, dann 6. November 1793. 8

Verordnungen vom 26. und 28. Oktober, 2., 4., 8., 9., 16. und 30. November, dann 2., 7., 12., 13. 14., 18. und 20. Dezember 1793 sieh in diesem Bande rückwärts unter folgenden Zahlen, als von 1570. bis einschlüßig 1586. nach.

1140. Zoll der inneröſterreichiſchen Eisengattungen bei der Ausfuhr nach Hungarn. Vom 20. Dezember 1793. 46

Verordnungen vom 21. und 26. Dezember 1793 sieh in diesem Bande unter den Zahlen 1587 und 1588 nach.

Nro. Seite.

Verordnungen vom Jahre 1794.

Jäner.

1141. Die vom Chrudimer Bürgermeister Negedly unter den innsitzenden Sträflingen eingeführte Spinnart, wodurch sie sich selbst erhalten können, und die Städte von ihrer Unterhaltung befreiet werden, wird zur Nachahmung empfohlen. Vom 2. Jäner 794. 47

Verordnung vom 2. Jäner sieh auch rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1589. nach.

1142. Einfuhrszoll für das Gilbkraut, und Ausfuhrszoll auf die Farbwaaren. Vom 3. Jäner. 48

1143. Daß den Bittwerbern um eine Pfründe keine Zusage vor dem Konkurse zu machen sey. Vom 3. Jäner. 48

1144. Daß die dem Statui quo in der Bukowina zuwider laufenden Unterthansbedrückungen mit dem doppelten Ersatze zu bestrafen seyn. Vom 3. Jäner. 49

1145. Jedes Uiberziehen in eine andere Wohnung in der Stadt oder in den Vorstädten ist der k. k. Polizeidirekzion anzuzeigen. Vom 3. Jäner. 50

1146. Austriebsverbot der Mutterstutten, und Ausstellung der Zeugnisse über deren Belegung betreffend. Vom 3. Jäner. 5[illegible]

Nro. Seite.

Verordnung vom 3. Jäner sieh auch rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1590. nach.

1147. Die Anstellung der Salzverschleißer ist der Bankaladministration vorbehalten. Vom 4. Jäner. 52

1148. Das Gränzzollamt Oberberg wird zum Kommerzial-Einbruchsamte ernannt. Vom 4. Jäner. 53

1149. Daß die Unterthanen, welche aus öffentlichen Fonds ein Darlehen zu erhalten wünschen, sich an keine Mäckler, sondern unmittelbar an die Landesstelle oder das Kreisamt verwenden sollen. Vom 5. Jäner. 53

1150. Zu Studentenstiftungen sind die würdigsten Schüler vorzuschlagen. Vom 9. Jäner. 54

1151. Das einfache Lottospiel sowohl, als das sogenannte Lottodauphin wird in Koffee- und Schankhäusern verboten. Vom 9. Jäner. 54

1152. Die verbesserte Pharmacopoea austriaco provincialis soll allgemein eingeführt und angenommen werden. Vom 10. Jäner. 55

1153. Wegen Gebrauch des Pergaments bei gerichtlichen Expedizionen und Urkunden. Vom 10. Jäner. 56

1154. Die in Rücksicht der Fahrenden bestehenden Sicherheitsanstalten werden erneuert. Vom 10. Jäner 56

Nro. Seite.

1155. Belohnung der Bruderschaftskassenverwalter. Vom 10. Jäner. 57

1156. Personalgewerbe nicht auf Häuser zu radiziren. Vom 10. Jäner. 58

1157. Als Rekruten können auch Leute von 5 Schuh 1 Zoll genommen werden. Vom 11. Jäner. 58

1158. Wegen Errichtung einer neuen Wegmauth zu Andrichau in Gallizien. Vom 11. Jäner. 59

1159. Kriegsdarlehenspatent. Vom 13 Jäner. 59

1160. Kriegssteuerausschreibung in Ansehung der landesfürstlichen, ständischen und städtischen Beamten und Pensionisten, so wie in Ansehung der nicht von versteuerten Realitäten lebenden Geistlichkeit. Vom 14. Jäner. 72

1161. Die Salzämtliche Pferdreiter und Schiffknechte von der Rekrutirung frei zu lassen. Vom 14. Jäner. 74

1162. Aenderung der Organisirung der Staatshauptbuchhaltung. Vom 15. Jäner. 74

1163. Der Verkauf des neuen Kalenders der Franzosen wird verboten. Vom 15. Jäner. 78

1164. Wann die Testamentseinverleibung in die Stadt- oder Grundbücher von Amtswegen Statt finde. Vom 17. Jäner. 78

Nro. Seite.

1165. Wie es bei den Provisions- und Pensionsbezügen der Beamten, derselben Wittwen und Kinder gehalten werden soll. Vom 17. Jäner. 79

1166. Die Steinkohlengewerkschaften, wo das höchste Aerarium die Bergjurisdikzion hat, sind blos zu Entrichtung der Quatembergelder zu verhalten, mit der Zehendabgabe aber auf 10 Jahre zu verschonen. Vom 17. Jäner. 82

1167. Stempel und Taxengebühr für die Depositenextrakte. Vom 17. Jäner. 82

1168. Hauptschulen, wo Zeichenmeister angestellet sind, haben die Probzeichnungen der Schüler einzubringen. Vom 18 Jäner. 83

1169. Bei Elozirung der Kirchen- und Stiftungsgelder an Privaten, welche Zinsen zu stipuliren. Vom 18. Jäner. 84

1170. Verbot der Einfuhr aller französischen Waaren und Getränke, und der Einfuhrszoll hungarischer Weine nach Pohlen. Vom 18. Jäner. 84

Eine Verordnung vom 19. Jäner sieh weiter rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1591. nach.

1171. Tiroler Partheien stehet die Wahl der Schiedsrichter frei. Vom 20. Jäner. 84

1172. Wirthe in Vorstädten sollen kein frisches schweinenes Fleisch, Würste, dann Schweinschmalz

Nro. Seite.

schmalz über die Gasse verkaufen. Vom 21. Jäner. 85

1173. Die patentmässige Einlegung der Schuldensteuerfassionen und Abführung der dießfälligen Beträge betreffend. Vom 22. Jäner. 86

1174. Bei der Viktualien Taxregulirung auch den Preis der Unschlittkerzen zu reguliren. Vom 23. Jäner. 86

1175. Die Maaßregeln zur Einbringung des patentmässigen Darlehen von der vierten Menschengattung, oder dem sogenannten quarto genere hominum werden vorgezeichnet. Vom 23. Jäner. 87

1176. Weisung, wie die in Gallizien über die Ehen der Sujets mixtes entstehenden Streitigkeiten zu beurtheilen seyn. Vom 23. Jäner. 95

Eine weitere Verordnung vom 23. Jäner sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1592. nach.

1177. Verkündigungen solcher Ehen, wo Personen von zweierlei christlichen Religionen sich heurathen, sollen in der katholischen Pfarrkirche sowohl, als in dem protestantischen Bethhause vorgenommen werden. Vom 24. Jäner. 96

1178. Wie dem Vertreter einer Konkursmasse die Stempel- und Taxfreiheit zugestanden sey. Vom 24. Jäner. 97

1179.

Nro. Seite.

1179. Das Verbot des Austriebes des innländischen Borstenviehes wird aufgehoben. Vom 24. Jäner. 98

1180. Bestimmungen in Ansehung der Leopoldinischen Mädchenstiftung in Böhmen. Vom 25. Jäner. 99

1181. Ob die Stemplung der innländischen Manufakten an beiden Enden statt haben soll? Vom 25. Jäner. 100

1182. Die jüdischen Steuernachlaßwerber, welche sich binnen 3 Monathen mit keinem Bescheide ausweisen, sollen ohne weiters zur Entrichtung ihrer Schuldigkeiten mit Zwang gehalten werden. Vom 25. Jäner. 101

1183. Wohin sich wegen der Fuhrlohnsvergütung für die Getraidlieferung zu verwenden sey. Vom 25. Jäner. 101

Eine Verordnung vom 26. Jäner sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1593. nach.

1184. Keine Klage eines Dienstbothen wider seinen Dienstherrn, er möge noch im Dienste sich befinden, oder bereits ausgetreten seyn, ist vom Richter anzunehmen, sondern nach dem Dienstbothenpatente der politischen Behörde zuzuweisen. Vom 27. Jäner. 102

1185. Wie sich die Advokaten der Substituten wegen zu benehmen haben. Vom 27. Jäner. 103

Nro. Seite.

1186. Die Agenten, welche auf die französischen Kaufleute ausgestellte deutsche und erbländische Wechsel zahlbar machen, und das Geld dafür ausser Landes führen wollen, sind in Verhaft zu nehmen. Vom 28. Jäner. 104

1187. Von der baaren Bezahlung des Postporto für die Kammeralämter hat es abzukommen, dagegen sind die Portobeträge zu journalisiren. Vom 31. Jäner. 105

Februar.

1188. Die bisher auf die Einbruchsämter beschränkte Einfuhr des Leinöls wird überhaupt in allen Ländern auf alle Gränzämter ausgedehnet. Vom 1. Februar. 105

1189. Bei Hausiren mit Waaren sind überhaupt die Zeugnisse der innländischen Erzeugung erforderlich. Vom 1. Februar. 106

1190. Wenn die Justitz- und Kriminaltabellen einzubringen sind. Vom 5. Februar. 107

1191. Die Vorschriften, welche in Ansehung des Büchernachdrucks für die deutschen Erbländer bestehen, sollen auch in den hungarischen befolgt werden. Vom 7. Februar. 108

Eine Verordnung vom 7. Februar sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1594. nach.

1192. Wegen Regulirung der Brücken- und Ueberfahrtsmäuthe bei den Buckowinerflüssen. Vom 8. Februar. 109

1193. Wegen Stemplung der Vorräthe von ganz und halbseidenen, batistenen, musselinenen

und

Nro. Seite.

und schleiernen Tücheln, dann Sommer- und Wintermancheſter, Gilets und Weſten. Vom 8. Februar. 109

Drei Verordnungen vom 8. Februar und eine vom 10. Februar ſieh rückwärts im Nachtrage unter den Zahlen 1595. 1596. 1597 und 1598. nach.

1194 Stadthauptmanns Beſtellung zu Prag. Vom 11. Februar. 111

1195. Privilegium für Georg Held zur Erzeugung und zum Verkaufe des Kunſttorfes. Vom 11. Februar. 111

1196. Der Unterſchied zwiſchen Pöltinger und Wiener Huterergeſellen iſt abzuſtellen. Vom 11. Februar. 113

1197. Den hungariſchen Händlern wird der Verkauf der Rohrdecken allenthalben erlaubt. Vom 12. Februar. 113

1198. Die Brunnen ſind mit Bruchſteinen auszumauern, und die nicht ſo ausgemauerten nie ohne vorherige Ausſetzung tiefer zu graben oder zu reinigen. Vom 12. Februar. 114

1199. Den katechetiſchen Unterricht der Lehrjungen betreffend. Vom 12. Februar. 115

1200. Beſtimmung, wie lange die Tanzmuſik auf dem Lande zu geſtatten ſey. Vom 13. Februar. 116

Eine Verordnung vom 13. Februar ſieh im Nachtrage rückwärts unter der Zahl 1599. nach.

Nro. Seite.

1201. Nur die halbe Besoldung der Beamten kann mit Verbot beleget werden. Vom 14. Februar. 117

1202. Taxe für die Anstellung eines Güterbestätters. Vom 14. Februar. 117

1203. Den Schmalzhandel in Wien betreffend. Vom 14 Februar. 118

1204. Privilegium für Ignaz Unterbergers Grabenaushebungs- und Erdverführungsmaschine. Vom 15. Februar. 119

205. Wegen Aufhebung der freien Einfuhr des Unschlichts und Fortdauer des Verbots der Ausfuhr des Unschlichts, und der Unschlichtkerzen. Vom 15. Februar. 121

Eine Verordnung vom 15. Februar sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1600. nach.

1206. Weisung wegen der auf den Markt kommenden Landpartheyen in Wien. Vom 19. Februar. 122

1207. Bei Viktualien-Taxregulirung in Landstädten sich nicht nach der Taxe der Stadt Prag zu benehmen. Vom 20. Februar. 123

1208. Wegen Vorbeugung des Habervorkaufs auf den Märkten. Vom 20. Februar. 123

Zwo Verordnungen vom 20. Februar sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1601 und 1602. nach.

1209. Die Schullehrer sollen ihre Bittgesuche eigenhändig schreiben. Vom 21. Februar. 123

Nro. Seite.

1210. Daß man sich sowohl wegen der, dem Grunde anklebenden, als auch wegen der, die Person des ehemaligen Besitzers betreffenden Zahlungen, welche dem Aerarium zu leisten sind, allzeit nur an den jeweiligen Besitzer halten werde. Vom 21. Februar. 124

1211. Einführung der Wirths- und Gastgebsordnung in Tirol. Vom 21. Februar. 125

1212. Wie sich bei Fällen der von den Frauen ihren Ehegatten, nebst einem Stammenlegate vermachten jährlichen Legate, in Ansehung der Erbsteuer zu achten sey. Vom 21. Februar. 123

Eine Verordnung vom 21. Februar sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1603. nach.

1213. Wie die Kontrabandfälle zu behandeln sind. Vom 22. Februar. 129

1214. Ueber die Vergütung für Reisen und Bauriße an die Maurermeister. Vom 22. Februar. 130

Eine Verordnung vom 22. Februar sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1604. nach.

1215. Daß kein Schüler ohne die Endprüfung abzuwarten, in die Vakanzen reisen soll. Vom 24. Februar. 134

1216. Die Vorlande werden von der Kriegssteuer enthoben, und zum freiwilligen Darlehen aufgemuntert. Vom 24. Februar. 134

Nro. Seite.

1217. Labetten oder Zwickspiel ist unter die Hazardspiele zu zählen. Vom 25. Februar. 137

1218. Die Anzeigen über ansteckende Menschen- oder Viehkrankheiten sind ohne Zeitverlust von den Wundärzten an die Werbbezirkskommissariate, und von diesen an die Kreisämter zu machen. Vom 26. Februar. 138

1219. Wegen Ertheilung des Wanderungspasses Vom 26. Februar. 140

1220. Unter mehr beschränkten Bedingnissen wird der Verkauf des Arseniks gestattet. Vom 26. Februar. 140

1221. Gold- und Silberarbeiter sollen bei Reihzünften nicht aufgenommen werden. Vom 27. Februar. 142

1222. Die Juden sollen ihre Geschäfts- und Handlungsbücher in der landesüblichen Sprache führen. Vom 27. Februar. 142

1223. Maaßregeln zu Einbringung des Darlehen vom quarto genere hominum. Vom 27. Februar. 143

1224. Postporto für die Amtsbriefe der Verpflegsbeamten Vom 28. Februar. 155

1225. Kontrolle über Postretardanzen. Vom 28 Februar. 155

1226. Daß diejenigen, die ein Wahlfähigkeitsdekret zu einer Bürgermeisters- Sindik- oder Rathsmannsstelle bei regulirten Städten erhalten wollen, sich der Prüfung aus dem

Nro. Seite.

dem politischen Fache beim Gubernium unterziehen müssen. Vom 28. Februar. 156

März.

1227. Die Körnerpreise zu erheben, und der Hofstelle anzuzeigen. Vom 1. März. 157

1228. Welche Schiffknechte von der Rekroutirung frei sind. Vom 1. März. 158

Zwei Verordnungen vom 1. März sieh rückwärts im Nachtrage unter den Zahlen 1605. und 1606. nach.

1229. Die Depositengebühr ist nur von den Puppillar- nicht aber von gerichtlichen Depositen zu verstehen. Vom 4. März. 158

1230. Uiber die Erforderüisse bei Stipendiengesuchen. Vom 5. März. 159

1231. Geschriebene Zeitungen werden unter Strafe verboten. Vom 5. März. 163

1232. Warnung vor fremden Lotterien. Vom 6. März. 163

1233. Jüdische Steuerreste können auch mit Militärexekution eingetrieben werden. Vom 6. März. 164

1234. Bierbräuer sollen die Bräuschank- und Ausstoßregister führen. Vom 7. März. 164

1235. Erhöhung des Postrittgeldes von 45 kr. auf 1 fl. bei einem Pferde bis letzten Oktober

Nro. Seite.

1794. für Krain und Kärnten. Vom 7. März. 165

1236. Den hungarischen und siebenbürgischen Handelsleuten und Fabrikanten wird gestattet, ihre dort erzeugten Fabrikate in die deutsch-erbländischen Provinzen auf die Hauptjahrmärkte zu führen. Vom 7. März. 166

1237. Ausfuhrszoll vom Flachse. Vom 7. März. 166

1238. Warnung vor Kohlengebrauch zum Erwärmen in den Schlafgemächern. Vom 8. März. 167

1239. Saumselige Vasallen Landesfürstlicher Lehen in Steuermarkt werden zu Ansuchung der Belehnung aufgefordert. Vom 8. März. 167

Eine Verordnung vom 8. März sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1607. nach.

1240. Losungszeichen bei ausbrechendem Feuer in Kärnten. Vom 10. März. 169

1241. Uiber die Exemption der Juden bei der Rekrouttenstellung und die Beobachtung der jüdischen Konskriptionsrevision. Vom 10. März. 170

1242. Daß das in Pacht gestandene jüdische Verzehrungs-Auffschlagsgefäll vom 1. Februar 1794. zu Handen des Aerariums administrirt werde. Vom 12. März. 176

Nro. Seite.

1243. Wie sich bei nobilitirten Partheien mit dem Zählgelde für Depositen zwischen dem Wiener Magistrate und den Landrechten zu benehmen sey. Vom 13. März. 176

1244. Wie sich bei Gesuchen um Ertheilung oder Löschung eines Pfandrechtes zu benehmen sey. Vom 13. März. 177

1245. Die Zustellungsbögen sollen von den Partheien unterschrieben werden. Vom 13. März. 177

1246. In Stallungen sollen keine Kutzer errichtet werden. Vom 13. März. 178

1247. Uiber Verrechnung und Benützung des für Staatsgüter eingebrachten Kaufschillings. Vom 14. März. 179

1248. Den Gesuchen um Reparaturbewilligung der Kirchen, Pfarreien, u. d. gl. sind die Vorausmaße und Kostenüberschläge beizulegen. Vom 14. März. 180

1249. Der Gebrauch ungestempelter Büchel bei Pachtungen wird allen Partheien gestattet. Vom 14. März. 181

1250. Nachtrag in Absicht des Kriegsdarlehen. Vom 15. März. 181

1251. Von Ortschaften, wo Wochenmärkte gehalten werden, sind richtig die Getreidpreise einzusenden. Vom 15. März. 183

Nro. Seite.

1252. Sequestrazion fahrender oder beweglicher Güter betreffende Vorschrift. Vom 17. März. 183

1253. Wegen Aushebung der zum Militärdienste tauglichen Mannschaft, welche ohne obrigkeitliche Bewilligung ausser dem Werbbezirke betreten wird. Vom 18. März. 184

1254. Auf die nützlichste Vorschläge zu Vereinfachung der gegenwärtig bestehenden Arzneidispensatorien und des Armee-Medikamentensistems werden Preisfragen ausgesetzt. Vom 18. März. 185

1255. Vorschrift wegen der Fleischzuwaagen. Vom 19. März. 193

1256. Daß der Besoldungsverbot der Beamten nur auf die Helfte angenommen werden kann. Vom 20. März. 195

1257. Ein Handelsmann ist seine Handlungsbücher Niemanden andern, als seinem gehörigen Richter vorzuweisen schuldig und gehalten. Vom 20. März. 196

1258. Wann bei Kreisfilialkassen Gelder angewiesen werden können. Vom 20. März. 198

1259. Die Instrukzion zu Kasse-Untersuchungen erstrecket sich nur auf die Hauptstädte, und nicht auf montanistische Werkskassen. Vom 20. März. 198

Eine

Nro. Seite.

Eine Verordnung vom 20. März sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1608 nach.

1260. Die Invigilirung auf die Ausgeber falscher Münzen betreffend. Vom 21. März. 199

1261. Wie die Gemeindeinkünfte zu Feuerlöschgeräthschaften verwendet, und verrechnet werden sollen. Vom 21. März. 200

1262. Wie die Gläubiger zu Versteigerungen vorzuladen, und dabei zu vernehmen sind. Vom 21. März. 201

1263. Das Verbot, heimliche mörderische Gewehre, als Pistolen, Terzet und Stilet zu tragen, wird allgemein wiederholet. Vom 21. März. 201

1264. Satzung auf Fischgattungen für Niederöstreich. Vom 21. März. 203

1265. Wegen Uibersetzung der Wegmaut von Nienadow nach Dubiezko. Vom 21. März. 203

1266. Bei Uiberschlägen zu Aufführung der Aerarial- und öffentlichen Gebäude soll jederzeit das Ziegelmaß angemerket werden. Vom 22. März. 204

1267. Privilegium für Fr. v. Weißbach zur Verfertigung einer von ihm entdeckten Art von Potasche aus Gallizischem Steinsalze. Vom 22. März. 204

Nro. Seite.

1268. Den Großhändlern Abraham Greisinger und Johann Hering, dann dem Spezerei-Handelsmanne Joseph Müller in Brünn wird zur Übernahme und Besorgung der mährischen Leihbank auf 15 Jahr ein Privilegium ertheilet. Vom 22. März. 206

1269. Wegen unentgeltlicher Löschung der alten, bereits getilgten landtäflichen Haftungen. Vom 22. März. 222

1270. Einführung des Hauptschuldenbuches bei den Landtafeln in Böhmen und Mähren. Vom 22. März. 224

1271. Bei wüthigen Hundsbiß allzeit die Hilfe der Aerzte anzusuchen. Vom 25. März. 247

Eine Verordnung vom 25. März sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1609. nach.

1272. Daß das Scheit- oder Klafterholz in der Länge eine Wienerelle halten, und bei dessen Aufschlichten die Höhe und Breite eine Wienerklafter ausmachen soll. Vom 26. März. 248

1273. Maaßregeln in Absicht des unentgeltlich abgeführt werdenden Kriegsdarlehen. Vom 26. März. 249

1274. Daß die Sportulargebühr bei Verlassenschaftsabhandlungen zwischen dem Richter, der die Abhandlung zu besorgen hat, und zwischen derjenigen Obrigkeit, die vorhin das Spor-

Nro. Seite.

Sportulare bezogen hat, zur Helfte getheilet werden soll. Vom 27. März. 251

1275. Lämmer, Schaafe und Schöpse auszutreiben, wird gestattet. Vom 28. März. 252

1276. Wie sich in Ansehung der Erklärungen über die Vormerkungen zu achten sey. Vom 28. März. 253

1277. Uiber die am Saustrome zuentrichtende Schiffahrtsgebühr. Vom 28. März. 254

1278. In wie weit die Kommerzialstempelbeamten pensionsfähig seyn können. Vom 28. März. 260

Eine Verordnung vom 28. März sieh auch rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1610. nach.

April.

1279. Das Zollpatent ist genau zu beobachten. Vom 1. April. 260

1280. Zollämter sollen die Pulver- und Salniter-Verführung auffer Landes verhindern. Vom 1. April. 261

1281. Weisung in Betreff der in das Land einschleichenden Zigeuner. Vom 1. April. 261

1282. Daß in Halle falsche Holländer Dukaten vom Jahre 1776. vom Blei im Umlaufe sind. Vom 1. April. 263

Nro. Seite.

1283. Wie sich in Injurienhändeln der Unterthanen zu benehmen sey. Vom 3. April. 264

Eine weitere Verordnung vom 3. April sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1611. nach.

1284. Zu Erreichung einer besseren Kontrolle bei Einhebung der ordinari Biertrankſteuer sollen die Wirthschaftsämter über das in die k. Städte ausgekellerte Bier besondere Verzeichnisse führen. Vom 5. April. 266

1285. Verbot, Kriegsbedürfnisse aller Art nach Pohlen auszuführen. Vom 7. April. 267

Eine Verordnung vom 8. April sieh weiter rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1612. nach.

1286. Den Unterthanen wird alle Theilnehmung an den pohlnischen Staatsangelegenheiten untersagt. Vom 9. April. 268

1287. Verbot in die Neuleiningische Westerburger Gold- und Silberlotterie zu spielen. Vom 9. April. 270

Eine weitere Verordnung vom 9. April sieh weiter rückwärts unter der Zahl 1613. nach.

1288. Daß in einem Berichte an die Landesstelle nicht mehrere Gegenstände, die mit einander in keiner Verbindung stehen, aufzuführen seyn. Vom 10. April. 270

Nro. Seite.

1289. Daß der Verschleiß des Pulvers und Salniters in das Ausland verboten sey. Vom 10. April. 271

1290. Den Studenten wird verboten, ohne Bewilligung des Gymnasialpräfekts und des Professors Bälle oder andere öffentliche Lustbarkeiten zu besuchen. Vom 10. April. 272

1291. Städtische Biertaxe zu Triest von den Gebräuen abzunehmen. Vom 11. April. 273

1292. Nur die Landesstelle soll künftig berechtiget seyn, neue Bräuhefugnisse zu verleihen. Vom 11. April. 275

1293. Daß künftig, wo ein Gewerb auf einem Hause radizirt ist, ersteres ausser dem Hause in besondere Schätzung zu bringen, und so auch besonders in einem bestimmten Preise in die Gewähr einzutragen sey. Vom 11. April. 276

1294. Daß fähige Gallizier zur Praxis bei dem Merkantil- und Wechselgerichte in Wien zugelassen werden. Vom 12. April. 276

1295. Was annebst in den jährlichen Manufakturstabellen einzutragen komme. Vom 13. April. 277

1296. Daß das Reciprocum in Ansehung des Büchernachdruckes, welches zwischen Hungarn und den deutschen Erblanden besteht, auch auf Siebenbürgen ausgedehnet worden sey. Vom 14. April. 277

Nro. Seite.

1297. Wie es in Ansehung des Verkaufes der mit Transeat bezeichneten Bücher von Seite der Buchhändler zu halten sey. Vom 14. April. 278

1298. Wegen Berichtigung der Steuern von den Partheien bis zur Hälfte des dritten Monats eines jeden Quartals. Vom 18. April. 279

1299. Wegen des im Umlaufe erschienenen falschen 34 Kreuzer Stückes. Vom 18. April. 280

1300. Was hungarische Unterthanen, wenn sie hausiren wollen, zu beobachten haben. Vom 18. April. 281

1301. Nur diejenigen Quittungen der Kreiskassen bei Liquidirungen als glaubwürdig anzusehen, welche das Kreisamt protokolliret und vidiret hat. Vom 21. April. 282

1302. Formular zu Marktpreistabellen. Vom 25. April. 284

1303. Die Kreis- und andere Wundärzte zur deutlichen Verfassung eines Visum repertum anzuweisen. Vom 25. April. 286

1304. In wie weit die Landesstelle die Ablösung der Urbarialabgaben selbst begnehmigen könne, und was mit den Ablösungsbeträgen zu geschehen habe. Vom 25. April. 286

Nro. Seite

1305. In Böhmen werden in Ansehen der landtäflichen Geschäfte Praktikanten aufgenommen. Vom 25. April. 287

1306. Biersatzung für Oesterreich ob der Enns. Vom 25 April. 288

1307. Der Verbot rohes und geschmolzenes Unschlitt, dann Unschlittkerzen auszuführen, wird bestättiget, und die Einfuhr des fremden Unschlitts nur gegen tariffmässigen Zoll gestattet. Vom 26. April 289

Zwo Verordnungen vom 26. April. sieh rückwärts im Nachtrage unter den Zahlen 1614. und 1615. nach.

1308. Erläuterung der Verordnung wegen Ausfuhr der Kriegsbedürfnisse in das republikanische Pohlen. Vom 28. April. 290

Mai.

1309. Die bestehende Verordnung, wodurch den Bäckern untersagt wird, Strizel als Geschenke zu vertheilen, wird auch auf die Apotecker in Rücksicht auf die üblichen Neujahrsgeschenke ausgedehnet. Vom 1. Mai. 290

1310. Was in den Trau- und Geburtsregistern anzumerken sey. Vom 1. Mai. 291

1311. Wegen genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Prüfungszeit bei den Kreisschulen. Vom 1. Mai. 292

Eine Verordnung vom 1. Mai steh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1616. nach.

1312. Nach dem Tode eines unehelichen Kindes kann weder dem Vater, noch einem Anverwandten der beiden Aeltern ein gesetzliches Erbrecht zukommen, sondern die Verlassenschaft ist für das Aerarium einzuziehen. Vom 2. Mai. 292

1313. Vor Annahme falscher aus weissem Kupfer gegossenen ganzen und halben Kronenthaler wird Jedermann gewarnet. Vom 2. Mai. 293

1314. Für die Partheien, welche die Erhebung der Interessen von den 4 1/2 prozentigen Kupferamtsobligationen bei dem Zahlamte wünschen, wird eine Anmeldungsfrist von 3 Monaten bestimmt. Vom 2. Mai. 294

1315. Vorschrift wegen des Arrhaabzuges. Vom 3. Mai. 295

1316. Bei Verwechslung der Beamten hat das betreffende Amt für die Sicherstellung des ausgeschriebenen Kriegsdarlehen zu haften. Vom 3. Mai. 296

1317. Die von wüthigen Thieren gebissenen Menschen müssen nicht mehr in das allgemeine Krankenhaus nach Wien gebracht werden. Vom 8. Mai. 297

Nro. Seite.

1318. Auf welche Weise der Abhörrung der Waldbäume vorzubeugen sey. Vom 8. Mai. 299

1319. Vorsicht bei Ausfertigung der Armuthszeugnisse für die Juden zu gebrauchen. Vom 8. Mai. 304

1320. Den Krämern und Kaufleuten auf dem Lande, die nicht eigends dazu berechtiget sind, wird verboten, mit solchen Materialwaarenartikeln Handel zu treiben, welche unter die Klasse der Arzneien gehören. Vom 8. Mai. 304

1321. Die in wirklichen Diensten stehende Taback- und Stempelgefällsaufsichtsbeamten sind von der Rekroutirung frei. Vom 8. Mai. 305

1322. Verbot des heimlichen Küheschlachtens bei den Küh- und Milchleuten, Vom 9. Mai. 306

1323. Feine Tischzeuge sollen künftig gleich auf dem Stuhle, so wie deren Vorräthe, gestempelt werden. Vom 10. Mai. 306

Eine weitere Verordnung vom 10. Mai sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1617. nach.

1324. Daß kein Kammer- oder Religionsfondsgut ohne Versteigerung hindangegeben werden dürfe. Vom 11. Mai. 307

1325. Warnung an dem französischen Plane, vermög welchem alle mögliche Lebensmittel in den Ländern der koalisirten und neutralen

Nro. Seite.

Mächte aufgekauft werden sollen, weder Theil zu nehmen, noch mitzuwirken, oder Hilfe zu leisten. Vom 13. Mai. 308

1326. Die Ausfuhr einiger Gattungen roher Häute und der in Lohe gegärbten Kühhäute wird verboten. Vom 14 Mai. 314

1327. Keine dem Stempel unterliegende Waare ungestempelt in öffentlichen Lizitationen zu verkaufen. Vom 14. Mai. 314

Eine weitere Verordnung vom 14. Mai sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1618. nach.

1328. Zu Vermeidung einer Feuersgefahr sind sowohl aus Städten als auch aus Dorfschaften die überflüssigen Holz = Heu = und Strohvorräthe ausserhalb auf offene Plätze zu verlegen. Vom 15. Mai. 315

1329. Wie die zum Strassenbaue einzuziehenden Gründe zu vergüten sind. Vom 15. Mai. 315

1330. Um den willkührlichen Taxabnahmen der Zünfte bei Meisterrechtsertheilungen vorzubeugen, sollen über die Gebühr vor der Auszahlung von der Zunftslade Quittungen ausgestellet werden. Vom 15. Mai. 316

1331. Den Rabinern wird unter Strafe verboten, ein jüdisches Brautpaar zu kopuliren, bevor sich selbes nicht über die auf drei Jahre sichergestellte Steuer ausgewiesen hat. Vom 15. Mai. 316

Nro. Seite.

1332. Warnung, sich nicht unvorsichtig in Kalkschachten zu wagen. Vom 15. Mai. 317

1333. Die Zungenbrandlösung bei Kindern, und Anordnung der Aderlässe bei schwangeren Personen wird den Hebammen untersagt. Vom 15. Mai. 318

1334. Wegen Zustandbringung der hungarischen Tabackschwärzer. Vom 15. Mai. 319

1335 Nachricht von dem Taubstummen-Institute in Böhmen. Vom 16. Mai. 320

1336. Wegen fruchtbringender Anlegung der gelösten Kaufschillinge. Vom 17. Mai. 323

1337. Die Gränzstazionen Herrnskretschen und Niedergrund werden zu Zolleinbruchsämtern, Leitmeritz aber und Aussig zu Hauptlegstädten auf einige Zeit erhoben. Vom 17. Mai. 324

1338. Auf Musterkarten und Preisnoten von ausser Handel gesetzten Waaren keine Bestellungen sammeln zu lassen. Vom 17. Mai. 325

1339. Warnung vor dem Genusse des Wasserschierlings. Vom 21. Mai. 326

1340. Wegen Haltung der, der Waldkultur sehr schädlichen Ziegen. Vom 22. Mai. 326

1341. Von Einsendung der Ausweise über die bei Privaten anliegenden Kapitalien hat es abzukommen. Vom 23. Mai. 327

Nro. Seite.

1342. Was bei Erhebung der Pensionen für Kinder zu beobachten, und wie die Quittungen über Erziehungsbeträge, Gnabengaben oder Pensionen ꝛc. auf unbestimmte Zeit einzureichen sind. Vom 23. Mai. 328

1343. Für die mündliche Anbringung der Apellazions- und Revisionsschriften sollen den Partheien von den Advokaten keine Reiszehrungskosten, noch Wartgelder angerechnet werden. Vom 23. Mai. 329

1344. In welchem Falle die angeordneten Anzeigen über die Todesfälle der jüdischen Familienhäupter unterbleiben können. Vom 23. Mai. 331

1345 Wann die zu stemplenden innländischen Waaren auch an beiden Enden gestempelt werden können. Vom 24. Mai. 331

1346. Bei Prämien für die Vertilgung der Raubthiere auf Beseitigung der Bevortheilungen des Aerariums zu sehen. Vom 24. Mai. 332

1347. Die ganz und halb wollenen Zeuge sind der Stemplung unterzogen. Vom 30. Mai. 333

1348. In Betreff des, den Judengemeinden ertheilten Befugnisses, Päße zu geben. Vom 30. Mai. 334

1349. Bei gänzlicher oder theilweisen Bezahlung der Religions-Studien-Stiftungs- oder Akademiefonds-Kapitalien von der ausgestell-

Nro. Seite.

stellten Quittung immer ein Duplikat einzusenden. Vom 30. Mai. 335

1350. Daß die hungarischen roh oder halb gearbeiteten Felle den ganz bearbeiteten bei der Einfuhr an dem Zolle gleich zu halten seyn. Vom 30. Mai. 336

Eine weitere Verordnung vom 30. Mai sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1619. nach.

1351. Daß mit gallizischem Sudsalze zu Lande freier Handel getrieben werden könne. Vom 31. Mai. 336

Junius.

1352. Daß sich die französischen Kaufleute in Smirna unter den Schutz der verbindeten Mächte begeben haben. Vom 3. Junius. 337

1353. Den Buchhaltern bei Berg- und Salinen-Oberämtern gebührt nur das Votum Informativum. Vom 6. Junius. 337

1354. Vorschrift in Betreff der Interessen von den Unterthans-Prägravationsersatzposten. Vom 6. Junius. 338

1355. Der 34te Artikel der Wechselgerichtsordnung wird bestättiget. Vom 6. Junius. 339

Nro. Seite.

Eine andere Verordnung vom 6. Junius sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1620 nach.

1356. Zu vermögen, daß die neu installirten Pfarrer die Schuldotirungen fortsetzen. Vom 9. Junius. 339

1357. Die bestimmten Strafen gegen die Waldfrevler beziehen sich nur auf diejenigen Dominien, welche einige in der Defensionslinie liegende Gränzwaldungen besitzen. Vom 12. Junius. 340

1358. Uiber die Evidenzhaltung der jüdischen Geburtsregister. Vom 12. Junius. 340

1359. Bei Kriminalverbrechen, die mit den Polizeygesetzen im Zusammenhange stehen, ist ein Auszug der Kriminalakten an die politische Landesstelle und das Appellationsgericht zu überreichen. Vom 13. Junius. 341

1360. Pohlnische Viehhändler haben, auch wenn sie mit ihrem Viehtriebe von den gebauten Strassen abweichen, die Viehmauth zu entrichten. Vom 14. Junius. 343

1361. Daß auch die Juden verhältnißmässige Beiträge von ihren Verlassenschaften für den Normalschulfond zu leisten haben. Vom 15. Junius. 344

1362. Die Schulordnung genau zu beobachten. Vom 17. Junius. 345

Nro. Seite.

1363. Diejenigen Schüler, welche von Entrichtung des Unterrichtsgeldes befreiet sind, und durch zwei Jahre nacheinander nach der ersten Semestralprüfung nur die zweite Klasse erhalten haben, werden dieser Wohlthat verlustiget. Vom 17. Junius. 345

1364. Was bei den Pupillartabellen besonders anzuzeigen sey. Vom 17. Junius. 346

1365. Wann die Einwendung der Verfälschung einer Urkunde einen Kriminalgegenstand ausmacht. Vom 20. Junius. 346

1366. Wienach eine Procura aus dem ottomanischen Reiche angenommen werden könne. Vom 20. Junius. 347

1367. Daß die Stahlwaaren mit dem Namen des Meisters zu bezeichnen sind. Vom 20. Junius. 348

1368. Ueber das Ausfuhrsverbot der rohen Häute und des Leders, dann wegen Ausfuhr der Knoppern. Vom 20. Junius. 349

1369. Verboth der Mischung des Leims mit Kalk bei Führung der Gebäude. Vom 20. Junius. 351

1370. Wegen Einhebung und Abfuhr der Interessen von den bei Privaten anliegenden Kapitalien der gesperrten Kirchen. Vom 21. Junius. 352

Nro. Seite.

1371. Daß ohne Vorweisung der Zertifikate keine Pferdextraktion aus Tirol nach Italien und die Schweiz mehr statt haben solle. Vom 24 Junius. 352

1372. Regulirung der Justitzverwaltung zu Roveredo, Botzen und Innsbruck. Vom 26. Junius. 353

1373. Vorschrift zu Dienstbesetzungen und Beförderungen bei der Staatsbuchhaltung. Vom 27. Junius. 354

1374. Wegen Uebersetzung der Poststazion Kutsurwald nach Dereschény in Gallizien. Vom 27. Junius. 356

1375. Wie sich bei ausser gerichtlichen Lizitationen in Ansehung des, dem Armenfonde gebührenden Lizitationsprozentes zu benehmen sey. Vom 27. Junius. 357

1376. Bei keiner Besitzveränderung darf ein höhers als 10 perzentiges Laudemium von dem neu erhobenen Grundschäzungswerthe abgenommen werden. Vom 27. Junius. 358

1377. Zwischen Wittingau und Wien wird eine neue Postwagenfarth errichtet. Vom 27. Junius. 359

1378. Wegen zweckmässiger Verfassung der Grundbesitzveränderungstabellen. Vom 28. Junius. 360

Nro Seite.

1379. Hölzerne Kamine sind abzuschaffen. Vom 28. Junius. 361

Julius.

1380. Erläuterung wegen des Ausfuhrsverbots der rohen Häute. Vom 1. Julius. 362

1381. Die Tabellen über Aus- und Eingewanderte richtig einzusenden. Vom 1. Julius. 363

Eine Verordnung vom 2. Julius sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1621. nach.

1382. Der Umstand, daß der Finder eines Schatzes, der ihn verheimlichte, so wie der Käufer desselben bestrafet wurden, soll zur Warnung bei ähnlichen Fällen kundgemacht werden. Vom 3. Julius. 363

1383 Die Juden sollen unter Strafe die einmal angenommenen Namen nicht mehr abändern. Vom 3. Julius. 365

1384. Wegen Vorladung der Hypothekargläubiger zu den Versteigerungen. Vom 4. Julius. 366

1385. Wie sich bei Versendung böhmischer Tücher in die Schweiz zu benehmen sey. Vom 4. Julius. 367

Nro. Seite.

1386. Groschenstücke mit der Umschrift: Hildburgshausische Landmünze werden gänzlich verrufen. Vom 4. Julius. 368

1387. Arrharegulativ für das Bankal- und Tabackgefällen-Personale. Vom 5. Julius. 368

Eine Verordnung vom 8. Julius sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1622. nach.

1388. Daß die der Stemplung unterworfenen Waaren bei Lizitationen und Versteigerungen mit dem Kommerzial- oder Verzollungsstempel versehen seyn müssen. Vom 9. Julius. 370

1389. Einfuhr des Kranawitt- und des Enzian-Brandweins wird verboten. Vom 11. Julius. 371

1390. Nachträgliche Anordnungen zu dem Punzirungspatente vom 23. Februar 1788. Vom 11. Julius. 372

Eine Verordnung vom 12. und 13. Julius sieh rückwärts im Nachtrage unter den Zahlen 1623. und 1624. nach.

1391. Verbot der Ausfuhr aller Gattungen Getraides, des Heues, der Viktualien, des Brandweins, des Biers und des Viehes aus Gallizien in die Fremde. Vom 14. Julius. 375

Eine Verordnung vom 14. Julius sieh auch rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1625. nach.

Nro. Seite.

1392. Wie sich künftig bei Ertheilung der Päße zu benehmen sey. Vom 15. Julius. 376

1393. Vorkehrungen, um den häufigen Abtreibungen der Leibesfrucht vorzubeugen. Vom 15. Julius. 377

1394. Keinen Biß eines Hundes für unbedeutend zu halten, und zu vernachläßigen. Vom 15. Julius. 378

1395. Maaßregeln zur Verminderung der Sterblichkeit der Kinder in Prag. Vom 17. Julius. 379

1396. Die Erinnerung der, wegen der Straßenbaubeschädigungen, Herstellung der Verbindungsbrückel, dann Aushauung der nahe an den Straßen liegenden Waldungen, bestehenden Vorschriften. Vom 17. Julius. 385

Zwo Verordnungen vom 17. Julius sieh auch rückwärts im Nachtrage unter den Zahlen 1626. und 1627. nach.

1397. Erneuertes Verbot, heimliche Waffen zu verfertigen, und zu gebrauchen. Vom 18. Julius. 386

1398. Nach Oestreich Niemanden ohne Paß zum Einkaufe des Trieschlags abzuschicken. Vom 18. Julius. 387

Eine Verordnung vom 18. Julius sieh auch rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1628. nach.

Nro. Seite.

1399. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über unadeliche Geistliche betreffend. Vom 21. Julius. 387

1400. Käßstechern und Fragnern wird verboten, in Hungarn Bestellungen auf Rindschmalz zu machen. Vom 23. Julius. 391

1401. Daß die Ausfuhr der im Lohe gegärbten Kühehäute und des Küheleders auf unbestimmte Zeit verboten worden sey, und daß es auch bei dem Verbote der Ausfuhr der rohen Häute und Felle, dann der Knoppern zu verbleiben habe. Vom 25. Julius. 392

1402. Daß die aus den k. k. Erblanden nach den russischen Gebiethen in Thaurien, und an den Küsten des schwarzen Meeres bestimmten Waarensendungen mit Zeugnissen der Ober = oder Zollämter versehen seyn müssen. Vom 25. Julius. 393

1403. Das Gubernium hat im Militärschuldenwesen keinen Einfluß zu nehmen. Vom 25. Julius. 394

Eine Verordnung vom 25. Julius sieh auch rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1629. nach.

1404. Die Fuhren, welche für die Seelsorger den Zehend zuführen, unterliegen der Mauthentrichtung, die mit Baumaterialien zu einem Kirchenbau beladenen Fuhren aber, welche von den Kirchenkindern unentgeltlich geleistet werden, sind mauthfrei. Vom 26. Julius. 394

1405.

Nro. Seite.

1405. Das der Waldpflege schädliche Baumreissen wird zu Gewinnung des Harzes beschränket, und die Waldordnung in Rücksicht der, durch das Viehweiden entstehenden Waldbeschädigungen in Erinnerung gebracht. Vom 26. Julius. 395

1406. Die Ausfuhrsverbote der Hasenbälge und und Hasenhaare werden erneueret. Vom 26. Julius. 396

1407. Vorschriften wegen der Hundswuth. Vom 28. Julius. 397

1408. Die Leute sollen von Bäckern zu allen Stunden mit genußbarem ausgekühlten Brode versehen werden. Vom 29. Julius. 420

1409. Kabalistische Schriften oder Nachrichten von Lottospielen nicht zu drucken, noch zu verkaufen. Vom 29. Julius. 421

1410. Wie sich bei Reklamirung der in Niederöstreich befindlichen Unterthanen zu benehmen sey. Vom 29. Julius. 421

1411. Die Anzeigen über die Sterbfälle der jüdischen Familienhäupter sollen richtig eingebracht werden. Vom 31. Julius. 422

August.

1412. Bier zu bräuen, ist Privatpersonen nicht erlaubet. Vom 1. August. 423

Nro. Seite.

1413. In Betreff des Erbrechts zwischen dem unehelichen Kinde und der unehelichen Mutter. Vom 1. August. 423

1414. Die auf fiskalämtliche Amtshandlung von den Partheien zu erlegenden Gelder sind von dem k. Fiskamte nicht zu übernehmen, sondern an die gehörigen Kassen zu weisen. Vom 1. August. 424

Drei Verordnungen vom 1. August steh auch rückwärts im Nachtrage unter den Zahlen 1630. 1631. und 1632. nach.

1415. Amtsunterricht für die Börse und die Börsedeputation zu Triest. Vom 2. August. 475

1416. In Betreff der zu Pest graduirten Advokaten, welche die Praxis in den deutschen Erbländern nehmen wollen. Vom 5. August. 472

1417. Das Schuljahr habe künftig in Steiermark wieder, wie vormals, am 3. November anzufangen. Vom 5. August. 473

1418. Welche Vorsichten in Ansehung der Pässe, mit denen Fremde in die Oestreichischen Erbländer kommen, zu gebrauchen seyn. Vom 8. August. 474

1419. Privilegium für Wenzel Heeger, zur Erzeugung und Benutzung des von ihm erfundenen Insekten-Gewebes. Vom 8. August. 479

Nro. Seite.

1420. Daß diejenigen, welche wegen Ueberkommung einer Bedienstung sich der Prüfung in Linea politica unterziehen, deshalben in Gallizien vom 1. Februar bis letzten März sich jährlich zu melden haben. Vom 8. August. 481

Zwo Verordnungen vom 8. August sieh auch rückwärts im Nachtrage unter den Zahlen 1633. und 1634. nach.

1421. Für mittellose Schüler der Theologie werden in Böhmen 20 Stipendien von Jährlichen 150 fl. aus dem Religionsfond bewilliget. Vom 9. August. 482

1422. Auf die Umgehung einer Wegmauthstazion mit kleinem Viehe, wird eine Strafe festgesetzt. Vom 9. August. 483

1423. Die Militärzimmerzinns-Liquidazionen sollen von dem Ortsmilitärkommando bestättiget seyn. Vom 9. August. 484

1424. Die wollenen Felben, und Berils Serges werden dem Kommerzialwaarenstempel unterzogen. Vom 9. August. 484

Eine Verordnug vom 12. August sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1635 nach.

1425. Uiber das Rekrouttirungsgeschäft. Vom 13. August. 485

Eine weitere Verordnung vom 13. August sieh auch rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1636. nach.

1426.

Nro. Seite.

1426. Was aus dem Bruderschaftsvermögen dem Schulfonde gewidmet werde. Vom 14. August. 487

1427. Der aus der Fremde kommende Koffee und Schokolade wird mit einem Einfuhrszollsaufschlage beleget. Vom 14. August. 488

1428. Die Verlassenschaftsbeiträge sind nicht zum Schulfond jedes Orts zu verwenden, sondern zu dem Allgemeinen abzuführen. Vom 14. August. 489

Eine weitere Verordnung vom 14. August sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1637., und drei Verordnungen vom 16. August unter den Zahlen 1638. 1639. 1640. nach.

1429. Daß die ganz und halbseidenen sowohl, als die ganz und halbreichen sogenannten pohlnischen Leibbinden der Kommerzialstempelgebühr unterliegen. Vom 17. August 489

1430. Der Fall, daß durch einen Abends erhizten Backofen eine große Feuersbrunst entstanden, wird zur Warnung bekannt gemacht, und Vorsicht mit dem Feuer anbefohlen. Vom 17. August. 490

1431. Wegen Vereheligungen, Wanderschaften und Auswanderungen der zu Kriegsdiensten tauglichen vorderöstreichischen Unterthanen. Vom 21. August. 491

1432. Wegen Uiberkommung der Maulbeerbäume und derlei Sätzlinge ist sich nach Brandeiß zu verwenden. Vom 21. August. 493

Nro. Seite.

1433. Alle Armuthszeugnisse der Juden, wenn einige Rücksicht hierauf genommen werden soll, müssen vom jüdischen Bezirkseinnehmer und dem Kreisamte bestättiget seyn. Vom 21. August. 493

Eine Verordnung vom 21. August sieh auch rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1641. nach.

1434. Wie reisende Fremde der Päße wegen zu behandeln sind. Vom 22. August. 493

1435. Die Aufmerksamkeit auf die ankommenden Fremden, besonders die Franzosen wird wiederholt anempfohlen. Vom 22. August. 494

1436. Die Post von Görz nach Prewald wird wieder in den vorigen Gang gesetzt. Vom 22. August. 494

1437. Bei dem Antrage zur Jubilirung verdienstvoller Kassebeamten darf von dem Pensionsnormale abgegangen werden. Vom 22. August. 495

1438. Auf welche Art die liefernden Partheien statt der Lieferscheine künftig die ständischen Obligazionen unmittelbar bei der Creditsbuchhalterei erhalten können. Vom 22. August. 497

Eine weitere Verordnung vom 22. August, und zwo Verordnungen vom 23. August sieh rückwärts im Nachtrage

trage unter den Zahlen 1642. 1643. und 1644. nach.

1439. Diejenigen, welche kontraktmässiges Getraide oder sonstige Feilschaften nach Prag einführen, haben sich darüber mit Pässen, Lieferscheinen, oder Zertifikaten auszuweisen. Vom 26 August. 498

1440. Auch jedes zugelassene Werk ist vor einer neuen Auflage der Zensur vorzulegen. Vom 26. August. 498

1441. Das Getraidausfuhrsverbot wird mehr ausgedehnet. Vom 26. August. 499

1442. Die Hebammen sollen unter Strafe die Geburt eines jeden Judenkindes sogleich anzeugen. Vom 28. August. 500

1443. Die nach Prag auf den Markt fahrenden Vekturanten oder Träger sollen bei den Thören ein grösseres Unterpfand, als das Marktgeld beträgt, einlegen. Vom 28. August. 500

1444. Daß das Güterbestätteramt zu Laibach mit 1. November wieder aufzuhören habe. Vom 29. August. 501

1445. Herabsetzung der halbjährigen Auflaggelder der Chirurgen. Vom 29. August. 501

1446. Alle Staatsbeamten sind bei Dienstkautionsbehandlungen tax- und stempelfrei. Vom 30. August. 504

Nro. Seite.

Eine weitere Verordnung vom 30. August sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1645. nach.

September.

1447. Nur diejenigen Juden sollen zum Tobackhandel vorgeschlagen werden, welche den obrigkeitlichen Schutz erlanget haben. Vom 4. September. 505

1448. Wie sich bei Beurtheilung einer Rechtssache im Falle vorkommender verschiedenen Meinungen zu benehmen sey. Vom 4. September. 505

1449. Auf die ohne gehöriges Patent hausirenden Juden so, wie auch auf Verhausirung ausländischer Waaren ist alle Sorgfalt zu tragen. Vom 5. September. 506

1450. Es haben die Taxen zu dem Dynastialtaxfond nach der Taxordnung einzufliessen, wenn bei Erbshandlungen eines Adelichen die Delegation eines Dynastialbeamten nothwendig wird. Vom 5. September. 508

Zwo Verordnungen vom 5. September sieh rückwärts im Nachtrage unter den Zahlen 1646. und 1647. nach.

1451. Den Zuckerbäckern, Rosolibrennern, und Kaffeesiedern wird gestattet, den Kaffee und Zucker sowohl zu ihrem häuslichen Gebrau-

Nro. Seite.

che, als auch zum Gewerbsbedarfe von den außer Legstätten wohnenden berechtigten Handelsleuten abzunehmen. Vom 0. September. 509

1452. Die Liquidation sämmtlicher jüdischen Stiftungen wird angeordnet. Vom 6. September. 510

1453. Daß für die Stemplung der wollenen Felben, und Berits Serges nur 1 kr. vom Stücke abzunehmen sey. Vom 6. September. 510

1454. In das Prager Krankenhaus soll ohne Einverständniß mit der Krankenanstalten-Oberdirekzion, und ohne gesicherte Zahlung der Verpflegsgelder keine kranke Person gesendet werden. Vom 7. September. 511

1455. Wie sich in Ansehung der Declinatoria Fori zu achten sey. Vom 11. September. 512

1456. Der Gebrauch der gebrochenen und zusammengesetzten, dann unzimmentirten, Ellen im Handel wird untersagt. Vom 11. September. 513

Eine weitere Verordnung vom 11. September sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1648. nach.

1457. Das Rittgeld wird in Niederöstreich auf 1 fl. pr. Pferd auf ein halbes Jahr erhöhet. Vom 12. September. 513

Nro. Seite.

1458 In der Tabelle über die jährlich ein- und ausgewanderten Personen ist bei letzteren anzumerken, wie viel Vermögen durch selbe hinausgezogen werde. Vom 12. September. 514

1459. Wie sich bei Waldbeschädigungen des Ersatzes und der Bestrafung wegen zu benehmen sey. Vom 12. September. 514

1460. Wegen zweckmässiger Einleitung der Schubgeschäfte. Vom 16 September. 516

1461. Der Verbot wegen des Pfuschen und Hausiren der wälschen Zinnarbeiter wird erneueret. Vom 19. September. 521

1462. Die monatliche Einsendung der Postverspätungstabellen habe zu unterbleiben. Vom 20. September. 522

1463. Daß von dem Gränzpostamte zu Brody aus, zweimal in der Woche ein Ritt mit dem Ordinaripakete nach Podbereſcie geschehen soll. Vom 20. September. 524

1464. Wegen Verhinderung des Geldausflußes nach Frankreich und Einstellung alles Handels und aller Zahlungen nach diesem Reiche. Vom 20. September. 524

1465. Wie sich in Ansehung der von den Bankaladministrazionen gegenseitig bekannt zu machenden Zollkontrebande zu benehmen sey. Vom 20. September. 530

Nro. Seite.

1466. Wie die russischen Toluppenpelze der Zollordnung unterliegen. Vom 20. September. 531

1467. Erläuterung über die Verzollung der hungarischen rohen oder halb gearbeiteten Felle. Vom 20. September. 532

Zwo Verordnungen vom 20. September sieh rückwärts im Nachtrage unter den Zahlen 1649. und 1650. nach.

1468. Wegen der über die Verlassenschaften der Pfarrer an die Kreisämter einzuschickenden Inventarien. Vom 24. September. 533

1469. In den Pässen der nach Oestreich wegen Leinwandeinkaufes Reisenden muß die Ursache eingerücket werden. Vom 25. September. 534

1470. Den marschirenden Truppen ist auf den Nachtstazionen ausser dem, was ihnen für den Schlafkreuzer gebühret, nichts abzureichen. Vom 25. September. 534

1471. Unter welchen Vorsichten das Kräuter-Blumen-Blüthen, und Wurzensammeln, dann das Speik- und Lorbeerbohren erlaubet werden möge. Vom 26. September. 535

1472. Das Jassienicer Wegmautamt wird nach Domaracz übersetzet. Vom 26. September. 537

Nro. Seite.

1473. Vorschrift, wie sich in Ansehung der Dienstpferde und Wehrstücke ꝛc., welche die Deserteure entweder aus den Pfalzbairischen Ländern in die k. k. Staaten, oder aus diesen in jene mit sich nehmen, geachtet werden solle. Vom 26. September. 537

1474. Daß in Babice und Klimec Gränzwegmäute, in Sassow, Olszanice und Gaja, dann Innerlandes in Zollkiew, Kalusz, Stanislawow, und Kolomea einfache Wegmäute vom 1. November errichtet worden. Vom 27. September. 538

1475. Uiber den Konsumo und Transito-Gränzweinaufschlag auf die hungarischen, Tiroler und fremden, dann Oestreicher Weine und Essige. Vom 27. September. 539

Eine weitere Verordnung vom 27. September sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1651. nach.

1476. Wie die Eidesformel im Urtheile ausgedrücket werden soll. Vom 29. September. 544

1477. Wohin die Polizeistrafgelder zu verwenden sind. Vom 30. September. 545

1478. Wie sich mit Paßertheilungen an die ausser der Hauptstadt in kleineren Orten sich einfindenden Fremden zu benehmen sey. Vom 30. September. 545

Oktober.

1479. Auf verdächtige Fremde besondere Aufmerksamkeit zu tragen. Vom 2 Oktober. 546

1480. Auf welche Art der Verbreitung der Kornwürmer vorzubeugen wäre. Vom 2. Oktober. 547

1481. Daß die beiden Postmeister zu Zamosc und Uchanie nach der geometrischen Ausmessung von den Passagieren ein Rittgeld pr. 5 Meilen abnehmen dürfen. Vom 4. Oktober. 549

1482. Wegen der Gebühren, welche von den durch die Zaleszcyker Aerarialschiffbrücke passirenden Flössen und Schiffen zu entrichten sind. Vom 4. Oktober. 549

Eine Verordnung vom 4. Oktober sieh auch rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1652. nach.

1483. Zollbestimmung für die schwarzen Ukrainer Zmascheln. Vom 5. Oktober. 552

1484. Einführung einer Kontrolle bei den Steuerrepartizionen auf die Kirchengründe. Vom 6. Oktober. 553

Eine Verordnung vom 6. und eine vom 7. Oktober sieh rückwärts im Nachtrage unter den Zahlen 1653. und 1654. nach.

Nro. Seite.

1485. Getreid- und Viktualienausfuhr aus Gallizien, Mähren und Schlesien in fremde Staaten wird verboten. Vom 13. Oktober. 554

1486. Mittel wider die Waldausdörrung. Vom 15. Oktober. 554

Eine Verordnung vom 16. Oktober sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1655. nach.

1487. Wo die Streitigkeiten der Zivilpersonen und Adelichen wegen einer Militärärarialfoderung zu verhandeln wären. Vom 17. Oktober. 556

1488. Wann die französischen Assignaten bei Gränzmauthstazionen zurückzuweisen wären. Vom 17. Oktober. 557

1489. Postrittgeldes-Erhöhung in Krain. Vom 17. Oktober. 558

1490. Weisung zur Vorbeugung der Hundswuth. vom 18. Oktober. 558

149[illegible]. Erbsteuerfreiheit für uneheliche Kinder. Vom 24. Oktober. 560

1492. Erhöhung des Postrittgeldes in Oesterreich ob der Enns. Vom 24. Oktober. 561

1493. Daß es bei dem Zollsatze der rohen Orseille-Flechte zu 7 1/2 kr. vom Zentner zu verbleiben habe, in Ansehung der zubereiteten Orseille-Farbe aber der Zoll auf 4 fl. vom Zentner Sporko bestimmet werde. Vom 24. Oktober. 562

Nro. Seite.

1494. Die Verbreitung der Beschreibung und Abbildung giftiger Pflanzen, Kräuter, Schwämme ꝛc. sey möglichst zu unterdrücken. Vom 25. Oktober. 563

1495. Warnung an das Publikum, wegen Annehmung falscher Münzen. Vom 26. Oktober. 564

1496. Uiber den Handel nach Frankreich. Vom 28. Oktober. 565

1497. Betreibung der Zivilforderungen an das Militärärarium. Vom 28. Oktober. 566

Eine Verordnung vom 28. Oktober sieh auch rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1056. nach.

1498. Wegen Uibermachung der Gelder in feindliche oder vom Feinde besetzte Länder. Vom 30. Oktober. 567

1499. Wegen zollämtlicher Behandlung derjenigen Waaren, die durch die k. k. Erbländer in die Türkei versendet werden. Vom 30. Oktober. 567

1500. Wegen Austrieb der hungarischen Ochsen und gelten Kühe durch die deutschen Provinzen. Vom 30. Oktober. 569

1501. Vorsicht wegen Tabackschwärzungen. Vom 31. Oktober. 571

Nro. Seite.

November.

1502. Neuerliche Warnung vor den Einladungen zum Spiele in ausländische Lotterien. Vom 5. November. 571

1503. Wie sich der Richter erster Instanz bei angemeldeten Revisionen wider zwei gleichförmige Urtheile zu benehmen habe. Vom 6. November. 572

1504. Auf die erschienene päbstliche Bulle mit dem Inhalte einiger Sätze der Synode zu Pistoja aufmerksam zu seyn. Vom 7. November. 573

1505. Herabgesetzter Fleischsatz in Oesterreich ob der Enns. Vom 7. November. 574

1506. Bestimmung des höheren Rittgeldes von einer Post und einem Pferde in Kärnten. Vom 7. November. 574

1507. Nachtrag in Ansehen der fremden Reisenden. Vom 7. November. 575

Eine weitere Verordnung vom 7. November sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1657. nach.

1508. Kriegsdarlehenspatent für das Jahr 1795. Vom 8. November. 575

1509. Die sich vor den bestimmten Stunden auf den Marktplätzen einfindenden Gewerbsleute abzuschaffen. Vom 9. November. 582

Nro. Seite.

1510. Erneuerung des Schifffahrtsnormalis. Vom 10. November. 583

1511. Die bestehende Verordnung über die bei Städten einzuführenden Lokalfeuerlöschordnungen wird erneuert, auch auf alle Märkte und Dörfer ausgedehnet. Vom 13. November. 593

1512. Die Unterfertigung der Pässe für wandernde Handwerksbursche vom Werbbezirke sey nicht nothwendig. Vom 13. November. 594

1513. Wegen Besorgung des Strassenwesens im Lande ob der Enns. Vom 14. November. 594

1514. Anzeigen der Wirthschaftsämter wegen Kriegsdarlehensversicherungsscheinen an die Landesstelle zu begleiten. Vom 15. November. 595

1515. Den Judenrichtern wird aufgetragen, die Sterbfälle der Juden gleich den Kollektanten des jüdischen Verzehrungsaufschlaggefälls anzuzeigen, und die Kreisämter sollen darauf sehen, daß die Juden in vorgeschriebener Zeit begraben werden. Vom 18. November. 596

1516. Der seit einer Zeit über Hand nehmende Schleichhandel mit Büchern, Kalendern und Liedern, dann alle Art des Hausiren wird auf das schärfeste verboten. Vom 19. November. 596

Nro. Seite.

1517. Interimswirthe auf Pupillarbauerngütern sind abzustellen. Vom 20. November. 598

1518. Der Handel aus und nach den Niederlanden wird so, wie jener mit Frankreich verboten. Vom 21. November. 602

1519. Waaren, welche künftig nach Rußland versendet werden, sollen mit Bescheinigungen, welche die russischen Konsulen, in deren Ermanglung aber die Ortsmagistrate auszustellen haben, versehen seyn. Vom 21. November. 603

1520. Die Kreisämter und Vogteien haben darauf zu sehen, daß die Gebäude der Geistlichen im guten Stande erhalten, und die allenfalls vernachlässigten aus dem Vermögen derselben nach ihrem Tode oder sonstigem Abzuge hergestellet werden. Vom 21. November. 605

1521. Daß die battistenen, muselinenen, schleiernen, dann ganz- und halbseidenen Tüchel mit dem Kommerzialstempel zu bezeichnen seyn. Vom 22. November. 606

Eine Verordnung vom 22. November sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1658. nach.

1522. Von einem im Umlaufe erschienenen Souverainsd'or. Vom 25. November. 607

1523 Französische Einwanderer haben sich über die eigenen Subsistenzmittel und gute Denkungs-

Nro. Seite.

kungsart auszuweisen. Vom 25. November. 607

1524. Evidenzhaltung des Bevölkerungsstandes in Wien. Vom 27. November. 608

1525. Bestimmung der Länge des Klafter- und Pramholzes, dann der Strafe bei dießfälliger Uebertretung. Vom 27. November. 610

1526. Wie der Verschleppung der mit Ausfuhrsverbot belegten inländischen Produkten, besonders der Getreidsorten in fremde Lande vorzubeugen sey. Vom 28. November. 612

1527. Ueber den Zollsatz auf Kreuzfuchsbälge. Vom 28. November. 613

1528. Alle nur dem Scheine nach vorgenommenen Wirthschaftsübergaben sind für ungeschehen zu erklären, die Taxen und Gebühren zurückzuzahlen, dann noch besonders von dem schuldtragenden Pachter oder Beamten eine Geldstrafe für die Gemeindkasse zu erlegen. Vom 28. November. 614

1529. Wegen Sicherstellung des Waisen- und Curatelvermögen. Vom 28. November. 615

1530. Daß die mit Wahlfähigkeitsdekreten versehenen Sindizi in regulirten Städten ohne Zuhilfnehmung eines Advokaten bei gerichtlichen Verhandlungen ihre Satzschriften an die Judizialbehörden einreichen können. Vom 28. November. 616

Nro. Seite

1531. Die Wahlfahrten sollen nicht mit Strenge angehalten und zurückgeschicket werden. Vom 29. November. 617

1532. Bestimmung der Besoldungen für sämmtliche Kirchenrechnungsführer. Vom 29. November. 617

1533. Die Erzeugung des Biers, so einige Unterthanen der Herrschaft Geyersberg nach Anweisung des sogenannten Noth- und Hilfsbüchleins unternommen haben, kann nicht gestattet werden. Vom 29. November. 618

1534. Wie man sich bei Ausheben der zu Ergänzung der vor dem Feinde stehend-hierländigen Werbbezirksregimenter nöthigen Mannschaft zu benehmen habe. Vom 30. November. 619

Dezember.

1535. Mit welcher Vorsicht die Pächter oder Eigenthümer zur Abwendung einiges Unglückes bei Schotter- oder Laimgruben vorzugehen haben. Vom 1. Dezember. 622

1536. Bestimmung des jährlichen Konkurses für die Kandidaten zu Rathsstellen. Vom 1. Dezember. 624

1537. Wegen Verboth des Körnerverkaufes bei den Häusern. Vom 2. Dezember. 625

Nro. Seite.

Eine weitere Verordnung vom 2. Dezember sieh rückwärts unter der Zahl 1659. nach.

1538. Daß der Postkurs von Lemberg nach Zamosc über Zolkiew und Rawa eingeleitet worden sey. Vom 3. Dezember. 626

1539. Warnung vor dem Schießen bei Hochzeiten. Vom 4. Dezember. 626

1540. Was in jedem Versteigerungsfalle in Ansehung der Bezahlung der Sache zu bestimmen sey. Vom 4. Dezember. 627

1541. Weintax in Tirol für das Jahr 1794. und 1795. Vom 5. Dezember. 628

1542. Ordnung für die in Amtssachen auf die Postämter abzugebenden Packete. Vom 5. Dezember. 629

1543. Uiber die Taxabnahme von Urtheilen. Vom 5. Dezember. 630

Eine weitere Verordnung vom 5. und 6. Dezember sieh rückwärts unter den Zahlen 1660. und 1661. nach.

1544. An Sonn- und gebothenen Feyertagen keine gerichtliche Handlung vorzunehmen. Vom 9. Dezember. 631

Eine Verordnung vom 11. Dezember sieh rückwärts unter der Zahl 1662. nach.

Nro. Seite.

1545. Uiber die Behandlung derjenigen Unterthanen, die sich dem Militärstande entziehen, und derjenigen, welche dergleichen Entweichungen befördern. Vom 13. Dezember. 631

1546. Die Anzeigen über den Steinsalzbedarf sind längstens bis letzten Jäner einzubringen. Vom 13. Dezember. 641

1547. Sowohl die Einlegung der Schuldensteuerfassionen, als die Abführung dießfälliger Geldbeträge hat genau nach dem Patente zu geschehen. Vom 13 Dezember. 642

1548. Hundsbeere werden mit einem Zolle von 2½ kr. Sporko in Konsumo und Essito gleich belegt. Vom 13. Dezember. 643

Vier Verordnungen vom 13. Dezember sieh rückwärts im Nachtrage unter den Zahlen 1663. 1664. 1665. und 1666. nach.

1549. In Betreff der von Rienadow nach Dubiecko übertragenen Postistazion. Vom 17. Dezember. 644

1550 Vorschrift für öffentliche Lehrer über den Lehrvortrag und die öffentlich zu haltenden Reden. Vom 17. Dezember. 644

1551. Die Ausländer, welche unter dem Vorwande Künste vorzuzeigen ins Land kommen,

Nro. Seite.

men, sind über die Gränze zu weisen. Vom 18. Dezember. 645

1552. Wenn das auf dem Marsch begriffene Militär den Befehl, in Scheuern und Stallungen keinen Toback zu rauchen, übertreten sollte, ist hierüber sogleich die Anzeige zu machen. Vom 18. Dezember. 646

1553. Das Gränzzollamt zu Aquileja wird wieder zu einem Kommerzialzollamte erhoben. Vom 19. Dezember. 646

1554. Das Verbot Sensen, und Sicheln, dann das Eisenwerk, woraus Waffen verfertiget werden können, in das republikanische Pohlen auszuführen, wird aufgehoben. Vom 20. Dezember. 647

1555. Daß die Ausfuhr der Eisengeschmeidwaaren in die Schweiz zu gestatten sey. Vom 20. Dezember. 648

1556. Wegen Verfügung der Beamten nach Wien. Vom 20. Dezember. 648

1557. Besondere Errichtung einer vierten Normalschulklasse zu Laibach. Vom 20. Dezember. 649

1558. Wegen eines betretenen französischen 6 livres Stückes. Vom 21. Dezember. 651

Nro. Seite.

1559. Kreisphisiker sollen zu fleissigen Besuchen der Distrikte verhalten werden. Vom 23. Dezember. 652

1560. Uiber die Pakete, welche von dem Generalkommando und den Verpflegsämtern auf den Postwagen gegeben werden, sollen Journale geführet werden. Vom 24. Dezember. 652

156 . Wegen Verleihung der neuen Gewerbsgerechtigkeiten. Vom 24. Dezember. 653

1562. Uiber die Vorsichten bei Ertheilung der Päsſe. Vom 24. Dezember. 653

1563. In Ansehung der Assekuranzkammer zu Triest zugestandenen Vorrechte. Vom 24. Dezember. 656

Eine Verordnung vom 28. Dezember sieh rückwärts im Nachtrage unter der Zahl 1667. nach.

Nachtrag

einiger Verordnungen noch vom Jahre 1793.

Nro. Seite.

1564. Die Dechante und Ortspfarrer sollen die Protokolle über die Verordnungen führen, und die Kreiskommissäre sollen bei ihren Kreisbereisungen darauf sehen. Vom 31. August 1793. 658

1565. Wegen schleuniger und zur gehörigen Zeit zu besorgenden Kundmachung der höchsten Verordnungen. Vom 14. September 1793. 659

1566. Wie sich zu benehmen sey, wenn eine Religionsfondsforderung an einer bei einem Stadtrathe zu verhandlenden geistlichen Verlassenschaft einzutreiben kömmt. Vom 20. September 1793. 660

1567. Wie sich die Bischöfe in Ansehung der aus den Militärgränzen gebürtigen zum geistlichen Stande meldenden Individuen zu benehmen haben. Vom 20. September 1793. 661

Nro. Seite.

1568. Wie die Seelsorger des griechisch-akatholischen Ritus, die unter dem Namen Proskurne zu leisten gewöhnliche Giebigkeit zu fordern berechtiget sind. Vom 3. Oktober 1793. 662

1569. Die Privatgüterbesitzer zur Verbesserung der Spinnerey und des Flachsbaues anzueifern. Vom 12. Oktober 1793. 662

1570. Die Tauf-Trauungs- und Todtenscheine der Seelsorger sind nur damal stempelfrei, wann sie einer Behörde von Amtswegen gegeben werden. Vom 26 Oktober 1793. 663

1571. Wegen Immatrikulirung in die adelichen Matrikulbücher ist sich nicht an die Landtafel, sondern an das ständische Kollegium zu wenden. Vom 28. Oktober 1793. 665

1572. Die Auswanderung betreffend. Vom 2. November 1793. 665

1573. Daß die Kreisämter dem Kanzleipersonale, wenn es statt eines Kommissärs auf Kommissionen abgeordnet wird, Zertifikate ausstellen sollen, welche sodann den Reispartikularien beizulegen wären. Vom 4. November 1793. 667

1574. Daß sich bei Erhebung der Eigenschaft einer That nach der Krimminalgerichtsordnung

Nro. Seite.

zu benehmen sey. Vom 8. November 1793. 668

1575. Den Kleinkrämmern ist der Aufkauf der Lebensmittel nicht zu gestatten, und auf die Vorkäuferinnen zu sehen. Vom 9. November 1793. 669

1576. Beim Rindfleische soll die Polizeioberdirekzion auf ächtes Gewicht und übrigens auch auf gutes und genußbares Fleisch sehen. Vom 16. November 1793. 669

1577. Wie die Verkäufer nach falscher Maaß und Gewichte zu bestrafen wären. Vom 30. November 1793. 670

1578. Vorschrift in Bezug auf die Annahme und Abführung der von den Wirthschaftsbeamten zu erlegenden Dienstkauzionen. Vom 2. Dezember 1793. 670

1579. Vorschrift, wie die Rückstände der verschiedenen Steuergattungen auf den königl. Gütern eingebracht werden sollen. Vom 7. Dezember 1793. 671

1580 Die jährlichen Schulstandesausweise nach dem vorgeschriebenen Formular zu verfassen. Vom 22. Dezember 1793. 673

1581. Daß sich die Kreisingenieurs und Schätzer bei Abschätzung der Häuser, welche zur Sicherheit des Aerariums verhypothezirt wer-

den

Nro. Seite.

den sollen, genau nach ihrer Eidespflicht zu halten haben. Vom 13. Dezember 1793. 675

1582. Die Waagen, worauf das Wiener- und Venezianer Gewicht zugleich gewogen werden kann, werden verboten. Vom 14. Dezember 1793. 675

1583. Wie viel Zuwaage die Fleischhacker zulegen dürfen. Vom 14. Dezember 1793. 676

1584 Wegen Fräuleinstift in Kärnten. Vom 18. Dezember 1793. 676

1585. Vorschrift, wie die Rekruttirungskosten zu verrechnen und zu repartiren kommen. Vom 18. Dezember 1793. 677

1586. Formularien, nach welchen die Anschläge zur Verpachtung der ständischen Realitäten zu verfassen sind. Vom 20. Dezember 1793. 681

1587. Wie die Sammlungen für beschädigte Ortschaften vorzunehmen sind. Vom 21. Dezember 1793. 701

1588. Wegen Ausstellung der Zeugnisse über die Leibesgebrechen der zur Abarbeitung der Geldstrafe in Eisen verurtheilten Waarenschwärzer. Vom 26. Dezember 1793. 701

Nachtrag

für das Jahr 1794.

Nro. Seite.

1589. Erneuerung der Verordnung wegen des Defizientengehaltes der Lokalkapläne und Hilfspriester. Vom 2. Jäner. 702

1590. Wienach die Bergämter wieder von Entrichtung des Postporto in offiziosen Dienstangelegenheiten befreiet sind. Vom 3. Jäner. 703

1591. Wann die Summarien der Getrauten, Gebohrnen, Gestorbenen einzusenden sind. Vom 19. Jäner. 703

1592. Wienach Unterthansfuhren bei Landeslieferungen von der Weeg- und Uiberfuhrsmauth befreit sind. Vom 23. Jäner. 704

1593. Uiber die künftige Einhebungsart der Stiftungs- und Stipendienbeyträge um den Verfälschungen der Quittungen vorzubeugen. Vom 26. Jäner. 704

1594. Wegen Bezahlung und Anweisung der Kinderpensionen. Vom 7. Februar. 707

1595. In Betreff der in den Handlungsgewölbern in Rücksicht der Waarenschwärzung und Stemplung der innländischen Manufak-

tu-

Nro. Seite.

turen vorzunehmenden Visitationen. Vom 8. Februar. 707

1596. Wegen Verzollung und Untersuchung der Gesundheitswässer, welche für das Land oder die Landstädte eingeführet werden. Vom 8. Februar. 707

1597. Auf welche Art die Anzeigen über die erledigten und wieder besetzten Lehrerstellen zu geschehen haben. Vom 8. Februar. 708

1598. Die Konskriptionsauslagen betreffend. Vom 9. Februar. 712

1599. Handwerksgesellen, so bei Zünften arbeiten, die mit der Montours-Oekonomie-Kommission im Kontrakte stehen, sollen von der Rekrouttenstellung verschonet bleiben. Vom 13. Februar. 713

1600. Juden, welche seit dem Jahre 1789. zu einem grösseren Vermögen gelanget sind, haben neuerdings ihre Fassionen hierüber einzubringen. Vom 15. Februar. 713

1601. Bei der Taxregulirung der Viktualien in den Landstädten Böhmens solle sich keineswegs nach der Taxe der Stadt Prag benommen werden. Vom 20. Februar. 714

1602 Instrukzion in Ansehung der Mühlen. Vom 20. Februar. 715

Nro. Seite.

1603. Wohin sich wegen Ausgleichung eines Taxgegenstandes der Aufklärung und Behebung der Anstände wegen zu verwenden sey. Vom 21. Februar. 761

1604. Die zu Triest schädlich erkannten Eßwaaren sollen nicht mehr zurückgewiesen, sondern ins hohe Meer geworfen werden. Vom 21 Februar. 761

1605 Wegen Vergütung der Kosten bei Standrechten. Vom 1 März. 762

1606. Wegen Einsendung der Markt- und Körnerpreise Vom 1. März. 763

1607. Daß die Fabrickenarbeiter bei Aushebung zum Soldaten an ihrer Statt Ausländer stellen können. Vom 8. März. 764

1608. Was den Dominien zu Bestreitung des Kriegsdarlehens vom Kreisamte bewilliget werden könne. Vom 20. März 765

1609. Daß die einzelnen Realitäten und Gefälle, deren Pachtung den Juden untersagt ist, auch nicht durch Kauf in ihren Besitz oder Eigenthum übergehen können, und daß die Mahlmühlen allerdings von dieser Gattung Realitäten seyn. Vom 25. März. 766

1610. In Betreff des an die Kreisverpflegsmagazine erlassenen Auftrags, die Unterthanen bei der Landeslieferung nicht zu bedrücken. Vom 28. März. 767

Nro. Seite.

1611. Die vorgeschriebene Art über die einzubringenden jüdischen Vermögensfassionen wird abgeändert. Vom 5. April. 767

1612. Uiber die jüdischen Familien, welche seit dem dermaligen Steuersystem von Prag auf das Land, und vom Lande nach Prag überzogen sind, werden Verzeichnisse abgefordert. Vom 7. April. 768

1613. Neu entdeckte Mittel, Feuersbrünste mit Zuverlässigkeit zu löschen. Vom 9. April. 769

1614. Wie sich mit dem Arrhaabzuge von Pensionen der Militärwittwen und Waisen zu benehmen sey. Vom 26. April. 789

1615. Von den vor Anker liegenden Schiffen ist ohne vorläufige Erlaubniß kein Schuß zu machen. Vom 26. April. 793

1616. Was in den Trau- und Geburtsregistern nebst dem Namen der Braut oder respektive Mutter angemerket werden soll. Vom 1. Mai. 793

1617. Getreidausfuhr auf der Elbe wird nur gegen Päße gestattet. Vom 10. Mai. 795

1618. Wie die von den Kreisschulkommissären zu erlegenden Kostenliquidationen zu verfassen sind. Vom 14. Mai. 796

1619. Die jüdischen Steuerreste sind mit den vorgeschriebenen Zwangsmitteln unnachsichtlich einzutreiben. Vom 30. Mai. 797

Nro. Seite.

1620. Die Werbbezirke haben über die zu Rekrouten gestellten sich reluirten Juden Rapporte einzusenden. Vom 6. Junius. 797

1621. Kriminalstädte sollen bei ihren Rechnungen auch die Auslagen für Bankalverbrecher und Gefällsübertreter einbringen. Vom 2. Julius. 798

1622. Wegen Befreiung der in den Vorstädten wohnenden Partheien von Entrichtung der Schrankenmauth im Orte selbst. Vom 8. Julius. 798

1623. Formular, nach welchem die Kriminalsteuerliquidazionen zu verfassen sind. Vom 12. Julius. 798

1624. Den Anträgen zu Kirchenbaureparaturen sollen jederzeit die Vorausmaße, Kosten-Uiberschläge nebst Kirchenrechnungsextrakten beigeschlossen werden. Vom 13. Julius. 804

1625. Zustellung der Tabelle über die von Kreisämtern zu erstattenden periodischen Berichte. Vom 14. Julius. 804

1626. Kreis- und Wundärzte sollen beim Ausbruch ansteckender Krankheiten im Orte verbleiben. Vom 17. Julius. 813

1627. Bei Menschenkrankheiten auf dem Lande, und in den Spitälern einfache Medikamenten anzuwenden. Vom 17. Julius. 813

1628. Die Taufscheine sollen leserlich mit Unterfertigung des Pfarrers, Beidrückung des Kirchensiegels und Dechantsauthentisirung ertheilet werden. Vom 18. Julius. 814

Nro. Seite.

1629. Daß der gestattete wiederrumige Austrieb des Borstenviehes, dann der Lämmer, Schaafe und Schöpsen nur vom Austriebe ausser Landes gegen Gebühren, keineswegs aber, wie irrig ausgeleget werde, vom Eintrieb in die Waldungen zu verstehen sey. Vom 25. Julius. 814

1630. Güterbesitzer, welche zu Veredlung der Schaafzucht Större von spanischer Abkunft verlangen, werden von den Preisen und den Oertern, wo sie zu bekommen sind, verständiget. Vom 1. August. 815

1631. Vorschrift für den Fall, wenn sich Rustikalsteuerrückstände auf den Staatsgütern ergeben. Vom 1. August. 817

1632. Daß es bei den Verordnungen wegen Verringerung des Schätzungswerthes der nicht ehehaften Gewerbe bei jedesmaligen Verkauf und endlicher Erlöschung derselben zu verbleiben habe. Vom 1. August. 818

1633. Wegen Aufstellung einer eigenen Kommission zu Sicherstellung der Unterthans-Prägravazions-Ersatzposten. Vom 8. August. 819

1634. Wohin die zu Feldregimentern untauglichen deutschen Unterthanen abgegeben werden sollen. Vom 8. August. 819

1635. Das Scheibenschiessen ausser den berechtigten Schießstätten wird wiederholt unter Strafe verboten. Vom 12. August. 820

Nro. Seite.

1636. Die Kösten über die, den Kriminalsträflingen abgereichten Arzneien sollen von den übrigen Kriminalkosten abgesondert, geführt, und angezeigt, auch die Arzneien nach der bestehenden Taxa Pauperum aufgerechnet werden. Vom 13. August. 821

1637. Wenn ein Beamter aus Gallizien sich nach Wien zu begeben wünschet, ist das Gesuch dem Gubernium einzureichen. Vom 14. August. 822

1638. Alles Ausspielen, es möge solches durch Lottoziehung oder durch Würfel geschehen, ist verboten. Vom 16. August. 822

1639. Daß zum Behufe der Viehzucht und der Gewerbe auch die übrigen Legstädte mit Stücksalze nach Maaß des Bedarfs werden versehen werden. Vom 16. August. 823

1640. Bei nunmehriger Uibernahme des jüdischen Verzehrungssteuergefälls in eigene Aerarial-Verwaltung sollen die Gesuche um Steuerabschreibungen vom ausgeronnenen Koscherweine und um Kontrebandrekurse beim Gubernium eingereicht werde. Vom 16. August. 824

1641. Formular, nach welchem die Verzeichnisse der Stiftlinge nach jeder Semestralprüfung zu verfassen sind. Vom 21. August. 825

1642. Wegen Zunftseinverleibung der Rauchfangkehrermeister in Gallizien. Vom 22. August. 826

Nro. Seite.

1643. Wegen der Zinsen von den Unterthansprägravazionskapitalien. Vom 23. August. 826

1644. Wie sich das Zollpersonale zu benehmen habe, wenn es in einem Hause, wo ein Soldat einquartirt ist, eine Waarenvisitation vornimmt. Vom 23. August. 827

1645. Verzichtsreverse von Beamten der Militär-Invaliden sind auf ungestempelten Papiere auszustellen. Vom 30. August. 830

1646. Es solle auf die, dem Staate äusserst schädlichen Anwerbungen und Auswanderungen geschickter Sensenschmiede und anderer Eisen- und Stählarbeiter genaueste Acht getragen werden. Vom 5. September. 831

1647. Daß den eingewanderten Juden vor erwiesener Berichtigung der Einwanderungstaxe der Aufenthalt nicht gestattet werden soll. Vom 5. September. 832

1648. Nachtrag zur Instrukzion für die chirurgischen Gremien. Vom 11. September. 832

1649. Die Ortsobrigkeiten, welchen das Recht zustehet, die gewählten Rathsglieder der Munizipalstädte zu bestättigen, sollen diese Bestättigung nicht verzögern. Vom 20. September. 852

1650. In Betreff der einzusendenden Fechsungs- (Aerndt-) Tabellen. Vom 20. September. 852

Nro. Seite.

1651. Die Kreisämter sollen die Steuerrückstandsausweise jedes Quartal einsenden, und deren Eintreibung sich besonders angelegen seyn lassen. Vom 27. September. 853

1652. Postrittgeldsbestimmung bei Zamosc und Uchanie. Vom 4. Oktober. 854

1653. Wie die Kreisämter bey den Pfarr-Inventuren utriusque Ritus die Dekanatinventarien über die Kirchensachen kombiniren, und weiter Auskunft geben sollen. Vom 6. Oktober. 854

1654. Wegen monatlicher Einsendung der Marktpreistabellen. Vom 7. Oktober. 855

1655. In Betreff der den Magistratual-Individuen zu bewilligenden Urlaubsgesuche. Vom 16. Oktober. 855

1656. Wegen Einsendung des vierteljährigen Ausweises über die Hornviehspreise. Vom 28. Oktober. 856

1657. Kein Pupill soll ohne obervormundschaftliche Bewilligung getrauet werden. Vom 7. November. 856

1658. In Betreff der Fourage für die Pferde der Kreisdragoner. Vom 22. November. 857

1659. Wegen der zollfreyen Einfuhr des Brandweins aus den benachbarten Staaten, und der Aufhebung des Verbots Getreide, Viktualien, Brandwein, Pferde, wie auch rohe Häute, und Felle, in die von den k. k. Trup-

Nro. Seite.

Truppen besetzten pohlnischen Antheile auszuführen, und wegen der Befreiung des Getreides und Brandweins von der Gränzwegmauth, und Gestattung der Brandweinserzeugung im Lande. Vom 2. Dezember. 858

1660. Daß die Partheien, welche sich um Militärpässe in das türkische Gebiet melden wollen, vorläufig mit kreisämtlichen Befugnißen versehen seyn. Vom 5. Dezember. 860

1661. Den Ausländern, welche mit allerlei Thieren zur Schau in die östreichischen Staaten kommen wollen, soll der Eintritt über die Gränze versagt werden. Vom 6. Dezember. 861

1662. In Betreff der kreisämtlichen Untersuchungen, welche von dem Kanzleipersonale aufgenommen werden. Vom 11. Dezember. 862

1663. Wegen Einführung einer Kontrolle über die Forstwirthschaft bei den Gütern der Bisthümer, Domkapitel, Probsteyen und Stiftern. Vom 13. Dezember. 863

1664. Die der Taxsatzung unterliegenden Gewerbsleute in kleinen Städten und Dörfern sollen nicht zum Richteramte genommen werden. Vom 13. Dezember. 863

1665. Nur denjenigen Haftungen, die bis zum 1. Juny 1783. in der k. Landtafel bestanden haben, wird die taxfreye Löschung gewähret. Vom 13. Dezember. 864

Nro. Seite.

1666 Die Präliminarsisteme der k. Leibgeding- und Bergstädte sind künftig gleich nach Verlauf eines jeden Jahrs einzusenden. Vom 15. Dezember. 865

1667. Die Kosten, welche auf die Erhebung eines Corporis delicti verwendet werden, sind nicht aus dem Kriminalfond, sondern aus den städtischen Gemeindrenten zu bestreiten. Vom 28. Dezember. 865

Nachtrag.

Zum Jahre 1792.

N. 1122.

Hofkammerdekret vom 7., kundgemacht von dem Triester Landesgubernium den 27. Oktober 1792.

Die Abfarth des Triester Postwagens wird bestimmt.

Zur Bequemlichkeit des neuen, nach Görz eingeleiteten Postwagen wurde die Abfahrt des Triester Postwagen von Wien aus, auf die Mittwoche früh, und von Triest aus, statt Freytags, auf die Mittwoche Mittag, oder auf den Donnerstag früh vom 1ten November dieses Jahres an, abzuändern beschlossen.

N. 1123.

Hofkammerdekret vom 11., kundgemacht von dem Triester Landesgubernium den 27. Oktober 1792.

Wie sich in Triest ob Erhebung der Weinkontrabande zu benehmen ist.

Die Weintazgefällsbeamten sollen künftighin zwar die Erhebung der Weinkontrabande allerdings besorgen, über die erhobene Thatsache aber selbst in Ansehung des verpachteten städtischen Getränktazes hat das Kreisamt nach einvernommenem Fiskalamte das erste Urtheil zu schöpfen.

Nachtrag.

Zum Jahre 1793.

N. 1124.

Hofdekret vom 8ten Februar, kundgemacht von dem Triester Landesgubernium den 2ten März 1793.

Getraideausfuhr aus Görz und Gradiska wird verboten.

Die Getraide-Ausfuhr aus Görz und Gradiska in fremde Länder und zur Verzehrung in den innländischen Seehäfen ohne Legitimation, wird verboten.

N. 1125.

N. 1125.

Hofdekret vom 19. April 1793., kundgemacht von dem Triester Landesgubernium den 30. April 1793.

Auf dem Gränzzollamte Seebach wurde vom 1. May 1793. die Abnahme eines Durchfuhrszolles von 20 Kreuzern für jeden Zentner und Eimer bestimmt.

Auf dem Gränzzollamte Seebach wird ein Durchfuhrszollamt bestimmt.

N. 1126.

Hofdekret vom 10. May, kundgemacht von dem Triester Landesgubernium den 3. Junius 1793.

Für jeden Getraidausfuhrspaß ist eine Taxe von 9 Gulden ausser den ohnehin zu entrichtenden gewöhnlichen Zoll- und Dreissigstgebühren, dann Wegmauth- und Brückengeldern abzunehmen.

Für jeden Getraidausfuhrspaß ist eine Taxe von 9 fl. abzunehmen.

N. 1127.

Gubernialverordnung in Triest, vom 11. May 1793.

Die unterm 6. Dezember 1792 erlassene Verordnung — so im ersten Bande dieser Sammlung Seite 623 und unter der Zahl 430 zu finden ist — daß Niemand ärarische Monturstücke und Effekten von Soldaten kaufen solle, wird wiederholt erneuert

Montursstücke von Soldaten nicht zu kaufen.

N. 1128.

Gubernialverordnung in Triest den 25. May 1793.

Die Schifspatrone sollen die Sanitätspässe nur für wirklich abgehende Personen fordern.

Dem Sanitätsamte wurde aufgetragen, die absegelnden Kapitäne und Schifspatrone ernstlich zu ermahnen; daß sie die Sanitätspässe auf nicht mehr und nicht weniger Personen fordern sollen, als auf ihren abgehenden Fahrzeugen sich wirklich befinden würden.

N. 1129.

Gubernialverordnung in Triest den 25. May 1793.

Wenn der Unterricht der Jugend, zu erlauben ist.

Dem Kreisamte und der Schuldirekzion wurde die ernstliche Unterdrückung der Winkelschulen anbefohlen, und erinnert: daß nur vertrauten und gut gesitteten Personen beiderlei Geschlechtes der Unterricht der Jugend in weiblichen Handarbeiten, in fremden Sprachen, im Style und in blos kaufmännischen Wissenschaften, jedoch mit Ausnahme der Religion, der bürgerlichen und gesellschaftlichen Pflichten, und der für den öffentlichen Unterricht vorgeschriebenen, nur den gesezmässig geprüften, und von einer Normal und Hauptschuldirekzion tauglich befundenen Lehrern und Lehrerinnen vorbehaltenen Lehrgegenstände, künftighin zu erlauben sey.

N. 1130.

N. 1130.

Hofdekret vom 1ten Junius, kundgemacht von dem Triester Landesgubernium den 22. Junius 1793.

Wohin sich die österreichischen Unterthanen, die an den aus Spanien abgeschaften Franzosen Foderung haben, verwenden sollen.

Die österreichischen Unterthanen, die etwa an den aus Spanien abgeschaften Franzosen eine Forderung haben, sollen sich dießfalls entweder an den k. k. Bothschafter zu Madrit, oder an die kais. königl. Konsule in den spanischen Seehäfen verwenden.

N. 1131.

Hofdekret vom 14. Junius, kundgemacht von dem Triester Landesgubernium den 9. Julius 1793.

Verzollung der Waaren, so über Belgrad bestimmt sind.

Künftighin sollen alle über Belgrad für Konstantinopel bestimmte Waaren durchaus nur in dieser Hauptstadt, diejenigen aber, welche ebenfalls über Belgrad in was immer für eine andere Gegend der Türkey und namentlich für die Wallachey, Moldau, Salonich und Seres bestimmet sind, in Belgrad verzollt, und dort mit den Zollbolleten versehen werden.

N. 1132.

Hofdekret vom 21. Junius, kundgemacht von dem Triester Landesgubernium den 27. Julius 1793.

Bei der Börsedeputation sollen

Die Waaren und Geräthschaften sollen bey der Börsedeputazion künftighin nicht anders als nach der be-

Die Waaren stets nach der allgemeinen Lizitationsvorschrift verkauft werden.

ſtehenden allgemeinen Versteigerungsvorschrift verkauft werden.

N. 1133.

Hofdekret vom 27. Junius, kundgemacht von dem Triester Landesgubernium den 27. Julius 1793.

Gerichtstaxen bei der Triester-Prätur sind nach der 4ten Klasse abzunehmen.

In allen bey der Triester Prätur vorkommenden Streitsachen sind die Gerichtstaxen durchgängig nach der 4ten Klasse abzunehmen.

N. 1134.

Hofdekret vom 12. Julius, kundgemacht von dem Triester Landesgubernium den 3. August 1793.

Die nach der Türkey handelnden k. k. Unterthanen dürfen in Belgrad an den k. k Konsul nichts mehr bezahlen.

Die nach der Türkey handelnden k. k. Unterthanen werden Kraft eines großherrlichen Firmans versichert, daß sie mit Bezahlung der vier Para, welche ein gewisser Griech Jelzko in der sich selbst beigelegten Eigenschaft eines k. k. Konsuls von jedem in Belgrad an Zoll für Waaren bezahlten Piaster bisher obgehelschet habe, für die Zukunft nicht mehr belästiget werden würden.

N. 1135.

N. 1135.

Hofdekret vom 26. Julius, kundgemacht von dem Triester Landesgubernium den 7. Sept. 1793.

Handel mit Triester Theriak ist in die ottomanische Staaten erlaubt.

Der Handel mit Triester Theriak ist, wie vor dem Ausbruche des letzten türkischen Krieges, in die ottomanischen Staaten neuerdings erlaubet.

N. 1136.

Hofdekret vom 2ten, kundgemacht von dem Triester Landesgubernium den 21. August 1793.

Reisausfuhr von Triest in das Ausland wird gestattet.

Die Reisausfuhr von Triest in das Ausland wird gestattet.

N. 1137.

Gubernialverordnung in Triest den 17ten August 1793.

Raketen in der Nähe der Stadt Triest, wird zu werfen verboten.

Durch die Polizeydirektion wird der Unfug, in der Nähe der Stadt, ja sogar innerhalb des alten Schlagbaums Raketen zu werfen, zu Vorbeugung alles Unglückes verboten.

N. 1138.

Hofdekret vom 22. August, kundgemacht von dem Triester Landesgubernium den 14 Sept. 1793.

Wegen der freien Getraides-Ausfuhr.

Die freye Ausfuhr des Getraides ist so, wie solche nach dem lezten mit der ottomanischen Pforte hergestellten Frieden bestanden hat, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Zölle, und mit getreuer Angabe der Ladung gegen die zur Sicherheit der Schiffsladungen nöthigen Päße, jedoch mit Ausschließung Frankreichs, gestattet.

N. 1139.

Hofdekret vom 18. und 24. Oktober, dann 6. November 1793., kundgemacht in Tirol den 10. Dezember 1793.

Maaßregeln zur Erhebung der Kontraband-Untersuchungen und zur verläßlicheren Erhebung, Vertheilung, und Verrechnung derselben.

Zur Erleichterung der Kontraband-Untersuchungen, und zur verläßlicheren Erhebung, Vertheilung, und Verrechnung derselben werden nachstehende Maßregeln festgesetzet, nach denen sich in Hinkunft nebst den ohnehin schon bestehenden Patenten und Vorschriften genau benommen werden soll.

§. 1.

§. 1.

In Ansehung der Protokolle, welche bei Verhörung des Untersuchten sowohl, als der Zeugen, in der aus den Beilagen Lit. A. B. C. und D. zu entnehmenden Form geführet werden müssen, sind folgende allgemeine Vorschriften zu beobachten: A. B. C. und D.

a) Es ist jede Frage wörtlich, wie sie dem Verhörten vorgeleget und jede Antwort, wie sie von ihm gegeben worden, einzutragen.

b) Jede Frage erhält eine eigene Zahl, die in dem ganzen Verhör, welches mit der nämlichen Person geführet wird, ununterbrochen fortläuft.

c) In dem mit dem Untersuchten geführten Verhörprotokolle sind niemal die Verhöre des Denunzianten, oder der Zeugen einzutragen, sondern die hierauf sich beziehenden Protokolle haben einen besonderen Heft auszumachen.

d) Wenn ein Aktenstück, z. B. die Deklarazion, ein Frachtbrief, oder die Zollbollette, dem Untersuchten, oder dem Zeugen zur Einsicht, und Recognoszirung vorgeleget wird, ist es nebst der hierüber abgegebenen Aeußerung im Protokolle deutlich, und bestimmt anzumerken, und das vorgelegte Aktenstück selbst vermittelst Durchziehung des Fadens dem Protokolle so beizuheften, damit keine Verwechslung möglich sey, folglich über die Identität kein Zweifel entstehen könne.

Eben diese Vorsicht muß auch in Ansehung derjenigen Aktenstücke beobachtet werden, welche der Abgehörte selbst vorlegt, und dem Protokolle beizuschliessen verlanget.

e) Sobald das Verhör geschlossen worden, muß das ganze Protokoll dem Abgehörten deutlich, und vernehmlich vorgelesen werden. Wenn selber an seinen Worten etwas zu ändern, zu widerrufen, oder denselben beizusetzen fände, so ist dieser Nachtrag, ohne jedoch an dem vorstehenden etwas zu ändern, dem Protokolle einzuschalten.

f) Nach jeder geendigten Sitzung des Verhörs ist das Protokoll von allen zu unterfertigen, die bei dem Verhöre zugegen gewesen sind. Bestehet das Protokoll aus mehrern Bögen, so müssen diese sämmtlich nebst den zuvor wie bei d) erwähnten Aktenstücken mit einem Faden, oder mit einer Schnur zusammengeheftet, beide Ende mit hartem Siegelwachse festgemacht, und das Amtssiegel nebst dem Pettschaft des Beisitzers, und des Verhörten, wenn letzterer eines bei sich führet, darauf gedrücket werden, damit kein Bogen unterschoben werden könne.

Ist der Verhörte des Schreibens nicht kündig; so ist zu Ablesung des Protokolls nebst dem Beisitzer noch ein anderer Zeuge beizuziehen, welcher

den

den Namen des Verhörten, so wie seinen eigenen, zu unterzeichnen hat.

g) Weder von dem Denunzianten, noch von den Zeugen, noch weniger aber von dem Untersuchten ist ein Eid aufzunehmen.

h) Wer nach den bestehenden Gesetzen ein verwerflicher, oder bedenklicher Zeuge seyn würde, kann auch zu dem Verhöre als Beisitzer nicht beigezogen werden.

§. 2.

Die an den Untersuchten zu stellenden allgemeinen Fragstücke sind: Vor- und Zuname? Alter, Ehestand, und Kinder? Nahrungsstand, sein, und der Seinigen Aufenthaltsort? Vermögen? Endlich ist der Untersuchte vor dem Schlusse des Verhörs zu befragen: ob, wie oft, wo, und warum er schon in eine Untersuchung wegen Schwärzungen verfallen sey?

§. 3.

Der eigentliche Zweck der Untersuchung ist:

Erstens: die wahre Beschaffenheit der That zu erheben, das ist: entweder den Beweis der dem Untersuchten zur Last gelegten Schwärzung, oder den Beweis von seiner Unschuld, das ist, die Rechtfertigung gegen die wider denselben vorkommende Anschuldigung herzustellen.

Es

Es ist daher die Pflicht der untersuchenden Behörde, die Wahrheit, sie mag dem Untersuchten nützlich, oder schädlich seyn, gründlich auszuforschen, folglich nicht blos auf dasjenige zu dringen, was dem Beschuldigten zur Last fallen, sondern eben so genau, und sorgfältig dasjenige zu verfolgen, was dem Untersuchten zur gänzlichen Rechtfertigung, oder zu einiger Entschuldigung gereichen kann.

Zweitens: die Theilnehmer, und Mitschuldigen der Schwärzung zu entdecken.

Drittens: alle diejenigen Umstände genau zu erheben, derer Kenntniß die zu Abwendung künftiger Schwärzungen erforderlichen Vorkehrungen an die Hand geben, und erleichtern kann. Es ist also die Untersuchung nach diesem dreyfachen Endzwecke zu leiten, vorläufig aber jedesmal eine klare, und umständliche Erzählung des ganzen Herganges (Species facti) aufzusetzen, und den Untersuchungsakten beyzulegen.

§. 4.

Die an den Unersuchten zu stellenden besonderen Fragstücke sind nach den bey jedem Untersuchungsfalle eintretenden besondern Umständen abzufassen, ihr Zweck ist, den Untersuchten dahin zu führen, daß er die That mit ihren wahrhaften Umständen eröffne, oder in die

Noth-

Nothwendigkeit gesetzet werde, das Gegentheil von den ihm zur Last fallenden Inzichten, das ist: seine Unschuld zu beweisen. Das Wesentlichste, worauf bey Entwerfung der besondern Fragstücke Rücksicht genommen werden muß, ist:

a) daß jedes Fragstück zur Sache gehöre, und nichts unnützes, und unschicksames eingemenget werde.

b) daß die Fragstücke zusammen genommen, die zur Sache gehörigen Umstände der That, des Orts, der Zeit, der Art, und Weise, der gebrauchten Mittel, der Wiederholung, der Hilfleistung ganz erschöpfen;

c) daß jedes Fragstück kurz, deutlich, und stäts nur über einen erheblichen Umstand gefasset sey, damit der Untersuchte die Frage wohl begreiffe, sie bestimmt beantworten könne, und nicht etwa zu einer verfänglichen Beantwortung verleitet werde;

d) daß ein Fragstück immer aus dem andern fließe, wie sich nämlich die Begriffe aneinander reihen, die Umstände in Ordnung folgen;

e) daß nicht das Fragstück zum voraus Umstände enthalte, und bezeichne, die von dem Untersuchten, wenn er aufrichtig aussagen will, vorher eröffnet werden sollten.

f) daß bey einem Untersuchten, der in seinen Antworten Verschlagenheit zeiget, die ihm zur Last liegenden Anzeigen, und Beweismittel in die Fragstücke nach und nach immer mit mehrerer Stärke eingemenget, und er dadurch auf die selbst eigene Ueberzeugung geführet werde, daß sein Läugnen wider die bereits vor Augen liegenden Beweise vergebens sey.

g) Die Fragstücke müssen auch dahin gerichtet seyn, alles zu erheben, was des Untersuchten Rechtfertigung, und Unschuld, oder doch seine geringere Schuld in das Licht setzen, und beweisen kann.

h) Die Antwort auf jedes Fragstück ist mit Gelassenheit aufzunehmen, ohne den Untersuchten in der Beantwortung zu übereilen, oder der Aussage eine andere, seinem Wille, und dem natürlichen Wortverstande nicht angemessene Richtung zu geben, oder die Vorspieglung erdichteter Beweismittel, und falscher Anzeigen, die Verheissung einer gelinderen Strafe, eine Bedrohung, oder was immer für eine wirkliche Thärlichkeit gegen den Untersuchten zu brauchen.

i) Wenn der Untersuchte eine umständliche Frage bejahet, ist darauf zu dringen, daß er diejenigen Umstände, derer Eingeständniß wider ihn den Beweis der Mautpatens-Uebertrettung herzustellen geeignet ist, selbst erzähle.

k)

k) Vor dem Schlusse des Verhörs ist dem Untersuchten die Frage zu stellen, was für Erinnerungen, und Behelfe er etwa zu seiner Vertheidigung vorzubringen wisse.

§. 5.

In den Fällen, worüber die §. §. 46. 47. 48. 56. 57. 59. 61. 62. 64. und 65. der Zollordnung vom 14ten August 1786 die Bestimmung der Strafe enthalten, müssen beynahe allemal Zeugen vernommen werden, um das Faktum zu erheben, den Beschuldigten zum Geständnisse zu bringen, oder, wenn er die That nicht eingesteht, den allenfalls auch im Rechtswege zu führenden vollständigen Beweis so herbeyzuschaffen, daß aus dem mit den Zeugen vorgenommenen Verhöre die zweckmäßigen Weisartikel verfasset werden können. Die Zollämter müssen daher, wenn es immer möglich ist, sich bestreben, die Umstände, worauf es ankömmt, durch solche Zeugen, die, den bestehenden Gesetzen gemäß, weder verwerflich, noch bedenklich sind, zu erheben. Wenn aber solche nicht zu finden seyn sollten, haben sie auch die verwerflichen oder bedenklichen Zeugen zu vernehmen, und die aufgenommenen Untersuchungsakten an das Kreisamt einzusenden. Die Akten sind allemal mit einem Verzeichnisse, wovon die Lit. E. ein Formulare enthält, zu begleiten.

E.

§. 6.

§ 6.

Damit sogleich aus den Untersuchungsakten erscheine, ob, und in wie fern etwa ein Zeuge verwerflich, oder bedenklich sey, sind an ihn die in der A. G. O. § 152. vorgeschriebenen allgemeinen Fragstücke zu stellen:

a) wie Zeuge mit Namen, und Zunamen heiße?

b) wie alt er sey?

c) wessen Standes, Handthierung, oder Karakteurs er sey?

Wenn das Verhör geschlossen, und ihm dadurch bekannt geworden ist, wider wen, und weßwegen er ebenfalls als Zeuge aufzutreten habe, sind die weitern Fragen zu stellen:

d) ob er wider den Untersuchten große Feindschaft hege?

e) worinn diese bestehe?

f) ob er, oder die Seinigen von der Verfällung des Untersuchten einen Nutzen zu hoffen haben?

g) worinn solcher bestehe?

h) ob ihm wegen seiner Aussage etwas versprochen, oder gegeben worden sey?

i) was, und von wem?

§. 7.

Vor dem Verhöre sind die Zeugen zu ermahnen, daß sie über jenes, worüber sie werden befraget werden, die reine Wahrheit aussagen sollen, mit der beygerückten Erinnerung, daß sie im Falle der Erforderniß ihre Aussagen vor Gerichte eidlich zu bestättigen haben würden. Sodann ist jeder Zeuge allein, und in Abwesenheit der Mitzeugen zu verhören, und über jeden in seiner Aussage vorkommenden erheblichen Umstand ist auf die klare Ursache des Wissens (ratio scientiæ) zu dringen, weil ein Zeuge, welcher über einen Umstand, keine angiebt, nach der A. G. O. §. 154. darüber keinen Glauben verdient.

§. 8.

In dem Falle, da dem Untersuchten zur Last geleget wird, daß er dem Zollamte ausgewichen, oder obschon er annoch außer dem Gränzzollamte war, dennoch im Lande auf einem Wege angetroffen worden sey, der nicht der gewöhnliche ist, welcher gerade zu einem Zollamte führet, muß darauf gedrungen werden, daß der Untersuchte sowohl, als der Zeuge die Gegend genau, und deutlich beschreibe, damit, wenn der Untersuchte nicht selbst gestehen sollte, der beschriebene Weg, worauf er, oder die zollbare Sache angetroffen worden, sey nicht der gewöhnliche, welcher gerade zu einem Zollamte führet, über

diesen Umstand der Beweis im Rechtswege gehörig hergestellet werden könne.

§. 9.

Wenn der Untersuchte im Läugnen verharret, sind ihm die Zeugen zu nennen, und ihre Aussagen umständlich anzuzeigen, mit der beigerückten Frage: was er wider diese Zeugen, in Absicht auf ihre persönliche Eigenschaft, oder ihre Aussagen zu seiner Vertheidigung anzubringen habe? In Ansehung des Denunzianten kömmt es darauf an, ob er geheim zu bleiben verlange, oder nicht; nur dann also, wann er ausdrücklich dazu einwilliget, kann sein Name dem Untersuchten eröffnet, und die Gegenstellung vorgenommen werden.

§. 10.

Beharret der Untersuchte demungeachtet im Läugnen; so ist jeder Zeuge insbesondere zur Gegenstellung vorzurufen, und aus seiner Aussage jeder Hauptumstand, der wider den Untersuchten unmittelbar die Sachen entscheidet, zum Gegenstand des Verhörs zu nehmen. Bey jedem Punkte ist der Zeuge mit der nachdrücklichen Erinnerung, die reine Wahrheit zu sagen, zu befragen: ob er selben noch, als der Wahrheit gemäß bestättige? Unmittelbar darauf ist immer der Untersuchte zu hören: ob er der Aussage des Zeugen, oder der Person desselben eine im Rechte gegründete Ausnahme entgegen zu setzen habe? Was der Zeuge im Beyseyn des Untersuchten aussaget, und letzterer erwiedert, ist

im Protokolle nacheinander niederzuschreiben, wie die Lit. C. ein Beyspiel enthält. C.

§. 11.

In den Fällen, worüber die Zollordnung §. 52, 53, 54, und 55 die Bestimmung ertheilt, setzet die Schöpfung der Nozion eine giltige Ansage, oder Deklarazion der zollbaren Sache voraus, welche bei der Beschau falsch gefunden worden. Die Zollämter haben sich daher genau nach dem §. 20. der Zollordnung, und in Ansehung der Frachtbriefe nach der Generalverordnung vom 25ten Hornung 1791 zu benehmen.

§. 12.

Wenn sich eine Parthey, welche nach dem §. 11. der Zollordnung das Befugniß hat, eine mündliche Erklärung zu machen, aller Stücke, die sie mit sich führet, oder trägt, genau erinnern kann; ist über ihre Ansage die Expedition vorzunehmen, die ausgestellte Bollete der Parthey zu lesen zu geben, oder, wenn sie des Lesens nicht kündig ist, deutlich vorzulesen, und selbe zu befragen, ob sie mit ihrer Ansage übereinstimme. Wird nun dieses von der Parthey bestättiget, die Bollete von ihr angenommen, und sodann bey der Beschauung die Ansage falsch gefunden; so wird sich nicht leicht der Zweifel ergeben, ob die Parthey etwas wirklich angesaget habe, oder nicht, oder ob die Beamten etwas überhöret, oder nicht recht verstanden ha-

ben. Uebrigens haben sich die Zollämter in Ansehung der zur mündlichen Erklärung berechtigten Partheyen nach der General-Verordnung vom 25ten Hornung 1791 pünktlich zu benehmen, solchen Partheyen, wenn sie sich aller Stücke, die sie mit sich führen, oder tragen, nicht genau erinneren können, nicht etwa eine Ansage abzulocken, oder abzudringen, sondern in ihrer Gegenwart die Beschau vorzunehmen, und den tariffmäßigen Zoll nach dem Befunde einzuheben.

§. 13.

Die Beschau ist jederzeit im Beyseyn der Parthey vorzunehmen, welche die an den Kolli allenfalls befindlichen Zollsiegel vor der Eröffnung zu rekognosziren, und, wenn sie die bey der Beschau entdeckte Unrichtigkeit der Deklarazion selbst erkennet, und eingesteht, bey dem Verhöre deutlich, und bestimmt anzuzeigen hat, worinn jene unrichtig, oder falsch gefunden, in welchem Kollo, und auf was für eine Art eine unangesagte Waare beygepacket worden sey.

§. 14.

Sollte hingegen die Parthey in Absicht auf die Eigenschaft der Sache, oder in Absicht auf Maß, und Gewicht gegen den Befund der vom Zollamte beygezogenen Kunst- und Sachverständigen im Widerspruche verharren; so ist sich durchgehends nach der vermittelst der Verordnung vom 14ten May d. J.

er-

ertheilten Vorschrift zu benehmen, folglich entweder die Sachen, worüber der Widerspruch vorliegt, einsmal mit Ordnung in Verwahrung zu nehmen, oder vor der Veräußerung, und Ausfolglassung der Beweis durch Kunstverständige bey der Gerichtsbehörde anzusuchen.

§. 15.

Wenn die in Beschlag genommene Sache von der Art ist, daß sie vom Zollamte selbst entweder gar nicht oder wenigstens nicht füglich verwahret werden kann, wie sich der Fall bey Hölzern, oder beym Vieh ergeben mag; so ist die Gerichtsbehörde um Bewilligung der Sequestrazion, und weitere ordentliche Verfügung zu ersuchen.

§. 16.

Wenn der Fall eintritt, daß sich der Person des Untersuchten versicheret werden muß, ist die Verhaftnehmung immer an den Gerichtsbezirksstand zu weisen, und wegen der Einlieferung-Arrest- und Atzungskosten die Vorschrift der Hofverordnung vom 13ten Oktober 1788 zu beobachten.

§. 17.

Wenn dem Zollamte ein Zweifel auffällt, ob der Bürge, den der Untersuchte zu Sicherstellung des Aerariums beibringt, zu solchem Ende angenommen werden

könne, oder ob das von ihm ausgestellte Instrument in gehöriger Form, und so abgefasset sey, daß künftig kein Anstand, oder Rechtstreit darüber sich ergebe, hat sich das Zollamt vor Ausfolglassung der als Kontraband angesprochenen Sache bei dem Kreisamte Bescheids zu erholen. Uibrigens ist in jedem Falle, wenn auch die Schwärzung offenbar erhoben zu seyn scheinet, in dem Bürgschaftsinstrument ausdrücklich einzuführen, daß der Bürge, wofern der Beschuldigte losgesprochen würde, die Zollgebühr nebst den allenfalls ihm aufgeladenen Untersuchungskosten abführen wolle, und solle.

§. 18.

Vermög des k. k. Direktorial-Hofdekrets vom 6ten November 1793 ist die gemachte Anfrage: ob ein Schwärzungs Mithelfer in den ganzen Werth der in seiner Gesellschaft geschwärzt wordenen Sache, oder nur in den Werth desjenigen, was er getragen hat, zu verfällen sey? damit entschieden worden: Es sey zu unterscheiden, ob die Mitwirkung von solchem Einflusse gewesen, daß andurch der ganze Kontraband bewirket worden, oder ob diese Mitwirkung sich nur auf einen Theil der geschwärzten Waare bezogen habe. In diesem letztern Falle ist die Mithelfers Strafe nur auf das Gut zu beschränken, welches durch seine Mithilfe geschwärzet worden.

Hiernach haben sich die Zollämter sowohl in Absicht auf die Erhebung des eigentlichen Faktums, und der Umstände der Mitwirkung, als auch wegen des von

dem

dem Mithelfer zu deponirenden, oder sonst zu versichernden Kontraband-Betrages zu benehmen.

§. 19.

In der tirolischen Tariffe vom Jahre 1786 §. 83. ist anbefohlen, daß von den Zollbehörden das Erkenntniß, oder die sogenannte Nozion, ob eine Waare konfisziret werde, oder ob eine, und welche Strafe noch zu entrichten sey, schriftlich dem Verurtheilten von Amtswegen, und zwar, wenn es ein Unterthan ist, nicht ihm unmittelbar selbst, sondern durch seine Obrigkeit ohne Verschub gegen Rezepisse zugestellt, und von dieser die zuerkennte Strafe eingetrieben werden solle.

Bei jedem Kontrabandverhöre muß ganz natürlicherweise, um den Namen, und nach dem Wohnorte des Schwärzers gefraget werden, mithin kann dem Zollamte der Aufenthalt desselben nicht unbekannt seyn, und wegen Zustellung der Nozion, wenn der Aufenthaltsort richtig angegeben wird, ein Anstand um so weniger obwalten, als die Nozion durch die betreffende Obrigkeit zugestellet werden muß.

Hat sich der schon verhörte Schwärzer vor der Zustellung der Nozion von dem angegebenen Wohnorte entfernet, und könnte dessen Aufenthalt nicht entdecket, folglich ihm die Nozion nicht durch seine Obrigkeit zugestellet werden, so hat sich ein solcher Schwärzer, welcher seinen veränderten Wohnort bei der Obrigkeit nicht getreulich angiebt, selbst zuzuschreiben, wenn nach Verlauf einer zu bestimmenden Zeitfrist die Waare für

verfallen angesehen, und der Kontraband vorschriftmäßig vertheilet und verrechnet würde.

In diesem Falle ist daher ohne zu der nirgends gewöhnlichen, und in manchem Anbetracht anstößigen Aufhängung der Nozion bei dem Zollamte zu schreiten, eben jene Zeitfrist von 3 Monaten festzusetzen, welche in der Zolltariffe §. 85 auf den Fall festgesetzet ist, wann ein Schwärzer das Kontrabandgut bei der Anhaltung verläßt, wonach sodann ohne weiteren die Vertheil- und Verrechnung des Kontrabands zu unternehmen ist. Eben das Nämliche hat auch in dem Falle zu geschehen, wann einem ausländischen Schwärzer nicht durch den ordentlichen Weg der Post die Nozion zugesendet, oder der Empfangsschein darüber sonst nicht erhalten werden könnte.

§. 20.

In Absicht auf die Vertheil- und Verrechnung der Kontrabande ist vermittelst der k. k. Direktorial-Hofdekrete vom 24ten Julius, und 25ten Oktober 1793 folgende Vorschrift ertheilet worden:

a) Von den durch das Kammerprokuratoramt behaupteten Kontrabandbeträgen muß vor allen die Kammeraltaxe mit 20 pro Cento abgezogen, und sodann erst die Fiskalquota mit 10 pro Cento ausgemessen werden.

Jedoch ist dieser Abzug der 20 pro centigen Kammeraltaxe nur allein für die Ausmessung der Decimæ fiscalis zu verstehen, hingegen kann

solcher

solcher Abzug bei Ausmessung der Kontrabandsantheile für die Denunzianten und Apprehendenten nicht Statt haben, weil diese Antheile von dem ganzen Kontrabande ohne allen Abzug zu verabfolgen sind.

Wenn daher z. B. der ganze gerichtlich evinzirte Kontraband 90 fl. betrüge, so hat die Vertheilung folgendermassen zu geschehen: von dem ganzen Betrage der — — 90 fl. — kr.
muß zuerst die 20 pro centige
Kammeraltaxe mit — — 18 fl. — kr.
abgeschlagen, und von den verbleibenden — — — 72 fl. — kr.
dem Fiskus die 10 pro centige
Quota — — — 7 fl. 12 kr.
ausgemessen werden, verbleiben 64 fl. 48 kr.

Dem Denunzianten und Apprehendenten gebühret jedem der dritte Theil von dem ganzen Kontraband, ohne Abzug mit 30 fl. mithin beiden zusammen — — — 60 fl. — kr.
nach deren Abzug verbleiben noch 4 fl. 48 kr.
und mit Hinzuschlagung der abgezogenen Kammeraltaxe von — 18 fl. — kr.
Zusammen — — — 22 fl. 48 kr.
wovon die übrigen vorschriftmäßigen Unkosten zu bestreiten sind, und der Ueberrest in die Kammeralkasse abzuführen ist.

b) In der für sämmtliche Zollämter im Lande Tirol ertheilten Instruktion ist ausdrücklich enthalten, daß ein Drittel des Kontrabands ohne allen Abzug dem Apprehendenten gebühre, es mag der Kontraband denunzirt seyn oder nicht, und daß folglich, wenn ein denunzirter Kontraband durch Zollbeamte, oder Kordonisten auf- und zu Stande gebracht wird, dem Aerarium nur ein Drittheil davon verbleiben, wenn aber ein Beamter bei Einbringung eines Kontrabands ohne vorläufiger Denunziazion, um einen größern Antheil zu überkommen, einen Denunzianten fingiren würde, derselbe als Betrüger und Verkürzer des Aerariums bestrafet werden soll.

Es kann also die fernere Verabfolglassung des Apprehendenten-Antheils für die Zollsbeamten auch in dem Falle, wann die Schwärzung von einem Dritten angezeiget ist, keinem Anstande unterliegen.

c) Was den Umstand betrift, daß öfter bei einem aufgebrachten Kontraband ein Zollbeamter ein Denunziant, und der andere der Apprehendent seyn will, um sowohl den Denunzianten- als Apprehendenten-Antheil zu beziehen, so ist es eine festgesetzte Regel, daß ein in Zolldiensten stehender Beamter oder Aufseher auf den Antheil eines Anzeigers niemal Anspruch machen könne, und wenn er sich als Anzeiger und Ergreifer zugleich an-

angäbe, ihm nur der Antheil des Ergreifers gebühre.

d) In Ansehen der Frage, ob damal, wenn bei einem Zollamte eine Schwärzung denunzirt, das Schwärzgut selbst aber nicht eingebracht, jedoch der Schwärzer vom Zollamte angehalten, und von ihm der Werth des geschwärzten Guts erleget wird, das Zollamt eben so, als wenn das Schwärzgut in Natura angehalten worden wäre, sich das Apprehendenten-Drittel zueignen könne, oder ob dasselbe eine dergleichen Schwärzung von Amtswegen zu untersuchen, und von dem dießfälligen Strafbetrage nur die vorschriftmäßige Schreibgebühr zu beziehen habe? da ist zwar für den Denunzianten gleich viel, ob das von demselben angezeigte Schwärzgut eingebracht, oder von dem Schwärzer der Werth desselben erleget wird, weil ihm in jedem Falle daraus das Denunzianten-Drittheil gebühret. Dem Zollbeamten hingegen, welcher den Schwärzer des nicht eingebrachten Schwärzguts anhält, und durch das Verhör zum Geständniß der Schwärzung bringet, ist um so weniger das Apprehendenten-Drittel aus der eingegangenen Strafe zu verabfolgen, als er hier nicht Apprehendent der Waare ist, und die dießfällige Untersuchung dem Zollamte von Amtswegen obliegt.

Es können also in diesem Falle dem Zollamte lediglich die ausgemessenen Schreibgebühren von dem erlegten Werthe des geschwärzten Gutes verabfolget werden.

e) Wenn Zollbeamte durch ämtliche Korrespondenz einen Kontraband eruiren, soll denselben der Apprehenbenten-Antheil mit einem Drittel, und zwar dem Amte, welches die Anzeige gemacht, und die Korrespondenz geführet hat, davon die Hälfte, und jenem, welches den Kontraband aufgebracht hat, die andere Halbscheide verabfolget werden.

f) Auch damal, wann ein Zollamt dem andern eine schon verübte, oder erst verübt werdende Schwärzung mündlich, oder schriftlich angezeiget, oder auch eines mit dem andern bei der Anhaltung mitgewirket hat, soll das Apprehendenten-Drittel, wenn die geschwärzte Waare angehalten wird, unter beide in gleicher Maß vertheilet werden.

g) Eben so ist in jenem Falle, wann Zollbeamte und Zollbediente zu Auskundschaftung und Aufbringung einer Schwärzung gemeinschäftlich zu Werke gehen, und sich in verschiedene Orte vertheilen, die geschwärzte Waare aber nur einem von denselben in die Hände fällt, der Apprehendenten-Antheil unter dieselben nach den Köpfen, welche gemeinschäftlich zu Ergreifung des Kontrabands ausgegangen sind, in gleiche Theile zu vertheilen.

§. 21.

§. 21.

In Absicht auf das übrige Benehmen in Kontrabandfällen haben sich die Mautämter die Vorschrift der Zollordnung, und der ihnen ertheilten besondern Instruktion genau gegenwärtig zu halten.

Beylage Lit. A.

Geschehen zu Innichen den 19ten Oktober 1793.

Vor dem k. k. Zollamte allhier.

In Gegenwart des hiesigen Gerichtsgeschwornen N. N. als Beisitzers.

Aktuar N. N. Zollamtspraktikant.

Ueber die geschehene Anzeige, daß ein Bauersmann zu Arnbach vor ungefähr 8 Wochen 6 Paar Ochsen durch die Winnebacher-Alpe in das Venezianische ausgeschwärzet habe, und daß Veit Schneider, und Paul Strasser zu Winnebach nicht nur den Namen des Schwärzers, sondern auch einige Umstände in Ansehung der verübten Schwärzung anzugeben wissen, sind selbe auf heut vorgeladen und ernstlich ermahnet worden, daß sie über dasjenige, worüber sie werden befraget werden, die reine Wahrheit aussagen sollen, indem sie im Falle der Erforderniß ihre Aussagen vor Gerichte eidlich zu bestättigen haben würden.

Hier-

Hierauf ist Paul Strasser einsweilen abzutreten angewiesen, und Veit Schneider folgendermassen vernommen worden. *)

Ueber die allgemeinen Fragstücke.

Al. Ich heiße Veit Schneider, bin von Winnebach gebürtig, dort wohnhaft, und aufgenommener Viehhirt. **)

1. Wo sich Deponent im heurigen Sommer aufgehalten habe?

Ad 1. In der Winnebacher-Alpe als Viehhirt.

2. Ist im heurigen Sommer einiges Vieh durch die Alpe vorbei getrieben worden?

Ad 2. Ja der Burghofer Hanns zu Arnbach hat einmal 6 Paar Ochsen vorbey getrieben.

3. Deponent soll sagen, wann es geschehen, und was ihm weiter davon bekannt sey?

Ad 3. Es ist im August 2 Tage nach dem Frauentag früh Morgens geschehen. Ich habe sie kommen gehört, und bin aus der Alpenhütte herausgegangen. Sie haben mich gegrüßet, und ohne sich aufzuhalten, daß Vieh vorbei getrieben.

4.

*) Bemerkung. Dieser Eingang ist hier zu Vermeidung der großen Bogenanzahl in einem Kontert gesetzt worden, es muß aber bei der Protokollsaufnahme an einem gebrochenen Conceptbogen zur rechten Hand stehen.

**) So sind auch die Fragen hier gleich eingezogen worden; diese Fragen müssen aber bei der Protokollsaufnahme zur linken Seite, und die Antworten zur rechten Seite darniedergeschrieben werden.

4. Haben also mehrere Personen das Vieh begleitet?

Ad 4. Es sind ihrer drei gewesen, nämlich der Burghofer Hanns, ein wälscher Mann in einem Mankel, den ich nicht kenne, und ein anderer mir unbekannter Wälscher, der schlecht gekleidet gewesen. Dieser letztere hat mich vor 10 Tagen zu Innichen angetroffen, und gefragt: ob ich den Bauer kenne, dem er das Vieh durch die Alpe getrieben habe.

5. Wohin ist das Vieh getrieben worden?

Ad 5. Ins Venezianische.

6. Woher ist dieses dem Deponent bekannt?

Ad 6. Die Winnebacher Alpe ist nicht weit von den Gränzen. Ich habe eine Zeitlang darauf gesehen, daß sie das Vieh über eine Bergwiese getrieben haben, die schon im Venezianischen liegt.

7. Hat noch jemand anderer das Vieh durch die Alpe treiben gesehen?

Ad 7. Ja, der Paul Strasser, welcher heute mit mir allda erschienen ist. Just damal ist er in der Alpe gewesen, um zu seinem Vieh zu sehen. Wie sie die Ochsen bei der Alpenhütte vorbei getrieben haben, ist er zwar in der Hütte gewesen; er hat mir aber darnach gesagt, er habe herausgeschauet, und gesehen, daß es der Burghofer Hanns sey: daß sie aber das Vieh über die Bergwiese im Venezianischen getrieben, haben wir beide gesehen, weil wir bei zwei Büchsenschuß von der Hütte beisammen gestanden sind. Etwa

eine

eine Stunde darauf haben wir den Burghofer Hanns ohne Vieh unten in der Alpe zurückgehen gesehen.

8. Weiß Deponent den eigentlichen Zu = oder Schreibnamen des Burghofer Hanns anzugeben?

Ad 8. Nein.

9. Wie viel möchten die 6 Paar Ochsen ungefähr werth gewesen seyn?

Ad 9. Meines Gedünkens, und so viel ich im Vorbeitreiben abnehmen konnte, ein Paar in das andere wenigstens fl. kr.

10. Ist öfter einiges Vieh durch die Alpe, oder in dortiger Gegend vorbei getrieben worden?

Ad 10. Ich habe sonst niemal Vieh vorbei treiben gesehen.

11. Heget Deponent etwa eine Feindschaft wider den Burghofer Hanns?

Ad 11. Gar keine.

12. Hat Deponent einen Nutzen zu hoffen, wenn selber wegen dieses Viehaustriebes in eine Strafe verfället werden sollte?

Ad 12. Gar nichts.

13. Ist dem Deponent wegen seiner gegenwärtigen Aussage etwas versprochen, oder gegeben worden?

Ad 13. Gar nichts.

14. Was hat Deponent dem Wälschen über die Frage: ob er den Bauer kenne, dem er das Vieh durch die Alpe getrieben? geantwortet?

Ad 14. Ich habe gesagt, ich kenne ihn schon, und nachdem er seinen Namen zu wissen verlanget, habe ich ihm geantwortet, er werde ihn wohl auch kennen, weil sie das Vieh miteinander getrieben haben. Darauf ist er von mir fortgegangen.

15. Warum hat Deponent einen Anstand genommen, ihm den Namen des Burghofer Hanns zu sagen?

Ad 15. Dieser Mensch hat mir nicht gefallen, und ich habe mich mit ihm in keinen Diskurs einlassen wollen.

Hierauf ist dem Deponent gegenwärtiges Protokoll deutlich vorgelesen, und die Frage gestellet worden:

16. Ob selber an seinen Worten etwas zu ändern, zu widerrufen, oder denselben beizusetzen habe?

Ad 16. Es ist alles recht geschrieben, und ich bleibe durchaus bei meiner Aussage.

Hierauf hat selber sich allda eigenhändig unterschrieben, und über die ihm geschehene Erinnerung zugesagt, von dem mit ihm geführten Verhör das Stillschweigen genau zu beobachten.

Veit Schneider.

Nachdem der Veit Schneider abgetreten, ist Paul Strasser vorgerufen, und folgendermassen vernommen worden ꝛc.

Beylage Lit. B.

Geschehen zu Innichen den 25ten Oktober 1793.

Vor dem k. k. Zollamte allhier.

In Gegenwart des hiesigen Gerichtsgeschwornen N. N. als Beisitzers.

Aktuar N. N. Zollamtspraktikant.

Bei den vorliegenden Inzichten einer von dem Burghofer Hanns zu Arnbach verübten Schwärzung ist die Landgerichtsobrigkeit zu Heimfels den 19ten d. M. ersuchet worden, ihn ausfindig zu machen, und auf heut zum Amte zu stellen.

Vermög des von derselben eingelaufenen Antwortschreibens vom 21ten d. M. ist der Johann Raut zu Arnbach, welcher Burghofer Hanns genannt werde, angewiesen worden, heut allda zu erscheinen.

Nachdem nun selber beigekommen, ist mit ihm nach dem vorläufigen ernstlichen Zuspruche, die reine Wahrheit zu sagen, das Verhör folgendermassen vorgenommen worden:

Ueber die allgemeinen Fragstücke.

A. Ich heiße Johann Raut, bin 36 Jahre alt, verehelicht mit Anna Gasserinn, zu Arnbach wohnhaft

und

und anfäßig, habe 3 Kinder, besitze ein ganzes Bauerngut, wovon ich ungefähr die Hälfte schuldig bin, zu Zeiten handle ich auch mit Vieh.

1 Wie heißt euer Gut?

Ad 1. Burghof, deßwegen pflegt man mich auch Burghofer Hanns zu nennen.

2. Könnt ihr euch die Ursache euerer Einberufung vorstellen?

Ad 2. Nein. Sie werden es mir wohl sagen.

3. Wann habt ihr das letztemal mit Vieh gehandelt?

Ad 3. Auf dem Markt zu N.

4. Wann ist solcher gehalten worden?

Ad 4. Heuer am Tag nach Maria Himmelfahrt

5. Was habt ihr damal gekauft, oder verkauft?

Ad 5. Ich habe einem Wälschen, den ich nicht kenne, 6 Paar Ochsen verkauft. Er hat gesagt, er sey von Trient.

6. Wie viel hat er euch dafür bezahlet?

Ad 6. fl. kr.

7. Wer war sonst bei Schliessung des Handels, und Aufzählung des Geldes zugegen?

Ad 7. Der Rosenwirth zu N. hat uns geholfen, das Geld zählen.

8. Wohin hat der Wälsche das Vieh getrieben?

Ad 8. Er hat gesagt, es gehe nach Trient; ich habe aber, sobald ich das Geld bekommen, das Vieh nicht mehr gesehen, und mich am nämlichen Tag nach Haus begeben.

9. Wo habt ihr euch am Tage nach dem Markt aufgehalten?

Ad 9. Ich muß mich erst besinnen, ich glaube, ich bin schon in aller früh in den Wald gegangen, wo ich mich den ganzen Tag aufgehalten, um zum Holz zu schauen.

10. Wo liegt dieser Wald?

Ad 10. Gleich ober Arnbach.

11. Seyd ihr allein in den Wald gegangen?

Ad 11. Ja.

12. Seyd ihr dort jemand begegnet?

Ad 12. Ich wüßte niemand, außer einigen Buben, die ich nicht kenne.

13. Wißt ihr, wo die Winnebacher Alpe liegt?

Ad 13. So viel ich weiß, liegt sie weit darin im N. Thal.

14. Seyd ihr einmal in dieser Alpe gewesen?

Ad 14. Einmal vor etlichen Jahren bin ich darunter vorbei gegangen.

15. Es ist dem Amte hinterbracht worden, daß ihr erst heuer vor einigen Wochen durch diese Alpe gegangen seyd?

Ad 15. Dieß ist nicht dem also.

16. Es ist dieses dem Amte von zwei glaubwürdigen Männern hinterbracht worden. Wie könnt ihr es also widersprechen?

Ad 16. Wenn es wahr wäre, würde ich es ja sagen: denn es liegt ja nichts daran.

17. Diese zwei Männer bestättigen einhellig, daß ihr am Tage nach dem Markt zu N. in aller Frühe Vieh durch die Winnebacher-Alpe vorbei getrieben habt?

Ad 17. Dieß ist nicht wahr, sie müssen einen andern für mich angesehen haben.

18. Sie bestättigen, daß sie euch wohl gekennet haben, und daß ihr einen davon, der vor der Alpenhütte stand, gegrüßet habt?

Ad 18. Ich bin es einmal nicht gewesen.

Hierauf wurde dem Konstitut die Aussage des ersten Zeugen über das 2. 3. 4. 5. und 6. Fragstück abgelesen, und selber befraget:

19. Wie könnt ihr annoch im Läugnen verharren?

Ad 19. Itzt merke ich schon, wo es hinaus will. Der Veit Schneider will gewiß einen Kontraband

auf mich herausbringen, damit er für das Anzeigen etwas erhasche. Er trinket gern ein Glas Wein, und hat kein Geld dazu; den lasse ich als Zeug nicht gelten.

20. Es wird euch bedeutet, daß Veit Schneider die Anzeige nicht gemacht habe, sondern über die Anzeige, daß er von euerer Schwärzung Auskunft zu geben wisse, vorberufen, und vernommen worden. Wißt ihr wider ihn etwas anders in Absicht auf seine persönliche Eigenschaft, oder seine Aussagen anzubringen?

Ad 20. Ich weiß nichts anderes, als was ich schon gesagt habe. Es wird zwischen ihm, und dem Denunzianten ein angestellter Handel seyn.

Hierauf wurde dem Konstitut die Aussage des ersten Zeugen Veit Schneider über die 7. Frage, und die Aussage des Paul Strasser über die 3. 5. 6. und 9. Frage vorgelesen, und die Frage gestellt?

21. Was habt ihr hierüber zu sagen?

Ad 21. Ich halte den Strasser für einen ehrlichen Mann; er hat aber ganz gewiß, weil es annoch früh Morgens gewesen, und er nicht aus der Hütte heraus gekommen ist, einen anderen für mich angesehen, und er spricht es nur dem Schneider nach, daß ich es wirklich gewesen sey. In der Ferne hat er sodann noch leichter sich irren können.

22. Diese Einwendung kann nicht angenommen werden, weil Strasser ausdrücklich bestättiget, daß er selbst euch gar wohl erkennet habe.

Ad 22. Es ist halt dennoch nicht dem also, er muß sich geirret haben.

23. Seyd ihr schon einmal wegen einer Schwärzung in eine Untersuchung verfallen?

Ad 23. In meinem Leben nicht.

Hierauf wurde dem Konstitut seine Aussage deutlich vorgelesen, und die Frage gestellet:

24. Habt ihr an euren Worten etwas zu ändern, zu widerrufen, oder denselben beizusetzen?

Ad 24. Es bleibt bei dem, was ich gesagt habe. Ich bin es nicht gewesen. Nur muß ich über die 12. Frage beisetzen, daß ich meinen Nachbar N. N. fragen werde, ob er mich nicht im Wald angetroffen habe, wie mir erinnerlich ist.

Zur Bestättigung hat der Johann Raut sich eigenhändig allda unterschrieben.

L. S. N. N.
Einnehmer.

Johann Raut.

L. S. N. N.
Beisitzer.

N. N.
Aktuar.

Beylage Lit. C.

Geschehen zu Innichen den 29ten Oktober 1793.

Vor dem k. k. Zollamte allhier.

In Gegenwart des hiesigen Gerichtsgeschwornen N. N. als Beisitzers.

Aktuar N. N. Amtspraktikant.

Gleichwie der Johann Raut bei dem Verhöre vom 25ten d. M. gegen die ihm vorgelesenen Aussagen der zwei Zeugen Veit Schneiders, und Paul Strassers hartnäckig im Läugnen verharret, ist selber nebst den zwei Zeugen auf heute vorberufen, und einsweilen in Abwesenheit derselben befraget worden:

25. Wißt ihr euch eurer Aussage vom 25ten d. M. zu erinnern, und bleibet ihr fortan bei derselben?

Ad 25. Ich bitte, mir solche vorzulesen.

Nachdem dieses erfolget war, gab er weiter zur Antwort.

Es hat dabei zu bleiben.

Hierauf wurde der Veit Schneider vorberufen, und an ihn mit der nachdrücklichen Erinnerung, die reine Wahrheit zu sagen, folgende Frage gestellet:

26. Vermög eurer Aussage hat der gegenwärtige Burghofer Hanns heuer im August zwei Tage nach dem Frauentage sechs Paar Ochsen

sen durch die Winnebacher-Alpe in Begleitung zweier Wälschen vorbei getrieben?

Ist diese eure Aussage der Wahrheit gemäß?

Ad 26. Der Zeuge. Durchgehends.

Ueber die an den Konstitut gestellte Frage: ob er der Aussage des Zeugen oder der Person desselben eine im Rechte gegründete Ausnahme entgegen zu setzen habe? antwortete

der Konstitut. Es ist nicht wahr. Du mußt mich, weil es vielleicht annoch dunkel gewesen, für einen anderen angesehen haben.

Zeuge. Es ist schon so viel Tag gewesen, ich habe dich gar wohl erkannt. Du hast mich ja gegrüsset.

Konstitut. Du redest keine Wahrheit.

27. Zeuge hat weiter gesagt, es seyen die Ochsen von dem Burghofer Hanns und den zwei Wälschen in das Venezianische getrieben worden, und der Burghofer Hanns sey ohne Vieh eine Stunde darauf unten durch die Alpe zurückgegangen. Ist es dem also?

Ad 27. Zeuge. Ja.

Konstitut. Ich bin es nicht gewesen, und in der Ferne hast du mich ja nicht kennen mögen.

Zeuge. Ich bin nicht sogar weit von dir gewesen, und habe dich wohl erkannt.

Konstitut. Es bleibt dabei, daß du die Wahrheit nicht redest.

Hierüber ist dem Veit Schneider das Protokoll vorgelesen, und von ihm zur Bestättigung die Unterschrift beigesetzet worden.

Veit Schneider.

Worauf der Paul Strasser ebenfalls zur Gegenstellung vorberufen, und mit der nachdrücklichen Erinnerung, die reine Wahrheit zu sagen, an ihn folgende Frage gestellet wurde:

28. Vermög eurer Aussage hat der gegenwärtige ꝛc.

Anmerkung. Nach erfolgter Gegenstellung aller Zeugen hat der Untersuchte das Protokoll nach Ablesung desselben gleichfalls zu unterschreiben.

Beylage Lit. D.

Geschehen zu Scharnitz den 18. Julius 1793.

Vor dem k. k. Zollamte allhier.

In Gegenwart des hiesigen Anwaldes N. N. als Beisitzers.

Nachdem die von Peter Lercher zu Zirl Gerichts Hertenberg heut gemachte mündliche Ansage bei der Beschau falsch befunden worden, hat man selben folgendermassen zum Verhör gezogen.

Ueber die allgemeinen Fragstücke.

A. Ich heiße Peter Lercher, bin 47 Jahre alt, ledigen Standes, zu Zirl wohnhaft, besitze dort einen kleinen Acker, und ziehe von Zeit zu Zeit Getreid aus Bayern herein, um dabei einen Kreuzer zu verdienen.

1.

1. Was ist euch von dem Amte bedeutet worden, nachdem ihr euch heute zur Verzollung angemeldet hattet?

Ad 1. Ich bin von ihnen gefragt worden, ob ich mich alles desjenigen, so ich mit mir führe, genau erinnern könne.

2. Was habt ihr darauf geantwortet?

Ad 2. Ich habe gesagt, daß ich gewiß wisse, daß ich in vier Säcken nur fünf Star Weizen auf dem Karren habe; und daß ich sonst nichts anderes bei mir führe.

3. Was ist darauf geschehen?

Ad 3. Sie haben die Zollbollette geschrieben und mir vorgelesen, sodann mich gefragt, ob solche mit meiner Ansage übereinstimme. Ich habe es bestättiget, und die Bollette angenommen, darnach haben sie aber die Säcke visitirt, und in einem davon, welcher zu unterst im Karren gelegen ist, den Taback gefunden.

4. Wo habt ihr die Bollete?

Ad 4. Hier ist sie.

Die von dem Konstitut übergebene Zollbollette
N. wird hiemit dem Protokolle beigeschlossen.

5. Wie viel Taback ist bei der Beschau gefunden worden?

Ad 5. Vierzehen ℔ Rauchtaback.

6. Warum habt ihr solchen nicht angesagt?

Ad 6. Ich muß meinen Fehler bekennen. Ich habe den Zoll ersparen, und etwas weniges gewinnen wol-

wollen, weil ich von meinem Acker heuer sehr wenig Nutzen herabnehmen werde.

7. Habt ihr schon öfter Taback aus Baiern hereingezogen?

Ad 7. Nein. Dieß ist das erstemal.

8. Seyd ihr schon einmal wegen einer Schwärzung in eine Untersuchung verfallen?

Ad 8. Niemal.

9. Habt ihr zu eurer Entschuldigung etwas anzuführen?

Ad 9. Nichts, als was ich schon zuvor gesagt habe. Ich bitte wegen meiner Armuth um ein gnädiges Urtheil.

Weil Konstitut des Schreibens nicht kündig ist, wurde Johann Reiner allhier als Zeug beigezogen, sodann dieses Protokoll dem Konstitut deutlich vorgelesen, und die Frage gestellet:

10. Habt ihr an euren Worten etwas zu ändern, zu widerrufen, oder denselben beizusetzen?

Ad 10. Gar nichts.

Hierauf hat Johann Reiner den Namen des Peter Lerchers nebst seinem eigenen allda beigesetzet.

L. S. N. N. Einnehmer. Peter Lercher.
N. N. Gegenhandler. Johann Reiner.
L. S. N. N. Beisitzer.

Bey-

Beylage Lit. E.

Verzeichniß

der mit dem Amtsberichte vom 13ten November 1793 an ein wohllöbl. K. K. Kreisamt zu Lorenzen eingeschickten Untersuchungs-Akten wegen einer vom Johann Raut zu Arnbach der Herrschaft Heimfels verübten Schwärzung.

Nro. 1) Protokoll vom 17ten Oktober 1793, so über die Anzeige des venezianischen Unterthans N. N. vom N. geführet worden.

2) Das mit Veit Schneider und Paul Strasser den 19ten Oktober 1793 geführte Protokoll.

3) Konzept des Ersuchschreibens an die Landgerichtsobrigkeit zu Heimfels vom 19ten Oktober 1793.

4) Original-Antwortsschreiben derselben vom 21ten Oktober 1793.

5) Johann Rautisches Verhörsprotokoll vom 25ten Oktober 1793.

6) Protokoll, so den 29ten Oktober 1793 bei Gegenstellung des Schneiders und Strassers aufgenommen worden.

7) Protokoll, so den 10ten November 1793 mit N. N. Rosenwirth zu N. wegen des Kaufpreises der sechs Paar Ochsen geführet worden.

Innichen den 13ten Novemb. 1793.

N. N. Einnehmer.

N. N. Gegenhandler.

N. 1140.

Hofdekret vom 20. Dezember 1793, kungemacht von dem steierischen Landesgubernium den 18. Jäner 1794.

Zoll der inneröstereichischen Eisengattungen bei der Ausfuhr nach Ungarn.

Se. Majestät haben den zwischen einigen inner-österreichischen und österreichischen Eisengattungen, bei Wiedereinführung der Verzollung, in der Ausfuhr nach Ungarn bestandenen Unterschied allergnädigst aufzuheben und zu beschliessen geruhet, daß der höhere Zoll der ersteren zu dem niedern der letzteren herabgesetzt, diese inneröstereichischen Eisengattungen daher bei der Ausfuhr nach Ungarn einzig nachstehendermassen belegt seyn sollen, als:

Eisen, geschmiedetes Zahn- oder Zain, großes oder kleines Schien- und viereckigtes Gitter- oder Stabeisen, Rad- und Faß-Reifeisen, Pflug- und sogenanntes Erliegeisen, Schländern-Schließ- und anderes gestrecktes Eisen, und übrige dergleichen Gattungen, mit

In-

Inbegriff der Schmidamboſſe der Zent. mit	1	Kr. 2	Pf.
Eiſendrath, ohne Unterſchied. .	4	= —	
Gußeiſen.	1	= 2	
Hufeiſen.	2	= —	
Krampen, Hauen und Schaufeln. .	4	= —	
Nägel, ohne Unterſchied. . .	5	= —	
Pfannen, Laffen, und anderes ausgetiefstes Eiſen. . . .	5	= —	
Schuſter-Ahlen, ein Bund zu 5000 Stück.	—	= 1	

Jahr 1794.

N. 114.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 2 Jäner 1794.

Die vom Chrudimer Bürgermeiſter Regedly unter den innſitzenden Sträflingen eingeführte Spinnart, wodurch ſie ſich ſelbſt erhalten können, und die Städte von ihrer Unterhaltung befreiet werden, wird zur Nachahmung empfohlen.

Aus Gelegenheit, wo der Chrudimer Bürgermeiſter Anton Regedly durch die auf eigene Gefahr bei den innſitzenden Sträflingen eingeführte Spinnerei die Gemeinde von dem ſonſt zu Unterhaltung der Sträflingen aus den Rendten zu leiſten gehabten Beitrag enthoben hat, und ſich der gute Fortgang nicht nur verſprechen, ſondern auch noch eine für die Gemeindrennten zuwachſende Erträgniß hoffen läßt, haben die Amtsvorſteher dieſe Einleitung des Regedly allgemein bekannt zu machen, und da Orts, wo es an hinlänglicher Beſchäftigung der Sträflinge gebrechen ſollte, aufzumuntern, und dieſem Beiſpiele nachzufolgen, und daß der Chrudimer Bürgermeiſter bereit ſey, auf Verlangen ſich dahin,

hin, wo man es verlangt, gegen alleinigen Ersatz der Reise und Zehrungskösten zu begeben, und diese Anstalt nach dem Chrudimer Fuß einzuleiten.

N. 1142.

Hofdekret vom 3ten Jäner, kundgemacht in Tirol den 21. Jäner 1794.

Einfuhrszoll für das Gilbkraut und Ausfuhrszoll auf die Farbwaaren.

Der Einfuhrszoll für das Gilbkraut wird auf 1 ½ Kr. vom Zentner herabgesetzt, dagegen hat es in Ansehung des Ausfuhrzolls bei dem in der tirolischen Zolltariffe auf die Farbwaaren bestimmten Satze pr. 4 Kr. vom Zentner zu verbleiben.

N. 1143.

Hofdekret vom 3. Jäner, kundgemacht von der Vorderösterreichischen Regierung und Kammer den 30. Jäner 1794.

Daß den Bittwerbern um eine Pfründe keine Zusage vor dem Konkurse zu machen sey.

Durch die Erfahrung — daß die Patrone die von ihrer Verleihung abhangenden Curatpfründen dem einen oder anderen Candidaten vor dem Konkurse zu verheissen pflegen, dadurch aber andere geschickte Subjekte vom Konkurse, bei welchem man die fähigsten zu erhalten die Absicht hat, abgeschrecket werden — veranlasset, ist durch höchstes Hofdekret vom 20. Nov. 1786 — so in der Joseph. Gesetzsammlung 10. Band S. 669 zu finden ist — befohlen worden, daß diejenigen, welchen das Versprechen auf erledigte Pfründen

von

von den Patronen vor geendigten Konkurs ertheilet worden, von den bischöflichen Ordinariaten nicht in Vorschlag gebracht werden sollen.

Nun hat diese höchste Verordnung von Sr. k. k. apostol. Majestät die allerhöchste Bestättigung erhalten, mit dem Zusatze, daß, da dieselbe nur an die bischöfl. Ordinariate zur Richtschnur eröffnet worden sey, dermal auch sämmtlichen Privatpatronen zu den im österreichischen Gebiete befindlichen Curatpfründen kund gemacht werden solle.

N. 1144.

Verordnung des gallizischen Landesgubernii vom 3. Jäner 1794.

„ Da man die pro Normali festgesetzte höchste
„ Verordnung, vermöge welcher alle den Patent- und
„ Generalien widrige Unterthans-Bedrückungen mit dem
„ doppelten Ersatze zu bestrafen sind, auch auf die
„ Bukowina auszubehnen befunden hat. "

Daß die dem Statui quo in der Bukowina zuwiderlaufenden Unterthansbedrückungen mit dem doppelten Ersatze zu bestrafen seyn.

„ So wird hiemit allgemein kund gemacht: daß
„ von nun an alle diejenigen Unterthans-Bedrückungen,
„ die dem Statui quo zuwider laufen, gleich das er-
„ stemal immer mit dem doppelten Ersatz, wovon eine
„ Hälfte den verkürzten Unterthanen, die andere aber
„ der Kreispolizeikaße zuzufließen hat, und nach Um-
„ ständen auch mit einer anderen angemessenen Strafe
„ unnachsichtlich werden bestraft werden. "

N. 1154.

Hofdekret vom 3. Jäner, kundgemacht von dem Gubernium in Steiermark den 22. Februar 1794.

Jedes Uiberziehen in eine andere Wohnung in der Stadt oder in den Vorstädten ist der k. k. Polizeidirekzion anzuzeigen.

Da es erfoderlich seyn will, daß die k. k. Polizeidirekzion allhier künftig von jedem Falle einer in der Stadt und den Vorstädten der Hauptstadt Graz geschehenen Wohnungsveränderung oder Uiberziehung einer Parthei in ein anderes Haus verläßlich unterrichtet werde; so wird verordnet, daß fürohin alle Hausinhaber, Sequester oder Hausverwalter über jeden solchen in einem ihrer eigenthumlichen oder ihrer Besorgung anvertrauten Hause sich ergebenden Veränderungsfall eine ordentliche nach dem auf der Gegenseite befindlichen Formular einzurichtende Anzeige an obgedachte k. k. Polizeidirekzion, bei der auch zu diesem Ende vorbereitete gedruckte Tabellen unentgeltlich zu bekommen sind, um so gewisser abgebe, als dadurch nicht nur die allgemeine Sicherheit, sondern selbst die Bequemlichkeit des Publikums, welches sich sohin die gewünschten Auskünfte bei gleichbemeldter Polizeidirekzion einholen kann, vieles gewinnen würde.

Uibrigens verstehet sich von selbst, daß es wegen gegenwärtiger Verfügung von der bisherigen besondern Anzeige über anhergekommene Fremde nicht abzukommen, sondern es noch ferners bei solcher sein unabänderliches Verbleiben habe.

An-

Anzeige

der in das Haus des Unterzeichneten eingezogenen Partheien.

Namen des Hausinhabers	Lage des Hauses in der Stadt	Lage des Hauses in der Vorstadt	Namen der Gasse	Neus des Hauses.	Namen der eingezogenen Parthei	Karakter derselben	Stand ledig	Stand verheur.	Ist eingezogen Tag	Ist eingezogen Monat	Ist eingezogen Jahr	Hat vorher gewohnet in der Stadt	Hat vorher gewohnet in der Vorstadt	Hat vorher gewohnet in der Gasse	Hat vorher gewohnet in der Haus-Nro.

N. 1146.

Hofdekret vom 3. Jäner, kundgemacht von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns unterm 28. Jäner 1794.

Austriebsverbot der Mutterstutten, und Ausstellung der Zeugnisse über deren Belegung betreffend.

Der k. k. Hofkriegsrath hat das Ansinnen gemacht, daß zum Behuf der innländischen Pferdzucht und des Rimontirungsgeschäfts der Austrieb der Mutterstutten verboten werden möchte.

Da der Austrieb der Mutterstutten schon durch die allgemeinen Zolltariffe vom Jahre 1788 untersagt ist; so wird sämmtlichen Obrigkeiten wiederholt nachdrucksamst eingebunden, mit Ausstellung der Zeugnisse über die Beschaffenheit der Stutten in Absicht auf Zucht nicht zu leicht zu seyn, und unter dem Vorwande, daß eine Stutte zum Belegen unbrauchbar sey, nicht etwa die Ausfuhr tauglicher Mutterpferde zu begünstigen.

N. 1147.

Hofdekret vom 4. Jäner, kundgemacht in Mähren den 21. Jäner 1794.

Die Anstellung der Salzverschleißer ist der Bankaladministration vorbehalten.

Für die Zukunft bleibet die Anstellung der Salzverschleißer der Bankaladministration dergestalten vorbehalten, daß den Grund und Ortsobrigkeiten ein Individuum zum Ortsverschleißer vorzuschlagen zwar unbenommen, dieselben aber keineswegs berechtiget seyn, dessen unabweichliche Ernennung zu verlangen.

N. 1148.

N. 1148.

Hofdekret vom 4. Jäner, kundgemacht von von dem mährisch und schlesischen Landesgubernium den 15. Jäner 1794.

Das Gränzzollamt Oderberg wird zum Kommercial-Einbruchamte ernennet.

Seine Majestät haben zur Erleichterung der Kontribuenten und Gewerbe das Gränzzollamt Oderberg zu einem Kommercial Einbruchsamte für den Teschener Kreis zu ernennen geruhet.

N. 1149.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 5. Jäner 1794.

Daß die Unterthanen, welche aus öffentlichen Fonds ein Darlehen zu erhalten wünschen, sich an keine Mäkler, sondern unmittelbar an die Landesstelle oder das Kreisamt verwenden sollen.

Um die Unterthanen von allen Kosten bei Ausleihung der Gelder aus den öffentlichen Fonds zu schützen, haben die Amtsvorsteher allgemein bekannt zu machen, daß es unnöthig sey sich deshalb an die Prager Mäkler zu verwenden, weil, wenn sie mit einem Grund- oder Staatsbücherlichen Extrakte erweisen, daß das aufzunehmende Kapital sammt den schon vorhergehenden Schulden, nicht zwei Drittel des Werths ihrer Gründe, oder die Hälfte ihres Hauswerths übersteige, es ihnen frei stehet, ihr Darlehensgesuch unmittelbar an die Landesstelle, oder mittelst des k. Kreisamts einzubringen, wo ihnen bei vorhandenen Geldern ohne Anstand das Darlehen, verabfolget werden wird.

N. 1150.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 9. Jäner 1794.

Zu Studenten Stiftungen sind die würdigsten Schüler vorzuschlagen.

Die Präsentatoren sollen zu Studenten Stiftungen jederzeit die würdigsten Schüler, welche sich nebst der Armuth in Fortgang und in der Sittlichkeit auszeichnen, vorschlagen.

N. 1151.

Niederösterreichische Regierungsverordnung vom 9. Jäner 1794.

Das einfache Lottospiel sowohl als das sogenannte Lottodauphin wird in Koffee- und Schankhäusern verboten.

Seine Majestät sind durch die häufigen Unfüge, zu welchen das Lottospiel in den Kaffeehäusern, und Schankhäusern Anlaß giebt, bewogen worden, sowohl das einfache Lottospiel, als auch das sogenannte Lottodauphin, in den Koffee- und Schänkhäusern von nun an zu verbiethen.

Es wird daher aufgetragen, diesen allerhöchsten Befehl dergestalt in Vollzug zu setzen, daß sämmtlichen Koffeesiedern, Gastgebern, Wein- und Bierschänken auf den Freigründen dieser Verboth durch das Grundgericht bekannt gemacht, und selbe zugleich gewarnet werden sollen, bei zu erwarten habender den Umständen angemessenen Ahndung von nun an nicht mehr zu gestatten, daß in derselben Koffe- Gast- Wein- oder Bierhäusern, es sey das Lottodauphin oder das einfache Lottospiel von

wem

wem immer, und um was für einen Preiß gespielt werde. Von welcher allerhöchsten Verordnung der hiesige Stadt-Magistrat, und die Polizei-Oberdirektion gleichmässig zur Handhabung derselben verständiget, und angewiesen wird.

N. 1152.

Hofdekret vom 10. Jäner, kundgemacht in Böhmen den 15., in Tirol den 16., in Gallizien den 23. Mai 1794.

Die verbesserte Pharmacopoea austriaco provincialis soll allgemein eingeführt und angenommen werden.

Da seit dem Jahre 1774, da die Pharmacopoea austriaco provincialis zum allgemeinen Gebrauche vorgeschrieben worden, sowohl in dem Naturgeschichte als in dem medizinisch-chimisch-botanisch- und pharmaceutischen Fache große Vorschritte, und Entdeckungen gemacht wurden, wodurch fast alles in ein helleres Licht gesetzet, vereinfachet, und verbessert, folglich mit obbesagtem Dispensatorio, oder Pharmacopoea eine wesentliche Abänderung, und Verbesserung vorzunehmen nothwendig befunden worden. So haben Se. k. k. Maj. die hiernach von dem Herrn Hofrathe und Protomedico Herr v. Störk verfaßte, und von der Wiener ganzen medizinischen Fakultät vollkommen approbirte Pharmacopoeam austriaco provincialem emendatam gnädigst zu begnehmigen, und zu befehlen geruhet: Daß diese Pharmacopoea in allen kleinen Städten, Märkten, und Ortschaften wie die erstere de

an. 1774 eingeführt, und angenommen werden solle. Welches zur weitern Kundmachung mit dem Beisatze bedeutet wird, daß die dießfällige Einführung so bald als thunlich zu veranlassen, und das besagte Werk bei den Buchhändlern der Hauptstadt um den Preiß pr. 1 fl. zu bekommen sey, die betreffende Tax aber nächstens nachgetragen werden wird.

N. 1153.

Gubernialverordnung in Tirol vom 10. Jäner 1794.

Wegen Gebrauch des Pergaments bei gerichtlichen Expeditionen und Urkunden.

Der Gebrauch des Pergaments bei gerichtlichen Expeditionen, oder Urkunden ohne ausdrückliches Verlangen der Partheien ist eingebothen.

N. 1154.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 10. Jäner 1794.

Die in Rücksicht der Fahrenden bestehenden Sicherheitsanstalten werden erneuert.

Es ist zwar schon mehrmal angeordnet worden, daß zu Vermeidung aller Unglücksfälle das schnelle Fahren sowohl, als das Vorfahren in hiesiger kön. Hauptstadt sorgfältigst vermieden, und der dagegen Handelnde empfindlich gestrafet werden soll; da aber diese für die persönliche Sicherheit der Einwohner so nothwendige Anstalt dennoch nicht gehörig beobachtet, und hiedurch mancher Unglücksfall muthwilligerweise veranlaßt wird;

so

so findet man für nöthig, folgendes wiederholt zu untersagen:

a) Das schnelle Fahren auf der Moldaubrücke, dann auf allen Plätzen und Gässen, wo es nur immer seyn mag;

b) Das Vorfahren auf der Brücke, und in den Gässen, so wie auch das Fahren mehrerer Wägen nebeneinander bei Wahrnehmung der k. k. Beschlhängste;

c) Das Fahren, und Pferdeführen nahe an den Häusern, wo Leute gehen;

d) Das übermässige Schnalzen mit der Peitsche, und endlich

e) Das Wegverschränken mit den Wägen.

Diejenigen, welche sich in Hinkunft beigehen lassen sollten, diese zur Bequemlichkeit und Sicherheit des Publikums abzweckende wiederholte Anordnung zu übertreten, werden nach aller Strenge der bereits hierwegen bestehenden Gesetze bestrafet werden.

N. 1155.

Hofdekret vom 10. Jäner, kundgemacht von dem Tiroler Gubernium den 31. Jäner 1794.

Belohnung der Bruderschaftskassen Verwalter.

Die Bruderschaftsadministratoren, welche vollkommene Rechnungsrichtigkeit gepflogen haben, sollen, die fünfpercentige Remuneration so, wie bis zum Jahre

1786, auch fortan bis zur wirklichen Uebergabe des Vermögens an die Kirchen, an die Gemeinden, und an den Schulfond aus den Bruderschaftseinkünften zu beziehen haben; dort aber, wo die Administratoren von den Gemeinden aus ihrem Domestikum besoldet worden sind, sollen diese fünf per Cento dem Domestikum zu guten kommen.

N. 1156.

Hofdekret vom 10. Jäner, kundgemacht von der Landesregierung in Oestreich ob der Enns unterm 22. Jäner 1794.

Personalgewerbe nicht auf Häuser zu radiziren.

Künftig sind Gewerbe, die neu ertheilt werden, und ihrer Natur nach personal sind, auf Häuser nicht zu radiziren, ausser es walteten ganz besondere Umstände ob, die eine Ausnahme räthlich oder nothwendig machten, die aber vorläufig anzuzeigen sind.

N. 1157.

Hofdekret vom 11. Jäner, kundgemacht in Böhmen den 23. Jäner 1794.

Als Rekruten können auch Leute von 5 Schuh 1 Zoll genommen werden.

Nach Aeußerung des k. k. Hofkriegsraths soll der Zeit ohnehin schon bei den zum Militärstand beziehenden Unterthanen nicht zu viel auf das verordnete Maß, als auf die Stärke, und Tauglichkeit des Mannes zu der bestimmten Dienstverrichtung gesehen,

mit-

mithin allerdings auch Leute von 5 Schuh 1 Zoll angenommen werden. Welches hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

N. 1158.

Hofdekret vom 11. Jäner, kundgemacht von dem gallizischen Landesgubernium den 8. Hornung. 1794.

Wegen Errichtung einer neuen Wegmauth zu Andrichau.

Da die Errichtung einer neuen Wegmauth zu Andrichau bewilliget worden ist, so wird solches zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß diese Wegmauth mit 1. May d. J. ihre Amtshandlung anfangen werde.

N. 1159.

Patent für sämmtliche Erblande vom 13. Jäner 1794.*)

Kriegsdarlehenspatent.

Wir Franz der II. ꝛc. Die Wichtigkeit des gegenwärtigen von der französischen Nazion Uns abgedrungenen Krieges, und die verderblichen Folgen, welche die von dieser Nazion aufgestellten, und von ihr größtentheils ausgeführten höchst schädlichen Grundsätze

*) Anmerkung. Obwohl dieses Patent nicht als eine für immer bestehende Anordnung angesehen werden kann, so wird doch, da es für alle Länder ergangen ist, und die Einsicht desselben oft nöthig werden kann, dessen Einschaltung hier nicht unwillkommen seyn?

sätze mit ihrer absichtlichen Verbreitung auf jeden Staat, und auf jede Klasse der Menschen wirken müßten, sind Jedermann zu sehr bekannt, und durch das vor Augen liegende Beispiel von Frankreich bewähret, als daß es nothwendig wäre, solche in einer umständlichen Schilderung darzustellen.

Zerstörung aller bürgerlichen Ordnung, der so heiligen Religion, gänzliche und nur der Willkühr einer usurpirten Gewalt überlassene Unsicherheit des Eigenthums, vollkommene Unwirksamkeit der Gesetze, Verscheuchung aller guten Sitten, und damit die Auflösung aller derjenigen Bande, durch welche bürgerliche Gesellschaften sich allein im aufrechtem Stande erhalten können, sind die Wirkungen davon, und jede noch so gewaltsame, und verabscheuungswürdige Mittel werden als erlaubte Wege angesehen, um den bösen Endzweck zu erreichen.

Wie sehr unsere getreuen Stände, und Unterthanen einem solchen unübersehlichen Unheile entgegen zu arbeiten sich beeifern, und den zur Ruhe, und Sicherheit eines Jeden nothwendig fortzusetzenden Krieg zu unterstützen sich bemühen, dieses haben sie durch die in den abgewichenen Jahren von den zahlreichen Güterbesitzern, Gemeinden, und beinahe allen Klassen der Staatsbürger geleisteten freiwilligen Kriegsbeiträge zu Unserer innigsten Rührung bewiesen.

Indessen ist es jedem guten Staatsbürger einleuchtend, daß der gegenwärtige Krieg, wozu zahlreiche

che und mächtige Kriegsheere in entfernten Gegenden unterhalten, und mit allen Erfordernissen versehen werden müssen, einen Kostenaufwand verursache, der aus den gewöhnlichen, und bisher eingeflossenen Staatseinkünften auch mit Beseitigung alles entbehrlichen Aufwandes in der Folge nicht ganz bestritten werden kann, somit die Eröffnung ausserordentlicher Quellen des Geldeinflusses unumgänglich erfordert.

Nach der dringenden Lage der Umstände, von deren Ausschlag die Ruhe, Sicherheit, und das Wohl eines jeden einzelnen Staatsbürgers für sich und sein Eigenthum abhängt, wären Wir allerdings berechtiget, in dem bereits eingetretenen dritten Kriegsjahre eine allgemeine Kriegssteuer zu kräftiger Hindanhaltung eines so gemeinschädlichen Feindes ohne weiterm zu fordern.

Nur die besondere Liebe, mit welcher Wir Unsern Unterthanen nach der von ihnen immerhin bezeugten Treue und Bereitwilligkeit zugethan sind, und der feste Vorsatz, sie bei jeder Gelegenheit, soweit es die Umstände immer erlauben, zu schonen, und die Entrichtung der Abgaben zu erleichtern, bestimmet Uns auch dermal, noch den gelindern Weg eines allgemeinen Darlehens nach den hierunter verordneten Sätzen einzuschlagen, und solches in dem gewöhnlichen Wege von Unsern getreuen Erblanden für dieses laufende Militarjahr 1794 dergestalt zu verlangen, daß für solche Darlehen Versicherungsscheine ausgestellet, diese nach geendigtem Kriege wieder eingelöset, oder bei den Abgaben an Zahlungsstatt angenommen werden sollen.

Die

Die Sätze, nach welchen diese Darlehen einzubringen sind, finden wir auf folgende Art zu bestimmen:

Erstens: alle Besitzer der Güter, Grundstücke, und anderer fruchtbringenden Realitäten haben das Darlehen nach der Grundlage der Kontribuzion und Steuer, welche auf ihre Realitäten nach der itzigen Verfassung zur ganzjährigen Zahlung vorgeschrieben ist, dergestalt zu entrichten, daß nach den ausgemessenen Kontribuzionsgulden die Unterthanen Dreyßig, die Obrigkeiten aber Sechzig vom Hundert der ganzen Kontribuzion abzuführen haben.

Uiber die Abfuhr von Obrigkeiten, und Unterthanen wird die weitere Ausschreibung durch ein eigenes ständisches Patent, und durch die demselben beizuschließenden Zahlungsextrakte das Nöthige an sämmtliche Obrigkeiten insonderheit erlassen werden.

Bei einer jeden Abfuhr in das ständische Obereinnehmeramt werden Obrigkeiten und Unterthanen von diesem ständischen Obereinehmeramte über den richtigen Empfang abgesöndert quittiret werden, und nach Vollendung des ganzen Darlehens, soviel das Rustikale betrift, gegen Uiberreichung der ausgestellten partial Quittungen von den Ständen Versicherungsscheine mit einem laufenden 3 ½ perzentigen Interesse vom Tage der Ausstellung erhalten, daß dieses Anlehen nach geendigtem Kriege in ordentliche ständische Obligazionen umgewechselt, oder bei kurrenten Abgaben nach einer zu seiner Zeit zu bestimmen-

menden Modalität an Zahlungsstatt werde angenommen werden. Hieraus fließt aber von selbst, daß, weil die bemeldten Versicherungsscheine bis zur erwähnten Umwechslung die Eigenschaft einer förmlichen Obligazion nicht haben, sie auch in der Zwischenzeit nicht in Umlauf gesetzt, weder von demjenigen, auf welchen sie lauten, giltig zediret werden können.

Diese Versicherungsscheine sind nur nach den Dominien für die Unterthanen abgesöndert auszustellen, und müssen in der obrigkeitlichen Kontribuzionskasse liegen bleiben, auch die von ihnen abgeführten Beträge allemal in das Steuerbüchel eines jeden Individuums eingetragen werden.

Unter diese Klasse der Darleiher gehört auch die in manchen Ländern befindliche Judenschaft, die ebenfalls von der bemessenen Schutzsteuer, 30 vom Hundert zu entrichten, und dagegen gleichmässige nach den Gemeinden auszustellende Versicherungsscheine zu empfangen hat.

NB. Dieser Artikel ist für Niederösterreich weggeblieben, dagegen hat folgender für Niederösterreich allein zu gelten.

„ Wogegen, was von den Dominien und Obrig-
„ keiten ebenfalls in das ständische Obereinneh-
„ meramt von dem Dominikalsteuergulden zu ent-
„ richtenden Beitrag anbelanget, Unsere treugehor-
„ sam-

„ samsten Stände auf das an selbe von Uns er-
„ lassene allerhuldreicheste Postulatum vom 13ten
„ Jäner dieses Jahrs zu Unserm besondern aller-
„ höchsten Vergnügen unterm 28ten des nämlichen
„ Monats aus ihrem so vielfältig bewährten Eifer,
„ patriotischen Muth, und wärmster Vaterlands-
„ liebe sich bereitwillig erkläret haben, sothanen
„ Darlehensbetrag, soweit solcher das Dominikale
„ betrift, als eine Kriegssteuer unentgeltlich abzu-
„ führen. Und da Wir dieses lobenswürdigste Be-
„ nehmen, und diesen patriotischen ständischen Schluß
„ unterm 9ten dieses laufenden Monats Hornung
„ allergnädigst angenommen haben: so hat es in
„ Anbetracht der diesfälligen Dominikalabfuhr auch
„ von Ausstellung der Versicherungsscheine abzukom-
„ men, und wird lediglich das ständische Oberein-
„ nehmeramt über die diesfälligen Beträge, wie
„ über jedes andere Kontribuzionale zu quittiren
„ haben."

Zweitens: Die Hauseigenthümer in der Hauptstadt einer jeden Provinz haben das Darlehen von der ausgemessenen ganzjährigen Haussteuer mit der Hälfte, oder mit Fünfzig vom Hundert gegen Uebertekommung ebenmässiger Versicherungsscheine von oberwähnter Gattung zu entrichten, und die Abfuhr davon in den gewöhnlichen Steuerterminen zugleich mit der Haussteuer zu leisten.

NB. Dieser §. 2. ist für Gallizien nicht im Patente.

Drit-

Drittens: Von jenen Realitäten, welche von der gewöhnlichen Kontribuzion, oder Steuer entweder auf immer, oder nur auf bestimmte Jahre befreiet sind, ist das Darlehen nach jener Kontribuzion, oder Steuer auszumessen, welche dergleichen Realitäten ohne Steuerfreiheit zu tragen hätten.

Viertens: Da es noch viele Klassen der Menschen giebt, die weder Realitäten besitzen, noch unter den landesfürstlichen, ständischen, und städtischen Besoldungs- oder Pensionsstand (wegen deren Behandlung, so wie auch in Betreff der Geistlichkeit ohne Ausnahm des Ranges das Erforderliche an die Behörden untereinstens verfüget wird) gezogen werden können, und nach der Beobachtung der vorigen Zeiten als quartum Genus Hominum betrachtet, und genannt werden: so sind selbe zu diesen allgemeinen Darlehen dergestalt beizuziehen, daß sie von ihren jährlichen Einkünften, sie mögen aus dem Bezug der Interessen, oder was immer für einer Erwerbungsart entstehen, Zwölf vom Hundert dazumal zu entrichten haben, wenn diese jährlichen Einkünfte, es sey gleich an Gelde, oder Deputaten, über jährliche dreihundert Gulden sich erstrecken.

Was diejenigen betrift, deren jährliche Einkünfte dreihundert Gulden nicht übersteigen; so sind jene

bis auf Hundert Gulden Einkünfte von dem Darlehen ganz freizulassen, von 101 fl. Einkünften aber bis auf 150 fl. Vier Prozent, von 151 fl. bis einschlüßig 200 fl. Sechs Prozent, und von 201 fl. bis 300 fl. Acht Prozent an Darlehen abzunehmen.

Zu dieser Klasse gehören die in einem jeden Lande wohnenden Kapitalisten, Wechsler, Niederläger, Großhändler, Kauf- und Gewerbsleute, Agenten, Wirthschaftsbeamte, herrschaftliche Hausoffiziere, Advokaten, Aerzte, Apothecker, und überhaupt alle von der Universität abhangende Fakultisten, dann jene, so wittibliche Unterhaltungsgelder, Apanagen, und jährliche letztwillige Vermächtnisse, oder jährliche Privatpensionen genieſſen, und alle übrigen Gattungen der Insassen, die unter einer andern Rubrik nicht schon begriffen sind.

Obwohl Wir bei Einhebung dieses Darlehens den unangenehmen Weg der Fatirungen beseitiget wissen wollen: so kann doch bei diesen Gattungen der Staatsinsassen, deren Einkünfte nicht öffentlich bekannt seyn können, die Sicherheit bei der Einhebung nicht anders erreicht werden, als daß jedes Familienhaupt, oder jeder einzelne Privatmann eine schriftliche Erklärung nach den beigehefteten Formularien A B. C. von sich gebe, wieviel er an sothanen Anlehen zu entrichten habe; welche Erklärungen von den Ortsobrigkeiten mit Ende März verläßlich einzuheben, über die Richtig- oder Unrichtigkeit der Fassion die

ver-

verläßliche und gewissenhafte Bemerkung sogleich beizusetzen, und ungesäumt an die in Sachen dieser Kriegsdarlehensteuer aufgestellte Hofkommission zu übergeben sind. Und versehen Wir Uns dabei gnädigst daß jeder getreu und aufrichtig diese Erklärung verfassen werde.

Von dem Anlehen werden befreiet:

a) Die im Felde stehenden, und zum Kriegsstaate gehörigen Personen, doch mit Ausschluß ihrer etwa mit besonderen Einkünften versehenen Ehegattinnen, und Kinder;

b) Die aus fremden Staaten in Unsern Erblanden domizilirenden Fremde, soweit sie ihre Einkünfte von auswärtigen Ländern beziehen;

c) Ueberhaupt alle jene, deren Einkünfte über jährliche Einhundert Gulden sich nicht erstrecken.

Fünftens: Bei jenen Staatsinwohnern, die ausser ihren Häusern und Realitäten, worüber die Vorschrift schon hieroben in dem 1ten und 2ten Punkte enthalten ist, oder die ausser landesfürstlichen ständischen, und städtischen Besoldungen, oder Pensionen, worüber das Besondere untereinstens verfüget wird, noch ein anderes Vermögen, oder Einkünfte besitzen, wird zum Grundsatze zu nehmen seyn, daß von diesen nebenseitigen Einkünften, wenn sie eben so viel, oder noch mehr als jene von Realitä-

ten, und Besoldungen zusammengenommen betragen, insbesondere das Darlehen mit zwölf vom Hundert entrichtet werden müsse.

Sechstens: Obgleich Wir von Unsern so gutgesinnten Unterthanen nicht vermuthen, daß sie sich diesem für die allgemeinen Kriegsbedürfnisse so nothwendigen Darlehen durch irgend eine unrichtige Fatirung auf eine ungebührliche Art entziehen würden: so finden Wir doch auf den besondern Fall, und wenn gleichwohl Jemand wider Verhoffen seine Einkünfte entweder ganz, oder zum Theil geflissentlich verschweigen würde, zu bestimmen, daß von demselben im Entdeckungsfalle die Strafe des vierfachen Betrags dessen, was ihn an diesen Darlehen ordnungsmässig getroffen hätte, eingetrieben werden, und der Staatskasse heimfallen soll.

Siebentens: Da zu Berichtigung dieses Geschäftes im Einzelnen, und vorzüglich zur Herstellung, und Beobachtung der Gleichheit, nach welcher Jedermann zu sothanen Darlehen verhältnißmässig beyzutragen hat, eine obere Leitung von Seite des Staates unumgänglich nothwendig ist: so wollen Wir, daß in einem jeden Lande unter dem Vorsitze des Landeschefs eine eigene Kommission in der Art, wie selbe im Jahre 1789 bestanden hat, wieder bestellet, und von derselben die nöthige Einlei-

tung

tung zur Flüßigmachung dieses Darlehens nach den Lokalumständen eines jeden Landes schleunigst getroffen werde. Dieser Kommission räumen Wir die Macht ein, mit der in einen moralischen Körper vereinigten Gattung Leute, als: Wechslern, Großhändlern, Kauf- und Handelsleuten, Fakultäten, Innungen, Zünften, und dergleichen einen billigen, und ihrem Industrialverdienste angemessenen Pauschbetrag, welchen dieselben unter sich nach dem eigenen Einverständnisse zu vertheilen hätten, zu behandeln, und zum Erlag bringen zu lassen; wo sodann auch in solchen Fällen sonst bey dem quarto Genere Hominum für das erlegte Darlehen den einzelnen Individuen auszufertigende Versicherungsschein auf das ganze Gremium, die Innung, oder Zunft auszustellen seyn wird. Immer jedoch sind auch diese Versicherungsscheine von der nämlichen Eigenschaft, wie jene der Unterthanen, und Hauseigenthümer, daß sie nur von dem darleihenden Individuo, oder Corpore, auf welches sie lauten, in der Folge ausgewechselt werden können.

Die Termine, in welchen das Darlehen von dem quarto Genere Hominum einzubringen ist, werden für das gegenwärtige Kriegsjahr auf die Monate, April und Julius festgesetzet.

Uebrigens versehen Wir Uns zu der erprobten Bereitwilligkeit, und dem Eifer Unserer getreuen Stände, und Unterthanen, daß sie in diesem mit ihrem eigenen Interesse so nahe verbundenen Geschäfte mit jener patriotischen Thätigkeit vorgehen werden, zu welcher die Wichtigkeit der gegenwärtigen Umstände, und das allgemeine Wohl jeden gutdenkenden Staatsbürger billig auffordert.

Formulare

A.

Ich Endesgefertigter lebe blos von meiner Besoldung oder Pension, habe ausser dieser keine weitere Einnahm, und kann mich daher in Rücksicht des für das Militärjahr 1794 allerhöchst ausgeschriebenen Kriegsdarlehens zu nichts mehr erklären. Wien am

N. N.

oder

Ich Endesgefertigter erkläre hiermit, daß ich von den besondern Einnahmen, welche ich und meine Ehewirthin ausser meiner Besoldung oder Pension beziehen, zu den für das Militärjahr 1794 allerhöchst ausgeschriebenen Kriegsdarlehen noch weiters beizutragen habe fl

Wien am

N. N.

Ich

Ich Endesgefertigter bin bereits unter der Fakultät oder unter dem Gremium N. N. oder Innung der N. N. in das Mitleiden gezohen worden, und habe mich daher in Betreff des für das Militärjahr 1794 allerhöchst ausgeschriebenen Kriegsdarlehens zu nichts mehr zu erklären. Wien am

N. N.

Formulare

B.

Ich Endesgefertigter erkläre hiermit, daß ich zur Vollstreckung der mir bekannt gewordenen allerhöchsten Verordnung dd. an den von Seiner k. k. apostol. Majestät für das Militärjahr 1794 allergnädigst ausgeschriebenen Kriegsdarlehen für mich mit Einrechnung der Einkünfte meiner Ehegattin, und Kinder fl. kr.
Dann für den mir anvertrauten Pupillen . . =
Curandum . . . . . . =

Zusammen also . . . . fl. kr.
beyzutragen habe. Wien am

N. N.

Formulare

C.

In der Stadt Nro.
Vorstadtgrund N. N.
Nro.

Consignation.

Der in meiner eigenthümlichen oder in dem mir zur Besorgung anvertrauten Hause sub. Nro. in der Stadt oder Vorstadtsgrund N. N. Nro. zu Handen gebrachten Anzeigen oder Erklärungen in Rücksicht des für das Militärjahr 1794 allerhöchst ausgeschriebenen Kriegsdarlehens.

Nro. 1. Anzeige des N. N.
Nro. 2. Erklärung des N. N.
Nro. 3. deto von mir selbst.

N. N. will sich weder zu dem einen noch dem andern herbeylassen. Wien am

N. N.

N. 1163.

Hofdekret vom 14. Jäner 1794.

Kriegssteuerausschreibung in Ansehung der landesfürstl. ständischen und städtischen Beamten, und Pensionisten, so wie in Ansehung der nicht von versteuerten Realitäten lebenden Geistlichkeit.

Die dringende Lage der dermaligen Kriegsumstände, von deren Ausschlage die Ruhe, Sicherheit und das Wohl eines jeden einzelnen Staatsbürgers für sich und sein Eigenthum abhängt, und die Zuversicht, daß jeder gute Staatsbürger den ungeheuren Kostenaufwand, den die Unterhaltung zahlreicher und mächtiger Kriegsheere in entfernten Gegenden fodert, sowohl, als auch die Unmöglichkeit, ihn aus den gewöhnlichen und bis-

her

her eingeflossenen Staatseinkünften, auch mit Beseitigung alles entbehrlichen Aufwandes in der Folge ganz bestreiten zu können, von selbst einsehen werde; haben Sr. k. k. Majestät den Entschluß abgenöthiget, in Ansehung der Landesfürstlich-ständischen und städtischen Beamten und Pensionisten, so wie in Ansehung der nicht von versteuerten Realitäten lebenden Geistlichkeit eine förmliche Kriegssteuer, wozu mit 1. des Monats Hornung der Anfang gemacht werden soll, auszuschreiben, und wegen der Beamten und Pensionisten ohne Unterschied die Verfügung zu treffen, daß diejenigen, derer Genuß jährliche 300 fl. nicht übersteiget, von einem Kriegsbeitrage ganz frei bleiben, der höhere Genuß aber

Von 301 bis einschlüßlich 600 fl. mit = 5 pcto.
Von 601. bis 999 fl. mit = = = 7 pcto.
Von 1000 fl. einschlüßlich 2000 fl. mit = 10 pcto.
Von 2001 fl. bis 4000 fl. mit = = = 12 pcto.
Von 4001 fl. bis zum höchsten Bezug mit 15 pcto.

belegt, dieser Betrag in den nämlichen Terminen, wo die Besoldungen und Pensionen gewöhnlich bezahlet werden, als eine Kriegssteuer sogleich zurückbehalten, und nach Verlauf jedes Quartals an die Kammeralschulden-Fondskasse abgeführet werde.

Was die Geistlichkeit belangt, so werden diejenigen Individuen ohne Ausnahme des Ranges, welche nicht von ihren versteuerten Realitäten, sondern von bestimmten Einkünften ihren Unterhalt beziehen, nur mit Ausnahme derjenigen, deren Einkünfte die gewöhnliche congruam pr. 300 fl. nicht übersteigen, in ganz gleicher Art mit den Beamten und Pensionisten zu behandeln seyn, und wird hierunter immer der ganze sogestältete Genuß, den ein Geistlicher von mehreren Orten herbeiziehet, zum Grunde der Bemessung angenommen werden.

Welche allerhöchste Entschliessung zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

N. 1161.

Verordnung der Landesregierung in Oestreich ob der Enns vom 14. Jäner 1794.

Die Salzämtliche Pferdreiter und Schiffknechte von der Rekrutirung frei zu lassen.

Es wird wiederholt aufgetragen, alle salzämtliche Pferdreiter und Schiffknechte, so zu Aerarial-Zügen nöthig sind, und sich mit Salzoberämtlichen Polleten dieserwegen ausweisen von der Rekrutirung frei zu lassen.

N. 1162.

Direktorialhofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 15. Jäner 1794., und Hofkammerdekret an alle Bergoberämter vom 21. April 1794.

Aenderung der Organisirung der Staatshauptbuchhaltung.

Seine k. k. Majestät haben ihres Dienstes zu seyn befunden, mit der bisherigen Organisirung der Staatshauptbuchhaltung einige Aenderung zu treffen, wovon man der Regierung (dem Gubernio, der Landeshaupt-

hauptmannschaft) so weit solche Abänderung auf die Länderbuchhaltereien einem Bezug hat, mit dem Nachfolgenden zur Wissenschaft, Nachachtung und weiteren Verfügung die Nachricht ertheilt.

1tens. Hat zwar die kontrollirende Rechnungsstelle, den in dem vorigen Jahre ihr beigelegten Namen der Staatshauptbuchhaltung noch weiters beizubehalten, zum neuen Chef aber haben Se. k. k. Majestät statt des bisherigen Staatshauptbuchhalters Grafen von Strasoldo, den jetzigen Obristburggrafen in Böhmen, Grafen von Laszanszky mit dem Namen und Karakter eines Präsidenten der obersten Staatskontrolle gnädigst zu benennen, und zugleich zu verordnen geruhet, daß derselbe in Zukunft den administrirenden Hofstellen nicht mehr untergeordnet seyn, sondern unmittelbar von dem höchsten Orte abhangen soll.

2tens. Bleiben zwar die Hofbuchhaltereien bei ihrer jetzigen Eintheilung nach den Staatskassen und den verschiedenen Fonds, nur die Domänen Central-Buchhalterei wird aufgelößt, und ihre Geschäfte werden unter diejenigen Hofbuchhaltereien vertheilt, welche die Fonds respiciren, denen die Güter gehören.

3tens. Die einer jeden administrirenden Landesstelle zugewiesene Landesbuchhalterei wird von der Landesstelle in so weit abhängig, daß sie ihr die zu dem Rechnungsfach gehörigen Auskünfte, Buchhaltereiausarbeitungen und Aeusserungeu auf ihr Verlangen sogleich

gleich zu ertheilen, und ihr, administrirenden Landesstelle, alle diejenigen Daten an Handen zu geben hat, die sie von ihr verlangt, und zur Verbesserung des Gefälls, auf ein oder andere den Unterthanen im Allgemeinen unschädliche Art, oder zu Abwendung eines dem Aerario oder sonstigen Staatsfonds besorglichen Nachtheils führen können. Dagegen aber hat.

4tens. Die administrirende Landesstelle sich zur unabweichlichen Richtschnur stets gegenwärtig zu halten, daß sie der Buchhalterei durch unnöthige, und etwa in ihr Fach gar nicht gehörige Einvernehmungen, nicht unnöthige Arbeit verursache, sondern die Einvernehmungen blos auf Gegenstände beschränke, die in das Rechnungsfach einschlagen; daher in Fällen, wo der Buchhalterei ein mehrere Gegenstände in sich fassendes Exhibitum zur Aeußerung mitgetheilet wird, die Punkte ausdrücklich bestimmet werden müssen, über welche sich die Buchhalterei zu äussern hat.

5tens. Die Aufsicht über sämmtliche Staats- Hof- und Länderbuchhaltereien ist dem Präsidenten der obersten Staatskontrolle eingeräumt, weshalb auch das sämmtliche Buchhalterei-Personale gegen ihn zur Parition und zur genauen Befolgung der von ihm anverlangenden Daten und Auskünfte anzuweisen ist.

6tens.

6tens. Da wo es bei der Landesbuchhalterei auf die Anstellung neuer Beamten, oder um weitere Beförderung in höhere Dienstkathegorie, oder um Einrückung in höhere Gehalte zu thun ist, hat die Landesstelle über den Vorschlag des Provinzial-Buchhalters den Bericht hieher zu erstatten, den man so dann mit der hierortigen Meinung dem Präsidenten der obersten Staatskontrolle zur weitern Veranlassung mittheilen wird.

Bei den übrigen kleinen, zu einem Berichte nicht geeigneten Dienstkathegorien und Vorrückungen ist von der Landesstelle mit gemeinschaftlichen Einverständniß der Provinzial-Staatsbuchhaltung das Ordnungsmässige zu veranlassen, und nur von dem geschehenen die Anzeige hieher zu erstatten.

7tens. In das eigentliche Rechnungszensurs, und Finalisirungswesen hat die administrirende Stelle ausser den ihr in einem oder andern Fall nach dem Verhältniß der Umstände etwa nöthig scheinenden Betreibungen, keinen weiteren Einfluß zu nehmen, sondern dieses bleibt der privativen Activität des Chefs der Staatshauptbuchhaltung vorbehalten, nur verstehet sich von selbst, daß wenn es sich um eine Abänderung in dem Rechnungswesen handelt, welches immer auf die Administration des Gefälls einen Bezug mit hat, solches gemeinschaftlich zwischen der Provinzial-Staatshauptbuchhaltung

und

und der Landesstelle zu verhandeln sey, gleichwie dann auch die Buchhalterei, wenn sie aus der Rechnungszensur einen unrichtigen oder nachlässigen Beamten entdeckt, hievon der Landesstelle die Anzeige zu machen hat, welches auch in jenen Fällen geschehen muß, wo es auf die Nachsicht von Mängelsposten, die sich manchmal auf eine nach Umständen eintretende Billigkeit gründet, ankömmt.

3tens. Hat der Provinzialbuchhalter den Sitzungen der Landesstelle, cum voto in Buchhalterei und Finanzgegenständen beizuwohnen.

N. 1163.

Hofdekret vom 15. Jäner 1794., kundgemacht in Böhmen den 21. Jäner 1794.

Der Verkauf des neuen Kalenders der Franzosen wird verboten.

Se. Majestät haben den Verkauf des neuen Kalenders der Franzosen zu verbiethen geruhet. Welches daher zur Nachricht zugleich mit dem Auftrage bekannt gemacht wird, hievon die sämmtlichen Buchhändler, und Buchdrucker alsogleich zur Nachachtung zu verständigen.

N. 1164.

Hofdekret an das böhmische Appellationsgericht vom 17. Jäner 1794.

Wann die Testaments-Einverlei-

Von Amtswegen soll die Einverleibung der Testamente in die Stadt oder Grundbücher nur dann

Statt

Statt finden, wann ein Testament auf die von dem Erblasser besessenen, und mit den Stadt- und Grundbüchern sich regulierenden Häuser einen Bezug hat.

bung in die Stadt- oder Grundbücher vom Amtswegen Statt finde.

N. 1165.

Hofdekret vom 17. Jäner, kundgemacht von dem Tirolischen Landesgubernium den 7. Hornung 1794.

Um den allenfälligen Irrungen, und den Uibervortheilungen des Aerariums von Seite der Partheien bei Erhebung der Pensionen, und Provisionen möglichst vorzukommen, oder gleichwohl den betreffenden Kassen, und Buchhaltereien die Entdeckung zu erleichtern, wenn von jemanden sich eines ungebührenden Pensions- oder Provisionsbezuges angemasset worden; so wird folgende Vorschrift sowohl zur Benehmung der pensionirten Beamten, ihrer Wittwen, und Kinder, oder derselben Kuratoren, als auch zur genauesten Darobhaltung jener Aemter, welche derlei Gehalte zu verabfolgen haben, hiemit festgesetzet.

Wie es bei den Provisions- und Pensionsbezügen der Beamten, derselben Wittwen und Kinder gehalten werden soll.

1tens. Beamte, die einen Pensions- oder Provisionsgehalt ab Ærario geniessen, haben jedesmal bei dem Erhalte desselben von einem glaubwürdigen Manne das auf die Quittung geschriebene Zeugniß, daß sie noch am Leben sind, und wo sie sich aufhalten, beizubringen, welches Zeugniß bei jenen, welche wegen zufälliger Umstände, als etwa

wa wegen zugestossener Krankheit, und daraus entstandener Dienstesuntauglichkeit eine zeitliche Pension erhalten haben, sich noch dahin erstrecken muß, daß die Umstände, wegen welchen die Pension oder Provision verliehen worden, sich mittlerweile nicht geändert haben.

4tens. Die Wittwen der Beamten müssen ebenfalls jedes Quartal bei dem Empfange ihrer Pension oder Provision durch ein glaubwürdiges auf die Quittung geschriebenes Zeugniß sich ausweisen, daß sie noch bei Leben sind, wo sie sich aufhalten, daß sie noch im Wittwenstande sind, und ob noch die nämlichen Umstände, wegen der sie die Pension erhalten haben, vorhanden seyn.

5tens. In Ansehung der für Beamtenkinder, und Waisen verliehenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge, und sonstigen Gnadengaben muß in jeder Empfangsquittung das Alter, Geschlecht, Tauf- und Zunamen der Kinder, daß sie wirklich noch leben, und wo sich jedes derselben befinde, genau ausgewiesen, und solches durch ein unverwerfliches Zeugniß bestättiget werden.

Diese Vorsichten sind allemal genau zu beobachten, es mögen diese Pensions- und Provisionsgehalte unmittelbar bei dem oberöstr. Kammeralzahlamte, oder mittels Wechselquittungen bei Kreis- Zoll- oder andern Gefällsämtern bezahlet werden, wo im Wi-

drigen diese für jeden von der Parthei zur Ungebühr bezogenen Betrag zu haften haben würden.

Damit aber diese Verordnung ohne Anstand, und desto gewisser in Vollzug gesetzet werden möge, so sind die Partheien bei der nächst folgenden Erhebung ihrer angewiesenen Gehalte durch die betreffende Aemter hievon vorläufig verständigen zu lassen, so daß in der Folge Niemanden bei Ausserachtlassung dieser Vorschrift etwas zu verabfolgen ist.

Um endlich in Ansehen derjenigen Beamtenkinder, für welche bisher bei dem oberöstr. Kammeralzahlamte Pensionen, oder Provisionen angewiesen worden sind, die genaue Vorschreibung bei der Staatshauptbuchhalterei, bis welche Zeit einem, oder dem andern der angewiesene Gehalt gebühre, veranlassen zu können, so hat das Gubernium sowohl dem Kammeralzahlamte, als allen den Aemtern, wo dergleichen Gehalte bezahlet werden, aufzutragen, daß selbe bei der nächsten Zahlung einer jeden Parthei, welche einen Pensionsbetrag für Kinder erhebet, bedeuten sollen, wienach sie bei der darauf folgenden Pensionserhebung die Taufscheine im Original- oder in beglaubter Abschrift zur Einsicht vorzulegen haben; von diesem Taufscheine ist auf der Stelle der Geburtstag, Tauf- und Zuname des Kindes vorzumerken, darüber ein Verzeichniß zu verfassen, und solches dem Gubernium einzusenden, von welchem man sohin einen Totalausweis daselbst gewärtiget.

Uibrigens ist der Bedacht zu nehmen, daß künftig bei Pensions- oder Provisionsanträgen für verwaißte Beamtenkinder die Taufscheine derselben allemal den Akten zugelegt werden.

N. 1166.

Hofkammerdekret für Böhmen vom 17. Jäner, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium sämmtlichen Ober- und Bergämtern den 28. Jäner 1794.

Die Steinkohlengewerkschaften wo das höchste Aerarium die Bergjurisdiktion hat, sind blos zu Entrichtung der Quatembergelder zu verhalten, mit der Zehendabgabe aber auf 10 Jahre zu verschonen.

Da die Steinkohlenwerker zur Verbreitung des Steinkohlengebrauchs und Schonung der Wälder vielmehr begünstiget und aufgemuntert, als mit erschwerenden Abgaben, welche den Preis der Steinkohlen vertheuern würden, belastet zu werden verdienen, so sind die betreffenden Gewerkschaften nur zur Entrichtung der unbedeutenden Quatembergelder zu verhalten, mit der Zehendabgabe aber auf 10 Jahre mit dem Beisatze zu verschonen, daß sie zur Aufrechthaltung des höchsten Zehendabnahmsrechtes den dießfälligen Frohnlast nach Verlauf von 10 Jahren anzusuchen verbunden, und schuldig seyn sollen.

N. 1167.

Hofdekret der obristen Justizstelle vom 17. Jäner, kundgemacht durch Appellations-Verordnung in Gallizien vom 3. Februar 1794.

Stempel- und Targebühr für die Depossten Extrakten.

Ex parte Cæsareo Regii Universalis Appellationum Tribunalis omnibus & singulis subordi-

dinatis Instantiis Judicialibus intimatur, mediante Altissimo Decreto Aulico statutum esse, ut (cum Depositorum Extractus legalia Documenta sint) ii in Charta signata partibus extradantur, & ad tales extractus, si quidem in lege Anno 1788 nihil præscriptum est, conformiter §. 19. Tymbrum 3tiæ Classis per 15 Xr. sine discrimine applicetur, quoad desumendam vero pro ejusmodi extractibus Taxam hæc obveniendo cuivis Inconvenientiæ pro quavis plene perscripta Pagina extractus Depositorum Taxa 15 Xr. desummatur, & hæc Taxa Individuis circa officium Depositorum constitutis, prouti Taxa a Depositis solvenda cedat. Cæterum omnes & singulæ Instantiæ Judiciales cavebunt, ne prolixiori in his extractibus scriptura partes graventur.

N. 1168.

Hofdekret vom 18. Jäner, kundgemacht in Böhmen den 14. Hornung 1794.

Von den Hauptschulen, wo Zeichenmeister angestellet sind, sollen nach jedem Schulsemester die Probzeichnungen der Schüler an die k. Kreisämter, und von diesen weiter an die Landesstelle eingebracht werden.

Hauptschulen, wo Zeichenmeister angestellet sind, haben die Probzeichnungen der Schüler einzubringen.

N. 1169.

Hofdekret an das mährisch-schlesische Gubernium vom 18. Jäner 1794.

Bei Elozirung der Kirchen- und Stiftungsgelder an Privaten, welche Zinsen zu stipuliren.

Bei Elozirung der Kirchen- und Stiftungsgelder an Private sollen keine höheren Zinse, als 4 höchstens vom 100 stipulirt werden.

N. 1170.

Hofdekret vom 18. Jäner, kundgemacht in Böhmen den 3. Hornung 1794.

Verbot der Einfuhr aller französischen Waaren u. Getränke und der Einfuhrszoll hungarischer Weine nach Pohlen.

Die Republik Pohlen hat die Einfuhr aller französischen Waaren und Getränke verboten, dagegen aber den bestandenen Einfuhrszoll der hungarischen Weine nach Großpohlen auf die Hälfte herabgesetzt.

N. 1171.

Hofdekret an das oberösterreichische Apellationsgericht vom 20. Jäner 1794.

Tiroler Partheien stehet die Wahl der Schiedsrichter frei.

Den tirolischen Partheien steht frei, sich einem Schiedsrichter, wo immer zu wählen.

N. 1172.

N. 1172.

Verordnung in Niederösterreich vom 21. Jäner 1794.

Wirthe in Vorstädten sollen kein frisches schweinernes Fleisch, Würste, dann Schweinschmalz über die Gasse verkaufen.

Aus den seit der Zeit vielfältig eingelaufenen Anzeigen hat man mißfällig entnommen, daß die Wirthe auf den Vorstädtsgründen sich neuerdings anmassen, frisches schweinernes Fleisch und Würste, dann Schweinschmalz ungescheut über die Gasse zu verkaufen, und das die diesfalls erlassene höchste Verordnung vom 25. November 1790 — welche in der Leopold. Gesetzsammlung 2. B. S. 222. unter der Zahl 285. zu finden ist — welche den Wirthen den Verkauf dieser Artikeln schärfest verbiethet, fast gänzlich in Vergessenheit gekommen zu seyn scheint. Um diesen Unfug für die Zukunft hindann zu halten, wird daher sämmtlichen Grundgerichten aufgetragen, daß sie sämmtlichen Wirthen wiederholt die wegen Verboth des frischen schweinernen Fleisches, frischen Würsten, dann des schweinernen Schmalzes im Kleinen bestehende Verordnungen kund machen, und ihnen ernstlich bedeuten sollen, daß gegen jene, so diesen Verordnungen in Zukunft zuwider handeln sollten, ohne irgend einer Entschuldigung Platz zu geben, im ersten Betrettungsfalle mit der höchst ausgemessenen Geldstrafe vorgegangen, im wiederholten Falle aber der Schuldtragende sogar zur Betreibung der Wirthshausgerechtigkeit nach Umständen für unfähig erkläret

werden würde. Ubrigens werden die Grundgerichte selbst auf diesen Unfug zu wachen hiemit angewiesen, und denselben zugleich mitgegeben, die Zuwiderhandlenden unverzüglich zur gebührender Ahndung anher anzuzeigen.

N. 1173.

Verordnung des Guberniums in Steiermark vom 22. Jäner 1794.

Die patentmässige Einlegung der Schuldensteuerfassionen und Abführung der diesfälligen Beträge betreffend.

Da sich bisher an der Schuldensteuer sehr viele Fassions- und Zahlungsrückstände ergeben haben; so wird hiermit wiederholt bekannt gemacht, daß diese Fassionen in der durch das höchste Patent vom 3. Dezember 1764 bestimmten Zeitfrist, das ist, bis 24. März jeden Jahrs ohne eine weitere Ermahnung abzuwarten, eingeleget, und sohin auch die vorschriftmässigen Zahlungen in dem patentmässigen Termin geleistet werden sollen; als widrigens die nicht Folge leistenden Partheien sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn sie in die durch vorbesagtes Patent §. 15. festgesetzte Strafe des zweifachen Erlages verfielen.

N. 1174.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 23. Jäner 1794.

Bei der Viktualien Taxe zu be-

Sämmtlichen Magistraten und Ortsvorstehern wird aufgetragen, bei Regulirung der Taxe der Kerzen auf

den

den herabgefallenen Preis des Unschlitts zu sehen, und in den monatlichen Marktpreistabellen diese Taxe gleichfalls mit anzuzeigen.

rung auch den Preis der Unschlittkerzen zu reguliren.

N. 1175.

Verordnung des Guberniums in Steiermark vom 23. Jäner 1794.

Womit die Maaßregeln zur Einbringung des patentmäßigen Darlehens von der vierten Menschengattung, oder dem sogenannten quarto genere hominum, vorgezeichnet werden.

Wie schon das in Betreff eines allgemeinen Kriegsdarlehens für das gegenwärtige Militärjahr 1794 kundgemachte allerhöchste Patent vom 13. dieses Monats enthält, — so vorwärts in diesem Bande unter der Zahl 1159 S. 59. zu finden ist — gehören zu der vierten Menschengattung, oder dem sogenannten quarto genere hominum alle Landesinsassen, welche

a) keine Realitäten besitzen, noch Besoldungen oder Pensionen aus einer öffentlichen Kasse, sondern ihre Einkünfte entweder von Interessen beziehen, oder was immer sonst für einen Einfluß oder Erwerbungsverdienst geniessen, dann

b) diejenigen, welche nebst Realitäten oder einem Staatsgehalte noch ein anderes Vermögen oder Einkünfte besitzen, die eben so viel oder noch mehr betragen, als jene von Realitäten oder Besoldungen, oder auch von beiden zusammen.

Da nun ferners in obbemeldtem allerhöchsten Patente für das quartum genus hominum das Darlehen dahin bemessen ist, daß von Einkünften, die

300 Gulden nicht übersteigen, jene bis einschlüssig 100 Gulden von demselben frei zu lassen, jene aber von 101 bis 150 Gulden mit 4 Prozenten, von 151 bis einschlüssig 200 Gulden mit 6 Prozenten, von 201 bis einschlüssig 300 Gulden mit 8 Prozenten, und endlich jene über 300 Gulden durchaus mit 12 Prozenten zu belegen sind; so werden gegenwärtig zur Einbringung dieses Darlehens folgende Maaßregeln festgesetzet.

Erstens: Alle diejenigen Insassen in Städten und auf dem Lande, derer Genuß von ihren Kapitalien ihrem Gehalte, oder Verdienste, theils im Gelde, theils in Deputaten oder Akzidenzien sich vorerwähntermassen auf eine Einnahme über jährliche 100 Gulden erstrecket, haben ihre Erklärungen in Städten an ihre Hausinhaber, und auf dem Lande an ihre Dominien nach den am Ende beigedruckten Formularen zu machen.

Nro. 1. Das Formular Nro. 1. dienet für diejenigen, die ausser ihrer öffentlichen Dienstesbesoldung, Pension oder Realität, von der sie schon den gesetzmässigen Beitrag leisten, kein sonstiges Einkommen, oder nicht so viel beziehen, daß es dem Genuß gleichbemeldt ihrer Besoldungen, Pensionen oder Realitäten gleichkomme, oder denselben übersteige.

Nro. 2. Des zweiten Formulars Nro. 2. haben sich diejenigen zu gebrauchen, die an jährlichen Einkünf-

künften mehr als 100 Gulden beziehen, und ansonst von keinem Gehalt oder Realität einen Beitrag leisten, oder, wenn sie einen solchen leisten, zugleich ein anderes Einkommen haben, welches ihrem Gehalt oder Realitätengenuße gleichkömmt oder diesen übersteigt. Welches sie sohin in der Erklärungseinlage sogestalten auszudrücken haben, daß in der ersten Kolonne ihre Einkünfte, in der zweiten die sie treffenden Prozente, und in der dritten die darnach ausfallenden Beträge angesetzet werden.

Zweitens: Haben die Hausinhaber in Städten und die Dominien auf dem Lande und in Munizipalorten dieses höchste Gesetz ihren Partheien und Unterthanen kund zu machen; die sämmtlichen Erklärungen einzusammeln, und solche in ein tabellarisches zusammsummirtes Verzeichniß mit Beifügung ihrer eigenen Erklärung nach den Formularen Nro. 3. und Nro. 4., deren ersteres für die Hausinhaber, letzteres für die Dominien gehört, zu bringen, welche belegte Verzeichnisse sonach in den landesfürstlichen Städten und Märkten an die Magistrate, von den Dominien aber an die k. k. Kreisämter abzugeben sind. Nro. 3. und 4.

Drittens: Da auf dem Lande und in Munizipalorten die Vermögensumstände der Insassen den Grundobrigkeiten am besten bekannt seyn müssen, so haben sie die Einlagen von all jenen Unterthanen

abzufodern, deren mehr als 100 Gulden betragende Nebeneinkünfte ihren Grundbesitzer-Erträgnissen gleichkommen oder diese übersteigen. Und, da diese Fälle meistens bei den Landgewerben, als Wirthen, Müllern, Bäckern, Fleischern und dergleichen eintreffen, derer Gewerbsverdienste oder sonstige Einflüsse mehr als ihre Grunderträgnisse ausmachen; so haben die Grundobrigkeiten auch keinen derselben, er sey dann bekanntermassen unvermöglich, in Abfoderung der Erklärung zu übergehen.

Viertens: Von den landschäftlichen Freisassen haben jene Werbbezirks-Herrschaften, worunter die Freisässigkeit gehöret, die Erklärungen abzufodern.

Fünftens: In der Hauptstadt Graz wird sowohl dem Handelsstande, als allen Ständen, die in Gesellschaften, Innungen, und Zünften einverleibt sind, gestattet, ihre Pauschbeträge in versammelten Handlungs- und Innungs-Gesellschaften zu entwerfen, und die Verzeichnisse hierüber dem Magistrate zu überreichen, folglich an die Hausinhaber sich nur nach dem Formular Nro. 5. einzulegen. Ein gleiches hat auch

Nro. 5.

Sechstens: auf dem Lande, besonders aber in Betreff der Rad- und Hammergewerken, dann sonstigen in Gesellschaften vereinigten Eisenfabrikanten zu geschehen, von deren Vorstehern aber die Verzeichnisse

nisse unmittelbar an das Kreisamt zu überreichen sind.

Siebentens: Sämmtliche Erklärungen, wie sie von den Werbbezirks-Herrschaften, Grundobrigkeiten, Magistraten und Innungs-Vorstehern eingesammelt werden, sind sodann mit einer Totalkonsignazion, worinn die Summe zu ziehen ist, unter der Fertigung der Obrigkeit oder des Vorstehers bis halben März d. J. an das Kreisamt zur weitern Abgebung an die von Sr. Maj. bei diesem Gubernium eigends allergnädigst aufgestellte Kriegsdarlehens-Kommission zu überreichen.

Achtens: Die Obrigkeiten, Magistrate und Vorsteher haben inzwischen, bis alle Erklärungen übersehen seyn werden, die verzeichneten Kriegsdarlehens-Beträge, ohne die dortige Berichtigung abzuwarten, folglich mit Vorbehalt der bei dieser Berichtigung sich zeigen mögenden Nachtragszahlung oder Rückvergütung, von den Partheien dergestalten einzuheben, daß der ganze Betrag in zwei Terminen, als mit erstem April und mit erstem Julius d. J. bei dem hiesigen landschaftlichen General-Einnehmer gegen Quittung erleget, zugleich aber auch bei der Abfuhr der ersten Terminszahlung ein Dupplikat der Totalkonsignazion zum Belag dieser Kasse beigebracht werden solle.

Neuntens: Ist bei Ausmessung der Beiträge das vorzügliche Augenmerk dahin zu richten, daß Niemand

mand zur Ungebühr beläſtiget, auch nicht wider die Vorſchrift erleichtert werde. In dieſer Hinſicht haben endlich

Zehntens: Die Obrigkeiten, Magiſtrate und Vorſteher in ihren Totalverzeichniſſen bei jenen Partheien, derer Erklärungen nicht der Wahrheit angemeſſen befunden werden, ihre zur Berichtigung dienende Anmerkungen am Rande beizuſetzen.

Nro. 1.

Formular.

Ich Endesgefertigter bin nicht in dem Falle, mich auſſer meiner Beſoldung oder Penſion, oder dem Genuß meiner Realitäten zu einem Kriegsdarlehen erklären zu müſſen.

N. N.

Nro. 2.

Formular zur einzelnen Erklärung.

Erklärung

Vermöge welcher ich Endesgefertigter an dem für das Militärjahr 1794 von Seiner K. K. Majeſtät allerhöchſt ausgeſchriebenen Darlehen für mich und die mir unterſtehenden — dieſer Abgabe unterliegenden Perſonen zu entrichten habe; als zum Beiſpiel:

Ich

Ich Endesgenannter selbst, vermöge Kapitalien, Gewerb, Industrialverdienst ꝛc. mit Einrechnung der Einkünfte meiner Ehegattin und Kinder	Jährliche Einkünfte fl.	kr.	Patentmässige Prozente	Betrag des Darlehens fl.	kr.
	1350	—	12	162	—
Die mir anvertrauten Pupillen-Kuranden . .	185		6	11	6
In meinen Diensten stehen mit einer Einnahme über jährliche 100 Gulden					
N. N.	214	15	8	17	$10\frac{4}{5}$
N. N.	142	50	4	5	$45\frac{1}{5}$
N. N.	100	—	4	4	$4\frac{4}{5}$
Zusammen .	—	—	—	200	$6\frac{4}{5}$

Wovon ich die Halbscheid pr. 100 fl. $3\frac{1}{2}$ kr. mit 1. April und die zweite Hälfte mit 1. Julius meinem Hausinhaber, wenn es aber dieser selbst ist, dem Magistrate, und, woferne es ein Insaß auf dem Lande ist, meiner Grundobrigkeit gegen Quittung abzuführen habe.

N. den — —1794

N. N.

Anmerkung. Dieß nämliche Formular hat auch für diejenigen zu dienen, die nebst einem landesfürstlichen, ständischen oder städtischen Gehalt, oder nebst ihren eigenthümlichen Realitäten noch an anderweiten Einkünften so viel beziehen, daß solche dem Gehalt oder Realitätengenusse, oder beiden zusammen gleich kommen, oder dieselben übersteigen.

Nro. 3.

Formular der Konsignazion für die Hausinhaber.

Verzeichniß

der sämmtlichen in meinem eigenthümlichen, oder dem mir zur Besorgung anvertrauten Hause unterm Konskripzionsnumer N. zu N. eingebrachten Kriegsdarlehens-Erklärungen.

	fl.	kr.
Nro. 1. Erklärung des Inwohners N. pr.		
Nro. 2. detto des detto N pr.		
Nro. 3. detto von mir selbst pr.		
Zusammen		

N. den —— 1794.

N. N.

Nro. 4.

Formular zur Konsignazion der Dominien.

Verzeichniß

der sämmtlichen in meiner eigenthümlichen, oder der mir zur Besorgung anvertrauten Herrschaft, Gut N. eingebrachten Kriegsdarlehens-Erklärungen.

Nro. 1.

	fl.	kr.
Nro. 1. Erklärung des Beamten N. pr.		
Nro. 2. detto des Müllers N. pr		
Nro. 3. detto des Unterthans N. pr.		
Nro. 4. detto des in meinem herrschaftlichen Bezirke befindlichen Freysassen N. pr. = = =		
Nro. 5. Erklärung von mir selbsten pr.		
Zusammen		

N. den —— 1794.

N. N.

Nro. 5.

Formular für verschiedene Partheyen.

Ich Endesgefertigter bin bereits unter dem N. Konsistorio, oder Fakultät, oder Gesellschaft, Innung der N. N. allhier ins Mitleiden gezogen worden, und habe mich daher für das Kriegsdarlehen zu nichts mehr zu erklären.

N. den — — 1794.

N. N.

N. 1176.

Hofdekret vom 23., kundgemacht von dem gallizischen Landesgubernium den 21ten Hornung 1794.

Es ist festgesetzt worden, daß die Streitigkeiten, welche über die Ehen der sujets mixtes in Gallizien entstehen, nach den Gesetzen desjenigen Landes, wo der Kon-

Weisung wie die hiesigen Landes über die Ehen der sujets mix

tes entstehenden Streitigkeiten zu beurtheilen seyen.

Kontrakt geschlossen worden ist, so viel es die Personen, welche sujets mixtes sind, betrifft, zu beurtheilen seyen; doch liege demjenigen Theile, der sich nach dieser Regel auf auswärtige Gesetze beziehen will, ob, dieselben zu erweisen, da sie der inländische Richter zu wissen nicht schuldig ist.

So weit aber bei der Ehe eines sujet mixte der eine Theil etwa bloß ein Unterthan der erbländischen Staaten seyn sollte, wird der Streit in Rücksicht dieses Ehetheiles nach den in den k. k. Erblanden bestehenden Gesetzen zu beurtheilen seyn. Und wenn nach diesen zween Grundsätzen der Fall eintrette, daß ein im Auslande von einem sujet mixte mit einem Unterthan der kaiserlichen Erbländer eingegangene Ehekontrakt in Rücksicht des sujet mixte nach den auswärtigen, in Rücksicht des anderen Ehetheils aber nach den hierländigen Gesetzen zu entscheiden wäre, und diese Gesetze sich etwa über die Gültigkeit des Ehekontrakts contrarirten, so sey sich nach jenen Gesetzen für beede Theile zu achten, welche den Ehekontrakt aufrecht und giltig erklären.

N. 1177.

Hofdekret vom 24. Jäner, kundgemacht von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 4. August 1794.

Verkündigungen solcher Ehen, wo Perso-

Obschon zufolge des Ehepatents vom Jahre 1783 sowohl, als der unterm 23ten Oktober 1783., und

21ten

21ten May 1784 kundgemachten höchsten Entschliessungen vom 25ten September 1783 und 10ten May 1784. deutlich vorgesehen worden, daß bey Ehen, wo Personen von zweyerley christlichen Religionen sich heurathen, das Aufgeboth von den Seelsorgern beyder Religionen zu geschehen habe, so ist doch hierüber ein Zweifel entstanden, und hat eine unrichtige Auslegung gemacht werden wollen. Es wird daher in Gemäßheit eines neuerlichen höchsten Hofbefehles nochmals kund gemacht, daß die Verkündigungen solcher Ehen unfehlbar in der katholischen Pfarrkirche sowohl, als in dem protestantischen Bethhause vorgenommen werden müssen.

nen von zweierlei christlichen Religionen sich heurathen, sollen in der katholischen Pfarrkirche sowohl, als in dem protestantischen Bethhause vorgenommen werden.

N. 1178.

Hofdekret vom 24. Jäner, kundgemacht in Oesterreich ob der Enns den 24., in Mähren den 25., in Böhmen den 27., in Tirol und Niederösterreich den 28. Hornung, in Krain den 1., in Kärnten den 5., in Triest und Gallizien den 8., und in Vorderösterreich den 10. März 1794.

Wie dem Vertreter einer Konkursmasse die Stempel- und Taxfreyheit zugestanden sey.

Man hat zu erklären befunden, daß dem Vertreter einer Konkursmasse die Stempel- und Taxfreiheit nach dem Sinne des kundgemachten Hofdekrets vom 7 September 1789 allgemein, und somit nicht allein bey

Aemtern, wo die Taxen in das Kammerale einfliessen, sondern auch bei Privatgerichtsbarkeiten zukomme, jedoch gegen dem, daß der Taxen- und Stempelbetrag einsweilen vorgemerket, und wenn er eine Streitsache cum expensis behauptet, dann derselbe von dem Gegentheile eingebracht werde: um widrigens das ohnehin ganz erschöpfte und für die Gläubiger nicht zureichende Vermögen mit Stempel und Taxen nicht noch mehr zu verkürzen.

Wornach sich in vorkommenden Fällen zu benehmen ist.

N. 1179.

Hofdekret vom 24. Jäner, kundgemacht in Oesterreich ob der Enns den 17., in Steiermark, Kärnten und Krain den 19., in Tirol den 21. Febr. 1794.

Das Verbot des Austriebes des inländischen Borstenviehes wird aufgehoben.

Da die Ursachen, wegen welcher der Austrieb des inländischen Borstenviehes im Jahre 1787 verboten worden ist, gegenwärtig nicht mehr bestehen; so haben Se. Majestät den Austrieb des Borstenviehes gegen Entrichtung der vorschriftmässigen Gebühren wieder allgemein zu gestatten geruhet.

Wornach sich also in allen künftig vorkommenden Fällen zu achten ist.

N. 1180.

N. 1180.

Verordnung der Niederöstr. Landesregierung vom 25. Jäner 1794 *).

Bestimmungen in Ansehung der Leopoldinischen Mädchenstiftung in Böhmen.

In Ansehung der Leopoldinischen Mädchenstiftung in Böhmen haben Se. Majestät folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet: daß nämlich 40 dergleichen Stiftplätze errichtet werden sollen, und zwar für adeliche Mädchen 6 Plätze zu 300 fl. und 7 Plätze zu 250 fl., für bürgerl. Mädchen 10 Plätze zu 150 fl. und 17 Plätze zu 120 fl. Für den Adel sowohl als den Bürgerstand ist das erreichte zehnte Jahr als der Terminus à quo zur Aufnahme festgesetzt. Jede Stiftwerberinn muß vor ihrer Annahme beweisen, daß sie, wenn sie vom Adel ist, nicht 200 fl., wenn sie aber vom Bürgerstande ist, nicht 100 fl. jährliches Einkommen besitze. Wenn aber die Stiftswerberinn noch unter der Vorsorge ihrer Eltern stehet, und also nicht verwaiset ist, so müssen ihre Eltern durch Zeugnisse ihrer vorgesetzten Ortsvorsteher und Pfarrer erweisen, daß sie Armuths halber ihre Kinder zu ernähren, und ihnen die standesmäßige Erziehung zu geben ausser Stand seyen. Zur Erhaltung adelicher Präbenden sind nicht nur Mädchen vom Herrn- und Ritterstande, sondern auch alle Geadelten geeignet, welche sich über ihren

*) Sieh dieser Gesetzsammlung 1. Band S. 414 unter der Zahl 293 dann 3. B. S. 118 unter der Zahl 882 nach.

Stand durch glaubwürdige Urkunden auszuweisen vermögen; und die Bürger aller königlichen Städte, sie mögen zum Landtage privilegirt seyn oder nicht, folglich nebst den privilegirten auch sämmtliche königliche und königliche Leibgeding-Städte haben in Ansehung der leopoldinischen Stiftung gleiches Recht zu genieſſen, so wie auch die Töchter landesfürstlicher, ständischer oder städtischer Beamten, sie mögen gleich gebohrne Böhmen seyn oder nicht, zu dieser Stiftung geeignet sind, obschon Se. Majestät geneigt seyn, cæteris Paribus auf eingebohrne Böhmen vorzüglichen Bedacht zu nehmen. Welches auf höchsten Befehl von der k. k. niederöstr. Regierung hiemit bekannt gemacht wird.

N. 1181.

Hofdekret an sämmtliche Bankaladministrationen vom 25. Jäner 1794. *)

Ob die Stemplung der innländischen Manufakten an beiden Enden Statt haben soll?

Indem über die von der ehmaligen Bankaldirektion für die aufgestellten Kommerzial-Waaren-Stempler verfaßten Instruktion, und die darinn vorgeschriebene Bezeichnung einiger Waarenartikel an beiden Enden, die Frage entstanden ist: ob die Stemplung der inländischen Manufakten an beiden Enden Statt haben soll? dieses aber weder in dem ersten Patente des Jahres 1789, noch in dem vergangenem Jahre 1792 vorgeschrieben ist, sondern beide Tariffe nur auf die einfache Stempelgebühr eingerichtet und abgefaßt sind; so

*) Eine nachträgliche Verordnung hiezu erscheinet weiter rückwärts unterm 24. Mai.

so wird der Administration, um allen darüber möglichen Irrungen vorzubeugen, hiermit aufgetragen, sich lediglich nach dem Patente vom 8ten November 1792. — so in dieser Gesetzsammlung I. Band S. 562 unter der Zahl 394 zu finden ist — genau zu achten, folglich die der Kommerzial-Stemplung untergezogenen inländischen Waaren nie doppelt, oder an beiden entgegen gesetzten Enden, sondern immer nur an einem Ende stempeln, und dafür nur die in dem Tariffe bestimmmte einfache Gebühr abnehmen zu lassen.

N. 1182.

Hofdekret vom 25. Jäner 1794., kundgemacht in Böhmen den 13. Feb. 1794.

Es wird hiemit zur Nachricht und allgemeinen Bekanntmachung an die jüdischen Kontribuenten bedeutet, daß wider diejenigen Steuernachlaßwerber, die sich binnen 3 Monathen mit keinem dießfälligen Bescheide ausweisen, ohne weiters mit der Exekuzion fürzugehen, und diese auch in Betreff derjenigen nicht zu hemmen sey, die schon einmal abgewiesen worden sind, ob sie sich gleich mit einem Recepisse über ihr noch einmal eingebrachtes Gesuch ausweisen.

Die jüdischen Steuernachlaßwerber, welche sich binnen 3 Monaten mit keinem Bescheide ausweisen, sollen ohne weiters zur Entrichtung ihrer Schuldigkeiten mit Zwang angehalten werden.

N. 1183.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 25. Jäner 1794.

Die Partheien haben sich wegen Vergütung des Fuhrlohns für die Getraidlieferung mit den Fuhrlohnszertifikaten an die Kreiskassen zu verwenden.

Wohin sich wegen der Fuhrlohns-Vergütung für die Getraidlieferung zu verwenden ist.

N. 1184.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 27. Jäner 1794.

Keine Klage eines Dienstbothen wider seinen Dienstherrn möge noch im Dienste sich befinden, oder bereits ausgetretten seyn, ist vom Richter anzunehmen, sondern nach dem Dienstbothen-Patente der politischen Behörde zuzuweisen.

Da vorgekommen ist, daß bei dem Niederöstreichischen Landrechte, aus einer sonderheitlichen wegen besonderen Ursachen der Justizbehörde zur Entscheidung zugewiesenen Klage eines ausgetrettenen Dienstbothen wider seinen vormaligen Dienstherrn, die irrige Meinung entstanden sey, daß die Klagen ausgetrettener Dienstbothen wider ihren vormaligen Dienstherrn nicht mehr in Folge des 36. §. des Dienstbothenpatents vom 20. April 1784. zur Amtshandlung der politischen Behörde, sondern zur richterlichen Entscheidung geeignet seyn, hiedurch aber an der Ordnung des Gesetzes Abbruch geschieht, welches keinen Unterschied bestimmet, ob die Klagen der Dienstbothen noch während ihres Dienstes, oder nach dessen Verlassung angebracht werden, daher hat das Appellationsgericht sowohl dem Niederöstreichischen Landrechte, als auch überhaupt denjenigen Gerichtsbehörden, bei welchen dieser irrige Begriff wahrgenommen werden sollte, die Weisung zu ertheilen, daß keine Klage eines Dienstbothen wider seinen Dienstherrn, er möge noch im Dienste sich befinden, oder bereits ausgetretten seyn, anzunehmen, sondern solche nach Maßgabe des obgedachten 36. §. des Dienstbothenpatents der politischen Behörde zuzuweisen sey.

N. 1185.

N. 1185.

Hofdekret der obersten Justitzstelle vom 27. Jäner 1794.

Wie sich die Advokaten der Substituten wegen zu benehmen haben.

Da die Advokaten, vermög der von dem Magistrate erstatteten Amtsanzeige, das ihnen durch die Gerichtsordnung für den Fall, wenn die Parthei in der Vertrettungs-Vollmacht keinen Substituten benannt hätte, eingeräumete Befugniß einen Substituten zu wählen, dahin auszudehnen sich anmassen, daß viele in den ihren Vertrettungen anvertrauten Rechtsangelegenheiten selten vor Gericht erscheinen, und nur aus Bequemlichkeit und Fahrläßigkeit durch ihre Sollizitatoren kurz vor der Taxsatzung bei der Gerichtsbehörde selbst Substituten aufsuchen, dieselben nur erst allda, und für jede sonderheitliche Tagsatzung mit allgemeinem auf Uiberbringer, oder Vorzeiger lautenden, auf alle Rechtsfälle anwendbaren Vollmachten versehen, ohne diese Substituten mit den gehörigen gründlichen Informationen vorzubereiten, hieraus aber für die Partheien, nicht nur beschwerliche Justiz-Verzögerungen, sondern auch die nachtheiligsten Folgen entstehen können, so hat das Appellationgericht den sämmtlichen Advokaten durch die Behörde bedeuten lassen, daß sich dieselben, bei schwererer Verantwortung, in Zukunft in Rücksicht der Substitutionen auf das genaueste nach der Vorschrift des 416. und 420. §. der Gerichtsordnung benehmen in Folge derselben, falls die Partheien in den Vertrettungs-Voll-

machten keine Substituten benannt hätten, die von ihnen zu wählenden Substituten sogleich dem Gegentheile nahmhaft machen, und dergestalt instruiren sollen, daß im Verhinderungsfalle die Rechtsangelegenheit von denselben ununterbrochen ohne Verzögerung, und Nachtheil der Partheien fortgesetzt werden könne; zu welchem Ende das Appellationsgericht auch unter einem den untergeordneten Behörden aufzutragen hat, daß selbe auf das genaueste auf die Befolgung dieser in der Gerichtsordnung sich gründenden Vorschrift halten, und die dawider handelnden Rechtsfreunde ihm Appellationsgericht zu seiner Amtshandlung anzeigen sollen.

N. 1186.

Hofdekret vom 28. Jäner, kundgemacht von dem Böhmischen Landesgubernium den 6. Februar 1794.

Die Agenten, welche die auf französische Kaufleute ausgestellten deutschen und erbländischen Wechsel zahlbar machen, und das Geld dafür ausser Landes führen wollen, sind in Verhaft zu nehmen.

Es ist eröffnet worden, daß man in Paris alle Wechsel, welche französische Kaufleute in Deutschland sowohl, als in den übrigen europäischen Staaten zu fodern hatten, mit Assignaten zu dem Ende eingelöset habe, um selbe sohin durch ausgesandte Agenten zahlbar machen, und das Geld nach Frankreich bringen zu können. So wie nun die französischen Assignate ohnehin in den Erbländern weder für giltig, noch gangbar anerkannt sind, und daher auch keinerdings angenommen werden können, eben so sind

obgedachte Agenten, falls sie irgendwo betreten würden, ohne weiters in Verhaft zu nehmen, und hievon die Anzeige an die Landesstelle zu erstatten.

Worüber sowohl die königlichen Kreisämter, als die Obrigkeiten, dann der Magistrat, besonders zu wachen haben.

N. 1187.

Hofdekret vom 31. Jäner, kundgemacht in Tirol den 25. Februar 1794.

Von der baaren Bezahlung des Postporto für die Kammeralämter hat es abzukommen, dagegen sind die Porto-Beträge zu journalisiren.

Es hat von der angeordneten baaren Bezahlung des Postporto für die dortländigen Kammeralämter abzukommen, dagegen sollen die Porto Beträge journalisirt, und die Journale durch die Postrechnungen durchgeführet werden.

N. 1188.

Hofdekret vom 1. Februar, kundgemacht in Oesterreich ob der Enns den 6., in Niederösterreich den 7., in Steiermark, Böhmen und Mähren den 8., in Krain und Kärnten den 12., in Görz den 15., und in Gallizien den 21. März 1794.

Die bisher auf die Einbruchsämter beschränkte Einfuhr des

Da das Leinöhl seines Geruches wegen sehr kennbar, daher mit selbem nicht leicht ein Unterschleif, der

Leinöls wird überhaupt in allen Ländern auf alle Gränzämter ausgedehnet.

nicht bei einem jeden Gränzamte entdecket werden kann, zu besorgen, und selbes überhaupt nur mit 1 fl. 30 kr. folglich sehr gering pro Consumo belegt ist: so hat man die bisher auf die Einbruchsämter eingeschränkte Einfuhr des Leinöls zu Beförderung des Kommerzes überhaupt in allen Ländern, so wie es bis zum neuen Zollpatente sonst bestanden ist, auf alle Gränzämter auszudehnen befunden.

N. 1189.

Hofdekret vom 1. Februar, kundgemacht in Mähren den 15. Februar 1794.

Bei Hausiren mit Waaren sind überhaupt die Zeugnisse der inländischen Erzeugung erforderlich.

Der §. 5. und 9. des Hausirungspatents vom Jahre 1787, — so in der Josephinischen Gesetzsammlung 3. Bande S. 243. zu finden ist, — wird dahin erläutert: daß nämlich nicht allein bei jenen Waaren, welche der Stemplung nicht fähig sind, sondern auch bei denjenigen, welche bei der dermaligen neuen Waarenbezeichnungsanstalt der Stemplung nicht zugewiesen sind, die in dem Patente vorgeschriebenen Zeugnisse zum Beweise der inländischen Erzeugung im Hausiren erfordert werden.

N. 1190.

N. 1190.

Verordnung der vereinigten Vorderöstreichischen Regierung, und Appellazionsdann Kriminalobergerichtsstelle vom 5ten Februar 1794.

Wann die Justiz- und Kriminaltabellen einzubringen sind.

Da die unterstehenden Justiz- und Kriminalbehörden sich mit Einstellung der Justiz- und Kriminaltabellen mehrmalen sehr säumig bezeigen, dadurch aber in der Leitung dieser Geschäfte Umtriebe, und Unordnungen verursachen: so wird gnmit ernstgemessen verordnet; daß alle anher unterstehende Justizbehörden die höchsten Orts befohlenen Justiztabellen mit dem Anfang eines jeden Jahres, und zwar längstens binnen den ersten vierzehn Tagen des Monats Jäners: die untergeordneten Kriminalgerichte hingegen die in der Kriminalgerichtsordnung vorgeschriebenen Quartalkriminaltabellen jedesmal binnen den ersten drei Tagen nach Umfluß eines jeden Vierteljahres so gewiß bei diesem k. k. Vorderöster. Appellationsgerichte einreichen sollen, als im Nichtbefolgungsfalle die hierinn säumigen Justiz- und Kriminalbehörden mit fünf Reichsthalern gestraft, und dieser Pönfall durch einen Leister unnachsichtlich eingezogen werden würde. Weßfalls denn die gesammten Justiz- und Kriminalbehörden sich hiernach genau zu benehmen, und vor Verwirkung dieses Pönfalls zu hüten wissen werden.

N. 1191.

N. 1191.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 7. Februar, kundgemacht durch das steierische Gubernium den 5ten, in Krain und Mähren den 8ten, in Böhmen den 10ten, und in Gallizien den 20ten März 1794.*)

Die Vorschriften, welche in Ansehung des Büchernachdrucks für die deutschen Erbländer bestehen, sollen auch in den hungarischen befolgt werden.

Se. Majestät haben zu entschliessen geruhet, daß die Vorschriften, welche in Ansehung des Büchernachdrucks für die deutschen Erbländer bestehen, auch in den hungarischen befolgt werden sollen. Daher ist das Verboth des Nachdrucks in Ansehung aller in den deutschen Erblanden ursprünglich herausgekommenen Druckschriften in Hungarn eben so, und mit der nämlichen Strenge zu beobachten, als es in sämmtlichen deutschen Erblanden beobachtet wird; dagegen aber keinem Einwohner der deutschen Erblande zu gestatten, daß er ein in Hungarn ursprünglich gedrucktes Werk auf irgend eine Art nachdrucke, und sich dadurch auf Schaden des rechtmässigen Eigenthümers einen unerlaubten Gewinn zueigne, und soll in Hinsicht derjenigen Werke, welche ursprünglich ausser den Erblanden überhaupt erscheinen, und von der erbländischen Zensur zugelassen sind, den hungarischen Buchdruckern so gut, als den deutscherbländischen frei stehen, solche, wie, und so oft sie wollen,

*) Sieh ein nachträgliches Hofdekret vom 14. April weiter unten.

len, nachzudrucken, und ihren Nachdruck nach Gutbefinden zu verschleissen, ohne daß der frühere Nachdrucker den spätern, er sei ein Hungar, oder ein Deutscher, wegen Eintrag, und Schaden belangen könne.

N. 1192.

Hofdekret vom 8. Februar, kundgemacht durch das gallizische Landesgubernium den 21. März 1794.

Wegen Regulirung der Brücken und Uiberfahrtsmäuthe bei den Bukowiner Flüssen.

Da die angetragene Regulirung der Brücken- und Uiberfahrtmäuthe bei den Bukowiner Flüssen genehmiget worden ist; so wird solches mit der weitern Erinnerung allgemein bekannt gemacht, daß die bestimmten Brücken und Uiberfahrt-Mauthämter in der Buckowina mit 1ten May d. J. zu wirken anfangen werden.

N. 1193.

Hofdekret vom 8ten Februar, kundgemacht in Niederösterreich den 7ten, in Oestreich ob der Enns und Böhmen den 10ten, in Mähren den 11., in Steiermark, Kärnten und Krain den 12ten, in Görz den 15ten, und in Gallizien den 28ten März. 1794.

Wegen Stemplung der Vorräthe von ganz

Da in der Verordnung vom 19. Oktober 1793. — so in dem 3ten Bande dieser Gesetzsammlung Kaisers

und halbseidenen, batistenen, musselinenen und schleiernen Tüchel, dann Sommer und Wintermanchester, Gillets und Westen.

sers Franz S. 277. unter der Zahl 998. zu finden ist — zur Stemplung der Vorräthe von ganz und halb seidenen, dann batistenen, musselinenen und schleiernen Tücheln keine Zeitfrist bestimmet worden, eine solche Verfügung aber, um die Stemplungsabsicht zu erreichen, nothwendig ist: so wird nachträglich verordnet, daß die Vorräthe obangeführter Tüchel von dem Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung innerhalb 6 Wochen, und zwar unter Konfiskationsstrafe gestempelt werden müßen; doch habe die Stemplung dieser Vorräthe unentgeltlich zu geschehen; für die Stemplung derlei neu verfertigtwerdenden Waaren aber ist künftig die in der Vorschrift vom 14. Dezember v. J. — Sieh diese Verordnung eben im 3ten Band S. 400 unter der Zahl 1087 — ausgemessene Stempelgebühr abzunehmen.

Und gleichwie die Sommer- und Wintermanchester Gillets, und Westen zur Gattung der der Stemplung zugewiesenen Doppelbarchente, Manchester, Belschester und Duschester gehören, oder vielmehr nur kleine Theile davon sind: so wird die Stemplung auch dieser Gillets und Westen anbefohlen, die Zeit zur Stemplung der Vorräthe gleichfalls auf 6 Wochen festgesetzt, und die Stempelgebühr von einem jeden einzelnen Gillets oder Westenstük mit einem halben Kreuzer bestimmet.

N. 1194.

N. 1194.

Hofdekret vom 11. Februar, kundgemacht durch das böhmische Landesgubernium unterm 18. März. 1794.

Dem Klattauer Kreishauptmann Grafen v. Wratislaw wird die Leitung der Polizeigeschäfte, und Uebersicht der öffentlichen Versorgungsanstalten mit dem Titel eines Stadthauptmanns zu Prag anvertrauet.

N. 1195.

Privilegium, Wien den 11. Februar 1794.

Privilegium für Georg Held zur Erzeugung und zum Verkauf des Kunsttorfes.

Wir Franz der II. ꝛc. Bekennen öffentlich hiemit: Es habe Uns Johann Georg Held um Ertheilung eines Privilegiums auf die Erzeugung und den Verkauf des Kunsttorfes und der Brennziegel, welche sowohl bei dem Kochen als Heizen, theils wegen Dauerhaftigkeit der Wärme, und länger glimmender Asche, theils wegen des wohlfeileren Preises vor dem gemeinen weichen Holze allerdings den Vorzug verdienten, unterthänigst gebethen: Da Wir Uns nun allezeit geneigt finden, gemeinnützige Unternehmungen in unsern höchsten Schutz zu nehmen, und sie thunlicher Weise zu unterstützen, so haben Wir nach der durch den hiesigen Magistrat veranstalteten und gutbefundenen Probe dieser Ziegel und dann über den nach Vernehmen unserer N. Oest. Regierung

an

an uns erstatteten Vortrag uns gnädigst entschlossen der Bitte des besagten Held zu willfahren, und das angesuchte ausschliessende Privilegium auf 10 Jahre unter folgenden Bedingungen zu verleihen.

1. Hat sich dieses Privilegium keineswegs auf die gewöhnlichen und natürlichen Torfziegel, die jedermann stechen und verfertigen darf, zu erstrecken, sondern nur auf solche, welche aus den von dem Bittsteller angezeigten Bestandtheilen, nämlich Sägespänen, Moos, kleinen Wurzelwerke, dürrem Laube, brennbarem Schlamme, Kohlstaube, altem Papiere, abgedörrtem Unkraute, Disteln, Lohe, und Rinden-Abfalle verfertiget sind, zu beschränken.

2. Hat der Bittsteller alle Jahre, wenigstens 6 Millionen dieser Brennziegel, wenn es anderst seinem Absatze angemessen ist, zu liefern; diese Ziegel müssen

3. Zehn Zoll in der Länge, 5 Zoll in der Breite und 2 Zoll in der Dicke, und das Stück gut ausgetrocknet, ein Pfund im Gewichte haben.

4. Darf der Verkaufspreis derselben für das Tausend ohne Rücksicht auf den etwa steigenden Preis der gedachten Bestandtheilen, niemals 5 Gulden übersteigen, und die Ziegel sollen auch

5. Auf Verlangen der Partheien einzeln und stückweise, und zwar verhältnißmässig um eben denselben Preis von 5 Gulden für 1000 Stück verkauft werden.

6.

6. Hat der Bittsteller seine Erzeugnisse immer der obrigkeitlichen Aufsicht willig zu unterziehen.

Wir gebiethen daher aus kais. königl. landesfürstlicher Machtsvollkommenheit unseren Länderstellen, und Obrigkeiten so gnädig als ernstlich, daß sie oberwähnten Johann Georg Held bei dieser demselben ertheilten Freiheit schützen und handhaben, auch bei Vermeidung unserer Ungnade und bei schwerer Strafe nicht stöhren sollen. Das meinen wir ernstlich. Wien den 11ten Februar 1794.

N. 1196.

Regierungsverordnung in Oestreich ob der Enns vom 11. Februar 1794.

So wie es im Innviertel bereits geschehen, ist auch im übrigen Land der Unterschied zwischen den Pöltinger und Wiener Huterer Gesellen als ein in diesem Lande bestehender Unfug abgestellet.

Der Unterschied zwischen Pöltinger und Wiener-Huterer Gesellen ist abzustellen.

N. 1197.

Regierungsverordnung in Niederöstreich vom 12. Februar 1794.

Uiber die erstatteten Amtsanzeigen wegen von sämmtlichen bürgerlichen Greißlern in der Stadt gemachten Ansuchen, womit den hungarischen Händlern der Verkauf ihrer anher gebrachten Rohrdecken ausser dem

Den hungarischen Händlern wird der Verkauf der Rohrdecken allenthalben erlaubt.

rothen Thurm bei der Schlagbrücke verbothen, und dieselben mit diesem Verkaufe auf dem Heumarkt verwiesen werden möchten, ist die Entscheidung herabgelangt, da die hungarischen Bauern, welche Rohrdecken zum Verkaufe auf hiesige Plätze unmittelbar bringen, diesfalls als erste Erzeuger anzusehen kommen, mithin von lästigen Beschränkungen in dem Absatz ihrer Erzeugnisse soviel möglich zu entheben sind, die bürgerlichen Greisler aber Ablöser dieser Waaren seyn, welche durch diese 2te Hand dem Publikum in höheren Preisen geliefert wird, so könnten diese Händler mit ihrem Verschleiße nicht wohl auf einem bestimmten Marktplatz gebunden werden, sondern der Absatz ihrer Erzeugnisse müsse ihnen allenthalben, wo immer sie es ihnen auf Rechnung zu gehen finden, frei bleiben, und könne auch denselben das Hausieren mit dieser erbländischen Waare, auf den Fall, als sie sich dazu mit dem vorgeschriebenen Passe versehen, nicht verbothen werden.

Welches zur Wissenschaft und erforderlichen Benehmen hiemit bedeutet wird.

N. 1198.

Verordnung des Guberniums in Steiermark den 12. Februar 1794.

Die Brunnen sind mit Bruchsteinen auszumauern, und

Es hat sich der Unglücksfall ergeben, daß in dem Dorfe Großlobning im Judenburgerkreise ein Brunnenmacher durch die unvorgesehene Einstürzung einer Brunnen-

nenmauer verschüttet und dadurch das Opfer seiner Unvorsichtigkeit geworden ist.

die nicht so ausgemauerten nie ohne vorherige Aussetzung tiefer zu graben oder zu reinigen.

Welches zu Jedermanns Warnung mit dem bekannt gemacht wird, daß Brunnen solcher Art, die nur mit Kugelsteinen, oder sonst nicht förmlich ausgemauert sind, niemals ohne vorherige Aussetzung tiefer gegraben oder gereiniget; überhaupt aber Jedermann, der einen Brunnen nun herstellen läßt, verbunden seyn soll, solchen mit Bruchsteinen, wo sie zu haben sind, ordentlich ausmauern zu lassen, um dadurch ferneren Unglücksfällen vorzubeugen.

N. 1199.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 12. Februar, kundgemacht von Seite des Wiener Magistrats, den 21. Februar 1794.

Katechetischen Unterrichte der Lehrjungen betreffend.

Sämmtlichen Innungen, Mitteln, Zünften, und Gremien wird nachdrücklichst aufgetragen: allen Pfarrkatecheten von Viertel zu Vierteljahr das Verzeichniß der bei sämmtlichen Meistern, oder Gliedern der Innung befindlichen Lehrjungen mitzutheilen; wo sodann ein jeder Lehrherr über den fleissigen Besuch, den Fortgang, und die Aufführung seines oder seiner Lehrjungen bei dem Katecheten seines Pfarrbezirkes wenigstens monatlich einmal, bei eigener Dafürhaftung, genau sich zu erkundigen verbunden seyn soll.

N. 1200.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 13. Februar 1794.

Bestimmung, wie lange die Tanzmusik auf dem Lande zu gestatten sey.

In Erwägung, daß auf dem Lande

a) wegen geringen Polizeipersonale auf die Gasthäuser keine so genaue Aufsicht, als in der Hauptstadt gepflogen werden kann.

b) Der Tanz gleich nach dem nachmittägigen Gottesdienste anzufangen pflegt, und

c) Die übermässigen Verlängerungen der Tanzmusik zu Raufhändeln und zur Unsittlichkeit Anlaß geben, hat die Landesstelle beschlossen, daß die Gast- und Tanzhäuser auf dem Lande auch ohne besonderer Bewilligung bis um eilf Uhr Nachts offen gehalten werden mögen, und daß für die Bewilligung der längeren Offenhaltung derselben (welche jedoch nicht länger als bis 1 Uhr nach Mitternacht zu ertheilen) jedesmal der Betrag eines zum Besten des armen Instituts des Ortes gewidmeten Groschen zu entrichten sey. Es werden daher sämmtliche Amtsvorsteher zur genauen Beobachtung dieser Verordnung mit dem Beisatz angewiesen, daß die angestellten Polizeikommissär zur sorgfältigen Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand angewiesen, und die darwider handelnden Wirthe zur unnachsichtlichen Strafe gezogen werden.

N. 1201.

N. 1201.

Hofdekret vom 14. Febr., kundgemacht in Oestreich ob der Enns den 13., in Niederöstreich und Tirol den 14., in Böhmen, Steuermark und Krain den 15., in Kärnten den 20., in Triest den 22., und in Gallizien den 28. März 1794.

Nur die halbe Besoldung der Beamten kann mit Verboth belegt werden.

Da mehrere Beamten seit dem Zeitpunkt, wo die Beschränkung der Verbothe auf die Hälfte der Besoldungen aufhörte, nur noch tiefer in Schulden gerathen sind, sich zu nähren ausser Stand gesetzt, und dem Wucher ganz Preis gegeben worden sind; so haben Seine Majestät die schon ehemals bestandene Verordnung dergestalt wieder zu erneuern geruhet, daß ein Verboth auf die Besoldung eines Beamten, welcher die Hälfte derselben übersteigt, bei den Kassen nicht angenömmen, folglich auch hierzu von den Gerichtsstellen keine Bewilligung, oder Auflage ertheilet werden soll.

Welches sonach zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich kund gemacht wird.

N. 1202.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 14. Februar 1794.

Taxe für die Anstellung eines Güterbestätters.

In Erwegung, daß die Stelle eines Gütterbestätters auch zu den öffentlichen Aemtern gehört, und die

Ernennung hiezu vermittelst Dekretes geschieht; soll auch davon die Anstellungs-Taxe jedesmal und zwar für einen Güterbeschätter in Wien, mit 50 Gulden, in den Provinzen aber mit 30 Gulden entrichtet werden.

N. 1203.

Hofdekret vom 14., kundgemacht durch die niederöstr. Regierung den 26. Februar 1794.

Schmalzhandel in Wien.

Es wird hiermit neuerdings verordnet, daß kein Händler und keine Obrigkeit, die ihr Schmalz nach Wien auf den Markt liefern, an die jetzt bestehenden Faktoren oder Versilberer, noch an eine bestimmte Giebigkeit an diese gebunden sind, sondern jedem freigestellt ist, sein Schmalz selbst auf dem Marktplatze, entweder durch die schon bestehenden Schmalzversilberer und Faktoren, oder durch eigens zu bestellende Personen, jedoch immer nach den Marktgesetzen zu veräussern. Uibrigens ist den Obrigkeiten nicht gestattet, wenn sie Schmalz von ihren Gütern hieher kommen lassen, und davon etwas verkaufen wollen, dieses hier zu Hause zu verkaufen, sondern sie haben dieses Schmalz nur auf dem gewöhnlichen Markte nach den Marktgesetzen, und in dem Satzungspreise abzusetzen, wo ihnen vorbemeldtermassen freysteht, den Absatz durch eigene Personen besorgen zu lassen.

N. 1204.

N. 1204.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 15ten Febr., kundgemacht durch das Landesgubernium in Böhmen unter den 18., und durch die Landesstelle in Krain den 22. März 1794.

Privilegium für Ignaz Unterbergers Grabenaushebungs- und Erdverführungsmaschine.

Wir Franz der 2te ꝛc. Bekennen öffentlich hiermit, und machen jedermann kund: Es habe Ignatz Unterberger unterthänigst vorgestellt: daß derselbe mit nicht geringem Aufwande, eine Grabenaushebungs- und eine Erdverführungs-Maschine von ganz neuer noch unbekannter Art erfunden, verfertiget, und solche zum allgemeinen Gebrauch bei landwirthschaftlichen Arbeiten, und bei dem Ausgraben der Kanäle und der Gräben anwendbar gemacht habe. In der Rücksicht nur, daß diese Maschine zur Aufnahme und zum besondern Vortheil der Landwirthschaft und zu mancherley andern nützlichen Gebrauche in unsern deutschen Erbländern gereichen dürfte, und in Erwegung, daß sich gedachter Unterberger für die darauf verwendete Mühe und Kosten erhohlen, mithin zur Belohnung diese seine Maschinen durch einige Zeit allein benutzen möge, haben Wir demselben, aus landesfürstlicher Macht, das von ihm unterthänigst angesuchte Privilegium privativum auf 10 Jahre dergestalt ertheilet: daß während dieser Zeitfrist, von dem Tage des ausgefertigten gegenwärtigen Frey-

heitsbriefes zu rechnen, Niemand ausser dem Inhaber, Ignaz Unterberger, oder seinen Erben, in unsern gesammten deutschen und gallizischen Erblanden eine Gratenaushebungs- und Erdverführungsmaschine von gleicher Bauart (Konstruktion) zu verfertigen, und ohne sein oder seiner Erben Vorwissen und Einwilligung zu gebrauchen gestattet seyn soll, auch bei einem jeden Übertretungsfalle von dem dawider Handelnden nebst Konfiskazion der Maschine eine Strafe von ein tausend Gulden erlegt, und davon die eine Hälfte Unserm Aerarium, die andere Hälfte aber dem gedachten Ignatz Unterberger, oder seinen Erben zufallen, und von Unserm Fiskus eingetrieben werden soll. Wobei wir doch als eine ausdrückliche Bedingung vorbehalten wissen wollen: daß im Falle er Ignatz Unterberger binnen 2 Jahren vom heutigen Tage an, diese Maschinen nach den vorgelegten Modellen, nicht brauchbar herstellen, und allgemein bekannt machen sollte, er dadurch dieses ihm ertheilten Ausschließungsrechts verlustigt werden soll.

Weil aber vielleicht Jemand eine in sich unbedeutende Abänderung an diesen Maschinen machen, oder selbiger nur durch Veränderung der äusserlichen Gestalt ein anderes Ansehen geben, und dann behaupten könnte, daß diese nicht mehr des Impetrauten Maschinen wären, so sind zu Hindanhaltung aller Streitigkeiten, die Modelle nebst dem Programme von diesen Maschi-

nen

nen besonders aufbewahrt worden, um damit auf jeden Fall einen Vergleich anstellen zu können.

Es ist also Niemand durch Obbesagte 10 Jahre befugt, sich dieser zum Schaden des Impetranten nachgemachten oder veränderten Maschinen zu bedienen, es wäre dann, daß Jemand rechtsbeständig erweisen könnte, daß er diese Maschinen von dem Inhaber dieses Privilegiums an sich gebracht hat, in welchem Falle er auch ferner in dem Besitze und Grund derselben zu belassen seyn wird. Das meinen Wir ernstlich. Gegeben ꝛc. Wien den 15. Feb. 1794.

N. 1205.

Hofdekret vom 15. Februar, kundgemacht durch das mährische Landesgubernium den 4., und durch das gallizische Landesgubernium den 14. März 1794.

Wegen Aufhebung der freyen Einfuhr des Unschlichts und Fortdauer des Verbots der Ausfuhr des Unschlichts, und der Unschlicht-Kerzen.

Da die Ursachen, wegen welchen die freye Einfuhr des Unschlichts bewilligt worden ist, nicht mehr unterwalten, so wird diese Befreyung vom 1. April l. J. an, hiermit aufgehoben; doch hat es bei dem Ausfuhrs-Verbot des Unschlichts, so wie der Unschlicht-Kerzen einsweilen, noch sein Verbleiben.

N. 1206.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 19. Februar, kundgemacht durch den Wiener-Stadtmagistrat den 7. März 1794.

Weisung wegen der auf dem Markt kommenden Landpartheien.

Da beobachtet worden ist, daß von einigen Grundgerichten weder auf die in Folge Zirkularverordnung, von 10. Dezemb 792. bestehende Anordnung, vermög welcher die den Markt besuchende Landleute mit Richterzetteln, oder kreisämtlichen Pässen versehen seyn sollen, noch minder aber von selben darauf gesehen werde, daß die den Landleuten an den Linien ertheilten Mautpolletten in Gemäßheit der untern 27ten März 1792 erflossenen allerhöchsten Entschliessung mit der Quantität der zu Markt gebrachten Feilhaften verglichen werden, so wird neuerlich aufgetragen, auf die Befolgung dieser höchsten Anordnung ein ununterbrochenes und genaues Augenmerk bey eigener Verantwortung zu tragen, und demselben zugleich bedeutet, daß keiner Landpartheі, welche nicht mit kreisämtl. Pässen oder Richterzetteln, oder welche nicht mit der nämlichen Quantität der Feilschaft, so auf der Linienpollete angemerkt ist, versehen ist, der Vorkauf auf den Marktplätzen zu gestatten sey, sondern dieselbe nach vorläufiger Beschlagnehmung ihrer Feilschaften zur weiteren gebührenden Ahndung angezeugt werden solle.

N. 1207.

N. 1207.

Gubernialverordnung in Böhmen den 29. Februar 1794.

Bei Viktualientaxregulirung in Landstädten sich nicht nach der Taxe der Stadt Prag zu benehmen.

Bei der Taxregulirung der Viktualien in den Landstädten soll sich keineswegs nach der Taxe der Stadt Prag benommen werden.

N. 1208.

Gubernialverordnung in Böhmen den 21. Feb. 1794.

Wegen Vorbeugung des Habervorkaufs auf den Märkten.

Sämmtlichen Amtsvorstehern wird hiemit verordnet, die Aufmerksamkeit zu tragen, auf daß von Privaten bei Gelegenheit der Getraidmärkte keine Habervorkäuflereyen geschehen, und wenn etwa einige Individuen eine allzugroße Menge zusammen kaufen sollten, hievon die Anzeige an die Landesstelle zu machen.

N. 1209.

Gubernialverordnung in Böhmen, vom 21. Feb. 1794.

Die Schullehrer sollen ihre Bittgesuche eigenhändig schreiben.

Die Amtsvorsteher sollen sämmtliche Schullehrer anweisen, deren Gesuche eigenhändig zu schreiben, im widrigen Falle selbe nicht angenommen werden würden.

N. 1210.

N. 1210.

Verordnung des gallizischen Landesguberniums vom 21. Februar 1794.

Daß man sich sowohl wegen der dem Grunde anklebenden, als auch wegen der, die Person des ehemaligen Besitzers betreffenden Zahlungen, welche dem Aerarium zu leisten sind, allzeit nur an den jeweiligen Besitzer halten werde.

Da sich schon öfters der Fall ergeben hat, daß die auf verschiedenen Gütern vorgemerkten Aerarial-Schulden, Poenalitäten, und andere Zahlungen bei Besitzveränderungen und Abgehung der Besitzer, nicht selten gar ausser Landes, ganz uneinbringlich geworden sind, so findet man zur Sicherheit des Aerariums für nothwendig, allgemein bekannt zu machen, daß sich jeder Käufer eines Guts vor seiner Besitznehmung oder vielmehr vor Abschliessung des Kaufkontrakts bei der k. Kreiskasse, die es betrifft, zu erkundigen habe, welche Aerarial-Schulden, Poenalitäten, oder sonstige Zahlungen auf dem Gute selbst, oder dessen Besitzer vorgemerkt sind, damit derselbe sich dieserwegen mit dem Verkäufer abfinden könne, da man sich in Hinkunft nur an den jeweiligen Besitzer eines Guts sowohl, wegen der dem Grunde anklebenden, als die Person des ehehinigen Besitzers betreffenden, was immer für Namen haben mögenden ad Ærarium einzugehen habenden Zahlungen halten wird.

N. 1211.

N. 1211.

Hofdekret vom 21. Febr., kundgemacht mittels des tirolischen Landesgubernium vom 14. März 1794.

Einführung der Wirths- und Gastgebsordnung in Tirol betreffend.

Bey der wiederholten Vorstellung um die von sämmtlichen Gemeinden angesuchte Wiedereinführung des Taxes und der Wirthsordnung in Ansehen des alla minuta Weinverschleißes wird ohne Anstand bewilliget: daß zur Wiederherstellung der alten Ordnung in jenen Gerichten, in denen es auch ehemals üblich war, eine sogenannte Wirths- oder Gastgebereyordnung jährlich verfasset, und in selber eine klassifizirte Taxsetzung bestimmt werde, nach welchem die Gastwirthe den Wein alla minuta ausschenken, und den Fuhrleuten die Verpflegung abreichen müssen. Uibrigens versteht es sich von selbst, daß diese zu projektirende Ordnung alljährlich dem Gubernium immer vorläufig zur Genehmigung vorzulegen sey.

Die Wirthsordnung lautet für jedes Jahr folgendermassen: nur wird die Zahl der festgesetzten Taxen ihrer Veränderlichkeit wegen, welche bei jedem Gerichte beinahe eintritt, erst dann eingetragen, wenn diese Ordnung hinausgegeben wird.

Man

Man findet für das gegenwärtige Jahr 1795. folgende Wirthsordnung festzusetzen:

Es ist nähmlich zu bezahlen:

	fl.	kr.
Für eine Herrenmahlzeit an Fleischtagen		
= = = an Fasttagen		
Für ein Hochzeitmahl am Fleischtage		
= = = Eine Weibs=		
= = person zahlet aber hier für		
Für eine gemeine Mahlzeit am Fleischtage		
= = = an Fasttagen		
Für ein Fuhrmannsmahl =		

Wein=Taxe.

Für eine Wiener Maß erster Klasse		
= = = zweyter Klasse		
= = = dritter Klasse		
= = = vierter Klasse		

Pferdzährung.

Stallmuth für Tag und Nacht =		
— für die Nacht allein =		
Für ein sogenanntes Maßl, das ist, $\frac{1}{32}$ Metzen Haber =		

Hiernach sind also die Wirthstafeln einzurichten, und derselben eine oder mehrere einem jeden Wirthe zu dem Ende zurück zu stellen, daß sie in den Wirthszimmern

mern zu Jedermanns Wissen an einem sichtbaren Orte aufgehänget werden. Das Kreisamt, besonders aber die Ortsobrigkeit hat dafür sorgfältigst zu wachen, daß hiernach genauest sich benommen, und von den Wirthen in keinem Stücke ohne vorhergehende Bewilligung dieser Landesstelle eine Steigerung oder Aufschlag gemachet werde. Insbesondere aber wird den Wirthen hiermit aufgetragen, die ankommenden Gäste sogleich zu fragen, ob sie diese Mahlzeiten und alles übrige nach der hier festgesetzten Wirthsordnung eingerichtet haben, oder ob sie allenfalls besser oder schlechter bedienet werden wollen. Ueber die nach dem Verlangen der Gäste zu leistende Bedienung haben die Wirthe sohin gehörig Abrechnung zu pflegen, und auf keine Weise zu Klagen oder Beschwerden Anlaß zu geben.

Sollte ein Wirth den Gästen mehr anrechnen wollen, als die vorgeschriebene Taxe erlaubet: so sind die Gäste das Mehrere zu zahlen nicht schuldig, und die Obrigkeiten haben ihnen bey eigener Verantwortung die gehörige Unterstützung zu leisten, die Uebertretter dieser Vorschrift aber ohne Nachsicht zur Strafe zu ziehen, und in einem jeden solchen Falle durch das vorgesetzte Kreisamt die Anzeige davon an die Landesstelle zu machen.

N. 1212.

N. 1212.

Hofdekret vom 21. Februar, kundgemacht durch die Regierung in Oestreich ob der Enns den 9. März 1794.

Wie sich bei Fällen der von den Frauen ihren Ehegatten nebst einem Stammenlegate vermachten jährl. Legate in Ansehung der Erbsteuer zu achten ist.

Se. k. Maj. haben über den Fall, wo von einer Frauen den in Leben zurückgelassenen Gatten durch Testament nebst einem Stammenlegat zum Beispiele pr 3000 fl. Eigenthum, zugleich auch von ihren übrigen Vermögen ein Legatum annuum (jährliches Legat) vermacht worden, allerhöchst zu entscheiden geruhet; daß in einem derley Falle nicht nur von dem Stammenlegat ein Drittel Erbsteuer frey zu lassen, und von den übrigen zwey Dritteln die Erbsteuer à 10 procto. mit 200 fl. zu entrichten, sondern sich auch in Rücksicht des jährlichen Legats auf gleiche Art zu benehmen, folglich auch von 2 Dritteln desselben die Erbsteuer abzunehmen komme, und hiernach sich nicht minder in künftigen Fällen zu achten sey. Welche höchste Entschliessung andurch in der Absicht zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird, daß hiernach auch in ähnlichen Fällen, wo nämlich, wenn von einer Frauen ihrem Gemahl nebst einem Stammenlegat, zugleich auch ein jährliches Legat, zum lebenslänglichen Genuße vermacht wird, bei Verhandlung und Hereingebung der Erbsteuerausweise gleichfalls auch künftig genau benommen werden solle.

N. 1213.

N. 1213.

Hofdekret an sämmtliche Bankaladministrationen vom 22. Februar 1794., dann Hofdekret vom 6ten Juny an das tirolische Gubernium, und Hofdekret der obersten Justizstelle, an sämmtliche Appellationsgerichte vom 10. April 1794.

Wie die Kontrabandfälle zu behandeln sind.

Da die Kontrabandfälle gemeiniglich an den äussersten, von der Hauptstadt entlegenen Gränzen sich ereignen, und das Bankal-Aerarium in Ansehung der Sicherstellungsmittel gegen die Partheien durch die gewöhnlichen Wege, wo sich die Impetranten deshalben an die Administration, und diese erst an den Fiskum verwenden müssen, gar oft zu spät kömmt; so wird hiermit bewilliget, daß die Bankal-Inspektorats-Aemter in solchen Fällen, wo das Bankal-Aerarium durch den Verzug gefährdet würde, anstatt des Fiskus, ordentlich geprüfte, und angenommene Advokaten auf dem Lande bestellen, und bevollmächtigen können, damit diese in Vertrettung des Bankal-Aerarii sogleich in foro rei litæ die gehörigen Sicherstellungs-Mittel durch Verboth und Vormerkungs-Gesuche, der Ordnung nach anbringen mögen. Doch hat sich diese Berichtigung bloß auf die Bewirkung der erwähnten Sicherstellungsmittel zu beschränken, und ist solche nicht dahin auszudehnen, daß von diesem substituirten Vertreter auch in Foro rei

sitæ die Justifizirungen dieser bewirkten Verbothe und Vormerkungen, mithin die Liquidirungen der Bankal-Forderungen, noch weniger die Verhandlung der Konträbandfälle selbst vorgenommen werden dürfen; sondern alles dieses muß noch ferners unter Vertretung des Fiskus bei seiner ordentlichen Instanz behandelt werden.

N. 1214.

Verordnung der Landesstelle in Krain, vom 22. Februar 1794.

Uiber die Vergütung der Reisen und Bauriſſe an die Maurermeiſter.

Um dem Unfuge der oft übertriebenen Foderungen der Maurermeister für Reisen und Bauriſſe Einhalt zu thun, den Privaten das Bauen zu erleichtern, und die möglichste Billigkeit für den einen, und andern Theil festzusetzen, hat man folgende Maßregeln zur allgemeinen Beobachtung vorzuschreiben befunden.

Erstens. Bei Aerarial-Gebäuden, als da sind, die Pfarr-Lokal- und Schulhäuser, hat es bei der schon bestehenden Vorschrift noch ferner sein Bewenden, vermög welcher dem Baumeister nebst den Reisespesen täglich 1 fl. 30 kr. bis 3 fl. bewilligt sind, die Risse aber in Rücksicht der ihm zu überlassenden Ausführung des Baues unentgeltlich verfasset werden müssen.

Sollte hingegen das Gebäude, worüber ein Riß verfasset worden ist, entweder gar nicht, oder

erst

erst nach mehr Jahren zur Ausführung kommen, so wird dem Maurermeister in solchen Fällen zwar eine Entschädigung, jedoch nur gegen dem zugesichert, daß derselbe vorläufig dieser Landesstelle sein Operatum zur Beurtheilung, und sein Verdienstpartikulare zur Adjustirung vorlege.

Zweitens. Was Privatgebäude in Städten, und auf dem Lande betrifft, so ist jeden wichtigern Bau derjenige Meister, dessen Leute in die Arbeit genommen werden, schuldig, nicht nur selbst in Loko einzulesen, sondern auch während der Führung des Baues nach Erforderniß der Umstände nachzusehen, dem einem solchen Baue vorgesetzten Polier alles Nöthige an die Hand zu lassen, und bei wichtigern Gegenständen selbst die Risse, nach welchen der Bau von Fall zu Fall geführet werden solle, vorzulegen, ohne daß er berechtigt wäre, für diese Leitung des Baues eine besondere Bezahlung zu fodern, weil er ohnehin von den Gesellen und Jungen seinen Nutzen zieht, und jeder Meister für seine ihm anvertraute Arbeit zu sorgen verbunden ist.

Drittens: Wenn hingegen eine Parthei einen Meister, um sich entweder über einen vorzunehmenden Bau, oder über vorfallende Abänderungen Raths zu erholen, über Land zu reisen veranlasset, so ist einem solchen Meister, entweder die Reisegelegenheit

zu überschicken, oder von jeder Meile eine Vergütung von 45 kr. zu leisten, und nebstbei vom Tage der Abreise bis zu seiner Zurückkunft das Diurnum von täglichen 1 fl. 30 zu bezahlen.

Viertens: für die Aufnahme und Ausmessung eines Gebäudes in der Stadt, oder auf dem Lande soll folgende Vergütung statt haben:

Für die Ausmessung eines Stockwerks eines bürgerlichen Wohngebäudes von kleinsten bis inklusive von 4 Zimmern mit Zugehör, nebst Auftragung der Massen, und Verfertigung eines ordentlichen gehörig gezeichneten Risses gebühren dem Meister 2 fl.

Wenn ein Stockwerk mehr als 4 Zimmer enthält, so sind für jedes der Gemächer, um welche die Zahl der 4 Zimmer überstiegen wird, noch über die obenangesetzten 2 fl. besonders 20 kr. zu bezahlen.

Wenn Bauabänderungen vorzunehmen, und Bauprojekte zu entwerfen kommen, so soll für jedes Stockwerk eine Vergütung von 1 fl., 1 fl. 30 kr. bis 3 fl. statt finden.

Das Profil, oder der Durchschnitt eines Gebäudes wird nach der Zahl der zum Vorschein kom-

kommenden Zimmer, Küchen, und Keller, fürs Stück zu 20 kr. bezahlt.

Der Standriß eines Hauses ohne alle Verzierung, kömmt nach der Zahl der vorkommenden Fenster und Thöre, fürs Stück mit 6 kr. zu vergüten, welcher Preis bei einem etwas ansehnlichern Gebäude bis 10 kr. erhöhet werden kann.

Ein deutlich, und wohl detaillirter, auf ein richtiges Vorausmaß sich gründender Baureparationskostenüberschlag mit gehöriger Berechnung der erforderlichen Baumaterialien wird mit 1 bis 3 fl. bezahlt.

Entwürfe ganz neuer Gebäude, worüber alle Grundrisse, die Durchschnitte nach den Hauptheilen, die Standrisse, und ordentliche Kostenüberschläge zu verfertigen sind, können vorläufig besonders behandelt, und allenfalls bei Behandlung desselben nach Verhältniß der mühsamern, und schönern Ausarbeitung der Betrag von ½ bis 1 Prozento von dem Kostenüberschlage zum Maßstabe genommen werden.

Fünftens: derjenige Meister, welcher einen Bauriß entwirft, soll auch das Recht haben, das Gebäude durch seine Leute aufzuführen, wenn der Bauherr nicht etwa eine gegründete Ursache hat, einen andern Meister vorzuwählen. Dergleichen Ursachen könnten seyn: Nachlässigkeit der Aufsicht

von Seite des Meisters, schlechte Maurer, die Zutheilung eines unkündigen Poliers, und überhaupt alles, was den grössern Nutzen des Bauherrn bei einem andern Meister, jedoch mit Beobachtung der bestehenden Vorschriften befördern kann. Wornach sich also sowohl die Baupartheien, als auch die Maurermeister genauest zu achten haben werden.

N. 1215.

Hofdekret vom 24. Februar, kundgemacht durch das gallizische Landesgubernium den 21. März 1794.

Daß kein Schüler ohne die Endprüfung abzuwarten, in die Vakanzen reisen soll.

Da diejenigen Schüler, welche vor der Zeit ohne die Endprüfung abzuwarten, in die Vakanzen abreisen, in dem darauf folgenden Jahr keineswegs in eine höhere Klasse vorrücken können; so wird dieses sämmtlichen Aeltern, und denjenigen, welche es eigentlich angehet, zur Wissenschaft hiemit öffentlich bekannt gemacht.

N. 1216.

Verordnung von dem k. k. vorderösterreichischen Landespräsidium vom 24. Februar 1794.

Die Vorlande werden von der Kriegsgefahr, welchen die französische Nation unserm Monarchen

Schon bei dem Ausbruche des gegenwärtigen Krie-

chen abgedrungen hat, ließ sich leicht voraus sehen, daß dieser Krieg, sowohl in Ansehung der von so entfernten Gegenden beizuziehenden Kriegsheere, als der übrigen Erfordernisse, mit einem beinahe unerschwinglichen Kosten-Aufwande verbunden seyn würde.

steuer enthoben, und zum freiwilligen Darlehen aufgemuntert.

Dessen ungeachtet war auch in diesem Falle, so wie allezeit, der erste Blick unsers liebvollen Monarchen auf die Schonung seiner Unterthanen gewendet. Er gab ihnen sogleich die huldreiche Versicherung, daß er diese unermeßliche Kosten auf zwei Jahre ohne Anlegung einer besondern Kriegssteuer, mit Aufopferung seines eigenen Vermögens tragen werde.

Welcher Unterthan konnte bei einer solchen, mehr als väterlichen Fürsorge seines Regenten ungerührt seyn? Und wirklich war es auch keiner. Die reichlichen Beiträge, welche Sie bisher wetteifernd dargebracht haben, sind redende Beweise davon.

Nun ist schon wirklich das dritte Jahr dieses unseligen Krieges eingetretten; die Verheißung unsers Monarchen ist erfüllt; und er würde also die Abgabe einer Kriegssteuer um so mehr fodern können, als nie ein Krieg in Ansehung der gemeinschädlichen Folgen wichtiger, als der gegenwärtige, gewesen ist.

Allein, die Liebe für seine Ihm vorzüglich werthe vorderösterreichische Unterthanen bleibt sich immer gleich; da er in dem Augenblicke, wo in den übrigen Erblanden die Kriegssteuer eingeführt werden muß, die getreuen Vorlande gänzlich von dieser Abgabe ent-

hebt, und sich somit, in Ansehung ihrer nahen Lage an der feindlichen Gränze, und der von ihnen bisher so ergiebig, als gutmüthig geleisteten Beiträge, auch für das gegenwärtige Jahr lediglich mit derlei freiwilligem Darbringen begnügen will.

Ich habe den Auftrag, diese huldvollen Gesinnungen unsers Monarchen seinen getreuen Vorlanden bekannt zu machen: und ich entledige mich dessen andurch mit besonderem Vergnügen; da ich weiß, daß Sie diese wahrhaft väterliche Behandlung, nach ihrem vollhaltigen Werthe zu schätzen wissen, und ich hiebei den erwünschten Anlaß finde, denselben das öffentliche Lob beizulegen, daß Sie sich durch ihre bisher bethätigte fürtreffliche Gesinnungen der Liebe unsers gnädigsten Regenten, und des Vorzuges ganz würdig gemacht haben, das älteste Patrimonium des durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich zu seyn.

Die herrlichen Beweise Ihrer unverbrüchlichen Treue gegen den Landesfürsten, Ihres gerechten Abscheues gegen eine unter die Menschheit herabgesunkene Nation, und Ihre feste und unerschütterliche Anhänglichkeit für die gute Sache, welche Sie schon so mannigfaltig und in aller Art abgelegt haben, sind noch in allgemein frischem Andenken, und wiederholen sich täglich.

Ich hege also auch zu Ihnen das volle Vertrauen, daß Sie diese ihre rechtschaffene Gesinnungen standhaft fortsetzen, und mit pflichtmässigem Danke erkennen werden,

den, welche unermeßliche Summen der huldvolle Monarch zum Schutze der Vorlande bisher verwendet habe, und daß, nebst Gott, dieser landesväterlichen Fürsorge allein das Glück zu verdanken sey, daß wir, ungehindert zunächst an der Gränze, nun schon im dritten Jahre von aller feindlichen Verheerung verschont geblieben sind.

Ich bin daher vollkommen überzeugt, daß Sie, die getreuen vorderösterreichischen Unterthanen, durch fernere, Ihren Kräften angemessene Beihilfe die Unternehmungen gegen eine Gott- und menschenfeindliche Nation unterstützen, und andurch der Huld unsers geliebten Monarchen vollkommen entsprechen, mich aber zugleich in der angenehmen Lage erhalten werden, Ihren thätigen Eifer, zu Beförderung des allgemeinen Wohls, Sr. Maj. fortwährend anpreisen zu können.

N. 1217.

Hofdekret vom 25. Februar 1794, kundgemacht in Böhmen den 12. März 1794.

Das Labetten, oder Zwikenspiel wird unter die Hazardspiele gezählet. Es sind daher die dießfälligen Ubertretter nach dem Patent vom 1. Mai 1784 *) zu behandeln.

Labetten oder Zwikspiel ist unter die Hazardspiele zu zählen.

*) Dieses angezogene Patent schreibet folgende Behandlung vor, und sagt wörtlich:

Die Gesetze, welche die Glüksspiele, oder sogenannten Hazardspiele verbieten, sind in der heilsamen Vor-

N. 1218.

Verordnung des Guberniums in Steiermark vom 26. Februar 1794.

Die Anzeigen über ansteckende Menschen- oder Vieh-

Wie man schon öfters wahrgenommen hat, werden die vorgeschriebenen Anzeigen über ausgebrochene Menschen- und Viehkrankheiten von den Werbbezirks-

kom-

Vorsorge erlassen worden, dem Untergange sowohl einzelner Menschen als ganzer Famlien vorzubauen, die nicht selten durch das hohe Spiel zu Grunde gerichtet worden sind. Da die Gewinnbegierde zur Vereitlung dieser Gesetze und ihrer heilsamen Absicht die Spiele Makkao und Wallacho eingeführt, und gegenwärtig so hoch treibt, daß sie eben zu Grunde richtend werden, und in der Schädlichkeit der Folgen den bereits verbothenen Hazardspielen gleich kommen, so wollen Se. Maj. diese beide Spiele unter der nämlichen Strafe verboten haben, welche in den vielmal wiederholten Gesetzen gegen Hazardspieler überhaupt festgesetzt sind. Und da es das Ansehen gewinnt, als ob diese Gesetze durch die Zeit, wo nicht ausser Kraft, wenigstens in Vergessenheit gekommen wären, so werden dieselbe hiemit erneuert, und abermal alle heimliche oder öffentliche Glüks- oder sogenannte Hazardspiele, als Pharaon, Bassete, Würfeln, Passadicci, Lansquenet, Quindici, Trenta, Quaranta, Rauschen, Farbeln, Straschak, Sinzere, Bremten, Molma, Wallacho, Makkao, Halbzwölf oder Mezzo Duodezi, Vingtun, und andere dergleichen Spiele, welche die Spielsucht unter was immer für einem Namen erfunden hat, oder noch erfinden mag, auf das strengste verbothen. Die Uibertreter dieses Verboths, sowohl die Spieler selbst, als diejenigen, in deren Wohnungen gespielet wird, sollen für jeden Fall mit 300 Dukaten gestraft, dieses

Straf-

kommissariaten meistens sehr spät, und erst nachdem das Uibel bereits über Hand genommen, dann weiter um sich gegriffen hat, an die Kreisämter erstattet, und dadurch die Wirkungen der auch später angewendeten Hilfsmittel erschwert, wenn nicht ganz entkräftet.

krankheiten sind ohne Zeitverlust von den Wundärzten an die Werbbezirkskommissariate, und von diesen an die Kreisämter zu machen.

Um demnach für die Zukunft in einer Sache, von der oft das Leben des Menschen und des diesem so unentbehrlichen Viehes abhangt, eine mehrere Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu erwecken, wird hiermit verordnet, daß von nun an jeder Fall einer ausgebrochenen Menschen- oder auch Viehkrankheit nebst den Krankheitsumständen, den einsweilen gebrauchten Hilfsmitteln ohne Verzug von den Wundärzten den Werbbezirkskommissariaten, dann von diesen eben unverzüglich, und zwar binnen 24 Stunden über die an sie gelangte diesfällige Nachricht durch eigene Bothen den Kreisämtern angezeigt werden; als widrigens derjenige, wel-

Strafgeld von den Länderstellen, denen die Untersuchung und das Erkenntniß darüber zusteht, eingetrieben, und überhaupt über die Beobachtung dieses Verbots von dem Fiskus genau gewacht werden. Der Anzeiger verbothener Spiele, dessen Namen verschwiegen gehalten werden soll, empfängt von dem eingehenden Strafgelde 100 Dukaten, als den dritten Theil zur Belohnung, und würde jemand aus der Zahl der Spielenden, oder derjenige, wo das Spiel gehalten worden ist, die Anzeige selbst machen, so soll auch diesem, nebst dem, daß ihm die verwirkte eigene Strafe nachgesehen wird, die Belohnung für die Anzeige zu Guten kommen.

Verordnung Wien vom 1. Mai 1784.

welcher sich hierinfalls einer Verspätung schuldig machen sollte, zur Bezahlung der durch Abordnung des Kreisphysikers verursachten Reise- und Zehrungskosten würde verhalten und nach Umständen noch strenger bestrafet werden. Welches zur genauen Benehmung allgemein bekannt gemacht wird.

N. 1219.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 26. Februar 1794.

Wegen Ertheilung des Wanderungspasses.

Den Grundgerichten wird hiemit bedeutet, daß sie künftig jedesmal, so oft einer ihrer Unterthanen in ein anderes diesseitiges Erbland zu wandern gedenket, und sie dagegen nichts einzuwenden fänden, demselben zwar den Wanderungspaß ertheilen mögen; jedoch aber auch denselben jedesmal zur Erlangung des nöthigen Regierungs-Paßes unter eigener Dafürhaftung an die Regierung anzuweisen sich gewärtiget halten sollen.

N. 1220.

Verordnung des Guberniums in Steiermark vom 26. Februar 1794.

Unter mehr beschränkten Bedingnissen wird der Verkauf des Arseniks ge-

Ungeachtet durch das allerhöchste Patent vom 26. August 1791 — so in der Leopoldinischen Gesetzsammlung 4. Band Seite 313 unter der Zahl 803 zu finden

ist

ist — in Hinsicht des Giftverkaufes alle mögliche Vorsorge getroffen ist, so scheinet es dennoch, daß derselben nicht zu Genüge nachgelebet werde, da die Erfahrung und dringende Anzeigen beweisen, daß das Rindvieh häufig mit Arsenik gefüttert werde, wodurch geschieht, daß nicht nur der Einfluß des Giftes auf selbes schädlich wirke, sondern auch üble Folgen für die Kinder nach sich ziehe, welche mit solcher Kühemilch von ihrer ersten Jugend genähret werden, und daraus entstehet, daß sie immer kränklicht seyn, endlich gar ein Raub des Todes werden, wovon nach Behauptung des hiesigen Protomedikers sowohl, als des Lehrers der Vieharznei der Einfluß des Giftes auf die Milch, und durch diese auf das davon genährte Kind nur die Schuld haben kann.

Man hat demnach nöthig gefunden in dieser Rücksicht nachträglich anzubefehlen, daß Niemanden gestattet sey Gift zu kaufen, wenn es auch nur für das Vieh gehören sollte, es sey denn, daß ein Erlaubnißzettel von dem an dem Orte sich befindenden Mediker, oder dessen Stelle vertretend geprüften Wundarzten vorgewiesen werde, damit dadurch der Gebrauch des Arseniks auch für das Vieh nach Möglichkeit hindan gehalten werde. Welches zu jedermanns Wissenschaft und Benehmung kund gemacht wird.

N. 1221.

N. 1221.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 27. Februar 1794.

Gold- und Silberarbeiter sollen bei Reihzünften nicht aufgenommen werden.

Es ist genau darauf zu sehen, daß bei Reihzünften keine Gold- und Silberarbeiter (die wie bekannt nur bei dem ordentlichen bestehenden Gold- und Silberarbeiter-Mittel geprüfet, aufgenommen, und einverleibt seyn müssen, sodann aber sich mit Bewilligung der Obrigkeit niederlassen und ihr Gewerb betreiben können) aufgenommen werden, weil einerseits bei Reihzünften die Arbeiten derselben nicht beurtheilet werden können, andererseits auch verschiedene Pfuschereien und Unterschleife dadurch geschehen dürften.

N. 1222.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 27. Februar 1794.

Die Juden sollen ihre Geschäfts- und Handlungsbücher in der landesüblichen Sprache führen.

Es ist hervorgekommen, daß die Juden dem bestehenden Gesetze — vom 16. März 178 — ihre Geschäfts- und Handlungsbücher in der landesüblichen Sprache bei der Nullität zu führen, nicht durchgehends Folge leisten. Daher wird dieses Gesetz mit dem Beisatze allgemein republiziret, daß, wenn derlei in hebräisch oder jüdischer Sprache führende Geschäftsbücher oder Schriften vorkommen, sollen sie nicht alleinig für ungültig

zu

zu jedem Beweise angesehen werden, sondern auch daß, wenn sie übersetzt werden müßten, die betreffende Parthey die dießfällige Uebersetzungskösten würde zu tragen haben.

N. 1223.

Verordnung der Kriegsdarlehens Hofkommission in Kärnten vom 27. Februar 1794.

Maaßregeln zu Einbringung des Darlehns vom quarto genere hominum.

In dem von Sr. Majestät erlassenen höchsten Patente vom 13. Jäner d. J. — so vorwärts S. 59 unter der Zahl 1159. zu finden ist, — vermög welchem zu Bestreitung der ausserordentlichen Kösten bei gegenwärtigen Krieg ein allgemeines Kriegsdarlehen in allen deutschen Erblanden für das heurige Militärjahr von 1ten November 1793 anzufangen ausgeschrieben wird, sind bereits die Grundsätze enthalten, nach welchen dieses Kriegsdarlehen von den benannten Klassen der Menschen bis auf die landesfürstliche, ständische und städtische Beamten, dann Geistlichkeit, wegen welchen das Erforderliche hier nachgetragen wird, eingehoben werden solle.

Sieh auch N. 1175. nach.

Es beruhet daher nur annoch an dem, daß über die in dem erflossenen höchsten Patente enthaltene Gegenstände die Belehrung ertheilet, besonders daß die Einhebungsart dieses Kriegsdarlehens in Hinsicht der 4ten Menschenklasse maaßgebigst bestimmet, und endlich auch die Vorschrift, wie die abgeführte Beträge in Einzeln bescheinigt werden, und die Ausstellung der Versicherungsscheine zu beschehen habe, bekannt gemacht

wer-

werde, zu diesem Ende müssen folgende Maaßregeln zur Nachachtung dienen.

1tens. Hat es bei dem von den Grundobrigkeiten und Unterthanen nach dem Patente von ihren Realitäten zu entrichtenden Darlehen, das ist, von ersteren mit 60 von Hundert, von letzteren mit 30 von Hundert nach der vormaligen Beobachtung sein Verbleiben, nach welcher die Unterthanen ihre Beträge an die Grundobrigkeiten gegen Bescheinigung in dem Stiftbüchel, diese aber die abgeführten Beträge mit ihrer eigenen Summe, nach Ausweis des Kriegsdarlehensbogens, welcher bei dem ständischen Generaleinnehmeramt zu erheben ist, an die betreffende Kontribuzionskasse abführen müssen, nur wird bei dem Umstande, daß bereits das 1te Quartal verflossen, und das Monat Hornung ebenfalls zu Ende gehet, die Abfuhr dieses Darlehens in 2 Raten halbjährig eingetheilet, und hiezu das 1te für Grundobrigkeiten und Unterthanen, bis Ende des Monats Mai, das 2te hingegen mit Ende des Monats August festgesetzt.

Der Zahlungsextrakt über die abzuführenden Beträge, in welchen die geleistete Abfuhr ohnehin jedesmal von Seite des Generaleinnehmeramtes zugeschrieben wird, dienet bis Ende des Jahrs als eine Bescheinigung der richtigen Abfuhr, wo sodann über solche Dominienweiß die Versicherungsscheine, und zwar abgesondert, einer für das Dominium,

der andere für die dahin steurenden Unterthanen, wovon letzterer bei der Kontribuzionskasse liegen bleibt, von dem ständischen Generaleinnehmeramte ausgestellet werden, von diesen Versicherungsscheinen hat jedes Dominium seiner Zeit das Interesse für die Unterthanen zu erheben, und nach dem Ausweis der von selben abgeführten Beträgen, welcher ehevor der Provinzialstaatsbuchhaltung zur Bestättigung eingereicht werden muß, die Vertheilung hievon an selbe zu machen.

2tens. In Ansehung der Dominikalunterthanen als Dominikalkeuschler und Besitzer der vor oder nach der Rektifikation verstückten Dominikalmaierschaften, dann der auf einen oder mehrere Köpfe verehrten Dominikalmaierschafts Inhaber, welche ihre Grundsteuer nur an ihre Herrschaft entrichten, nicht minder in Bezug auf jene Unterthanen oder Hilfsstifter, welche wegen eines von einem Rustikalgrund oder Bauernhube hindanngekommenen Theiles dem Rustikalgrund oder Hubbesitzer, der in das Urbarium mit der ganzen Grundstücksgabe beansaget ist, zu Hilfe zahlen, ist sich nach der im Jahre 1789 mittels Inneröstreichischen Gubernialkurrende vom 27. Jäner erflossenen Vorschrift auch gegenwärtig zu benehmen.

In diesen beeden Fällen, wo das Dominium ohnehin den Versicherungsschein für das ganze Dar-

lehen, so wie der Hubbesitzer den Antheil an den ausgestellten Versicherungsschein für seine ganze Gabe erhält, hat sowohl das Dominium seinem Dominikalunterthan für dem als Darlehen abgereichten Betrag, als auch der Hubbesitzer für das von Hilfsstifter erhaltene Darlehen den betreffenden Interesse-Antheil ihme zukommen zu lassen, und sich hierwegen mit selben nach Billigkeit auszugleichen.

4tens. Die in jedem Kreise befindlichen Freisassen, die theils unmittelbar an die ständische Kasse, theils zum betreffenden Steueramt ihre Kontribution entrichten, haben das Darlehen gleichfalls mit 60 von 100 entweder an das Kadaster unmittelbar, oder wie ehevor an die zugewiesene Steuerämter in den festgesetzten 2 Raten abzuführen, jene der ersteren erhalten ohnehin von dem Generaleinnehmeramte ihren Extrakt auch über das sie betreffende Darlehen; und am Ende des Jahres kann selben auch der Versicherungsschein hierüber ausgestellet werden, dahingegen für die übrigen an das Steueramt zahlenden Eigenthümer, dieses laut seines Extraktes die an selbes abgeführten Beträge an die ständische Kasse zu entrichten, am Ende des Jahrs für alle dahin zahlenden Individuen einen Versicherungsschein zu erhalten, und solchen in ferne Verwahrung zu nehmen hat, doch muß

jedes

jedes Steueramt ehevor einen Ausweis der Partheien mit Anmerkung des auf jede nach Maaß ihrer Kriegsdarlehensbeträge ausfallenden Interesse an die Provinzialstaatsbuchhaltung übergeben, damit dieser Ausweis gehörig adjustirt, und nach solcher Ausmessung die Vertheilung der Beträge vorgenommen werde.

5tens. Da wegen des von den Hausinhabern in dieser Hauptstadt zu entrichtenden Darlehens pr. 50 von Hundert das Wesentliche bereits in dem erflossenen Patent enthalten ist, so wird hier lediglich die Bemerkung gemacht, daß der hiesige Stadtmagistrat, oder das Bauzahlamt, wohin nämlich die Hausteuer eigentlich entrichtet werden, die eingehobenen Darlehensbeträge an die ständische Kasse mit Beilegung eines Ausweises über die abgeführte Summen abzuführen, hiefür aber von dem ständischen Generaleinnehmeramte die Versicherungsscheine zu erhalten, und an die betreffenden Hauseigenthümer zu bestellen haben.

6tens. Werden in Folge der eingelangten höchsten Entschliessung vom 5ten und Erhalt 16ten d. M. die Besoldungen und Pensionen gesammter landesfürstlichen, ständischen, städtischen, und anderer in öffentlichen Amte stehenden Beamten, so wie auch die aus allen öffentlichen Kassen, dann den Stiftungs- oder geistlichen Fond bezahlt werdende Pen-

sionen mit einer Kriegssteuer von dem vollen Betrage ohne die gewöhnliche Arrha in Abzug zu bringen, in solchem Maaße belegt, daß jene, deren Genuß jährliche 300 fl. nicht übersteigt, von einem Kriegsbeitrag frei bleiben, der höhere Genuß aber

von 301 fl. bis einschlüssig 600 mit 5 Prozento.
von 601 — bis 999 mit 7 Prozento.
von 1000— bis einschlüssig 2000 mit 10 Prozento.
von 2000— bis 4000 mit 12 Prozento.

Und von 4000 bis zum höchsten Bezug mit 15 Prozento zu belegen, und dieser Betrag in den nemlichen Terminen, wo die Besoldungen und Pensionen gezahlt werden, als eine Kriegssteuer sogleich zurückzubehalten, und nach Verlauf jeden Quartals an die Kammeralschuldenfondskasse abzuführen kommet, und da ein Quartal bereits verflossen ist, auch der diesfällige Betrag von den meisten Beamten und Pensionisten schon erhoben worden, so ist die Kriegssteuer mit 1. Hornung d. J. anzufangen bis Ende Jäner. 1795. in die nachfolgenden Terminen, nach welchen die Besoldungen und Pensionen nach Maaß ihres höheren oder minderen Betrags quartaliter oder monatlich ausgezahlt werden, in gleiche monatlich oder quartalige Raten ebenfalls einzutheilen, und damalen unter einstens abzuziehen, es verstehet sich von

selbst,

selbst, daß jene Beamten und Pensionisten, die ihre Besoldungen und Pensionen aus mehreren Fonds beziehen, die Kriegssteuer von dem ganzen Betrag zu bezahlen, und so ebenfalls von den bestimmten Zuflüssen, welche sie in partem Salarii genieſſen, und zur Besoldung zuzuschlagen sind, das Betreffende zu entrichten haben.

Unter dieser Rubrik ist auch die Geistlichkeit ohne Ausnahme des Ranges einbegriffen, und sind jene Individuen, welche nicht von ihren versteuerten Realitäten, sondern von bestimmten Einkünften ihren Unterhalt beziehen, nur mit Ausnahme derjenigen, deren Einkünfte die gewöhnliche Congruam pr. 300 fl. nicht übersteigen, in ganz gleicher Art mit den Beamten und Pensionisten zu behandeln, und wird hierunter immer der ganze sogestaltete Genuß, den ein Geistlicher von mehreren Orten her beziehet, zum Grunde der Bemessung angenommen.

7tens. In Hinsicht der einzuhebenden in dem höchsten Patente ausgemessenen Kriegsdarlehensbeträgen von der 4ten Menschenklasse, werden die gleichen Maaßregeln festgesetzt, welche bereits bei der Kriegssteuereinhebung im Jahre 1789 beobachtet worden sind, zu welchem Ende auch die nothwendigen Formularen über die von den Partheien abzugebenden Bekenntnissen zum Gebrauch beigedruckt werden.

Es haben demnach alle diejenigen Insassen in Städten, und auf dem Lande, deren Genuß von ihren Kapitalien, ihrem Gehalt oder Verdienste theils im Gelde, theils in Deputaten sich über eine jährliche Summe von 100 fl. erstrecket, ihre Erklärungen in Städten an ihre Hausinhaber, und auf dem Lande an ihre Dominien nach den beigelegten Formularen abzugeben.

Das Formular Nro 1. dienet für diejenigen, die ausser ihrer öffentlichen Dienstes-Besoldung, Pension, oder Realität, von der sie schon den gesetzmäßigen Betrag leisten, kein sonstiges Einkommen, oder nicht so viel beziehen, daß es dem Genuß gleich bemeldt ihrer Besoldungen, Pensionen, oder Realitäten gleich komme, oder denselben übersteige.

Des 2ten Formulars haben sich diejenigen zu gebrauchen, die an jährlichen Einkünften mehr als 100 fl. beziehen, und ansonst von keinem Gehalt oder Realität einen Beitrag leisten, oder wenn sie einen solchen leisten, ein anderweites Einkommen haben, welches ihrem Gehalts oder Realitätengenusse gleichkömmt, oder diesen übersteigt, welches sie sohin in der Erklärungseinlage sogestalten auszudrucken haben, daß in der ersten Kolonne ihre Einkünfte, und in der 2ten der hievon ausfallende 12 prozentige Betrag angesetzet werde.

8tens.

8tens. Haben die Hausinhaber in Städten und die Dominien auf dem Lande und in Munizipalorten dieses höchste Gesetz ihren Partheien und Unterthanen kund zu machen, die sämmtliche Erklärungen, und zwar, soferne Jemand solche offen abzugeben ein Bedenken träge, auch verschlossen, jedoch mit dem von aussen anzumerkenden Namen des Abgebers und des zu erlegenden Betrags einzusenden, und solches in ein tabellarisches zusammen summirtes Verzeichniß mit Beifügung ihrer eigenen Erklärung nach den Formularen Nro. 3., und Nro. 4. deren ersteres für die Hausinhaber, letzteres für die Dominien gehört, zu bringen, welche belegte Verzeichnisse sonach in den landesfürstlichen Städten und Märkten an die Magistrate, von den Dominien aber an die k. k. Kreisämter abzugeben sind.

9tens. Da auf dem Lande und in Munizipalorten die Vermögensumstände der Insassen den Grundobrigkeiten am besten bekannt seyn müssen, so haben sie die Einlagen von all jenen Unterthanen abzufordern, derer mehr als 100 fl. betragende Nebeneinkünften ihren Grundbesitzers Erträgnissen gleich kommen, oder diese übersteigen, und da diese Fälle meistens bei den Landgewerben, als Wirthen, Müllnern, Bäckern, Fleischern und dergleichen eintreffen, derer Gewerbsverdienste oder

sonstige Einflüsse mehr als ihre Grunderträgnisse ausmachen, so haben die Grundobrigkeiten auch keinen derselben, er seye dann bekanntermassen unvermögend, in Abforderung der Erklärung zu übergehen.

10tens. Von den landschaftlichen Freisassen, oder Eigenthümern haben jene Werbbezirksherrschaften, worunter die Freisäßigkeit gehöret, die Erklärungen abzufordern.

11tens. In Betreff der Geistlichkeit, in soweit selbe nicht schon entweder von ihren Realitäten den Beitrag leistet, oder wegen eines bestimmten Besoldungsgenusses bei der betreffenden Kasse den Abzug erleidet, wird gestattet, daß sie zu diesem Beitrage durch ihre vorgesetzte Konsistorien beigezogen werden sollen.

12tens. In der Hauptstadt Klagenfurt haben sowohl der Handelsstand als alle Stände, die in Gesellschaften, Innungen und Zünften einverleibet sind, ihre Kriegsbeiträge in versammelten Handlungs- und Innungsgesellschaften zu entwerfen, und die Verzeichnisse hierüber dem Magistrate zu überreichen, folglich an die Hausinhaber sich nur nach dem Formular Nro. 5. einzulegen, ein gleiches hat auch

13tens Auf dem Lande besonders aber in Betreff der Rud- und Hammergewerken, dann sonstigen in

Ge-

sellschaften vereinigten Eisenfabrikanten zu geschehen, von derer Vorstehern aber die Verzeichnisse unmittelbar an das Kreisamt zu überreichen sind.

14tens. Sämmtliche Erklärungen, wie sie von den Werbbezirks-Herrschaften, Grundobrigkeiten, Magistraten, und Innungsvorstehern eingesammelt werden, sind sodann mit einer Totalkonsignazion, worinn die Summe zu ziehen ist, unter der Fertigung der Obrigkeit oder des Vorstehers längstens bis 15ten April dieses Jahres an das Kreisamt zur weiteren Abgebung an die aufgestellte Krieges Darlehens-Hofkommission bei dieser Landesstelle zu überreichen.

15tens. Die Obrigkeiten, Magistraten, und Vorsteher haben inzwischen, bis alle Erklärungen übersehen seyn werden, die verzeichneten Darlehens-Beträge, ohne die hierortige Berichtigung abzuwarten, folglich mit Vorbehalt der bei der Berichtigung sich zeigen mögenden Nachtragszahlung oder Stuckvergütung von den besteurenden Partheien gegen Bescheinigung dergestalten einzuheben, daß der ganze Betrag in zween Terminen als den 1ten mit letzten April, und den 2ten mit 1ten Julius für gegenwärtiges Jahr mit Beibringung eines buchhalterischen Anweisscheines, den jede Parthei sogleich bei selber erhalten wird, sodann

bei dem ständischen Generaleinnehmeramte gegen Quittung erlegt, zugleich aber auch bei der Abfuhr der ersten Terminszahlung ein Dupplikat der Totalkonsignazion zum Belag dieser Kasse beigebracht werden solle, nach welcher Totalkonsignazion das Generaleinnehmeramt einsweilen bis zur 2ten und gänzlichen Abfuhr die Versicherungsscheine für die in solcher angemerkte Beträge jeder Partei vorzubereiten, und sodann nach der 2ten Abfuhr solche der Obrigkeit, dem Magistrate, oder Vorsteher zur Bestellung an die Partheien zu behändigen hat.

16tens. Da bei Ausmessung der Beträge das vorzügliche Augenmerk dahin zu richten ist, daß eine gewissenhafte Gleichheit beobachtet, niemand zur Ungebühr belästigt auch nicht wider die Vorschrift erleichtert werde, so haben die Obrigkeiten, Magistrate und Vorsteher in ihren Totalverzeichnissen bei jenen Partheien, deren Erklärungen nicht der Wahrheit angemessen befunden werden, ihre zu Berichtigung dienende Anmerkungen am Rande beizusetzen, wo übrigens wegen einer gefliessentlichen Verschweigung des Vermögens ohnehin die Strafe des vierfach zu entrichtenden Betrags für einen solchen Fall in dem erflossenen höchsten Patent festgesetzt ist.

Eine

Eine ähnliche Verordnung unter dem nämlichen Datum ist von der Kriegsdarlehenshofkommission in Böhmen und in Krain ebenfalls unterm 5. März erlassen worden.

Die Formularen sind mit jenen in Steiermark — so vorwärts in diesem Bande unter der Zahl 1175. S. 87—95. zu finden — gleich.

N. 1224.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 28. Februar 1794.

Postporto für die Amtsbriefe der Verpflegsbeamten.

Es wird hiemit zur weitern Verfügung, und zur genauen Beobachtung bekannt gemacht, daß sich künftig in Ansehung des Postporto für die Amtskorrespondenz der Verpflegsbeamten auf eben die Art, wie in Ansehung der kommissariatischen Beamten vorgeschrieben wurde, zu benehmen, folglich in Ansehung derselben die Journalisirung einzuführen ist.

N. 1225.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 28. Februar 1794.

Kontrolle über Post-Retardanzen.

Um eine Art von Kontrolle, besonders über die Beförderung von eignen Postställen der Bezirkpostverwalter zu erreichen, hat in Zukunft jeder Postverwalter die Beförderungs-Retardanzen aller ihm in dem Stundenpaße vorliegenden Poststationen auszuziehen, aber nur in Ansehung der darunter seinen Bezirk betreffenden Post-

sta-

stationen den verwirkten Strafbetrag beizusetzen, und mit seinem Berichte einzureichen, dem gegenseitigen Oberpostamte aber den Retardanz-Auszug in Ansehung der dahin zugetheilten Bezirksstationen zur gleichmässigen Anzeige zu überschicken.

N. 1226.

Verordnung des Gallizischen Landesgubernіums vom 28. Februar 1794.

Daß diejenigen, die ein Wahlfähigkeitsdekret zu einer Bürgermeisters-Syndikus- oder Rathmannsstelle bei regulirten Städten erhalten wollen, sich der Prüfung aus dem politische Fache beim Gubernium unterziehen müssen.

Da gegenwärtig vermög neueren höchsten Vorschriften nicht nur allein das Amt des Syndikus und der Beisitzer, sondern auch jenes der Bürgermeister bei ordentlich bestellten Stadträthen für lebenslänglich erklärt, und nur deren Bestättigung von 4 zu 4 Jahren dieser Landesstelle vorbehalten worden ist; so hat diese Landesstelle nöthig befunden, um so mehr ihre Sorgfalt dahin zu erstrecken, daß dergleichen Aemter nur mit fähigen Männern, deren sich bei solchen Umständen mehrere melden dürften, besetzet würden, und diese Landesstelle selbst in die persönliche Kenntniß dieser Männer und ihrer Fähigkeiten gesetzet werde.

Aus diesem Grunde wird hiemit verordnet: daß diejenigen, welche ein Wahlfähigkeitsdekret aus dem politischen Fache zu einem der obgenannten Aemter bei einer schon gehörig eingerichteten Stadt zu erhalten wünschen, unmittelbar bei dieser Landesstelle sich über ihre dießfälligen Kenntnisse prüfen lassen, und daher künftighin dieserwegen hierorts gehörig anmelden.

N. 1227.

N. 1227.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 1. März. 1794.

Die Körnerpreise zu erheben, und der Hofstelle anzuzeigen.

Bereits unter dem 2ten Junius 1788. ist allgemein angeordnet worden, daß die Länderstellen sich von ihren untergeordneten Kreisämtern die Verzeichnisse der Preise, wenigstens der vier Hauptkörnergattungen jeden Marktplatzes allmonatlich vorlegen, darüber von der Landesbuchhalterei einen Hauptausweis verfassen lassen, und solchen an die Hofstelle einsenden sollten. Die genaue Befolgung dieser Anordnung haben Se. Majestät mit dem Beisatze anzuordnen geruhet, daß, wo nicht mit 1ten des verflossenen Monaths Februar, wenigstens mit dem Eintritt des künftigen Monaths April die Einsammlung der Verzeichnisse den Anfang zu nehmen, die Einsendung des buchhalterischen Hauptausweises halbjährig zu geschehen, und das Direktorium sonach die Summarien Sr. Majestät vorzulegen habe.

Gleichwie daher die Landesstelle sich nach dieser allerhöchsten Willensmeinung zu achten, mithin auch die Kreisämter, und die Provinzial-Staatsbuchhaltung darnach anzuweisen hat, also wird, um aus allen Provinzen des Staats gleichzeitige Angaben zu erhalten, und in der Rücksicht, daß aus einer oder anderer solche zurückwirkend nicht zuverläßig zu haben seyn dürften, der 1te des nächstkünftigen Monats April zum Anfangstermin bestimmt, und solchemnach in der gehörigen

gen Zeit der buchhalterisch verfaßte halbjährige Länderausweis, der zum ersten Mahl nur 3 monatlich vom April nämlich, Mai, und Junius, zu stellen ist, unfehlbar gewärtiget.

N. 1228.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 1. März. 1794.

Welche Schiffknechte von der Rekrutirung frei sind.

Es ist fest darobzuhalten, daß kein bei einem mit einem Aerarialgut fahrenden Schiffmeister in Diensten stehender oder sich hiezu einbingender Schiffknecht zum Rekruten ausgehoben werde.

N. 1229.

Gubernialverordnung in Mähren (Mähren allein betreffend) vom 4. März 1794.

Die Depositengebühr ist nur von den Pupillar, nicht aber von gerichtlichen Depositen zu verstehen.

Die durch Hofverordnung vom 29. April 1791. — so in der Leopoldinischen Gesetzsammlung 3. B. S. 329. unter der Zahl 567. zu finden ist — bewilligte Depositengebühr mit $\frac{1}{8}$ kr. vom Gulden, wenn das Vermögen 100 fl. übersteigt, und nicht mehr ad Depositum zurücktritt, ist nur von den Pupillar, nicht aber auch von den gerichtlichen Depositen zu verstehen, da für letztere die in der 9ten Rubrik des Patents vom 13ten September 1787. bemessenen Gebühren mit $\frac{1}{2}$ kr. vom Hundert abzunehmen sind.

N. 1230.

N. 1230.

Verordnung des Guberniums in Steiermark vom 5. März. 1794.

Ueber die Erfordernissen bei Stipendiengesuchen.

Da bei den jährlichen Einreichungen der Stipendiengesuchen nicht nur von manchen Partheien die gesetzmässigen Erfordernisse ausser Acht gelassen werden, sondern auch der Termin zur Einreichung dieser Bittschriften versäumet wird, dadurch aber sowohl viele unnütze Schreibereien, als auch ein für die Mitwerber schädlicher Verschub in Verleihungen der Stipendien, und und in Befreiungen von Zahlung des Unterrichts-Geldes verursachet wird; so findet man nothwendig zur Richtschnur für alle Präsentatoren von Familien-Stipendien, und für alle um solche, oder um landesfürstliche, oder Unterrichtsgeld-Stipendien ansuchende Partheien die gesetzmässigen Erfordernisse solcher Gesuche zu wiederholen, und hiebei den Termin, in welchem diese hier einzureichen sind, widrigens solche nicht mehr angenommen werden würden, neuerdings zu bestimmen.

Allgemeine Erfordernisse aller Stipendiengesuche.

1. Der Taufschein.
2. Das Zeugniß der Dürftigkeit von dem Orts-Pfarrer, und der Grundobrigkeit unterschrieben.
3. Die Zeugnisse des guten Fortgangs in Sitten, und Wissenschaften von den letzten zwei Semestralprüfun-

fungen, wobei zu bemerken ist, daß nur jene von einer erbländischen Schule angenommen werden.

Besondere Erfordernisse bei Gesuchen um Stipendien für arme der windischen Sprache kündigen Knaben.

Nebst den vorgesagten drei allgemeinen Erfordernissen.

4. Ein Zeugniß der windischen Sprachkenntniß von zweenen dieser Sprache kündigen Lehrern ausgestellt.

Besondere Erfordernisse der Gesuche um Familienstipendien.

Hierunter gehören ausser den obigen drei allgemeinen Erfordernissen aller Stipendiengesuche.

5. Die probhältigen Beweise aller derjenigen Bedingnissen und Eigenschaften, welche der Stiftbrief enthält, und fordert, und da in diesem meistens die Anverwandten des Stifters zum Genusse solcher Stipendien vorzüglich berufen sind; so muß der zum Beweise der Verwandtschaft beizubringende mit Taufscheinen belegte Stammbaum jederzeit von dem Ortspfarrer und der Grundobrigkeit von dem Geburtsorte des um ein solches Stipendium werbenden Jünglings bestättiget seyn.

Zeit-

Zeitraum, in welchem die Gesuche um landesfürstliche, oder Unterrichts-Gelder, dann gestiftete unbestimmte Stipendien, wovon das Vorschlags- und Verleihungsrecht der Landesstelle zustehet, bei derselben einzureichen sind.

Hiezu werden nach Ende jedes Schuljahrs die ersten 6 Wochen sogestaltig bestimmet, daß die sich in diesem Lande befindenden Stipendienwerber binnen 4 Wochen, jene aber, welche auf einer anderen erbländischen Schule studiren, binnen 6 Wochen ihre Gesuche um Stipendien bei der Landesstelle unmittelbar einzureichen haben; wornach man ohne weiterer Zuwartung und ohne künftigen Nachtheil für die würdigeren nachhin erst vorkommenden Mitwerber, welche sich selbst die Schuld der Versäumniß bis zu künftigen Erledigungsfällen beizumessen haben, mit der Vertheilung der eröffneten Stipendien-Plätzen vorgehen wird.

Zeitraum, in welchem die Gesuche um Stipendien, wovon das Vorschlagsrecht Privaten zustehet, bei der Landesstelle einzureichen, und von den Präsentatoren über die dießortige Zumittlung solcher Gesuche die Vorschläge zu erstatten sind.

Die Gesuche um Stipendien, wovon das Vorschlagsrecht Privaten zustehet, oder worzu besondere Eigenschaften in dem Stiftsbriefe gefordert werden, und

deren Erledigungsfälle jedesmal durch die Zeitungsblätter kundgemacht werden, sind vom Tage der Verlautbarung von diesfälligen im Lande befindlichen Werbern binnen 4 Wochen, von jenen einer andern erbländischen Schule aber binnen 6 Wochen hier unmittelbar einzureichen, wornach man diese Rekurse den betreffenden Präsentatoren zumitteln wird, und diese ihren Vorschlag inner 14 Tagen zu erstatten haben; widrigenfalls man mit der Verleihung dieser Stipendien ohne künftigen Nachtheil für die Präsentatoren, oder würdigere nachhin erst vorkommende Mitwerber von hieraus vorgehen wird.

Ausserdem muß man hierbei die Ortspfarrer und Grundobrigkeiten ermahnen, bei Ausstellung der Dürftigkeitszeugnissen mit äusserster Genauigkeit, und Vorsicht vorzugehen, und in solchem jederzeit die Zahl der Kinder der um Stipendien für selbe werbenden Eltern anzuführen, da man jede unächte Dürftigkeitsangabe dadurch ernstlich bestrafen müßte, daß man denjenigen, welcher ein so unächtes Zeugniß ausstellte, zur Rückzahlung des einem Unbedürftigen verschafften Stipendiums verhalten wird, um solches dem dadurch zurückgesetzten dürftigeren Jüngling für das erlittene Unrecht zukommen zu machen.

N 1231.

N. 1231.

Hofentschliessung vom 5. März, kundgemacht von Seite der Niederöstreichischen Landesregierung den 15. März. 1794.

Geschriebene Zeitungen werden unter Strafe verboten.

Es werden hiemit die geschriebenen Zeitungen allgemein verboten, und wird gegen jeden Unternehmer einer geschriebenen Zeitung für den ersten Uebertretungsfall eine Geldstrafe von hundert Gulden, oder, wenn er diese zu entrichten, unvermögend wäre, ein dreimonathlicher Polizeihausarrest, im zweiten Uibertretungsfalle aber, ohne allen Unterschied, ein sechsmonathlicher Polizeihausarrest verhängt; eine weitere Uebertretung dieses Verboths aber würde nach Umständen noch schärfer bestrafet werden. Welches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

N. 1232.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 6. März. 1794.

Warnung vor fremden Lotterien.

Da bei einer hohen Landesstelle hervorgekommen ist, daß die altleiningische Lottodirektion aus Kirchheim, wegen Setzung in die dortige Lotterie an verschiedene Partheien sich wiederholt verwendet, und in der Absicht einen gedruckten Plan, und Loose zuschickt. So wird aufgetragen, die Leute vor derlei Einladungen

mit Beziehung auf die dießfällige Verordnung, und auf die darinn bestimmte Strafen zu warnen. *)

N. 1233.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 6. März. 1794.

Jüdische Steuerreste können auch mit Militärexekution eingetrieben werden.

Die jüdischen Steuerreste sind gleichfalls mit Militärexekuzion einzutreiben.

N. 1234.

Hofdekret vom 7. März, kundgemacht von der Niederösterreichischen Regierung den 28. März 1794.

Bierbräuer sollen die Bräuschank- und Ausstoßregister führen.

Es hat die N. Oe. Bankalgefällenadministration angezeigt, daß die Bierbräuer an einigen Orten die Bräuschank- und Ausstoßregister zu führen unterlassen, und ungeachtet der von den Kreisämtern an dieselben ergangenen Aufträge denselben unter mancherlei Vorwänden nicht Folge leisten.

Da nun diese Register fast das einzige Mittel sind, den Gefällsverkürzungen vorzubeugen; so wird der Regierung aufgetragen, daß sie die Bräumeister zur

*) Sieh dießfällige Gesetze in der Leopoldinischen Gesetzsammlung 2ten Band. S. 70. unter der Zahl 241. und im 5ten Bande. S. 41. unter der Zahl 1036. und S. 164. Zahl 1137. nach.

zur Führung der in dem Aufschlagspatente vom Jahr 1784 vorgeschriebenen Schank- und Ausstoßregister unter Bestimmung einer angemessenen Strafe im Unterlassungsfalle verhalten lassen soll.

Welches daher mit dem Auftrage kund gemacht wird, die unterstehenden Bierbräuer zur unausgesetzten richtigen Führung der Schank- und Ausstoßregister bei Strafe von zwölf Dukaten für jeden unterlassenen Fall zu verhalten.

N. 1235.

Hofdekret vom 7. März, kundgemacht von der Landesstelle in Krain den 12., und in Kärnten den 16. April 1794.

Erhöhung des Postgeldes von 45 kr. auf 1 fl. bei einem Pferde bis letzten Oktober 1794.

Se. Maj. haben in Rücksicht auf die in Innerösterreich bestehenden höheren Preise des Habers und des Heues allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß das Postrittgeld von einer einfachen Post und von einem Pferde von 45 kr. auf 1 fl. erhöhet, und dieses erhöhte Postgeld von anderthalben und doppelten Posten, oder mehreren Pferden im nämlichen Verhältnisse bis Ende Oktober 1794 bezahlt werde.

N. 1236.

Hofdekret vom 7. März 1794, kundgemacht in Mähren den 1., in Oesterreich ob der Enns den 7., und in Gallizien den 8. April.

Den hungarischen u. siebenbürgischen Handelsleuten u. Fabrikanten wird gestattet, ihre dort erzeugten Fabrikate in die deutsch-erbländischen Provinzen auf die Hauptjahrmärkte zu führen.

Se. Maj. haben zu beschliessen geruhet, daß den hungarischen und siebenbürgischen Handelsleuten und Fabrikanten erlaubt seyn soll, die dort erzeigten und behörig legitimirten Fabrikaten in die deutsch-erbländischen Provinzen auf Losung (unsichern Verkauf) jedoch lediglich auf die Hauptjahrmärkte einzuführen.

N. 1237.

Hofdekret vom 7. März, kundgemacht von dem tirolischen Gubernium den 12. September 1794.

Ausfuhrszoll vom Flachse.

Se. Maj. haben zu verordnen geruhet, daß in Tirol der Ausfuhrszoll von rohen und gehechelten Flachs und von flächsernen Werg (Werrig) auf den Zollsatz des in den übrigen deutschen Erbländern bestehenden Tariffs vom Jahre 1788 folgendermassen erhöhet werden soll:

Vom rohen Flachs, auf . . .	1 fl.	— kr.
— gehechelten	2	= 24
— flächsernen Werrig . . .	—	= 30

N. 1238.

N. 1238.

Gubernialverordnung in Mähren vom 8. März 1794.

Warnung vor Kohlengebrauch zum Erwärmen in den Schlafgemächern.

Aus Anlaß eines neuerlichen Unglücksfalles wird jedermann vor dem Gebrauche der Kohlen zum Erwärmen in den Schlafgemächern, ihres tödtenden Dampfes wegen, gewarnet.

N. 1239.

Verordnung von dem Gubernium in Steiermark vom 8. März 1794.

Saumselige Vasallen landesfürstlicher Lehen in Steiermark werden zu Ansuchung der Belehnung aufgefordert.

Obgleich Se. Maj. mittels Patents vom 13. Hornung v. J. — so in dem 2. Bande dieser Gesetzsammlung S. 149 Zahl 598 zu finden ist — anzubefehlen geruhet haben, daß alle diejenigen, welche landesfürstliche Lehen, insonders Stamm- und Mannslehen, folglich auch Erbämter in diesem Herzogthume Steiermark besitzen, binnen Jahr und Tag von vorbemeldtem Tage an, die fernere Verleihung derselben ordentlich ansuchen und empfangen, folglich durch die Verabsäumung dieser Pflicht nicht selbst zu einer Fälligkeit Anlaß geben sollen; so sind doch sehr viele Lehensvasallen, und darunter auch einige steirische Erbamtsbesitzer, die dieser Pflicht in der bestimmten, und schon

verstrichenen Zeitfrist noch nicht nachgekommen, so daß man der Strenge nach mit der Fälligkeit wider sie vorzugehen berechtiget wäre.

Damit nun dieses landesfürstliche Lehensgeschäft nicht zur Ungebühr verzögert, sondern ehestens berichtiget werde; so will man gegenwärtig noch von Seiten dieses allergnädigst bestellten Lehenhofes von vorberührter Strenge keinen Gebrauch machen, sondern für alle diejenigen Lehensvasallen oder Dignitäts-Lehenbesitzer in Steiermark, welche bisher die fernere Verleihung erwähnter Belehnung nicht angesuchet haben, hiezu die letzte und späteste Zeitfrist auf das Ende Oktober d. J. mit vollen Bezug auf das Anfangs berührte Aufforderungspatent vom 23. Februar v. J. unabänderlich und dergestalten festgesetzet haben, daß bei abermahliger fruchtloser Verstreichung dieser Frist das hierortige Fiskalamt ohne weiters zur Einlegung der Fälligkeitsklagen aufgefordert werden soll.

Hiernächst werden auch diejenigen, welche allenfalls die Lehensbriefe zu erheben, und die Gebühren zu entrichten unterlassen sollten, ein und das andere um so gewisser zu bewerkstelligen haben, als widrigens diese Gebühren und Taxen durch den Weg der Exekuzion eingebracht werden würden.

Endlich findet man unter einem auch die Saumseligkeit derjenigen Lehensträger oder ihrer Bestellten, welche obbemeldte Tagsatzungen, ohne hierwegen auch noch eine Entschuldigung beizubringen, übergehen, nach-

drucksamst, dann mit dem Beisatze zu ahnden, daß sie sich nunmehr die ungesäumte Erwirkung anderer Tagsatzungen angelegen zu halten haben. Eben so werden auch die steirischen Dignitäts- oder Erbamtslehenbesitzer nach dem Inhalte des Lehenaufrufpatentes vom 13. Hornung v. J. wiederholt ermahnet, sich die von allerhöchsten Orten anbefohlene dreijährige Anzeige ihrer Standörter an diese steirische Lehenstube gegenwärtig zu halten. Welch alles demnach zu Jedermanns, den es betrifft, Wissenschaft, Benehmung, dann Warnung wider Schaden bekannt gemacht wird.

N. 1240.

Verordnung der Landesstelle in Kärnten den 10. März 1794.

Losungszeichen bei ausbrechendem Feuer in Kärnten.

Um dem Publikum bei ausbrechenden Feuersgefahren durch die zu gebenden Losungszeichen die Kenntniß zu verschaffen, ob die Gefahr der Stadt, oder einer Vorstadt, oder aber einem der zum Burgfriede gehörigen Dörfer drohe; so wurde die Einleitung getroffen, daß für die Stadt die Losung mit drei, für die Vorstädte mit zwei, und für die Dörfer des Burgfrieds mit einem Schuß nebst dem bisher gewöhnlichen Anschlagen der Glocken gegeben werde.

Damit aber in dem letztern Falle, wenn nämlich in einem zum Burgfried gehörigen Dorfe Feuer aus-

bricht, das Publikum von der Entfernung desselben gehörig unterrichtet werden möge, ist ausser dem obigen Zeichen durch einen Schuß noch angeordnet worden, daß der Thurmwächter auf einer kleinern Glocke als für die Stadt und Vorstädte bestimmt ist, anschlagen solle.

N. 1241.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 10. März 1794.

Über die Exemption der Juden bei der Rekrutenstellung, und die Beobachtungen bei der jüdischen Konskripzionsrevision.

In Bezug auf das Hofdekret vom 28. Dezember und die Gubernialverordnung vom 23. Jäner — so im 3. B. S. 419. unter der Zahl 1104 zu finden ist — wird wegen der Exemption bei den jüdischen Rekrutenstellungen, und wegen der dießfalls vorzunehmenden neuerlichen Konskripzionsrevision, in dem Anschluße dasjenige mitgetheilt, was das General-Militär-Kommando in dieser Angelegenheit dermal an die Werbbezirke erlassen hat. Anbey wird die Weisung gegeben, die Namen derjenigen Juden, welche sich durch die bestimmte Geldreluizion von der persönlichen Gestellung losgemacht haben, von Fall zu Fall mit Benennung des Dominiums und des Orts, wo sie sind, dem Werbbezirke bekannt zu machen, nicht minder mittels eines dießfälligen Verzeichnisses die nach dem in der oberwähnten Verordnung vom 23. Jäner gemachten Unterschied eingehoben werdenden Reluitionsgelder pr. 30

oder 140 fl. für den Kopf an das Kammeralzahlamt abzuführen.

Weisung bei der Reluirung der jüdischen Rekruten.

An gesammte Werbbezirke.

Prag, den 4. März 1794.

Nach der zwischen der k. k. Direktorial-Hofstelle und dem Hofkriegsrathe gepflogenen Verhandlung ist nunmehr für die Militärkonskripzion und nochhinnige persönliche Stellung der Juden folgendes zur Richtschnur festgesetzt worden:

a) Daß diejenigen, die bei den Christen auch im Kriege als exempt betrachtet würden, auch bei den Juden nicht unter die zu anderen Staatsnothdurften anwendbare Kolone geschrieben werden.

b) Juden, die in öffentlichen Aemtern stehen, sind daher unwidersprechlich exempt.

c) Die ansässigen Familienväter eben so.

d) Die ältesten Söhne und Gewerbsnachfolger können nur in so ferne exempt seyn, als diese Exemption

tion in Kriegszeiten bei christlichen Familien in Werbbezirken zugelassen werden kann.

c) Wann bei Christen auch die angesessenen Familienväter, Taglöhner, ja sogar die Häusler nicht mehr verschonet werden können, müssen sich dieß auch die Juden gefallen lassen.

f) Juden, die mit augenscheinlichen Leibesgebrechen behaftet sind, die sie in jeder Gattung vom Militärdienste untauglich machen, können eben so wenig, als die Christen, von dieser Art in die Kolone der Feuergewehre und zum Fuhrwesen konsignirt, und daher auch nicht mehr zur Stellung eingerechnet werden, weil sie sich ihrer persönlichen Dienstpflicht schon entlediget haben, und nicht zwei Personen vorstellen können, sie müssen daher aus der diensttauglichen Kathegorie gelöschet werden. Um ihre billige Beschwerden zu hören, wenn sie etwa von dem Magistrat wider Billigkeit behandelt würden, unterlieget es keiner Bedenklichkeit, daß bei der Konskripzionsrevision der Juden ein von der Judenschaft erwählter Deputirter zum Vortrag seiner Einwendungen zugelassen werde.

Dem Werbbezirke wird hievon zur Wissenschaft und zu dem Ende Nachricht gegeben, um sogleich die auf der Werbbezirksrevision befindlichen Offiziers hiernach zu belehren, und ihnen aufzu-

ragen, daß sie nach diesen Grundsätzen bei der Konskripzion der Juden fürgehen, und in so ferne ein und anderer in den ihm zugetheilten Ortschaften und Sekzionen die Konskripzion noch vor Empfang des gegenwärtigen Befehls bereits vollendet, und dabei rücksichtlich der Juden nach der ehehin vorgeschrieben gewesenen, von der gegenwärtigen ganz unterschiedenen Modalität operirt hätten, die dießfälligen Konskripzionsbögen sogleich nach der gegenwärtigen Anleitung rektifiziren sollen.

Wobei zur Nachachtung beigerückt wird, daß, da in den Konskripzionsbögen für die Juden männlichen Geschlechts nur zwei Rubriken, nämlich **Wittwer, ledige und verheurathete** geöffnet sind, hinter der Rubrik **ledige** und **Wittwer** blos noch die Rubrike, **unter diesen beiden Rubriken sind zu Staatsnothdurften anwendbar**, sowohl in den Populazionsbüchern als in den Summarien einzuziehen sey; wie es das beischlüssige Formular erweiset.

Uibrigens hängt die wirkliche persönliche Aushebung der nach den vorausgelassenen Grundsätzen ad militiam geeigneten Juden ebenfalls so, wie jene der Christen lediglich von den Dominien, Werbbezirksobrigkeiten ab, welche in Sachen bereits von Seiten der k. k. Landesstelle durch die

Kreis-

Kreisämter die nöthige Weisung erhalten haben, so daß das Militär dabei keinen andern Einfluß zu nehmen hat, als die ihnen von den Dominien als Rekruten gestellet werdenden Juden, wenn sie nach den während der Kriegszeit für die körperliche Beschaffenheit der landständischen Rekruten überhaupt festgesetzten Direktivregeln tauglich sind, für den Dienst zu übernehmen. Auch der Erlag des Geldreluizionsbetrags für diejenigen Juden, welche sich dadurch von der persönlichen Dienstleistung loskaufen, hat lediglich bei den Dominien, und durch diese an die Kammerkasse zu beschehen, nur hat das Militare hiebei soweit mitzuwirken, daß die Werbbezirke diejenigen Juden, welche wirklich sich reluiret haben, in der Rubrike der zu Staatsnothdurften anwendbaren, und respektive der zur Militärstellung geeigneten, ablöschen müssen.

Christen.	Juden.						
	Männlich						
Summe der Christen	Verheurathete	Ledige und Wittwer.	Unter diesen 2 Rubriken sind zu Staatsnothdurften anwend.	Hiezu das weibliche Geschlecht.	Summa der Juden.	Summa der ganzen Population.
533	54	103	24	317	474	1007

NB. Das hierooen gegebene Beispiel erweiset, daß die in der neu eröffnenden Rubrike stehende Köpfenzahl nicht mit in die Summe der Juden, und Summe der ganzen Bevölkerung einlatiriret werden müsse, weil in sothaner Rubrike in Evidenz kommende, zu Staatsnothdurften anwendbare Individuen schon mit dem Kopf in einer der zwei vorgehenden Rubriken, als Wittwer, oder als ledig und verheurathet ausgewiesen sind.

N. 1242.

Hofdekret vom 12. März, kundgemacht von dem mährisch und schlesischen Landesgubernium den 22. März 1794.

Daß das in Pacht gestandene jüdische Verzehrungs-Aufschlagsgefäll vom 1ten Februar 1794. zu Handen des höchsten Aerariums administriret wird.

Se. Majestät haben zu entschliessen geruhet, daß das bisher verpachtet gewesene jüdische Verzehrungs-Aufschlagsgefäll durch einen eigends dazu bestellten Administrator, den vorherigen Pachter dieses Gefälles: Leopold Edlen von Köffiller, zu Handen des höchsten Aerariums verwaltet, und die Einhebung der Gefällsgelder vom 1ten Hornung d. J. an, für Rechnung des höchsten Aerariums geschehen soll.

N. 1243.

Hofdekret der obersten Justitzstelle vom 13. März 1794.

Wie sich bei nobilitirten Partheien mit dem Zählgelde für Depositen zwischen dem Wiener Magistrat und Landrechten zu benehmen ist.

Se. k. k. Majestät haben gnädigst anzuordnen geruhet, daß, wenn die Nobilitation einer dem Wiener Stadtmagistrate untergestandenen Parthei zur Folge hat, daß ein bei diesem Magistrate hinterlegt gewesenes Depositum an das Niederöstreichische Landrechts-Depositen-Amt übergeben werden müsse, alsdann bei künftiger Erfolglassung des Depositums das Zählgeld zwar von dem Landrechte nach Vorschrift der Gesetze bezogen, die Hälfte sothaner Zählgelder aber denen von Wien abgetretten und überlassen werden solle.

N. 1244.

N. 1244.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 13. März 1794.

Wie sich bei Gesuchen wegen Ertheilung oder Löschung eines Pfandrechtes zu benehmen ist.

Dem Niederöstreichischen Appellationsgerichte wird anmit bedeutet, daß bei dem Wienerstadt-Magistrate in Zukunft alle diejenigen Gesuche, die zur Ertheilung, oder Löschung eines Pfandrechts, und daher zur Ausfertigung eines Satzbriefes oder Fürnehmung einer Vormerkung überreicht werden, ohne Unterschied, bei dem Einreichungsprotokolle des Justizsenats überreicht, bei dem Justizsenate vorgetragen, berathschlaget und erlediget, und die diesfälligen Rathschlüsse, soweit sie eine grundbüchliche Amtshandlung nach sich ziehen, unmittelbar dem Grundbuche zur Vollziehung von dem Justizsenate intimiret, diese Verfügung aber durch ein bei dem Magistrate anzuschlagendes Edikt, und eine an die juridische Fakultät zu erlassende Intimation kundgemacht werden solle.

N. 1245.

Hofdekret vom 13. März, kundgemacht mittels des Gallizischen Appellationsgerichtes den 2. April 1794.

Die Zustellungsbögen sollen von den Partheien unterschrieben werden.

A Cæsareo Regio Regnorum Galiciæ & Lodomeriæ Universali Appellationum Tribunali: In sequelam Altissimi Aulici Decreti omnibus

& singulis Judicialibus Instantiis intimatur, quod Phyluræ admanuationum super levatis expeditionibus juxta præscriptum instructionis §. 97. a partibus, quibus admanuantur, ordinate subscribendæ sint.

N. 1246.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 13. März 1794.

In Stallungen sollen keine Kutzer errichtet werden.

In Betrachtung des durch den schädlichen Gebrauch der Feuerkutzen in den Stallungen jüngst auf dem Gute Altknin ausgebrochenen Feuers, haben Amtsvorsteher die Verfügung zu treffen: damit nicht nur die Errichtung neuer Kutzer in den Stallungen, und andern feuergefährlichen Oertern schärfenstens verbothen, sondern auch die an derley Orten bisher bestehenden ohne weiters eingerissen werden, worüber bei Gelegenheit der Kreisbereisung auch genau gesehen werden wird. Da übrigens das Spanbrennen in Stuben, folglich auch die Kutzer in Wohnstuben allgemein nicht leicht abzustellen möglich sind, so ist wenigstens dafür zu sorgen, daß sie allenthalben, so wie die Kaminen von Stein, nicht allzueng aufgeführt, und die bestehenden auf solche Art abgeändert, endlich dieselben so wie die Kamine ordentlich ausgefägt werden.

N. 1247.

N. 1247.

Hofdekret an sämmtliche Landesstellen vom 14. März 1794.

Ueber Verrechnung und Benützung des für Staatsgüter eingebrachten Kaufschillings.

Es ist der Landesstelle schon durch die unter dem 16. März vergangenen Jahres erlassene Verordnung — so in dieser Sammlung 2ten Bandes S. 241. Zahl 672 zu finden ist, — die Vorschrift ertheilt worden, wie sich in Ansehung der Verrechnung und Benutzung jener Kauf-Schillings-Gelder, welche bei den Renten der Staatsgüter für einzeln veräusserte Stücke, Vorräthe u. dgl. oder an von Privaten zurückgezahlten Kapitalien eingehen, zu benehmen sey Zur Erleiterung wird hiemit nachgetragen: daß die eigentliche Absicht dieser Verordnung und der darinn ertheilten Bewilligung dergleichen Gelder wieder an Privatpersonen auszuleihen, nur immer dahin gieng den Administrationen die Gelegenheit zu lassen, in einem oder anderem Falle eigenen Unterthanen durch dergleichen Darleihen zum besseren Betriebe der Wirthschaft zu helfen; andere Privatpersonen aber haben auf dergleichen Darlehen aus öffentlichen Fonds, keinen Anspruch.

Diesemnach wird der Landesstelle hiemit aufgetragen, die baaren Geldvorräthe, die sich durch dergleichen eingehende einzelne Beträge, welche nicht auf den Staatsgütern nach Maßgabe der erwähnten Verordnung vom

16ten März vergangenen Jahres ausgeliehen, sondern von den Wirthschaftsämtern eingeschicket worden, und bei den Staatsgüter-Administrationen sich schon gesammelt haben, und künftig sammeln werden, ohne Verzug an die Fondskassen abführen zu lassen, damit sie auf Rechnung derselben, in die öffentlichen Staatskassen, und zwar gegenwärtig gegen vier vom hundert fruchtbringend angeleget werden, übrigens aber von einer jedesmaligen Abfuhr solcher Geldvorräthe die ungesäumte Anzeige hieher erstattet werde *).

N. 1248.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 14. März 1794.

Den Gesuchen um Reparaturbewilligung der Kirchen, Pfarreien u. d. gl sind die Voraussmaße und Kostenüberschläge beizulegen.

Da einige W. Aemter, Dominien, und Magistraten die bestehende Vorschrift ausser Acht setzen, den Gesuchen um Reparaturbewilligung der Kirchen, Pfarreien u. d. gl. das Maß der Länge und Breite beizulegen, um jeden Gegenstand genauer beurtheilen, und die jeder Gattung der Arbeit angemessenen Arbeitspreise bestimmen zu mögen. So wird die Vorschrift erneuert, und haben selbe auf deren Befolgung genau zu achten.

N. 1249.

*) Eine weitere nachträgliche Verordnung folget weiter unten vom 17. Mai.

N. 1249.

Hofdekret vom 14. März, an die Landesstelle in Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Triest, kundgemacht von dem Gubernium in Steiermark den 16, und der Landesstelle in Krain den 23. April 1794.

In Gemäßheit einer allerhöchsten Entschliessung ist allen Partheien der Gebrauch der Büchel bei Pachtungen zuzulassen, und nur dann der klassenmässige Stempel zu gebrauchen, wenn dem Zahler von dem Empfänger eine wirkliche Urkunde für geleistete Zahlung ausgestellet wird *).

Der Gebrauch ungestempelter Büchel bei Pachtungen wird allen Partheien gestattet.

N. 1250.

Hofdekret vom 15. März, kundgemacht von der in Niederöstreich in Kriegsdarlehenssachen aufgestellten Hofkommission den 11. April 1794.

Dem unterm 13ten Jäner laufenden Jahrs in Kriegsdarlehenssachen ergangenen Patente wird hiemit auch die weiters hieher gelangte Hofentschliessung des folgenden Inhaltes nachgetragen: Es sind nämlich

*) Durch diese höchste Entschliessung ist jene vom 31. Oktober 1793. — so in dieser Sammlung 3ten Bande S. 330. Zahl 1020. zu finden ist — aufgehoben.

Erstens. Die Livree-Bedienten so, wie im Jahre 1789 von der damaligen Kriegssteuer, auch von dem für heuer ausgeschriebenen Kriegsdarlehen frei.

Zweitens. Unterliegen die herrschaftlichen Hausoffiziere welche an dem jährlichen Gehalte mehr als 100 fl. beziehen, dem Kriegsdarlehen ohne Unterschied, ob sie nebst der Besoldung auch die Kost geniessen oder nicht; sie müssen daher von allen dem, was sie, es sey schon unter dem Namen eines Kostgeldes oder einer Besoldung in baarem Gelde empfangen, das Kriegsdarlehen nach dem 4ten §. des gedachten Patents entrichten.

Drittens. Sind von dem Kriegsdarlehen nur diejenigen Einkünfte ausgenommen, welche aus fremden Staaten einfließen; nicht aber auch jene, aus den nur dem Kriegsdarlehen nicht unterliegenden Ländern. Es haben also alle erbländischen Partheien so, wie es schon im Jahre 1789 durch Circulare vom 10ten Jäner bei der damaligen Kriegssteuer erkläret worden war, das dermalige Darlehen auch von den Zinsen solcher Kapitalien, die in Ungarn, Siebenbürgen ꝛc. in der Lombardei, oder in den österreichischen Niederlanden anliegen, zu entrichten.

Um dieser höchsten Entschliessung Folge zu leisten, sind von allen denjenigen, welche Hausoffiziere, die

noch

noch nicht angezeiget sind, in ihren Diensten haben, solche inner 14 Tagen mit ihrem Gehalte hieher anzuzeigen. Eben so haben alle erbländischen Partheien, die aus Ungarn oder den gedachten übrigen Ländern Einkünfte (außer von ihren eigenen daselbst liegenden Realitäten) beziehen, solche in ihren Erklärungen zur Aufrechnung des Darlehens mit in Anschlag zu bringen, oder, falls sie ihre Erklärung schon überreicht hätten, den Betrag desselben mit dem darauf patentmässig ausfallenden Darlehen durch besondere nachträgliche Erklärungen inner 14 Tagen anzuzeigen.

N. 1251.

Hofdekret vom 15. März, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium unterm 4ten April 1794.

Von denjenigen Ortschaften, wo Wochenmärkte gehalten werden, sollen die Getraidpreise immer richtig eingeschickt werden.

Von Ortschaften, wo Wochenmärkte gehalten werden, sind richtig die Getraidpreise einzusenden.

N. 1252.

Hofdekret vom 17. März, kundgemacht von der Gallizischen Appellazion den 1. April 1794.

Cum mediante Altissimo Aulico Decreto super petita eatenus Informatione in quantum

nempe adhuc ante latam Sententiam proviſoria Sequeſtratio, vel potius Arreſtum Rerum mobilium, quæ in Poſſeſſione Debitoris exiſtunt, admitti poſſit? Reſolutum habeatur, quod ex ſenſu & Scopo Legum de Arreſtis & Sequeſtrationibus tractantium perſe eluceſcat, arreſta & Sequeſtrationes omnino etiam ad Bona mobilia, quæ Debitor in propria Poſſeſſione habet, concedi poſſe; Proinde hæc Altiſſima Legis Declaratio hiſce publicatur.

N. 1253.

Hofdekret vom 18. März 1794., kundgemacht in Oeſtreich ob der Enns den 30. in Krain den 31. März, in Böhmen den 7. April 1794.

Wegen Aushebung der zum Militärdienſte tauglichen Mannſchaft, welche ohne obrigkeitliche Bewilligung auſſer dem Werbbezirke betreten wird.

Um der fortwährenden heimlichen Entweichung konſkribirter Mannſchaft aus ihren Werbbezirken wirkſamer, als es bisher geſchehen, Einhalt zu thun, haben Se. Majeſtät gnädigſt zu entſchlieſſen, und allgemein anzuordnen geruhet, daß die ohne grundobrigkeitlſchriftliche Bewilligung auſſer ihrem Werbbezirke betretene dienſttaugliche Mannſchaft, während der Dauerzeit des gegenwärtigen Krieges nicht dem aprehendirenden Werbbezirke im allgemeinen, ſondern der anhaltenden Obrigkeit zu guten geſchrieben, zu Beſeitigung aller dabei möglichen Mißbräuche aber die Vorſicht beobachtet werden ſolle: daß die Stellung eines ſolchen Mannes jedes-

desmal von Kreisamte bestättiget werde. Nach geendigtem Kriege aber soll dafür gesorgt werden, damit die sogestellte Mannschaft zu demjenigen Werbbezirke, und für Rechnung desjenigen Dominiums, wohin sie ihrer Geburt nach gehöret, ausgewechselt werde. Auf gleiche Art soll sich auch mit den bei der Werbbezirksrevision betretenen Fremden, welch mit gar keiner, oder mit einer nicht mehr geltenden obrigkeitlichen Bewilligung versehen sind, benommen, folglich auch diese, falls sie diensttauglich befunden werden, während des Krieges für Rechnung des aprehendirenden Dominiums ad Militiam gestellet, nach geendigtem Kriege aber deren Auswechslung zu dem Werbbezirke, wohin sie gehören, nach der oben gegebenen Vorschrift bewirket werden.

N. 1254.

Hofdekret vom 18. März, kundgemacht durch die Kärntner Landeshauptmannschaft den 2., durch das böhmische Gubernium den 3., und durch die Regierung in Oestreich ob der Enns den 6., und durch das Gubernium in Gallizien den 11. April 1792.

Se. k. k. Majestät haben mittelst höchsten Handbillets zu eröffnen geruhet, Hochdieselben fänden sich bewogen, Preisfragen aufzusetzen, um durch Zurath- Auf die nützlichsten Vorschläge zu Vereinfachung der gegenwärtig bestehenden

Arzneydis-pensatorien und Armee-medikamen-tensystem werden Preisfragen ausgesetzt.

ziehung einheimischer so, wie auswärtiger Gelehrsamkeit, und Erfahrung in der Heilkunde, ausführbare Vorschläge zu erhalten, auf was Art die dermal bestehenden Arzneidispensatorien, besonders in Hinsicht auf den Bedarf der Armeen nützlich zu simplifiziren, mithin die Feldapotheken von einem grossen Theil ihres lästigen heut zu Tag entbehrlichen Aparats zu befreyen, und sie dadurch zum wesentlichen Nutzen der Armeen, und des Aerariums mehr mobil, und expedit zu machen. Zu diesem Ende den Amtsvorstehern ein Abdruck zur Abschrift von der dießfalls eingelangten Kundmachung zugestellet wird, um solchen den dort praktizirenden Aerzten, und besonders ausgezeichneten Wundärzten mitzutheilen, und sie vorzüglich zu dieser, ihren Talenten ehrebringenden Concurrenz einzuladen, und aufzufordern, überhaupt aber zu Erreichung und Erfüllung der höchsten Willensmeinung, das zweckmässigste und zuträglichste fürzukehren, und einzuleiten.

Wie denn auch zugleich bekannt zu machen ist, daß ein jeder von den erbländischen Aerzten, und Wundärzten von der Civil- wie von der Militärklasse, der einen der ausgesetzten Preise erwirbt, mithin einen wahrhaft nützlichen Vorschlag liefert, nebst der Uiberkommung der ihm zuerkannten Preis-Medaille bei jeder zu seinem besseren Fortkommen sich ereignender Gelegenheit von Sr. Majestät sich alle vorzügliche Rücksicht zu versprechen haben soll.

Uibri-

Uibrigens gedenken Se. Majestät seiner Zeit eine Kommission von sachkündigen Männern in Wien zusammenzusetzen, welche sowohl über den Werth der einlangenden Preisschriften, und Abhandlungen erkennen, als auch den Entwurf zu einem neuen, sowohl Provinzial, als insbesondere Felddispensatorium verfassen, und ausarbeiten, und dabei alles dasjenige zu benutzen suchen soll, was in diesen Preisschriften Gutes und mit Rücksicht auf das Lokal Anwendbares enthalten seyn dürfte.

Kundmachung.

Se. k. k. Apost. Maj. haben seit Ihrer Thronbesteigung Ihre landesväterliche Sorgfalt auf all dasjenige mit rastloser Anstrengung verbreitet, was in irgend einem Anbetrachte, auf die Wohlfahrt aller Ihrer getreuen Unterthanen, insbesondere aber desjenigen Theils derselben Bezug nimmt, der mit so ausgezeichneter Tapferkeit, seine Gesundheit, sein Leben der Vertheidigung der gemeinschaftlichen Rechte des Thrones, und des Vaterlandes opfert.

So werth dieses Opfer Se. Maj. zärtlichen Vaterherzen ist, so bekümmert waren Höchstdieselben von jeher, daß es dem erkrankten, dem verwundeten Krieger ja an keinem von allen denjenigen Hülfsmitteln gebrechen könne, die zu seiner Linderung, zu seiner baldigen Heilung, vorzüglich beförderlich seyn könnten.

Zwar

Zwar haben Se. Maj. in den klugen Sanitäts-Anstalten, welche bereits von ihrem glorwürdigen Vorfahrer, sowohl für das Publikum im allgemeinen, als insbesondere für die österreichischen Kriegsheere gemacht worden sind, einige Beruhigung ihrer zärtlichen Besorgniße gefunden. Se. Maj. haben jedoch geglaubt, bei diesen Anstalten nicht lediglich stehen bleiben, sondern den schätzbaren Forschungsgeist des gegenwärtigen Zeitalters benützen zu müssen, der sich zum Wohl der Menschheit vorzüglich in der Heilkunde äussert; indem der grössere Theil der Aerzte und Wundärzte sich bewirbt, genauere und bestimmtere Kenntnisse von den Kräften der Natur und Kunst zu erlangen, und dem Ziele der Simplizität, wornach die Chemie und Pharmazie, vereint mit der ausübenden Heilkunst seit längerer Zeit streben, je mehr und mehr sich zu nähern. Da aus diesem glücklichen Fortschreiten, in der Heilwissenschaft, und aus dem günstigen Einklange, womit alle Theile derselben wetteifernd sich die Hände bieten, mit Grund sich erwarten läßt, daß besonders dem Feld-Medikamenten-Wesen eine solche Organisazion zu geben thunlich seyn dürfte, wodurch mancher in den Feldapotheken bisher gelegene, zur Heilung der Kranken und Verwundeten nicht unumgänglich nothwendig, daher nur lästig gewesse Aparat, für die Zukunft ganz beseitiget, statt dessen nur wesentliche und wirksame Arzneimittel in dieselben aufgenommen, mithin diese Feldapotheken, in dem zum wahren Besten der Armen und ihrer Kranken er-

forderlichen Grade dadurch mobil, und expedit gemacht werden mögen; So wünschen Se. Majestät von sachkündigen Aerzten und Wundärzten, insbesondere aber von erfahrnen Feldärzten und Feldwundärzten, fremden und einheimischen ausführbare Vorschläge zu erhalten, wie ohne den geringsten Nachtheil für den Kranken oder verwundeten Soldaten das bisher bestandene Armeen-Medikament-System auf die gedachte Art, nach einfacheren organisirt werden könnte?

In dieser Absicht haben Se. Maj. 5 Preise, den ersten zu 100 Dukaten, den zweiten zu 70 den dritten zu 50. den vierten und fünften zu 40 Dukaten entweder im Geld, oder in einer diesen Werth erreichenden Medaille auf die besten Beantwortungen der folgenden fünf Fragen auszusetzen geruhet.

1tens. Welche von den im Medikamenten-Katalog der dem bey von Trattnern 1789 gedruckten Reglement für die k. k. Feldchirurgen in Friedenszeiten 1ten Theil und in der neuen Auflag 1794 beigelegt ist, enthaltenen, aus den drey Reichen der Natur entlehnten einfachen Arzneimitteln, medicamenta simplicia sind entbehrlich? und auch aus welchem Grunde sind sie es? Welche sind hingegen als nützlich und unentbehrlich, von der Vernunft und der Erfahrung geprüft, beizubehalten? Wenn unter jenen, die beibehalten zu werden verdienen, ausländische Naturprodukte sind, haben die österreichi-

schen

schen Staaten nicht ähnliche Produkte, die mit solchen ausländischen eine gleiche wirksame intensive Kraft hätten.

2tens. Welche von den im angeführten Medikamenten-Katalog enthaltenen zusammengesetzten Mitteln, medicamenta composita, sind entbehrlich? und aus welchen Gründen? Welche hingegen verdienen wegen ihrer wirksamen Einfachheit, wegen der heilsamen Zersetzungsart im thierischen Körper, und wegen ihrer Unverderblichkeit beibehalten zu werden? Sind unter diesen letzteren zusammengesetzten Mitteln nicht manche Ingredienzien, theils noch in ihren Wirkungen widersprechend, theils zu kostspielig? Wie könnten sie einfacher, minder kostspielig, und mit kürzerer pharmaceutischer Operation zubereitet werden, ohne etwas von ihrer Wirksamkeit zu verlieren?

3tens. Da die heutige Chemie durch so manche wichtige Entdeckungen mehr Licht über die Pharmacie verbreitet hat: welche in Feldapotheken aufnehmbare chemische Präparaten können einfacher, sicherer und wohlfeiler bereitet werden, als es bisher geschehen? und welches ist diese verbesserte Bereitungsart.

4tens. Was für einfache oder zusammengesetzte Arzneyen sind in dem Medikamenten-Katalog nicht enthalten,

ten, die doch wegen ihrer Wirksamkeit als unentbehrlich, durch die Erfahrung bestättigte Mittel verdienten darin aufgenommen zu werden.

5tens. Da es eine unumgängliche Nothwendigkeit ist, daß der Soldat, wie der Landmann an einem Manne den Arzt und Wundarzt hat, und in der Betrachtung, daß vernünftig simplifizirte Dispensatorien, mit solchen Aerzten und Wundärzten, die nach den Gesetzen der Einfachheit zu heilen verstehen, auf einem Punkte zusammen treffen müssen, so fragt sich, wie ist diese nach der sogenannten Instrukzion für die Professoren, 1 und 2 Theil bei Trattner 1784. bestehende Studien-Einrichtung an der Josephinisch-medizinisch-chirurgischen Akademie abzuändern, daß die Anfänger für die Gesetze der Einfachheit in der Heilkunst frühzeitig in dem der Akademie einverleibten Militärspitale empfänglich gemacht, die aber von der Armee zum Studium hergerufenen älteren Feldchirurgen, während ihres Aufenthalts für das einfache und wirksame Heilungsverfahren in Krankheiten daselbst vollkommen ausgebildet werden können.

Man wünscht vorzüglich, daß die Preißwerber

1tens. Den Gegenstand ohne Weitschichtigkeit mit Präzision bearbeiten.

2tens.

2tens. Die österreichische Militärverfassung nicht aus dem Gesichtskreise verlieren, und ihre Vorschläge vorzüglich den Eigenthümlichkeiten des Ganzen anmessen.

3tens. Daß sie stets Rücksicht nehmen auf solche Requisiten, die nach Donald Alonso bei allen gut bestellten Feldapotheken in allen Kriegen gesucht worden.

4tens. Endlich, daß sie die eben unter der Presse befindliche, ehestens erscheinende neuen österreichische Provinzial-Pharmakopäe vom Jahre 1794. vor Augen haben, und sowohl bey chemischen, als pharmaceutischen Präparaten ihre Vorschläge, soweit es thunlich ist, mit derselben in Uebereinstimmung setzen. Die Abhandlungen werden gerade unter der Aufschrift: An das Kabinet Sr. k. k. Majestät in Wien abgesandt, und können in deutscher, italienischer, englischer, französischer und lateinischer Sprache verfaßt seyn: wenn sie nur lesbar sind. Der Termin ist bis Ende des laufenden Jahrs 1794. zugestanden, weil man, voraussetzt, daß sich nur Männer von geprüfter Erfahrung ähnlichen Arbeiten unterziehen. Jeder Mitarbeiter schreibt in ein der Abhandlung beigefügtes Billet seinen Nahmen, Karakter und Wohnort, und bezeichnet das Billet von aussen mit denselben Motto, welches er seiner Schrift vorgesetzt hat.

N. 1253.

N. 1255.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 19., kundgemacht durch den Wiener Magistrat den 28. März 1794.

Vorschrift wegen der Fleischzuwagen.

In Erledigung des, wegen der zu grossen Zuwagen beim Kalbfleische erstatteten Berichts wird hiemit aufgetragen, daß, da die Fleischhauer sich verschiedener Unfüge, gegen die von mehreren Jahren kundgemachte, durch keine spätere Verordnung abgeänderte, mithin in ihrer Kraft verbliebene Normalvorschrift in Betreff der Zuwagen bei dem Kalbfleische erlauben, dieselbe wieder zu republiciren, und ihnen nachdrucksamst einzubinden sey, daß nämlich:

1tens. Jede Zuwage aus 2 halben Köpfen, einen Kres, Peischel, Leber und 4 Füßen bestehe, von welchen zu einem kälbernen Bratl, nicht mehreres als ein Stück, nämlich als ein halber Kopf oder ein Kres, oder ein Peischel, oder eine Leber, oder die 4 Füsse als eine Zuwage, und zwar nach der in Sachen bestehenden jüngsten Verordnung nur im Werthe um 15 kr. mitzugehen sey: dahingegen sey

2tens. Den bürgerlichen Fleischhauern erlaubt, in jenem Fall, wenn das kälberne Bratl über das größere Gewicht noch in die Loth ausfallet, alsdann soviel Kalbfleisch darauf zu legen, damit

die abgängigen Lothe gerade einen Viertling ausmachen.

3tens. Solle Niemand diese zu Ergänzung des Viertlings zugewogenen Stücke in der Bank zurücklassen, sondern mit sich fort und nach Hause tragen, ingleichen sollen sich die Dienstmägde und andere kaufende Partheien nicht weigern, den bürgerlichen Fleischbeschauern auf Verlangen das erkaufte Fleisch besichtigen, und ob sie allenfalls das bezahlte Gewicht richtig überkommen haben, nachwägen zu lassen, wie dann auch

4tens. Jedermann von selbst freistehet, das gekaufte Fleisch in der auf dem hohen Markte hinter dem Brunnhaus befindlichen Hütte von den daselbst zu diesem Ende jederzeit anwesenden Fleischbeschauern unentgeltlich nachwägen zu lassen: endlich

5tens. Daß kein Fleischhauer bei dem Verkaufe des Kälbernen eine Einraum mitgeben soll, die bei dem kälbernen Fleische schärfest verbothen ist, und nicht gestattet werden könne, daher auch keine kaufende Parthei gehalten sey, eine Einraume bei dem Kalbfleische mitzunehmen.

Schließlich wird den Fleischhauern alles Ernstes anbefohlen, daß sie dieser Vorschrift in allen Stücken auf das genaueste nachachten, und die Käufer auf keine Weise bevortheilen, oder beschweren, hauptsächlich aber denselben das Fleisch in dem gehörigen Gewicht,

und

und keine mehrere, als obbeschriebene Zuwage mitgeben, oder aufdringen sollen, wie im Widrigen sie Fleischhacker bei beschehener Uebertretung zum erstenmahl mit einer Geldstrafe pr. 6 Rthlr. das zweitemahl mit 12 Rthlr. belegt, in weiterem Betretungsfalle aber ihres Gewerbes entsetzt werden sollen.

Nicht minder haben auch die Fleischhauermeister ihren Knechten alle Bescheidenheit, und höfliches Betragen gegen die Kaufpartheien ernstlich einzubinden, widrigenfalls der dießfalls betretene Fleischhauerknecht nach der bestehenden höchsten Zirkularverordnung vom 13ten Hornung 1793. mit Leibesstrafe gezüchtiget werden würde.

N. 1256.

Hofdekret der Obersten Justizstelle vom 20. März. 1794.

Daß der Besoldungsverbot der Beamten nur auf die Hälfte angenommen werden kann.

Da seit dem Zeitpunkte, von welchem die Beschränkung der Verbothe auf die Hälfte der Besoldungen aufhörte, der Hang zum Schuldenmachen bei den Beamten so sehr zugenommen hat, daß einige derselben ihre ganzen Besoldungen, und zum Theil auch auf längere Zeit verpfändet haben, wodurch sie außer Stand sich zu nähren gesetzet, und dem Wucher ganz preis gegeben worden sind; So haben Se. Majestät die schon vormals bestandene Verordnung zu erneuern geruhet, daß ein Verboth auf die Besoldungen eines Beamten,

welcher deren Hälfte übersteigt, bei den Kassen nicht angenommen, folglich auch hiezu von den Gerichtsstellen keine Bewilligung oder Auflage ertheilt werden soll.

N. 1257.

Hofdekret der Obersten Justizstelle vom 20. März, kundgemacht durch die Niederöstreichische Appellation den 31. März, durch die Vorderöstreichische den 9. durch die böhmische Appellation den 11., und durch die Inneröstreichische und Gallizische Appellation den 22. April 1794. dann Direktorialhofdekret vom 6. Junius in Tirol bekannt gemacht den 24. Junius 1794.

Ein Handelsmann ist seine Handlungsbücher Niemanden andern als seinem gehörigen Richter vorzuweisen schuldig und gehalten.

Se. k. k Majestät haben auf Höchstdenselben von dem Prager vereinigten Handelsstande gemachte Vorstellung, und darüber von der obersten Justizstelle abgeheischten Vortrag den §. 123. der Gerichtsordordnung dahin zu erklären geruhet, daß ein Handelsmann seine Handlungsbücher Niemand andern, als seinem gehörigen Richter

Cum Sacratissima Cæsareo Regia Majestas mediante Altissimo Decreto Aulico de dato 20. Martii & accepto 3tia Aprilis Anni currentis: §. 123 Codicis Judiciarii eo declarare dignata sit, ut Mercator suos libros mercantiles nemini alteri, quam suo competenti Judici monstrare tenea-

vor-

vorzuweiſen ſchuldig, und gehalten ſey, es ſey daher genug daran, daß von jedem auſſer dem Gerichtsorte, auch ſogar im Auslande befindlichen Handelsmanne, ſofern derſelbe in Rückſicht ſeiner Kontoforderung aus den Handlungsbüchern einen halben Beweis erwirken will, nebſt der ausgezogenen Parthie, auch ein gerichtliches Zertifikat von ſeinem gehörigen Richter mit der Beſtättigung beigebracht werde, daß ſeine Handlungsbücher ordentlich geführet werden, mithin alle vorgeſchriebene Eigenſchaften in ſich enthalten; ſollte jedoch der Gegentheil mit einem dergleichen Zertifikate ſich nicht begnügen wollen, ſo ſey ihm unbenommen, bei erwähnten Ortsrichter des Handelsmanns ſelbſt, oder durch einen Bevollmächtigte

tur, adeoque ſufficiat, ut a quovis mercatore extra locum Judicii, imo etiam in Regione exotica exiſtente, in quantum ille reſpectu ſuarum Conto prætenſionum ex libris mercantilibus ſemiplenam probationem effectuare vellet, præter extractam ex libro ſpeciem, ſeu cathegoriam etiam judiciale certificatum, a ſuo competente Judice ea cum teſtificatione comportetur, quod ipſius libri mercantiles regulariter ducantur, adeoque omnes præſcriptas qualitates in ſe contineant; ſi tamen Contrapars cum tali certificato ſe contentare nollet, eidem liberum maneat, apud Judicem localem Mercatoris vel per ſemet ipſum, vel

tigten die Rekognoszirung dieser Handlungsbücher zu verlangen, und über die hiebei vorgekommenen Bemerkungen ein gerichtliches Protokoll aufnehmen zu lassen.

per Plenipotentem inspectionem librorum Mercantilium petere, & super occurrentibus eatenus observationibus judiciale Protocollum assumendum curare. Proinde hæc altissima Resolutio omnibus & singulis horum Regnorum Instantiis Iudicialibus pro notitia & norma intimatur.

N. 1258.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 20. März. 1794.

Wenn bei Kreisfilialkassen Gelder angewiesen werden können.

Bei den Kreisfilialkassen sind ohne ausdrücklicher Verordnung oder kammerzahlämtlicher Assignazion keine Gelder anzuweisen.

N. 1259.

Montanistisches Hofkammerdekret an sämmtliche Gubernien und Bergoberämter vom 20. März. 1794.

Die Instruktion zu Kassaeuntersuchungen er-

In Bezug auf die bereits unterm 29ten Nov. v. J. mitgetheilte Belehrung, wie man sich bei der Untersuchung

chung der Staats- und Aerarialkosten zu benehmen habe, — welche in gegenwärtiger Sammlung Z. B. S. 371. Zahl 1062. zu finden ist — wird anmit nachträglich zur gehörigen Erläuterung der allenfälligen Anstände und weitern Verständigung der untergeordneten Aemter eröffnet, daß der mitgetheilte allgemeine Unterricht zur Kassenuntersuchung sich nur auf die in den Hauptstädten befindlichen Hauptkassen erstrecke, somit aber, da dieser Unterricht bei den mehresten montanistischen und besonders bei den zerstreuten grösseren und kleineren Kameralherrschaft- und Werkskassen, in Rücksicht der für die Hauptstädte befindlichen Hauptkassen vorgeschriebenen Formalität ohne offenbaren Nachtheil des höchsten Dienstes gar nicht anwendbar und zu kostspielig wäre, es hierinnen bei der bei Visitirung der Montanistischen Kassen bisher beobachteten Formalität und Verfassung ferner zu verbleiben haben solle.

erstrecket sich nur auf die Hauptstädte und nicht auf montanistische Werkskassen.

N. 1260.

Hofdekret vom 21. März, kundgemacht in Oestreich ob der Enns den 30. März, in Mähren den 1ten, in Steiermark den 2ten, in Niederöstreich und Böhmen den 3ten April, in Tirol den 4ten, in Krain den 5ten, in Kärnten den 9ten, und in Gallizien den 11. April 1794.

Da seit einiger Zeit verschiedene sächsische, bairische, auch k. k. Thaler, Gulden, und andere Münz-

Die Invaligitirung auf die Ausge-

der falscher Münzen betreffend.

sorten zum Vorschein kommen, welche entweder gar keinen oder sehr geringen innerlichen Werth haben.

So wird auf einen allerhöchsten Befehl hiemit bekannt gemacht, es sey den Kreisämtern nachdrucksamst eingebunden worden, daß sie auf die Ausgeber dergleichen falschen Münzen invigiliren, sie sogleich anhalten lassen, bis auf den Ursprung dringen, die wahren Thäter handfest machen, und nach aufgenommenen Verhör, und abgenommenen Werkzeug dem Kriminalgerichte zum gesetzmässigen Verfahren übergeben lassen sollen.

N. 1261.

Gubernialverordnung vom 21ten März. 1794.

Wie die Gemeindeinkünfte zu Feuerlöschgeräthschaften verwendet, und verrechnet werden sollen.

Um den entstehenden Feuersbrünsten, soviel möglich Einhalt zu thun, ist vor allen andern die Beischaffung standhafter Feuerlöschgeräthschaften erforderlich, worzu die Gemeind-Einkünfte hauptsächlich zu verwenden sind, und daher sorgfältigst darauf zu wachen ist, daß die Gemeindrechnungen der kleinern Städte, Märkte, und Dörfer den Amtsvorstehern zur Revision vorgelegt, und die Einkünfte durch die ordentliche Sistemisirung der Einnahms, und Ausgabsposten, sovie als möglich vermehret werden. Wornach die Amtsvorsteher das erforderliche zu veranlassen haben.

N. 1262

N. 1662.

Hofdekret vom 21. März, kundgemacht von der Gallizischen Appellation den 8. April 1794.

Wie die Gläubiger zu Versteigerungen vorzuladen, und dabei zu vernehmen sind.

Cum mediante Altissimo Decreto aulico præstitam abhinc Relationem ddto 21. Martii an. cur. emanato, Sensum hujatis ddto 14. Januarii h. an. Intimati in Sequelam Decreti aulici ddto 13. Decembris 1793. quoad casus, ubi Realitates Licitationibus exponuntur, Typo impressi, eo meliorandum esse demandatum habeatur, quod non a singulis Creditoribus hypothecariis scriptæ declarationes exigendæ, verum iidem per decreta singulis ad manus intimanda ad ipsum Terminum licitationis adcitandi, & in hoc Termino ab illis declarationes ad Protocollum excipiendæ sint.

Proinde altissima hæc prædicti hujatis ddto 14. Januarii an. cur. Declaratio singulis Regio huic Appellationum Tribunali subordinatis Instantiis judicialibus pro sua notitia & directione intimatur.

N. 1263.

Patent von dem Tiroler-Landesgubernium vom 21. März. 1794.

Das Verbot, heimliche mörderische Ge-

Von Sr. röm. k. k. ꝛc. ꝛc. Ungeachtet der wegen verbothenen Führ- und Tragung der heimlich leicht zu verbergenden mörderischen Gewehre, und Waffen

wehre, als Pistolen, Terzet und Stilet zu tragen wird allgemein wiederholet.

oftmals ergangenen Verordnungen kömmt mißfälligst zu vernehmen, daß sich viele auf dem Lande, und in den Städten ja sogar auch die studierende Jugend solcher gefährlichen Waffentragung, besonders zur Nachtzeit freventlich unterfangen.

Dieser der öffentlichen Ruhe, und Sicherheit widrigen Vermessenheit und Uebertretung der landesfürstlichen Verordnungen die ernst gemessenste Abhülfe zu verschaffen, werden anmit die hierüber bereits vorhandenen allerhöchsten Pœnal-Mandaten mit dem erneuert, daß in deren Folge alle, und jede, wessen Standes, und Würde sie immer seyn, bei Vermeidung unnachläßlicher schwerer Strafe Eingangsgedacht alle heimlich leicht zu verbergenden Gewehre und Waffen, als Pistolen, Terzet, Stilet, und welche dergleichen mehr seyn mögen, öffentlich oder heimlich zu tragen sich nicht unterfangen, auch bei Nachtzeit alles Schießens sowohl mit langen, als kurzen Feuergewehre sich gänzlich enthalten sollen.

Wie dann alle und jede, bei welchen ein gründlicher Verdacht, daß sie dergleichen Gewehre und Waffen tragen, ohne Rücksicht, und Unterschied ihrer Person, und Standes durch die hiezu in jedem Orte gewöhnlichen Justitz- und Sicherheitsdiener ohne weiters visitiret, und bei erfundener Uebertretung dieser höchsten Verordnungen sich sothaner Uebertreter versichert, und sofort dawider nach Vorschrift der dießfälligen Generalien sowohl als der tyrolischen Landesordnung, 7ten Buches, 3ten Titels unnachsichtlich fürgegangen werden solle.

N. 1264.

N. 1264.

Hofdekret vom 21. März, dann Regierungsdekret in Niederösterreich vom 3. April, kundgemacht durch den Wiener-Stadt-Magistrat vom 8. April 1794.

Satzung auf Fischgattungen für N. Oesterreich.

Für nachstehende Fischgattungen wird von nun an, und zwar für immer, als eine nie zu überschreitende, wohl aber nach allenfalls sich ergebenden Umständen herabzustimmende Satzung festgesetzt, als für

das Pfund gewässerten Stockfisch	. . .	6 Kr.
— — Hergfisch	. . . . .	5 =
— — Rotscher	. . . . .	4 =
das Stück holländisch vollschwerer Häring.		4 =
— — kleinerer Häring	. . . .	4 =
— — schwedischer Häring	. . .	2 =
— — größere Plateisel	. . . .	2 =
— — kleinere Plateisel	. . . .	1 =

Welche Satzung zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Beisatze hiemit bekannt gemacht wird, daß sich hiernach genau zu achten sey, und dawider bei schwerer Ahndung auf keine Art gehandelt werden dürfe.

N. 1265.

Verordnung von dem gallizischen Landesgubernium vom 21. März 1794.

Wegen Uiberfetzung der Weg-

Es ist die angetragene Uibersetzung der Rienadower Wegmauth nach Dubieczko bewilliget worden.

Da

mauth von Nienadow nach Dubieczko.

Da nun in Folge dieser höchsten Entschliessung bereits die Einleitung getroffen worden, daß besagte Wegmaut mit 1. Mai d. J. von Nienadow nach Dubieczko übersetzt werde; so wird solches zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

N. 1266.

Hofdekret vom 22. März, kundgemacht durch das böhmische Landesgubernium den 18. April 1794.

Bei Uiberschlägen zu Aufführung der Aerarial- und öffentlichen Gebäude soll jederzeit das Ziegelmaß angemerket werden.

Es wurde verordnet, daß von nun an bei allen Aerarial- und öffentlichen Gebäuden die Ordnung einzuführen sey, daß bei jedem Uiberschlage das jedesortige Ziegelmaß beigesetzt, und von Anfang des Baues den Bauaufsehern ein Verzeichniß der zu übernehmenden Baumaterialien zugestellet werde. Diese höchste Entschliessung wird demnach den Amtsvorstehern zu dem Ende bedeutet, um hievon die dortigen Baumeister, und alle diejenigen, die derlei Bauüberschläge zu öffentlichen Gebäuden zu verfassen haben, zu unterrichten und zur genauesten Beobachtung dieser höchsten Vorschrift anzuweisen.

N. 1267.

Hofdirektorialdekret an sämmtliche Länderstellen, und Privilegium vom 22. März 1794, kundgemacht durch das tirolische Landesgubernium unter dem 15., durch die

die Krainer Landesstelle unter dem 16., durch das gallizische Landesgubernium den 25. April 1794.

Privilegium für Franz v. Weißbach zur Verfertigung einer von ihm entdeckten Art von Pottasche aus gallizischem Steinsalze.

Wir Franz der Zweite ꝛc. ꝛc. Bekennen hiemit öffentlich, und thun kund jedermänniglich, daß Franz von Weißbach Uns vorgestellet und durch Zeugnisse und Proben dargethan hat, er habe die Entdeckung gemacht, wie sich aus gallizischem Steinsalze eine Gattung Pottasche verfertigen lasse, welche nicht nur bei der Schönfärberei und bei den Glashütten, sondern auch bei andern Manufakturarbeiten mit Nutzen angewandt werden kann. Da Wir nun in Betrachtung gezogen, daß diese Entdeckung vermöge der damit angestellten Versuche zum Vortheile des Publikums und des Staates gereichet, und uns von der Billigkeit überzeuget haben, daß sich der Erfinder in Ansehung der verwandten Mühe und Kosten erhole, und zur Belohnung seine Erfindung durch einige Zeit allein benütze; so haben Wir denselben aus landesfürstlicher Machtsvollkommenheit das angesuchte ausschließende Privilegium auf 15 nacheinander folgende Jahre dergestalt gnädigst ertheilet, daß während dieser Zeitfrist von dem Tage des ausgefertigten oberwähnten Freiheitsbriefes an zu rechnen, Niemand ausser ihm, Franz von Weißbach, oder ausser seinen allenfälligen Erben in Unsern Deutschen, Böheimischen und Gallizischen Erbländern bei Verlust des erzeugten Materials und einer durch Unseren Fiskus einzutreibenden Geldstrafe von 500 Spezies-dukaten, wovon die Hälfte Unserm

serm Aerarium, die andere aber dem besagten Franz von Weißbach zuzufallen hat, Pottasche aus Stein- See- oder Subsalze zu verfertigen befugt seyn soll, wogegen aber auch er, Franz von Weißbach, sich den zur Sicherheit Unsers Salzgefälls festgesetzten, und demselben sowohl als auch Unserer Mährisch Schlesischen Bankalgefällen-Administration von Seite Unserer Hofstelle bereits bekannt gemachten, oder in der Folge nach Zeit und Umständen vorzuschreibenden Maßregeln zu unterwerfen, und sie bei Verlust des Privilegiums und unter der auf jeden Unfug gelegten Strafe auf das pünktlichste zu beobachten haben wird.

In Folge dieser Unserer allergnädigsten Entschliessung gebiethen Wir hiemit allen unsern aufgestellten Obrigkeiten und Unterthanen den Impetranten bei diesen ihm verliehenen Privilegium zu schützen, und sein Recht gegen alle fremde Eingriffe zu handhaben. ꝛc.

N. 1268.

Hofdekret vom 22. März, kundgemacht in Mähren den 29. März 1794, mittels welchem den Großhändlern Abraham Greisinger und Johann Hering, dann dem Spezereihandelsmann Joseph Müller in Brünn zur Uibernahme und Besorgung der mährischen Leihbank auf 15 Jahre nachstehendes ausschliessendes Privilegium ertheilet wurde.

Wir Franz der Zweite ꝛc. ꝛc.

In der landesväterlichen Absicht, um den Han-

dels-

delsleuten, Fabrikanten und andern Inwohnern Unsers Erbmarkgrafthums Mähren in Fällen, wo sie einer Unterstützung mit baarem Gelde bedürfen, die Wege zur bereiten Hilfe zu erleichtern, und dem verderblichen Wucher, welcher bei dergleichen Geldbedürfnissen gern im Spiele ist, Schranken zu setzen, haben Wir für gut befunden, die schon im Jahre 1751 in Unserer königl. Stadt Brünn errichtete Leihbank unter dem Namen Unserer lieben Frauen noch ferner bestehen zu lassen: da aber der Verleihungsbrief, welcher den damaligen Unternehmern dieser Leihbank ertheilt war, schon mit letztem April des Jahres 1792 erloschen ist, so haben Wir Uns bewogen gefunden, den Großhändlern Abraham Greisinger und Johann Hering, dann dem Spezerei Handelsmann, Joseph Vinzenz Müller zu Brünn, ein ausschließendes Privilegium, oder sogenanntes Oktroi zur Uibernahme und Besorgung besagter mährischen Leihbank auf 15 Jahre, vom 1. Juli dieses laufenden Jahres anzufangen, unter Bedingungen, die zu mehrerer Erleichterung des Publikums eingerichtet sind, zu bewilligen.

Diese Bedingungen sind:

1. Sollen die Leihbankunternehmer in allen ihren Leihbanksgeschäften sich der Firma: mährische Leihbankinteressenten, gebrauchen, und diese neue Firma nicht nur mittels der gewöhnlichen Oblatorien bekannt machen, sondern auch zur Sicherheit bei den Gehörden ordnungsmäßig einlegen,

lagen, auch alle Leihbanksangelegenheiten unter dieser Benennung verhandeln und vertreten.

2. Kann die Leihbank alle bewegliche und unbewegliche Stücke und Hypotheken, die ihr vorkommen, nach vorhergegangener durch beeidigte Schätzmeister gewissenhaft geschehenen Bestimmung des Werths, und nach Maß, als es die Ordnung und Verfassung wohl eingerichteter Pfandämter mit sich bringt, pfandweise annehmen, und dagegen auf eine von dem Entlehnenden, gemäß der zwischen ihm und der Leihbank vorläufig übereingekommenen Zeit auszustellende Schuldverschreibung oder Wechselbrief ein angemessenes Darleihen leisten.

3. Zu Bestreitung dieser Darleihen haben die Interessenten einen eigenen Fund von Einmalhunderttausend Gulden Rhl. in Baarem zu widmen und einzulegen sich verbindlich gemacht, und gleichwie sie sich über diesen Fund bei dem mährischen Merkantil- und Wechselgerichte bereits gehörig ausgewiesen haben, also sind auch in jedem Falle, wo das Publikum über verweigerte Hilfe Klage führte, oder wo sonst Unser königl. Landesgubernium es nöthig findet, sich über die Verwendung des Funds mittels ihrer Bücher auszuweisen gehalten.

4. Die erste und eigentliche Bestimmung des vorbesagten Funds ist, dem minder vermöglichen

chen Theile des Publikums, als Händlern, Gewerbsleuten, Salaristen und dergleichen, in Fällen dringender Geldbedürfnisse mittels eines verhältnißmässigen baaren Vorschußes gegen Unterpfand und gegen das weiter unten festgesetzte Interesse Hilfe zu leisten: dennoch haben die Unternehmer sich erboten, nebenher auch auf unbewegliche Güter Geld vorzustrecken, dieß versteht sich aber immer nur so weit, als es der Zustand des Funds und die Hauptbestimmung desselben gestatten. Daher die Absicht keineswegs dahin geht, daß die Leihbank jedes größere Geldbedürfniß der Güterbesitzer, oder jede Zusprache um Kapitalsummen zu befriedigen verpflichtet ist; ihre Pflicht geht allein dahin ab, in Nothfällen, so weit der Fund zureicht, und die Hauptbestimmung nicht gehindert wird, die Hilfsbedürftigen mit verhältnißmässigem Vorschuße auf Häuser, einzelne Grundstücke und sonst kleineres unbewegliches Vermögen zu unterstützen.

5. Das Darleihen hat sich überhaupt auf nicht eine kürzere Zeit, als auf einen, und auf nicht längere, als auf eilf Monate zu erstrecken; jedoch bleibt nach Verlauf dieser Zeit die Erneuerung des Anleihens dem beiderseitigen Einverständnisse vorbehalten.

6. Das Darleihen von der Leihbank ist bei Strafe der Verwirkung desselben blos mit baarem Gelde

ohne Abzug zu geben; auch wird die Leihbank für die Zeit des Darleihens, folglich bis zur wirklichen Auslösung des Pfandes oder der Hipothek an Interesse auf ein Jahr nicht mehr als sechs vom Hundert abzunehmen haben.

7. Der Leihbank ist erlaubt, dem Entlehnenden die landesübliche Schätzungsgebühr mit einem Pfenning von jedem Gulden des Werths an der auf das Pfand oder die Hypotheke vorgeschossenen Summe sogleich abzuziehen: doch soll von dem Schuldner, wenn er nach der Verfallzeit die Umschreibung oder Erneuerung des Kredits suchte, keine weitere Umschreib- oder Verlängerungsgebühr gefordert werden.

8. Erfolgte nach der Verfallzeit des ausgestellten Schuld- oder Wechselbriefes die Rückzahlung der von der Leihbank entlehnten Kapitalssumme, sammt der Berichtigung der verfallenen sechspercentigen Zinsen, mithin die Auslösung des eingelegten Pfandes oder der verschriebenen Hypotheke nicht, so berechtigen Wir hiemit die mährische Leihbank auf gleiche Art, wie das Versatzamt in Wien, die beweglichen Stücke ohne Ausnahme, wem immer solche zugehören, durch öffentliche Versteigerung an die Meistbietenden zu verkaufen.

Von dem daraus gelösten Geldbetrage wird sodann die Leihbank die ihr gebührende Kapitalssumme mit den Zinsen zu erholen, den Uiber-

schuß

schuß aber dem Entlehner oder Versetzer des Pfandes getreu und unfehlbar hinaus zu geben haben.

Sofern aber ein Pfand in dem geschätzten Werthe durch Versteigerung nicht anzubringen wäre; so ist eine fernere Abschätzung durch Kunst- und Werkverständige zu veranlassen, und nach dieser Schätzung das Pfand von der Leihbank auf ihre Forderung dergestalt anzunehmen, daß sie dasjenige, um welches der Schätzungspreis den Betrag der Schuld übersteigt, allezeit dem gewesenen Eigenthümer des Pfandes zu erfolgen schuldig ist.

In Ansehung der verpfändeten unbeweglichen Güter und Gilten wird die Leihbank im Falle der unterbleibenden Zurückzahlung sich an Unser königliches Landrecht (wohin Wir hiemit alle Angelegenheiten, welche entweder aktiv oder passiv von den Leihbanksgeschäften ihren Ursprung nehmen, weisen) zu wenden, und daselbst die Exekutionsgrade auf folgende Art anzusuchen haben.

a) Wenn der Schuldner den Zahlungstag verstreichen läßt, soll die Leihbank bei Unserem königl. Landrechte mit Vorzeigung der Originalobligazionen um den ersten Exekutionsgrad das Ansuchen machen: und hierauf hat an den

Schuldner die Auflage der Bezahlung binnen 14 Tagen zu beschehen.

b) Verfließt diese vierzehntägige Zeit fruchtlos, so begehrt die Leihbank den zweiten Grad der Execution, nemlich die Einführung des Sequesters in die verschriebene Hypothek, schlägt diesen Sequester vor, und bittet, daß demselben sein Gehalt ausgeworfen, und die verhängte Sequestrirung dem Kreisamte, wohin das Unterpfand gehöret, bedeutet werde, und hierauf hat Unser Landrecht beides zu veranlassen.

Es versteht sich von selbst, daß diesem Sequester die volle Verwaltung der Wirthschaft gegen Verrechnung der einlaufenden Gelder einzuraumen, und derselbe dabei auf keine Art zu beirren ist. Von der Leihbank hängt es jedoch ab, entweder bei dieser Sequestrirung bis zur Einzahlung der Schuld zu beharren, oder die weiteren Exekutionsgrade anzusuchen, im welchen letztern Falle jedoch die Sequestration so lang, bis die Leihbank die vollkommene Befriedigung überkommt, fortzudauern hat. Aber auch dem Schuldner, wenn er keine andere Mittel hat, ist auf sein Begehren, und nach Vernehmen der Leihbank die Alimentation auszuwerfen, und bei Bestimmung derselben der Bedacht auf den Betrag der Schuld,

auf

auf die Person des Schuldners, und auf das Erträgniß des Guts zu nehmen.

c) Wäre die verhängte Sequestration binnen 14 Tagen nicht vermögend, den Schuldner zur Zahlung zu bringen, und der Leihbank an der weitern Exekution gelegen, so ist von derselben die gerichtliche Versteigerung als der dritte Grad anzusuchen, welche alsdann verwilligt, und auf 6 Wochen durch öffentliche Kundmachung ausgeschrieben werden soll. Zugleich aber ist eine gerichtliche Schätzung nach der Ordnung, welche bei der Abschätzung der Güter gesetzmässig ist, oder künftighin eingeführt werden dürfte, zu veranlassen; es wird jedoch in der Willkuhr des Schuldners stehen, ob derselbe den Licitationsakt auf den ganzen Körper, oder mit Genehmhaltung der Leihbank nur auf einen Theil desselben vor sich gehen lassen, oder aber, ob er sich lediglich den weiter folgenden Exekutionsgraden unterwerfen wolle. Die Erklärung hierüber soll von dem Schuldner binnen vier Wochen vom Tage des von der Leihbank ergriffenen ersten Exekutionsgrades eingereicht, widrigen Falls, und wo nach Verlauf dieser 4 Wochen gedachte Erklärung nicht erfolgt wäre, ohne weitere Rück-

ſicht, zur Verſteigerung des ganzen Guts geſchritten werden.

Iſt die zur Verſteigerung ausgeſchriebene Zeit von 6 Wochen verſtrichen, und die Schuld nicht bezahlt, ſo wird an dem ausgeſchriebenen Tage die Verſteigerung vorgenommen, und auch auf den andern und dritten Tag, nicht aber noch weiter ausgedehnt.

Unter dem Schätzungswerthe iſt kein Kauf zu ſchließen: ſobald aber dieſer, auch nur durch einen Kaufer erreichet wird, ſo iſt die Verſteigerung wenigſtens am dritten Tage zu vollenden, und der Verkauf bis zur richterlichen Beſtätigung in ſeine Richtigkeit zu bringen. Dieſe Beſtätigung hat der Richter, wenn die vorgeſchriebene Ordnung beobachtet worden, ohne weitere Rückſicht zu ertheilen; wo übrigens die ferneren Modalitäten, ſoweit dieſe dem hier beſtimmten Exekutionszuge nicht abträglich ſind, nach den beſtehenden Geſetzen beibehalten werden ſollen.

d) Käme bei der Verſteigerung gar kein Kaufer vor, oder wollte der Schuldner es nicht zur Verſteigerung kommen laſſen; ſo hat die Leihbank zum vierten Exekutionsgrade um die gerichtliche Abſchätzung nach dem Inhalte der Gerichtsordnung, doch bei Unſerem Landrechte anzulangen, und dieſes darauf nicht nur die Abſchätzung

tzung zu veranlassen, sondern auch auf ferneres Begehren der Leihbank die weiters folgenden Exekuzionsgrade nach Vorschrift der Gesetze, wie jeder andern Privatperson, zu ertheilen.

Noch ist anzumerken, daß die Exekuzionsordnung durch keinen Vorwand aufgehalten, miehin weder ordentliche noch ausserordentliche Fristungen in Sachen, wo es um Leihbanksgeschäfte zu thun ist, gestattet werden sollen. Die Leihbank kann übrigens auch kein Vorrecht vor andern Gläubigern verlangen, und hat sich zu begnügen, daß wenn die vorgehenden Hypothekargläubiger mit der Exekuzion zusammentreffen, sie in der Ordnung, als derselben Schuldbrief in der Landtafel vorgemerkt ist, bezahlt werde, wenn nur der Exekuzion ihr ausgemessener Lauf gelassen, und die Bezahlung derselben sowohl wegen der nachstehenden Gläubiger, als auch der vorgehenden, wann ihr Recht sich bloß auf Handschriften gründete, nicht gehemmt wird.

Da also nach der in Ansehung der Landgüter vorgeschriebenen Exekuzionsordnung die Leihbank längstens binnen 10 Wochen in den Genuß des geschätzten Guts zu gelangen haben wird, so wollen Wir in Ansehung der von ihr Leihbank um den gesetzmäßigen Abschätzungswerth übernomme-

nen Herrschaften und Güter noch besonders verordnen, daß

e) Der von ihr Leihbank zu wählende, und von Unserem Landesgubernium zu bestätigende Sequester zwar derselben über die Wirthschaft Rede und Antwort zu geben, sie Leihbank selbst aber sich in die Administration, besonders soweit solche einen Bezug auf geistliche Dinge, auf die Erziehung der Jugend, auf den Zusammenhang zwischen Obrigkeit und Unterthanen nimmt, sich nicht einzumengen habe: auch soll die Leihbank dergleichen ihre anheimgefallene Güter binnen drei Jahren, vom Tage des erworbenen Genußes, auf welche Art es immer geschehen kann, wieder zu verkaufen schuldig seyn. Sollte

f) Die Leihbank auf Häuser oder andere nicht tabulare Grundstücke leihen, so bleibt die nemliche oben vorgeschriebene Exekuzionsordnung, nur mit dem Unterschiede, daß die Sequestrazion und die fernere Exekuzionsgrade, ohne dem Schuldner eine weitere Willkur zu gestatten, von Unserm Landrechte bei dem gehörigen Richter angeordnet, und das Verfahren von dem letztern vorgeschriebenermassen vollzogen werde.

g)

8) Hat auch bei beweglichen Pfändern, so durch öffentliche Feilbietung nicht verkauft werden können, die Abschätzung einzutreten, weil solche bei ihrer Verpfändung nur in ihrem Werthe in Absicht die darauf zu entlehnende Geldsumme anzuschlagen, geschätzt worden sind. Es mögen aber bewegliche oder unbewegliche Güter durch gerichtliche Versteigerung zu veräußern, oder durch die Abschätzung zu verkaufen seyn, so soll der Leihbank immer frei stehen, solche entweder zur Versteigerung gelangen zu lassen, oder wenn sich darum kein Kaufer fände, die unbeweglichen nach der vorhergemeldten Bestimmung entweder um den gesetzmässigen Abschätzungswerth anzunehmen, oder aus derselben Fruchtgenuße die Genugthuung sich vorzubehalten.

9. Da auf verschiedene liegende Güter keine Exekuzion bewilligt werden kann, es sey dann der Schuldbrief in der Landtafel, oder in den Stadt- nnd Grundbüchern ordentlich vorgemerkt worden: so ertheilen Wir hiermit der Leihbank das Befugniß zur Intabullrung sowohl bei Unserer Landtafel in Mähren, als auch bei allen übrigen Gerichten der königlichen Städte oder sonstigen Obrigkeiten Unsers Erbmarkgrafthums Mähren, wo auf unbewegliche

Güter eine gesetzmässige Vormerkung geschehen kann, und zwar dergestalt: daß, nachdem die Leihbank hauptsächlich zum Vortheile des Publikums errichtet worden ist, dieselbe und ihre Schuldner weder für die Eintragung noch für die Löschung in der Landtafel oder in den Grundbüchern eine Taxe oder Schreibgebühr zu bezahlen schuldig sey; sondern, daß die eine wie die andere **unentgeltlich** und **unaufhältlich** bewirket, hiernächst auch der Leihbank die Einsicht der Quaternen der Stadt- und Grund- dann gerichtlichen Vormerkbücher frei gestattet, und auf derselben Verlangen die landtäflichen und Stadt und grundbücherlichen Extrakte **unentgeltlich** verabfolget werden sollen.

10. Nachdem es bei der Leihbank besonders auf die **vorläufige Sicherheit** und auf die im erfoderlichen Falle bei Gericht erfolgende schleunige Hilfe ankömmt, so verordnen Wir hiemit, daß mit Ausnahme des Wechselgerichts, als bei welchem die Wechselangelegenheiten der Leihbank nach ihrer Wesenheit zu behandeln sind, Unser Landrecht zu Brünn in allen anderen Leihbankangelegenheiten, die bei demselben angebracht werden, **allein** und **mit Ausschliessung jeder andern Behörde**, auf die kürzeste summarische Art, und ohne daß

sich

sich eine andere Justitzgehörde mittel oder unmittelbar unter was immer für einem Vorwande einmenge, und ohne daß einige ordentliche oder außerordentliche Fristungen Statt haben können, verfahre, die anderen Behörden aber wegen gerichtlicher Vormerkung und Einsicht in die Quaternen, Stadt- und Grundbücher sich willfährig bezeigen, und Unser Landrecht auch in dem Falle, wo aus dem Zusammenhange der Sache sich zugleich eine Widerklage ergäbe, diese unter einem untersuchen und abthun, folglich in einer besondern Abhandlung auseinander setzen soll; wie dann eben der Kläger, das ist: die Leihbank wider Willen nicht gezwungen werden kann, in der Widerklage weiter fort zu gehen, bis der Beklagte die volle Bezahlung geleistet habe, indem Wir die diesfällige gerichtliche Verfahrungsart in dem unterm 16. Jäner 1751 erlassenen höchsten Patente bereits ausführlich bestimmt haben, und solche hiemit neuerdings vollkommen bestättigen wollen.

41. Zur Beförderung des gemeinnützlichen Zweckes der Leihbank verheißen wir derselben Interessenten hiemit, daß auf die der Leihbank zuständigen Kapitalien, Habschaften, Pfänder oder Waarenlager weder in Friedens- noch Kriegszeiten, und unter keinem Vorwande irgend eines Staatsbedürfnisses gegriffen, noch solche mit einer Vermögenssteuer

oder andern Abzügen beleget werden soll: vielmehr versichern Wir die Leihbank Unsers besondern landesfürstlichen Schutzes in allen Fällen, wo sie dessen benöthiget seyn wird.

Wir verordnen zugleich, daß Niemand anderer bei Verlust des Darleihens, und auch nach Umständen schärferer Bestrafung gegen höhere als landesübliche Interessen zu fünf von hundert auf Pfänder Geld ausleihen, auch sich das Pfand selbst nicht anders zueignen soll, als wenn der Eigenthümer über den Versatzbetrag den Uiberrest hinausbekömmt.

12. Bewilligen Wir der Leihbank die **Befreiung** von dem Gebrauche des **Stempel** = oder **Siegelpapiers**, jedoch **nur für die unmittelbaren gerichtlich** oder außergerichtlich verhandelten Leihbanksgeschäfte, indem in allen übrigen Angelegenheiten die Leihbanksinteressenten so, wie andere Partheien den Siegelpatenten zu unterliegen haben.

13. Wird der Leihbank der Brünner Zeitung= und Intelligenzblätter = Verlag nebst dem dortigen Fragamte nach der zeitherigen Uibung noch weiter auf die Zeit des fürdauernden Oktroi beigelassen.

14. In der Zuversicht, daß die Leihbanksinteressenten ihrem Anerbieten gemäß den Verschleiß der erbländischen Fabrik = und andern Manufakturserzeugnisse befördern werden, wollen Wir ihnen

nicht

nicht nur den Handel mit fremden nicht verbotenen Waaren in den böhmischen Erbländern, sondern auch in den Hauptstädten der übrigen Erbländer, und besonders in Wien, wie auch (in Unseren Königreichen Gallizien und Lohomerien) den Großhandel mit erbländischen Natur = und Kunsterzeugnissen gnädigst bewilligen.

Der Großhandel mit fremden Waarengattungen aber wird ihnen auf keine andere als auf folgende Artikel, nemlich: Farbenmaterialien, Wachs, Honig, Schaf= und Baumwolle, gefärbte rothe und türkische Garne, wie auch alle auswärtige Baum = und Schafwollengespinnste dergestalt bewilliget, daß sie Leihbanksinteressenten sowohl in Wien als in allen übrigen Hauptstädten Unserer vorgenannten deutschen Erbländer darauf so, wie auf die übrigen erbländischen Natur = und Kunsterzeugnisse offene Niederlagen halten, und damit den Verkauf im Großen ungehindert treiben mögen.

15. Bleibt endlich auch den Leihbanksinteressenten vorbehalten, alles dasjenige, was die innere Einrichtung der Leihbank, die Amtsmanipulation, die Annahme und Entlassung der Beamten, die Skriturirung, endlich die Verwahrung der Pfänder, und dergleichen betrift, nach ihrem eigenen Gutbefinden zu bestellen, und zu veranstalten.

N. 1269.

Hofdekret vom 22. März, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 12. Mai 1794.

Wegen unentgeltlicher Löschung der alten, bereits getilgten, landtäflichen Haftungen.

Um die Uibertragung vieler, bereits getilgten, landtäflichen Haftungen in das bei der königl. Landtafel neu zu errichtende Hauptschuldenbuch zu ersparen, wurde angeordnet, daß

a) die unentgeltliche Löschung solcher alten Haftungen vorausgehen müsse, und daher

b) einem jeden Gutsbesitzer, der binnen einem Jahre entweder mit Beibringung der Originalurkunde, und der gesetzmässigen Beweise, oder durch die mit Hofdekret vom 15ten, und Appellazionsverordnung vom 26. März 1784 vorgeschriebene Ediktalzitazion die Löschung der dermal indebite haftenden Schulden, und Lasten erwirkt haben wird, die Landtafeltaxe nachgesehen seyn soll. Und weil ferner

c) viele Gutsbesitzer über behobene alte Haftungen mit solchen Urkunden versehen seyn, denen die zur landtäflichen Einverleibung erforderlichen Formalitäten, als die Einverleibungsklausel, die Zeugen ꝛc. mangeln, welche bei bereits verstorbenen, oder unbekannten Ausstellern, und ihren Erben nicht

mehr

mehr nachgeholet werden können; so könnten demungeachtet, zu Vermeidung aller Weitläuftigkeiten, diejenigen alten Urkunden, welche aus Mangel der zur landtäflichen Einverleibung bisher erforderlichen blossen Formalitäten, wie z. B. der Einverleibungsklausel, der Zeugen ꝛc. dahin nicht gelangen konnten (wenn anders selbe in der Wesenheit keinem Anstande unterliegen, und dieser Abgang wegen Absterben, oder unbekannten Aufenthalts des Ausstellers, und dessen Erben nicht mehr ergänzet werden kann) dermal dennoch einverleibet werden.

Diese höchste Entschliessung wird daher, theils in Absicht auf die zu ersparende Übertragung so vieler, schon längst getilgten Haftungen in das neu einzuführende Landtafelhauptschuldenbuch, theils um die gnädigst verliehene Taxnachsicht jedem Interessenten so viel möglich zuzuwenden, zu dem Ende öffentlich kundgemacht, damit diejenigen Gutsbesitzer, deren Güter mit bereits bezahlten, aber noch nicht ausquittirten Schulden, oder sonstigen Lasten behaftet sind, die landtägliche Löschung derlei Haftungen binnen einem Jahre, und zwar vom 1ten Julius 1794 bis letzten Junius 1795 auf eine, oder die andere der oberwähnten Arten, nämlich entweder mit Beibringung der Originalurkunde, und der gesetzmässigen Beweise, oder durch die mit

Hof-

Hofdekret vom 15ten März 1784 vorgeschriebene Ediktalzitazion taxfrey anverlangen können.

N. 1270.

Patent für Böhmen vom 22ten März, für Mähren vom 22. April 1794.

Einführung des Hauptschuldenbuches bei den Landtafeln in Böhmen und Mähren.

Zur Verbesserung der zu Befestigung, und Erweiterung des Privatkredits so wesentlichen Landtafeln im Königreiche Böhmen, und in dem Marggrafthume Mähren, und insbesondere, um alle diejenigen, denen daran gelegen ist, in den Stand zu setzen, die auf jedem landtäflichen Gute haftenden Schulden, oder andere Lasten gleichsam mit einem Blicke zu übersehen und zugleich bei Abfassung der Landtafelextrakte Gleichförmigkeit, Beförderung, und Verläßlichkeit herzustellen, haben Wir nach dem Beispiele Unserer österreichischen Landtafeln, bei den böhmischen und mährischen Landtafeln das Hauptschuldenbuch einzuführen, und hiebey folgende Ordnung vorzuschreiben für nöthig befunden:

§. 1.

Sowohl in dem Königreiche Böhmen, als in dem Marggrafthume Mähren soll von nun an ein Hauptbuch errichtet werden, in welches auf jede ständische Realität aus den bisherigen Landtafelquaternen sowohl die dermaligen Besitzer, als jede auf der Realität noch wirklich haftende Last, mit gänzlicher Uibergehung der bereits abge-

gethanen landtäflichen Haftungen, endlich auch jede auf die landtäfliche Schuldverschreibung haftende weitere Verschreibungen, oder Pfandrechte übertragen werden. Dieses Hauptbuch macht künftig die Grundfeste der Landtafel aus, indem das sächliche Recht nur durch die Vorschreibung in das Hauptbuch, jedoch auch durch diese nur in soweit erwirket wird, als die in die Landtafelquaternen eingetragenen Urkunden, welche für sich allein keinerdings ein sächliches Recht ergründen, hinlänglich sind, die Rechtmässigkeit der geschehenen Vorschreibung in das Hauptbuch zu beweisen.

§. 2.

In dieses Hauptbuch werden die in jedem Lande befindlichen ständischen unbeweglichen Güter eingetragen, welche in dem Kataster als wirkliche Dominikalgüter bezeichnet sind, und auch als solche dahin versteuert werden. Die Eintragung hat vermittels blosser Benennung der ständischen Realität zu geschehen, und erhält jede Realität, die für sich allein, und besonders im Kataster angeführet ist, auch in der Landtafel ihre besondere Rubricke, worunter aber auch alles begriffen ist, was unter eben dieser Rubricke in dem Kataster bezeichnet ist, dergestalt, daß die Rubricke der Landtafel, und des ständischen Katasters vollkommen übereinstimmen.

§. 3.

Die einmal eingetragene Rubricke bleibt in der Landtafel beständig ungeändert; wenn jedoch von einem

ständischen Gute ein Theil der unter der Rubricke befindlichen Realitäten abgeschrieben werden soll; so gehöret das Geschäft zwar vor die Stände des Landes, allein diese haben sich vorläufig mit dem Landrechte, dem die Landtafel untersiehet, einzuvernehmen. Haften auf der Rubricke bei der Landtafel keine Verbindlichkeiten, so mögen die Stände mit der Abschreibung nach Gutdünken vorgehen; jedoch ist für den Fall, daß diese Abschreibung in der Benennung und Rubricke des Katasters eine Abänderung nach sich zöge, diese dem Landrechte anzuzeigen, damit auch bei der Landtafel die Rubricke abgeändert, und also die Gleichförmigkeit beibehalten werde. Haften hingegen bei der Landtafel Verbindlichkeiten, so soll eine Abschreibung nie anders, als nach Vernehmung der Theilnehmer, und derselben Einwilligung vorgenommen werden.

§. 4.

Bei jeder Rubricke des ständischen Guts ist der eigentliche Besitzer anzuführen, und wird gegenwärtig in das Hauptbuch derjenige, welcher als solcher in den landtäflichen Quaternen erscheinet, mit Beziehung auf die Urkunde, die seinen Besitzer rechtfertiget, eingetragen.

Sind mehrere Besitzer zu gleichen, oder ungleichen Theilen, so ist jeder derselben mit dem Antheile, der ihm gebühret, anzumerken. Gehöret das Gut einer Gemeinde, so ist es genug, wenn diese mit der Benennung, unter welcher sie allgemein bekannt ist, angeführet wird.

§. 5.

§. 5.

Jeder, der gegenwärtig nicht als Eigenthümer eines ſtändiſchen Guts in der Landtafel erſcheinet, oder künftig ein ſolches Eigenthum erwirbt, muß, wenn er dasſelbe mit einer landtäflichen Vormerkung beſchweren will, ſich vorher zu dieſem Eigenthum rechtfertigen, und die Vorſchreibung ſeines Beſitzſtandes bei der Landtafel bewirken. Die Rechtfertigung zum Eigenthum geſchieht durch die in den Geſetzen zur Erwerbung eines Eigenthums beſtimmten Rechtstitel, und muß darüber ein beſonderes Anſuchen, mit Beilegung der Originale von den beweiſenden Urkunden, bei dem Landrechte überreichet, und darinn der eigentliche Hergang von dem Erwerbe in der Zeitordnung umſtändlich angeführet werden.

§. 6.

Das Anſuchen um Einverleibung eines Inſtruments, womit das Eigenthum gerechtfertiget wird, kann nur die Vormerkung dieſes Eigenthums bewirken, und ſind daher die in einem ſolchen Inſtrumente enthaltenen anderen wechſelſeitigen Verbindlichkeiten zur Vormerkung in dem Hauptbuche in ſo lang nicht geignet, bis nicht dieſe Vormerkung beſonders angeſuchet wird. Was aber die dermaligen Beſitzer ſolcher Rechte betrifft; ſo werden zwar die eigentlichen Schulden, und Laſten, welche aus den in den Landtafelquaternen zu Begründung des Eigenthums eingetragenen Urkunden als beſtimmte, und noch beſtehende Realhaftungen erſcheinen, in die Extrak-

te der dermaligen alten Haftungen von Amtswegen eingeschaltet, und übertragen werden; was aber die in dergleichen Urkunden vorkommenden anderweitigen Verbindlichkeiten, als Kaufs- und Schirmungsgelder betrifft; so wird hiemit eine Frist von sechs Monaten, nach dem Tage der Kundmachung gegenwärtigen Patents bestimmet, binnen welcher diesen Eigenthümern solcher Foderungen, mit Beibehaltung ihres bisherigen Prioritätsrechts die ausdrückliche Vormerkung in dem Hauptschuldenbuche zu bewirken oblieget.

§. 7.

Da nach der bestehenden Verfassung das Eigenthum eines ererbten Guts, oder landtäflichen Kapitals nicht durch die Erbserklärung, sondern durch die Einantwortung erworben wird; so kann auch die Vormerkung eines solchen Besitzers in dem Hauptbuche nicht eher vorgenommen werden, bis nicht die Einantwortung von der Behörde, bei welcher die Verlassenschaft abgehandelt worden ist, bewilliget wird.

§. 8.

Bei jeder Rubricke eines ständischen Guts wird auch der Werth desselben, und zwar gegenwärtig nach dem letzten in den Landtafelquaternen erscheinenden Betrage, in welchem jedoch bei den Kaufsfällen nicht blos der bedungene baare Kaufschilling, sondern auch das Kapital aller mit dem Kaufe etwa übernommenen Lasten einzurechnen ist, mit Beziehung auf das darüber abgefaßte

faßte Instrument eingetragen; die Landtafel hat jedoch für diesen Werth, und die sich darauf gründende Sicherheit nicht zu haften, sondern ein jeder Theilnehmer muß selbst den eigentlichen Werth zu erörtern, und seine Sicherheit zu begründen sich angelegen seyn lassen.

§. 9.

In Rücksicht einer jeden unter einer besondern Rubricke erscheinenden Realität, werden auf einem andern Blatte die Hypothekarrechte, und alle Verbindlichkeiten dergestalt vorgemerket, daß die ganze Schuldenlast, mit welcher eine landtäfliche Realität behaftet ist, zugleich übersehen werden kann, mithin hiedurch die von den Partheyen verlangten landtäflichen Extrakte sich von selbst darstellen.

§. 10.

Jedermann ohne Unterschied des Standes ist berechtiget, seine Foderung, wenn auch die Zahlungs- oder Verfallzeit noch nicht vorhanden ist, auf das seinem Schuldner eigenthümlich zugehörige Gut, oder landtäflich versicherte Kapital vormerken zu lassen, und ist hiezu die Einwilligung des Mitgläubigers, oder Schuldners nicht nothwendig.

§. 11.

Gründet sich das Ansuchen der Vormerkung auf eine landtafelmässige Urkunde, so ist gegen Anschliessung der Originalurkunde die Vormerkung ohne weiters

zu bewilligen, und vermittels ordentlicher Eintragung (Intabulazion) vorzunehmen.

§. 12.

Eine Urkunde ist aber nur dann als landtäfelmässig anzusehen, wann darinn

1tens die Ursache, aus der die Verbindlichkeit entstanden,

2tens das landtäfliche Gut, welches der Verbindlichkeit zur Sicherheit, und zum Unterpfande dienen soll, klar, und deutlich bestimmet,

3tens das dem Gläubiger eingeräumte Befugniß, sich bei der Landtafel vormerken zu lassen, ausdrücklich eingeschaltet,

4tens die Urkunde sowohl von dem Aussteller derselben, als auch von zwey glaubwürdigen Männern, ohne Unterschied des Standes, als Zeugen unterfertiget ist.

§. 13.

Da in einer landtafelmässigen Urkunde das landtäfliche Gut, welches zum Unterpfande dienen soll, klar und deutlich bestimmet werden muß; so ist dadurch das sonst üblich gewesene allgemeine Unterpfand (hipotheca generalis) aufgehoben, und ausser alle Wirkung gesetzet; doch bleibet einem jeden Gläubiger unbenommen, sich bei Schliessung des Darlehensgeschäfts mehrere Güter seines Schuldners zum Unterpfande zu bedingen,

gen, oder in der Folge die Ausdehnung des Pfandrechts (extenſionem hipothecæ) von ihm durch eine auſſergerichtliche landtafelmäſſige Einwilligungsurkunde oder auf gerichtlichem Wege vermittels einer Voranmerkung (Prænotazion) dergeſtalt zu erwirken, daß er ſolche nach Maßgabe des folgenden §. 18., jedoch nur mit dem Ausweiſe der Unzulänglichkeit ſeiner vorigen Sicherheit, und nicht in Rückſicht auf die Richtigkeit der Forderung, zu rechtfertigen hat.

§. 14.

Die in dem 12. §. enthaltene Anordnung, daß in einer landtafelmäſſigen Urkunde das Befugniß, ſich bei der Landtafel vormerken zu laſſen (Clauſula intabulandi) eingeſchaltet werden muß, macht den in dergleichen Urkunden ſonſt üblich geweſenen Beiſatz: **ohne mein Wiſſen und Beiſeyn** überflüſſig und unwirkſam. Uibrigens iſt die Einſchaltung des Befugniſſes zur Einverleibung in den landtäflichen Zeſſionen und Quittungen nicht erfoderlich.

§. 15.

Die **Wirkung** der auf eine landtafelmäſſige Urkunde in dem Hauptbuche erfolgten Intabulazion iſt, daß ſie den Beſitzſtand **befeſtiget**, und einen dermaſſen intabulirten Beſitzer zur Ausübung der Beſitzrechte berechtiget. Auch wird durch dieſe Intabulazion das Pfandrecht erlangt. Auf die Vormerkung beziehet ſich das Vorgango-

gangsrecht (Priorität) der Gläubiger, indem der früher Vorgemerkte dem später Vorgemerkten, wenn gleich die Foderung des Letzteren früher entstanden wäre, vorgeht, wie es in dem Hauptbuche durch die einer jeden Haftung beizusetzenden fortlaufenden Zahlen ausgedrückt wird.

Daher kann ein landtäflicher Besitzer oder Gläubiger zum Beweise seines durch die Landtafel erworbenen Rechts nicht aufgefodert werden, sondern solcher liegt dem Gegentheile in Ansehung der dagegen erregten Einwendung ob.

§. 16.

Bei der Landtafel ist nur diejenige Verbindlichkeit früher vorzumerken, um deren Vormerkung das Ansuchen bei dem Exhibitenprotokolle des Landrechts, an welches sich der Vormerkung halben jedesmal schriftlich zu wenden ist, früher mit Beilegung der Originalurkunden, folglich in einer solchen Gestalt eingereichet worden ist, daß die Bewilligung von der Stelle ertheilet werden konnte; daher bei Vormerkungsgesuchen, die eben denselben Tag überreichet werden, der frühere Numerus des Exhibitenprotokolls die Richtschnur zu geben hat, und ist daher jede Parthei, die ein Vormerkungsgesuch überreicht, zu fodern berechtiget, daß ihr Gesuch in ihrer Gegenwart mit dem Numerus, der dem Exhibitum nach der Ordnung zukömmt, bezeichnet, sogleich in das Exhibitenprotokoll eingetragen, und ihr

hier-

hierüber der Empfangsschein ausgestellet werde. Sollte es sich fügen, daß auf eben dasselbe landtäfliche Gut mehrere Vormerkungsgesuche zugleich überreichet würden; so ist dieses in dem Exhibitenprotokolle, und in dem den Partheien hinauszugebenden Empfangsscheine anzumerken, und dann sind dieselben, so weit die Gesuche dermassen eingereichet waren, daß die Vormerkung von der Stelle bewilliget werden könnte, unter gleicher Numer mit gleichem Rechte in dem Hauptbuche dergestalt vorzumerken, daß blos zu leichterer Uibersicht und zu Vermeidung einer Irrung bei der in Bezug auf diese Foderungen vorfallenden Amtshandlungen, jeder derselben ein eigener Buchstabe in alphabetischer Ordnung beigefüget, jedoch durch diesen Beisatz keineswegs ein Vorrecht bestimmet werde.

Diese Vormerkung ist sogleich vorzunehmen, es möge die Landtafeltaxe entrichtet seyn oder nicht; indem diese von dem Saumseligen auch nach geschehener Vormerkung einzutreiben ist.

§. 17.

Die eigentliche Intabulirung findet zwar nur bei den landtafelmässigen Urkunden statt, doch stehet jedem Gläubiger zu, auch jene Foderung, die sich auf einen landtäflichen Schuldschein nicht gründet, auf das unbewegliche Gut, oder auf ein landtägliches Recht seines Schuldners pränotiren zu lassen, oder auch nach Maßgabe des obigen §. 13. die Pränotirung seiner auf einen

landtäflichen Schuldschein sich gründenden Foderung auf ein darin zum Unterpfand nicht ausdrücklich bestimmtes Gut oder landtägliches Recht zu bewirken.

§. 18.

Bei dergleichen Voranmerkungen (Pränotazionen) sind nachstehende Maßregeln zu beobachten.

a) Das Gesuch um diese Pränotirung, wenn sie auf ein landtägliches Gut oder auf ein landtägliches Recht geschehen soll, ist bei dem Landrechte anzubringen.

Die Pränotazion, wofern die Urkunde, auf welche sich die Foderung gründet, im Originale beigeschlossen ist, wird sogleich bewilliget, und ist der Schuldner davon zu verständigen; sonst aber, wenn keine Urkunde beiliget, findet die Pränotazion nicht statt. Sollte aber die Originalurkunde, aus der die Voranmerkung begehret wird, darum nicht beigebracht werden können, weil sie eben bei einer anderen Gerichtsbehörde vorgelegt werden müßte; so ist es zur Bewilligung dieser Voranmerkung genug, wenn eine vidimirte Abschrift beigebracht, und das Original bei der wirklichen Pränotazion nachgetragen wird.

b) Dem Pränotirungswerber steht frei, mit dem Pränotirungsgesuche zu gleicher Zeit die Rechtfertigungsklage, jedoch diese letztere bei dem persönlichen Richter des Schuldners, einzureichen; wäre

sie

sie aber nicht zugleich eingereichet worden, so hat er solche binnen 4 Tagen, ohne Betreibung des Gegentheils, und zwar bei erstgemeldtem Richter einzubringen.

c) In dem Falle, wenn dieses Pränotirungsgesuch und die Klage bei zwei verschiedenen Richtern übereichet worden ist, muß sich der Pränotirungswerber vor dem Richter, wo die Pränotazion erwirket worden ist, ordentlich ausweisen, daß er die Klage in der gehörigen Zeit, das ist: binnen 14 Tagen bei seines Schuldners persönlichem Richter eingebracht habe, und selbige der Ordnung nach fortsetzte. Nur dem Fiskalamte bleibt unbenommen, seine Rechtfertigungsklage auch bei dem Landrechte, nämlich jener Instanz anzubringen, die in allen Real- und Personalgeschäften aktive und passive dessen privilegirter Richter ist.

d) Wenn der Pränotirungswerber die zur Rechtfertigung der bewirkten Pränotazion erforderliche Klage in der vorgeschriebenen Zeitfrist von 14 Tagen nicht einreichen könnte, dagegen aber durch glaubwürdige Urkunden einen Verhinderungsfall gegründet darzuthun im Stande wäre; so stehet ihm zu, vor Verflieſſung der zur Einbringung dieser Klage bestimmten Frist, eine Erweiterung anzusuchen, die ihm von dem Richter der Ordnung nach in so weit zu bewilligen ist, als

der-

derselbe darzuthun vermag, daß er das Hinderniß zu heben sich habe angelegen seyn lassen, und daß solches ohne sein Verschulden fortwähre.

e) Würde aber diese Klage in der gehörigen Zeit nicht eingereichet; so ist die bewirkte Pränotirung, auf Verlangen des Gegentheils, sogleich aufzuheben, und diese Aufhebung in dem Hauptbuche vorzumerken.

f) Wenn auf die Rechtfertigungsklage über die Richtigkeit der Foderung und das Recht der darüber erwirkten Pränotirung das rechtskräftige Urtheil geschöpfet worden ist, so ist dasselbe auf des einen oder andern Theils Ansuchen von dem Richter, bei welchem die Verhandlung gepflogen worden ist, dem Landrechte mitzutheilen, damit dieses der Landtafel auftrage, die Ingrossirung des Urtheils, und gemäß dessen in dem Hauptbuche entweder die Löschung der aberkannten Voranmerkung, oder die Vormerkung der zuerkannten Rechtfertigung derselben vorzunehmen.

§. 19.

Gleichwie ohnehin bei Voranmerkungen einer Urkunde jederzeit dessen Aussteller, oder der Schuldner, oder desen Erben, so wie auch, wenn die Pränotazion auf ein landtäfliches Kapital bewirket wird, der Eigenthümer der hierdurch behafteten Realität, damit er inzwischen nichts verabfolge, von dieser Bewilligung

ver-

verständiget werden müssen; so hat auch eine gleichmässige Verständigung des Ausstellers oder Schuldners, oder dessen Erben zu geschehen, wenn die Einverleibung einer landtafelmässigen Urkunde nicht von diesem selbst, sondern von dem Gläubiger, oder überhaupt von jenem, zu dessen Gunsten sie ausgestellet wurde, bewirket wird. Zu diesem Ende muß, nebst dem, daß die ausser Landes ausgestellten Urkunden mit der gehörigen Legalisirung zu versehen sind, in einem jeden Gesuche einer Voranmerkung, oder Einverleibung der Wohnort des Ausstellers, Schuldners, oder dessen Erben, und dem Falle nach des Eigenthümers der behafteten Realität angezeiget werden. Sollte aber der Wohnort zur Zeit dieser bewirkenden Einverleibung oder Voranmerkung unbekannt seyn, so ist wegen Verständigung desselben nach den gesetzmässigen Vorschriften vorzugehen.

§. 20.

Nach dem Tode des Eigenthümers kann die Vormerkung einer von demselben herrührenden Verbindlichkeit so lange angesuchet werden, als der Erbe desselben der Eigenthümer des von dem Erblasser überkommenen Gutes ist, worauf die Vormerkung angesuchet werden soll. Sobald aber das Eigenthum an einen Dritten übergehet, kann die Vormerkung einer solchen Verbindlichkeit, auch wenn sich dieselbe auf eine landtafelmässige Urkunde gründete, nicht mehr statt finden.

§. 21.

§. 21.

Den Gläubigern eines Universalerben kann die Pränotazion ihrer Foderungen auf das in der ererbten Verlassenschaft befindliche landtäfliche Gut, oder Kapital, auch vor der an den Universalerben erfolgten gerichtlichen Einantwortung, bewilliget werden, wenn

Erstens. Die letzwillige Anordnung bei der Landtafel eingetragen, und

Zweitens. einer solchen Pränotazion jedesmal die ausdrückliche Klausel eingeschaltet wird: daß dieselbe den bei Abhandlung der Verlassenschaft sich äussernden Sprüchen, und Anfoderungen nicht nachtheilig, für den Pränotirten aber, in Anbetracht des erwirkenden Pfandrechtes, nicht eher wirksam seyn soll, als bis an seinen Schuldner die gerichtliche Einantwortung der Verlassenschaft geschehen seyn würde; da dann dergleichen Pränotirte unter sich nach der Zeitordnung in das Pfandrecht einzutreten haben.

§. 22.

Die Zessionen, so wie alle übrige Urkunden sind nicht auf Pergament, sondern auf gemeinem Papier auszufertigen.

§. 23.

Wenn ein landtäflich vorgemerktes Recht zediret wird, so müssen dem Begleitungsansuchen, nebst der aus-

ausgefertigten Zession, auch die Schuldverschreibung, und andere auf diese Post Beziehung nehmende Urkunden beigeleget werden; jedoch beschränket sich die Verbindlichkeit dieser Beilegung nur auf solche landtafelmässige Schuldverschreibungen und Urkunden, welche nach Kundmachung dieses landtäflichen Patents ausgefertiget werden.

Die Cession wird in dem Hauptbuche zur Bestimmung des derselben zustehenden sächlichen, und dessen allenfälligen Vorgangsrechts, mit Beziehung auf die gleiche Zahl vorgemerket, mit welcher die abgetretene landtäfliche Haftung schon bezeichnet ist.

§. 24.

Wenn ein landtäfliches Recht durch Zession, oder andere rechtliche Wege an verschiedene Partheien, jedoch ausserlandtäflich, gediehen ist, und der Letzte das auf diese Post erworbene Recht landtäflich befestigen will; so muß er in dem bei dem Landrechte zu überreichenden Gesuche den eigentlichen Hergang der Sache, wie dieses Recht an ihn gediehen ist, mit Beilegung aller dazu gehörigen Urkunden anführen, und die Einverleibung ansuchen; indem aber alle diese Urkunden auf einen Endzweck, nämlich auf die Legitimazion zu dem überkommenen landtäflichen Rechte abzielen; so wird auch in dem Hauptbuche nur der letzte Besitzer mit kurzer Berufung auf die vorhergehenden vorgemerket, und die

übri-

übrigen ausserlandtäflich errichteten Urkunden werden lediglich in die Quaterne eingetragen.

§. 25.

Durch jene Wege, welche das gegenwärtige Gesetz zur Erwirkung eines Pfandrechts auf eine landtäfliche Realität vorschreibt, kann auch das Pfandrecht auf ein landtäflich vorgemerktes Recht erwirket werden.

§. 26.

Ein Gläubiger, der mit seiner Foderung in dem Hauptbuche früher vorgemerkt ist, kann das erworbene Vorgangsrecht (Priorität) dem Nachfolgenden abtreten. In einem solchen Falle muß die Erklärung des Abtretenden vermittels eines Begleitungsanbringens bei dem Landrechte eingereichet, und solche nach erfolgtem Bescheide in dem Hauptbuche ordnungsmäßig vorgemerket werden.

§. 27.

Wenn es sich um die Extabulirung eines landtäflich vorgemerkten Rechts handelt; so ist solche vermittels eines besonderen Anbringens bei dem Landrechte anzusuchen, und diesem Gesuche sind nicht nur die Quittung, oder bei einem in Gemäßheit der folgenden §. §. 32. und 33. darüber entstandenen Streite das rechtskräftige Urtheil, sondern auch alle diejenigen Urkunden, die auf diese getilgte Post den eigentlichen Bezug haben, als da sind: Schuldbriefe, Zessionen ꝛc. beizulegen.

Die

Die Quittung, oder das Urtheil wird sammt dem Beglaitungsanbringen, und denjenigen Urkunden, die sich auf diese Quittirung beziehen, und etwa nicht schon eingetragen sind, in die Quaterne ingrossiret, und die Extabulirung bei der Post, welche der Fall trift, in dem Hauptbuche vorgemerket, dagegen aber werden die übrigen Urkunden entweder durchgeschnitten, oder auf solche Art ausgetilgt, daß davon künftighin kein Gebrauch gemacht werden kann; doch beschränkt sich die Verbindlichkeit der Zurückstellung nur auf jene landtafelmässige Urkunden, die nach Kundmachung dieses landtäflichen Patents ausgefertiget werden. Sollten diese Urkunden in Verlust gerathen; so müssen sie vor der Extabulirung gerichtlich amortisiret werden.

§. 28.

Wenn auf eine landtäflich vorgemerkte Post die Bezahlung nur zum Theil geleistet wird; so ist zur Extabulirung eben nicht nöthig, die Originalschuldverschreibung, oder andere hierauf Bezug nehmende landtafelmässige Urkunden beizubringen, jedoch muß in jedem solchen Falle, wo die Urkunde nicht beigebracht ist, an den Innhaber derselben die Erinnerung der angesuchten und bewilligten Extabulazion von dem Landrechte geschehen.

§. 29.

Hingegen wird auf den Fall, wenn bei einem Konkurse eine landtäfliche Post nur zum Theile zur Zah-

lung gelanget, oder gänzlich leer ausgehet, der Betrag der geleisteten Zahlung auf dem Originalschuldschein oder den Urkunden vorgemerket, und in beiden Fällen die landtäfliche Zertifizirung zum Zeichen des erloschenen Pfandrechts vertilgt.

§. 30.

Die Zertifizirung ist eine Bescheinigung des Landtafelamts, daß ein Instrument, samt dem Begleitungsanbringen, in die Quaterne eingetragen, und in dem Hauptbuche vorgemerkt worden ist. Diese Zertifizirung wird nebst Beidrückung des Amtsinsiegels von dem landtäflichen Registrator unterschrieben.

§. 31.

Sollten in eben demselben Geschäfte mehrere gleichlautende Urkunden errichtet, und zur Intabulazion vorgelegt werden; so wird nur ein Exemplar der landtäflich vorgemerkten Urkunde mit dem landtäflichen Zertifikate der geschehenen Einverleibung versehen.

§. 32.

Von den in Böhmen und Mähren in dem Klagrechte, Odpor genannt, üblich gewesenen Förmlichkeiten kömmt es in soweit ab, daß einem jeden, der die Giltigkeit einer landtäflichen Urkunde aus rechtsbewährten Gründen zu bestreiten Willens ist, unbenommen bleibt, darüber eine ordentliche Klage in Zeit von 3 Jahren und 18 Wochen, nach dem Tage der geschehenen Einverleibung bei dem Landrechte, als gehörigem Gerichtsstan-

stande einzureichen. Auf gleiche Art findet auch der wider Testamente und Erbserklärungen bisher gewöhnlich gewesene Odporsprozeß nicht mehr statt, sondern solche Klagen, und Rechtsführungen sind, jedoch vor Verlauf der gesetzmässigen Verjährungszeit von drei Jahren und achtzehn Wochen, blos nach der allgemeinen Vorschrift der Gerichtsordnung anzubringen, und zu vollführen.

§. 33.

Wenn wegen eines wider eine landtäfliche Urkunde erregten Streites der Kläger mittlerweile eine Vorkehrung, damit das Gut, oder die landtäfliche Post während des Streites weder veräußert, noch verpfändet werde, nöthig findet; so hat er solche durch die hierzu nöthige Vormerkung in dem Hauptbuche nach Vorschrift des 30. Kapitels der Gerichtsordnung bei den Landrechten ordentlich zu bewirken.

§. 34.

Jedermann kann das Hauptbuch in Gegenwart eines landtäflichen Beamten einsehen; es werden aber auch auf Verlangen der Partheien die landtäflichen Extrakte entweder umständlich, oder nur über eine gewisse landtäflich vorgemerkte Post, oder nur summarisch ausgefertiget werden.

§. 35.

In einem umständlichen Extrakte wird die umständliche Erwähnung aller Rubricken geschehen, folg-

lich werden darinn alle in dem Hauptbuche noch wirklich haftende Posten, der Reihe nach mit den ihnen eigenen Numern, sammt den zu einer jeden Numer gehörigen Zessionen, Superintabulirung, wie auch etwa erfolgten Abschreibung dergestalt erscheinen, daß jedoch von den bereits extabulirten nur die Zahl mit dem Worte Gelöscht angeführt werde.

§. 36.

Eben auf diese Art werden die Partikularextrakte über eine gewisse Post mit dem einzigen Unterschiede verfasset, daß sie sich nur auf diejenige Post beschränken, über welche dieser Extrakt anverlangt worden ist.

§. 37.

In einem summarischen Extrakte, welcher gemeiniglich von demjenigen anverlanget wird, dem daran gelegen ist, zu wissen, mit welchen Haftungen eine Rubricke überhaupt beschwert ist, werden diejenigen, zu deren Vortheil die Vormerkung haftet, namentlich nicht angesetzt, auch wird weder die Urkunde, auf welche sich die Haftung gründet, ausgedrücket, noch sich auf das Instrumentenbuch, oder die Quaterne, in welchen die Urkunde zu finden ist, bezogen, sondern es wird jede separirte Numer, auf welche etwas als eine wahre Schuld, oder auch nur zur Bedeckung einer bestehenden, oder künftig möglichen Verbindlichkeit haftet, angezeiget, die Summen werden getreulich angesetzt, und nur bei jener Post, wo eine Superintabulazion bestehet,

wird

wird die Anmerkung hierüber mit wenigen Worten beigefügt.

§. 38.

Dergleichen landtäfliche Extrakte werden bei dem landtäflichen Regiſtrator unmittelbar angeſucht, und von demſelben nebſt Beidrückung des Amtsſiegels unterfertiget; dagegen aber können die Abſchriften aus den Quaternen nie ohne Einwilligung des Landrechts ausgefolget werden.

§. 39.

Die Teſtamente, welche von einem Beſitzer eines landtäflichen Guts errichtet werden, ſind noch ferner in die landtäflichen Quaternen einzutragen, jedoch wird hiedurch den Erben oder Legatarien auf gleiche Art, wie zuvor, kein ſächliches Recht erworben, und deswegen wird auch davon in dem Hauptbuche nur die von der Abhandlungsbehörde zu erhaltende Einantwortung vorgemerkt. Eben daher ſind die alten Vermächtniſſe, welche in den ſchon in die Quaternen eingetragenen Teſtamenten angeführet, und mit keinem beſondern Unterpfande verſehen ſind, kein Gegenſtand einer landtäflichen Ausquittirung, folglich werden ſie auch in das Hauptbuch gar nicht übertragen.

§. 40.

Jene Teſtamente hingegen, die von ſolchen Perſonen errichtet werden, welche kein landtäfliches Gut beſitzen, gehören nicht in die landtäflichen Quaternen,

wohl aber ist ein solches von einem Landstande errichtetes Testament in das ständische Archiv einzutragen.

§. 41.

Die landtäflichen Quaternen bleiben in ihrer vorigen Verfassung, und werden so wie zuvor, doch mit Ausnahme derjenigen fortgesetzt, die nach der gegenwärtig bestehenden Einrichtung nicht mehr anwendbar sind; nur werden dieselben, statt der sonst gewöhnlichen Farben, mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet, und also in dem Hauptbuche aufgeführet.

§. 42.

Gleichfalls wird in Böhmen und Mähren das Archiv von der Landtafel dergestalt abgesondert, daß im Königreiche Böhmen zwar jene Quaternen, welche eigentlich die Bestandtheile eines k. Archivs ausmachen, noch ferner von dem landtäflichen Personale geführet werden, jedoch, da die darinn enthaltenen Gegenstände unmittelbar in den Wirkungskreis der Landesstelle einschlagen, die Eintragung dergleichen Urkunden in die Quaternen, ohne ausdrückliche Einwilligung des Guberniums, nicht vorgenommen, noch von den bereits eingetragenen eine Abschrift ausgefolget werden könne. Hingegen in dem Marggrafthume Mähren bleibt das Archiv den Ständen überlassen, und man hat sich daher in Rücksicht solcher Urkunden an dieselben zu wenden.

N. 1271.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 25. März 1794.

Bei wüthigen Hundsbiß allzeit die Hilfe der Aerzte anzusuchen.

Auf der Herrschaft Horzowitz, Berauner Kreises, wurde im Dorfe Wiska ein junger Knecht Johann Misik, von einem tollen Hundebiß nach 9 Wochen toll, und starb den qual- und schmerzvollesten Tod; nach mehrerer Untersuchung dieses Unglücks fand sich, daß dieser unglückliche Mensch gleich nach dem Biß seine Zuflucht zu einem Weibe nach St. Benigna, Maria Weinerin nahm, die ihm den Klapperstein auflegte, und dadurch ihn sein Uebel geheilet zu haben täuschte, und so durch Vernachlässigung der wirksamen, und angemessenen Hilfsmittel aller Vermuthung nach die alleinige Ursache seines elenden Todes war. Dieser traurige Fall sowohl, als mehrere vorhergehende Beweise zeugen deutlich das Vorurtheil gemeiner Landleute an derlei Steine und Mittel, und die traurigen Folgen, die hierauf entstehen. Die Amtsvorsteher haben demnach diesen traurigen Fall zur Warnigung, und zum Abschrecken von den Gebrauch derlei, und in sich ganz unwirksamer Mittel kundzumachen, und wird denselben zugleich aufgetragen, nicht nur alle bestehenden Verordnungen, die das Verhalten beim tollen Hundsbiß vorschreiben, zu republiciren, sondern auch unter eigener Defürhaftung, und stärksten Verantwortung genau darauf zu

sehen, daß Niemand unter schwerester Strafe mit derlei unwirksamen Mitteln das leichtglaubige Volk zu täuschen, und so das Leben der Menschen in die größte Gefahr zu setzen, sich ferners anmasse. So haben auch die Magistrate, Dominien, und Wirthschaftsämter das Volk ihres Wirkungskreises von der Unwirksamkeit und Schädlichkeit dieser Mittel zu überzeugen, und da es nicht zu erwarten ist, daß dem auch nur halb sorgsamen Auge eines Stadt- oder Ortsvorstehers, derlei quäcksalbende Personen seines Bezirks entkommen sollten, die bei ihnen vorfindigen Steine oder ähnlichen unwirksamen schädlichen Mittel der Art abzunehmen, und auf ihr ferneres Benehmen genau zu achten.

N. 1272.

Verordnung des Mährisch- und Schlesischen Landesguberniums vom 26. März 1794.

Daß das Scheit- oder Klafterholz in der Länge eine Wiener Elle halten, und bei dessen Aufschlichten die Höhe und Breite eine Wiener-Klafter ausmachen soll.

Das höchste Patent vom 16. Jäner 1769 bestimmt ausdrücklich, daß vom 1. Jäner 1770 anzufangen, das Brenn- Schnitt- und Klafterholz in der Länge eine Wiener Elle halten, und bei dessen Aufstellung die Höhe und Breite eine Wiener Klafter ausmachen solle.

Es kömmt aber vor, daß das Klafter- oder Scheiterholz zu $\frac{5}{4}$, ja auch zu $\frac{6}{4}$ lang geschlagen, und die

Klaf-

Klafter größer, als sie patentmässig seyn soll, aufgeschlichtet werde.

Da nun auf solche Art bei Bewilligung der Holzausfuhr ins Ausland nicht nur die von dem Kreisamte pflegenden Untersuchungen vereitelt, sondern auch das höchste Tax- und Zollgefäll beeinträchtiget werden, so hat das Kreisamt die im Eingange bezogene Patentalvorschrift durch neuerliche Kundmachung zu erfrischen, und überhaupt genau darauf zu wachen, daß die zur Ausfuhr bewilligten Holzgattungen blos in der vorgeschriebenen Scheiterlänge gefällt, und in dem bestimmten Klaftermasse aufgeschlichtet werden.

N. 1273.

Verordnung des Guberniums in Steiermark vom 26. März 1794.

Maasregeln in Absicht des unentgeltlich abgeführt werdenden Kriegsdarlehens.

Da mit vieler Wahrscheinlichkeit zu hoffen ist, daß viele gutgesinnte Staatsbürger aus eigenem patriotischen Antriebe das ausgeschriebene 3 1/2 prozentige Kriegsdarlehen unentgeltlich abzuführen sich entschliessen werden, deren reine Absicht vereitlet würde, wenn in der Folge von ihren Erben aus dem Anlaße der vorgefundenen Parzialquittungen, oder ständischen Versicherungsscheine über die abgeführten Darlehen wegen Bezahlung derlei freiwilliger Geschenke Ansprüche erreget würden: so wurde mit höchster Verordnung vom 19.

des vorigen Monats nachstehendes vorgeschrieben. Von denjenigen gutherzigen Patrioten, welche sich freiwillig erklären, das ausgeschriebene Kriegsdarlehen dem Staate unentgeltlich widmen zu wollen, sind die Parzialquittungen, oder die 3 1/2 prozentigen ständischen Versicherungsscheine, jedoch letztere nur in dem Falle, wenn die Verwechslung der Quittungen gegen Versicherungsscheine vor der Erklärung erfolgt wäre, zurück zu geben, und darüber den Partheien nach dem Beispiele der freiwilligen Kriegsbeiträgen Quittungen auszuhändigen.

Wie sich demnach im Bezug dieser höchsten Vorschrift folgende Fälle ergeben können, daß nämlich

1tens. Die Erklärung zur unentgeltlichen Abfuhr vor der geleisteten Zahlung geschieht,

2tens. Solche dann erst geschieht, wenn die Parthei die Parzialquittung schon in Handen hat, oder

3tens. Ihr schon der ständische Versicherungsschein ausgefertiget worden, und dieser

4tens. Zugleich über mehrere einzelne Beträge zusamm ausgestellt ist; so haben sich die Dominien und Magistrate hienach zu benehmen, daß auf das

1te die Parthei gleich den freiwilligen Kriegsbeiträgen zu quittiren sey, auf das

2te kommen die Parzialquittungen mit eben solchen Quittungen wie auf das erste zu verwechslen, welche Verwechslung auch auf das

3te mit dem zu geschehen hat, daß die Versicherungsscheine mit der Zession auf das allerhöchste Aerarium versehen zu lassen seyn, welche Zession auch auf das

4te für den Antheil des Versicherungsscheines, welchen die betroffene Parthei zediret hat, zu geschehen hat.

Die Dominien und Magistrate haben sonach von Zeit zu Zeit eigene Verzeichnisse, in welchen die Namen der Partheien, dann die unentgeltlichen Beträge spezifisch anzumerken sind, mit Beilegung der auf das zweite und dritte erwähnten Parzial-Quittungen und Versicherungsscheine an die k. k. Kreisämter zu überreichen, damit sie diese Verzeichnisse von 14 zu 14 Tägen an die Landesstelle vorlegen, diese aber hievon Sr. k. k. Majestät die allerunterthänigste Anzeige erstatten kann.

N. 1274.

Hofdekret der Obristen Justitzstelle vom 27. März, und Direktorialhofdekret vom 6. Junius, kundgemacht durch das Tirolische Landesgubernium den 24. Junius 1794.

Daß die Sportulargebühr bei den Verlassenschaftsabhandlun-

Se. Majestät haben, vermög an das k. k. Oberösterreichische Appellatorium eingelangter Verordnung, zu entschlie ssen be-

gen zwischen dem Richter, der die Abhandlung zu besorgen hat, und zwischen jener Obrigkeit, die vorhin das Sportulare bezogen hat, zur Helfte getheilet werden soll.

befunden, daß in Tirol sowohl zu Kizbichl als allenthalben, wo sich ähnliche Fälle finden, die Sportular- Gebühr bei Verlassenschaftsabhandlungen zwischen dem Richter, der die Verlassenschaftsabhandlungspflege zu besorgen hat, und zwischen jener Obrigkeit, die vorhin im Bezuge dieser Sportular- Gebühren war, getheilet werde, und jedem die Hälfte zufliessen solle, wo sich übrigens von selbst verstehet, daß die vorhin über diesen Sportular- Betrag gewöhnlichen, und besonders zu entrichtenden Zehrungen, und Pferdlohnungen extra locum officii nur der Abhandlungs = Instanz zukommen, und gebühren können.

Welches in Folge k. k. Hofdirektorialdekretes vom 6. dies zur Benehmungswissenschaft hiemit bedeutet wird.

N. 1275.

Lämmer, Schaafe und Schöpse auszutreiben wird wieder gestattet.

Hofdekret vom 28. März, kundgemacht durch die Regierung in Oestreich ob der Enns den 15., durch das Steirische Gubernium den 16., durch das Tirolerlandesgubernium den 16., durch das Böhmische Landesgubernium den 19., durch die Kärntner und Krainer Landeshauptmannschaft den 23. April, durch das mährische Gubernium den 6. Mai 1794.

Se. Majestät haben den bisher bestandenen Austriebsverbot in Ansehung der Lämmer, Schaafe und

Schöpse

Schöpse allgemein aufzuheben, und diesen Austrieb gegen Entrichtung der vorschriftsmässigen Gebühren wieder zu gestatten geruhet; wornach also gedachter Verbot nur noch auf das Schlachtvieh im eigentlichen Verstande, nemlich: auf Ochsen, Kühe, Junzen und Terzen eingeschränkt bleibt.

N. 1276.

Hofdekret vom 28. März, kundgemacht von der Gallizischen Appellazion den 23. April 1794.

Wie sich in Ansehen der Erklärungen über die Vormerkungen zu achten ist.

Mediante altissimo Decreto Aulico ddto. 28. Martii an. cur. emanato ordinatum habetur: Intimatum Appellatorium de dato 26ta Septembris 1792. in objecto prænotationum typo impressum & in hisce Regnis publicatum eo intelligendum esse, quod videlicet permissus eatenus parti adversæ prænotationem petenti octo dierum declarationis terminus nullatenus illi juri nocere queat, vigore cujus in sequellam altissimi normalis ddto 15ta Martii 1785 intra annos tres & octodecem Septimanas erga talem prænotationem provocatio inferri potest.

Quæ altissima declaratio proinde omnibus & singulis Jurisdictionibus, apud quas patentale tabulare introductum est, & ubi tabulæ aut libri civici, ac fundales existunt, pro exacta observantia hisce intimatur.

N. 1277.

N. 1277.

Patent vom 28. März 1794.

Uiber die am Sauſtrome zu entrichtende Schiffarthsgebühr.

Wir Franz der IIte ꝛc. ꝛc. Es haben ſchon unſere Vorfahrer auf die Schiffbarmachung der Save (Sau) wie in anderen Gegenden, ſo auch in Unterkrain, ihre landesväterliche Sorgfalt gerichtet, anſehnliche Koſten darauf verwendet, und dieſelben durch eine auf die vorübergehenden Schiffe, und Ladungen gelegte Gebühr zu bedecken geſucht. Um nun die manichfaltigen Vortheile, welche dieſe Schiffahrt Unſeren getreuen Unterthanen gewähret, zu ſichern, und zu vermehren, auch dem Handel dabei alle möglichen Erleichterungen zu verſchaffen, haben Wir für nothwendig befunden, die in Anſehung dieſer Schiffahrt, und des zu derſelben Erhaltung eingeführten Zolls ſeit vielen Jahren beſtehenden Vorſchriften zu erneuern, ihnen eine beſtimmtere Richtung zu geben, und das Publikum in die genaue Kenntniß der zu entrichtenden Gebühr ſowohl, als der zu derſelben Einhebung beſtehenden Ordnung zu ſetzen; zu welchem Ende Wir nachſtehende Anordnungen zur genauen Befolgung vorſchreiben.

§. 1.

Der Waſſerzoll wird von allen auf der Save durch Unterkrain gehenden Schiffen, und Waaren nach dem dieſem Patente angehängten Tariffe entrichtet, welches zur allgemeinen Richtſchnur, und damit es jeder einſe-

hen

hen könne, auch in jedem Amte öffentlich angeheftet sein soll.

§. 2.

Die Entrichtung geschieht von allen Schiffen, welche zu Salloch ihre Ladung nehmen, und abwärts fahren, so wie von denjenigen, welche ober Prußnik befrachtet werden, folglich auf ihrer Gegenfahrt bis Salloch kein Amt betreten, am letzt genannten Orte. Zu Jessenitz hingegen wird die Gebühr von denjenigen Schiffen abgeführet, deren Befrachtung unter dem Amte geschieht, so wie von allen jenen Waaren, welche aus der Saan, und aus Steyermarkt oder auch aus Krain auf Flössen, oder anderen Fahrzeigen abwärts fahren. Von allen Schiffen endlich, welche oberhalb Jessenitz geladen werden, und das Amt bei Gimpel betreten, wie auch von denjenigen, welche abwärts fahren, und unter Salloch geladen werden, muß die festgesetzte Gebühr zu Gimpel entrichtet werden. Schiffe, und Waaren, die keine der benannten drei Hauptstazionen betreten, haben die Gebühr bei den Zwischenämtern zu Rann, Gurkfeld, Reichenburg, Lichtenwald, Sagor oder Ratschach abzureichen.

§. 3.

Die zu Gimpel, wie auch die zu Salloch ausgestellten Zollscheine, oder sogenannten Bolleten, werden zu Prußnik unter dem Bergbruche, die Bolleten

leten hingegen, welche die aufwärts fahrenden Schiffe zu Jessenitz erhalten, zu Gimpel abgereicht. Wird aber letztgedachte Stazion nicht betreten, so hat die Abgabe der Volleten bei dem nächsten Amte zu geschehen.

§. 4.

Das Prußniker Kanalgeld ist, wie bisher, von den aufwärts fahrenden Schiffen zu Gimpel, von den abwärts fahrenden in Salloch zu entrichten.

§. 5.

Die Handels- und Schiffleute haben insgesammt Unsern vorbenannten Aemtern, (welche ihrerseits ebenfalls eine bereitwillige, unverdrossene, und anständige Behandlung und Abfertigung der vorkommenden Partheien zur Amtspflicht gemacht wird) mit der ihnen gebührenden Achtung und Folgsamkeit zu begegnen, und bei denselben ohne Widerrede, entweder die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten, oder daß es geschehen sey, sich durch die Volleten auszuweisen.

§. 6.

Jedes Schiff, welches bei einer der besagten Zoll-Stazionen vorüberfährt, und bei dem nächsten Amte über die geleistete Bezahlung sich nicht durch die Volleten rechtfertigen kann, hat zur Strafe die vorgeschriebene Gebühr dreifach zu bezahlen.

§. 7.

§. 7.

Sämmtliche an der Save liegende Ortsgerichte, Grundobrigkeiten, oder ihre Stellvertreter, Dorfrichter, und Untergeordnete sind gehalten, in jedem Falle den von Unseren Beamten gegen Handels- oder Schiffleute, welche die Entrichtung der festgesetzten Gebühr verweigern, angesuchten Beistand bei eigener Verantwortung unweigerlich zu leisten.

§. 8.

Sollten entgegen Handels- oder Schiffleute sich in dem Falle befinden, wegen der ihnen abgenommenen Gebühr oder Strafe, Klage zu führen: so haben sie ihre Beschwerden bei der Landesstelle anzubringen, wo dieselben sorgfältig untersucht, und wofern sie gerecht sind, vollkommene Abhilfe geleistet werden soll.

Tarife

Uiber die am Saustrome zu entrichtende Schiffahrtsgebühr.

	fl.	kr.	pf.
Von einem mit was immer für Waaren ganz beladenen, von Salloch nach Ratschach, Gimpel, Lichtenwald, Reichenburg, Gurkfeld, Rann, oder weiters nach Kroazien fahrenden Schiffe sind zu bezahlen = = = =	3	—	—

	fl.	kr.	pf.
Von einem halben Schiffe	1	30	
= einem Viertl Schiffe	—	45	
= allen minderen Ladungen ist die Gebühr zentnerweise zu bezahlen, nämlich vom Zenten		2	2
= Salloch bis Litai, und Ponovitsch zahlt ein ganzes Schiff	1	—	
das halbe		30	
das Viertl Schiff		15	
Von Salloch bis Sagor ein ganzes Schiff	1	30	
das halbe		45	
das Viertl Schiff		22	2
Der Zentner einer minderen Ladung		1	1
Von Ratschach, oder dem Saanfluß, wie auch von Lack, oder Gimpel bis Lichtenwald, zahlt ein ganz beladenes Schiff		45	
Von den nun gesagten Ladungsorten, bis Reichenburg oder Gurkfeld, zahlt das ganz beladene Schiff	1	30	
= eben denselben bis Rann das ganz beladene Schiff	2		
= dem aus der Saan nach Kroatien, oder nach Krain, oder Steiermark auf Flössen verführenden Kalk, bezahlt jedes Vassel die Wassermauth mit		6	
Andere auf Flössen geführte Waaren hingegen entrichten vom Zentner		1	2
Jedes aus Kroatien, von Rann, Gurkfeld, Lichtenwald, Ratschach, Lack, bis Litai, Kletsch, oder			

Sal=

	fl.	kr.	pf.
Salloch mit ganzer Ladung kommende Schiff zahlt	3	—	—
Jedes Schiff, das aus Kroatien, Rann, Gurkfeld, Reichenburg, Lichtenwald, bis Ratschach, Steinbrücken, in die Saan nach Tiffer, oder Cilli mit ganzer Ladung kommt, zahlt	2	—	—
Von Rann, oder noch besser unten gelegenen Orten bis Gurkfeld, und Reichenburg	—	30	—
= Rann bis Lichtenwald	1	15	—
= Lichtenwald bis Gimpel, Lack, oder Ratschach	—	45	—
= Rann bis Gimpel, Lack, oder Ratschach von einer ganzen Ladung	1	30	—
= Gimpel, Lack, und Ratschach bis Sagor	1	30	—
Die Weinschiffe zahlen nebst der jetzt angeführten Wassergebühr noch besonders von jedem österr. Eimer	—	1	—
Ganz beladene Schiffe entrichten für den Prußnicker Kanal = welche die hinabfahrenden zu Salloch, die aufwärts fahrenden zu Gimpel, und die oberhalb Gimpel geladenen Schiffe zu Prußnick selbst zu zahlen haben	—	34	—
Das Zettelgeld ist nur von den Schiffahrtsmauth Bolleten, von jeder mit 3 kr. nicht aber von den für die Prußniker-Kanals Gebühr abgereichten Bolleten abzunehmen.	—	—	—

N. 1278.

Hofdekret an sämmtliche Bankalgefällen-Administrationen vom 28. März. 1794.

In wie weit die Kommerzial-Stempelbeamten einer Pension fähig seyn können.

Die gegenwärtig angestellten Kommerzial-Stempelbeamten sind eben so, wie die vorigen dergleichen Beamten zu betrachten, und wenn nicht in einzelnen Fällen aus besonderer Rücksicht eine Ausnahme gemacht wird, nur in dem Falle pensionsfähig, wenn sie vorher solche Dienste begleitet haben, mit welchen die Pensionsfähigkeit verbunden war. Dann aber sind dieselben, oder ihre Wittwen und Kinder, wenn es auf deren Pensionirung ankömmt, nach der vormaligen Dienstkathegorie zu behandeln.

N. 1279.

Gubernialverordnung in Tirol vom 1. April. 1794.

Das Zollpatent ist genau zu beobachten.

Die Zollämter sowohl, als der fremde und inländische Handelsstand wird auf die genaue Beobachtung des Zollpatents und der höchsten Verordnung vom 11. Februar 1791. in Ansehung der Waarenerklärung oder Frachtbriefeinstellung angewiesen.

N. 1280.

N. 1280.

Gubernialverordnung in Tirol vom 1. April. 1794.

Die Zollämter werden angewiesen, die Pulver und Salniterverführung außer Landes sorgfältigst zu verhindern.

Zollämter sollen die Pulver- und Salniter-Verführung ausser Landes verhindern.

N. 1281.

Patent in Tirol vom 1. April. 1794.

Sieh auch N. 1288. nach.

Von Sr. röm. k. k. ꝛc. ꝛc. Obschon vermöge der bestehenden allerhöchsten Vorschriften alles müßige und liederliche Gesinde, zu welcher Klasse auch die Zigeuner und dergleichen Landstreicher gehören, jederzeit bei Betreten aufgehoben, und mittelst des Schubes weiter geschaffet werden soll; so hat jedoch der bisherige Erfolg bewiesen, daß diese allgemeine Vorschrift bei weiten nicht hinlänglich war; denn nichts destoweniger ziehen diese Landstreicher und Zigeuner mannigfältig auf dem Lande herum, und fallen dem Bauersmanne äusserst lästig.

Weisung in Betref der in das Land einschleichenden Zigeuner.

Es wird demnach zur wirksamen Hindanhaltung dieses Gesindes bei dessen Eintritt an den Gränzen:

1tens. Sämmtlichen Konfin-Zollsstationen nachdrucksamst aufgetragen und eingeschärfet, daß sie bei Vermeidung empfindlichster Bestrafung keinem dergleichen Gesindel, es seyen sogenannte Zigeuner

oder andere Vaganten weder einzeln, weniger in ganzen Familien den Eintritt in das Land gestatten, sondern auf der Stelle wieder über die Gränzen verweisen, und im Falle sich ein, oder mehrere dieser gefährlichen Leute mit Gewalt eindringen würden, sogleich die benachbarte Obrigkeit, oder Gemeindsvorstehung zu Hülfe rufen, und diese mit Gewalt Eingedrungene verfolgen, und in Verhaft nehmen lassen sollen.

2tens. Die Obrigkeiten, Anwälte auch alle andere Gerichts- und Gemeindsvorsteher, und überhaupt alle Unterthanen sollen bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, und Bestrafung verbunden seyn, auf jehmaliges Ansuchen der Gränzzollämter zur Hindanhaltung, und Zurücktreibung dieses gefährlichen Zigeuner und andern dergleichen Gesindels unverweigerlich schleunige Hülfe zu leisten; zumahlen aber

3tens diese herumschwärmende Leute mit Abweichung von den Konfin-Zollämtern, und Posten besonders zur Sommerszeit durch Abwege sich in das Land einzuschleichen pflegen, so werden hiemit alle Gerichtsoberkeiten, Gemeindsvorsteher, und alle Unterthanen ohne Ausnahm zu einer lebhaften, und thätigen Wachsamkeit auf dieses dem Publikum beschwerliche, und schädliche Gesindel, mit dem ermahnet, daß demjenigen, welcher ein,

oder mehrere sogenannte Zigeuner, oder andere diesen gleichkommende liederliche Leute entdecket, und der Obrigkeit zur Handfestmachung anzeiget, für jeden Kopf einen Gulden aus der Gerichtskassa erhalten, jener Unterthan hingegen, welcher den Aufenthalt, oder Durchzug dieser Leuten nicht also gleich anzeigen würde, mit einer dreitägigen Keichenbuße, und geringer Atzung abgestraft werden solle.

4tens. Auf beschehene Anzeige hat die Obrigkeit, oder Gemeindsvorstehung, die es betrift, mit Beizug der Gerichtsdiener, und allenfalls nöthigen Gemeindsmänner diesem Gesindel nachzusetzen, selbes handfest machen zu lassen, summarisch zu konstituiren, und jene, welche zu Kriegsdiensten tauglich, dem Militär zu übergeben, die übrigen aber mit 12 Stockstreichen züchtigen, und ausser Landes verschieben zu lassen, dem Kreisamte aber über alle dergleichen Fälle den behörigen Bericht zu ertheilen.

N. 1181.

Hofdekret vom 1. April, kundgemacht in Böhmen den 16. April. 1794.

Daß in Halle falsche Holländer-Dukaten.

Nachdem vermög der von dem Hofkriegsrathe eingegangenen Nachricht, zu Halle in Sachsen falsche Holländer Dukaten vom Jahr 1776. von Bley gut gerändert, und

vom Jahre 1776. von Bley im Umlaufe sind.

von scharfen Gepräge im Umlauf seyn sollen, als habe man auf selbe ein sorgsames Aug zu tragen, und daferne einer derselben in Vorschein käme, selber sogleich einzubringen.

N. 1283.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 3. April, kundgemacht von dem böhmischen Appellazionsgerichte den 10. April. 1794.

Wie sich in Injurienhändeln der Unterthanen zu benehmen ist.

Auf die über einige Zweifel, und Anstände bei Injurienklagen vorgelegten Anfragspunkte, und zwar:

1tens. Ob durch das Hofdekret vom 4ten Jäner 1793. jenes vom 21ten August 1788. aufgehoben, mithin durch ersteres bei Injurienhändeln der Unterthanen nur die Bestrafung den obrigkeitlichen Wirkhschaftsämtern, die Entschädigungsrechte aber dem obrigkeitlichen Justizamte zugewiesen worden seyn?

2tens. Ob die in den k. Stadtrechten über Realinjurien, Ehrenantastungen, und Schmähungen unter den Buchstaben S. 11. Q. 17. und 18. und R. 5. bestimmten Strafen noch fortan bestehen sollen? wurde die höchste Entschliessung dahin erkläret:

ad 1mum: Da in dem Hofdekrete vom 4ten Jäner 1793. — so in gegenwärtiger Sammlung 2. B. S. 21. Zahl 525. zu finden ist — von Aufhebung,

hebung, oder Veränderung des Hofdekrets vom 21ten August 1788. kein Wort vorkömmt: so folge von selbsten, daß dieses letztere noch fortan bestehe, mithin demselben gemäß alle Injurienhändel der Unterthanen ohne Unterschied, es mögen nun Verbal- oder Realinjurien seyn, und sich dabei entweder um Privatgenugthuungsstrafe, oder um Entschädigung handeln, der Gerichtsbarkeit der obrigkeitlichen Wirthschaftsämter unterliegen, welche sich dabei nach der allgemeinen Gerichtsordnung zu benehmen, und derlei Händel durch Urtheil mit Vorbehalt der Appellazion zu entscheiden, sich aber immer die Vorschrift der Gerichtsordnung §. 20. gegenwärtig zu halten, wie auch vor Einleitung derlei Händel in das gerichtliche Verfahren jederzeit nach Vorschrift des Hofdekrets vom 21ten August 1788. die Zustandbringung eines Vergleichs zu versuchen haben, wobei es ihnen jedoch frei stehe, sich besonders in bedenklicheren Fällen des Raths eines entweder im Orte, oder in der Nachbarschaft angestellten Justiziärs zu bedienen. Durch das Hofdekret vom 4ten Jäner 1793. sey also überhaupt nichts anderes, als die in den k. Stadtrechten R. 5. §. 1. bestimmte Privatgenugthuungsstrafe von 10 Schock Groschen in Ansehung der Unterthanen deswegen aufgehoben worden, weil nach den bestehenden höchsten Normalien wider die Unterthanen keine Geldstrafe statt hat.

Was die Frage ad punctum 2dum betrift, da sey die in den k. Stadtrechten S. 11. über Realinjurien festgesetzte, und bestimmte Strafe durch die allgemeine Gerichtsordnung, nach der jedes Urtheil nach allen Rücksichten bestimmt seyn muß, ohnehin bereits aufgehoben, so wie auch die über Ehrenantastungen in den k. Stadtrechten Q. 17. und 18. bestimmte Strafe nach den itzt bestehenden Gesetzen deswegen nicht mehr statt haben könne, weil sie für eine Privatgenugthuung offenbar zu hart, und eine Art einer Kriminalstrafe wäre, welche nur über die in dem Gesetze über Verbrechen vorkommenden Thaten verhänget werden, und nur in den dort bestimmten Strafen bestehen kann.

Belangend hingegen die in den Stadtrechten R. 5. bestimmte Strafe, diese habe mit Ausnahme der Unterthanen bis auf weitere Verordnung noch fortan zu bestehen.

N. 1284.

Hofdekret vom 5. April, kundgemacht in Böhmen den 23. April. 1794.

Zu Erreichung einer bessern Kontrolle bei Einhebung der ordinari Biertrank-Steuer sollen

Hiemit wurde verordnet, daß, um der in Einhebung der ordinari Biertrank-Steuer bereits eingeführten Control, noch mehrere Sicherheit zu verschaffen, sämmtliche Wirthschaftsämter anzuweisen seyen: daß sie aus ihren Bierausstoßregistern des in die k. Städte

te ausgekellerten Bieres besondere Verzeichnisse zu verfassen, und solche den ohnehin eingeführten Bekenntnißbriefen über das verbräute Bier beizuschließen, jene aber, die kein Bier in die k. Städte eingeführt haben, den Bekenntnißbriefen die Erklärung beizusetzen haben, In diesem Quartal ist in die königl. Städte kein Bier ausgestossen worden.

die Wirthschaftsämter über das in die königl. Städte ausgekellerte Bier besondere Verzeichnisse führen.

Diese höchste Entschliessung wird demnach sämmtlichen Amtsvorstehern hiemit zur Nachachtung kundgemacht, und sind die dießfälligen Laufzettel gehörig zu präsentiren.

N. 1285.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 7. April, kundgemacht in Böhmen den 14., in Mähren und Linz den 15., in Steiermark den 16., in Niederöstreich den 17., in Kärnten den 18., in Tirol den 22., und in Krain den 23., in Triest den 26. April. 1794.

Verboth, Kriegsbedürfnisse aller Art nach Pohlen auszuführen.

Auf allerhöchsten Befehl wurde — gleichwie das in dieser Sammlung Zahl 1286. nachfolgende Patent vom 9. dieses Monats zur Warnung der diesseitigen Unterthanen, so, wie der pohlischen Unterthanen, die sich in den Erbländern aufhalten, gegen jede mittelbare, oder unmittelbare Theilnahme an den im republikanischen Pohlen ausgebrochenen Unruhen bekannt gemacht wird — kundgemacht: daß von nun an

die Ausfuhr aller Art Waffen, Flinten, Säbel, Schießpulver, Salpeter, und alles dessen, was eigentlich unmittelbares Kriegsbedürfniß ist, aus den Erbländern in das in Aufstand begriffene Pohlen, bis auf weitern Befehl gänzlich verbothen sey; in Ansehung anderer Handlungsartikel aber bleibe es einsweilen bei der bisherigen Beobachtung *).

N. 1286.

Patent für sämmtliche Erbländer vom 9. April 1794.

Den Unterthanen wird alle Theilnehmung an den pohlnischen Staatsangelegenheiten untersagt.

Wir Franz ꝛc. Wir haben bereits unterm 14ten Hornung v. J. — so in gegenwärtiger Sammlung 2. B. S. 156. Zahl 601. zu finden ist — an Unsere getreuen gallizischen Unterthanen die väterliche Ermahnung erlassen, sich jeder Theilnehmung an den damaligen Entwürfen und Bemühungen zu neuen Veränderungen und Gährungen in Pohlen, gänzlich zu enthalten.

Wir haben auch bey dieser Gelegenheit die Folgsamkeit Unserer gallizischen Unterthanen, und ihre auf die wahren Grundsätze gebaute Liebe zur Ordnung und Ruhe, mit innigsten Vergnügen wahrgenommen.

Da

*) Den Nachtrag dieser Verordnung sehe man in diesem Bande untern 28. April Zahl 1308. und eine weiter erfolgte Verordnung unterm 29. Dezemb. d. J. nach.

Da wir gegenwärtig misfällig vernehmen, daß in dem angränzenden Pohlen neue gewaltsame Auftritte entstehen, die der festgesetzten Ordnung zuwiderlaufen, und zugleich Unsere gallizische Gränzen beunruhigen; da ferner die Stöhrung der öffentlichen Ruhe in keinem Lande zugelassen, und die Ruhe und das Wohlergehen Unserer Unterthanen bey der gegenseitigen Verbindung sehr leicht beeinträchtiget werden kann, so wollen Wir aus väterlicher Obsorge, zum Besten Unserer gallizischen und übrigen Unterthanen, dieselben ernstlich ermahnen, und in Folge Unserer Anordnung vom 14. Hornung v. J. dahin anweisen, an allen diesen in Pohlen vorgehenden Auftritten weder mittel- noch unmittelbar Theil zu nehmen, und jede Verbindung entfernt zu halten.

In dieser Rücksicht befehlen Wir auch allen pohlnischen Unterthanen, die sich in Unseren Staaten aufhalten, ein gleiches ruhiges Betragen zu beobachten, und erklären hiemit, daß im Fall einer entdeckten Theilnehmung, Unseren sämmtlichen Länderstellen und Aemtern der Auftrag geschiehet, ihnen den ferneren Aufenthalt zu versagen, und die strengste Wachsamkeit zu tragen, damit Unseren zur Handhabung der öffentlichen Ruhe durch gegenwärtige Verordnung erklärten Gesinnungen von Jedermann ohne Ausnahme nachgelebet werde.

N. 1287.

N. 1287.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 9. April 1794.

Verbot in die Neuleiningische Westerburger Gold und Silberlotterie zu spielen.

Da bei einer hohen Landesstelle hervorgekommen ist, daß die Neuleininger Westerburger Lottodirekzion, zu Isenburg wegen Setzung in die dortige Gold- und Silberlotterie an einige Partheyen sich verwendet, und in der Absicht einen gedruckten Plan und Loose zugeschickt habe, so wird, weil diese Lotterie ganz neu, und sehr anlockend ist, ungeachtet des schon öfters publizirten allgemeinen Verbots der fremden Lottospiele dennoch den Amtsvorstehern aufgetragen, die Leute von derley Einladungen mit Beziehung auf die dießfälligen Verordnungen, und auf die darinn bestimmten Strafen zu warnen, und auf dießfällige Anlockungen selbst aufmerksam zu seyn.

N. 1288.

Daß in einem Berichte an die Landesstelle nicht mehrere Gegenstände die mit einander in keiner Verbindung stehen, aufzuführen sind.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 10. April 1794.

Zur schleunigen, und zweckmässigen Beförderung des höchsten Dienstes haben Amtsvorsteher, da ohnehin die Vorschrift bestehet, daß von den Behörden nicht mehrere, nicht in unmittelbarer Verbindung stehende Gegenstände in einem und in dem nämlichen Berichte gehäuft

häuft werden sollen, die Gegenstände, die nicht in ein Fach einschlagen, als z. B. Steuer, Kirchen, und Baugegenstände, künftig in besonderen abgetheilten Berichten, aufzuführen.

N. 1289.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 10. April 1794.

Daß der Verschleiß des Pulvers und Salniters in das Ausland verboten sey.

Da nach Aeusserung des General Militärkommando, vermöge der, hier in nachkommender Abschrift, an das Artillerie Distrikts Commando ergangenen Verfügung des Artillerie Hauptzeugamtes, der Verschleiß des Pulver und Salniters in das Ausland verboten ist; So wird das k. Kreisamt zur nachrichtlichen Wissenschaft und weiterer Verfügung hievon verständiget.

Abschrift

der Artillerie Hauptzeugamts-Verordnung dd. Wien 19. März 1794.

Sieh auch N. 1289 nach.

Nachdem bei gegenwärtigen Umständen nicht das mindeste an Pulver und Salniter weder nach öffentlichen Angaben, noch unter verdeckten Absichten und durch heimliche Wege auser Landes gelassen werden darf, sondern alles zur eigenen Bedürfniß der Erbländer und Armeen vorbehalten werden muß. So hat das Distriktskommando seines Ortes überhaupt aufmerksam zu seyn,

auch

auch den Untergebenen, so den Verschleiß besorgen, die genaue Achtsamkeit einzuschärfen, was für Beträge an Pulver und Salniter von den lizenzirten Verschleißern sowohl, als von wem sonsten, aus was für Absicht und wohin zu verwenden, verlanget werden, somit den Verschleiß des Pulver und Salniters in der Maaß zu beschränken, daß dadurch nach der seitherigen Beobachtung nur die innländische Bedürfniß der Bergwerken, Fabriken, Apotheker und Jagden bestritten, folglich die Verführung dieses Materialis ausser Landes sorgfältigst vermieden werden möge, wozu keine Bewilligung ertheilet wird. Dahero auch durch die Kordonisten, Mauth- und Tabackuberreiter hierauf mehr als sonsten, auch auf die Salnitersieder und Pulvermacher invigilirt, somit auch bei diesen die Verschwärzung bestmöglichst verhütet werden muß.

Wornach das Distriktskommando den genauen Verhalt zu nehmen, auch das weiters nöthige zu verfügen hat.

N. 1290.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 10. April 1794.

Den Studenten wird verboten, ohne Bewilligung des Gimnasial-

Da einem bestehenden Hofdekrete zu Folge die Lehrer an Gymnasien unter eigener Verantwortung auf den Fleiß, und die Sittlichkeit der Schüler, auch ausser der

Schu-

Präfekts und des Professors Bälle oder andere öffentliche Lustbarkeiten zu besuchen.

Schule zu wachen haben, so ist es auch als eine natürliche Folge dieses höchsten Auftrages nothwendig, daß den Schülern verbothen werde, Bälle, oder andere öffentliche Lustbarkeiten ohne ausdrückliche von dem Präfekte des Gymnasiums, und seinem Professor hierzu erhaltenen Erlaubniß zu besuchen.

N. 1291.

Hofdekret vom 11. April, kundgemacht von dem Triester Gubernium den 23. August 1794.

Städtischen Biertax zu Triest von den Gebräuen abzunehmen.

Se. Maj. verordnen, daß der städtische Bierdatz nicht mehr von den Schänkwirthen; sondern von den Gebräuen abgenommen werde.

Damit sich nun jedermann, und besonders die Bierbräuer gehörig zu verhalten wissen mögen; so werden dießfalls folgende Maaßregeln hiemit kundgemacht:

Erstens: werden die Bräupfannen der hiesigen Bräuer durch die von dem Triester k. k. Magistrate dazu abzuordnenden Werkverständigen ordentlich visirt, numerirt, und was jedes Gebräu an Eimern enthalte, durch Werkverständige erhoben werden, welches Resultat sonach der städtischen Kasse zu ihrem Nachverhalte zukommen wird.

Zweitens: darf kein Bräuer bei Strafe der Konfiskazion des ganzen Gebräues die Pfanne unterzünden, wenn er nicht vorher den oberwähnten manipulirenden Bierdatzbeamten, städtischen Kassoffizier, Joseph Moro, und Anton v. Bajardi, das Gebräu gemeldet, und von ihnen hierzu die Erlaubnißbollete erhoben hat. Von dieser Strafe erhält die eine Hälfte nach Abzug der Kontrabandseinbringungskösten der Denunziant, und der Uiberrest fällt der städtischen Kasse anheim.

Drittens: soll die Lizenzbollete einzig für zwei Täge als gültig angesehen werden, die Ertheilung derselben aber stehet den dazu bestellten zwei Magistratsbeamten zu.

Viertens: gleich nach erhaltener Lizenzbollete hat der Bräuer die Gebühr zu entrichten, und die Datzbeamten haben darüber auf die Bollete selbst zu quittiren.

Fünftens: bevor die vorhergehende Bollete solchergestalt quittirt, mithin die erste Gebühr berichtiget ist, darf dem Bräuer keine neue Bollete ertheilt werden, daher die vorhergegangene Bollete, bei Abholung einer neuen, jedesmal vorgezeigt werden muß.

Sechstens: dem Bräuer wird für seinen eigenen Bedarf und für widrige Zufälle der 6te Eimer vom ganzen Enthalt eines Gebräues datzfrey belassen.

Sie-

Siebentens: statt des patentmässigen Datzes von 1 fl. 20 kr. werden nur 40 kr. pr. Eimer, folglich 1 kr. pr. Maaß jedoch ohne Präjudiz des städtischen Rechts an dem Datz abgenommen werden. Belangend aber

Achtens: den Datz von dem hier eingeführt werdenden ausländischen Biere, welches nicht in den k. k. Erblanden gebräuet ist; so hat die Sanitätskanzley über jenes, so zur See einlangt, und zur hiesigen Verzehrung bestimmt ist, und das k. k. Hauptzollamt über jenes, was zu Lande ankömmt, die respektive Quantität und den Empfänger dem k. k. Stadtmagistrate jedesmal sogleich anzuzeigen, damit sodann die gleiche Datzgebühr mit 40 kr vom Eimer durch die oberwähnten Datzbeamten gegen gehörige Bescheinigung eingehoben werde.

N. 1292.

Hofdekret vom 11. April, kundgemacht von dem Gubernium in Steiermark den 30. April 1794.

Nur die Landesstelle soll künftig berechtiget seyn, neue Bräubefugnisse zu verleihen.

Die Verleihung neuer Bräubefugnisse soll eben so, wie es in Ansehung jener der Müller unterm 16. Oktober v. J. — so in gegenwärtiger Sammlung 3. B S. 241 Zahl 964 zu finden ist — verordnet worden, lediglich der Landesstelle über Vernehmung der Behörden vorbehalten seyn.

N. 1293.

Hofentschliessung in Oesterreich ob der Enns vom 11. April, kundgemacht von der Landesregierung den 23. April 1794.

Daß künftig, wo ein Gewerb auf einem Hause sich radiziret, erstéres ausser dem Hause in besondere Schätzung zu bringen, und so auch besonders in einem bestimmten Preiß in der Gewähr einzutragen sey.

Künftig ist, so wie es im Lande unter der Enns beobachtet wird, jedes auf einem Hause radizirte Gewerb ausser dem Hause in eine besondere Schätzung zu bringen, und so auch besonders in einem bestimmten Preise in die Gewähr einzutragen, damit dergleichen Gewerbe ihren fixirten Preis erhalten, der bey künftigen Verkauf nicht mehr überschritten, wohl aber nach Umständen und Verständniß der Käufer, und Verkäufer verringert werden darf, in welch letzterem Falle bey weiteren Verkäufen immer bei dem letztern geringern Werthe es zu verbleiben hat, um die radizirten Gewerbe nach und nach erlöschen zu machen.

Welches demnach sämmtlichen Grundobrigkeiten zur Wissenschaft und Benehmung erinnert wird.

N. 1294.

Hofdekret der obersten Justitzstelle vom 12. April, kundgemacht von der gallizischen Appellation den 29. April 1794.

Daß fähige Gallizier zur Praxis bei dem Merkantil- und Wechselgerichte zu Wien zugelassen werden.

Sacratissima Cæsareo Regia Majestas, per hæcce Regna publicari ordinavit, quod habiles Nationalistæ, aut etiam alii incolæ, qui juris scientiam & Germanicam linquam condidi-

cerunt, ad praxim penes Mercantile & Cambiale Judicium Viennense propriis sumptibus sumendam ea cum assecuratione invitentur, quod illi pro ratione illorum applicationis & aquisitarum cognitionum vacatura in Magistratu Leopolienſi Consiliariorum munera absque prævia Electione obtenturi sint.

Quare omnes illi, qui ad talem praxim suis sumptibus sibi procurare vellent, ad se horsum insinuandum inviantur.

N. 1295.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 13. April 1794.

Was annebst in den jährl. Manufakturs-ſtandstabellen einzutragen komme.

Künftig ist in den jährlich abzugebenden Manufakturs-ſtändtabellen, was selbe in dem zurückgelegten Jahre an rohen Materialien verarbeitet, dann was an verfertigten Waaren abgesetzt worden, verläßlich anzuzeigen.

N. 1296.

Hofdekret vom 14. April, kundgemacht durch die mährische Landesstelle den 29., durch das Steierische Gubernium und die niederösterreichische Regierung den 30. April, durch die Krainer Landeshauptmannschaft den 3., und durch das gallizische, dann Triester Landesgubernium den 10. Mai 1794.

Daß das Reciprocum in An-

Das Reciprocum, welches zwischen Ungarn und den deutschen Erbländern in Ansehung des Büchernachdrucks

sehung des Büchernachdrucks, welches zwischen Hungarn und den deutschen Erblanden besteht, auch auf Siebenbürgen ausgedehnet worden ist.

drucks am 7. Februar d. J. — so vorwärts in diesem Bande S. 108. unter der Zahl 1191 nachzusehen ist — festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht wurde, erstrecket sich auch auf Siebenbürgen, und ist somit verordnet, daß das Verbot des Nachdruckes in Ansehung aller in den deutschen Erblanden ursprünglich herausgekommenen Druckschriften in Siebenbürgen eben so, und mit der nämlichen Strenge zu beobachten sey, wie es in sämmtlichen deutschen Erblanden beobachtet wird, dagegen aber keinem Einwohner der deutschen Erblande zu gestatten sey, daß ein in Siebenbürgen ursprünglich gedrucktes Werk auf irgend eine Art nachdrucke, und soll in Ansehung derjenigen Werke, welche ursprünglich ausser den Erblanden überhaupt erscheinen, und von der erbländischen Zensur zugelassen sind, den siebenbürgischen Buchdruckern so gut, als den deutsch-erbländischen freistehen, solche, wie und so oft sie wollen, nachzudrucken, und ihren Nachdruck nach Gutbefinden zu verschleißen, ohne daß der frühere Nachdrucker den späteren, er sey ein Siebenbürger oder ein Deutscher, wegen Eintrag und Schaden belangen könne.

N. 1297.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 14. April, kundgemacht in Mähren den 29. April, in Böhmen den 2., und in Gallizien den 9. Mai 1794.

Wie es in Ansehung

Die öffentliche Aushängung und Feilbiethung der

mit

mit Transeat beschränkten Bücher war bisher durch ein bestimmtes Gesetz nicht verbothen; aber da dergleichen Bücher nach den bestehenden Vorschriften weder nachgedrucket, noch auf eine oder die andere Art, es geschehe durch ein den Zeitungen besonders beigelegtes Blatt, oder in einem einzelnen Verzeichnisse, oder in einen allgemeinen Katalog, angekündiget werden dürfen, so ergiebt sich die ganz natürliche Folge, daß auch nicht erlaubt seyn soll, solche in den Buchladen auszuhängen, und öffentlich zu dem Verkaufe auszustellen.

des Verkaufes der mit Transeat bezeichneten Bücher von Seite der Buchhändler zu behalten sey.

Es ergeht demnach an sämmtliche Länderstellen der Auftrag, den Buchdruckern und Buchhändlern zu bedeuten, daß künftig die mit Transeat beschränkten Bücher in den Buchläden zwar wie bisher noch ferner verkaufet, jedoch weder ausgehänget, noch auf eine andere Art öffentlich zu dem Verkaufe feilgebothen werden dürfen.

N. 1298.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 15. April 1794.

Aus Anlaß einer von der Zolkiewer Kreiskasse gemachten Beschwerde wird dem Kreisamte aufgetragen, daß, obwohl allen hierländigen Kontribuenten aus der allgemeinen Kundmachung bekannt seyn muß, wie, und zu welcher Zeit selbe ihre vierteljährigen Steuerschuldigkeiten an die Kreiskassen zu berichtigen haben, doch diese

Wegen Berichtigung der Steuer von den Partheien bis zur Hälfte des dritten Monates jedes Quartals

Kundmachung wiederholt mit dem Beisatze zu erneuern sey, die Dominien und Gemeinden hätten mit Berichtigung ihrer Steuerschuldigkeiten nicht bis zu Ende des dritten Monats im Quartal zu warten, sondern sollten diese immer längstens bis zur Hälfte des dritten Monats eines Quartals, das ist, bis 15. Jäner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahrs an die Kreiskasse abzuführen trachten, damit die Kreiskasse ungehindert ihre vierteljährigen Rechnungsabschlüsse bewerkstelligen und keine Ursache haben möge, sich hierwegen zu beschweren, oder gar, wenn ein Rechnungsverstoß sich ergeben sollte, dieses Hinderniß vorzuschützen.

N. 1299.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 18. April 1794.

Wegen des in Umlauf erschienenen falschen 3 4 kr. Stückes.

Aus Anlaß eines hervorgekommenen falschen 3 4 kr. Stückes, nach dem Gepräge Kaiser Josephs II. vom Jahre 1788, welches vom blossen Kupfer und ein wenig versilbert ist, wurde den Kreisämtern mitgegeben, die pflichtmässige Aufmerksamkeit in Ansehung der kurstrenden falschen oder geringhältigen Münzen zu verdoppeln, eine gleiche Vorsicht den Vorstehern jener Zünfte und Innungen einzubinden, deren Genossene sich mit Gold-

Sil-

Silber- oder sonstigen Metalprägen, Stechen oder Formen abgeben, und bei der geringsten Spur eines Verdachts das Amt nach den bestehenden erst unlängst erneuerten Vorschriften zu handeln.

N. 1300.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 18. April 1794.

Was hungarische Unterthanen, wenn sie hausiren wollen, zu beobachten haben.

Um überhaupt den hungarischen Unterthanen das Hausiren in den angränzenden deutschen Erblanden nicht zu erschweren, und dennoch den Unterschleifen vorzubeugen, ist folgendes zur Richtschnur bedeutet worden: Es haben nämlich die ungarischen Unterthanen, die mit erlaubten Waaren hausiren wollen, bei ihren Eintritt in eine deutsch-erbländische Provinz sich bei einem deutsch-erbländischen Gränzamte zu stellen, und daselbst durch ein Zeugniß ihres Vizespanns, oder eines Stuhl- oder Vizestuhlrichters darzuthun, daß sie zum Hausiren berechtiget seyn, sodann hat das Gränzamt dieselben an das nächste Kreisamt zur Erhaltung des gewöhnlichen Hausirpasses anzuweisen, und diese Anweisung auf das mitgebrachte Zeugniß mit Beifügung des Tages, und mit der Bemerkung zu setzen, daß die gedachten Unterthanen verbunden seyn sollen, sich zu dem Kreisamte innerhalb 3 Tagen, oder wenn sie dasselbe nicht füglich in 3 Tagen erreichen können, in 4, auch nach Erhei-

schung der Umstände in 5, und allenfalls in 6 Tagen zu stellen, und dort den erforderlichen Paß, den das Kreisamt unentgeldlich zu ertheilen hat, zu erheben, widrigenfalls, wenn sich nach Verlauf der in der Anweisung bestimmten Anzahl von Tagen ohne kreisämtl. Paß betretten werden, sollen ihnen die Waaren abgenommen werden, und sey deßhalb das Erforderliche zugleich an die Zollbehörde erlassen worden. Welche höchste Vorschrift zur Wissenschaft und Befolgung hiemit bekannt gemacht wird.

N. 1301.

Gubernialverordnung in Gallizien, vom 21. April 1794.

Nur diejenigen Quittungen der Kreiskassen bei Liquidirungen als glaubwürdig anzusehen, welche das Kreisamt protokolliret und vidirt hat.

Da bei Kombinirung der seit dem 1. November 1793 eingeführten kreisämtlichen Protokollen über sämmtliche Kreiskasse Empfangs- und Ausgabsquittungen mit ihren Journalien wahrgenommen worden ist, daß sich noch immer ein großer Abstand zwischen beiden ergiebt, um eine vollkommene Uibereinstimmung vorzüglich bei de Einnahme zu erreichen, mithin der Endzweck, für welchen dieses Geschäft eingeleitet wurde, noch nicht erzielt worden ist, und auch schwerlich erzielt werden kann, wenn ein und andere Kreisinsassen die Kassequittungen über die dahin abgeführten Gelder vorzuzeigen unterlassen;

So wird den k. Kreisämtern wiederholt mit Beziehung auf das unterm 11. Oktober v. J. erlassene gedruckte Kreisschreiben — so im 3. B. dieser Sammlung S. 238. Zahl 960 zu finden ist — vermög welchem bei einer auskommenden Liquidirung vom 1. Nov. 1793 anzufangen, nur jene Quittungen der k. Kreiskasse als glaubwürdige Dokumenten anzusehen sind, welche das k. Kreisamt protokolliret und vidirt hat, erinnert, den Insassen die Nothwendigkeit begreiflich zu machen, um sich vor allem auskommenden Schaden und Gefahr, vorzüglich der nochmaligen Zahlung sicher zu stellen, damit selbe ohne Ausnahme ihre von der k. Kreiskasse erhaltenen Quittungen bei dem k. Kreisamte vorzeigen und protokolliren lassen, widrigens man sich genöthiget sehen würde, zur Erzielung der guten Ordnung selbe im Contravenirungsfalle mit einer Polizeigeldstrafe zu belegen.

Zugleich wird erinnert, um bei dem Abschluß des Protokolls mit dem Kassejournal übereinzustimmen, die Kassequittungen, welche am Ende eines Monats ausgestellt werden, nach den angesetzten Datis auch in das nämliche Protokoll noch einzuschalten, und nicht selbe in das von dem folgenden Monat zu übertragen.

N. 1302.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 25. April 1794.

Nebenliegend erhält das k. Kreisamt die gedruckte Marktpreistabellen mit dem Auftrage, die Termine zur Einschickung derselben genau zu halten, und die eingeführten Tabellen ohne Einbegleitung an die Staatsbuchhalterei nach der schon erhaltenen Verordnung richtig einzusenden.

Marktpreis-Tabelle.

Von dem Kreisamte für den Monat 1795.

Namen der Ortschaften.	Bestandene Marktpreise für die Monate								Combinando sind im letzten gegen das erste Monat								Anmerkung
	179								gestiegen.				gefallen.				
	Waizen	Korn	Gersten	Haber	Waizen	Korn	Gersten	Haber	Waizen	Korn	Gersten	Haber	Waizen	Korn	Gersten	Haber	
	fl. kr.	fl. kr	fl. kr	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr	fl. kr	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr	

N. 1303.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 25. April 1794.

Die Kreis- und andere Wundärzte zur deutlichen Verfassung eines Visum repertum anzuweisen.

Dem k. Kreisamte wird hiemit verordnet, alle Kreis- und übrige Chirurgen zu der vorschriftmässigen Deutlichkeit bei Verfassung eines visum repertum nachdrücklich anzuweisen.

N. 1304.

Hofdekret vom 25. April, kundgemacht von dem Gubernium in Steiermark den 24. Mai 1794.

In wie weit dieselandesstelle die Ablösung von Urbarialgaben selbst begnehmigen könne, und was mit den Ablösungsbeträgen zu geschehen habe.

Es wird gestattet, daß in Hinkunft bei Ablösung der Urbarialabgaben, wenn der Ablösungsbetrag nicht 25 Gulden übersteiget, dieses Gubernium nach von der provinzial Staatsbuchhalterei richtig gestellten Kapitalsbetrag die Genehmigung hiezu selbst ertheilen könne; jedoch muß die reluirte Gabe auch bei der Buchhalterei und im Kataster vorgemerkt, und dem Ablösenden abgeschrieben, von den Herrschaften aber, wenn von derlei Kaufschillingen eine Summe von fünfzig Gulden beisammen ist, diese im öffentlichen Fond auf Zinsen angelegt, und in dem Schuldbriefe allemal von jedem Kaufschillinge die Benennung der Parthei, welche solchen erlegt hat, und der Betrag selbst angemerket werden.

N. 13 5.

N. 1305.

Appellationsverordnung in Böhmen vom 25. April 1794.

In Böhmen werden in Ansehen der Landtäfl. Geschäfte Praktikanten aufgenommen.

Se. k. k. Majestät haben zu verwilligen geruhet, daß bei der bevorstehenden neuen Einrichtung der k. böhm. Landtafel Praktikanten aufgenommen werden können, denen die Beförderung zu landtäflichen Kanzellisten mit dem systemisirten Gehalte von jährlichen 500 fl. nur dann zugesichert wird, wenn sie sich zu diesem Geschäfte mit Eifer und Nutzen verwenden, und bei der auf den Erledigungsfall einer landtäflichen Kanzellistenstelle mit ihnen vorzunehmenden Prüfung die Beweise der in landtäflichen Geschäften erworbenen Fähigkeit an Tag legen werden. Die höchste Zusicherung wird noch weiter dahin ausgedehnet, daß dieselben in Rücksicht der dießfalls unentgeltlich leistenden Dienste bei gleicher Fähigkeit, anderen, obgleich mit geringeren Gehalte schon angestellten Beamten, nicht nachgesetzet werden würden.

Diejenigen, welche diese Anstellung wünschen, haben bei dem k. k. böhm. Landrechte, die erforderlichen Zeugnisse sowohl in Ansehung des sittlichen Charakters, als auch der besitzenden Fähigkeiten, und vorzüglich über die Kenntniß der böhm. Sprache beizubringen, wie nicht minder sich zugleich auszuweisen, ob sie im Stande sind den nöthigen Unterhalt bis zu ihrer Anstellung sich selbst zu verschaffen.

N. 1306.

N. 1306.

Verordnung der Landesregierung ob der Enns vom 25. April 1794.

Biersatzung für Oestr. ob der Enns.

Vermög alt hergebrachten Landesgebrauches zur Einhebung der Bieraufschlagsgelder kömmt jedesmal zwischen Martini, und Weihnachten in diesem Lande ob der Enns der Biersatz nach dem mittleren Wochenmarktspreise zu bestimmen.

Da nun zufolge der abgeheischten kreisämtlichen Aeusserungen der mittlere Gerstenpreis mit dem vorjährigen gleich ist, folglich der tarifmässige Biersatz dahin zu bestimmen kommet, daß für das Jahr 1794, wie im vorigen 1793. Jahr der Oesterreicher Eimer braunen Biers für 1 fl. 40 kr., des weissen für 2 fl., und des Merzenbiers für 2 fl. 20 kr. von den Bräuhäusern verkaufet, sonach auch von dem Wirth im Hausruck- Traun- und Mühlviertel die Maß braunen Biers a $3\frac{1}{2}$ kr., des weissen a 4 kr., und des Merzenbiers a $4\frac{1}{2}$ kr., so auch im Innviertel von den Wirthen sowohl in Städten und Märkten, als auf dem Lande die Maß braun, oder gemein Biers a $3\frac{1}{2}$ kr., des weissen a 4 kr., und Merzenbiers a $4\frac{1}{2}$ kr. ausgeschenket, und verleutgebet werden möge. So wird gesammten Landgerichtern, Herrschaften, Obrigkeiten, und deren nachgesetzten Beamten hiemit anbefohlen, daß sie

hier-

hiernach ihre unterhabenden Bräuhäuser und Wirthe anweisen, und sorgsam darauf sehen sollen, daß von nun an die obbesagten Biergattungen nicht theuerer als um obigen Preis gegeben, und die Uibertretter mit gemessener Strafe angesehen werden sollen.

N. 1307.

Hofdekret vom 26. April, kundgemacht in Böhmen den 3 Mai 1794.

Der Verbot, rohes und geschmolzenes Unschlitt, dann Unschlittkerzen auszuführen, wird bestätiget und die Einfuhr des fremden Unschlitts nur gegen tarifmässigen Zoll gestattet.

Es hat bei dem bestehenden Verboth der Ausfuhr des rohen und geschmolzenen Unschlitts, und der Unschlittskerzen noch ferners zu verbleiben. Die Einfuhr des fremden geschmolzenen und rohen Unschlitts aber ist vom 1. Junius l. J. anfangend nicht anders, als gegen den tariffmässigen Zoll zu gestatten, weil aus den eingehobenen Auskünften sich gezeiget, daß die Einfuhr des fremden Unschlitts im Jahr 1793 gegen das Jahr 1792 über die Helfte gefallen, folglich mit Grund zu vermuthen, daß der Mangel an diesem Materiale nicht mehr so groß ist, wie er zu der Zeit war, als die zollfreie Einfuhr zum Besten des Publikums nothwendig gefunden wurde.

N. 1308.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 28. April, kundgemacht in Mähren den 3., in Oesterreich ob der Enns den 4., in Böhmen den 6., in Steiermark, Kärnten, Krain und Niederösterreich den 7., in Triest den 10. Mai 1794.

Erläuterung der Verordnung wegen Ausfuhr der Kriegsbedürfnisse in das republikanische Pohlen.

Um in Rücksicht der Verordnung vom 14. April d. J. — so hier vorwärts S. 267. Zahl 1285. zu finden ist — allen Zweifel, oder Mißverstand zu beheben, wird nachträglich bekannt gemacht, daß unter dem Ausfuhrsverbot der unmittelbaren Kriegsbedürfnisse nach dem im Aufstand begriffenen Pohlen auch die Sensen, und Sicheln, dann jenes Eisenwerk, woraus jenseits Waffen verfertiget werden können, begriffen seyn; wo es übrigens in Ansehung der anderen Handlungsartikel bei den, für das wechselseitige Kommerz dermal bestehenden Verfügungen, und Anordnungen, noch zu verbleiben hat, und folglich die Ausfuhr derselben, so weit sie allgemein gestattet ist, auch gegen Pohlen nicht gehindert werden soll.

N. 1309.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 1ten Mai 1794.

Die bestehende Verordnung, wodurch den

Da bei Gelegenheit der kreisämtlichen Bereisung bemerkt worden ist, daß die Apotheker auf dem Lande

in

in der Absicht viele Abnehmer ihrer Arzneyen an sich zu ziehen, den meisten ihrer Kundschaften Geschenke zum neuen Jahre machen, durch welche sie sich in nahmhafte Kosten versetzen, deren Ersatz sich sonach darinn suchen, daß sie schlechtere Arzneyen verkaufen, und solche dem unwissenden Landvolk oft über die Taxe anrechnen. So ist von der Landesstelle befunden worden, daß die Verordnung vom 7. Oktober 1787 *) welche den Bäckern die Strizel, und andere Geschenke unter einer Strafe von 50 fl. untersagt, auch auf die Apotheker im Lande, und die bei ihnen üblichen Neujahrsgeschenke auszudehnen.

Bäckern untersagt wird, Strizel, als Geschenke zuvertheilen, wird auch auf die Apotheker in Rücksicht auf die üblichen Neujahrsgeschenke ausgedehnet.

N. 1310.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 1. Mai 1794.

In den Trau- und Geburtsregistern ist nebst den Namen der Braut respektive der Mutter, auch die Herrschaft, und der Ort, wo sie herstammen, sammt der Hausnummer, und wer ihre Aeltern waren, bei Trauungen auch die Namen der Zeugen anzumerken **).

Was in den Trau- und Geburtsregistern anzumerken ist.

*) Dieses Gesetz ist in der Joseph. Gesetzsammlung 13. B. S. 250 zu finden.

**) Man sehe diese Verordnung des umständlicheren Inhaltes weiter in diesem Bande im Nachtrage unter eben demselben Datum nach.

N. 1311.

Gubernialverordnung in Gallizien den 1. Mai 1794.

Wegen genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Prüfungszeit bei den Kreisschulen.

Da die Beobachtung der Prüfungszeit bei den Kreisschulen immer mehr vorgerückt wird. So hat das k. Kreisamt darob zu wachen, daß die Schulprüfung an der Kreisschule nicht vor dem 15. Hornung und vor dem 15. Julius jeden Jahrs abgehalten werde.

N. 1312.

Hofdekret vom 2. Mai, kundgemacht in Tirol den 20. Junius 1794.

Nach dem Tode eines unehelichen Kindes kann weder dem Vater, noch einem Verwandten der beiden Aeltern ein gesetzliches Erbrecht zukommen, sondern die Verlassenschaft ist für das Aerarium einzuziehen.

Um allen unrichtigen Benehmen in Absicht auf die Verlassenschaftsverhandlung unehelich gebohrner Personen zuvorzukommen, wird folgendes zur allgemeinen genauen Richtschnur bekannt gemacht:

So wie in dem Patente vom 22ten Februar 1791 *) welches als das letzte Gesetz mit Aufhebung aller früheren Verordnungen den Rechten der unehelichen Kinder die Bestimmung giebt, klar entschieden ist, daß dem unehelichen Kinde weder nach dem Vater, noch nach einem Anverwandten der beyden Aeltern ein gesetz-

*) Sieh dieses Patent in der Leopold. Gesetzsammlung 3. B. S. 205. Zahl 495. nach.

setzliches Erbrecht gebühre; so sind also in Ansehung der unehelichen Kinder die Bande der Verwandschaft aufgelöset, auf die das gesetzliche Erbrecht sich gründet, und daher kann nach dem Tode eines unehelichen Kindes weder dem Vater, noch einem Anverwandten der beyden Aeltern ein gesetzliches Erbrecht zukommen, sondern eine solche Verlassenschaft ist als erblos anzusehen, und für das höchste Aerarium einzuziehen *).

N. 1313.

Nachricht von der niederöstr. Landesregierung den 2. Mai, von der Regierung ob der Enns den 12., von dem mährischen Landesgubernium den 13., von dem Steierischen den 14., von dem Triester den 15., von dem Tiroler den 16., vom Böhmischen den 19., von der Kärntner Landeshauptmannschaft den 21., von dem gallizischen Gubernium den 23., von der Görzerstelle den 24. Mai 1794.

Vor Annahme falscher aus weissen Kupfer gegossenen ganzen und halben Kronenthaler wird jedermann gewarnet.

Es erscheinen seit geraumer Zeit täglich, und häufig falsche, aus weissen Kupfer gegossene, ganz und halbe Niederländer Kronenthaler mit den Portraits von den letztern Jahren, theils gerändelt, theils aber ungeT 3

*) Sieh eine dießfällige nachträgliche Verordnung in gegenwärtigem Bande rückwärts den 1. August nach.

gerändelt, welche von den ächten derley Silbermünzen in dem hauptsächlich unterschieden sind, daß sie um ein merkliches geringer am Gewichte, die Umrisse aller Theile der Gravirung, und der Schrift nicht so scharf, wie bei den ächten geprägten Münzen ausgedrückt, sondern ganz zerflossen, und stumpf sind, zudem keinen Silber, sondern vielmehr zinnartigen Klang haben.

Das Publikum wird demnach zu dem Ende andurch benachrichtiget, damit sich selbes vor Annahme derlei falscher Silbermünzen zu hüten, und somit für Schaden zu bewahren wissen möge.

N. 1314.

Hofdekret vom 2. Mai, kundgemacht von der Landesstelle in Kärnten den 21 Mai 179[illegible].

Für die Partheyen, welche die Erhebung der Interessen von den 4 1/2 prozentigen Kupferamts Obligazionen bei dem Zahlamte wünschen, wird eine Anmeldungsfrist von 3 Monaten bestimmt.

Es wurde bewilligt, daß denjenigen Partheyen, welche die 4 1/2 prozentigen Interessen von den bei der Wiener k. k. Kupfer- und Bergwerks Zahlungs-Hauptkasse anliegenden Gold- und Silber-Darlehens Kapitalien in Kärnten zu erheben wünschen, solche bei dem dortigen Zahlamte angewiesen werden können.

Sämmtliche Partheyen, welche zu ihrer Erleichterung diesen Interessen-Empfang aus dem hiesigen Zahlamte wünschen, haben sich demnach wegen dieser Theilnahme bei dieser Landesstelle binnen einer Frist von 3 Mo-

Monaten mit Vorlegung ihrer dießfälligen Originalobligazionen, die ihnen von dem Zahlamte bei Erhebung der Interessen wiederum zurückgestellt werden, um so gewisser anzumelden, als nach Verfliessung obiger Frist, diese höchste Begünstigung Niemanden mehr zu statten kommen wird.

N. 1315.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 3., kundgemacht in Böhmen den 28., in Triest den 31. Mai, und in Gallizien den 6. Junius 1794.

Vorschrift wegen des Arrhabzuges.

Um den Arrhafond nicht einer unbilligen, und in den Normalien gar nicht gegründeten Schmälerung auszusetzen, wird neuerdings verordnet, daß in Ansehung der Arrhaabzüge von den mindesten Besoldungen buchstäblich das Arrharegulativ vom Jahre 1775, und das Normale vom 15. November 1792, — so in der Gesetzsammlung Kaisers Franz 1. B. S. 478. Zahl 357. zu finden ist — genau beobachtet werden soll, nach welchen nur diejenigen Geldzuflüsse, die als wöchentlich oder monatlich ausgemessene Löhnung verschiedener Arbeitsleute, wie auch als ein Unterhaltungsbeitrag eines nach Befinden wieder zu entlassenden oder ad nutum amovibilen Personals betrachtet werden können, von Entrichtung der Arrha frei gehalten, und auch nur diejenige Staatsbeamte ohne Ausnahme,

deren Besoldung in Fixo nicht 200 fl. erreichet, von Entrichtung der Karenz- oder Karakterstaxe noch ferners zu befreien sind, dagegen aber alle wirklich und für beständig angestellten Individuen von 106 fl. erreichenden, oder darüber betragenden Genüssen, wenn ihnen auch solche wochentlich oder monatlich angewiesen werden, die Arrha weiters entrichten müssen. Und wenn es auch für das heurige Jahr nicht geschehen seyn sollte, so wird sich für das künftige Militärjahr 1795, das ist, vom 1ten November 1794 an, genau darnach zu benehmen, und dießfalls das Nöthige an die unterstehenden Behörden zu verfügen, auch hiernach das Präliminarsistem für das Jahr 1795 zu verfassen seyn;

Welche höchste Entschließung zur Nachachtung, und weiterer Verfügung bekannt gemacht wird *).

N. 1316.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 3ten Mai 1794.

Bei Verwechslung der Beamten hat das betr. Amt für die Sicherstellung des ausgeschriebenen Kriegsdarlehens zu haften.

Es wird hiemit sämmtlichen Magistraten und W. Aemtern mitgegeben, daß bei Verwechslungen der Beamten das W. Amt, oder die Magistrate immer für die Sicherstellung, und richtige Abfuhr des ausgeschriebenen Kriegsdarlehens zu haften haben, und daher zwischen

*) Eine dießfällige nachherige Verordnung, steh im gegenwärtigen Bande später unter dem 3. Julius nach.

schen den ab- und antretenden Individuen, die Ausgleichung geschehen müsse, was jeder für die Zeitfrist des bezohenen Jahrgehalts, und anderen Emolumenten an dem adjustirten Kriegsdarlehen beizutragen, und zu Vermeidung aller Resten, für welche das Amt ohnehin stehen muß, zu entrichten habe.

N. 1317.

Verordnung der Landesregierung im Erzherzogthume Oestreich unter der Enns vom 8. Mai 1794.

Die von wüthigen Thieren gebissenen Menschen müssen nicht mehr in das allgemeine Krankenhaus nach Wien gebracht werden.

Zur Vorbeugung der traurigen Folgen, von welchen diejenigen bedrohet werden, die das Unglück haben von einem wüthigen Hunde, oder wohl auch von einem andern mit der Wuth angesteckten Thiere gebissen worden zu seyn, ist dieser k. k. Landesstelle bereits vor mehreren Jahren ein geheimes Mittel vorgeschlagen, und selbes auch in Anbetracht dessen: daß es nach wiederholter Zusicherung des Besitzers ganz zuverlässig sey, und bei dessen Anwendung niemand gebrannt, geschnitten, noch mit Vesikatorien, oder anderen schmerzhattern Operazionen behandelt werden sollte, durch die unterm 21ten August 1789 gedruckte Nachricht mit der beigefügten Verordnung angekündigt worden: daß alle dergleichen Verunglückten in das hiesige allgemeine Krankenspital zu dem Ende abgeschickt werden sollen, um

sie in selbem unter der gehörigen Aufsicht mit diesem vorgeschlagenen Mittel heilen zu lassen.

Nachdem aber die seit dem mit gedachtem Mittel gemachten Versuche nunmehr vollendet sind, und dem ehnlichen Wunsche nicht entsprochen, sondern vielmehr bewährt haben: daß das Mittel weder die vorbeugende (præservative) noch weniger aber die heilende (curative) Kraft wider die ausgebrochene Wuth enthalte; so wird hiemit die angeführte Verordnung vom Jahre 1789*) aufgehoben, und zugleich den sämmtlichen Obrigkeiten mit allem dem Nachdrucke, welchen die Grösse des Unglückes nothwendig macht, so ein solcher Verunglückter bei dem wirklichen Ausbruche der Wuth öfters schon in sehr wenigen Tagen ohne alle Rettung zu erdulden hat, mit höchster Genehmigung allgemein verordnet: von nun an alle solche Pazienten nicht mehr nach der angeführten Verordnung in das hiesige allgemeine Krankenhaus zu zwingen, sondern, wenn sie es etwa selbst nicht vorwählen, sie bey jedem Vorfalle auf das schleunigste wieder nach den bestehenden Sanitätsgeneralien behandeln, und daher selbe, so bald sie das Unglück trifft, ohne mindesten Verzug an den nächsten Wundarzt, wenn der Heilarzt vielleicht zu weit entfernt wäre, sonst aber vorzüglich an diesen letztern um

so

*) Dieses angezogene Gesez sieh in meiner Joseph. Gesetz. 17. B. S. 523. nach.

so zuverlässiger zur vorschriftmässigen Heilung abschicken zu lassen, und hievon zur allfälligen weitern Vorkehrung die Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu machen, als diejenigen Obrigkeiten, die sich dießfalls etwas zu Schulden kommen lassen sollten, sich einer unfehlbaren strengen Verantwortung aussetzen würden *).

N. 1318.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 8. Mai 1794.

Auf welche Weise der Abdörrung der Waldbäume vorzubeugen sey.

Aus Anlaß der von dem k. Königkrazer Kreisamte wegen Abdörrung der Waldbäume gemachten Anzeige hat die k. k. ökonomisch patriotische Gesellschaft nach genauer Beurtheilung dieses Gegenstandes ihre gutächtliche Meinung dahin geäussert, die Ursachen der Holztröcknung können folgende seyn, nämlich:

a) Von dem Grunde, und Boden selbst, wenn die Pfahl oder Herzwurzel, oder die schwächere Nahrungswurzeln an einen dem Wuchse der Bäume widerstehenden Gegenstand in der Tiefe der Erde treffen.

b) Hitzige, langanhaltende trockene Sommer, zumal in jenen Orten, wo das Moos, und die Tan-

*) Der besondere Unterricht, wie der Hundswuth bestmöglichst vorzubeugen ist, folget weiter unterm 28ten Julius.

Tangel aus übler Forstwirthschaft instehenden Tangelhölzern von dem Wurzelgewebe zu viel entblöst wird, und sodann die heißen Sonnenstrahlen auffallen, und endlich den Bäumen die Trockniß zubringen.

c) Zu vieles ausblenden, und ausstehen der geschossenen Hölzer, wodurch das Holz seichter gemacht wird, und die schädlichen Sturmwinde zu viel Macht gewinnen, in das dichte Holz einzudringen, und die einzeln stehenden Stämme durch das starke Drehen, und Bewegen aus der Richtschnur ihrer Nahrungs- und Befestungswurzeln zu bringen, da sodann die Bäume ganz unvermerkt erkranken, und verdorren.

d) Wenn sich bei Winterszeit bei abwechslender Witterung und feichten Nebeln das Glatteis, oder der sogenannte Anreim an die Gipfeln der Bäume besonders im Tangelholze zuviel anlegt, und anhängt, so, daß diese durch die übermässige Schwere ganz zur Erde gebeugt, theils von ihren Gipfeln abbrechen, und theils durch die widernatürliche Dehnung, in dem innern Bau zerstöret werden, so erfolgt die Abdörrung, und die Krankheit der Bäumer unmittelbar, endlich

e) Durch ein unregelmässiges Angreifen, und Anhauung der Waldung, wodurch selbe den verschiedenen Elementar-Wirkungen ausgesetzt wird, und der größte Schaden, der Holzvermehrungen erfolgt, insonderheit, da die wenigsten Forstmänner die wahre Holzschlagsdirekzion kennen, und ohne sich zuvor nach der bestehenden Forstregel in Rücksicht der Himmelsgegend zu orientiren, nur aufs gerade Wohl die Holzschläge anlegen und abtreiben.

Um also diesen vorerwähnten Uibeln wenigstens für die Zukunft einigermassen zu steuern, und der fast allgemeinen um sich greifenden Holztrockniß Einhalt zu thun, ist es erforderlich die Dominien, und Forstbeamte zu belehren, daß in jenen Orten, ad a) wo das stärkere Holz von sich selbst abzustehen anfange, nöthig sey, das Erdreich schichtenweise zu untersuchen, und bei wahrnehmender Ursache, wenn in einer 2 bis zelligen Tiefe unterirrdisch ein tonartiger schwarzer Boden, oder ein trockener fester Schiefer sich befindet, wodurch der weitere Wachsthum des Holzes, besonders des Pfahl, oder Herzwurzel schlagenden Holzes gehindert wird, eine diesem seichten Grunde, und Boden zum Holzwuchse angemessener geringeren Periode, nämlich nur eine 70 bis 80jährige Schlagbarkeit

keit zu wählen, zu bestimmen, ad b) daß nur da Orten das Laub, Mooß, und Streurechen statt habe, wo die Holzschläge schon wirklich abgegeben worden, oder wo diese erst nach 2 oder 3 Jahren zu schlagen angewiesen werden, ad c) daß, das fast in allen Theilen üble höchst schädliche Ausstehen des Holzes vermieden, und ganze ordentliche Holzschläge in der gehörigen Breite und Länge abgegeben wurden. ad d) daß das von dem Glateis und Anreime gebrochen, oder beschädigte Holz bei Zeiten, und ehe es abdörre, und für die Generirung des Holzwurms empfänglich wird, aufgescheitert, und sammt den abgebrochenen Gipfelholze aus dem Walde geraumet werde, endlich ad e) In Ansehen der Anlage, und Richtung der Holzschläge, welche den Hauptgegenstand rücksichtlich auf eine ächte Forsthaushaltung ausmacht, seyen folgende Regeln, und Grundsätze erforderlich:

1tens. Jedes Holz soll nach der bestimmten Richtung der Hauungen auf die östlichen, und westlichen Seiten angegriffen werden, der Absicht gemäß, die man durch die Richtung der Hauungen zu erhalten suche.

2tens. Hölzer an Bergen, oder sonstigen Anhöhungen solle man nach dem Hange der Situazion angrei-

fen,

fen, um nicht durch eine regelwidrige Anhauung dem Verluste der natürlichen Besliegung ausgesetzt zu seyn.

3tens. Wenn das Schlagholz überständig worden sey, und blos aus den Samen junges Holz gezogen werden müsse, so sey es besser, wenn die Hauungen von Südwest nach Nordost geführet werden.

4tens. Wo Schlagholz mit Obenholz vermischt stehen, da sey es gleichgültig, ob nach Nordost, oder Südwest die Hauungen geführt werden wollen.

5tens. Sollen die Holzschläge nicht zerstreut, sondern so viel als möglich nach der Reihe an einander fortgeführet werden, damit in den Waldungen keine Lücken und Oeffnungen entstehen, und bei Einbruch heftiger Winde die Aufriglung der Hölzer nicht entstehen möge. Ueber diese gegen der Abdörrung der Waldbäume, dann für die mehrere Aufnahme der Waldkultur sehr gedeihliche Mittel und Beobachtungen haben Amtsvorsteher die gehörige Kundmachung zu veranlassen.

N. 1319.

N. 1319.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 8. Mai 1794.

Vorsicht bei Ausfertigung der Armuthszeugnisse für die Juden zu gebrauchen.

Sämmtlichen Magistraten, Gerichts- und Wirthschaftsämtern wird anmit die Erinnerung gemacht, daß selbe bei Ertheilung der Armuthszeugnisse an Juden, jederzeit die gehörige Vorsicht brauchen, und derlei Zeugnisse nicht lediglich auf Anverlangen, oder nach eigener Angabe, ob der Zeugnißwerber ein notorischer armer Mann ist, oder dessen Vermögensverlust durch eine rechtliche Verhandlung, oder durch einen allgemeinen Bekannten widrigen Zufall sich ergeben hat, ausstellen sollen.

N. 1320.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 8. Mai 1794.

Den Krämern und Kaufleuten auf dem Lande, die nicht eigends dazu berechtiget sind, wird verboten, mit solchen Materialwaarenartikel Handel zu treiben, welche unter die Klasse der Arzneien gehören.

Da sich der Fall leider nur zu oft auf dem Lande ereignet, daß jeder unbedeutende Krämer mit solchen Materialwaarenartikeln, die unter die Klasse der Arzneien gehören, und die er meistens weder kennt, oder ordentlich zu nennen weiß, Handel zu treiben, sich anmaßt, und dadurch die schädlichsten Folgen selbst Lebensgefahr für das Landvolk, das sich blinder Zuversicht überläßt, entstehen; so wird allgemein verordnet, und haben Amtsvorsteher darauf zu achten, daß nicht jedem durch

den

den gewöhnlichen Legitimazionsschein zum Handel berechtigten, sondern nur jenem der Handel mit solchen Materialwaarenartikeln, der unter die Klasse der Arzneien gehören, gestattet werde, der bei einem Materialisten ordentlich gelernet und gedienet zu haben, sich ausweisen kann.

N. 1321.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 8. Mai 1794.

Die k. Taback- und Stempelgefällsadministrazion hat hohen Orts angezeiget, es stünde zu besorgen, daß ihre Gefällsaufsichtsbeamten auf dem Lande als Rekruten ausgehoben werden dürften; da aber der §. 7. des 2ten Abschnitts des Konskripzions-Systems derlei landesfürstliche Uibergeher, so wie die vorzüglichern obrigkeitlichen Wirthschaftsbeamten zu behandeln anordnet, und die Wirthschaftsbeamten, wenn sie selbst unterthänigen Standes sind, in so lange zu der Militärstellung nicht geeignet sind, als sie ihrem Dienste und Amte vorstehen. So wird Amtsvorstehern mitgegeben, die erwähnten Gefällsbeamten, so lange sie wirklich in Diensten stehen, ad militiam nicht zu stellen.

Die in wirklichen Diensten stehende Taback- und Stempelgefällsaufsichtsbeamten sind von der Rekrutirung frei.

N. 1322.

Magistratsverordnung in Wien vom 9. Mai 1794.

Verbot des heimlichen Kühschlachtens bei den Küh- und Milchleuten.

Da man wahrgenommen hat, daß von den Milchmeyern auf den Vorstadtsgründen sehr oft Kühe heimlich verschlachtet werden, wodurch für die menschliche Gesundheit äußerst nachtheilige Folgen zu besorgen stehen, so wurde sämmtlichen Grundgerichten hiemit aufgetragen, die unterm 20. September 179[illegible] *) wegen heimlicher Verschlachtung der Kühe ergangene Zirkularverordnung wiederholt den Milchmeiern auf den Gründen kund zu machen, und die richtige Republizirung sich durch die eigenhändige Unterschriften derselben bestättigen zu lassen. Zugleich werden auch die Grundgerichte auf die genaue Befolgung dieser Verordnung mit aller Strenge, bei sonstiger scharfen Verantwortung zu wachen, hiemit angewiesen.

N. 1323.

Hofdekret für sämmtliche Erblande vom 10. Mai, kundgemacht in Niederösterreich den 26., in Mähren und Oesterreich ob der Enns den 27., in Böhmen den 31. Mai, in Triest den 3., und in Gallizien den 6. Junius 1794.

Feine Tischzeuge sollen künftig gleich auf dem Stuhle, so

Zu Vorbeugung der Einschwärzungen feiner Tischzeuge zum Nachtheil der inländischen Fabrikatur soll künf-

*) Solche Verordnung ist in der Leopold. G. S. 2. B. S. 28. Zahl 218. zu finden.

künftig dieses Fabrikat gleich auf dem Stuhle mit dem Kommerzialstempel gestempelt werden. wie deren Vorräthe gestempelt werden.

Es wird daher nicht nur mit Stemplung der feinen, das ist: gezogenen oder sogenannten Damasttischzeuge, mit Ausnahme der ordinari zwilichenen, und aller jenen gemeinen Tischzeuge, welche ellenweis, oder stuck- und schockweis verkaufet werden, sobald als möglich der Anfang gemacht werden, sondern auch die bereits vorhandenen noch ungestempelten Vorräthe vom 1. Julius d. J. anfangend innerhalb 3 Monaten unentgeltlich gestempelt seyn.

Von demjenigen, was künftig auf dem Stuhle gestempelt wird, ist von einem Stuck oder Garnitur ohne Unterschied, ob die Tafelgarnituren auf mehrere oder wenigere Personen eingerichtet sind, 3 kr. abzunehmen. Uibrigens sind alle Gattungen feine und gezogene Tischzeuge, welche nach Verlauf des 3 monatlichen Termins ungestempelt betreten werden, nach dem Kommerzialstempelpatente, und wenn sie als ausländisch erklärt werden sollten, nach der allgemeinen Zollordnung zu behandeln.

N. 1324.

Hofdekret vom 11. Mai, kundgemacht von dem gallizischen Landesgubernium den 14. November 1794.

Se. Majestät haben zu entschliessen geruhet: daß keine der Kammer, dem Religions- oder einem andern Daß kein Kammer- oder Religionsfonds-

Gut ohne Versteigerung hindangegeben werden dürfe.

öffentlichen Fonde gehörigen Güter, Besitzungen, Gefälle und sonstige Nutzungen anders, als durch öffentliche Versteigerung verkauft, oder verpachtet werden dürfen.

Diese höchste Entschliessung wird zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

N. 1325.

Hofdekret vom 13. Mai, kundgemacht durch die Niederösterreichische Landesregierung den 17., in Triest und Tirol den 23. Mai 1794.

Warnung, an dem französischen Plan, vermöge welchen alle mögliche Lebensmitteln in den Ländern der koalisirten und neutralen Mächte aufgekaufet werden sollen, weder Theil zu nehmen, noch mitzuwirken oder Hilfe zu leisten.

Es haben 42 Bankiers in Paris den Anschlag zur Aufkaufung aller möglichen Lebensbedürfnisse in den benachbarten Ländern der koalisirten Mächte entworfen, zu dessen Bewerkstelligung, dem Pariser Wohlfahrtsausschusse einen Kredit von 50 Millionen im Auslande zu verschaffen, sich angebothen, und gedachter Ausschuß hat diesen jedem Staate überhaupt, so wie jedem einzelnen Staatsbürger höchst nachtheiligen Antrag genehmiget, so wie es der folgende Auszug aus desselben Registern zu entnehmen giebt:

Auszug aus den Registern des Ausschusses des öffentlichen Wohls des Nazionalkonvents, den 28. Pluviose, im zweiten Jahre der einzigen und unzertheilbaren Republik.

Nachdem der öffentliche Wohlausschuß den von der Kommission der Lebensmittel erstatteten Bericht über

die

die Art und Weise angehört hat, die Einfuhr der Lebensmittel, und die Ausfuhr der entbehrlichen und überflüssigen Sachen zu beschleunigen, den Unbequemlichkeiten vorzubeugen, welche aus der Zögerung und den Schwierigkeiten des Geldtransportes entstehen können, und welchen Vortheil ein mit den Bedürfnissen der Einfuhr im Verhältniße stehender Kredit verschaffen könne, der so, wie die Umstände es erheischen werden, immer neues Leben erhalten wird; so nimmt derselbe das Anerbieten der am Schlusse dieses Arrets verzeichneten Bürger an, die sich anheischig machen, der Republik einen Kredit von 50 Millionen im Auslande zu verschaffen.

Dieser Kredit soll mit Hilfe des Nationalschatzes, zu Bezahlung der Lebensmittel, und Proviant jeder Art, welche die Republik im Auslande wird aufkaufen lassen, angewendet werden.

Dieser Kredit wird sich durch die Ausfuhr der entbehrlichen und überflüssigen Waaren, oder durch die Zahlung, welche der Nationalschatz leistet, auf den Fall stuffenweise erweitern, wenn der Ertrag der Ausfuhr nicht hinlänglich seyn sollte.

Man wird den Handelsleuten der Seehäven anbefehlen, ihre Ausfuhrgeschäfte mit größter Thätigkeit zu betreiben, und diejenigen, welche in das Ausland handeln, stehen unter der Aufsicht der Kommission.

Der Ertrag der Ausfuhr kömmt dem Kredite der Bürger zu Gute; er wird ihnen von dem Nationalschatze vergütet.

Die in der Liste stehenden Bürger, welche die zu Unterstützung dieser Operation nöthigen Reisen thun werden, sind bevollmächtiget, sich an alle auswärtigen Orte und Lande zu begeben, wo sie glauben, daß ihre Gegenwart nöthig sey, um ihren Kredit zu gründen, und sich im Verhältnisse mit allen europäischen Handlungsplätzen setzen zu können. Der Ausschuß wird ihnen die hiezu erfoderlichen Paßeports ausfertigen lassen.

Da der Erfolg ihrer Operationen davon abhängt, daß diese nicht eine schädliche Publizität erhalten, daß ihre Reise und ihre Abwesenheit weder Unruhe noch Argwohn erwecke, die selbst ihre Ruhe und ihren Kredit aufs Spiel setzen könnte, und da es eben so wesentlich ist, daß der Kredit derjenigen, welche in Frankreich bleiben, keinen ungerechten Angriffen, die ihn zernichten, oder in Gefahr setzen könnten, ausgesetzt sey; so beschließt der Ausschuß, daß der Revoluzion- und Section-Ausschuß nicht mit ihnen nach den Vorschriften der allgemeinen Sicherheit verfahre, über sie oder ihre Familien den Arrest nicht verhänge, noch ihre Effekten versiegle; vielmehr sollen die gegen sie allenfalls vorgebrachten Angaben vor der Hand dem Wohlsausschusse mitgetheilt, und die in der beigefügten Liste verzeichneten 42 Bürger als die vorzüglichsten Personen, denen eine öffentliche Verrichtung anvertraut worden ist, unmittel-

mittelbar unter dem Schutze des allgemeinen Sicherheits-Ausschusses stehen.

Die Bürger werden sich mit der Kommission der Lebensmittel und Verproviantirung, und den Kommissarien des Nationalschatzes zu der Verwendung des Kredites verstehen, der nur auf die Verproviantirung der Republik, auf die damit verbundenen Operationen und Negociationen, auf die Wiedereinlösung, Tilgung oder Erneuerung sich beziehen soll.

Die Kommission wird alle Operationen leiten, und davon dem Ausschusse Rechenschaft ablegen, und die Kommissarien des Nationalschatzes werden ebenfalls von der Lage der für die Vollziehung dieses Verproviantirungs- und Kredits-Planes bestimmten Gelder Rechenschaft geben.

Die Kommission wird die Akte, welche das Anerbieten enthält, zu Erleichterung des für die Republik im Lande zu bewirkenden Proviant-Einkaufes, einen Kredit von 50 Millionen sich zu verschaffen, von einem öffentlichen Beamten und mit Unterschrift der 42 Bürger dreifach sich ausstellen lassen, deren eine Abschrift bei dem öffentlichen Wohlsausschusse, die zweite in den Archiven, und die dritte in dem Nationalschatze aufbewahret werden soll.

Unterzeichnet: Robert Lindet, Billaud Varenne, St. Just, B. Barrere, Canot, C. A. Prieur ꝛc.

Liste der 42 Bürger.

1. Louis Julien, Bankier. 2. Jaume, Bankier. 3. Grand und Kompagnie, Schweizer Bankier. 4. Dupont Sohn, Bankier. 5. Vussony und Kompagnie, Bankiers von Genua. 6. Oberkamp. 7. Malet und Kompagnie, Bankiers von Genua. 8. Razurel, Onkle, und Newen. 9. Berard. 10. Rogue. 11. Caccia, Vater und Sohn. 12. La Buistiere, Carrier, und Sohn. 13. Sartorius, Schukard, und Kompagnie. 14. Donner Onile, Bankier. 15. Le Roi de Camilly, Bezahler der Renten. 16. Serre. 17. Paignon und Kompagnie. 18. Rousseau und Sohn, Bankiers. 19. Pierre le Roi, Bankier. 20. Pierre Bouchet. 21. Pochet. 22. Chabanel. 23. Guisdon. 24. Germain an d'Or. 25. Richard der ältere. 26. Richard der jüngere. 27. Thomas Rivie. 28. Famin, der ältere Sohn. 29. Paul A. ouin. 30. Asmond de Billarceau. 31. Bourlier Gebrüder. 32. Breant de la Neuville.

Glieder des Ausschusses der Bankiers Wechselagenten.

33. Perregaux, Bankier. 34. Pache, Bankier von Genua. 35. Fulchiron, Bankier. 36. Enfantin. 37. Baguenant, Bankier. 38. Rogue. 39.

Hu-

Hupaix, Wechselagent. 40. Page, Wechselagent. 41. Coulombier. 42. Pilloz.

Liste der Agenten, welche abgereist sind.

Nach Genua, die Bürger Bussony und Page; nach Italien, Grivel; nach Hamburg, Pochis de Bordeaux, Hupaix; nach Holland, Ronus, Kaufmann von Havre, und Barthelmnis von Nantes; nach der Schweitz, Perregaux, und Hamet von Havre; als Commis für das Wechselgeschäft in der Schweitz, Portan.

Da nun die Nothwendigkeit, dieser verderblichen Anstalt auf alle Art schleunigst entgegen zu arbeiten, von selbst auffällt; so wird das Publikum, und besonders der Handelsstand hievon, und von den Namen der hierzu gebrauchten Bankiere hiermit unverzüglich unterrichtet, dann von jeder Theilnahme, Mitwirkung oder Hilfleistung gewarnet, so wie auch angewiesen, jedermann, der in einer solchen Angelegenheit als verdächtig erscheint, sogleich bei der Behörde anzuzeigen, wie dann den Handelsleuten, besonders jenen in den größeren Städten zur Pflicht gemacht wird, dergleichen bei ihnen vorkommende fremde, oder sonst verdächtige Kaufleute, die ihnen bekannt werden, bei schwerer Verantwortung dem Präsidium der k. k. n. ö. Landesregierung unverlängt anzuzeigen.

N. 1326.

Hofdekret vom 13. Mai, kundgemacht in Niederösterreich den 16., in Mähren den 20., in Steiermark den 21., in Triest, Kärnten, Böhmen und Oesterreich ob der Enns den 22., in Tirol den 23., in Krain den 24., in Gallizien den 26., und in Görz den 31. Mai 1794.

Die Ausfuhr einiger Gattungen roher Häute, und der in Lohe gegärbten Kühhäute wird verboten.

Um den fast täglichen Steigerungen der Preise sowohl von Schuhen, als von den zum anderweitigen Gebrauch der Armeen erfoderlichen Ledergattungen Schranken zu setzen, wird die Ausfuhr der rohen Ochsen-Terzen-Küh- und Pferdhäute, dann der in Lohe gegärbten Kühhäute in fremde Länder, mit Einschluß des Königreichs Ungarn und Siebenbürgen, vom 1. Junius 1794 auf ein Jahr verboten. *)

N. 1327.

Hofdekret vom 14. Mai, kundgemacht von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 22. Julius 1794.

Keine dem Stempel unterliegende Waare

Es wird hiemit verordnet, daß künftig in öffentlichen Lizitationen keine dem Stempel unterliegende Waare, ohne

*) Eine nachträgliche Verordnung vom 20. Junius ist in diesem Bande weiter unten zu finden.

ohne daß sie entweder mit dem Kommerzial- oder Verzollungs-Stempel versehen, und also entweder als ein inländisches Erzeugniß, oder als ein ausländisches, aber verzolltes Gut legitimiret ist, verkaufen zu lassen, sondern vorläufig der niederösterreichischen Bankal-Gefällen-Administration zur Beurtheilung und Stemplung anzuzeigen sey. Welches zu Jedermanns Wissenschaft hiemit kund gemacht wird.

ungestempelt in öffentlichen Lizitationen zu verkaufen.

N. 1328.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 15. Mai 1794.

Den K. Kreisämtern wird angeordnet, sorgsamst bedacht zu seyn, damit sowohl in den Städten, als auch in den Dorfschaften, so viel als möglich, die überflüssigen, oft zur Handlung aufgehäuften Holzvorräthe keineswegs geduldet, und selbst die Heu- und Strohvorräthe, besonders bei Städten vermindert und außerhalb der Stadtmauern in offene Plätze verlegt werden.

Zu Vermeidung einer Feuersgefahr sind sowohl aus Städten als auch aus Dorfschaften die überflüssigen Holz- Heu- und Strohvorräthe ausserhalb auf offene Plätze zu verlegen.

N. 1329.

Verordnung in Böhmen vom 15. Mai 1794.

Es sollen die zum Strassenbaue einzuziehenden Gründe nach der zur dermaligen Steuerbelegung angenommenen Erträgniß, und nicht nach dem alten fehlerhaften Rectificatorium vergütet werden, bei der Schätzungsart selbst

Wie die zum Strassenbaue einzuziehenden Gründe zu vergüten sind.

selbst aber ist zu bemerken, daß von dem auf 5 pro Cent ausgemittelten Schätzungskapital, die auf den Gründen haftenden Kontribuzions und andern Schuldigkeiten in Kapital abgeschlagen werden müssen, weil nur auf diese Art der eigentliche Werth eines Grundes bestimmt werden kann. Welches demnach zur weitern Benehmigung und Nachachtung bei etwa vorkommenden Fällen bekannt gemacht wird.

N. 1330.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 15. Mai 1794.

Um den willkührlichen Taxabnahmen der Zünften bei Meisterrechtsertheilungen vorzubeugen, sollen über die Gebühr vor der Auszahlung von der Zunftslade Quittungen ausgestellet werden.

Um den willkührlichen Handlungen der Zünfte in Abnahme größerer Taxen, besonders bei Meisterrechtsverbungen vorzubeugen, ist bekannt zu machen, daß die Zunftgenossenen die Meisterrechtsgebühr nicht eher zu bezahlen haben, als bis ihnen die Zunftslade, wohin derlei Gebühren einzufliessen haben, eine ordentliche Quittung ausstelle, wodurch für jenen, der sich etwa in dem dießfälligen Erlage bedrückt zu seyn vermeinte, der Beweis hergestellt bleiben würde.

N. 1331.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 15. Mai 1794.

Den Rabinern wird unter Strafe

Es ist beschlossen worden, daß kein Rabiner unter Strafe von 50 fl. ein Brautpaar kopuliren solle,

wenn

wenn selbes sich nicht bevor über die eingebrachte gemeinschaftliche Vermögensfassion und die auf 3 Jahre entweder baar erlegte, oder sichergestellte Steuer ausgewiesen hat. Dieses haben also Amtsvorsteher den im Kreise befindlichen Rabinern zur genauesten Nachachtung zu bedeuten.

verboten, ein jüdisches Brautpaar zu kopuliren, bevor sich selbes nicht über die auf 3 Jahre sichergestellte Steuer ausgewiesen.

N. 1332.

Nachricht des böhmischen Landesguberniums den 15. Mai 1794.

Warnung, sich nicht unvorsichtig in Kalkschachte zu wagen.

Johann Nikolaus Schnabel, Taglöhner aus dem Lindenhau egerischen Bezirkes, ließ sich am 2. Mai in die Kalchsteinschacht beym Dorfe Stabnitz hinab, ohne vorher mit dem brennenden Lichte, oder auf eine andere bewährte Art den Versuch gemacht zu haben, ob die Erddünste das Kalksteingraben so eben zuließen. Diese Unvorsichtigkeit mußte er aber theuer büssen; denn kaum war er unten in der Schacht angelangt, als er durch die Ausdünstungen gähling erstickt und mittels Feuerhacken todt herausgezogen wurde; er hinterläßt eine Wittwe mit 5 unmündigen Kindern. Dieser traurige Vorfall wird daher zu dem Ende öffentlich kundgemacht, damit alle jene, die sich mit dem Kalksteingraben abgeben, hieran ein abschreckendes Beispiel nehmen, und ohne die nöthige Vorsicht niemal in derlei Schachte hinabsteigen, um sich und ihre Familie nicht unglücklich zu machen.

N. 1333.

N. 1333.

Gubernialverordnung vom 15. May 1791.

Die Zungenbrandlösung bei Kindern, und Anordnung der Aderlässe bei schwangern Personen wird Hebammen untersagt.

Zu Vermeidung aller möglichen üblen Folgen, welche durch eine unnöthige, oder ungeschickt vorgenommene Zungenbrandlösung bei Kinder entstehen mögen, haben Amtsvorsteher allen Hebammen die Zungenbrandlösung auf das schärfeste zu verbiethen, und ihnen folgende Weisungen zur unverbrüchlichen Richtschnur mitzugeben. Daß selbe, so fern sie bemerken, ein Kind könne nicht laut schreyen, nicht saugen, weder die Zunge vor dem Mund herausbringen, und Aufheben oder sonst die Zungenbrandlösung für nöthig erachten, ohne weiters einen Wundarzt, an denen dermalen doch sicher kein Mangel ist, zu dieser Verrichtung herbeirufen lassen, den sie nach Weisung des Steidls Lehrbuch diese Operazion zu überlassen haben.

Auch sollen die Hebammen sich aller ärztlichen Behandlung, und Kurirens, der schwangeren sowohl, als der Wöchnerinen, und Kinder ferners unter schärfester Ahndung nicht anmassen, und sich nach der bestehenden Instruzion der Gesundheitsordnung de anno 1770 genau achten, wo ihnen jedoch das Befugniß einige gemeine unschädliche Mittel, die da sind, laxirende ordinäre Kindersaftl, erweichende Klystire, und Umschläge anzuwenden, unbenommen bleibt. Endlich sollen sich dieselben ja nicht beikommen lassen, bei Schwangern das

Ader-

Aderlassen anzuordnen, sondern die Erkanntniß dessen lediglich den Aerzten und in Ermanglung deren, den geprüften Wundarzten überlassen.

N. 1334.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 15. Mai 1794.

Wegen Zustandbringung der hungarischen Tobackschwärzer.

Nach der Anzeige der Tobak- und Siegelgefällsadministration finden sich in Kreisen verschiedene hungarische Tobackschwärzer zu 5, 6, 7 auch mehreren Köpfen zusammen ein, die theils in den Wäldern, theils in den anliegenden Dorfschaften, dann Marktflecken den eingeschwärzten hungarischen Schnupf- und Rauchtoback zum Nachtheil des hierländigen k. Kammeraltobacksgefälls verkaufen, und die Unterthanen zur Abnahme des Tobacks dadurch verleiten, daß sie selben fälschlich vorgeben, als Innwohner von Hungarn den hungarischen Toback ohngehindert hierlandes verkaufen zu können, und daß daher die hierländigen Einwohner dieses Einkaufs wegen nicht geahndet würden. Es wird daher sämmtlichen Kreisinsassen die nachdrücklichste Weisung ertheilt, womit sie von keinen derley oder sonst andern Tobackschwärzer den Toback erkaufen, diesen Leuten nie eine Unterkunft gestatten, noch ihnen als Wegweiser dienen, oder andern Orts Abnehmern denselben unter sonstiger Strafe zuführen möchten, vielmehr sich es zur

Pflicht

Pflicht machen, die wahrgenommenen Tobackschwärzer sogleich den Gefälls- oder Kordonsbeamten, oder in deren Ermanglung, den nächsten Gerichtsstande anzuzeigen. Zugleich ist allen Ortsgemeinden scharf einzubinden, womit sie dem Landesaufsichtspersonal, wenn dieses einer Hilfleistung nöthig hat, mit Zusammenrufung und erforderlichen Mannschaftsstellung zu Ergreifung der einzelnweis oder rottirt sich aufhaltenden Schwärzer allzeit prompt und wirksam an Hand stehen möchten, da solchergestalt die Assistenzmannschaft für jeden eingebrachten Schwärzer männlichen Geschlechts vermög des 36. Patents § zwey und des weiblichen Geschlechts einen Dukaten für jenen Fall aber: wenn vom Landmann aus eigenen Antrieb ein oder mehrere Schwärzer standfest gemacht und als solche verurtheilt werden, für jeden Kopf nach dem Unterschied des Geschlechts zwey und 3 Dukaten erhalten wird.

N. 1335.

Präsidialverordnung in Böhmen vom 16ten May 1794.

Nachricht von dem Taubstummeninstitute in Böhmen.

Um den im Lande hier, und da befindlichen Taubstummen Kindern in ihrer unglücklichen Lage einige Erleichterung zu verschaffen, und die Einrichtung des wohlthätig hiesigen Taubstummeninstituts besonders in Rücksicht, daß selbes auch kostzahlende Kinder aufnimmt,

zur

zur näheren Kenntniß des Publikums zu bringen; wird nachfolgende Nachricht bekannt gemacht:

Nachricht des Taubenstummen-Instituts.

Gleich bei der im Jahr 1786. erfolgten Entstehung des hiesigen Taubstummeninstituts wurde von einem Hochlöbl. Landesgubernium durch die k. Kreisämter die Anzahl aller im Königreich Böhmen befindlichen Taubstummen, nebst Bemerkung ihrer Geistesgaben, und zeitlicher Umstände erhoben, 95 schulfähige Kinder von 9 bis in das 16te Jahr wurden verzeichnet, wovon nach und nach 24 theils hier im Institute, theils anderwärts versorgt worden sind.

Da aber obige Anzahl seit 7 Jahren nicht allein durch Abgang, sondern auch durch Zuwachs eine merkliche Abänderung gehabt haben wird, da ferner die Existenz eines solchen Versorgungsinstituts dem Publikum nicht mehr in so frischem Andenken seyn, oder wenigstens die Vortheile, die dasselbe jedermann augenscheinlich gewähret, nicht in hinlänglich klarem Lichte dargestellt sein dürften, und da endlich Se. Majestät der itzt regierende Kaiser diese gemeinnützige Anstalt neuerdings Ihres höchsten Beifalls gewürdiget haben, so geschieht nochmals die öffentliche Anzeige, daß ausser den unentgeltlich aufgenommenen Unglücklichen auch Kostkinder für 70 fl. jährlich in 4teljährigen Ratis anticipato, und 20 fl. beim Eintritte für die ersten

Bedürfnisse aufgenommen werden, wofür jeder Zögling Kost, Kleidung, Wäsche, Wohnung, und Unterricht in der Schule, und Arbeitsstube erhält, die Knaben aber nebst dem zu ihrer künftigen Versorgung das Weber- und Zeugmacherhandwerk erlernen, so wie die Mädchen im Spitzenklöppeln, Nähen, Stricken, Spinnen und Kochen unterwiesen werden. Mit adelichen, und vermögenden Kindern kann man auch andere Bedingnisse gegen eine erhöhte Kostzahlung eingehen, so wie arme Kinder bei Erledigung eines Platzes ganz unentgeltlich aufgenommen, hiezu die Dürftigsten aus dem Verzeichnisse gewählet, und alsdann unentgeltlich erzogen, und unterrichtet werden, wenn weder Eltern, Verwandte, Vormünder, noch Gemeinden, und Obrigkeiten für derlei von allen Mitteln entblößte Unglückliche zu sorgen im Stande sind. Die Güte und Zweckmässigkeit dieses Instituts leuchtet noch mehr in die Augen, wenn man erwäget, daß der Eintritt einem solchen, von der Natur verarmten unglücklichen Menschen, der durch die Frist seines Lebens eine Last des Staates seyn würde, gestattet, er darinn so lang bis er sein Unterkommen, durch Brauchbarkeit finden kann, genähret, und was noch mehr ist, durch moralische Bildung zur thätigen Ausübung christlicher Pflichten geführet, dann zu bürgerlichen Geschäften brauchbar gemacht wird. Nach dieser wahrhaften Darstellung der Sache Lage, läßt sich mit Grunde vermuthen, daß Vorsteher, Gemein-

meinden, Obrigkeiten, Eltern, und Verwandte eine so geringe Aufopferung des Gelderlags zur Rettung und Brauchbarwerdung eines solchen Unglücklichen um so weniger achten werden, als sie diese Summe gewiß auf reichhältige Zinsen: nämlich auf die Veredlung eines für die menschliche Gesellschaft sonst ganz unbrauchbaren Geschöpfes auslegen. Diejenigen, welchen daran gelegen seyn sollte, einen solchen Unglücklichen zu unterbringen, haben sich ein Vierteljahr voraus bei dem Lehrer des Instituts Hr. Pater Karl Berger auf dem Viehmarkte N. 290 zu melden.

N. 1336.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 17. Mai 1794.

Wegen fruchtbringender Anlegung der gelösten Kaufschilling.

Mit Beziehung auf die an die Landesstellen unter dem 16ten März vergangenen Jahres wegen fruchtbringender Anlegung der Kaufschillinge erlassene Normalverordnung — so in gegenwärtiger Sammlung z. B. S. 241. Zahl 672. zu finden ist — wird nachträglich hiermit bekannt gemacht, daß der dritte Absatz dieser Verordnung bloß die Fondskassen betrifft, und so zu verstehen sey, daß die von den Uibernehmern einer Herrschaft, für erhaltene Naturalien, und Materialien-Vorräthe an die Fondskassen abgeführten Ge der nicht als Kurrent-Einnahmen, sondern als Stammvermö-

gensgelder gleich den Kaufschillingen, und zwar der Nachtragsverordnung vom 14. März dieses Jahres, — welche in diesem Bande hier vorwärts S. 179. Zahl 1247. zu finden, — gemäß, fruchtbringend angelegt werden sollen.

N. 1337.

Hofdekret vom 17. May, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 1. Dezember 1794.

Die Gränzstazionen Herrnskretschen, und Niedergrund werden zu Zolleinbruchsämtern, Leitmeritz aber und Aussig zu Hauptlegstädten auf einige Zeit erhoben.

Zur Emporhebung des Handels auf der Elbe ist nach Antrag bewilliget worden, daß sowohl die Gränzstazionen Herrnskretschen, und Niedergrund zu förmlichen Zolleinbruchsämtern, als auch die Städte Aussig und Leitmeritz zu Hauptlegstädten, ebenfalls für den Handel auf der Elbe, zur Probe bis Ende des Militärjahrs 1795. erhoben werden sollen, so zwar, daß in diesen letzteren Städten alle zu Wasser ins Land eintretenden, nach dem Zollpatente benannten Lit. C. Waaren in die Konsumoverzollung genommen werden können; wovon jedoch die außer Handel gesetzten Waaren gänzlich ausgenommen bleiben.

Daher wird diese zur Begünstigung des Handels höchst bewilligte Zolleinrichtung zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

N. 1338.

N. 1338.

Hofdekret an sämmtliche Bankal-Administrazionen vom 17. Mai 1794.

Auf Musterkarten und Preisnoten von ausser Handel gesetzten Waaren keine Bestellungen sammeln zu lassen.

Unter dem 14ten Oktober 1784 wurde die schon seit dem Jahre 1779 bestehende allerhöchste Vorschrift wiederholt, daß keinem Fremden gestattet seyn soll, Muster oder Musterkarten von den ausser Handel gesetzten Waaren in die k. k. Erbländer zu bringen, und darauf Bestellungen zu sammeln, daß folglich derjenige, welcher solches unternehme, als ein unbefugter Handelsmann angesehen, und abgeschaft, ihm die Muster konfiszirt, und derselbe nach Beschaffenheit der Umstände auch schärfer behandelt werden soll. Weil aber die wiederholte Klage vorkömmt, daß die mehresten der bei den gegenwärtigen Kriegsunruhen, auf Rechnung englischer Häuser zu Erhaltung einiger Bestellungen auf die vormals aus Marseille und Bordeaux bezogenen Farb- und Materialwaaren hieher reisenden Kommissärs, auch Musterkarten und Preisnoten von ausser Handel gesetzten englischen Baumwoll-Waaren mit sich brächten, und bei den erbländischen Handelsleuten in geheim darauf Bestellungen ansuchten; so sieht man sich genöthiget der Administration obenangezogene Vorschrift mit dem Auftrage in Erinnerung zu bringen, daß allen unterstehenden Aemtern die genaueste Befolgung derselben bei

sonst zu befahren habender strengsten Verantwortung einzuschärfen sey.

N. 1339.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 21. May 1794.

Warnung vor dem Genuße des Wasserschirlings.

In der Stadt Wodnian prachiner Kreises sind zwey Knaben vom Genuße der giftigen Wasserschirlinge, der eine binnen einer halben, der andere binnen 3 Stunden nach dem Genuße verstorben; dieser traurige Fall wird demnach zur Kundmachung und Warnigung mit dem Beisatze bekannt gemacht, nicht nur bey dieser Gelegenheit die hochortige Verfügung vom 18. April 1786. nachdrücklichst zu republiziren, sondern auch darauf zu sehen, daß die im Jahre 1789 *) gelieferte Beschreibung der gemeinen Giftpflanzen von den Schullehrern bei Unterricht der Jugend benutzet werde.

N. 1340.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 22. May 1794.

Wegen Haltung der, der Waldkultur sehr schädlichen Ziegen.

Da die Haltung der Ziegen der Waldkultur sehr schädlich, solche auch durch das Hofdekret dd. 14ten De-

*) Diese Beschreibung ist in der Joseph. Gesetzs. 17. B. S. 383. zu finden.

Dezemb. 1789 ausdrücklich verbothen ist, ist dieses Hofdekret folgenden Innhalts sogleich zu republiziren. Zu Hintanhaltung des in jungen Waldungen, und Wiederwachs durch Ziegen, oder Rindvieh verursachenden Schaden ist mit Hofdekret vom 14. Dezemb. 1789 entschlossen worden: daß das Ziegenvieh gänzlich abzuschaffen, und jenes, so in jungen Wäldern betreten wird, von den Jägern und Hegern zu erschießen seyn, und das erschossene ihnen zur Belohnung zu bleiben habe, das in jungen Waldungen und in Aufschlag betretene Rindvieh aber gepfändet, der Eigenthümer für ein jedes Stück gepfändeten Viehs mit einen Schaden-Ersatz von 2 fl. belegt, und die Helfte jenem, der es pfändet, und eingebracht hat, zugewendet werden, überdies sollen die Innwohner bey Entdeckung einer durch Vieh geschehenen Beschädigung des Anflugs einer für alle und alle für einen zu haften, folglich die beschädigte Gegend sie selbst aus Roboth einzuackern, und mit frischen auf eigenen Kösten beyzuschaffenden Waldsaamen zu besäen schuldig seyn.

N. 1341.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 23. May 1794.

Von Einsendung der Ausweise über die bey Privaten anliegenden Kapitalien hat es abzukommen.

Da die bey Privaten anliegenden Kapitalien unter den vorgeschriebenen Maaßregeln angelegt bleiben, und derley Gelder unter Haftung des Patrons der Obrigkeit

und des k. Kreisamtes mit sicherer Hipothek noch ferner bey Privaten angelegt und praktikal versichert werden dürfen: so kommt es von der Gubernialverordnung vom 15. Jänner 1789 wegen Einsendung der Ausweise für die Hinkunft ab.

N. 1342.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 23. May, kundgemacht durch das Tiroler Landesgubernium den 10., durch das Böhmische den 11., durch die Regierung in Oesterreich ob der Enns den 13., und durch das mährisch und schlesische Landesgubernium, und in Triest den 14. Junius 1794.

Was bei Erhebung der Pensionen für Kinder zu beobachten, und wie die Quittungen über Erziehungsbeiträge, Gnadengaben oder Pensionen etc. auf unbestimmte Zeit einzurichten sind.

Einige nunmehr kurz auf einander vorgekommene Fälle, daß den pensionirten Kindern, deren Alter den Kassen nicht zuverläßig bekannt gewesen ist, die Pensionsbeträge, ungeachtet sie das für die Söhne auf 20. für die Töchter aber auf 18 Jahr bestimmte Normalalter schon überschritten hatten, weiter bezahlet worden sind, ziehen die Nothwendigkeit nach sich, zur Verhütung mehrerer dergleichen dem höchsten Aerarium nachtheiligen Vorfälle die erforderliche Maßregeln zu ergreifen.

In dieser Absicht sind also auf höchsten Befehl vom 27. Dezember 1793 — welcher in gegenwärtiger Sammlung z. B. S. 414. Zahl 1098. zu finden ist —

in

in Ansehung der für die Kinder bereits angewiesenen Pensionen, wenn nicht der Geburtstag derselben bei den Kassen ohnedieß schon glaubwürdig bekannt, und vorgemerket ist, von den Partheyen, welche dergleichen Pensionen erheben, bei erster Gelegenheit die Taufscheine sämmtlicher Kinder beizubringen, um daraus das Alter derselben vorzumerken.

So ist auch in Folge höchster Nachtragsverordnung vom 23. Mai d. J. in den Quittungen über Erziehungsbeiträge, oder Gnadengaben nicht nur allzeit das Alter der Percipienten einzuschalten; sondern auch, wenn derlei Gratialen, Aushilfen, oder Pensionen auf unbestimmte Zeit, als Versorgung, erlangender Genesung, und dergleichen ertheilet werden, die Existenz und Andauer dieser Umstände in den besagten Quittungen zu bestättigen.

N. 1343.

Hofdekret der obersten Justitzstelle vom 23. May, kundgemacht von dem Appellazionsgericht in Böhmen den 3ten Junius 1794.

Für die mündliche Anbringung der Appellazions- und Revisionsschriften sollen den Par-

Nachdem bereits wiederholt wahrgenommen worden, daß von mehreren Advokaten gerade wider den Sinn der höchsten Normalvorschrift vom 31ten Okto-

theien von den Advokaten keine Reiszehrungskosten, noch Wartgelder angerechnet werden.

ber 1785. in dem Absatze C. und zum Schaden der Partheyen für die mündliche Anbringung der Appellazions- und Revisionsschriften beträchtliche Reis-Zehrungs- und Wartgelder angerechnet werden; so haben Seine Majestät zu verordnen geruhet, diesen Unfug alsogleich abzustellen, und hierwegen sowohl an die unterstehenden gesammten Gerichte, als auch an die Advokaten das Nöthige zu verfügen, und selben die Weisung zu ertheilen, daß, sobald in dem Appellazions- oder Revisionszuge Rechtsfreunde eintreten, und nicht beide in dem Aufenthaltsorte des ersten Richters wohnen, die Appellazions- oder Revisionsschriften nach Maßgabe der Gerichtsordnung bei dem Unterrichter schriftlich einzureichen sind, und, wenn dem ungeachtet eine Aufrechnung derlei Unkösten einer Parthey geschehen dürfte, nicht nur der betreffende Rechtsfreund dieselbe jedesmal aus Eigenem zu bezahlen verhalten werden soll, sondern auch das kön. Appellationsgericht weiters solch einen Rechtsfreund dieses muthwilligen Unfugs wegen allzeit noch insbesondere, und ohne alle Nachsicht zu bestrafen habe.

Welche höchste Verordnung demnach den sämmtlichen untergeordneten Justitzbehörden zur Wissenschaft, und Nachachtung hiemit kundgemacht wird.

N. 1344.

N. 1344.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 23. May 1794.

In welchem Falle die angeordneten Anzeigen über die Todesfälle der jüdischen Familienhäupter unterbleiben können.

Es bestehet zwar überhaupt die Verordnung, daß allmonatlich die Berichte über die Todesfälle der jüdischen Familienhäupter eingebracht werden sollten, um aber dießfalls eine Verminderung in den Eingaben zu verschaffen, sind künftig die Anzeigen nur in den Fällen zu erstatten, wenn das verstorbene Familienhaupt keinen erstgebohrnen Sohn, der in dessen Stelle einzutreten berechtiget ist, hinterlassen hat.

Welches zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

N. 1345.

Hofdekret an sämmtliche Bankalgefälls-Verwaltungen vom 24. May 1794.

Wann die zu stempelnden inländischen Waaren auch an beiden Enden gestempelt werden können.

Durch die Verordnung vom 25. Jäner — so in diesem Bande vorwärts S. 100. Zahl 1181. zu finden ist — ist zwar der Bankalgefällen Verwaltung aufgetragen worden, daß die der Kommerzial-Stemplung unterzogenen innländischen Waaren nie doppelt, oder an beiden entgegengesetzten Enden, sondern immer nur an einem Ende gestempelt, und dafür nur die in dem Tariff bestimmte einfache Gebühr abgenommen werden soll.

Da

Da jedoch Fälle vorgekommen sind, daß einzelne Fabrikanten, und besonders solche, welche auf Jahrmärkten an ihre Abnehmer und Handelsleute nur halbe Stücke und kleinere Theile ihrer Erzeugnisse abzusetzen pflegen, die doppelte Stemplung hauptsächlich in der Absicht, damit die abnehmenden Handelsleute ein jedes getheilte Stück gestempelt erhalten, und solches sogestalt legitimirt ohne Anstand im Handel setzen könnten, selbst wünschen, so können in solchen Fällen, diese ihre Erzeugnisse zu ihrer Bequemlichkeit, und auf ihr Verlangen auch auf beiden Enden gestempelt werden, wofür sie gleichfalls die in dem §. 8. des Stempelpatents bestimmte Gebühr zu zahlen haben.

Diese Gattung ist aber nur als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel anzusehen. Im Allgemeinen hat es bei der Vorschrift vom 25. Januar dieses Jahres unabänderlich zu verbleiben.

N. 1346.

Bei Prämien für die Vertilgung der Raubthiere auf Beseitigung der Bevortheilungen des Aerariums zu sehen.

Hofdekret vom 24. May, kundgemacht von dem gallizischen Landesgubernium den 27. Junius 1794.

Die Kreisämter haben auf das genaueste zu wachen, damit in Beziehung auf die, für die Vertilgung der Raubthiere bewilligten Prämien keine Bevortheilungen des höchsten Aerariums unterlaufen.

N. 1347.

N. 1347.

Regierungsdekret in Oestreich ob der Enns vom 30 Mai 1794.

Uiber eine vom hiesigen Manufakturs-Kommissär Sillet gemachte Anzeige, daß von einigen Webern in den Quartalsextrakten die ganz und halbwollenen Zeuge nicht vorkommen, wird befohlen, allen unterstehenden Weberzünften, Vogteyen und Beschaustätten sogleich zur Richtschnur kundzumachen, daß wenn auch die Bankal-Stemplung der ganz und halbwollenen Zeuge seit anno 1791 aufgehoben war, diese Zeuge doch wieder nach höchster Verordnung vom 8. November 1792, und zwar vom 1ten Jäner 1793 anzufangen der Stemplung unterzogen werden müssen.

Die ganz und halb wollenen Zeuge sind der Stemplung unterzogen.

Da nun zwar diese ganz und halbwollenen Zeuge dem Beschaustadtzeichen nicht, wie die Leinwathen unterliegen, so ist doch nöthig, daß diese Regierung in Ganzen von Aufnahm, oder Abfall dieser Erzeugnisse unterrichtet sey.

Dem Kreisamte wird daher anempfohlen, mit dem quartaligen Beschauextrakten auch besondere Verzeichnisse dieser ganz und halbwollenen Zeuge durch unterstehende Behörde einzuhollen, und anher zu überreichen, damit selbe durch die Bankal-Stemplungsprotokolle kontroliret werden.

N. 1348.

N. 1348.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 30. Mai 1794.

In Betreff des den Judengemeinden ertheilten Befugnisses Päße zu geben.

Man hat zwar den k. Kreisämtern unterm 12. Julius v. J. — Sieh diese Verordnung in gegenwärtiger Sammlung 3. B. S. 430. Zahl 1112. nach — die zweckmäßigsten Vorschriften bei Ertheilung jüdischer Päße und Geleitscheine eingebunden. Da nun aber vermöge einer von der Polizeidirekzion an die Landesstelle gemachten Anzeige, daß die den Judengemeinden ertheilte Befugniß Geleitscheine auszufertigen, dergestalt mißbrauchet wird, daß sie die Juden, die sich bereits in Lemberg befinden, von Zeit zu Zeit mit neuen Geleitscheinen versehen, und es ihnen auf diese Art möglich machen, Jahre lang ihren Aufenthalt in der Hauptstadt zu verzögern; so wird um diesen Unfug zu steuern und dem übermäßigen Anwachsen des jüdischen Gesindes durch fremde Juden, Schranken zu setzen, den Kreisämtern zur genauesten Darobhaltung und weitern Verständigung der Judengemeinde anbefohlen.

1tens. Diesen letzteren unter einer bestimmten strengen Strafe zu verordnen, die Geleitscheine nicht anders, als unter Koramisirung der Grundobrigkeit, und zwar nur solchen Juden auszufertigen, welche eine zureichende Ursache ihrer Reise angeben können,

und

und nur auf so lange, als sie zu Beendigung ihrer Geschäfte nöthig haben, jedoch so, wie bisher unentgeltlich.

2tens. Daß diese Gemeinden, Juden, die schon einmal Geleitscheine von ihnen empfangen haben, solche nicht von Zeit zu Zeit, wenn der Jud hier anwesend ist, verlängern, indem dieses blos vom Lemberger Kreisamte oder der Polizeidirektion abhängt.

3tens. Wird die genaueste Vorsicht auf die fremden aus Pohlen einwanderenden Juden nach Maßgabe obbezogenen Verordnung vom 12. Juli v. J. und die pünktlichste Befolgung der darin vorgeschriebenen Maßregeln um so angelegentlicher eingeschärft, als die dermaligen Umstände die strengste und thätigste Aufmerksamkeit erheischen.

N. 1349.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 30. Mai 1794.

Bei gänzlicher oder theilweisen Bezahlung der Religions-Studien-Stiftungs- oder Akademiefonds-Kapi-

Für die Zukunft, wenn ein Religions-Studien-Stiftungs- oder Akademiefonds-Kapital ganz oder auch nur zum Theil bezahlet wird, hat das Kreisamt ein Dupplikat der von der Kreiskasse ausgestellten Quittung mit der gehörigen Anzeige an die Landesstelle einzubefördern, damit gedachtes Dupplikat dem k. Fiskus

nach

fallen von der ausgestellten Quittung immer ein Duplikat einzusenden.

nach dem 42. §. der Fiskalinstrukzion zugestellet und die Zahlung bei der Landesstelle ebenfalls zur Vormerkung genommen werden könne.

N. 1350.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 30. Mai, kundgemacht durch die niederösterreichische Regierung den 17., durch das steirische und mährische Landesgubernium den 21., durch das Böhmische den 22., durch die Linzer Landesregierung den 23., durch die Kärntner und Krainer Landesregierung den 25. Junius, dann durch das Triester, und gallizische Landesgubernium den 4. Julius 1794.

Daß die hungarischen roh- oder halbgearbeiteten Felle den ganz bearbeiteten bei der Einfuhr am Zoll gleichzuhalten seyn.

Es ist beschlossen worden: daß diejenigen hungarischen roh- oder halbgearbeiteten Felle, die dermal mehr als die ganz gearbeiteten dergleichen Felle am Zolle bezahlen, bei ihrer Einfuhr diesen letzteren gleich zu halten seyen.

N. 1351.

Hofdekret vom 31. Mai, kundgemacht von dem gallizischen Landesgubernium den 31. Oktober 1794.

Daß mit gallizischem Südsalz zu Lande freier Handel getrieben werden kann.

Se. Majestät haben den Handel mit gallizischem Südsalz zu Lande frei zu erklären geruhet.

N. 1352.

N. 1352.

Hofdekret vom 3. Junius, kundgemacht von der Regierung ob der Enns den 10., von dem böhmischen und mährischen Landesgubernium den 11., von dem Tiroler den 13., von dem Böhmischen den 14., von der Kärntner Landesstelle den 18., und in Triest den 21. Junius 1794.

Daß sich die französischen Kaufleute in Smirna unter den Schutz der verbündeten Mächte begeben haben.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß nach dem Antrage des französischen Nationalkonvents die Visitirung der Handlungsbücher und Magazine, als auch der Anspruch auf die Habschaften, wie es in Frankreich beschehen, sich auch auf die vermöglichen Kauf- und Handelsleute dieser Nazion in Smirna erstrecke, und da vermöge verläßlicher, aus Konstantinopel erhaltener Nachricht diese Handelsleute sich größtentheils unter den Schutz der koalisirten Mächte begeben haben, so solle bei dem Umstand, daß ein oder anderer dießländiger Handelsmann mit Handelshäusern in Smirna in Verkehr stehen dürfte, hievon sämmtlichen Handelsleuten Nachricht gegeben, auch solches kundgemacht werden.

N. 1353.

Hofkammerdekret an das böhmische Gubernium und die deutsch-erbländischen Berg- und Salinen Oberämter vom 6. Junius 1794.

Den Buchhaltern bei Berg- und

Nachdem nach der dermaligen Verfassung bei allen Länderstellen die Buchhalter nicht mit einem Votum

Salinen-oberämtern gebühret nur das votum informativum.

Conclusivum, sondern nur blos informativum den Sessionen beigezogen werden, so ist sich zur Beibehaltung der Gleichförmigkeit in Ansehung der Berg- und Salinen-Buchhalter hiernach zu benehmen, und jenen Buchhaltern, welche bis nun zu weder Oberamtsräthe, noch in der Eigenschaft der Sitz und Stimme habenden Oberamtsassessoren angestellet waren, bei der Beurtheilung der zur ämtlichen Entscheidung gelangenden Gegenstände nur das Votum informativum einzuräumen.

N. 1354.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 6. Junius 1794.

Vorschrift in Betreff der Interessen von den Unterthansprägravationsersatzposten.

Den Kreisämtern wird erinnert, daß selbe bei Entscheidungen in Unterthansbedrückungsfällen, wenn ein Ersatz zu leisten ist, den sachfälligen Partheien zur baaren Abfuhr an die Kreiskasse immer einen 4 wochentlichen Termin einberaumen, sich daher über die Zustellung einer solchen Entscheidung das Recepisse ausfertigen lassen, und solches allezeit zu dem Ende an die Landesstelle befördern, um die fälligen Interessen zu 10 vom 100 genau bis zum Abfuhrstage mittels der Kreiskasse berechnen lassen zu können. Zu welchem Ende die Kreisämter dann auch jederzeit die dießfalls verständigte Kreiskasse von dem Zustellungs- und fälligen Zahlungstage zu benachrichtigen haben.

N. 1355.

N. 1355.

Hofdirektorialdekret vom 6. Junius, kundgemacht von dem Tiroler Landesgubernium den 24. Junius 1794.

Der 34. Artikel der Wechselger. Ord. wird bestättiget.

Daß der 34te Artikel der Wechselgerichtsordnung bestättiget werde. Sieh dieses Gesetz ausführlicher in gegenwärtiger Sammlung 3. B. S. 277. Zahl 999. nach.

N. 1356.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 9. Junius 1794.

Zu vermögen, daß die neu installirten Pfarrer die Schuldottirungen fortsetzen.

Da die Verbindlichkeiten zu den Dotirungen der Lehrer den neu installirten Pfarrern mit Zwang nicht aufgedrungen, noch die alten Pfarrer ihren Nachfolgern etwas vergeben können; so wird den Kreisämtern aufgetragen, bei den Pfarrinstallazionen den neuen Pfarrer zu vermögen, daß er den nämlichen Beitrag an den Schullehrer, den sein Vorfahrer gezahlet hat, ebenfalls fortzahlen solle.

N. 1357.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 12. Junius 1794.

Die bestimmten Strafen gegen die Waldfrevler beziehen sich nur auf jene Dominien, welche einige in der Defensionslinie liegende Gränzwaldungen besitzen.

Nachträglich zu der Verordnung vom 22 Mai l. J. — so in diesem Bande vorwärts S. 326. Zahl 1340. zu finden ist — mit welcher die allgemeine Kundmachung der im Hofdekrete vom 14. Dezember 1789 *) gegen die Waldfrevler bestimmten Strafen anbefohlen wurde, wird bedeutet, daß die oberwähnte Zirkularverordnung gemäß der höchsten Entschliessung vom 14. Dezember 1790 **) lediglich auf jene Dominien, welche einige in der Defensionslinie liegende Gränzwaldungen besitzen, sich beschränke.

N. 1358.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 12. Junius 1794.

Ueber die Evidenzhaltung der jüdischen Geburtsregister.

Um in Ansehung der Geburtsregister der jüdischen Nation mehr Gleichförmigkeit einzuführen und eine größere Evidenzhaltung zu bewirken, wird verordnet, daß von nun an die Geburten des männlichen Geschlechts, so wie die Geburten des weiblichen Geschlechts, die Hebammen sogleich dem Ortsvorsteher und Richter zur wei-

*) Dieses Hofdekret steh in meiner Josephin. G. S. 18. B. S. 325.

**) Dieses Hofdekret steh in meiner Leopold. G. S. 3. B. S. 89. Zahl 413. nach.

weitern Anzeige an das W. Amt die Nachricht geben, und in solcher das Hausnumero, Datum, Namen und Geschlecht der Geburt, nebst Bemerkung, ob sie in, oder ausser der Ehe geschehen seye, dann die Namen und Zunamen des Vaters, der Mutter und der Pathen anführen sollen; von wannen solche sonach abschriftlich an den Kreisrabiner alle ½ Jahre abzugeben sind, dem zufolge der bestehenden Gesetze ohnehin die Führung der jüdischen Trau-Beschneid- und Sterbfällen oblieget, und diese doppelte Führung derlei Geburtsbücher nur zur besseren Evidenzhaltung und Kontroll hiemit eingeleitet wird.

Wornach Amtsvorsteher die Kundmachung und Verfügung zu treffen, und auf die Befolgung zu sehen haben.

N. 1359.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 13. Junius, kundgemacht von dem Tiroler- und innerösterreichischen Apellazions- und Kriminalobergericht den 27. Junius 1794.

Bei Kriminalverbrechen, die mit den Polizeigesetzen im Zusammenhange stehen, ist ein Auszug der

Se. k. k. Maj. haben mittels höchster Entschliessung anzubefehlen geruhet, daß, so oft Kriminalverbrecher bei einem Landgerichte einkommen, deren Verbrechen mit den Polizeigesetzen, vorzüglich aber mit der öffentlichen Sicherheit und jener des Staates mittel- oder unmit-

Kriminalakten an die politische Landesstelle und das Appellationsgericht zu überreichen.

telbar im Zusammenhange stehen, folgbar eine schleunige Abhilfe und nöthige Verfügung der politischen Behörden erfordern, ohne Verzug über solche Umstände ein verläßlicher und umständlicher Auszug aus den Kriminalakten sowohl der politischen Landesstelle, als auch dem Appellazionsgerichte von den untersuchenden unteren Kriminalgerichten unfehlbar überreichet werden solle.

Welcher höchste Befehl allen Land- und Kriminalgerichten mit dem Auftrage anmit bekannt gemacht wird, daß jene Landgerichte, welchen die eigene Aburtheilung der Verbrecher ausser den in der Kriminalgerichtsordnung ausgezeichneten Fällen von selbst zukömmt, diese an die Landesstelle und an das Kriminalobergericht zu machende Anzeige gleich nach Aufnahme des Summariums und Erreichung der dazu nöthigen Erhebungen; die übrigen Landgerichte aber, die ohnehin zur Abordnung des Bannrichters das Summarium einzusenden gehalten sind, diese doppelte Anzeige an das Kriminalobergericht mit Einsendung des Summariums, an die Landesstelle aber besonders und an diese mit Beilegung eines Auszuges aus den Kriminalakten unfehlbar bewirken, auch sich sämmtliche Landgerichte die möglichste Beförderung in Aufnahme der Summarien und der zu bewirkenden Anzeige angelegen halten sollen.

N. 1360.

N. 1360.

Hofdekret vom 14. Junius, kundgemacht von dem mährisch- und schlesischen Landesgubernium den 30. August 1794.

Es seyen zwar die polnischen Viehhändler mit keinem Zwange in dem Viehtriebe zu beschränken, sondern es sey ihnen ganz freizulassen, ob sie die gebaute oder ungebaute Strasse in das diesseitige Schlesien einschlagen wollen. Hingegen werde zur unabweichlichen Beobachtung festgesetzt, daß auch jene Viehhändler, welche mit ihren Viehtrieben von den Chausseen abweichen, die Viehmaut, die ihnen auf der gebauten Strasse zu entrichten obläge, ohne Unterschied der Viehgattungen abzutragen verhalten werden sollen.

Polnische Viehhändler haben, auch wenn sie mit ihrem Viehtriebe von der gebauten Strassen abweichen, die Viehmauth zu entrichten.

Die Bestimmung des Orts, an welchem die durch den nebenseitigen Viehtrieb umgegangene Viehmauth einzuheben seyn wird, geschieht folgender Gestalten: daß diese Viehmauth, wenn die Wegmauthstation Bielitz wäre umgegangen worden, für Bielitz zu Skotschau; wäre nebst Bielitz auch Skotschau umgegangen worden, für beide zu Teschen; und in gleicher Art, wenn diese Umgehung sich auch auf Teschen erstreckt hätte, für Bielitz, Skotschau und Teschen zu Mährisch Ostrau nachträglich abgenommen werden soll.

Ausser dem sind die von den Chausseen abweichenden Viehhändler auch inner Landes von der Viehmauth, die sie auf der gebauten Strasse träfe, nicht

frei zu lassen, sondern es sey von nun an in solchen Fällen die Mauth für die vorbeigegangenen Stationen auch inner Landes nachträglich, wenn sie wieder in die Chausseen einlenken, einzuheben.

N. 1361.

Hofdekret vom 14. Junius, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 1. Julius 1794.

Daß auch die Juden verhältnißmäßige Beiträge von ihren Verlassenschaften für den Normalschulfond zu leisten haben.

Es ist beschlossen worden, da das Gesetz, welches anordnet, daß von jeder Verlassenschaft ein verhältnißmäßiger Beitrag für den Normalschulfond abgegeben werden soll, die Juden nicht ausnimmt, so haben auch diese verhältnißmäßige Beiträge für den Normalschulfond zu leisten; jedoch sey a retro kein derlei Beitrag in Fällen, wo er nicht abgetragen, einzufordern.

Dieser höchsten Schlußfassung zufolge ist in Gemäßheit des vormals vom 1. Dezember 1788. von jeder Verlassenschaft, wenn das reine Vermögen 300 fl. und darüber beträgt, eine bestimmte Abgabe für den Normalschulfond, und zwar bei jedem Sterbfalle eines Familienhauptes, worunter auch die Ehegattinnen und Wittwen zu nehmen sind, von den wirklichen Großhändlern, Kaufleuten und Traffikanten 2 fl. — von Professionisten und andern Juden überhaupt aber 1 fl., ohne Unterschied, ob die Verlassenschaft ab intestato, oder aus einem Testamente den Erben zufalle, und ob

der

der Erblasser von dem Normalschulfonde Erwähnung gemacht habe oder nicht? abzunehmen; und so wie dieselben von den Verlassenschaftsabhandlungen an das Kreisamt gelangen, von halb zu halben Jahren mit dem gewöhnlichen Verzeichnisse anher einzusenden, und seiner Zeit aus diesen Geldern, welche besonders werden verrechnet werden, verhältnißmässig auf die Verbesserung der jüdischen Normalschulen eine Unterstützung gewähren zu können.

N. 1362.

Gubernialverordnung in Tirol vom 17. Junius 1794.

Die bestehende Schubordnung, gemäß welcher nur diejenigen Personen, welche in ihr Geburtsort oder in das Zuchthaus zur weitern Verschiebung geliefert werden, zu verstehen sind, soll genau beobachtet werden.

Die Schubordnung genau zu beobachten.

N. 1363.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 17. Junius 1794.

Aus Anlaß der von der Gymnasiallehrerversammlung gemachten ganz guten Bemerkung, daß sich oft der Fall ereigne, daß vom Unterrichtsgelde befreite Schüler nach dem ersten Semester immer die 2te Klasse, am Ende des Schuljahrs aber die 1te Klasse erhalten, und der Grund dessen darin zu liegen scheine, weil derlei Schüler wissen, daß sie durch die 2te Klasse nach dem

Diejenigen Schüler, welche von Entrichtung des Unterrichtsgeldes befreiet sind, und durch zwei Jahre nacheinander nach der ersten Se-

mestralprüfung nur die zweite Klasse erhalten haben, werden dieser Wohlthat verlustiget.

ersten Semester der Wohlthat der Befreiung nicht verlustiget werden; hiemit sich gute Verwendung weniger angelegen seyn lassen, wird den Kreisämtern der Auftrag gemacht, das dortige Gymnasium anzuweisen, daß in dergleichen Fällen ein solcher vorsetzlich nachläßiger Schüler, wenn er zwei Jahre nacheinander nach der ersten Semestralprüfung, ungeachtet er das erstemal öffentlich und nachdrucksamst ist ermahnet worden, die zweite Klasse erhält, der Landesstelle anzuzeigen sey, um ihn dieser Wohlthat als unwürdig erklären zu können.

N. 1364.

Appellationsverordnung in Böhmen vom 17. Junius 1794.

Was bei den Pupillartabellen besonders anzuzeigen ist.

Bei Erlag der künftigen Pupillartabellen ist anzuzeigen, wo Orten ordentliche Waisenkassen bestehen, und ob dabei nach den bestehenden allerhöchsten Verordnungen sowohl wegen Sicherstellung, als gerichtlich fruchtbringenden Anlegung der Pupillargelder gehörig mit dem Waisenvermögen gebahret werde.

N. 1365.

Hofdekret der obersten Justitzstelle vom 20. Junius, kundgemacht von der gallizischen Appellation den 8. Julius 1794.

Wann die Einwendung der Verfäl-

Cum inter alios defectus & impedimenta in Judiciali pertractatione occurrentia hoc etiam

præ-

præcipue in Judicialibus Gallicienſibus Inſtantiis obſervetur, quod objectio Fabricationis acſi nempe productum Documentum non ſit exarrantis Scriptura quodve in eo aliquid falſificati, aut raſi exiſtat in abuſum vergat, ideo Sacratiſſima Cæs. Regia Majeſtas diſponendum eſſe adinvenit, quod ex ſola objectione quaſi aliquod Documentum falſificatum eſſet, anſa ſumenda non ſit negotium Judicio Criminali reſignandi; ſed a Judicio Civili tunc ſolum delatio Judicio Criminali facienda veniat, ſi legalia Indicia ad inquiſitionem interveniant.

ſchung einer Urkunde einen Kriminalgegenſtand ausmacht.

Quod proinde ex Parte Cæs. Regii in Regnis Galliciæ & Lodomeriæ Tribunalis ſingulis Judicialibus Inſtantiis pro directione intimatur.

N. 1366.

Hofdekret der oberſten Juſtizſtelle vom 20. Junius, kundgemacht von der böhmiſchen Appellation den 23., von der inneröſterreichiſchen den 27., von der niederöſterreichiſchen den 30. Junius, und von der in Tirol und Oeſterreich ob der Enns den 8. Julius 1794.

Es haben Se. Maj. über ein Schreiben Dero Internunzius Freiherrn von

Sacratiſſima Cæſareo Regia Majeſtas Altiſſimo Decreto de dato 20.

Wienach eine Procura aus dem ottomaniſchen Reiche angenommen werden kann.

Herbert zu entschließen befunden, daß während dem jetzigen Kriege mit Frankreich keine Procura aus dem ottomanischen Reiche bei den erbländischen Justizbehörden angenommen werden soll, wenn sie nicht durch den Herrn Internuntius, oder die k. k. Konsulate einbegleitet werde.

Welche höchste Entschließung daher zur Wissenschaft und Nachlebung hiermit intimirt wird.

20. Junii a. c. Altissime disponere dignata est, quod durante hoc Gallico Bello nulla sic dicta *Procura* ex Imperio Turcico apud hæreditarias judiciales Instantias suscipi debeat, nisi per Dominum Internuntium liberum Baronem a Herbert, aut per Cæsareo Regios Consulatus promoveatur, quod ex parte hujus in Regnis Galliciæ & Lodomeriæ Appellationum Tribunalis omnibus ac singulis notum redditur.

N. 1367.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 20. Junius 1794.

Daß die Stahlmagazinen mit dem Namen des Meisters zu bezeichnen sind.

Es ist das zur allgemeinen Kundmachung erlassene gedruckte Generale vom 5. September 1785 *) in Betreff

*) Dieses ist in der Ordnung für sämmtliche Eisenstahlarbeiter vorgeschrieben, und in der Joseph. G. S. 9. B. S. 171. zu finden.

Betreff der mit dem Namen des Meisters zu bezeichnenden Stahlwaaren neuerdings wieder kund zu machen, und allen Messer- und andern Klingenschmieden, wegen ihren eigenen Vortheil und zu mehrerer Hindanhaltung der Einschwärzung dieser fremden Waaren wiederholt mitzugeben, daß sie es an der anbefohlenen Bezeichnung ihrer verfertigten Waaren nicht sollten ermangeln lassen, und daß jeder derselben sein besonderes Zeichen laut des 7. Punkts erwähnten Generalis hieher binnen 14 Tagen einzubringen habe, wo sich aber kein derlei Handwerker befindet, ist Bericht zu erstatten.

N. 1368.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 20. Junius, kundgemacht von der Regierung ob der Enns, und von dem mährischen Landesgubernium den 1., von dem Gubernium in Steiermark den 2., von dem böhmischen Gubernium den 3., von der niederösterreichischen Regierung den 4., von der krainer Landesstelle den 5., von der Kärtner den 9., von dem triester Gubernium den 12., und von dem gallizischen Gubernium den 18. Julius 1794.

Ueber eine höchste Entschliessung vom 13. Mai, — so in diesem Bande vorwärts S. 314. Zahl 1326.

Ueber das Ausfuhrverbot der rohen Häute

zu

und des Leders, dann wegen Ausfuhr der Knoppern.

zu finden ist — ist das Ausfuhrverboth der rohen Häute und des Leders bekannt gemacht worden. Damit aber der Endzweck, welcher bei dieser höchsten Entschliessung beabsichtiget wurde, nämlich die Lederpreise bis zum Billigen herabsinken zu machen, nicht vereitelt, und diejenigen, welche Häute und Leder vielleicht auf Spekulation zusammen kaufen, nicht veranlaßt werden, den ihrer Vermuthung nach etwa nahen Zeitpunkt der Aufhebung dieses Verbots abzuwarten und inzwischen nichts zu verkaufen; so haben Se. Maj. zu befehlen geruhet, daß dieses Ausfuhrverbot so lange zu dauern habe, bis die Aufhebung desselben durch das Herabfallen der Lederpreise räthlich gemacht wird.

Damit aber auch der Knoppernpreis, welcher jetzt bis auf 3 Gulden der Metzen gestiegen ist, und zur Vertheurung des gearbeiteten Leders eine große Veranlassung giebt, herabfalle; so haben Se. Maj auch die Ausfuhr der Knoppern, so lange der Preis derselben 2 Gulden für den Metzen übersteigt, zu verbieten, jedoch zugleich zu erlauben befunden, daß denjenigen, welche sich wegen der Knoppernausfuhr zur See melden würden, hiezu nach Umständen Pässe ertheilet werden dürfen. *)

N. 1369.

*) Die Erläuterung dieser Verordnung ist in der Folge in diesem 4. B. unterm 1. Juli zu finden.

N. 1369.

Verordnung des gallizischen Landesgubernium vom 20. Junius 1794.

Verboth der Mischung des Lehms mit Kalk bei Führung der Gebäude.

Man hat mehrmalen beobachtet, daß bei Bauführungen nicht selten der Kalk mit Lehm gemischt zu werden pflege. Da nun diese Mischung für die Gebäude höchst schädlich ist, weil diese zween Baumaterialien sich mit einander nie fest verbinden können, folglich eine frühzeitige Wandelbarkeit und Baufälligkeit der Gebäude nach sich ziehen; so wird diese allerdings schädliche Bauart allgemein mit dem Beisatze verboten, daß ein dieses Verbot übertretender Maurermeister mit sechs Dukaten bestraft werden würde, wovon ein Drittheil der Angeber zu empfangen, zwei Drittheile aber in die Kreispolizeikasse zu fliessen haben, nebstbei dem Bauherrn dieses Betrugs wegen der ganze Schadenersatz im Wege Rechtens vorbehalten bleibet; sollte aber der Bauherr selbst so eine gefährliche Bauart angeordnet haben, so wird dieser mit dem doppelten Geldbetrage von Zwölf Dukaten, so wie der eine solche Anordnung ausführende Meister mit der einfachen Strafe von Sechs Dukaten belegt werden.

N. 1370.

N. 1370.

Hofdekret vom 21. Junius, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 10. Julius 1794.

Wegen Einhebung und Abfuhre der Interessen von den bei Privaten anliegenden Kapitalien der gesperrten Kirchen.

Es hat in Hinkunft die Einhebung der Interessen von den bei Privaten anliegenden Kapitalien der gesperrten Kirchen durch die obrigkeitlichen Steuereinnehmer und auch die Abfuhre durch diese bei der Kreisfilialkasse, von der letzteren endlich bei dem Kammerzahlamte in Prag, folglich auch dießfalls die Vorschreibung bei den Steuerämtern sowohl, als bei den Filialkassen zu geschehen; die Abfuhre aber werden sowohl die Steuerämter jederzeit mittels der bei Nebengaben gewöhnlichen Ausweise bei der Filialkasse, als diese bei dem Kammeralzahlamte zu Handen des Religionsfonds monathlich leisten.

N. 1377.

Hofdekret vom 24. Junius, kundgemacht von dem Tiroler Gubernium den 1. Julius 1794.

Daß ohne Vorweisung der Certifikate keine Pferdextraktion aus Tirol nach Italien

Se. Majestät haben allerhöchst zu entschließen befunden, daß die Pferde-Extraction aus Tirol nach Italien und in die Schweitz zur Hindanhaltung der Gefahr, daß sie den Franzosen zugeführet werden könnten,

in

in der Folge nicht mehr statt haben soll, wenn die Extrahenten nicht mit Certifikaten von den k. k. Gesandtschaften, von dem kommandirenden Herrn Generalen, oder von dem k. k. Herrn Minister zu Mailand versehen sind, wodurch die Unbedenklichkeit der Extraktion bezeuget wird.

lien und die Schweiz mehr statt haben soll.

N. 1372.

Hofdekret vom 26. Junius 1794.

Regulirung der Justizverwaltung zu Roveredo, Botzen, und Innsbruck.

Se. k. k. Majestät haben über die Vorstellungen der Gemeinden zu Roveredo, Botzen, Innsbruck, wider die gegenwärtige Verfassung des Magistrats allergnädigst zu beschliessen geruhet, daß

1tens. Der jetzige Magistrat zu Roveredo, Botzen, und Innsbruck, aller Justitzverwaltung enthoben, und dazu ein Stadt- und Landrichter, oder Prätor mit Zugebung eines Stadt- und Landgerichtsschreibers bestellet werden soll, welcher letztere durch die seinem Solde unterstehenden Leute alles, was die Schreiberei betrifft, zu versehen hat.

2tens. Haben Se. Majestät einem Stadt- und Landrichter, oder Prätor die Besoldung von 1200 fl., dem Gerichtsschreiber aber mit 1500 fl. angewiesen, nebst dem

3tens. Verordnet, daß der Bestellte nach 4 Jahren, um die Bestättigung in seinem Amte bei dem Appellazionsgerichte anzulangen verbunden sey, jedoch auch der Bürgerschaft bevorstehe, um die Bewilligung einer neuen Wahl mit Vorlegung einer zureichenden Ursache anzusuchen, worüber dann das Appellazionsgericht entweder die Bestättigung zu ertheilen, oder die neue Wahl zu bewilligen hat.

4tens. Daß um dieses Stadtrichter- und Gerichtschreiberamt nur diejenigen, welche mit Wahlfähigkeitsdekreten versehen sind, vorzüglich die wirklich dienenden Beamten, soweit sie durch die neue Einrichtung ausser ihrer Aktivität kommen, und Verdienste haben, ansuchen, und in den Konkurs sich setzen können.

N. 1373.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 27. Junius 1794.

Vorschrift zu Dienstbesetzungen und Beförderungen bei der Staatsbuchhaltung.

Von Seite der obersten Staatskontrolle ist an die Provinzial-Staatsbuchhaltungen über die Art, wie die Entwürfe oder Vorschläge zu Besetzung der bei denselben erledigten Dienstplätze, und zur Vorrückung in höheren Gehalt nach Hof einzusenden sind, die in der Anlage enthaltene Vorschrift erlassen worden.

Die

Die Landesstelle wird davon zu dem Ende unterrichtet, damit allemal, wenn ein solcher Vorschlag in der vorgeschriebenen Art an dieselbe gelanget, solcher in der Rathsitzung, und in Gegenwart des Provinzial-Staatsbuchhalters, ordentlich vorgetragen, und mit dem darüber, nach Ausschlag der Stimmenmehrheit gefaßten Gutachten, von dem Herrn Landeschef gerade an den Präsidenten der obersten Staatskontrolle befördert werde.

Beilage.

Dekret der k. k. obersten Staatskontrolle an sämmtliche Provinzial-Staatsbuchhaltungen vom 14. Junius 1794.

Da von mehreren Provinzial-Staatsbuchhaltungen bei der obersten Staatskontrolle die Anfragen eingelanget sind, wie sich bei den Vorschlägen zu Besetzung erledigter Dienststellen, um den Sinn der allerhöchsten Anordnungen nicht zu verfehlen, zu verhalten sey? so wird sämmtlichen, dieser Hofstelle untergeordneten Provinzial-Staatsbuchhaltungen Folgendes zur Belehrung und Richtschnur hiermit bekannt gemacht:

Es haben die Provinzial-Staatsbuchhaltungen nach der von Weil. Sr. Maj. Kaiser Leopold dem II. glorreichsten Andenkens, erlassene Resolution,

mit Beobachtung der Vorschrift, daß allemal drei Bittwerber in Vorschlag gebracht, und eine tabellarische Schilderung über den Dienstwerber verfaßt werden soll, den Entwurf zur Besetzung der erledigten Dienstplätze, und zur Vorrückung in höhere Gehalte gremialiter zu verfassen, und zwar an die oberste Staatskontrolle zu richten, jedoch vermittelst eines an die Landesstelle und nicht an den Landeschef allein zu richtenden Begleitungsberichts, dahin abzugeben, wo derselbe sodann in der Sitzung und in Gegenwart des Provinzial-Staatsbuchhalters, ordentlich vorgetragen, und mit dem darüber nach Ausschlag der Stimmenmehrheit, gefaßten Gutachten von dem Landeschef gerade an die oberste Staatskontrolle befördert werden wird, von welcher die Entschliessung zu gewärtigen ist.

N. 1374.

Nachricht vom galizischen Landesgubernium den 27. Junius 1794.

Wegen Uibersetzung der Poststazion Kutsurwald nach Dereschény.

Da in Folge höchster Hofentschliessung vom 6. August 1792 in dem Bukowiner Kreise die Poststazion zu Kutsurwald nach Dereschény übersetzt worden, und die Amtirung den 11. Junius d. J. wirklich in Dereschény ihren Anfang genommen hat; so wird solches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

N. 1375.

N. 1375.

Hofdekret vom 27. Junius, kundgemacht in Oestreich unter der Enns den 29. Julius 1794.

In Zukunft ist in Ansehung des dem Armenfonde bei ausserger ichtlichen Lizitationen gebührenden Lizitationsprozents bei beträchtlichen Versteigerungen, wo der Schätzungsbetrag die Summe von 500 fl. übersteigt, kein Abfindungsbetrag mehr abzunehmen, auch hat die Regierung jederzeit zu einer solchen Lizitazion eigene Kommissärs abzuordnen, welche, da sie blos wegen des dem Armenfonde gebührenden Lizitazionsprozents bei diesen Versteigerungen nothwendig sind, ganz unentgeltlich dabei zu erscheinen, und den Partheien keine Kosten zu verursachen haben, auch seyn die geschwornen Schätzmeister, welche allein zum Ausrufen bei den Versteigerungen befugt sind, bei ihren aufhabenden Eide anzuweisen, dem Lizitazionsgesuche ein Verzeichniß aller bei der Versteigerung zu erkaufen gedenkenden Stücke mit beigefügter gewissenhafter Schätzung beizulegen, und bei der sohin abhaltenden Versteigerung ausser den in diesem Verzeichnisse einkommenden Stücken also gewiß nichts zu erkaufen, wie im widrigen sie im Betrettungsfalle ihrer Schätzmeistersstelle, und Ausruferbefugniß ohne weiters verlustiget werden würden.

Wie sich bei ausserger ichtlichen Lizitazionen in Ansehung des dem Armenfonde gebührenden Lizitazionsprozentes zu beneh men ist.

N. 1376.

Hofdekret vom 7. Junius, kundgemacht von dem Gubernium in Steiermark den 26. Julius 1794.

Bei keiner Besitzveränderung darf ein höheres als 10perzentiges Laudemium von dem neuerhobenen Grundschätzungswerthe abgenommen werden.

Schon durch die allerhöchste Entschliessung vom 8. Oktober 1787. *) wurde festgesetzt, daß anstatt des bei Drittelgründen bisher abgenommenen alten Schätzungsdrittheils künftig in Veränderungsfällen des ganzen Besitzes lediglich der 10te Pfenning von dem unpartheyischen Schätzungswerthe des beweglichen Guts als Laudemium abgenommen werden, und auch diese zehnperzentige Abnahme nur in so weit, als sie den vorherigen Drittelbezug nicht übersteiget, Platz haben solle.

Ob nun gleich die wohlthätige Absicht dieser allerhöchsten Entschliessung, wie man es aus den nachgefolgten Hofentscheidungen entnehmen konnte, auf die Bestimmung einer Gränzlinie, damit nemlich kein 10 Perzento übersteigendes Laudemium abgenommen werde, gerichtet war, und wiewohlen weiter über eine wegen des bei manchen Staatsgütern noch forthin bemerkten 15perzentigen laudemial Abnahmes gemachte Anfrage durch Hofverordnung vom 2. Auguſt vorigen Jahrs eben mit Bezug auf vorerwähnte allerhöchste Entschliessung ausdrücklich angeordnet ward, daß bei Besitzesveränderungen durchaus kein höheres als ein 10perzentiges Laudemium von dem vom Fall zu Fall neuzuerhe-

*) Diese höchste Entschliessung ist in der Joseph. G. S. 13 B. S. 111. zu finden.

hebenden Grundschätzungswerthe abgenommen werden dürfe; so fand das Gubernium dennoch die fernere Belehrung einzuhohlen nothwendig, ob gleichgedachte höchste Verordnung auch für alle Privatdominien verbindlich seyn, und daher allgemein bekannt gemacht werden solle?

Worauf mittelst eingelangter Hofverordnung rückbedeutet wurde, daß nach dem Sinne der bestehenden Gesetze überhaupt kein Dominium ein höheres als ein 10perzentiges Laudemium, jedoch, wie oben gesagt, nicht nach dem alten Schätzungswerthe, sondern von dem Kurrentpreise der Realität abzunehmen befugt, dahingegen auch kein Dominium zum Rückersatz des seither über die 10 Perzente eingehobenen Betrags ausser besonders wichtigen Umständen, wenn solche in einem oder dem andern Falle unterwalten sollten, verbunden sey; indem man eine in Rücksicht der 15 Perzente mindere Schätzung vermuthe, und diese ohne größten Unordnungen nicht abgeändert werden könnte.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft und Benehmung hiemit kundgemacht wird.

N. 1377.

Hofdekret vom 27. Junius, kundgemacht von dem Böhmischen Landesgubernium den 8., von der Niederöstreichischen Regierung den 11. Julius 1794.

Zwischen Wittingau und Wien wird eine

Zu mehrerer Verbindung Böhmens mit Oesterreich haben Se. Majestät die Einleitung einer zwöchent-

Postwagenfahrt errichtet.

lichen Postwagensfahrt von Wien nach Wittingau in Böhmen, und von da wieder zurück allergnädigst gestattet; welche Fahrt von Wien aus am 1ten August d. J. dergestalt den Anfang nimmt, daß der Postwagen alle Freitage früh von Wien, und alle Dienstage Mittags von Wittingau abgehen wird.

Welches man sonach zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt macht.

N. 1378.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 28. Junius 1794.

Wegen zweckmäßiger Verfassung der Grundbesitz-Veränderungstabellen.

Aus den von dem ständischen Rektifikatorium über die häufig einlangenden Grundzertheilungs- Vertauschung- dann Kauf- und Verkaufstabellen erstatteten Berichten, ist zu ersehen, wie unrichtig und vorschriftswidrig derlei auf das wiederbestehende neue Steuerregulirungs- Kataster Bezug habende Tabellen verfaßt sind, so, daß die meisten den Wirthschaftsämtern mehrmal zur Umänderung zurückgestellet werden müssen: hieraus entstehen nicht nur vielfältige Hin- und Herschreibereien, sondern es wird auch die gegen dem alten Rektifikatorium ohnehin schon in sich selbst viel weitschichtigere, und mühsamere Revidir- und Adjustirung dießfälliger Tabellen merklich erschweret; da nun daran gelegen ist, daß in Hinkunft die einzubringenden Tabellen, über die sich ergebenen Grundbesitz-Veränderungen richtiger verfaßt werden;

So

So haben sich demnach die Amtsvorsteher, nach dem von der fürgewesten Steuerregulirungs-Oberkommission kundgemachten Formular vom 10. Jäner 1790. erstgemessenst zu halten, und werden um die richtige Verbreitung dieser Grundbesitz-Veränderungstabellen desto sicherer zu erreichen dahin angewiesen

a) Die einzubringende Grundzertheilungs-, Vertauschungs- oder Kaufs- und Verkaufstabellen jedesmal für jede betreffende Hauptgemeinde insbesondere zu entwerfen.

b) In diesen Tabellen nur allein jene Grundstücke, mit dem im Fassionsbuch enthaltenen Flächeninnhalt, und Grundertrag aufzuführen, bei welchen sich eine Veränderung auf das Fassionsbuch ergeben hat, und

c) Da bei den Zertheilungen hauptsächlich darauf zu sehen ist, ob solche auch der höchsten Verordnung vom 16. August 1787. in Ansehung der vorgeschriebenen 40. Metzen entsprechen, entweder am Ende der einzubringenden Grundzergliederungstabellen, oder in einem besondern Verzeichnisse den ganzen Besitzstand nach der Zertheilung der betreffenden Individuen summarisch auszuweisen.

N. 1379.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 28. Junius 1794.

Den Behörden wird die thätigste Verwendung, und Einleitung zur Abschaffung der noch hie, und da

Hölzerne Kamine sind abzuschaffen.

der allgemeinen Sicherheit sehr gefährlich, bestehenden hölzernen Kamine aufgetragen.

N. 1380.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen (Vorderöstreich ausgenommen) vom 1. Julius, kundgemacht von der Niederöstreichischen Regierung den 7., vom Mährischen Landesgubernium den 8., vom Steirischen Gubernium den 9., von dem Triester Gubernium, und der Regierung ob der Enns den 10., von dem Tiroler und Böhmischen Landesgubernium den 11., von der Krainer Landesstelle den 12., von der Kärntner Landesstelle den 16., von dem Gallizischen Landesgubernium den 18., und von der Görzer Landesstelle den 19 Julius 1794.

Erläuterung des Kreisschreibens, wegen des Ausfuhrsverbots der rohen Häute.

Aus Gelegenheit einer geschehenen Anfrage, wird das in Folge höchsten Hofdekrets vom 13. Mai l. J. — Sieh solches in diesem Bande vorwärts S. 314. Zahl 1326. nach, — kundgemachte Ausfuhrsverbot der rohen Ochsen = Terzen Kühe = und Pferdhäute, dann der in Lohe gegärbten Kühhäute in fremde Länder dahin erläutert, daß die Ausfuhr dieser Gattungen Häute auch aus Hungarn und Siebenbürgen in fremde Länder,

nicht

nicht aber auch aus den deutscherbländischen Provinzen nach Hungarn und Siebenbürgen verboten sey.

N. 1381.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 1. Julius, kundgemacht in Oesterreich unter der Enns den 24. Julius, durch das Gallizische Gubernium den 1. August 1794.

Die jährlichen Ein- und Auswanderungstabellen sollen in der bestimmten Zeitfrist richtiger als bisher eingesendet werden, damit man höchsten Orts bei Zeiten diesfalls in die Totalkenntnisse gelange. Daher diese höchste Entschliessung mit dem Auftrage bekannt gemacht wird, daß die Behörden die diesfälligen Eingaben jedesmal gleich mit Ende des Jahres unfehlbar einsenden sollen.

Die Tabelle über Aus- und Eingewanderte richtig einzusenden.

N. 1382.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 3. Julius 1794.

Auf der Herrschaft Schwarz Kosteletz hat sich vor einem Jahre der Fall ereignet, daß in dem Dorfe Horzan ein Schatzgeld vorgefunden, von den Findern verheimlicht, und weiters an gewisse Juden veräussert, bei dessen nach der Hand erfolgten Entdeckung aber, sowohl die Finder, wegen ihrer gesetzwidrigen Verheimlichung

Der Umstand, daß der Finder eines Schatzes, der ihn verheimlichte, so wie die Käufer desselben bestrafet wur-

den, soll zur Warnung bei ähnlichen Fällen kundgemacht werden.

chung statt der ihnen sonst durch gethane treue Angabe des gefundenen Schatzes geschehenen Zuwendung des einen Drittheils, mit einem 4tägigem Arreste bestraft, als auch den Juden, wegen ihrer durch die Erkaufung desselben begangenen gesetzwidrigen Handlung, der Ersatz des dafür eingelößten Betrags zuerkannt worden sey; damit nun bei künftig vorkommenden ähnlichen Fällen, Jedermann vor Schaden, und Nachtheil um so sicherer gewarniget werden möge, wird verordnet, nicht nur den gegenwärtigen Straffall zu Jedermanns Wissenschaft bekannt zu machen, sondern auch das dießfalls bestehende Generale vom 25. Oktober 1771 *) zu republiziren.

N. 1383.

*) Obangezogene Verordnung sagt folgendes:

Ein zufälliger Weise entdeckter Schatz soll in drei Theile vertheilet, und zwar ein Theil dem Aerarium, der zweite dem Eigenthümer des Grunds, und der dritte Theil dem Erfinder, wenn nämlich letzterer den gefundenen Schatz, quoad Quantum & Quale sogleich getreulich angezeiget, und nicht hinterlistig zurückhält, vertuschet, oder verbirgt, zugewendet werden. In jenem Falle hingegen, da von dem Erfinder derlei Schatz verschwiegen, oder listiger Weise verhehlet, und hinterhalten würde, soll dessen sonst zuständiger Theil entweder in totum, vel pro parte nach erwogenen Umständen dem Angeber und Denunzianten zu Guten gehen, und falls kein Denunziant vorhanden wäre, der Fund des Schatzes aber durch andere Wege veroffenbaret würde, das solchergestalten übrig bleibende

N. 1383.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 3. Julius 1794.

Die Juden sollen unter Strafe die einmal angenommenen Namen nicht mehr abändern.

Es ist bei der Landesstelle vorgekommen, daß einige Juden, um der Steuer zu entgehen, ihre Namen, die sie angenommen haben, und ihnen zu führen erlaubt worden, umgeändert, und dadurch viele Unordnung, und Schreiberei verursacht haben. Es ist demnach allen Juden die Veränderung ihres einmal angenommenen Namens unter einer Strafe von 12 Dukaten zu untersagen, auch ihnen mitzugeben, daß, wenn sie ihren Wohnort verändern, sie zur nöthigen Evidenzhaltung einen Schein von ihrem verlassenden Schutzort zu haben, und diesen bei dem neu antrettenden abzugeben hätten.

In dieser Rücksicht müßten daher auch zugleich alle Jurisdikzionen davon verständiget, und ihnen ebenfalls unter einer Strafe von 6 Dukaten untersagt werden, einen Juden, er sey ledig, oder verheurathet, ohne einen derlei Schein auf- und anzunehmen, auch haben die Obrigkeiten eine jede derlei Abänderung dem jüdischen Bezirks-Steuereinnehmer anzuzeigen.

N. 1384.

bende eine Drittel dem Grundherrn, dann dem Aerarium in gleiche Theile zufallen.

Hofdekret Wien vom 25. Oktober 1771.

N. 1384.

Hofdekret vom 4. Julius, kundgemacht von der gallizischen Appellation den 28. Julius 1794.

Wegen Vorladung der Hypothekargläubiger zu den Versteigerungen.

Cum fua Cæſareo Regia Majeſtas Sacratiſſima & Auguſtiſſima propoſita ſibi obſequioſiſſime per Regium Forum Nobilium Leopolienſe, intuitu adcitandorum pro termino Licitationis hypothecariorum creditorum dubia Altiſſimo Decreto aulico mediante benigne reſolvere dignata fuerit, & quidem 1mo quomodo in caſu ignoti creditorum hypothecariorum Domicilii vel eorum extra Regna degentium procedendum ſit? eo: quod a lege non recedendo reſpectu creditorum hypothecariorum extra Regna manentium, aut ignotum Domicilium habentium juxta cod. civ. §. 391. & 92. & reſpective juxta Normale ddo. 15ta Maii 1790 procedendum ſit. Jam autem Dubium 2dum quid de creditoribus poſterius ad Regias Tabulas advenientibus ſentiendum? eo: quod ipſi creditores poſterius ad tabulas venientes in quantum adhuc de tempore eſſet, de publicata Licitatione legaliter informandi ſint, atque ad eorundem creditorum Domicilium in ipſis exhibitis una exprimendum Advocati per quos Inſcriptiones ad Tabulas porriguntur, cogi poſ-

ſint.

sint. Pro omni Casu vero si jam de tempore non esset ut creditoribus ipsis Passus ejusmodi notificaretur, tunc illis ad actum curator ex officio constituendus sit.

Quæ Altissima Resolutio omnibus & singulis, quorum interest, hisce intimatur.

N. 1385.

Hofdekret vom 4. Julius, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 17. Julius 1794.

Wie sich bey Versendung böhmischer Tücher in die Schweitz zu benehmen sey.

Es ist in Ansehung der Versendung der böhmischen Tücher in die Schweitz während den gegenwärtigen Kriegsumständen festgesetzet worden, daß keine Tücher in die Schweitz ohne beiliegendes Zeugniß eines obrigkeitlichen Schweitzer Kantons, daß diese Tücher zum Gebrauche für die Schweitz gehören, oder bei welchen in Hinsicht der Farbe und Qualität ein Ausschwärzungsverdacht obwaltet, durch Vorderösterreich passirt, und dießfalls kein Unterschied zwischen den sächsisch-preußisch- und böhmischen Tüchern gemacht werden solle. Welche hohe Entschliessung daher sämmtlichen Tuchmachern und den damit handelnden Partheien zur Wissenschaft und Beobachtung zu bedeuten ist.

N. 1386.

N, 1386.

Hofdekret vom 4. Julius, kundgemacht durch das Tiroler Landesgubernium den 15. Julius 1794.

Groschenstücke mit der Umschrift: Hildburgshausische Landmünze, wird gänzlich verrufen.

Da eine gewisse Gattung Groschenstücke, welche die Umschrift: Hildburghausische Landmünze, und die Inschrift 48 einen Konventionsthaler — führen, um 65. pr Cent. unter dem Konventionsfuße, und nicht mehr als 1 Kreuzer Reichswährung werth sind; so wird diese unächte Scheidemünze gänzlich verrufen.

Das Publikum wird demnach zu dem Ende hievon verständiget, damit sich selbes vor Annahme derlei falscher Silbermünzen zu hüten, und somit vor Schaden zu bewahren wisse.

N. 1387.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 5. Julius 1794.

Arrharegulativ für das Bankal- und Tabackgefällen-Personale.

Es ist den Landesstellen unterm 3. Mai d. J. — welche Vorschrift vorwärts in diesem Bande S. 295. Zahl 1315. zu finden ist — die Anweisung ertheilt worden, in Ansehung der Arrhaabzüge von den mindesten Besoldungen, das Arrharegulativ vom Jahre

1775

1775 *) und die Normalvorschrift vom 15. Oktober 1792 **) genau zu beobachten; weil aber für das Bankal- und Aufsichtspersonale in Ansehung der Arrha die eigene Normalvorschrift bestehet, nach welcher dasselbe in so lang von Entrichtung der Arrha befreiet ist, als der Gehalt dieser Beamten nicht über Ein Hundert und zwanzig Gulden steiget; so wird zu Verhütung aller Irrungen der Landesstelle nachträglich hiemit bedeutet, daß die oben erwähnte unter dem 3. Mai d. J. erlassene Verordnung, auf das Bankal- und Tabackgefällenpersonale sich keineswegs erstrecke, sondern in Ansehen desselben es bei den bestehenden Normalvorschriften vom 23. August ***)

und

*) Das Arrharegulativ sieh in meiner Theresianischen Gesetzsammlung 7. B. S. 371. nach.

**) Die Normalvorschrift vom 15. Oktober 1792. sieh in dieser Gesetzsammlung 1. B. S. 478. unter der Zahl 357. nach.

***) Das angezogene Hofdekret vom 23. August 1790. enthält folgendes:

Se. Maj. haben für billig befunden, nicht nur den neun Sieglern zu Triest und Laibach, da jeder derselben nur jährlich 120 fl. genießt, und dem zu Torzo in Krain mit einer gleichen Besolgung von 120 fl. angestellten bolletirenden Aufseher, sondern auch sämmtlichen bei den Bankaladministrationen, Inspektoraten, Legstädten und Zollämtern angestellten Amtsdienern, wenn sie jährlich nicht über 120 fl. beziehen, die Befreiung vom Arrhaabzuge vom 1. September 1790. angefangen, zu bewilligen.

und 28. Oktober 1790 *) unabänderlich verbleiben müsse.

N. 1388.

Hofdekret vom 9. Julius, kundgemacht durch das mährische Gubernium den 22., durch das böhmische Gubernium den 24., durch die Landesregierung ob der Enns den 25., durch das steierische Gubernium und die Krainer Landesstelle den 26., durch die Kärntner Landesstelle den 30. Julius, durch das gallizische Gubernium den 8., durch die Görzer Landesstelle den 16 August 1794.; dann auch Hofdekret der obersten Justizstelle vom 24. Julius 1794.

Daß die der Stemplung unterworfenen

Da es sich schon öfters ereignet hat, daß bei öffentlichen Lizitationen Waaren, die dem Stempel unter-

*) Das weitere Hofdekret vom 28. Oktober 1790. ist folgenden Inhalts:

Es ist in Ansehung der dem mindern Aufsichtspersonale zuzustehenden Arrhabeireiung beschlossen worden, gedachtes Personale, jenem bei dem Bankalgefälle in diesem Stücke gleich zu halten, und demnach zu erklären, daß alle bei dem Tabackgefälle dienenden minderen Individuen des Aufsichtspersonals, die einen jährlich 120 fl. nicht übersteigenden Gehalt genieſſen, an sich unbeständige Beamten sind, auch deswegen bei ihrer Anstellung kein Dekret, sondern nur ein Kreditiv erhalten, und zu keiner Pension, sondern blos zu einer Provision fähig sind, vom 1. November 1790 anzufangen, in Ansehung ihrer Besoldungen von dem Arrhaabzuge befreiet seyn sollen.

kerliegen, ungestempelt verkauft, nachher aber als sie weiter im Handel erschienen, wegen Ermanglung des Stempels in Beschlag genommen worden sind: so wird, um mehrere dergleichen Fälle zu verhüten, zur allgemeinen Richtschnur, besonders bei Versatzämtern hiermit verordnet, daß künftig in öffentlichen Lizitationen oder Versteigerungen der Fahrnisse keine der Stemplung unterworfene Waare, ohne daß sie entweder mit dem sogenannten Commerzial- oder mit dem Verzollungsstempel versehen, und also entweder als ein inländisches Erzeugniß, oder als eine ausländische, aber verzollte Waare legitimiret ist, verkaufen zu lassen, sondern vorläufig der Mauthgefällenbehörde, zur Beurtheilung und Stemplung solcher Waaren die Anzeige zu machen sey.

nen Waaren bei Lizitationen und Versteigerungen mit dem Commerzial- oder Verzollungsstempel versehen seyn müssen.

N. 1389.

Hofdekret vom 11. Julius, kundgemacht von dem Tiroler Landesgubernium den 1. August 1794.

Die Einfuhr des Kranawittbrandweines wird so, wie des Enzianbrandweines verbothen.

Einfuhr des Kranawittbrandweins und des Enzianbrandweins wird verboten.

N. 1390.

Hofdekret vom 11. Julius, kundgemacht von dem Gubernium in Steiermark den 16. August 1794.

Nachträgliche Anordnungen zu dem Punzirungspatente vom 23. Februar 1788.

Die Sorgfalt, das Publikum über den Feingehalt des verarbeiteten Goldes und Silbers sicher zu stellen, welche Se. Majestät bewogen hat, bereits durch das Patent vom 23. Februar 1788 die Punzirung aller Gold- und Silberwaaren einzuführen, verbunden mit der Betrachtung, daß die kleineren Bestandtheile einer zusammengesetzten Gold- und Silberwaare theils die Punzirung nicht vertragen, theils durch dieselbe zum Nachtheile der Form und Kunstarbeit, verunstaltet werden, haben Allerhöchstdieselben zu dem Entschlusse gebracht, in Ansehung eben erwähnter kleinerer Bestandtheile bei den allgemeinen Punzirungsanstalten, in Rücksicht auf die Haupt- und Residenzstadt Wien, eine Aenderung zu treffen, und die diesfälligen Maßregeln mittels Patents vom 29. März v. J. — so in gegenwärtiger Sammlung 2. B. S. 260. Zahl 695. zu finden ist — anzuordnen.

Da aber weiter durch höchstes Hofdekret vom 11. v. M. anbefohlen ward, daß sich auch in der Hauptstadt Graz nach ebengedachtem Patente genau zu achten sey, als wird hiermit nach Inhalt dieses Patents nachstehendes zur genauen Benehmung bekannt gemacht:

Erstens:

Erstens: Soll von nun an gestattet seyn, daß nicht mehr jeder kleinere Bestandtheil der von dem hiesigen Gold- und Silberarbeitermittel verfertigten Gold- und Silberwaaren, sondern nur der Hauptkörper, mit dem Hauptbestandtheile der Waare, punziret werde.

Zweitens: Seyen aber dennoch, damit dabei das Publikum nicht bevortheilet werde, nebst dem zu punzirenden Hauptkörper, alle dazu gehörigen Theile dem hiesigen k. k. Landprobier- und Pagamenteinlösungsamte zur vorschriftmässigen Prüfung vorzulegen.

Drittens: Hat auch das Mittel der hiesigen Gold- und Silberarbeiter für den Feingehalt aller auf dem Hauptkörper bezeichneten, von den Gliedern des Mittels seit dem gegenwärtigen Jahre 1794. verfertigten Gold- und Silberwaaren, mit seiner Zeichenkasse dergestalt zu haften, daß es aus derselben, was bei ungelötheten Silberwaaren von 12 Loth 17 Gran, bei gelötheten von 12 Loth 16 Gran, und bei Goldwaaren von dem gesetzmässigen Feingehalte abgehen sollte, zu vergüten gehalten ist. Dem Mittel aber bleibt vorbehalten, den geleisteten Ersatz von demjenigen wieder einzubringen, der die unächte Waare verfertiget hat.

Viertens: Wäre die Zeichenkasse zu dergleichen Vergütungen nicht hinreichend, so haben die Glieder des Mittels eines für das andere dafür zu haften, und sind gehalten, alle dergleichen Feingehaltsabgänge von Fall zu Fall gedachtem Landprobier- und Pagamenteinlösungsamte zur Untersuchung und Entscheidung des zu leistenden Ersatzes anzuzeigen.

Fünftens: Hat überdies das Mittel alle Entschädigungen, die von Zeit zu Zeit aus der Zeichenkasse geleistet worden sind, sowohl mit der schriftlichen Entscheidung des hiesigen k. k. Landprobier- und Pagamenteinlösungsamtes, als mit der Quittung desjenigen, welcher die Entschädigung erhielt, der am Ende jeden Jahres dem ebengedachten Amte vorzulegenden Rechnung beizufügen, auch den geleisteten Ersatz von dem Meister, der die unächte Waare verfertiget hat, in Empfang zu nehmen.

Sechstens: Wenn eine von einem hiesigen Gold- und Silberarbeiter seit dem gegenwärtigen Jahre 1794. verfertigte, und mit den Probepunzen auf dem Hauptkörper bezeichnete unächte Waare bei dem Landprobier- und Pagamenteinlösungsamte in Vorschein kommen sollte, so hat das Mittel den Betrag des Ersatzes, welchen dieses Amt, von dem die Entscheidung abhängt, den Besitzern einer

sol-

solchen unächten Waare zu leisten bestimmet, durch dieses Amt zu entrichten, welches alsdann dem Mittel die Quittung hierüber, zur Belegung seiner Rechnung, verschaffen wird. Da aber

Siebentens: die Befreiung von der Punzirung, in Rücksicht auf die kleineren Bestandtheile sich nur auf die von dem Mittel der hiesigen Gold- und Silberarbeiter verfertigten Gold- und Silberwaaren erstrecket, darunter also diejenigen nicht begriffen sind, welche die hiesigen Schwertfeger, und andere ebenfalls im Gold und Silber arbeitende Fabrikanten verfertigen; so werden zur Sicherheit des Mittels der Gold- und Silberarbeiter von nun an ferners die von andern Gewerben und Fabrikanten verfertigten Waaren wieder mit einem besondern, und zwar mit demjenigen Punzen bezeichnet werden, der schon ehemals nach dem Patente vom Jahre 1774. für dergleichen Arbeiten bestanden hat.

N. 1391.

Hofdekret vom 14. Julius, kundgemacht von dem gallizischen Landesgubernium den 25. Julius 1794.

Verbot der Ausfuhr aller Gattungen Getrei-

Nachdem Polnischer Seits verboten worden ist, Getreide und andere Viktualien, wie auch Vieh von

des, des Heues, der Viktualien, des Brandweins, des Biers, und des Viehes aus Gallizien in die Fremde.

dort aus hier Landes einzuführen; so wird gegenseitig die Ausfuhr aller Gattungen Getreides und Heues, des Brandweins und Biers, aller Viktualien und aller Arten Viehes aus Gallizien in die Fremde von nun an verbothen.

N. 1392.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 15. Julius 1794.

Wie sich künftig bei Ertheilung der Päße zu benehmen sey.

Vorschrift was bei Ertheilung der Päße zu beobachten ist.

1tens. Muß die Zeit nicht mit Zahlen, sondern ausdrücklich mit Buchstaben, auf wie lange er giltig seyn soll, bestimmet werden.

2tens. Alle mitgehenden Personen, Bediente ꝛc. müßen namentlich aufgeführet werden.

3tens. Wenn Bediente, oder sonst Leute von niederer Klasse Päße erhalten, muß in selben eine Art Personsbeschreibung gemacht werden.

4tens. Wenn Partheien ohne Päße ankommen, und sich nicht ausweisen können, daß sie unverdächtig, so sind selbe zur Erhaltung eines Paßes von jenem Orte, wo sie herkommen, anzuhalten.

N. 1393.

N. 1393.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 15. Julius 1794.

Vorkehrungen, um den häufigen Abtreibungen der Leibesfrucht vorzubeugen.

Ungeachtet der häufigen Verordnungen, die zur Vermeidung der Vervielfältigungen der Leibesfruchtabtreibung bereits erflossen sind, findet man es doch zur mehrerer Einschärfung für nöthig, und nützlich in allen Kreisen.

a) den ungeprüften Weibern die Ausübung der Hebammenkunst,

b) den geprüften die eigenmächtige Abreichung der Arzneien, willkührliche Anordnung der Aderlassen bei Schwangern.

c) Den Apothekern das Abreichen der brech-scharf-purgierenden, und anderen stark wirkenden, und treibenden Mittel ohne Verordnung eines Arztes.

d) Den Chirurgen das eigenmächtige Aderlassen bei Schwangern, und die Darreichung gleicherwähnter Mittel.

e) Den Materialisten, und Krämern den Verkauf der Arzneien, alla minuta nachdrucksamst, unter Bedrohung angemessener Strafe zu verbiethen. Ferners:

f) Den Hauswirthen, und Familienvätern einzuschärfen; daß sofern sie in ihren Haus- und Dienstmenschern eine Schwangerschaft wahrnehmen sollten, sie es sogleich einer Hebamme anzeigen, das

Mensch von selben untersuchen lassen, bei einer gegründeten Vermuthung auf sie ein wachsames Aug tragen, und überhaupt aber ihnen nach Möglichkeit an die Hand gehen sollen, damit die Leibesfrucht keiner Gefahr ausgesetzt werde, wodurch allen Unfug und Vergehen in Rücksicht auf die Leibesfrucht möglichst vorgebogen werden wird, zur Erzielung dieses Endzwecks aber, vorzüglich die unterm 29. Nov. 1793 erlassene Gubernialverordnung — so in gegenwärtiger Sammlung 3. B. S. 370. Zahl 1060. zu finden ist. — wenn sie nach Vorschrift in Erfüllung gebracht, beitragen wird. Amtsvorsteher haben demzufolge hiernach das Erforderliche zu veranlassen, und den betreffenden Aerzten hierauf bestens die genaue Sorge anzuempfehlen.

N. 1394
Gubernialverordnung in Böhmen vom 15. Julius 1794.

Keinen Biß eines Hundes für unbedeutend zu halten und zu vernachlässigen.

In dem zur Stadt Leitomischl gehörigen Dorfe Unterslaupnitz Chrudimer Kreises wurde ein Weib des dortigen Unterthans Wenzel Skerk, von einem kleinen Hunde, an dem noch keine Traurigkeit, oder sonstige Kennzeichen einer Wuth bemerkt worden, unbedeutend in die Hand gebissen. Dieselbe achtete den Biß nicht, und eröffnete sich auch Niemanden, bis sie nach Verlauf von 4 Wochen die Wuth ergriff, und etliche

Ta-

Tage darauf aller angewandten Mittel, und Hülfe ungeachtet verstarb. Diesen traurigen Fall haben Amtsvorsteher zur Warnigung bekannt zu machen, daß kein Biß eines Hundes, er sey auch noch so unbedeutend, für gering zu achten, und zu vernachlässigen, wohl aber immer ohne allen Verschub dem Rath und Hülfe der Leib- oder Wundärzte zu unterziehen sey.

N. 1395.

Nachricht von dem böhmischen Landesgubernium den 17. Julius 1794.

Maasregeln zur Verminderung der dermaligen Sterblichkeit der Kinder in Prag.

Seit einiger Zeit war aus den vorkommenden Todtenbeschauzetteln zu ersehen, daß die Sterblichkeit der Kinder in Prag das bisher nach den politischen Berechnungen wahrgenommene dießfällige Verhältniß überstieg, und dem Bevölkerungsstande nachtheilig ward; um daher diesem angehenden Uebel nach Möglichkeit zu steuern, und mit angemessenen Abhilfsmitteln entgegen zu gehen, vernahm man die medizinische Fakultät über die Natur der herrschenden Kinderkrankheiten, über die Ursachen der grösseren Sterblichkeit, dann über die zweckmässigsten Mittel, die kranken Kinder zu behandeln, und zu retten.

Da nun nach ihrem Gutachten die dermaligen Kinderkrankheiten größtentheils in einer schleim-gallichtfaulungsartigen Masern- und Blatternepidemie bestehen, wovon die häufig vorkommenden Steckhusten, Durchfälle

fälle, und Fraisen zum Theil als Folgen angenommen werden können; so wird nachstehender wohlgemeinter Unterricht: wie sich Eltern, und Vorgesetzte mit den kranken Kindern zu benehmen haben, um den üblen Folgen der Krankheit vorzubeugen, und ihre Kinder zu retten, in der sicheren Zuversicht an Hand gegeben, daß sie die hiebei zum Grunde liegende gute Absicht nicht verkennen, und zur Erreichung derselben alles willig beitragen werden.

Unterricht

über die Behandlungsart der an der Masern- und Blatternepidemie erkrankten Kinder.

Diese Krankheit ist zwar wegen ihrer faulartigen Natur an und für sich selbst gefährlich, jedoch ihre Verbreitung, und Schädlichkeit für das Leben der Kinder rühret größtentheils aus solchen Ursachen her, die den Eltern, und Vorgesetzten der Kinder selbst zur Last fallen, und daher auch leicht vermieden werden können.

Die vorzüglichsten derselben sind folgende:

a) Wird leider noch immer wahrgenommen, daß Eltern statt den Rath eines ordentlich geprüften Arzneiverständigen gleich Anfangs bei Erkrankung ihrer Kinder einzuholen, denselben entweder mit eigenen Hausmitteln helfen zu können, wähnen, oder aber das Leben ihrer Kinder unwissenden Weibern, Hebammen,

und medizinischen Pfuschern anvertrauen, und erst dann den Arzt um Hilfe anrufen, wann die Krankheit durch zweckwidrige Mittel schon so sehr verschlimmert worden, daß sie schwer, oder gar nicht mehr zu heilen ist.

b) Eben so schädlich ist die auf alte Vorurtheile gegründete, und noch bei vielen Eltern übliche Pflege der kranken Kinder, da man sie bei der größten Sommerhitze in Federbette hüllt, Thüre und Fenster sperrt, die reine frische Luft ihnen versagt, und über alles dieses wohl gar noch Schweis, und Pocken treibende Mittel giebt, durch welche Behandlung die Luft verdorben, das kranke Kind mehr erhitzt und entkräftet, zum Irrereden und Wahnsinn gebracht, die Schlaflosigkeit vermehret, der Ausbruch der Blattern zu früh erzwungen, und die auf die Haut abgesetzte Materie zur schädlichen Fäulniß geführet, die Krankheit aber immer verschlimmert wird.

Weiter ist

c) Die ebenfalls nach alten Vorurtheilen gewöhnliche, üble Auswahl der Speisen, und Getränke, da man den Kindern schwer zu verdauende, hitzige Speisen, und häufiges, oft starkes Bier zu geben pfleget, so wie endlich

d) Die wenige Rücksicht auf die Reinlichkeit des Zimmers, des Bettlagers, der Windel, und der übrigen Wäsche, dem guten Fortgange der Krankheit hinderlich.

Um nun die die dermalige Masern- und Blatternepidemie sowohl beim Anfang der Krankheit, als bei derselben Fortgang besser zu behandeln, ihre Verbreitung nach Möglichkeit zu verhindern, und das Leben mancher unschuldigen Kinder zum Troste ihrer Eltern, und des Staats zu erhalten, werden hier jene Mittel an Hand gegeben, welche zu diesem menschenfreundlichen, heilsamen Zwecke führen:

1tens. Vor allem werden sämmtliche Eltern, Vormünder, und Vorgesetzte väterlich ermahnet, gleich Anfangs, als sich diese Krankheit an den Kindern äußert, einen ordentlichen Arzt herbeizurufen, und die Kinder nie den gefährlichen Händen der Unwissenheit anzuvertrauen, wenn ihnen anders die Erhaltung derselben am Herzen liegt.

Die armen Familien, welche sich den Heilungskösten zu unterziehen ausser Stande sind, und diese Unvermögenheit durch Zeugnisse ihrer Pfarrer bestättigen, haben sich sogleich an die Herren Stadtphisiker, und an die Herren Bezirksärzte des Entbindungs- und Krankenbesuchsinstituts zu wenden, und zwar jene von der

Altstadt an den Herrn Doktor Johann Melitsch in der Zeltnergasse Nro. 59, und an den Herrn Doktor Adam Michel auf dem Altstädter Ring Nro. 190. im 2ten Stock.

Von

Von der Neustadt an den Hern Doktor Peter Mayer in der Zeltnergasse Nro. 57., an den Herrn Doktor Nathan Dessauer eben daselbst, an den Herrn Doktor Johann Haverlik in der Schwefelgasse Nr. 215. und an den Herrn Doktor Adam Köstler in der Postgasse Nr. 441. Von der Kleinseite an den Herrn Doktor Augustin Gareis in der Brückengasse Nro. 42.

2) Ist Sorge zu tragen, damit in dem Zimmer, wo das kranke Kind liegt, immer frische Luft herrsche, das Kind soviel möglich ausser dem Bette und leicht zugedeckt gehalten, dann öfter, um reine Luft zu schöpfen, an abseitige, nicht aber öffentliche Orte gebracht, und der Sonnenhitze nicht ausgesetzet werde; jedoch darf dieses bei etwas kälterer, und feuchten Luft nicht geschehen.

3) Bei der Nahrung der kranken Kinder müssen alle Fleisch- und harte Speisen sorgfältig hintangehalten, und ihnen lediglich nach Verschiedenheit des Alters leichte Nahrungsmittel gereichet werden; z. B. dünn eingekochte Semmel oder Brod, Gerstenschleim, gekochtes oder rohes zeitiges Obst, reines Wasser mit gebähtem Brod, Milch mit Wasser verdünnt u. s. w.

4) Auf die Reinlichkeit muß die möglichste Rücksicht genommen, und besonders das Hemd, wenn es von dem Eiter der Blattern strotzet, so oft als thunlich, gewechselt werden; doch ist das frische

Hemd

Hemd vorher wohl zu trocknen, und etwas auszuwärmen, auch diese Wechslung immer bei verschlossenen Thüren, und Fenstern vorzunehmen.

5) Diejenigen Kinder, welche die Blatternkrankheit noch nicht überstanden haben, sind sorgfältig, und soweit es die häuslichen Umstände zulassen, von der Gemeinschaft der blatternden Kinder sowohl, als ihrer Pfleger, entfernet zu halten. Auch wird es

6) räthlich seyn, daß man in Familien, wo eines der Kinder an der Masern- und Blatternepidemie erkranket, den übrigen gesunden Kindern kein Fleisch, oder hitzige Speisen und Getränke gebe, damit sie auf den Fall, als die Krankheit sie ebenfalls ergriffe, einigermassen vorbereitet sind, und der Krankheit zum ordentlichen guten Fortgang der Weg gebahnet werde.

7) Die Kleidungsstücke der kranken Kinder sind nicht unter jene der Gesunden zu legen, vielweniger zu verkaufen, sondern wohl zu reinigen, und der freien Luft auszusetzen. So wie endlich

8) die Wäsche der Kranken immer mit scharfer Lauge vor dem Waschen zu beizen ist.

Wenn nun diese oberwähnten Vorsichten, und Verwahrungsmittel mit der schuldigen Aufmerksamkeit erwogen, und von den Eltern, oder Vorgesetzten vermög ihrer Pflicht jederzeit genau angewendet werden; so kann man der baldigen Verminderung der bisherigen Sterblichkeit der Kinder getröst entgegen sehen.

N. 1396.

N. 1396.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 17. Julius 1794.

Die Wegdirekrion hat an eine hohe Landesstelle angezeigt, daß der bestehenden höchsten Verordnung ungeachtet, an den neu zu erbauenden, und alten Chausseen doch allerley Unfug, und Beschädigungen des Baugutes, und der Vorrathshaufen verübet werden, und daß man sich auch weigere, die zum Behuf der über die Chausseen kreuzenden Privat- und Feldwege, oder zur Ausfahrt aus den Häusern auf die Chaussee nothwendige Verbindungs- und Auffahrtsbrückel herzustellen, nicht minder die der Chaussee zu nahe stehenden Wälder auf die Normalbreite auszuhauen.

Die Erneuerung der, wegen der Strassenbeschädigungen, Herstellung der Verbindungsbrükel, dann Aushauung der nahe an den Strassen liegenden Waldungen bestehenden Vorschriften.

Es wird daher dem zu Folge aufgetragen, die bestehende, und am 26ten Jänner l. J. bekannt gemachte höchste Entschliessung vom 28. Dez. v. J. in Betreff der auf Strassenbeschädigungen festgesetzten Strafen — so in gegenwärtiger Sammlung z. B. S. 420. Zahl 1105. zu finden — neuerdings allgemein kund zu machen, und jeden an derley auszuübenden Unfug nachdrucksamst zu untersagen: zugleich wird einer eingelangten Hofentschliessung vom 9ten Hornung 1793 zufolge bedeutet, daß, da auf den Strassen, die über Berge führen, oder wo sie auf einer Seite so frey sind, daß die Luft hinlänglich die Strasse austrocknen kann, eine

Aushauung der anliegenden Waldungen zwar nicht erforderlich, jedoch in dem Falle, wenn die Strasse in einer Fläche, und feuchten Lage sich befindet, und von beiden Seiten mit Wald eingeschlossen ist, es nothwendig, und die Waldeigenthümer verpflichtet seyn, dieselben in diesen Gegenden auf die zur Austrocknung der Chaussee unentbehrlich nothwendige Breite auszuhauen, und folglich dem von der Wegdirekzion machenden dießfälligen Belangen Folge zu leisten, oder, wenn ein Anstand eintreten sollte, die Anzeige anher zu machen hätten. Eben so hätten sie, und alle Eigenthümer, die zum Behuf der Chaussee nothwendigen Verbindungs- und Auffahrtsbrückel zu errichten, und zu unterhalten.

N. 1397.

Verordnung der Landeshauptmannschaft in Kärnten vom 18. Julius 1794.

Erneuertes Verboth, heimliche Waffen zu verfertigen und zu gebrauchen.

Die vor einiger Zeit nächst Klagenfurt, im Landgerichte Magerek, vorgegangene Verwundung zweyer Personen, vermittels eines hohlgeschliffenen Messers, dient zum Beweise, daß die bestehenden Verbothe dergleichen Messer zu verfertigen und zu verkaufen, und zu gebrauchen nicht genugsam beobachtet werden.

Dieselben werden daher hiemit erneuert, mit dem Zusatze, daß jede entdeckte Uibertretung mit der empfindlich-

sten

sten Strafe belegt werden soll. Den sämmtlichen Obrigkeiten aber wird aufgetragen, sorgfältig darüber zu wachen, und jeden Uibertreter sogleich dem Kreisamte anzuzeigen.

N. 1398.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 18. Julius 1794.

Es wird hiemit aufgetragen, Niemanden nach Oesterreich zum Einkauf des Trieschlags abzuschicken, der nicht mit einem Obrigkeitlichen ordentlichen Paße versehen ist.

Nach Oesterreich Niemandenohne Paß zum Einkauf des Trieschlags abzuschicken.

N. 1399.

Hofdekret der obersten Justizstelle an sämmtliche Appellationen vom 21. Julius, kundgemacht mittels der Inneröstr. Apellation den 4., der Böhmischen den 5., der Niederösterreichischen den 8., der Gallizischen den 11. August 1794.

Zu Behebung der bei Ausübung der Gerichtsbarkeit über unadeliche Geistliche zwischen den hierzu verordneten Magistraten, dann den Grundobrigkeiten, und Ortsgerichten wegen Vor-

Sacratissima Cæsareo-Regia Majestas ad tollenda obstacula in exercitio Juridictionis quoad Clerum ignobilem inter delegatos eatenus Magistratus & Ju-

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über unadeliche Geistliche betreff.

nehmung der Sperren, Inventuren, Schätzungen, Feilbietungen, und Anschlagung der Edikten sich ergebenen Anstände haben Se. Majestät folgende allgemeine Richtschnur zu bestimmen geruhet: da sich die Rechte der Grundobrigkeiten nur auf die in ihrem Bezirke liegenden Gründe, und auf das bewegliche Vermögen derjenigen hierin wohnenden Personen, welche ihrer grundobrigkeitlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, beschränken, daher auf das bewegliche Eigenthum der in ihrem grundobrigkeitlichen Bezirke wohnenden, ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Personen keinerdings sich erstrecken, kann den Grundobrigkeiten keine, wie immer geartete Ausübung einer gerichtsbarkeitlichen Amtshandlung zu

risdictiones locales & Dominicales circa assumendas obsigillationes, Inventaria ac æstimationes, licitationes, & affigendas Edictales, oborta, sequentem Normam statuere dignata est. Quandoquidem Jura Dominiorum solummodo ad fundos in ipsorum Peripheria jacentes & ad Substantiam mobilem earum in hac Peripheria habitantium personarum, quæ Dominicali Jurisdictioni subsunt, limitantur, consequenter ad mobilem Substantiam habitantium in eorum quidem territorio, sed eorum Jurisdictioni non subjectarum personarum nullomodo se se extendant, iisdem Dominiis nullum qualecun-

Vor-

Vornehmung einer Sperr, Inventur, Schätzung, oder Feilbietung in dem, der grundobrigkeitlichen Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen beweglichen Vermögen eines in ihrem Bezirke befindlichen unadelichen Geistlichen, oder anderen ihrer Personalgerichtsbarkeit nicht unterworfenen Inwohners gebühren, sondern der ordentliche Personalrichter hat ohne aller nothwendigen Einschreitung und Mitwirkung der Grundobrigkeit sein richterliches Amt sowohl in Exekutionsfällen, als bei Verlassenschaftsabhandlungen selbst zu handeln; jedoch sollen die Abhandlungsinstanzen in den Fällen, wo es um die Sperr, Inventur, und Lizitirung eines in dem Bezirke einer anderen Gerichtsbarkeit befindlichen Mobilarvermö-

que exercitium alicujus Actus judicialis circa assumendam Obsigillationem, Inventarium, æstimationem aut licitationem quoad mobilem eorum Jurisdictioni non subjectam Substantiam alicujus in peripheria dominicali existentis Clerici ignobilis aut alius eorum personali Jurisdictioni non subjectæ personæ competere potest; Sed ordinarius personalis Judex suo Officio tam in casibus executionum, quam in pertractationibus heredidatum ipsemet fungi debet, quin eatenus Interventio aliqua, aut concurrentia Dominicalis Jurisdictionis necessaria sit; Nihilominus Instantiæ pertractantes eo in casu ubi de obsigillatione & licita-

gens zu thun ist, zu Vermeidung unnöthiger Abordnungen der Kommissarien, und der daraus entstehenden unnützen Kosten, und Aufzüge um die Vornehmung der Sperr, Inventur, Schätzung, und Feilbietung des beweglichen Verlassenschaftsvermögens jenen Richter angehen, der im Orte bestehet, wo sich das bewegliche Vermögen befindet, welcher Richter sodann diese Amtshandlungen, jedoch lediglich ex delegatione des gehörigen Personalrichters, vorzunehmen, und das Resultat dem Personalrichter zur ferneren Amtshandlung einzusenden hat; wo übrigens der Personalrichter die in seiner Amtshandlung vorfallenden Edikten nur in seinem eigenen, nicht aber in fremden Ge-

tione alicujus in Periphæria alius Jurisdictionis existentis mobilis Substantiæ agitur, ad evitandas delegationes Commissariorum, & inde evenientes inutiles expensas & protellationes pro peragenda obsigillatione, conficiendo Inventario, æstimatione & licitatione mobilis relictæ Substantiæ facienda Judicem illum requirendum habebunt, qui in loco existit, ubi mobilis illa Substantia, reperitur, qui Judex dein actum hunc, ast solummodo ex delegatione personalis Judicis, assumere & Resultatum ejus Judicii personali sine ulterioris pertractationis resignare debebit, ubi cæterum Ju-

richts-

richtsbarkeiten anzuschlagen, befugt ist.

Welche höchste Entschließung allen untersteheden Justizbehörden zur Wissenschaft, und Nachachtung in vorkommenden Fällen hiemit erinnert wird.

dici personali publicanda super pertractatione edicta solummodo in sua propria, non autem alienæ Jurisdictionis Peripheria affigere licet.

N. 1400.

Regierungsverordnung in Niederöstreich vom 23. Julius 1794.

Käßstechern und Fragnern wird in die Zukunft verboten, in Hungarn Bestellungen auf Rindschmalz zu machen, mit Ausnahme jedoch des Schaafschmalzes, welches demselben noch fernerhin durch Bestellungen anzukaufen, und hieher zu bringen unbenommen bleibt.

Käßstechern und Fragnern wird verboten, in Hungarn Bestellungen auf Rindschmalz zu machen.

Diese Verordnung haben daher dieselben also gewiß den auf dem Grunde befindlichen Fragnern und Käßstechern bekannt zu machen, und ihnen die genaue Befolgung derselben scharf einzubinden.

N. 1401.

Hofdekret vom 25. Julius, kundgemacht durch das Tiroler Landesgubernium den 8. August 1794.

Daß die Ausfuhr der im Lohe gegärbten Kühlhäute oder des Kühleders auf unbestimmte Zeit verboten worden sey, und daß es auch bei dem Verbothe der Ausfuhr der rohen Häute und Felle dann der Knoppern zu verbleiben habe.

Es ist zwar die höchste Verordnung vom 13ten Mai d. J. wegen des Ausfuhrverbothes der in Lohe gegärbten Kühhäute — so in diesem Bande vorwärts S. 314. Zahl 1326. zu finden ist — auf ein Jahr kundgemacht worden.

Damit aber die Absicht dieser höchsten Verordnung, nämlich den Preis der dießfälligen Ledergattung bis zum billigen Herabsinken zu machen, nicht verfehlet, und anderen nachtheiligen Spekulazionen vorgebeuget werde, haben Se. Majestät ꝛc. vermöge weitern Hofdirektorialdekrets vom 20ten Juny d. J. — Sieh diese Verordnung eben hier vorwärts S. 349. Zahl 1368. — anzubefehlen geruhet, daß die Dauer des Ausfuhrverbothes des in Lohe gegärbten Kühleders unbestimmt, und bis auf den Zeitpunkt, da das Herabsinken des Preises von dieser Ledergattung die Aufhebung desselben räthlich machen würde, beschränkt seyn solle.

Es wird also diese nachträgliche Erläuterung zu jedermanns Wissen und Benehmung hiemit bekannt gemacht, und erinnert, daß durch die eingangs-

gangsgedachte Verordnung vom 13. May d. J. nur die Ausfuhr der in Lohe gegärbten Kühhäute verbothen worden sey.

Uebrigens verstehet sich von selbst, daß es bei dem hierländigen tariffmäßigen Ausfuhrsverbothe der rohen Häute und Felle, dann der Knoppern sein unabänderliches Verbleiben habe.

N. 1402.

Hofdekret vom 25. Julius, kundgemacht in Tirol und Böhmen den 22., in Gallizien den 24. August 1794.

Daß die aus den k.k. Erblanden nach den russischen Gebiethen in Thaurien und an den Küsten des schwarzen Meeres bestimmten Warensendungen mit Zeugnissen der Ober- oder Zollämter versehen seyn müssen.

Da vermög einer Anzeige des k. k. Consuls zu Cherson verschiedene erbländische, nach jenen Gegenden handelnde Kaufleute, ihre Waaren ohne Beglaubigungsscheine dahin zu senden, und solche dadurch der von Seite Rußlands darauf verhängten Confiscirung auszusetzen pflegen, so wird hiemit befohlen, daß alle aus den k. k. Erblanden zu Wasser, oder zu Lande nach den russisch kaiserlichen Gebieten in Taurien, und an den Küsten des schwarzen, und des asowischen Meers bestimmten Waarensendungen, mit Zeugnissen der Ortsobrigkeit, wo die Waaren verfertiget worden sind, oder der nächsten Zollämter versehen seyn sollen, und daß in diesen Zeugnissen sowohl die Menge der Waaren, als auch der Ort, und der Tag ihrer Absendung bestimmt

stimmt angezeigt seyn müssen, um dieselbe nicht der Gefahr auszusetzen, bei ihrer Ankunft in den gedachten russisch-kaiserlichen Provinzen als verboten aus Frankreich kommende Güter behandelt, und eingezogen zu werden.

N. 1403.

Hofdekret vom 25. Julius, kundgemacht durch das böhmische Landesgubernium den 7. August 1794.

Das Gubernium hat in Militärschuldenwesen keinen Einfluß zu nehmen.

Das Gubernium hat in das Militärschuldenwesen keinen Einfluß zu nehmen, und die um ihre Befriedigung wegen Militärlieferungen bei dem Gubernium, und bei den Kreisämtern sich meldenden Partheien, an das Generalkommando, welches die nöthige Geldunterstützung beim k. k. Hofkriegsrathe zu erwirken hat, anzuweisen, und ein Gleiches ist in künftigen derlei Fällen sowohl von dem Gubernium, als auch von den Kreisämtern genau zu beobachten; welche allerhöchste Willensmeinung daher zur unabweichlichen Richtschnur hiemit bekannt gemacht wird.

N. 1404.

Hofdekret vom 26. Julius, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium vom 2. August. 1794.

Die Fuhren, welche für die Seelsorger den Ze-

Gleichwie alle Deputatfuhren, der Wegmauthentrichtung gesetzmässig unterliegen, eben so sind auch

jene

jene Fuhren, welche den Zehend den Seelsorgern, oder wem immer sonst zuführen, wenn sie auch unentgeltlich verrichtet werden, dieser Mauthentrichtung unterzogen, und solche von demjenigen, der den Zehend genießt, zu bestreiten; eben so können auch die zu dem Bau der Kirchen zuführenden Baumaterialien der Regel nach, und überhaupt von der Wegmauthentrichtung nicht ausgenommen werden, ausser in dem einzigen Falle, wenn diese Baumaterialien von den Kirchkindern aus gesetzlicher Schuldigkeit unentgeltlich zugeführet werden müssen, wo diese Fuhren sodann keiner Mauthentrichtung unterliegen.

hend zuführen, unterliegen der Mauthentrichtung, die mit Baumaterialien zu einem Kirchenbau beladene Fuhren aber, welche von den Kirchkindern unentgeltlich geleistet werden, sind mauthfrei.

N. 1405.

Hofdekret vom 26. Julius, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium, den 3. August. 1794.

Es ist der Ordnung, und der Waldpflege angemessen zu seyn befunden worden, den Unterthanen überhaupt das Baumreißen zur Gewinnung des Harzes so unbeschränkt nicht zu gestatten; es sey daher an Orten, wo die Wälder in ordentliche Schläge schon forstmässig eingetheilet sind, das Baumreißen nur in solchen Gegenden vorzunehmen, welche zum nächsten Holzschlag bestimmt sind, und worin das Holz längstens 4 bis 5 Jahr zum Abhieb, oder zum Fällen kommen wird. In Gemeind- Kirchen- und Unterthans-Waldungen aber

Das der Waldpflege schädliche Baumreissen wird zu Gewinnung des Harzes beschränket, und die Waldordnung in Rücksicht der durch das Viehweiden entstehenden Waldbeschädigun-

seye

gen in Erinnerung gebracht.

seye das Baumreißen auf gleiche Art, wie das Holzfällen, nie ohne ordentlichen forstmässigen Ausweis zu gestatten, und es haben die Wald- und Forstbeamte nicht zu gestatten, und ordentlich auszuweisen, wo es ohne Abbruch der ordentlichen Waldpflege geschehen kann. In Betref der durch den Eintrieb, und durch das Hütten des Rind- Schaaf- und Ziegenviehs entstehenden Beschädigungen hingegen, seye sich lediglich nach der bestehenden Waldordnung zu benehmen. Es wird daher diese höchste Entschliessung allgemein kundzumachen, und auf derselben genaue Befolgung zu wachen seyn.

N. 1406.

Hofdekret vom 26. Julius, kundgemacht durch die Niederöst. Landesregierung, durch das Mährische Gubernium, durch das Gubernium in Steiermark den 9., durch die Landesregierung ob der Enns, durch die Kärntner und Krainer Landshauptmannschaft den 13., durch das Böhmische Landesgubernium den 14., durch die Görzer und Gradiskaner Landeshauptmannschaft den 16., und durch das Gallizische Landesgubernium den 22. August. 1794.

Die Ausfuhrsverbothe der Hasenbälge

Es ist zwar die Ausfuhre der Hasenbälge und Haasenhaare in fremde Lande bereits durch die allgemei-

meine Zollordnung vom 2. Jäner 1788. und durch die Zirkularverordnung vom 7. Junius 1784. unter Konfiskazion, und Verlust des baaren Werths der im Unterschleife betretenen Waaren verboten, auch dem dießfälligen Denunzianten, und Apprehendenten, der gebührende Theil zugesichert worden, da jedoch der Schleichhandel mit diesen Waaren noch immer nicht ganz beseitiget ist, andurch aber der innländische Preis derselben zum Nachtheile der böhmischen Hutfabrikatur erhöhet wird; so werden obgedachte Ausfuhrsverbothe mit dem Beisatze erneuert, daß bei einer hervorkommenden Ausschwärzung der Hasenbälge, und Hasenhaare der Uibertreter, nebst der bestimmten Konfiskazion, auch zum Erlag des Schätzungswerths der abgenommenen Waare im Geld, und zu der nach Beschaffenheit der Umstände noch besonders eintretenden Strafe nach Vorschrift des 102. §. der Zollordnung vom Jahre 1788. verhalten werden wird. und Haasenhaare werden erneuert.

Worauf sonach die kön. Zollämter, und das sämmtliche Kordonspersonale, genau zu wachen haben.

N. 1407.

Nachricht von der Niederöst. Landesregierung, den 28. Julius 1794.*)

Ungeachtet der vielen heilsamen Verordnungen, welche sowohl an die Ortsobrigkeiten, als an die Aerzte, und Vorschriften wegen der Hundswuth.

*) Die nämliche Nachricht ist mittels Hofdekrets vom 28. November, dem Tiroler Landesgubernium zur Bekanntmachung

und Wundärzte ergangen sind, um der schröcklichen Krankheit vorzubeugen, die von dem Bisse wüthiger Hunde entstehet, sieht man doch noch viele unglückliche Menschen, die dadurch auf die jammervollste Art zu Grunde gehen.

Die n. ö. Landesregierung sieht sich demnach veranlasset, durch gegenwärtiges Zirkulare die nöthigen Vorsichtsregeln ernstgemessenst anzugeben, welche die Erfahrung als die einzigen, und zweckmässigsten Mittel dieses traurige Uebel abzuhalten bestättiget.

§. 1.

Die Hundswuth, oder Wasserscheu, ist die schröcklichste Krankheit, die den Menschen je befallen kann, und ist die Folge des Bisses eines mit dieser Krankheit behafteten Menschen, oder Thieres, wo der Speichel oder Geifer auf die blosse Haut, und durch dieselbe in die durch den Biß zugefügte Wunde gebracht wird. Diese Krankheit entsteht meistens nach 3, 7, 9, bis 40 Tagen, zuweilen früher, oft aber auch noch später, wenn die Wunde schon lange zugeheilet ist, und tödtet alsdann in 1, 2, bis 3 Tagen unter den gräßlichsten Zufällen der Kranken, nachdem er alle erdenkliche Marter der Angst, und Schmerzen ausgestanden hat.

§. 2.

chung übermacht, und alldort unterm 23. Dezember allgemein bekannt gemacht worden.

§. 2.

Die zur Abwendung dieser schröcklichen Krankheit abzweckenden Vorsichten beziehen sich auf folgende drei Gegenstände:

Erstens: dem Ausbruche der Wuth an Hunden und andern Thieren vorzubeugen.

Zweitens: auf den Fall, daß sie dennoch ausbricht, alle weitere Beschädigung der Menschen, und des Viehes zu verhüten, und

Drittens: die etwa gebissenen Menschen durch die dermal bekannte bestmöglichste Art von dem Ausbruche der Krankheit zu bewahren, und im Falle des Ausbruchs ihnen aufs thätigste beizuspringen.

Diese drei Gegenstände können nun anders nicht, als durch die genaueste Beobachtung folgender Verhaltungsregeln erreicht werden:

§. 3.

Aus der Erfahrung ist es bekannt, daß die Wuth unter allen einheimischen Thieren nur bei den Hunden, sehr selten bei den Katzen, so wie unter den wilden Thieren nur bei Füchsen, und Wölfen ursprünglich zu entstehen pflege: insgemein bei zu grosser Hitze, oder sehr strenger Kälte, wenn ihnen die nöthige Nahrung fehlt; wenn sie nicht genug zu saufen haben, wenn sie zu geil sind, wenn sie zu stark, und anhaltend gereitzt werden, wenn sie, besonders bei heissem Wetteer, viel fau-

les

les Fleisch, Häute, oder Blut, zu essen bekommen, oder durch stinkendes und mit Insekten angefülltes Wasser ihren Durst jähe löschen, u. s. w.

§. 4.

Durch das Beissen in ihrer Raserey bringen sie diese Krankheit den Menschen, und anderen Thieren bei, welche dann ebenfalls in der Wuth ihrer dadurch entstandenen Krankheit durchs Beissen, uud durch ihren Geifer andere mit derselben Krankheit anstecken.

§. 5.

Sehr oft aber werden die Hunde wüthig, und da sie als Hausthiere immer unter den Menschen sind, da man mit ihnen vertraulich umgeht, und sich vor ihnen am wenigsten scheut, so ist auch die Ansteckung durch das Beissen bei dieser Gattung Thiere am meisten zu fürchten.

§. 6.

Das erste Augenmerk ist daher auf die Verminderung der unnöthigen Hunde zu richten; denn je weniger Hunde im Lande sind, desto seltner wird diese fürchterliche Krankheit ursprünglich entstehen, und mitgetheilet werden.

Dem Zufolge wird jedermann erinnert, die unnöthigen Hunde selbst abzuschaffen, damit es von Obrigkeits wegen nicht zu thun gezwungen werde, und Seine Majestät haben ausdrücklich anbefohlen, das Publikum widerholt zu ermahnen, nicht so viele, und

un-

unnöthige Hunde zu halten, und die besonders von gemeiner Art ohne Halsband auf den Gässen, vorzüglich in den Vorstädten der Hauptstadt herumlaufenden Hunde durch die Abdecker unnachsichtlich zu allen Zeiten tödten zu lassen. Wobei aber schöne oder besondere Hunde, sowohl kleiner, als grösserer Gattung, als Wind- Forst- oder sogenannte englische Doggenhunde, die leicht zu kennen sind, auszunehmen seyn, diese, wenn sie auch zuweilen ohne Halsbänder aus den Häusern entlaufen, doch sicher einen Herrn haben.

§. 7.

Jeder Eigenthümer eines Hundes, und eines jeden andern Thieres hat dafür zu stehen, daß bei solchem die Wuth nicht ausbreche, weil derselbe aus den hierunter angegebenen Kennzeichen den Anfang dieser gefährlichen Krankheit leicht wahrnehmen, und ihrem Ausbruche zuvorkommen kann, wenn er nur seinen Hund, und übriges Vieh, sorgfältig beobachtet; welche Pflicht genau zu erfüllen, ein jeder um so sorgsamer seyn muß, als er, wenn von seinem Hunde oder anderem Thiere ein Schaden dieser Art geschieht, dafür zu stehen hat, vorhinein auch versichert seyn kann, daß bei jedem solchen Falle, wer der Eigenthümer des wüthig gewordenen Hundes, oder Thieres sey, die strengste Nachforschung geschehen werde; und haben Se. Majestät anbefohlen, es sey besonders nothwendig, diejenigen, deren Hunde wüthig werden, wenn sie überwiesen sind, solche nicht angezeigt, oder zeitlich selbst getödtet zu

haben, scharf zu bestrafen, welche allerhöchste Entschliessung jeder Ortsobrigkeit hiemit ernstlich, und mit dem Beisatze kundgemacht wird, daß von selber die jedesmalige Anzeige alsogleich hieher an die Regierung gemacht werden solle.

§. 8.

Sobald ein Hund wenig oder gar nichts ißt, noch säuft, oder auch noch andere Kennzeichen des Krankseyns an ihm bemerkt werden, dann muß er mit doppelter Sorgfalt beobachtet werden, weil dieses allemal auch der Anfang der Wuth seyn kann.

Nur bis dahin ist es dem Eigenthümer erlaubt, die Krankheit abzuwarten, um zu sehen, ob die Wuth, oder eine andere Krankheit sich bei dem Hunde ansetze. Er ist aber dabei verpflichtet, den erkrankten Hund einzusperren, und an eine Kette zu legen, damit der Hund genauer beobachtet werde, bei wachsender Wuth nicht entlaufe, und sogleich getödtet werden könne.

§. 9.

Mit dem abgesonderten, und verwahrten kranken Hunde muß aber die größte Vorsicht beobachtet, und das Fressen und Saufen auf solche Art ihm vorgestellet werden, daß man von ihm nicht gebissen werde. Deswegen darf man unter schwerster Strafe niemals Kinder zu solchen Hunden lassen.

§. 10.

§. 10.

Wenn man nun bei dieser Absonderung bemerket, daß der Hund traurig und mürrisch wird, sich verkriecht, trübe, und thränende Augen hat, und nichts säuft, oder wohl gar das Wasser verabscheut, dann kann man versichert seyn, daß dieß der erste Grad der Wuth sey, die bald ausbrechen wird, und nun muß der Hund sogleich getödtet werden.

§. 11.

Der Eigenthümer hat also in solchem Falle bei schwerester Verantwortung die Anzeige unverzüglich an die Ortsobrigkeit zu machen, und diese die Verfügung zu treffen, daß ein solcher Hund in dessen Gegenwart todtgeschlagen, und sohin sammt der Haut an einem entlegenen Orte tief verscharret werde.

Dabei ist es aber nicht genug: es muß auch der Hundsstall verbrennt, das Fras- und Saufgeschirr, das Stroh, und alles, worauf der Hund gelegen, und was mit seinem Geifer besudelt worden seyn mag, durch das Feuer vertilget werden. Wenn aber das kranke Vieh in einem Zimmer, oder Stalle gelegen ist, dann muß der Ort mit ungelöschtem Kalk, oder mit unausgelaugter Asche recht wohl ausgereiniget werden. Eben so ist auch die Kette, woran der Hund festgemacht war, stark auszuglühen.

§. 12.

Nimmt die Wuth des Hundes zu, so wird er immer trauriger, seine Augen werden trüber, er flieht

vor jedermann, der Durst quält ihn, er streckt die Zunge aus dem Munde, und scheut doch jedes Getränk, er leidet niemanden um sich, bellt selten, und das mit heiserer Stimme, und versetzt jedem, der sich ihm nähert, seinen ansteckenden, und tödtlichen Biß. Von der Zunge läuft ihm zäher Speichel herab, und der Mund schäumet ihm. Endlich erscheinet die offenbare Wuth. In derselben wird der Hund jede Stunde wüthender, er läuft herum, flieht vor seinem Herrn, und fällt einen jeden an, der ihm in den Weg kömmt. Anfangs läuft er langsam, bei wachsender Wuth aber schneller, mit gesenktem Kopfe, und hangenden Ohren, und mit abwärts gesunkenem, oft auch zwischen die Füsse gezogenem Schweife. Sein Lauf ist unordentlich: zuweilen läuft er eine Strecke gerade aus, dann kehrt er plötzlich um, und läuft anderwärts, und das oft mit einer unglaublichen Geschwindigkeit. Sieht er aber Wasser, oder nur etwas glänzendes, so flieht er insgemein eilends davon. Doch hat man auch Hunde, die mit der Wuth behaftet gewesen, und andere durch ihren Biß angesteckt haben, durch das Wasser schwimmen gesehen.

Bei der höchsten Stufe der Wuth werden die Augen feuerroth, und sind bald starr, bald drehen sie sich wild im Kopfe herum, die Zunge hängt ihm bleifärbig aus dem Munde, alle Hunde fliehen vor ihm. In dieser Stufe der Krankheit ist der Biß am giftigsten.

Endlich wird der Hund allgemach matter, er läuft langsamer, und taumelnd, die Thränen laufen häufiger aus den Augen, die Haare sträuben sich empor, der Kopf hängt immer mehr, die Zunge wird schwarz, der Schaum in seinem Munde vermehrt sich, er schnappt, und beißt noch immer um sich, zuletzt entstehen Zuckungen, unter welchen er fällt, und stirbt.

§. 13.

Nicht allezeit durchgeht aber die Krankheit alle diese Stufen. Es geschieht nicht selten, daß die Hunde mit der stillen Wuth behaftet werden, und schon darinn sterben.

Sie sind still, mürrisch, verkriechen sich vor jedermann, oft ohne daß man weiß, wo sie hingekommen sind, und sterben dann am zweiten, dritten, oder vierten Tage. Man findet sie lange Zeit darnach todt in einem Winkel liegen, in den sie sich verkrochen hatten.

Die Wuth ist zwar bei diesen Hunden nicht offenbar, aber sie schnappen, und beissen doch, wenn man ihnen zu nahe kömmt, und ihr Biß ist eben so ansteckend, als bei der offenbaren Wuth.

Deswegen muß ein solcher Hund, sobald die oben angeführten Zeichen der stillen Wuth an ihm bemerkt werden, alsogleich getödtet werden, und derjenige, welcher dieses zu thun unterläßt, und dadurch sich, und seinen Nebenmenschen der Gefahr der Anste-

ckung ausſetzt, wird zur ſchwerſten Verantwortung gezogen werden. Der Eigenthümer dieſes Hundes hat demnach unverzüglich die Anzeige davon an die Ortsobrigkeit zu machen, und dieſe all dasjenige zu verfügen, was oben §. 11. anbefohlen worden iſt.

§. 14.

Bei anderen Thieren beſtehen die Kennzeichen ihrer herannahenden Wuth hauptſächlich darinn, daß ſie traurig werden, wenig oder gar nichts eſſen, noch ſaufen, und endlich das Waſſer, und alles Flüſſige ſichtbar verabſcheuen. Welches letztere das Hauptkennzeichen der gegenwärtigen Wuth iſt, wo ſich an der Wuth des Thieres nicht mehr zweifeln läßt. Kömmt aber die Wuth zum Ausbruch, dann finden ſich auch die meiſten jener Kennzeichen ein, die oben im §. 12. bei den Hunden beſchrieben worden ſind, und alsdann iſt für Menſchen und Vieh die nämliche Gefahr der Anſteckung, wie bei Hunden vorhanden, weil in der Wuth jedes Thier, das Federvieh davon nicht ausgenommen, um ſich beiſſet, und dieſes entſetzliche Uebel all jenen Menſchen, und Thieren mittheilet, welche von ihm gebiſſen, von ſeinem Zahn, oder Schnabel geſtreift, oder von ſeinem Geifer benetzt worden ſind.

§. 15.

Das einheimiſche Vieh aller Gattung kann von einem wüthigen Hund, oder andern wüthigen Thiere gebiſſen, oder von deſſen Geifer berühret worden ſeyn,

ohne

ohne daß der Eigenthümer des Viehes etwas davon weiß. Dieser soll also, sobald ein Thier erkranket, auf die im vorgehenden §. beschriebenen ersten, und letzten Zeichen der herannahenden Wuth, hauptsächlich aber auf die Verabscheuung des Wassers ganz aufmerksam seyn, ein solches Vieh, sobald es ihm verdächtig wird, von dem andern Vieh absondern, und wenn es sich zeiget, daß die Wuth wirklich herannahet, bei schwerster Verantwortung die unverweilte Anzeige an die Ortsobrigkeit machen, damit sie, wie ihr hiemit neuerdings anbefohlen wird, ein solches Thier sogleich tödten, und so verscharren lasse, wie im §. 11. wegen der Hunde verordnet worden ist.

§. 16.

Ist es aber dem Eigenthümer des Hundes, oder eines andern Thieres bekannt, daß dieses, oder sein Hund von einem wüthigen Hunde, oder andern wüthigen Thiere gebissen, gestreift, oder von dessen Geifer berührt worden sey; so soll derselbe bei gleichmässig schwerster Verantwortung es sogleich der Ortsobrigkeit anzeigen, und diese die nämliche, und unverzügliche Tödtung, und Verscharrung eines solchen Thieres vornehmen lassen, welche im §. 11. wegen der von der Wuth ergriffenen Hunde anbefohlen worden, und sich auch keineswegs gelüsten lassen, bei Pferden, oder Hornvieh vor der Vertilgung die Häute abzuziehen, und sie zu seinem Gebrauche zu verwenden.

§. 17.

Sobald ein wüthiger Hund, oder ein anderes wüthiges Thier, im Orte selbst ausreißt, oder von andern Orten herkömmt, hat man gleich Lärm zu machen, damit man sich hüte, vorzüglich aber auf die kleinen Kinder Acht gebe, welche am öftesten gebissen zu werden pflegen, die Hunde, und das andere Vieh einsperren, und den wüthigen Hund, oder das wüthige Thier, mit gemeinschaftlicher Hülfe tödte, worauf selbe auf obenbefohlene Art zu verscharren, und von der Obrigkeit genaue Erkundigung einzuziehen ist, woher der Hund, oder das Thier gekommen, wer der Eigenthümer desselben gewesen, und ob davon nicht etwa ein Mensch, oder einiges Vieh in, oder ausser dem Orte angegriffen worden sey; zugleich solle, wenn etwa der wüthige Hund, oder das wüthige Thier aus einem andern Orte hergekommen ist, jedem benachbarten Orte alsobald Nachricht davon gegeben, und dabei auch die Farbe des Hundes oder Thieres beschrieben werden, damit man daselbst die nämliche Nachforschung halten, und allem weiteren Unglück vorkommen könne.

§. 18.

Auf den Fall, als ein Mensch von einem wüthigen Hunde, oder andern wüthigen Thiere gebissen, aufgeritzt, gestreift, oder auch nur von dessen Geifer berührt worden wäre, sind schon alle hierländigen Wundärzte durch die hiesige medizinische Fakultät von

all demjenigen sattsam unterrichtet, was sie zur Rettung eines solchen Verunglückten vor allem alsogleich zu thun haben.

Eben so sind auch alle Chirurgen verpflichtet, das Buch betitelt: allgemeine Anleitung zur Vorbeugung, und Heilung der Hundswuth, welches zu Wien bei von Trattnern zu haben ist, sich genau zur Richtschnur zu nehmen, und zu besitzen, und die Kreisphisizi sind angewiesen, in ihren jährl. Kreisvisitazionen bei einem jeden Wundarzte nachzusehen, ob er solches besitze, im widrigen Falle ihn anzuhalten, daß er sich solches alspbald anschaffe.

§. 19.

Geschieht also jemanden so ein Unglück; so muß er mit aller nur möglichen Mühe dafür sorgen, daß das Gift, welches hierdurch an den Körper gekommen ist, auf der Stelle vertilget, oder dessen Uebergang ins Geblüt gänzlich verhindert, oder wenigstens dasselbe so geschwächt werde, daß es völlig unthätig, kraftlos, und unschädlich gemacht werde.

Von der schnellen Hülfe in diesem Augenblicke hängt das ganze künftige Schicksal, das Leben, oder der Tod des Gebissenen ab.

Auch die besten Mittel, wenn sie später angewendet werden, sind immer unsicher, und sehr oft fruchtlos. Ist man aber so glücklich gewesen, das Gift,

welches an den Körper gekommen ist, gleich zu schwächen, oder zu vertilgen: so kann man ganz sicher seyn, daß die Krankheit niemals ausbrechen, und der Gebissene von aller Gefahr frei bleiben werde.

§. 20.

Das Hauptsächlichste, was hier zu thun ist, besteht demnach darinn, daß man

1tens. Alsogleich, und ohne allen Verschub die Wunde abwasche, und hierdurch die Kraft des Giftes schwäche.

2tens. Daß man die Wunde mit solchen Sachen behandle, die die Feuchtigkeiten, und folglich auch mit ihnen das Gift an sich aus dem Körper ziehen.

3tens. Daß man durch scharfe Mittel die verwundeten Theile reibe, und reitze, um den Zufluß der Säfte an diesen Ort hin zu vermehren, wodurch das Gift nicht allein verdünnet, und ausgespühlt, sondern auch der Uebergang ins Geblüt gehemmet, und vermindert werde.

4tens. Daß man durch brennende Mittel das Gift auf der Stelle vertilge, und zerstöre.

5tens. Vor allem aber ist das sicherste, geschwindeste, und thätigste Vorbeugungsmittel, wenn der verwundete Theil durch das Schneiden, oder Brennen sammt dem Gifte weggenommen wird.

§. 21.

§. 21.

Es wäre zu wünschen, daß in allen dergleichen Fällen, wo so eilfertige Hülfe nothwendig ist, allzeit ein thätiger, und erfahrner Arzt, oder Wundarzt in der Nähe wäre, welcher nach seiner Einsicht, und Erfahrung dasjenige gleich selbst anwendete, was er in Ansehung der Umstände, und Zufälle als das zuverläßigste findet; da dieß aber, besonders auf dem Lande, nicht immer möglich ist; so hat man nöthig befunden, dasjenige in Kürze hier anzuzeigen, und anzuordnen, was jedermann zu thun hat, der von einem wüthigen Hunde, oder andern wüthigen Thiere gebissen, oder sonst von seinem Geifer besudelt worden ist, indessen die Ortsobrigkeit alsogleich den nächsten Arzt, und Wundarzt herbeiholen muß, die auch unverzüglich sich einzufinden haben.

§. 22.

Jede Wunde, sie mag klein, groß, tief, seicht, oder nur geritzt seyn, muß alsogleich mit Salzwasser, welches auf der Stelle verfertiget wird, wenn man eine Hand voll Salz in eine halbe Maaß lauwarmes Wasser auflößt, mit Essig, Seifenwasser, oder scharfer Lauge gut ausgewaschen, und so lange gerieben werden, bis ein heftiger Schmerz entsteht, oder die Wunde stark blutet.

Hierauf nimmt man trockenes Salz, und reibt damit die Wunde, und Nebentheile der Wunde recht

stark,

stark, dann waſcht man die Wunde wieder auf obige Art, und wiederholt das Einreiben des trocknen Salzes, und das Abwaſchen etliche Mahl nach einander.

Wenn dieſes alles mit der gehörigen Eile, und Sorgfalt gethan worden iſt; ſo darf man hoffen, daß das Gift, ſchon grötentheils weggeſchafft, oder wenigſtens ſo geſchwächt worden ſey, daß es nicht mehr ſo leicht ſchaden könne.

§. 23.

Nichts deſtoweniger iſt es doch immer nöthig, daß die Wunde noch lange Zeit offen, und flieſſend erhalten werde, damit nicht der geringſte Uebergang deſſelben ins Geblüt zu vermuthen ſey.

Man muß ſie beswegen mit ſcharfen Sachen verbinden: man nimmt zerquetſchte Zwiebel, oder Knoblauch mit etwas Pfeffer, legt es in die Wunde, und verbindet ſie ſo. Das Nähmliche thut auch Honig mit ſcharfer Seife vermiſcht.

In dieſem Stande kann man ruhig und getroſt den Wundarzt, und Arzt abwarten, welche unter ſchwerſter Verantwortung verpflichtet ſind, auf die erſte gemachte Anzeige, daß jemand von einem wüthigen Hunde, oder andern wüthigen Thiere beſchädigt worden ſey, unverweilt alles liegen zu laſſen, und herbei zu eilen.

Innerliche Arzneien ſind indeſſen nicht nöthig, es iſt genug, wenn ſich der Verwundete ruhig hält, und bisweilen eine Schale Hollunderblühthee trinket.

§. 24.

§. 24.

Es geschieht aber oft, daß jemand auf dem Felde von einem wüthigen Hunde gebissen wird, und folglich die oben angezeigten Mittel nicht bei Handen hat. Diesem dient eben so gut der eigene Urin zum Auswaschen. Er muß sich demnach mit seinem Urin alsogleich recht oft die Wunde auswaschen. Ist er nahe bei einem Wasser; so muß er unverweilt hineingehen, und die Wunde lange in dem Wasser halten, und auswaschen, dann mischt er mit seinem Urin Toback, oder groben Staub, oder trockene Erde, und reibt diese Sachen auf wiederholte Male in die Wunde, daß sie blute, und somit das Gift herausgetrieben werde. Am Ende reibt er wieder Toback, oder trockene Erde in die Wunde, bedeckt sie, und begiebt sich langsam nach Haus, wo alsdann der Wundarzt alsogleich herbeigerufen werden muß.

§. 25.

Reisende, die auf der Strasse von einem wüthigen Hunde gebissen worden sind, müssen im nächsten Orte verbleiben, ihr Unglück dem Richter entdecken, der sogleich den Wundarzt herbeizurufen hat, damit er die erfoderliche schleunige Hülfe leisten könne.

§. 26.

Wenn der Biß durch einen Handschuh, oder durch andere Kleidungen gedrungen hat, so muß diese Kleidung alsogleich vom Leibe weggenommen, und entweder

ver-

verbrennt, oder wenigstens durch eine scharfe Lauge von dem anhangenden Geifer, und Gifte so gereiniget, und gewaschen werden, daß unmöglich etwas daran bleiben könne; indem es die traurigsten Beispiele lehren, daß durch solche angegeiferte, und vom Gifte durchdrungene Kleidungsstücke die Wuth auf andere gekommen sey.

§. 27.

Eben so müßen auch die Theile des Körpers, welche zwar nicht gebissen, aber dennoch angegeifert worden sind, alsogleich mit Lauge, Seifenwasser, oder Essig fleißig, und wiederholt gewaschen, und abgerieben werden; worauf man alsdann, ohne weitere Besorgniß seyn kann, und nichts mehr zu fürchten hat.

§. 28.

In dem unglücklichen Falle, daß sich bei jemanden die Vorzeichen der ausbrechenden Wasserscheu entdecken, als da sind: Schwindel, reissende Gliederschmerzen, besonders in dem gebissenen Theile, Zuschnüren des Halses, Unruhe und Beängstigung, dann muß die Ortsobrigkeit dafür sorgen, daß sogleich der Arzt, und Wundarzt gerufen werden, die unverzüglich diesem Unglücklichen zu Hülfe eilen müßen.

Die Obrigkeit hat dafür zu sorgen, daß dem Kranken zween Wärter beigegeben werden, daß all dasjenige pünctlich geschehe, was der Arzt, und Wundarzt verordnen, daß alles um den Kranken still, und ruhig sey, daß er in einem dunklen Zimmer liege, und

zu

zu ihm keine anderen Leute zugelassen werden, als solche, die zu seiner Hülfe nöthig sind.

Es geschieht alsdann zuweilen, daß bei der thätigen ärztlichen Hülfe einige Kranke auch in einem hohen Grade der Krankheit noch gerettet werden.

Sind aber alle Mittel fruchtlos, und stirbt der Kranke; so muß der Leichnam ungewaschen im Bette liegen bleiben, bis er in die Truhe gelegt wird, das Bett worinn der Kranke gelegen, und alles Geschirr, was er mit seinem Speichel besudelt haben kann, muß verbrennt, das Bettgestell, und der Zimmerboden müssen mit ungelöschtem Kalk, oder Lauge wohl ausgerieben, abgehobelt, die Späne verbrennt, die Wände frisch ausgeweisset, und alle vom Kranken gebrauchten metallenen Geschirre wohl ausgereiniget, und ausgerieben werden.

§. 30.

So oft einer aus den in dieser Verordnung beschriebenen Fällen sich ereignet, keinen einzigen davon ausgenommen, soll, wenn auch kein Schaden dabei geschehen wäre, die jeweilige Ortsobrigkeit unter schwerster Verantwortung die unverweilte Anzeige an die ordentliche Behörde machen, und die nöthigen Befehle daselbst zu erwarten haben.

§. 31.

Dieß sind die Vorsichten, welche man gegen die Entstehung, und Verbreitung der Hundswuth öffentlich

bekannt zu machen, und anzubefehlen für nöthig befunden hat. Man sieht daraus

Erstens: daß die Menschen von dieser grausamen Krankheit immer befreiet bleiben können; so fern ein jeder Hund, oder anders Thier, das wüthig ist, oder nur scheinbare Anzeigen dieser Krankheit an sich hat, auf der Stelle getödtet, und aus dem Wege geschaffet werde.

Zweitens: daß, wenn gegen alle Wachsamkeit dennoch ein Mensch gebissen werden sollte, man in sehr vielen Fällen lediglich durch die unverweilte und gehörige Behandlung der Wunde dem Uebel vorbeugen, und den Gebissenen sicherstellen könne, und daß das Aetzen, und Brennen der Wunde, wenn es gleich nach empfangenem Biß, und gehörig vorgenommen werden kann, das sicherste Verwahrungs- und Vorbeugungsmittel sey.

Drittens: daß man, wenn der Biß groß ist, wenn mehrere derselben angebracht worden sind, wenn die äusserliche Behandlung spät, und nicht ordentlich verrichtet worden ist, und man eine geschehene Einsaugung des Giftes ins Geblüt auch nur vermuthet, nebst äusserlichen auch innerliche Hülfsmittel gebrauchen müße.

Viertens: daß man, wenn die Krankheit sich nicht hemmen läßt, und der Kranke dem Tode unterliegt, dafür sorge, daß er nicht den Umstehenden

durch

durch das Beiſſen, oder durch ſeinen Speichel ſchade, und alſo dieſes erſchröckliche Uebel noch auf mehrere verbreite.

Fünftens: daß endlich all diejenigen von weiterm Kuriren ſchärfeſt abgehalten werden, die ſich Geheimniſſe gegen dieſe Krankheit zu beſitzen rühmen, und dadurch das leichtgläubige Volk von dem gehörigen Gebrauche der wahren Kurart abhalten: indem es die traurigſten Beiſpiele bewieſen haben, daß bloß durch das Vertrauen auf derlei ſogenannte Arcana die Krankheit ungehindert fortgeſchritten, die wahre Kurart verſäumt, und ſo viele Menſchen das traurige Opfer des ſchädlichſten Aberglaubens, Eigenſinnes, und Betrugs geworden ſind.

Dieſe Verordnung wird daher öffentlich kundgemacht, damit ſich ein jeder dieſelbe durch öfteres Ueberleſen wohl einpräge, und ſonach vor groſſem Schaden, ſo wie auch der auf jeden Fall ihm unfehlbar bevorſtehenden ſchweren Verantwortung, und Strafe zu hüten wiſſe, wenn er den darinn enthaltenen Vorſchriften entgegen handelt.

Vorsichtsregeln,

die das Tollwerden der Hunde verhindern.

1tens. Die Hunde müssen jederzeit genug zu essen, und zu saufen haben.

2tens. Sie dürfen niemals, besonders im Sommer, faules und stinkendes Blut, Fleisch, Fett, oder sonstiges derlei Futter zur Nahrung bekommen.

3tens. Das Brod, womit sie gefüttert werden, darf nicht unausgebacken, oder schimmlicht seyn. Sehr heilsam für sie ist es, wenn das Brod jedesmal etwas gesalzen ist.

4tens. Alles Hitzige und Scharfe ist ihnen schädlich, Knochen aber sind für sie eine nothwendige Nahrung.

5tens. Die Hunde müssen immer reinlich gehalten, und fleißig gekämmet, gestriegelt, und gewaschen werden. Die zottigen Hunde müßen wenigstens zweimal des Jahrs geschoren werden.

6tens. Den Sommer über muß man sie oft im Wasser herumschwimmen laßen.

7tens. Ihre Ställe müßen oft ausgeputzt, und mit frischem Strohe versehen werden.

8tens. Im Winter müßen die Hunde in warmen und mit Stroh versehenen Ställen vor Kälte, Wind, und Näße wohl verwahret werden, und immer mit reinem Wasser wohl versehen seyn, wornach bei strenger Kälte vorzüglich zu sehen ist, indem ihnen sehr oft das Trinkwasser gefrieret.

9tens.

9tens Es ist sehr schädlich, wenn die Hunde lange Zeit unter dem heissen Ofen, oder an das Feuer mit dem Kopfe, oder dem ganzen Körper liegen. Man hat dadurch die Hirnentzündung, und die Wuth bei ihnen entstehen gesehen. Eben so dürfen sie niemals lange der Sonnenhitze, noch weniger den Sonnenstrahlen ausgesetzt seyn.

10tens. Im Sommer müssen die Hunde immer reines, frisches Waßer im Ueberfluß zu saufen haben. Sie dürfen in dieser Zeit weder durchs Jagen, Hetzen, oder andere starke Bewegungen lange erhitzt werden, und wenn dieses doch geschehen seyn sollte, so muß man dafür sorgen, daß sie, wenn sie sich etwas abgekühlt haben, hinlänglich zu saufen bekommen.

11tens. Weder bei starker Hitze, noch bei heftiger Kälte darf ein Hund zum Zorn gereitzt, noch weniger hernach vom Saufen gehindert werden.

12tens. Läufige Hunde, und Hündinnen muß man beizeiten sich begatten lassen.

13tens. Alt gewordene Hunde müßen getödtet werden, denn diese pflegen viel eher, als jüngere Hunde wüthig zu werden.

14tens. Man muß niemals die Hunde lange Zeit herumlaufen lassen, weil sie dadurch sich mit anderen Hunden herumzubeissen Gelegenheit bekommen, selbst beissig, und zornig werden, und auch aus Hunger, und Durst derlei schädliche Sachen hin-

einfressen, und saufen, welche zur künftigen Krankheit, und Wuth Ursache abgeben können, vorzüglich aber wird der Eigenthümer dadurch ausser Stand gesetzt, auf seinen Hund Acht zu haben.

15tens. Bissige und zornige Hunde sind, wenn sie nöthig sind, an Ketten zu legen, die unnöthigen aber todt zu schlagen.

Wer diese Vorsichtsregeln, genau beobachtet, kann sich versichert halten, daß sein Hund nicht so leicht von sich selbst mit dieser für Menschen, und Vieh höchst gefährlichen Krankheit behaftet werden wird.

N. 1408.

Regierungsverordnung in Oesterreich u. d. E. den 29. Julius 1794.

Die Leute sollen von Bäckern zu allen Stunden mit genußbarem ausgekühlten Brode versehen werden.

Es ist der Regierung eröffnet worden, daß sich auf mehreren Vorstadtsgründen die Klagen erhoben haben, daß die Leute bei den Bäckern nicht zureichendes, oder nur gar frisch gebacken und noch warmes Brod erhalten können. Es seyn darum sämmtl. Bäcker zu warnen, sich dergestalt mit zureichendem Vorrathe von Gebäcken zu versehen, daß die Leute zu allen Stunden nach ihrem Verlangen mit genußbarem gehörig ausgekühlten und guten Brode bedienet werden können. Diejenigen Bäcker, die sich hierinfalls etwas zur Schuld kommen, den Partheyen unter was immer für einem Vorwande das anverlangte Brod verweigern, oder es

nach

nach Maaß des Bedürfnißes am hinreichenden Brodvorrathe manglen lassen würden, wären ohne Nachsicht ihrer Gewerbe zu entsetzen.

Die Behörden haben sich daher unter gleichmässiger Strafe der Amtsentsetzung und noch weiters strengsten Verantwortung angelegen zu halten, über die Bäcker, und den beständig zureichenden Brodvorrath stets und sorgsamst zu wachen, und bei jedem wahrzunehmenden Mangel sogleich die Anzeige zu machen.

N. 1409.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 29. Julius 1794.

Kabalistische Schriften, oder Nachrichten, von Lottospielen nicht zu drucken, noch zu verkaufen.

Se. Maj. haben beschlossen, daß künftig weder eine neue kabalistische Schrift oder Nachricht, welche von dem Lottospiele handelt, oder sich darauf bezieht, zum Drucke zuzulassen, noch auch die weitere Auflage solcher schon gedruckten Stücke, oder in den Zeitungen die Ankündigung derselben zum Verkaufe gestattet seyn soll.

N. 1410.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 29. Julius 1794.

Wie sich bei Reklamirung der in Niederösterreich befindlichen Unterthanen zu benehmen sey.

Die niederösterreichische Regierung hat vorgestellt, daß bei Reklamirung der in Niederösterreich befindlichen böhmischen Unterthanen, die Obrigkeiten sich an die dortigen Batallion- oder Werbbezirkskommando wenden, wo-

wodurch nur Zeit verlohren, und die Schreiberei vermehret wird.

Es wird daher zur Nachachtung, und genauen Befolgung bekannt gemacht, daß sich die Amtsvorsteher im Falle einer derlei Einberufung nicht an die in Niederösterreich befindlichen Batallion, oder Werbbezirke, sondern unmittelbar an die Landesstelle in Böhmen zu wenden haben, wo sodann die nöthige Verfügung getroffen werden wird.

N. 1411.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 31. Julius 1794.

Die Anzeigen über die Sterbfälle der jüdischen Familienhäupter sollen richtig eingebracht werden.

Es bestehet zwar die Verordnung, daß alle Sterbfälle der jüdischen Familienhäupter, wenn sie keine männliche Erben hinterlassen, angezeiget werden sollen; da aber so wenige Anzeigen erscheinen, daß es unglaublich wird, daß sich bei einer auf dem Lande befindlichen Zahl von einigen tausend Familien nicht mehrere Sterbfälle ereignen; so wird hiemit neuerdings verordnet, von jedem Sterbfalle eines Familienhauptes, welches gar keine Söhne, oder aber solche verheurathete Söhne hinterläßt, die in diesem nämlichen, oder in einem anderem Orte eine besondere Familie schon immer für sich besitzen, die richtige Anzeige anher einzubringen, hiernächst werden aber auch die Amtsvorsteher zu ihrer

dieß-

dießfälligen genauen Beobachtung unter sonst erfolgender scharfer Ahndung angehalten.

N. 1412.

Hofdekret vom 1. August, kundgemacht durch die Oesterreichische Regierung ob der Enns den 7. August 1794. *).

Nachdem vorgekommen ist, daß mehrere Leute aus eigener Gerste zum eigenen Gebrauch Bier gesotten haben, das Bierbräuen aber ein eigenes Gewerb für den Unterthan, für die Herren und Landstände, und mithin ein mit Steuern belegtes Dominikalgefäll ist, so wird das Biersieden für eigenen Bedarf auch aus der selbst erzeugten Frucht allgemein bei Konfiskazion des Getränkes und des dazu nöthigen Vorraths verbothen.

Bier zu bräuen, ist Privatpersonen nicht erlaubet.

N. 1413.

Hofdekret vom 1. August, kundgemacht von dem Tiroler Landesgubernium den 19. August 1794.

Bey dem Umstande, daß über die in Absicht auf die Erbschaftsrechte der unehelichen Kinder unterm 20ten Ju-

In Betreff des Erbrechts zwischen dem unehelichen Kinde und der unehelichen Mutter.

*) Die Verordnung für Böhmen folget in diesem Bande unterm 29. Novemb. nach.

Junius d. J. — das dießfällige Hofdekret ist vom 2. Mai und in gegenwärtigem Bande vorwärts S. 292. Zahl 1312. zu finden — erlassene Zirkular Verordnung eine Anfrage geschehen ist, wird zu Bezehmung alles Irrthums zur allgemeinen genauen Richtschnur anmit nachträglich erinnert, daß es übrigens in Betreff des Erbrechts zwischen dem unehelichen Kinde, und der unehelichen Mutter selbst bey den bestehenden, und bereits kundgemachten Gesetzen zu verbleiben habe.

N. 1414.

Hofdekret vom 1. August, kundgemacht durch das Mährische Gubernium untern 19., die Niederöstreichische Regierung den 21., das Tiroler Gubernium den 22., die Regierung ob der Enns den 25., die Kärntner Landesstelle den 27., das Böhmische Gubernium den 28., und das Gallizische Gubernium den 29. August 1794.

Die auf fiskalämtliche Amtshandlung von den Partheyen zu erlegenden Gelder

Vermög der auf allerhöchsten Befehl sämmtlichen Fiskalämtern der k. k. deutschen Erbländer im Jahre 1783. ertheilten allgemeinen Instrukzion ist den Fiskalämtern nicht gestattet, die durch ihre Amtshandlung eingehenden Gelder selbst zu übernehmen, sondern sie ha-

haben den Auftrag, die Partheien, welche sich an dieselben wenden, in denjenigen Fällen, wo die Bezahlung zu einer bestimmten Kasse gehöret, an die Kasse, die es betrifft, wo hingegen die Bezahlung in keine bestimmte Kasse zu leisten ist, an die in jedem Lande bestehende Kammeralkasse anzuweisen, und es können daher nur diejenigen Quittungen für gültig angesehen werden, die von den Vorstehern der Kassen, an welche der schuldige Betrag abzuführen ist, unterzeichnet sind.

sind von dem k. Fiskalamte nicht zu übernehmen, sondern an die gehörigen Kassen zu weisen.

N. 1415.

Verordnung des Triester Landesguberniums vom 2. August 1794.

Amts-Unterricht

für die Börse, und die Börse-Deputazion zu Triest.

ISTRUZIONE

per la Borsa mercantile di Trieste, e per la sua Deputazione.

Erster Artikel.

Bestimmung der Börse.

§. 1.

Die Handlungsbörse ist in der zweifachen Absicht des allgemeinen Besten und der Bequemlichkeit der Einzelnen eingeführt.

ARTICOLO I.

§. I.

La Borsa mercantile, istituita per il duplice oggetto dell' utile pubblico, e del comodo privato è l'

Sie besteht in der Vereinigung der vornehmsten Großhändler. Dieser Körper hat die höheren Befehle oder Anweisungen zu empfangen, die abgeforderten Berichte an die höheren Behörden zu erstatten, alle Vorstellungen, die für das allgemeine Wohl der Handlung nutzbar, oder nothwendig sind, dahin zu befördern, endlich von Amtswegen diejenigen gesetzmässigen Handlungen auszuüben, welche sowohl zum allgemeinen, als zum besondern Wohl der Handlung, Beschleunigung und öfters augenblickliche Ausübung erfordern.

unione de' principali Negozianti all'ingrosso, onde ricevere, in corpo unito, gli ordini, gli avvisi dalla Superiorità emanati; rassegnare alla medesima le informazioni, circa le quali venisse richiesta; promuovere tutte quelle rimostranze, che si credessero vantaggiose o necessarie al bene generale del commercio; non che per esercitare nel di lei officio tutti quegli atti legali, che il bene pubblico e privato del Commercio esiggono di sollecita, e spesse volte momentanea esecuzione.

Zweiter Artikel.

Lage der Börse.

§. 2.

Die Börse soll auf einem

ARTICOLO II.

Sito per la Borsa.

§ II.

Il sito della Borsa

nem

nem der gangbarsten Plätze, aus einem großen Saale, 2 Zimmern und 1 Kammer bestehen.

§. 3.

Der Saal soll zu den Hauptversammlungen dienen; ein Zimmer soll für den Aktuar und das Archiv, das zweite Zimmer, welches zu ebener Erde seyn soll, für die öffentlichen Versteigerungen oder Lizitationen, die Kammer zum Aufenthalte des Amtsdieners bestimmt seyn.

§. 4.

Es liegt dem Handlungsgremium ob, den Ort sauber und anständig einzurichten.

§. 5.

Sie wird alltäglich, Sonn- und Feiertage aus-

consisterà in una Sala spaziosa, due Camere, ed un Camerino, situate in una delle più frequentate Contrade.

§. III.

La Sala servirà per le Radunanze generali, una Camera sarà destinata per l' Attuario ed Archivio; l' altra Camera per gl' Incanti, quale almeno dovrebbe essere a Pian terreno; il Camerino poi servirà di stazione al Fante.

§. IV.

Sarà di dovere al Corpo mercantile ascritto di ammobiliare tale sito con proprietà e decenza.

§. V.

Verrà aperto ogni giorno, esclusi li gior-

ge-

genommen, von 9 Uhr Morgens bis um 12 Uhr offen seyn; Nachmittags, im Herbst und Winter, wird sie um 2 Uhr, im Frühjahre und Sommer um 3 Uhr eröffnet, und bis Sonnenuntergang offen bleiben.

§. 6.

Der Zutritt in den Saal und in die anderen Zimmer ist an den Tagen, wo keine Versammlung des Gremii oder der Abgeordneten gehalten wird, mit Ausschliessung des Pöbels, jedermann gestattet.

§. 7.

In das Archivzimmer wird der Zutritt nur denjenigen gestattet, deren Zutritt und Aufenthalt da-

ni festivi, la mattina alle ore 9 sino le ore 12; il dopo pranzo, nell' autunno ed inverno, dalle ore 2 sino al tramontar del Sole; e nella primavera ed estate, dalle ore 3 parimenti sino al tramontare del Sole.

§. VI.

Sarà libero l' accesso ad ogni ceto di persone, nella Sala ed altra Camera, ne' giorni che non vi fosse Radunanza generale, o quella della Deputazione; sara però escluso il basso Popolo.

§. VII.

Nella Camera dell' Archivio non sarà permesso l' accesso, se non che a quelli, a'

selbst

selbst unumgänglich nothwendig ist.

§. 8.

Die Bewahrung des Archivs wird Niemanden, als allein dem Aktuar, und im Falle seiner Abwesenheit einem der Abgeordneten anvertrauet.

quali l' accesso e permanenza fosse immediatamente ed attualmente necessaria.

§. VIII.

La custodia dell' Archivio sarà confidata al solo Attuario; ed in caso della di lui assenza, ad uno de' Deputati.

Dritter Artikel.

ARTICOLO III.

Einverleibung in die Börse.

Ascrizione alla Borsa.

§. 9.

Jeder Großhändler, der sich immer ehrlich und rechtschaffen betragen hat, kann der Börse einverleibt werden.

§. IX.

Qualunque Negoziante, che abbia dati saggi di una proba ed onesta condotta, potrà essere ascritto alla Borsa.

§. 10.

Ein solcher muß jedoch nur im Grossen handeln, und daher ist jeder,

§. X.

Dovrà negoziare solamente all' ingrosso; e quindi sono esclusi

wel-

welcher ein Gewölbe hält, und im Kleinen handelt, ausgeschlossen.

§. 11.

Diejenigen, welche der Börse einverleibt seyn wollen, müssen sich vorläufig an das k. k. Wechselgericht wenden, und nachdem sie sich über das wirklich bestehende Vermögen ihres Handlungsfonds genugsam ausgewiesen haben werden, sollen sie in die Klasse der privilegirten Großhändler aufgenommen werden.

§. 12.

Um einverleibt zu werden, ist die Ausweisung eines Fonds von 20,000 Gulden, und nicht weniger, erforderlich.

tutti quelli, che tengono Bottega aperta e che vendono al minuto.

§. XI.

Quelli, che vorranno essere ascritti alla Borsa, dovranno preventivamente insinuarsi presso il Ces. Reg. Tribunale di Cambio mercantile di prima Istanza; e dopo che avranno dimostrata l' effetiva esistenza de' capitali destinati per Fondo del loro negozio, saranno aggregati alla Classe de' Negozianti privilegiati.

§. XII.

Per quelli, che in appresso vorranno essere ascritti, resta stabilito il fondo di fni. 20000 e non minore.

§. 13.

§. 13.

Nach einem günſtigen einmüthigen Antrage der 6 Börſe-Abgeordneten wird derſelbe einverleibt werden.

§. XIII.

Dopo la favorevole unanime informazione delli sei Deputati per la sua ascrizione, verrà ascritto.

§. 14.

Wofern die 6 Abgeordneten nicht einſtimmig wären, wird in einer allgemeinen Verſammlung, vermittelſt Ballotazion, nach der Mehrheit der Stimmen entſchieden.

§. XIV.

In caso di discrepanza delli sei Deputati ſulla informazione, verrà questa rimessa alla Ballotazione in una Radunanza generale, ed indi estesa dietro la pluralità de' Voti.

Vierter Artikel.

ARTICOLO IV.

Pflicht der Einverleibten.

Doveri degl' Ascritti.

§. 15.

Jeder Einverleibter iſt verbunden, alles, was in dieſem Unterrichte enthalten iſt, unverbrüchlich zu beobachten, ingleichen al-

§. XV.

Ogni ascrito dovrà inviolabilmente osservare quanto viene prescritto in questa Istruzione; ed eziandio tut-

les

les dasjenige, was in Beziehung auf denselben durch die Mehrheit der Stimmen in der allgemeinen Versammlung festgesetzt würde.

§. 16.

Keiner kann ein Geschäft von sich ablehnen, das ihm durch die Mehrheit der Stimmen in einer Hauptversammlung aufgetragen wird.

§. 17.

Im Falle, daß einer den ihm durch Mehrheit der Stimmen ertheilten Auftrag ablehnen wollte, wird dieses auf keine andere Weise angenommen, als wenn der Entsagende hinlängliche Gründe anführt, wie zum Beispiele: den Fall einer langwierigen Krankheit, hohes Alter, nothwendige Abwesenheit, und dergleichen, oder geto quello, che relativamente ad essa per pluralità de' Voti venisse in una generale Radunanza deliberato.

§. XVI.

Veruno potrà esimersi da qualsisia incarico, che a pluralità de' Voti in una Radunanza generale gli venisse addossato.

§. XVII.

In caso, che alcuno rinunziare volesse un impiego statogli addossato con pluralità di Voti, non sarà accettata tale rinunzia, se non che, o in vista di fondate ragioni addotte dal Rinunziante, come per esempio di lunga malattia, di avanzata età, di necessaria assenza, ed altre

gen

gen einen unverweilten Erlag von 50 Dukaten im Golde, zum Vortheil der Börse.

§. 18.

Es kann keiner dieser Glieder verpflichtet werden, zwei Geschäfte zu gleicher Zeit zu übernehmen oder auszuüben; und im Falle ihm ein zweifaches Geschäft aufgetragen würde, (wofern er es nicht freiwillig übernähme) so wird derselbe von dem im obigen §. festgesetzten Erlage losgesagt.

§. 19.

Ein jedes Glied wird verbunden, zu den Hauptversammlungen an dem bestimmten Tage und zur festgesetzten Stunde genau zu erscheinen; wer ausbleibt, muß jedesmal 10

simili, oppure verso l' immediato sborso di Cinquanta ducati d'oro, a beneficio della Borsa.

§. XVIII.

Non potrà esser obbligato un medesimo Individuo ad assumere ed esercitare nello stesso tempo due Impieghi, e nel caso che addossato gli venisse un doppio Impiego (quando egli volontariamente non se lo addossasse) andrà esente dallo sborso prescritto al §. suddetto.

§. XIX.

Ogni Individuo sarà obbligato, di accuratamente comparire alle Radunanze generali, nel giorno, ed ora prefissa; e non comparendovi, paghe-

Gulden zum Besten der Börse erlegen.

§. 20.

Die Abwesenden und die Kranken allein sind von dieser Strafe losgesprochen.

§. 21.

Jedes Glied wird im Monat Januar zum Vortheil der Börse 30 Gulden erlegen.

§. 22.

Dieser jährliche Beitrag wird aufhören, sobald die Börse einen hinlänglichen Fond haben wird, von dessen Zinsen derselben Ausgaben bestritten werden können.

§. 23.

Jedoch auch in diesem Falle werden alle in dem Laufe von 10 Jahren aufrà fni. 10 ogni volta, a benefizio della Borsa.

§. XX.

Li soli assenti, o sorpresi da malattia, andranno esenti dal prescritto all' antecedente §.

§. XXI.

Ogn' Individuo nel mese di Gennaro pagherà a beneficio della Borsa fni. 30 l' anno.

§. XXII.

Cesserà tale annuale corrisponsione, allora quando la Borsa avesse formati fondi sufficienti, onde co' frutti de' medemi supplire alle annuali occorrenti spese.

§. XXIII.

Anche in quel caso però, per il corso di un Decennio, li nuovi

ge-

genommenen Glieder sich diesem Beitrage unterziehen und denselben leisten müssen, damit die Jüngern nicht vor ihren Vorfahrern einen Vortheil voraus haben.

Ascritti sottostare dovranno al suddetto sborso, e compirlo; e ciò a motivo, che gli ultimi non approfittino sopra gli sborsi fatti da' loro antecessori.

Fünfter Artikel.

Rechte der Börse.

§. 24.

Im Falle, daß Gefahr auf dem Verzuge haftete, kann man bei der Börse um die Einsicht und Beurtheilung der Waaren durch Werkverständige ansuchen. Diese Einsicht muß aber in Gegenwart der Partheien und zweier Zeugen genommen werden. Den Partheien wird jedoch nicht gestattet, die Werkverständigen selbst zu wählen, sondern diese werden von

ARTICOLO V.

Diritti della Borsa.

§. XXIV.

Ne' casi in cui la dilazione potrebbe essere pericolosa, si potrà implorare ancora presso la Borsa l' assunzione della visione e perizia di Effetti mercantili, mediante li Periti; tale Perizia però dovrà essere assunta alla presenza delle Parti, e di due Testimonj; non sarà però lecito alle Parti di

den Abgeordneten der Börse ernannt werden, welche dazu nur solche Leute bestimmen werden, von denen offenbar ist, daß sie Kenntnisse mit Rechtschaffenheit verbinden. Die Werkverständigen werden hernach vor Gerichte durch einen Eid ihre vollbrachte Verrichtung bestättigen.

§ 25.

Die freiwilligen Inventarien werden durch den Aktuar der Börse aufgenommen werden.

§. 26.

Kompromiß-Sachen werden von der Börse aufgenommen, und von den Abgeordneten nach Maßgabe des siebenten Artikels der §§. 66. 67. 68. 69. 70. entschieden werden.

scegliere da esse stesse li periti; ma questi saranno eletti dalla Deputatione della Borsa, la quale destinerà a tale oggetto persone notoriamente dotate di cognizione e probità; questi Periti poi dovranno, con giuramento da prestarsi avanti il Giudizio, confermare il loro operato.

§. XXV.

Gl' Inventarj volontari verranno eseguiti dalla Borsa mediante l' Attuario.

§. XXVI.

Le cause compromissarie verrano assunte dalla Borsa e decise dalla Deputazione nel metodo stabilto all' articolo settimo §§. LXVI. LXVII. LXVIII. LXIX. LXX.

§. 27.

§. 27.

Bei der Aufnahme aller dieser Akten hat man sich nach der in den bestehenden Gesetzen vorgeschriebenen Methode zu richten, und ein genaues Protokoll darüber zu führen, welches sowohl von dem für den Monat bestimmten Abgeordneten, als von dem Aktuar oder den Substituten unterschrieben werden soll.

§. XXVII.

Nella assunzione di tutti questi atti si dovrà uniformarsi al metodo prescritto dalle vigenti Leggi, tenendone un' accurato Protocollo, quale sarà firmato, e dal Deputato del Mese, e dall' Attuario, o dalli loro sostituti.

§. 28.

Die Protestationen über Wechselbriefe, so wie auch andere Handlungs-Protestationen, welche bei der Börse geschehen, müssen unumgänglich angenommen und gesetzmässig notifiziret werden.

§. XXVIII.

Li Protesti delle Cambiali, come pure gli altri Protesti mercantili, che si faranno nella Borsa, dovranno essere indispensabilmente assunti e notificati nella Forma prescritta dalle Leggi.

§. 29.

Die Kauf- und Verkaufsurkunden über Hand-

§. XXIX.

Gl' Istrumenti di compra e vendita di

lungswaaren, die Frachtkontrakte, die Scheine über Wechselgeschäfte zur See, die bei der Börse in Antrag gebrachten Beglaubigungen werden von dem Aktuar verfertiget werden.

§. 30.

Diese einzelnen und gesammten Akten werden bei Gerichte die durch die Gesetze solchen Akten zugestandenen Rechte genieſſen.

§. 31.

Für diese Akten sind die Taxen festgesetzt, welche die am Ende beigefügte Tabelle anzeigt.

§. 32.

Diese Tabelle wird zu Jedermanns Einsicht im Zimmer des Aktuars angeheftet werden.

Effetti mercantili, li Contratti di noleggio; le Polizze di Cambio marittimo, le rispettive autentiche proposte alla Borsa, saranno formati dall' Attuario.

§. XXX.

Tutti e singoli questi Atti godranno in Giudizio il vigore dalle vigenti Leggi a simili Atti concesso.

§. XXXI.

Per tali Atti vengono stabilite ed approvate le Tasse apparenti dalla quì aggiunta Tabella.

§. XXXII.

Questa Tabella, a comune scienza, verrà esposta nella Camera dell' Attuario.

§. 33.

§. 33.

Die Börse wird sich eines eigenen Siegels bedienen.

§. XXXIII.

La Borsa si servirà di un proprio Sigillo.

Sechster Artikel.

Allgemeine Versammlungen.

ARTICOLO VI.

Radunanze generali.

§. 34.

Es liegt den Abgeordneten ob, in Ereignungsfällen, alle Glieder, keines ausgenommen, durch den Amtsdiener zu einer allgemeinen Versammlung berufen zu lassen.

§. XXXIV.

Incumbe alla Deputazione di far invitare nelle avvenibili occorrenze, mediante il Fante, ogn' Individuo, veruno escluso, in una Radunanza generale.

§. 35.

Alle einverleibte Großhändler sind verbunden dabei zu erscheinen.

§. XXXV.

Dovranno comparire in quella tutti li Negozianti ascritti.

§. 36.

Die Erscheinungs- und Stimmfähigkeit kann sich nicht auf alle und einzelne Kompagnons, Direkteurs

§. XXXVI.

La Comparsa, e Voce non potrà estendersi a tutti e singoli li Soej, Direttori, e

und Buchhalter eines Handelshauses ausdehnen, sondern bleibt nur einem Kompagnon, Direkteur oder Buchhalter, welcher die Firma der einverleibten Handlungshäuser führt, vorbehalten.

§. 37.

Der Kompagnon oder Handlungsführer, welcher die Stimme führt, kann in seiner Abwesenheit, oder in einem anderen Verhinderungsfalle inzwischen sich von einem Kompagnon, welcher auch die Firma führt, vertreten lassen.

§. 38.

Er kann aber sich weder von einem andern Handelsmanne, welcher seine eigene Stimme hat, noch von einem, welcher nicht einverleibt ist, vertreten lassen.

Complimentarj; ma bensì resta riservata ad un solo Socio Direttore e Complimentario con Firma d' ogni Dita o Casa mercantile ascritta.

§. XXXVII.

Il Socio, o il Direttore, che godrà il beneficio della Voce e Comparsa, potrà, in Caso di sua assenza o impotenza, sostituire interimalmente il suo Compagno avente la Firma.

§ XXXVIII.

Non potrà però sostituire altro Negoziante, il quale abbia la propria Voce; e neppure uno, che non sia ascritto.

§. 39.

§. 39.

Niemand darf bei einer allgemeinen Versammlung weder zwei Stimmen haben, noch solche vertreten.

§. 40.

Solche Börseglieder, welche sich nicht mit der gebührenden Mässigung betrügen, und die Einigkeit und gute Ordnung störten, sollen dem Gubernium angezeigt werden, welches sie nach Umständen mit einer Geldstrafe belegen, oder ihnen das Recht in der Börseversammlung zu erscheinen, und daselbst eine Stimme zu führen benehmen wird.

§. XXXIX.

Nessuno dovrà avere nelle Radunanze generali, nè potra rappresentare, due Voci.

§. XL.

Quegl' Individui ascritti alla Borsa, li quali non si comportassero con la dovuta moderazione, e che turbassero il buon ordine e concordia della stessa e delle sue Radunanze, saranno indicati a questo Governo, il quale, a norma delle circostanze, li punirà, o con qualche amenda pecuniaria, o ancora col privarli del diritto di comparire e d' aver Voto nelle Radunanze di Borsa.

§. 41.

In den allgemeinen Versammlungen werden alle das Handlungswesen überhaupt betreffenden Sachen vorgetragen, behandelt, und entweder durch das Loos, mittelst weisser und schwarzer Kugeln, oder nach der Eigenschaft und Erforderniß der Fälle, durch motivirte Meinungen, nach der Mehrheit der Stimmen entschieden, dann die dem Gubernium zu überreichenden Vorstellungen erwogen, ferner die höchsten Befehle und dergleichen, in Vollziehung gesetzt, endlich auch alle Angelegenheiten erörtert, welche insbesondere die Börse, das ihr einverleibte Gremium, und derselben Verwaltung betreffen.

§. 42.

In diesen Versammlungen wird auch die Wahl

§. XLI.

Nelle Radunanze generali verranno proposti, trattati, e, con la ballotazione, così detta, de' bianchi e neri, ovvero per opinioni motivate dietro la natura ed esigenza de' casi, per plurità di Voti, decisi tutti gli affari concernenti il commercio in generale; e quindi le rimostranze da rimettersi all' Eccelso Governo, la esecuzione degli Ordini Sovrani, e cose simili, non che gli effetti spettanti in particolare alla Borsa, al Corpo in quella ascritto, ed all' Amministrazione della medesima.

§. XLII.

In quelle pure si farà la elezione degli As-

der

der Beisitzer bei dem Wechselgerichte von der ersten und zweiten Instanz, der Supernumeraren und der Abgeordneten vorgenommen. Die Wahl geschieht aber in diesem Falle nicht durch Ballotazion mit weissen und schwarzen Kugeln, sondern nach der neu eingeführten Art, nach welcher jedes Glied nicht mehr als eine Kugel demjenigen geben kann, den er für den Fähigsten hält, dem Dienste vorzustehen, zu welchem gewählt wird.

§. 43.

Zu jedem Amte eines Beisitzers erster und zweiter Instanz, und deren Supernumeraren, wird die allgemeine Versammlung durch wiederholte Ballotazion, mit der Mehrheit der Stimmen, 3 Glieder ernennen, welche

sessori mercantili di prima e seconda istanza, delli Sopranumerarj e de' Deputati, quale elezione non si farà gia per la ballottazione, così detta de' bianchi e neri, ma bensì col nuovo introdotto metodo, per via del quale ogni Individuo non può dare, se non che una balla, a quel sogetto, che credesse il più abile a sostenere l' impiego, che cadrà sotto ballottazione.

§. XLIII.

Per ogni Assessore mercantile di prima e seconda Istanza e Sopranumerario la Radunanza generale nominerà per pluralità de' Voti, tre Individui, rinovando per cadau-

che

che hernach dem Souverain vorgelegt werden, dem die Auswahl eines aus diesen dreyen Vorgeschlagenen vorbehalten ist.

§. 44.

Jener, der die allerhöchste Genehmigung erhält, wird, ohne daß dafür zum Behuf der Börse eine Taxe abzufordern wäre, verbunden seyn, vom Tage der Zustellung seinen neuen Dienst anzutreten.

§. 45.

Alle Jahre, an einem Tage der letzten Woche des Monaths Dezember, wird eine allgemeine Versammlung gehalten werden, in der man durch Ballotazion (auf die im §. 42. vor-

no la ballottazione: quali verranno proposti al Sovrano, al quale resta riservata la scelta di uno fra li tre proposti.

§. XLIV.

L' Individuo, che avrà ottenuta la Sovrana Conferma, senza che però per la medesima venga esatta veruna Tassa per conto della Borsa, dal giorno del ricevimento di quella, sarà obligato di entrare nel suo nuovo Impiego.

§. XLV.

In un giorno dell' ultima settimana di Decembre di ogni anno sarà una Radunanza generale, sulla quale si passerà alla ballottazione (nel metodo

geschrie-

geschriebene Art) die Wahl der Abgeordneten vorgenommen wird.

espresso al §. 42.) delli Deputati.

§. 46.

In dieser Versammlung werden auch die Abgeordneten über die im Jahre gemachten Ausgaben und Einnahmen Rechnung ablegen, und wird die Mehrheit der Stimmen über die Anwendung des allenfalls vorhandenen Ueberrestes entscheiden.

§. XLVI.

In quella pure renderà conto la Deputazione delle Rendite e Spese di quell' anno, ed a plurità de' Voti verrà deciso dell' impiego della rimanenza, se ve ne fosse.

§. 47.

Es werden auch in dieser Versammlung durch die Mehrheit der Stimmen, alle Vorkehrungen festgesetzt werden, die man in Ansehung der Börse, der Glieder, und der Verwaltung derselben folgendes Jahr für nothwendig finden wird.

§. XLVII.

Verranno in quella parimente proposte, ed a plurità de' Voti decise tutte quelle disposizioni, che si credessero necessarie per l' anno venturo in riguardo della Borsa, del Corpo in essa ascritto, e della amministrazione della medesima.

§. 48.

§. 48.

Es ist festgesetzt, daß die Wahl der dekretirten Sensalen für gültig erkannt werden soll, wenn der Anwerber auch nur drey Viertheile der Stimmen für sich hätte, und wenn nach einer in der Versammlung öffentlich gemachten Aufforderung, Niemand eine gegründete Einwendung gegen denselben, in Rücksicht auf die Rechtschaffenheit und Geschicklichkeit des Anwerbers gemacht hätte. Was die Wahl der sogenannten Briefträger, und jedes andern Untergebenen betrifft, so werden diese mittelst der weiß und schwarzen Kugeln, durch die Stimmenmehrheit, gewählt werden.

§. XLVIII.

Resta stabilito, che la elezione de' patentati Sensali sarà riputata valida ancora nel caso, che un Canditato per l'Ufficio di Sensale avrà ottenuti soli tre quarti di Voti favorevoli; e che, sopra eccitamento fatto pubblicamente nella Radunanza alli Votanti, veruno di essi avrà esposto qualche fondata eccezione, rispetto, o alla probità, o idoneità del Candidato; rispetto poi alla elezione delli così detti, Portalettere de' Carradori, o di qualunque altro Ufficio sottommesso, o da sottomettersi alla Borsa, quella si farà a pluralità di Voti in una Radunanza generale colla ballottazione de' bianchi e de' neri.

§. 49.

§. 49.

Die von der Börse abhängigen Beamten, der Aktuar, der Schreiber, und Amtsdiener werden durch die Mehrheit der Stimmen in einer allgemeinen Versammlung ernennt werden.

§. 50.

Jede Angelegenheit wird in einer allgemeinen Versammlung von den Abgeordneten in Vortrag gebracht werden; im Falle die Meinungen darüber zu verschieden ausfielen, wird man nach einem dazu gemachten Vorschlage, entweder zur Ballotazion schreiten, oder mit motivirten Meinungen, wie im §. 41. vorkommt, durch die weissen und schwarzen Kugeln, nach der Mehrheit der Stimmen, entscheiden.

§. XLIX.

Li Dipendenti della Borsa, cioè Attuario, Scrivani, e Fante, veranno pure in una Radunanza generale per Plurità de' Voti come sopra (nel caso) eletti.

§. L.

Ogni affare verrà in una Radunanza generale proposto dalla Deputazione; e nel caso, che li pareri fossero discordi sulla proposizione fatta, si passerà alla ballottazione, ovvero con opinioni motivate come nel §. XLI. sopra li medesimi per li bianchi e neri; e verrà addottato quel parere, che sortirà maggiori Voti.

§. 51.

Einem jeden Gliede soll jedoch frei stehen, in einer allgemeinen Versammlung alles das vorzutragen, was es der Börse, und der Handlung für zuträglich erachtet. Und wenn seiner Meinung nur zwei andere Glieder beitreten, muß sie in das Protokoll eingetragen, und darüber durch Ballotazion entschieden werden.

§. 52.

Zu diesem Ende wird man in jeder allgemeinen Versammlung ein genaues Protokoll führen, worin die Erschienenen, und die Nicht-Erschienenen, der Tag, Monath, und das Jahr der Versammlung, die gemachten Anregungen, die entstandenen verschiedenen Meinungen, die Ent-

§. LI.

Ogn' individuo avrà pur la facoltà di proporre nelle Radunanze generali ciò che credesse conveniente al Commercio ed alla Borsa; e quando vi concorra alla sua proposizione il sentimento di altri due Individui almeno, si dovrà protocollarla e ballottarla.

§. LII.

A tale oggetto si terrà in ogni Radunanza generale un accurato Protocollo, annotando in quello il nome de' Comparsi, quello de' non Comparsi; il giorno, mese, ed anno della Radunanza; la qualità degli affari proposti; li dispareri

scheidungen, durch die Ballotazion, und die Zahl der Stimmen, angeführet werden sollen. Dieses Protokoll muß von den Abgeordneten und dem Aktuar unterschrieben werden.

insorti; la sortitane ballottazione; ed il numero de' Voti. Qual Protocollo verrà sottoscritto dalli Deputati ed Attuario.

Siebenter Artikel.

ARTICOLO VII.

Von den Abgeordneten.

Delli Deputati.

§. 53.

Die Leitung der Börse wird 6 Einverleibten in der Eigenschaft von Abgeordneten anvertrauet.

§. LIII.

La Direzione della Borsa viene confidata a sei Soggetti a quella ascritti in qualità di Deputati.

§. 54.

Der Vorsitz unter diesen 6 Abgeordneten von einem über die andern 5, wird alle zwei Monathe abgeändert, und dabei die Ordnung nach Maßgabe der Stimmen befolget, die jeder bei seiner Wahl hatte.

§. LIV.

La precedenza fra li sei Deputati, di uno sopra gli altri cinque, girerà ogni due mesi, quale verrà regolata dietro il favore de' maggiori Voti, che ognuno avrà avuti nella sua elezione.

§. 55.

Die Abgeordneten werden nach der Mehrheit der Stimmen in einer allgemeinen Versammlung, wie §. 42. des vierten Artikels festgesetzt ist, und nach der Vorschrift §. 41 desselben gewählt.

§. LV.

Questi veranno eletti per pluralità de' Voti nella Radunanza generale fissata nel §. XLII. dell' Articolo VI. col metodo del §. XLI. dello stesso Articolo.

§. 56.

Alle einverleibten Glieder von was immer für einer Religion oder Nation, müssen dazu durch Ballotazion erwählt werden.

§. LVI.

Tutti gl' Individui ascritti, di qualunque Nazione e Religione, dovranno essere a tale oggetto ballottati.

§. 57.

Die durch die Mehrheit der Stimmen erwählt worden sind, sollen dem Gubernium, und von diesem dem Allerhöchsten Hofe zur gnädigen Genehmigung angezeigt werden, doch ohne dafür einer Taxe zu unterliegen.

§. LVII.

Li sortiti con la pluralità de' Voti, verranno dalla Deputazione presentati al Governo, e da quella all' Augustissima Sovrana Corte per la graziosa conferma, senza che però gli eletti soccombino a veruna tassa.

§. 58.

§. 58.

Kein Abgeordneter kann in dieser Eigenschaft mehr oder weniger als drei Jahre verbleiben.

§. 59.

Derjenige, welcher den Lauf von 3 Jahren vollendet hat, kann auf das neue zu diesem Amte nicht ballotiret werden, als erst 4 Jahre, nachdem er ausgetreten ist.

§. 60.

Die zwei Abgeordneten, welche in dieser Eigenschaft den Lauf von 3 Jahren vollendet haben, werden ihr Amt niederlegen, und an ihre Stelle werden zwei andere Glieder nach der vorgeschriebenen Zeit und Art erwählet werden.

§. 61.

Da der Turnus der gegenwärtigen Deputazion,

§. LVIII.

Verun Deputato potrà rimanere in tale qualità, nè più, nè meno di anni tre.

§. LIX.

Quello che avrà compito il corso sussegnato di anni 3, non potrà essere di nuovo ballottato per tale impiego, se non che dopo lo spazio di anni 4, dacchè egli ne sarà uscito.

§. LX.

Li due Deputati, che avranno compito in tale qualità il corso di anni tre, sortiranno dall'impiego; ed in loro vece veranno eletti due altri Individui, nel metodo e tempo sopra stabilito.

§. LXI.

Siccome il Turno della presente Deputa-

durch den bürgerlichen natürlichen Tod eines Abgeordneten unterbrochen worden ist, so kann derselbe nicht anders hergestellt werden, als daß man die Wahl in der letzten Woche des Dezembers im nächsten Jahre 1795 unterläßt. Demnach bleiben die zwei ältesten Abgeordneten in ihrem Amte für dieses, und das künftige Jahr bestätiget, zu Ende dessen man zur Wahl zweier neuen Glieder schreiten wird. Nach dieser Einleitung wird der Turnus in seine festgesetzte Ordnung kommen.

§. 62.

Im Falle des natürlichen oder bürgerlichen Todes eines Abgeordneten, wird man durch die Mehrheit

zione, per la morte civile o naturale di alcuno de' Deputati, e disordinato, nè si può ristabilirlo, se non che con ommettere in quest' anno la prefissa elezione per l'ultima Settimana di Dicembre dell' anno prossimo 1795; così li due Deputati più vecchi in carica restano confermati per questo e per il susseguente anno, alla fine del quale si passerà alla elezione di altri due Individui in loro vece: ed in tale guisa il Turno ritornerà nel suo primitivo Sistema.

§. LXII.

Nel caso di morte civile o naturale di uno de' Deputati, verrà tosto per pluralità de'

heit der Stimmen ein anderes Glied erwählen, welches den Zeitlauf des Abgetretenen erfüllen wird.

§. 63.

Dem solchermassen inzwischen Eingetretenen wird man, um auf das neue erwählt zu werden, nicht den ganzen Zwischenraum der vorgeschriebenen 4 Jahre laut §. 59. dieses Artikels anrechnen, sondern man wird ihm die Zeit, als er dieses Amt weniger als 3 Jahre versehen hat, abrechnen.

§. 64.

Den Abgeordneten liegen gemeinschaftlich ob: die Verwaltung der Börse-Einkünfte; die Bezahlung ihrer Ausgaben; die Bericht-Erstattungen an das Gubernium; die demselben zu machenden Vorstellungen; die Beförderung der

Voti eletto un altro Soggetto, il quale compirà il corso del mancato.

§. LXIII.

Al subentrato non si calcolerà, per essere nuovamente eletto in Deputato, l' intiero vacuo di anni 4 prescritto al §. LIX. di questo articolo; ma da quello si dovrà detrarre il tempo di meno delli 3 anni, che avrà sostenuto tale impiego.

§. LXIV.

Incumbe alli Deputati uniti: la amministrazione delle rendite della Borsa; la riscossione di quelle; gli sborsi delle spese della medesima; le informazioni al Governo; le rimostranze da farsi a

Vorschläge, welche Einzelne unter ihrer Nahmens-Unterschrift machen dürften; die Rekurse an den Thron; die Behandlung alles dessen, was in einer allgemeinen Versammlung beschlossen worden ist, endlich die Obsorge, daß dieser Amtsunterricht in allen seinen Punkten genau vollzogen werde.

§. 65.

Die Klagen wider die Sensalen und Briefträger über begangene Fehler oder Vernachlässigungen müssen bei dem Handlungsgericht erster Instanz vorgetragen werden, welches, laut höchster Verordnung vom 17. August 1789, den Auftrag hat, die Untersuchung anzustellen, und das Ur-

quello; l' innoltramento delle proposizioni; però sottoscritte, che da qualche Individuo venissero fatte; li Ricorsi al Sovrano Trono; la manipolazione di tutto ciò, che venisse conchiuso in una Radunanza generale, e finalmente la vigilanza, acciò la presente Istruzione venga, in tutti li suoi Punti, esattamente osservata.

§. LXV.

Le Denunzie delle mancanze o trasgressioni de' Sensali e Portalettere dovranno essere portate al Ces. Reg. Tribunale mercantile di prima Istanza, il quale, in vigore di Aulico Rescritto de' 17. Agosto 1789, è incaricato di farne

theil

theil zu fällen, mit Vorbehalt des Rekurses an das Gubernium, sowohl für den Kläger, als den Beklagten.

§. 66.

Den 6 vereinigten Abgeordneten kommt die Entscheidung aller Schiedssachen zu, welche auf dem Wege eines Kompromiß an die Börse gelangen.

§. 67.

Im gedachten Falle werden die 6 vereinigten Abgeordneten die Sache untersuchen; einer wird dem andern, was ihm über den Gegenstand bekannt ist, und zu einer richtigen Entscheidung führen kann, mittheilen; aber nur von den zwei ältesten Abgeordneten im Amte, (wenn sie einer Meinung

l' Inquisizione e pronunciare la Sentenza, restando riservato il Ricorso a questo Governo contra la medesima, tanto alli Denunzianti, quanto alli Denunziati.

§. LXVI.

Spetta alli sei Deputati uniti la decisione delle Cause arbitrarie, che venissero alla Borsa, in via di Compromesso, rimesse.

§. LXVII.

Nel contemplato caso li sei Deputati uniti esamineranno la Causa; uno all' altro conferirà quelle cognizioni sull' oggetto in questione tendenti ad una retta decisione; dalli soli però due Deputati più vecchi in carica (quando siano di uniforme parere) si formerà la

sind) wird das Urtheil im Beiseyn des Aktuars gefället.

§. 68.

Im Falle aber die wei erwähnten Abgeordneten einer verschiedenen Meinung wären, werden die Namen der andern 4 nicht stimmenden Abgeordneten in eine Büchse gelegt werden, und der, den der Aktuar herauszieht, wird der dritte Schiedsrichter seyn, und über die zugestellte Sache entscheiden.

§. 69.

Dieser Vorgang muß eingetragen werden, mit der Beobachtung der über die Kompromiß-Gerichte bestehenden Gesetze.

§. 70.

Alles dieses versteht sich aber nur in dem Falle, wenn die streitenden Par-

Sentenza, con l' assistenza dell' Attuario.

§. LXVIII.

Se li due Deputati mentovati fossero di discrepante Parere, verranno imbossolati li nomi de' quattro Deputati non votanti; e quello, che dall' Attuario verrà levato, sarà il terzo arbitro, il quale dovrà pronunziare sulla Causa rimessa.

§. LXIX.

Questa manipolazione verrà protocollata, osservando il prescritto dalle vigenti Leggi, sopra li Giudizj compromissarj.

§. LXX.

Tutto ciò s' intenderà nel caso, che le Parti litiganti non aves-

teien die Abgeordneten nicht benannt hätten, denen sie die Entscheidung ihres Streites überlassen wollten.

§. 71.

Jede Vorstellung, welche von den Abgeordneten bei dem Gubernium oder bei Hofe in der Absicht gemacht würde, ein neues System im Handel, oder eine Veränderung auf der Börse, die diesem Amts-Unterrichte zuwider wäre, einzuführen, muß in einer allgemeinen Versammlung, durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen werden, sonst wird man dergleichen Vorstellungen als eigenmächtig ansehen, woraus man nicht die Beistimmung des Handlungs-Gremium erkennen kann.

sero nominati quelli Deputati, ne' quali volessero rimettere la decisione delle loro questioni.

§. LXXI.

Qualunque rimostranza fatta da' Deputati al Governo, oppure all' Augusto Trono, con la quale introdursi volesse qualche nuovo sistema nel Commercio o qualche cambiamento nella Borsa, derogante alli Punti di questa Istruzione, dovrà essere in una Radunanza generale conchiusa a pluralità de' voti; altrimenti s'intenderà arbitraria, nè da quella si potrà desumere l' approvazione del Corpo mercantile.

§. 72.

Den Abgeordneten kommt es zu, den Tag und die Stunde zu Einberufung aller Mitglieder zu einer allgemeinen Versammlung, nach den sich ereignenden Fällen in Folge des sechsten Artikels §. 61. zu bestimmen. Eine solche Einberufung geschieht durch den Amtsdiener, vermittelst eines Zirkulars, in welchem die Ursache, und der Gegenstand der Zusammentretung kürzlich angegeben seyn soll.

§. 73.

Die Abgeordneten werden alle Dienstage, früh um 11 Uhr eine Versammlung halten, um über die vorgekommenen Gegenstände sich zu berathschlagen, und die Verordnungen des Gubernii zu beantworten.

§. LXXII.

Alli Deputati incumbe il destinare la giornata ed ora per la convocazione degli Ascritti in una generale Radunanza, dietro le avvenibili occorrenze specificate all' articolo sesto §. XLI Tale Convocazione eseguiranno mediante il Fante con una Circolare, nella quale in succinto verrà spiegato il motivo, e l' oggetto della Convocazione.

§. LXXIII.

Li Deputati terranno ogni martedí alle ore 11 di mattina una Radunanza di Deputazione; ed in tale giornata si radunerano per deliberare sopra gli oggetti che venissero proposti, e rispondere a' Decreti del Governo.

§. 74.

§. 74.

Auf Aufsuchen eines der Mitglieder, wenn jedoch wenigstens deren drei versammelt sind, um eine allgemeine Versammlung, in welcher ein wichtiger Gegenstand vorzutragen wäre, sind die Abgeordneten verpflichtet, solche sogleich ansagen zu lassen.

§. 75.

Im Falle die Abgeordneten nicht einstimmig wären, müssen ihre verschiedenen Meinungen protokollirt werden, und in Sachen, die nicht den ganzen Handlungsstand, und nur eine Berichterstattung und Antwort an das Gubernium betreffen, werden dem Berichte vermittelst einer Abschrift des Protokolls, alle verschiedene Meinungen vorgelegt; in Sa-

§. LXXIV.

Sopra ricerca di alcuno degl' Individui, non però meno di tre uniti, per la Convocazione di una Raduanza generale, onde versare sopra qualche interessante oggetto, dovranno tosto li Deputati far convocare gl' Individui per la medesima.

§. LXXV.

In caso di discrepanza di pareri fra li Deputati, dovranno li medesimi essere protocollati; e negli affari non interessanti l' intiero Corpo mercantile, e risguardanti una semplice informazione e risposta al Governo, s'inoltreranno al medesimo li separati pareri di ognuno de' Deputati, mediante copia del

chen

chen aber, welche den ganzen Handlungsstand betreffen, muß derselbe zur Entscheidung durch Mehrheit der Stimmen, zu einer allgemeinen Versammlung berufen werden.

§. 76.

Es soll ein genaues Protokoll über die Versammlungen der Abgeordneten, nach der Vorschrift des §. 52. im sechsten Artikel gehalten werden, in welches alle Dekrete und Befehle mit den darauf gegebenen Antworten, so wie alles, was in dieser Versammlung beschlossen worden ist, einzutragen ist.

§. 77.

Es steht den Abgeordneten frei, das Protokoll entweder von dem Aktuar, oder dem Schreiber, oder

Protocollo; negli affari poi riguardanti l' intiero Corpo mercantile, dovrà questo essere convôcato in una generale Radunanza per la decisione a pluralità de' voti.

§. LXXVI.

Si terrà un esatto Protocollo delle Radunanze di Deputazione nel metodo stabilito al §. LII. dell' Articolo sesto, nel quale verranno pure protocollati tutti li Decreti ed Ordini, con le inoltrate risposte, non che tutti gli affari in quella Radunanza trattati.

§. LXXVII.

Sarà in arbitrio de' Deputati di far estendere tale Protocollo, o dall' Attuario, o

selbst von einem aus ihnen führen zu lassen.

§. 78.

Bei den Vorstellungen, die dem Gubernium gemacht werden, müssen die Abgeordneten anführen, ob sie auf Veranlassung eines der Glieder, welches benennet werden muß, oder ob sie in einer allgemeinen Versammlung erwogen, und beschlossen worden sind.

§. 79.

Der Monaths-Abgeordnete wird für die Erhaltung des Lokals der Börse wachen.

§. 80.

Dieser wird auch Sorge tragen, daß alle Vorfälle, die den Handlungsstand betreffen, und die zur Kenntniß der Abgeordneten gelangen, allen Gliedern, auf die ihm

Scrivano; oppure estenderlo uno di loro.

§. LXXVIII.

Nelle Rimostranze da farsi al Governo dovranno li Deputati individuare: se quelle sieno di proprio moto, se fatte vengghino ad eccitamento di qualche Individuo, nominandolo: se sieno deliberate e conchiuse in una Radunanza generale.

§. LXXIX.

Il Deputato del mese dovrà invigilare alla conservazione del locale della Borsa.

§. LXXX.

Questo pure avrà cura, che tutte le notizie interessanti il Corpo mercantile, e che verranno portate a cognizione della Deputazione, sieno fat-

am

am zuträglichsten scheinende Art, angezeigt werden.

§. 81.

Im Falle einer Widerspenstigkeit, gegen die von den Abgeordneten gemachten Einleitungen, wird ihnen von dem Gubernium die wirksamste und schnellste Hilfe geleistet werden.

Achter Artikel.

Von dem Aktuar.

§. 82.

Im Erledigungsfalle wird ein Aktuar in einer allgemeinen Versammlung, durch die Mehrheit der Stimmen ernennt, welcher den Eid der Treue und Dienstbeflissenheit bei dem k. k. Wechselgerichte der

te note a tutti gl' Individui, nel modo che crederà più confacente.

§. LXXXI.

In caso di renitenza alle disposizioni di loro spettanza da' Deputati fatte, il Governo concederà alli medesimi la più forte e sollecita assistenza.

ARTICOLO VIII.

Dell' Attuario.

§. LXXXII.

Nel caso di vacanza dell' Attuario, verrà egli scelto a pluralità di voti in una Radunanza generale; quale presterà il giuramento di fedeltà ed esattezza appresso il C.

ersten

erſten Inſtanz zu leiſten hat.

§. 83.

Er muß aber ein Rechts-Verſtändiger, und nach dem Zeugniſſe des Handelsſtandes, in Handlungs-Sachen unterrichtet ſeyn.

§. 84.

Es gehören demſelben die Zuflüſſe, die in dem Tariff, §. 31. des fünften Artikels beſtimmt ſind; und nach Umſtänden werden in einer allgemeinen Verſammlung durch die Mehrheit der Stimmen, ſeine Vortheile vermehrt werden.

§. 85.

Es liegt dem Aktuar ob, das Archiv in einer ſolchen Ordnung zu erhalten, daß man auch die älteſten

R. Tribunale Cambio-Mercantile di prima Istanza.

§. LXXXIII.

Dovrà però egli essere legale, ed a giudizio del Corpo mercantile, istrutto negli affari di Commercio.

§. LXXXIV.

Appartengono al medesimo gli emolumenti tassati nella Tariffa al §. XXXI. dell' Articolo quinto; e dietro le circostanze, in una Radunanza generale a pluralità de' voti, verranno accresciute le sue convenienze.

§. LXXXV.

Incumberà all' Attuario di tenere ben ordinato l' Archivio della Borsa, in guisa

teſten

testen Akten leicht und geschwind finden könne.

§. 86.

Er ist verbunden, bei den allgemeinen Versammlungen zu erscheinen, und das im 52. §. des sechsten Artikels vorgeschriebene Protokoll zu führen.

§. 87.

Er ist auch verbunden, in den Versammlungen der Abgeordneten zu erscheinen, wenn es diese verlangen, und das Protokoll vermöge des 75. und 76. §. im siebenten Artikel, zu führen.

§. 88.

Er wird den Beschauen, den Inventarien, und jedem Börse-Aktus, zu Gemäßheit dessen, was

tale, che, con ogni facilità e prestezza, rinvenire si possano gli Atti li più rimoti.

§. LXXXVI.

Dovrà comparire alle Radunanze generali, e tenere il Protocollo prefisso al §. LH. dell' Articollo sesto.

§. LXXXVII.

Sarà pure obbligato di comparire alle Radunanze della Deputazione, quando li Deputati lo vogliano, e di formare il Protocollo delle medesime dietro ai §§. LXXV e LXXVI. dell' Articolo settimo.

§. LXXXVIII.

Assisterà alle Perizie, Inventarj, ed a qualunque altro Atto della Borsa, in conso-

in verschiedenen §§. des siebenten Artikels ist festgesetzt worden, beizuwohnen.

§. 89.

Er wird alltäglich die Börse besuchen.

§. 90.

Er wird die an das Gubernium zu erlassenden Vorstellungen, Berichte, Erinnerungen und Korrespondenzen, nicht minder das Protokoll, und alle Aufsätze, welche im Namen des Gremium ergehen, abfassen.

nanza a quanto fu prefisso ne' diversi Paragrafi dell' Articolo settimo.

§. LXXXIX.

Frequenterà giornalmente la Borsa.

§. XC.

Si presterà alla estesa delle Dimostrazioni, Rapporti, Memorie, e Corrispondenze coll' Eccelso Governo, non che a quella de' Protocolli, e di tutti quegli Atti, che occorresse doversi estendere a nome del Corpo ascritto.

Neunter Artikel.

Von dem Amtsdiener.

§. 91.

Im Erledigungsfalle wird der Amtsdiener in einer allgemeinen Versamm-

ARTICOLO NONO.

Del Fante.

§. XCI.

Nel caso di vacanza, verrà nominato il Fante in una Radu-

lung, durch Mehrheit der Stimmen ernennet, und leistet er den Eid der Treue und Dienstbeflissenheit bei dem k. k. Merkantil- und Wechselgerichte erster Instanz.

§. 92.

Er muß redlich und ehrlich, wie auch im Lesen und Schreiben wohl unterrichtet seyn.

§. 93.

Er wird die Zuflüsse genieſſen, welche in der Tabelle §. 31. im fünften Artikel, ausgesetzt sind.

§. 94.

Ueber dieses wird er eine Besoldung haben, die ihm nach Umständen, in einer allgemeinen Versammlung bestimmt werden wird.

nanza generale ed a pluralità de' voti, quale presterà il giuramento di fedeltà ed esattezza innanzi il Ces. Reg. Tribunale Cambio - Mercantile di prima Istanza.

§. XCII.

Dovrà però egli essere un uomo probo ed onesto, ed istrutto nel leggere e scrivere.

§. XCIII.

Goderà gli emolumenti risultanti dalla Tabella al §. XXXI dell' Articolo quinto.

§. XCIV.

Oltre quelli avrà un annuo Salario da stabilirsi dietro le circonstanze a pluralità de' voti in una generale Radunanza.

§. 95.

§. 95.

An den im §. 5. des zweiten Artikels festgesetzten Tagen und Stunden muß er sich beständig in der Börse einfinden.

§. 96.

Es ist seine Pflicht, den Ort und die Einrichtung gut und sauber zu erhalten.

§. 97.

Er wird den Abgeordneten, dem Monaths-Ausschusse, und dem Aktuar gehorsam seyn, und derselben Befehle genau vollziehen.

Zehnter Artikel.

Von den Einkünften.

§. 98.

Die Verwaltung der Einkünfte der Börse wird den Abgeordneten anver-

§. XCV.

Ne' giorni ed ore stabilite al § V. dell' Articolo Secondo dovrà egli essere assiduo in Borsa.

§. XCVI.

Sarà di sua incombenza di aver cura del locale e delle mobilie, tenendo, e conservando il tutto polito.

§. XCVII.

Presterà obbedienza ed esecuzione agli ordini della Deputazione, ed a' voleri del Deputato del mese, e dell Attuario.

ARTICULO X.

Delle Rendite.

§. XCVIII.

L' Amministrazione delle Rendite della Borsa resta affidata alla

trauet, welche zu Ende eines jeden Jahres in einer allgemeinen Versammlung darüber Rechnung ablegen werden.

§. 99.

Davon werden alle Besoldungen, und jährlichen Ausgaben bestritten.

§. 100.

Wenn sich ein Ueberschuß vorfindet, so wird darüber in einer allgemeinen Versammlung nach Mehrheit der Stimmen verfüget.

§. 101.

Indem die Einkünfte der Börse in dem einzigen im §. 21. des vierten Artikels bestimmten Beitrage von 30 Gulden von jedem Mitgliede bestehen, und diese nicht zureichend seyn könnten, die ordentlichen

Deputazione, la quale alla fine d'ogni anno, dovrà renderne conto in una generale Radunanza.

§. XCIX.

Con quelle si dovranno pagare i Salarj, e supplire a tutte le occorrenti spese annuali.

§. C.

Degli avanzi d'ogni anno, se ve ne fossero, verrà disposto dietro la deliberazione a pluralità de' voti, presa in una generale Radunanza.

§. CI.

Concentrandosi le Rendite certe della Borsa nella sola volontaria sovvenzione d'ogni Individuo delli fiorini 30 fissati al §. 21. dell' Articolo quarto; nè potendo queste essere ba-

und

und ausserordentlichen Unkosten zu bestreiten, so ist festgesetzt, daß jeder Großhändler, der mit einem Fond von 20,000 Gulden versehen ist, wenn er unter die befugten Handelsleute aufgenommen zu werden ansucht, verpflichtet seyn soll, sich bei der Börse aufnehmen zu lassen, und die Versammlungen derselben zu besuchen, damit er auch, wie recht und billig ist, alle die Lasten trage, denen die andern Börse-Handelsleute unterworfen sind.

stanti per supplire alle spese ordinaire ed estraordinaire da farsi, perciò resta stabilito, che cadaun Negoziante all' ingrosso, provveduto di un Capitale di Fondo di fni. 20,000, il quale implorerà di essere aggregato alla classe de' Negozianti approvati, sarà obbligato di farsi ascrivere alla Borsa, e frequentare le Radunanze, affinchè esso pure, come è di giustizia ed equità, porti egualmente li pesi, a' quali vanno soggetti gli altri Negozianti di Borsa.

TARIFFA

per gli Atti che, ad Istanza delle Parti, verranno annotati nell' Ufficio di Borsa.

	Per l'Attuario.		Per il Fante dell' Uffizio.		In tutto.	
	mi.	kni	mi.	kni	mi.	kni
Per un Protesto di Cambiale.	1	25	—	6	1	31
Se nell' Atto della presentazione verrà accettata la metà	—	40	—	6	—	46
Per un Protesto in iscritto	1	25	—	6	1	31
Per un Controprotesto	1	25	—	6	1	31
Per una Procura . .	—	30	—	—	—	30
Per una Autentica .	—	15	—	—	—	15
Per ogni carta di copia	—	9	—	—	—	9
Per ogni Perizia di merci, o effetti da registrarsi, compreso l'accesso al luogo.	1	53	—	23	2	16
Per una Rinunzia.	1	25	—	6	1	31
Per Risposta alla Rinunzia	1	25	—	6	1	31
Per ogni Negoziante, che viene ascritto alla Borsa	6	33	—	34	7	7
Per ogni Sensale patentato, che viene ascritto nel Ruolo. . . .	2	37	—	23	3	—
Per ogni Brieftrager, ascritto nel Ruolo. .	2	37	—	23	3	—
Per qualunque altro Impiegato in qualsisia Ufficio sottoposto, o da sottoporsi, alla Borsa.	2	37	—	23	3	—
Per facitura d'ogn' Individuo si pagherà il mezzo per cento.						

Per le cause, che tra Negozianti venissero in Giudizio arbitrario rimesse di volontà delle Parti, cioè metà per cadauno, come segue: NB senza le Copie.	Per l'Attuario.		Per il Fante dell' Uffizio.		In tutto.	
	fni.	kni	fni.	kni	fni.	kni
Per la stipulazione del Compromesso . .	2	16	—	23	2	39
Per ogni Comparsa registrata negli Atti .	—	16	—	3	—	19
Per ogni Sessione con gli Arbitri	1	8	—	17	1	25
Per il Regiftro di ogni Contradittorio . .	—	52	—	8	1	—
Per la Sentenza, Registro, o Pubblicazione .	1	31	—	17	1	48
Per la Copia di ogni Processo arbitrario, od altro Atto in forma autentica, per ogni Carta . . .	—	7	—	1	—	8

Circa gl' Istrumenti di Comprite e Vendite di Effetti mercantili, o Contratti di noleggio, come per le Polizze di Cambio marittimo, e di mercantile Negoziazione, oltre la Copia e Autentica, si esigerà dalle due Parti contraenti, salvo patto tra loro in contrario, come segue:						
Se la Somma stipulata sarà minore, e non ascenderà a fni. 100. . . .	1	8	—	11	1	19
Dalli fni. 100 alli fni. 500.	2	16	—	23	2	39

	Per l'Attuario.		Per il Fante dell' Uffizio.		In tutto.	
	fni.	kni	fni.	kni	fni.	kni
Dalli fni. 500 alli fni. 1000	3	24	—	34	3	58
Dalli fni. 1000. alli fni. 2000.	4	32	—	45	5	17
Dalli fni. 2000 alli fni. 3000.	5	40	—	57	6	37
Dalli fni. 3000 alli fni. 6000.	8	41	1	8	9	49
Dalli fni. 6000 alli fni. 10000.	9	26	1	19	10	45
Dalli fni. 10000, sino a qualsisia maggior Somma.	13	36	1	31	15	7

N. 1416.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 5. August, kundgemacht durch das Gubernium in Steiermark, und die Krainer Landesstelle den 16., durch das Mährische Gubernium den 19., die Landesstelle in Kärnten und das Gallizische Gubernium den 20., die Landesregierung ob der Enns den 29. August, die Niederösterreichische Regierung den 4., das Tirolische Gubernium den 5. September 1794.

In Betref der zu Pest graduirten

In Folge der unterm 3. Dezember 1793. ergangenen allerhöchsten Entschliessung — so im 3. B. S. 383.

Zahl

Zahl 1067. zu finden ist — wegen wechselseitiger Anerkennung der an der Pester Universität und den deutsch erbländischen Universitäten ertheilten Doktorswürden haben Se. Majestät nunmehr anzuordnen geruhet, daß denjenigen, welche das Doktorat der Rechts wissenschaft an der Universität zu Pest erhielten, und zur Praxis in den k. k. deutschen Erbländern befugt zu seyn wünschen, dieses Befugniß, sie mögen die erwähnte Wissenschaft in Hungarn, oder an einer deutscherbländischen Lehranstalt studiert haben, nur in dem Falle zu ertheilen sey, wenn sie sich an einer deutscherbländischen Universität einer strengen Prüfung aus dem österreichischen Privat- aus dem bürgerlichen, und Kriminalrechte, aus dem deutschen Kirchen- und Staatsrechte, aus dem Lehenrechte, und aus der Geschichte des deutschen Reichs unterziehen, dabei, daß sie von diesen Rechtstheilen die erforderlichen Kenntniße besitzen, zeigen, und sich nebst ihren Doktoratsdiplomen auch mit einem Zeugniße, daß sie sich zu dieser Prüfung mit gutem Erfolge stellen, ausweisen können.

Advokaten, welche die Praxis in den deutschen Erbländern nehmen wollen.

N. 1417.

Hofdekret vom 5. August, kundgemacht von dem Gubernium in Steiermark, den 16. August. 1794.

Das Schuljahr hat künftig so, wie vormals, am 3. November seinen Anfang zu nehmen; damit aber

Das Schuljahr hat künftig wieder, wie

vormals am 3. November anzufangen.

hierdurch der Unterricht nicht verkürzet werde, so habe es bei den für die Schulferien festgesetzten 6 Wochen zu bewenden, und sey also hiernach die Dauer des Schuljahrs für die Zukunft verhältnißmäßig zu verlängern.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß der nächstkünftige Schulkurs mit dem 3. November anzufangen, und in Hinkunft die Schulferien vom 20. September bis einschlüßig 2. November zu dauern haben.

N. 1418.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 8. August, kundgemacht von dem Gubernium in Mähren und in Steiermark den 30. August, von dem Tiroler Gubernium den 2. September 1794.

Welche Vorsichten in Ansehung der Pässe, mit denen Fremde in die österreichischen Erbländer kommen, zu gebrauchen seyn?

Es haben sich seit einiger Zeit mehrere Fälle ergeben, daß Fremde, die in die österreichischen Erbländer kamen, nicht blos in dem Orte, wohin ihre auswärts erhaltenen Pässe lauten, verweilet, sondern entweder schon, ehe sie an dies Ort kamen, oder auch später in andern Gegenden der Erbländer herumgereiset sind.

Damit nun die gutgesinnten Fremden solche Reisen aus guten Absichten zu machen nicht gehindert, diejenigen aber, welche vielleicht hierbei nicht die besten Gesinnungen haben, sich der Polizeiaufsicht nicht entziehen,

ziehen, und willkührlich in den Erbländern, vorzüglich in Hungarn und an den Militärgränzen herumreisen können; so hat man für nöthig befunden, folgendes zu verordnen.

Erstens: Haben die Mauthbeamten an den Gränzen den Paß jedes ankommenden Fremden abzufodern, zu besichtigen, mit vidit Gränzbeamter N. N. zu bezeichnen, und hernach ihn anzuweisen, sich gerade an den in dem Paße bestimmten Ort zu begeben.

Zweitens: Wenn er an diesem Orte anlangt, so ist sein Paß in den Ländern an die Landesstelle, in Wien aber an die Polizeihofstelle abzugeben, und bei solcher zu depositiren, bis er seine Reise weiter fort, oder zurück an den Ort, woher er kam, wieder antreten will. Zu diesem Ende muß die Polizei jeden Orts sich gleich beim Eintritte, und in Wien bei den Linien die Pässe vorweisen lassen, und solche hernach den Reisenden abnehmen, und einsweilen in depositum an die Landesstelle abgeben, so wie die Wiener-Polizeihofstelle sie selbst behält.

Drittens: Reiset der Fremde sodann in seinen Aufenthaltsort zurück, so ist ihm sein Paß lediglich zurückzustellen, und nur darauf anzumerken, daß er directe zurückzukehren habe. Verlangt er aber in ein anderes oder mehrere deutsche Erblande zu reisen,

sen, so hat ihm die Landesstelle, an welche ihn die Polizey zu weisen hat, nach untersuchten und aufgeklärten Umständen einen andern seinem Gesuche angemessenen Paß zu ertheilen.

Will aber der Fremde nach Hungarn oder an die Militär-Gränzen sich begeben, so muß ihn die Polizey im ersten Falle an die k. k. hungarische Hofkanzley, und im zweyten an den k. k. Hofkriegsrath weisen, welche ihm die nöthigen Pässe ertheilen werden. Ohne dergleichen Pässen darf keinem Fremden in einem Lande herumzureisen unter welch immer für einem Vorwande gestattet werden.

Welches zu Jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht wird *).

Von dem gallizischen Gubernium geschah aber die Kundmachung dieser nämlichen Verordnung unterm 12. Septemb. auf nachfolgende geänderte Art:

Es geruheten Se. Majestät zu eröffnen, wienach sich seit einiger Zeit Fälle ergeben haben, daß Fremde, die

*) Eine nachträgliche Verordnung hiezu folget in diesem Bande weiter unterm 30. Sept.

die in die österreichischen Erblande kommen, nicht blos in dem Orte, wohin ihre auswärts erhaltenen Pässe lauten, verweilet, sondern entweder schon ehe sie an dies Ort kamen, oder auch später in anderen Gegenden der Erbländer herumgereiset seyn.

Damit nun die gutgesinnten Fremden solche Reisen aus guten Absichten zu machen nicht gehindert, diejenigen aber, welche vielleicht hiebei nicht die beßten Gesinnungen haben, sich der Polizeyaufsicht nicht entziehen, und willkührlich in den Erbländern vorzüglich in Hungarn, und an den Militärgränzen herumreisen können, haben allerhöchst Dieselben für nöthig befunden, folgendes zu verordnen: und zwar

Erstens: Werden die Mautbeamten an den Gränzen angewiesen, daß sie jedes ankommenden Fremden Paß abfordern, besichtigen, mit vidit Gränzbeamter N. N. bezeichnen, und hernach den Reisenden unter Vorschreibung der Route anweisen sollen, sich gerade an den in dem Paße bestimmten Ort zu begeben.

Zweitens: Sobald der Reisende an den bestimmten Ort anlanget: so hat er seinen Paß hierlandes der Ortsobrigkeit abzugeben, die ihn ungesäumt an das vorgesetzte Kreisamt zu befördern hat, bei welchem er in so lange aufbewahret wird, bis der

Reisende seine Reise weiter fort, oder zurück an den Ort, woher er kam, wieder antreten will; In der Haupt- und Residenzstadt Wien hingegen ist der Paß an die Polizeyhofstelle, so wie hier in Lemberg an die Polizeydirekzion abzugeben.

Zu diesem Ende muß die Obrigkeit jeden Orts sich gleich beim Eintritte, und hier in der Hauptstadt bei den Linien die Päße vorweisen laßen, und solche hernach den Reisenden abnehmen; die Ortsobrigkeiten haben sodann solche an ihr vorgesetztes Kreisamt zu befördern, die hiesigen Linienämter aber sie an die hierortige Polizeydirekzion zur Aufbewahrung abzugeben.

Drittens: Reiset der Fremde sodann in seinen Aufenthaltsort zurück, so ist ihm sein Paß lediglich zurückzustellen, und nur darauf anzumerken, daß er directe zurückzukehren habe. Verlangt er aber in ein anderes, oder mehrere deutsche Erblande zu reisen: so wird ihm sodann von Seite dieser Landesstelle nach Umständen ein andrer seinem Gesuche angemessener Paß ertheilet werden. Daher hat der Fremde im ersteren Falle mittelst der Ortsobrigkeit von dem betreffenden Kreisamt, oder hierorts von der Polizeydirekzion unmittelbar seinen daselbst aufbewahrten Paß zu erheben, in welchem die genannten Behörden ausdrücklich anzumer-

merken haben, daß der Paß blos zur Rückkehr zu gelten habe; Im zweiten Falle hingegen hat der Fremde entweder mittelst des Kreisamts, oder hierorts mittelst der Polizeydirekzion an diese Landesstelle das Ansuchen um einen anderweiten Paß, in ein anderes deutsches Erbland anzusuchen.

Viertens: Endlich sollte der Fremde nach Hungarn, oder in die Militärgränze sich begeben, so hat ihn das Kreisamt, oder die Polizeidirekzion im ersten Falle an die k. k. hungarische Hofkanzley, und im zweiten an das hierortige Generalmilitärkommando anzuweisen, von woaus er mit den nöthigen Päßen versehen werden wird. Ohne dergleichen Päßen wird keinem Fremden in einem der k. k. Lande herumzureisen unter keinem Vorwande gestattet.

N. 1419.

Privilegium vom 8. August 1794.

Privilegium für Wenzel Heeger, zur Erzeugung und Benutzung des von ihm erfundenen Insekten-Gewebes.

Wir Franz der Zweyte ꝛc. Wenzel Heeger, Direktor des Erziehungshauses zu Berchtolsdorf, hat Uns allerunterthänigst vorgestellt, daß nach lange gemachten mühsamen, und kostspieligen Versuchen es ihm gelungen habe, eine neue Gattung Seidenwürmer, aus deren Gewebe verschiedene Waaren verfertiget werden

den könnten, zu entdecken, mit der beigefügten unterthänigsten Bitte: Wir möchten geruhen, ihm das Recht zu ertheilen, dieses erfundene Seidenwürmer-Gewebe durch einige Zeit ausschließend zu benutzen und zu verkaufen. Da Wir nun erwogen haben, daß diese Entdeckung neu, schon gegenwärtig erheblich sey, und mit der Zeit noch nützlicher werden kann, der Bittsteller hierauf auch Kosten verwendet hat, und es daher billig ist, ihm zu einiger Entschädigung einen Vorzug vor jenen zu geben, welche sich blos der Nachahmung befleißen; so haben Wir nach erhaltenem Gutachten Unsers Direktoriums in diese Bitte gewilliget, und dem besagten Wenzel Heeger das Recht ertheilt, durch 6 nacheinanderfolgende, von dem unten gesetzten Datum an zu rechnende Jahre sein neuerfundenes Seidenwürmergewebe in Unserm Lande Oestreich unter und ob der Ens mit Ausschließung aller jener Waaren, die während dieser Zeit aus solchem Urstoffe nachgemacht werden können, zu benutzen, und zu verkaufen, thun dieses, und verleihen Kraft des gegenwärtigen offenen Briefes, aus landesfürstlicher Machtsvollkommenheit für Uns und Unsere Thronfolger ihm Wenzel Heeger erwähntes ausschließendes Privilegium auf 6 nacheinander folgende Jahre. Und gebiethen allen Unsern Unterthanen und Behörden Unsers Landes Oestreich unter und ob der Ens auch sonst jedermann, dem Bittwerber bei diesen Privilegium zu schützen, und Hand zu haben, weder selbst darwider zu handeln, noch zu gestatten, daß solches

von

von andern geschehe, so lieb ihnen ist, die Konfiszirung der aus diesen Seidenwürmergewebe nachgemachten Waaren und eine Strafe von 200 Dukaten zu vermeiden, von welchem die eine Helfte für Unsere Kammer, und die andere Hälfte für den Innhaber dieses Privilegiums durch Unsern Fiskus einzutreiben seyn wird.

N. 1420.

Verordnung des Gallizischen Landesgubernniums vom 8. August 1794.

Da diejenigen, welche wegen Uiberkommung einer Bedienstung sich der vorgeschriebenen Prüfung in Linea politica unterziehen müßen, während des Jahrs hindurch zu einzelweisen vorzunehmenden Prüfungen sich willkührlich an jedem Zeitpunkte melden, wodurch der ordentliche Geschäftsgang gehemmet wird; so hat man für zweckmässiger einzuleiten befunden, alljährlich einen eignen Zeitraum zu dergleichen Prüfungen fest zu setzen, und hierzu den Zwischenraum vom 1. Februar bis Ende März zu bestimmen, allwo alle diejenigen Competenten sich bei der k. k. Landesstelle mit Beibringung der Zeugnisse über die erlernten Wissenschaften sowohl, als über ihren sittlichen Lebenswandel zu melden haben, um ihnen sodann den allgemeinen Prüfungstag von der dieserwegen

Daß diejenigen, welche wegen Uiberkommung einer Bedienstung sich der Prüfung in Linea politica unterziehen, deßhalben vom 1. Feb. bis letzten März sich jährlich zu melden haben.

Sieh N. 1226. nach.

eigends zu ernennenden Kommission vermittelst Bescheids eröffnen zu können.

An diese Verordnung ist sich daher um so genauer zu halten, als in der übrigen Zwischenzeit des Jahrs sonst nie weiters eine Prüfung vorgenommen werden wird.

N. 1421.

Hofdekret vom 9. August, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 18. August 1794.

Für mittellose Schüler der Theologie werden 20 Stipendien von jährlichen 150 fl. aus dem Religionsfond bewilliget.

Um der studirenden Jugend den Weg zum geistlichen Stande zu erleichtern, und den Nachwachs der Kuratgeistlichkeit einigermassen zu befördern, haben Seine k. k. apostolische Majestät allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß für mittellose Schüler der Theologie 20 Stipendien, jedes von jährlichen 150 fl., aus dem Religionsfond erfolget werden sollen, welche Stipendien nach Maaßgabe der zur Theologie sich verwendenden Jünglinge mit dem künftigen Schuljahre anfangen, und bis zu ihrer Anstellung, oder anderweitigen Beförderung dauern werden.

Diese für die studirende Jugend eben so wohlthätige, als für die Beförderung der Seelsorge, und der

Reli-

Religion gedeihliche allerhöchste Entschliessung wird sonach zur Aufmunterung der Jugend mit dem Beisatz bekannt gemacht, daß sich die landesväterliche Sorgfalt auch darauf erstrecken werde, künftighin die Seelsorger und Pfarrer nach Thunlichkeit besser zu dotiren.

N. 1422.

Hofdekret vom 9. August, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 25. August 1794.

Auf die Umgehung einer Wegmautstazion mit kleinem Viehe wird eine Strafe festgesetzt.

So wie bereits mit Zirkularverordnung vom 1ten März 1792 *) auf die Umgehung der Wegmautstazionen eine Strafe von 1 fl. für ein Pferd, und eben soviel für 1 paar Ochsen bestimmet worden ist, eben so wird dermal auf die Umgehung der Wegmautstazionen mit kleinem Vieh, als Kälber, Schöpse, Schweine, und dergleichen eine Strafe von 15 kr. vom Stück, nebst der ohnehin ausgemessenen Gebühr, festgesetzet.

*) Diese Verordnung, welche auf ein Hofdekret vom 17. Febr. 1792. erflossen ist, sieh in der Leopoldinischen Gesetzsammlung 5ten Band. S. 200. Zahl 1159 nach.

N. 1423.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 9. August 1794.

Die Militär-Zimmer Zinnsliquidazionen sollen von dem Ortsmilitärkommando bestättiget seyn.

Den mit Militär belegten Stazionen werden keine Militär-Zimmerzins-Liquidazionen vergütet werden, wenn nicht die Anzahl der wirkl. belegten Zimmer vom dort befindlichen Militärkommando, und dem k. Kreisamte bestättiget seyn wird.

N. 1424.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 9. August, kundgemacht in Böhmen den 29., in Mähren den 30. August, in Gallizien den 10. Okt. 1794.

Die wollenen Felben, und Berils Serges werden dem Kommerzialwaarenstempel unterzogen.

Es ist die die Frage vorgekommen, ob auch die wollenen Felben, und die Berils Serges der Kommerzialwaarenstemplung unterliegen.

Da nun nach dem Tarif des Patents vom 8ten November 1792. alle wollene Zeuge der Kommerzialbezeichnung unterzogen werden müssen; so sind auch die bisher ungestempelt gebliebenen wollenen Felben, und berils serges zu stempeln, und wird daher zur unentgeltlichen Bezeichnung der diesfälligen Vorräthe ein 6 wochentlicher Termin vom Tage der Kundmachung

bestimmet, nach dessen Verlauf aber alle neue Erzeugnisse dieser 2 Waarengattungen gegen die tarifmässige Gebühr pr. 3 kr. vom Stück mit dem Kommerzialstempel zu bezeichnen sind *).

N. 1425.

Verordnung der Landesstelle in Krain vom 13. August 1794.

Ueber das Rekrutirungsgeschäft.

Um bei dem so dringenden Anliegen des Staats dem Rekrutirungsgeschäfte einen schleunigern Trieb zu geben, wird zur Wissenschaft und Nachachtung der Werbbezirkskommissariate, Dominien, und Gemeinden hiemit bekannt gemacht.

a) Daß die wegen der hierlandes bestehenden Zerstreuung der Dominien und Unterthanen unumgänglich nothwendige, in dem allgemeinen Werbbezirkssisteme sich gründende, wechselseitige Kontrole zwischen Werbbezirkskommissariaten und Dominien, und die Haftung der erstern für die Rekrutirung, so wie die Unterordnung der letztern in allen die Rekrutirung betreffenden Geschäften, noch ferner ihre volle Kraft habe, und haben müsse,

b)

*) Eine Erläuterung dieser Verordnung sieh in diesem Bande unterm 6. Sept. nach.

b) Daß die Kreisämter bevollmächtigt sind, die Dominien nach aller Billigkeit auch zu ansehnlichen Geldstrafen, welche die Landesstelle vielmehr gutheissen würde, zu verhalten, wenn sie in den festgesetzten Terminen weder das anrepartirte Rekrutenquantum stellen, weder die dagegen obwaltenden Anstände zur Abhilfe, Assistenzleistung, oder Abschreibung der ungebührlich ausgeschriebenen Rekruten, geziemend anzeigen werden;

c) Daß aber auch die Gemeinde, Supleute, und Unterthanen für die zur Aushebung bestimmte, und ihnen ausgewiesene Dienstaugliche Mannschaft, neben den Dominien, zu haften haben; daß sie, im Falle irgendwo dienstaugliche Pursche sich verborgen, und es sei bei Herrschaften, oder bei andern Leuten, in Privatdiensten sich aufhalten, um der Rekrutirung unter was immer für einem Vorwande sich entziehen, es sogleich dem Kreisamte bei eigener Verantwortung anzeigen sollen; daß wider die eines Saumsales, oder gar einer Verhelung schuldigen Unterthanen mit den in den Gesetzen bestimmten Strafen unnachsichtlich vorgegangen werden wird; daß man endlich bei vorgeschützter, und nicht erwiesener Unmöglichkeit, die ausgewiesenen Rekruten ausfindig zu machen, in jedem solchen Falle, nach Umständen, einen Ausschuß der Gemeinde, nebst den Supleuten,

und

und Angehörigen der nicht vorfindigen Pursche, zum Kreisamte einberufen, und bis zu deren Ausfindigmachung im Arreste behalten wird.

Welches den Gemeinden, Supleuten, und Unterthanen von Seite der Dominien ausdrücklich zu bedeuten ist.

N. 1426.

Gubernialverordnung in Tirol vom 14. August 1794.

Was aus dem Bruderschaftsvermögen dem Schulfonde gewidmet wird.

Seine Majestät haben mittelst des k. k. Hofdirektorialdekretes vom 4. Oktob. v. J. allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß die 5535 Guld. 51¼ Kr., welche schon vor Auflösung der Bruderschaften aus deren Vermögen zu Schulanstalten gewidmet worden sind, von der Massa des zwischen Armenversorgung, und Schulanstalten zu vertheilenden Bruderschafts-Vermögens ausgeschieden, und dem Schulfond zum voraus ganz zugeeignet werden sollen, weil dieser Betrag gleichsam als eine auf dem Bruderschaftsvermögen radizirt gewesene gestiftete Obliegenheit anzusehen, und als eine Passivschuld an dem Schulfond abzuzahlen sey.

Welche höche Entschließung demnach zur Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

N. 1427.

N. 1427.

Hofdekret vom 14. August, kundgemacht von dem Tiroler-Landesgubernium den 12. Sept. 1794.

Der aus der Fremde kommende Koffee und Schockalade wird mit einem Einfuhrszolls-aufschlage beleget.

Seine Majestät haben mittels Hofdirektorialdekrets vom 7ten März d. J. — so in diesem Bande vorwärts S. 166. Zahl 1237. zu finden ist — zu entschließen geruhet, daß der Ausfuhrzoll vom rohen, und gehächelten Flachse, und vom flachsenen Werke auf den Zollsatz des erbländischen Tarifs von dem Jahre 1788 nämlich —

— vom rohen Flachse auf = = 1 fl. — kr.
— vom gehächelten Flachse auf 2 fl. 24 kr.
— vom flachsenen Werke auf = — fl. 30 kr.

pr. Zentner erhöhet werden solle.

Desgleichen ist nun anbefohlen worden, daß der aus fremden Landen kommende Koffee und Schockolade mit einem Einfuhrzolls-Aufschlage von 30 kr. pr. Zentner bis auf weitere Verordnung beleget werden soll.

Diese allerhöchsten Anordnungen werden also zur allgemeinen Wissenschaft und genauesten Benehmigung mit dem Beisatze kundgemachet, daß die Einhebung dieser-

ser Aufschläge mit dem 1ten November d. J. anzufangen habe.

N. 1428.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 14. August 1794.

Um für die Zukunft allen Irrungen vorzubeugen, wird den Amtsvorstehern aufgetragen, besonders darauf zu wachen, daß die Verlassenschaftsbeiträge keiner Orten zum einheimischen Schulfond, wohl aber zum Allgemeinen, den höchsten Verordnungen gemäß abgeführet, und verwendet werden.

Die Verlassenschaftsbeiträge sind nicht zum Schulfond jedes Orts zu verwenden, sondern zu dem Allgemeinen abzuführen.

N. 1429.

Hofdekret vom 16. August, kundgemacht durch die Niederösterreichische Landesregierung den 30. August, durch das Mährische Gubernium den 2., durch das Gubern. in Steyermark, und die Krainer Landesstelle den 3., durch das Böhmische Gubernium den 6., durch die Kärntner Landesstelle den 10., durch das Gallizische Gubernium den 12., und durch die Regierung ob der Enns den 13. Sept. 1794.

Es ist die höchste Entschließung erflossen, daß die ganz und halbseidenen sowohl als die ganz und halbrei-

Daß die ganz und halbseidenen sowohl als

Die ganz und halbreichen, sogenannten polischen Leibbinden der Kommerzial-Stemplung und Stempelbühr unterliegen.

chen sogenannten polischen Leibbinden künftig, wie in Hinsicht der haraſſenen und wollenen Leibbinden bereits mit Hofdekret vom 23. November 1793. — so in dem 3. Bande dieser Sammlung S. 363. unter der Zahl 1052. zu finden ist — verordnet worden, mit dem Kommerzialstempel versehen werden müßen, und dafür gleichfalls die Stempelgebühr mit 1 Kr. vom Stücke eingehoben werden soll.

N. 1430.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 17. August 1794.

Der Fall, daß durch einen Abends erhitzten Backofen eine große Feuersbrunst entstanden, wird zur Warnung bekannt gemacht, und Vorsicht mit dem Feuer anbefohlen.

Nach Anzeige des Czaßlauer k. Kreisamts ist in dem Stadl Czechtitz am 27ten Julius um 10 Uhr Abends durch einen erhitzten Backofen, in welchem Abends Kollatschen gebacken worden, eine gräuliche Feuersbrunst ausgebrochen, wobei 29 steuerbare Häuser, 2 unsteuerbare Häusel, die Kirche und Schulhaus mit der ganzen Fechsung, Vieh, Feldgeräthschaften, und Kleidungsstücken, gemäß Abschätzung in einem Werth von 17757 fl. 6¼ Kr. abgebrannt sind. Amtsvorsteher haben daher diesen Unglücksfall denen Insassen zu ihrer Warnigung kundzumachen: damit sie sich vor derley Unvorsichtigkeit, und andurch entstehenden Schaden und Unglück hüten, und auf das Feuer in allen Fällen vorsichtig acht haben.

N. 1431.

N. 1431.

Verordnung der Regierung und Kammer in Vorder-Oesterreich vom 21. August 1791.

Wegen Verehligungen, Wanderschaften und Auswanderungen der zu Kriegsdiensten tauglichen Vorderösterreichischen Unterthanen.

Da junge dienstaugliche Leute bey den gegenwärtigen Kriegszeiten um die Erlaubniß sich zu verheirathen, auf die Wanderschaft zu gehen, oder in auswärtigen Gebiethen sich niederzulassen einkommen: so wird hiedurch, damit niemand sich der Rekrutirung und Landesvertheidigung entziehe, nachdrüklichst verordnet.

1tens Die Bewilligung der Heirathen dienstauglicher Leute ist bei der hiesigen Landesstelle einzuholen.

Die Aemter haben über das Gesuch allzeit zuvor die Gemeinden zu vernehmen, und die Berichte abzustatten.

In den Bezirken der Oberämter muß die Sache durch die Oberämter mit Gutachten hieher befördert werden.

Die Landesstelle wird nach ihrem Befinden den breisgauischen landständischen Konseß, und das schwäbisch-österreichische landständische Direktorium zu Ehingen vernehmen.

2. Die auf die Wanderschaft zu gehen gedenkenden dienstauglichen jungen Leute müssen die Erlaub-

niß

niß dazu bei ihren Obrigkeiten ansuchen; Letztere aber haben sie, so lang als die itzigen Kriegszeiten dauren, nicht anders zu ertheilen, als daß die diensttauglichen jungen Leute ihre Wanderschaft in den v. östr. Landen verrichten sollen.

Die Wandernden haben ihren Aufenthaltsort jedesmal nach dem Verfluße von drey Monaten den Ortsvorgesetzten schriftlich anzuzeigen, und wenn sie keine Arbeit finden, wieder in ihre Heimath zurückzukehren.

Das Alter und Maaß der Wandernden ist von den Obrigkeiten vor ihrer Abgehung auf die Wanderschaft aufzunehmen und vorzumerken.

3. Wenn ein Lediger aus dem Breisgau in ein fremdes Gebieth zu ziehen Willens ist: so hat er sich vor allen Dingen in dem Landhause zu Freyburg zu stellen, und über seine Untauglichkeit oder Tauglichkeit zu k. k. Feldkriegsdiensten prüfen zu lassen.

Er wird hierauf eine Urkunde vom landständischen Syndikate an seine Obrigkeit erhalten, damit diese dem Berichte an die Landesstelle beigeleget werde.

N. 1432.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 21. August. 1794.

Wegen Ueberkommung der Maulbeerbäume und derlei Sätzlinge ist sich nach Brandeis zu verwenden.

Diejenigen, welche Maulbeerbäume, oder derlei Sätzlinge zu haben wünschen, haben sich an den Markus Anton Chiappony, dem die, auf der Kammeral-Herrschaft Brandeis errichtete Plantage zur Besorgung überlassen worden, zu verwenden.

N. 1433.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 21. August. 1794.

Alle Armuthszeugnisse der Juden, wenn einige Rücksicht hierauf genommen werden soll, müssen vom jüdischen Bezirkseinnehmer und dem Kreisamte bestättiget seyn.

Da schon mehrere unächte Armuthszeugnisse von Juden zur Erwirkung der Steuerbefreiung sind beigebracht worden; so hat man zu dessen Hindanhaltung anzuordnen befunden, daß alle derlei Armuthszeugnisse von dem jüdischen Bezirkseinnehmer, und dem Kreisamte eingesehen, und bestättiget seyn sollen, mithin auf die ohne sothaner Bestättigung einzubringenden Zeugnisse, gar keine Rücksicht werde genommen werden, welches die Amtsvorsteher den Juden zur Nachachtung bekannt zu machen haben.

N. 1434.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 22. August 1794.

Wie reisende Fremde der Pässe wegen zu behandeln sind.

Den Länderstellen wird die sorgfältigste Beobachtung der allerhöchsten Vorschrift vom 8. August d. J. — so vor-

vorwärts in diesem Bande S. 474. Zahl 1418. nachzulesen ist — wie in den k. k. Erbländern reisende Fremde in Ansehung ihrer Pässe zu behandeln sind, wiederholt eingeschärft.

N. 1435.

Hofdekret vom 22. August, kundgemacht durch das böhmische Landesgubernium den 2, und durch das gallizische Landesgubernium den 12. September 1794.

Die Aufmerksamkeit auf die ankommenden Fremden besonders die Franzosen, wird wiederholt anempfohlen.

Da sich neuerdings der Fall ereignet hat, daß in Hungarn zwey französische Deserteurs, die ohne Paß betreten wurden, angehalten worden sind, so wird wiederholt schärfest verordnet, auf die ankommenden Fremden, besonders auf die Franzosen möglichst aufmerksam zu seyn, ihre Pässe zu untersuchen, und sie sonach nach der Vorschrift entweder mit weiteren Pässen zu versehen, oder aber, wenn sie verdächtig seyn sollten, nach der Vorschrift vorzugehen.

N. 1436.

Hofdekret vom 22. August, kundgemacht durch die Krainer Landeshauptmannschaft, den 13. September 1794.

Die Post von Görz nach Prewald

Es habe mit 1. November d. J. von der täglichen Post von Görz über Wittbacht, Tschernitza, nach

Pre-

Prewald wieder abzukommen, und von diesem Zeitpunkte an wird wieder die wochentliche 2malige Post wie vor dem Jahre 1791. eingeführt.

wird wieder in den vorigen Gang gesetzt.

N. 1437.

Hofdekret an sämmtliche Länderschefs vom 22. August 1794.

Bei dem Antrage zur Jubilirung verdienstvoller Kassebeamten darf von dem Pensionsnormale abgegangen werden.

Es ist bei mancherlei Gelegenheiten wahrgenommen worden, daß landesfürstliche Beamte, die vom Alter geschwächt, oder mit Leibesgebrechlichkeiten behaftet sind, und daher die gehörige Thätigkeit zu ihrer Amtsverrichtung nicht mehr besitzen, dennoch aus Besorgniß normalmässig zubilirt zu werden, ihre phisischen Gebrechen zu verbergen trachten; daß weiters aus der nähmlichen Besorgniß und übertriebenen Menschengefühle auch die vorgesetzten Oberbeamten, und selbst die Landesstellen die Unthätigkeit solcher gebrechlichen Beamten anzuzeigen, und sie zur Jubilirung anzutragen, so lange unterlassen, bis sie das zur Beibehaltung ihres ganzen Gehalts vorgeschriebene Normalalter erreichen.

Dieses Benehmen setzet, vorzüglich bei verrechnenden Kassabeamten, das höchste Aerarium sehr oft einem bedeutenden Schaden blos, wenn aus der Unthätigkeit solcher Beamten Kassaabgänge, oder auch nur Verstoß entstehen, die durch kein Mittel mehr erholet werden können.

Um

Um diesem Uebel für die Zukunft vorzubeugen, und zugleich die Kassabeamten zu desto eifrigerer und getreuern Gebahrung mit den ihnen anvertrauten Aerarialgeldern aufzumuntern, haben Se. Majestät allermildest zu bewilligen geruhet, daß in Fällen, wo ein sonst verdienstlicher Kassabeamter aus Abgang phisischer Kräfte die gehörige Thätigkeit zur verläßlichen Amtirung verlohren hat, und deswegen zur Jubilirung geeignet befunden werden möchte, nicht immer auf die strenge Vorschrift des allgemeinen Normals gesehen, sondern solcher Beamte nach dem inneren Gehalte seiner mehr oder weniger Dienstleistung zur Beibehaltung seines vollen Gehaltes oder nach Umständen eines größern Theils desselben, als ihm die vollgestreckte Dienstjahre normalmäßig zuweisen würden, zum Antrag gebracht werden darf.

Diese allermildeste Entschließung ist keineswegs dahin auszudehnen, als ob die Kassabeamten in jedem Jubilationsfalle auf die Beibehaltung ihres vollen Gehalts oder eines größern Theils desselben einen nicht zu verweigernden Anspruch zu machen berechtiget wären.

Diese Begünstigung haben Se. Majestät für die Kassebeamten nur in der Absicht zu bewilligen geruhet, um nebst der so gnädigen Anmunterung derselben aller Beschädigung noch zu rechter Zeit vorzubeugen, welche aus der fehlerhaften Gebahrung eines solchen Beamten schon oft entstanden ist, der zur Ausübung seiner Pflichten nicht mehr die volle Gegenwart des Geistes besitzet.

N. 1438.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 22. August 1794.

Auf welche Art die lieferenden Partheien statt der Lieferscheine künftig die ständischen Obligazionen unmittelbar beider Creditsbuchhalterei erhalten können.

Nach der bisher bestandenen Vorschrift müssen die Naturallieferungspartheien ihre von den Verpflegsämtern erhaltene Lieferscheine durch die k. Kreisämter an die Kreditsbuchhalterei befördern, und die daselbst ausgefertigten 4 perzentigen Vergütungsobligazionen ebenfalls wieder durch die k. Kreisämter erhalten.

Um aber den Partheien den Vortheil zu verschaffen, daß sie geschwinder zu ihren Obligazionen und der Verwendung derselben gelangen, ist folgende Art in Antrag gekommen, und vom höchsten Orte begnehmiget worden.

1tens. Haben die lieferenden Partheien, oder Entrepreneurs die von den Verpflegsämtern erhaltenen Lieferscheine, wie bisher beim k. Kreisamte gegen zu erhaltende Rekognizionen einzulegen; das Kreisamt hat

2tens. Diese Lieferscheine an den gewöhnlichen Posttägen ohne Rücksicht, ob ihrer viele, oder wenige beisammen sind, unter einem zweifachen Verzeichnisse unmittelbar an die ständische Kreditskasse einzusenden, diese hat

3tens das eine Dupplikat des Verzeichnisses unterfertigter dem Kreisamte zurückzusenden.

4tens. Die eingelegten Lieferscheine hat die Kreditsbuchhalterei ungesäumt in Obligazionen umzuschreiben, und solche den Partheien gegen Einlage der über den Lieferschein erhaltenen kreisämtlichen Rekognizion auf jedesmaliges Verlangen unmittelbar auszuhändigen.

N. 1439.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 26. August 1794.

Diejenigen, welche kontraktmässiges Getraide oder sonstige Feilschaften nach Prag einführen, haben sich darüber mit Pässen, Lieferscheinen oder Zertifikaten auszuweisen.

Da es die Nothwendigkeit fodert, daß die Pächter des Prager Marktgefälls durch die Vekturanten, in Ansehung des zu zahlenden Marktgefälls gegen alle Unterschleife geschüzet werden; so ist gehörig bekannt zu machen, daß die Bauern, und Vekturanten, welche kontraktmässiges Getreid, oder sonstige Feilschaften nach Prag einführen, sich mit Pässen, Lieferscheinen, oder Certifikaten versehen sollen.

N. 1440.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 26. August, kundgemacht durch das böhmische Gubernium den 5., durch das Gallizische und Mährische den 9. September 1794.

Auch jedes zugelassene Werk ist vor

Die Landesstelle hat die nöthige Einleitung zu treffen, damit die Buchdrucker unter der für den Druck

eines

eines nicht zensurirten Buchs bestimmten Strafe, auch jedes zugelassene Werk vor einer neuen Auflage der Zensur vorlegen; diese aber hat dergleichen Werke so, wie die Handschriften, worüber erst die Bewilligung zum Drucke angesuchet wird, zu behandeln, und das Reimprimatur nur in dem Falle zu ertheilen, wenn ein solches Buch in Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeiten, und Umstände, und die jetzigen verschärften Zensursvorschriften keinem Anstande unterliegt.

einer neuen Auflage der Censur vorzulegen.

N. 1441.

Hofdekret vom 26. August, kundgemacht durch die Niederösterreichische Landesregierung den 3., und durch die Landesregierung ob der Enns den 4. September 1794.

Da die heurige Erndte in mehreren Gegenden Ungarns nicht wohl gerathen hat, und auch aus einigen der deutschen Länder die diesfälligen Nachrichten nicht günstig lauten: So haben Se. Majestät das Getreidausfuhrverboth, das schon in Inneröesterreich mare versus besteht, auch auf Oesterreich ob- und unter der Enns, und die ungarischen Erblande, es sey zu Wasser, oder zu Land, oder auch mare versus, auszudehnen geruhet.

Der Getraidausfuhrsverbot wird mehr ausgedehnet.

N. 1442.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 28. August 1794.

Die Hebammen sollen unter Strafe die Geburt eines jeden Judenkindes sogleich anzeigen.

Da durch eine höchste Hofentschließung verordnet worden, daß die jüdische Geburts = Trauungs und Sterbbücher bei der Regierung mit Verläßlichkeit geführet werden sollen, so ist allen in der Jurisdiktion befindlichen Wehemüttern aufzutragen, jede Geburt eines Judenkindes, welcher sie beistehen, bei 24 Reichsthalern unnachsichtlicher Strafe mit Angebung des Namens des Vaters, der Mutter, dann deren Wohnung bei der Regierung in den zur Judenschaftskommission bestimmten Zimmern längstens 24 Stunden nach der Geburt mündlich in den gewöhnlichen Amtsstunden anzuzeigen.

N. 1443.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 28. August 1794.

Die nach Prag auf den Markt fahrenden Vekturanten oder Träger sollen bei den Thören ein größeres Unterpfand als das Marktgeld beträgt, einlegen.

Die nach Prag auf den Markt fahrenden Vekturanten, oder Träger sollen immer ein etwas größeres Unterpfand, als das Marktgeld beträgt, in was immer für einer Art oder Gattung mitnehmen, und in den Thören erlegen, wo sonach der Ueberschuß der Gebühr bei zurückgebrachter gestempelten Polete, die auf den Markt vidirt wird, durch 4 Wochen, welches hiemit

mit als die Verfallfrist der Pfänder bestimmet wird, zurückgestellet werden wird.

N. 1444.

Hofdekret vom 29. August, kundgemacht von der Landeshauptmannschaft in Krain den 27. September 1794.

Daß das Güterbestätteramt zu Laibach mit 1 November dieses Jahrs wieder aufzuhören habe.

Se. Majestät haben über einen von dem hohen Direktorio gemachten allerunterthänigsten Vortrag zu entschliessen geruhet, daß das ohnehin nur zur Probe in Laibach eingeführte Güterbestätteramt*) vom 1. Nov. angefangen, aufgehoben, und es dem freien Uebereinkommen des Handelsstands, und der Fuhrleute überlassen werden solle, ob sie sich selbst, und gegen welche Bedingnisse einen Briefträger, oder Güterbestätter, jedoch ohne alle Zwangsanstalten für die willkührliche Verwendung der Kauf- und Fuhrleute wählen, und an selben halten wollen, den sie aber zur Bestättigung der Landesstelle vorher anzuzeigen hätten.

N. 1445.

Hofdekret kundgemacht durch das Tirolische Landesgubernium vom 19. Sept. 1794.

Herabsetzung der halbjährigen Auflaggelder der Chirurgen.

Der gemachte Antrag, die halbjährigen Auflaggelder der Chirurgen auf die Hälfte solchergestalten her-

*) Hierdurch ist das Hofdekret vom 12. Oktober 1791 — so in der Leopold. G. S. 4. Band. S. 433. unter der Zahl 863. zu finden ist — aufgehoben.

abzusetzen, daß künftig ein Wundarzt auf dem Lande halbjährig nur 45 kr.; einer in Städten, oder Marktflecken, wo die Gremiallade ist, 1 fl. zu erlegen hätte, wurde aus dem Gesichtspunkte, daß die chyrurgischen Gremien die nöthigsten Bücher, und Instrumenten sich schon beigeschaft haben,*) genehmiget.

Diese allerhöchste Entschliessung wird also zur erforderlichen Wissenschaft, und Benehmung bekannt gemacht, und zugleich hierbei zu verordnen befunden, daß diese gemilderte Auflaggeldsbezahlung bei nächster Gremialversammlung im Monate November, und Dezember dieses Jahrs seinen Anfang zu nehmen haben solle, woraus sich dann die Folge von selbsten ergiebt, daß diese Milderung auf die von den letztern Gremialversammlungen noch rückständigen Auflaggelder, welche unnachsichtlich einzubringen sind, keinen Bezug haben könne.

Und gleichwie dieser eingestandene Nachlaß als eine besondere Gnade anzusehen kömmt, so muß hingegen auch derjenige allerdingen als strafbar angesehen werden, der diese Gnade zu mißbrauchen sich unterstehen sollte. Derjenige Chyrurg also, der in Zukunft beim Gremium nicht erscheinen, oder nebst der grundhältigen Entschuldigung seines Ausbleibens dieses geringe

*) Hierdurch ist der §. 5. der Instruktion für die Gremien der Wundärzte, — so im 1. B. gegenwärtiger Sammlung S. 637. Zahl 442. zu finden ist, — abgeändert worden.

ge Auflaggeld zur gehörigen Zeit der Gremialversammlung zu erlegen unterlassen würde, ist ohne weiterer Erinnerung zum Erlag des Duplum zu verhalten; damit sich aber die entfernten Gremialmitglieder nicht etwa entschuldigen mögen, daß selbe entweder zu spät, oder gar nicht zur Gremialversammlung wären vorgeladen worden, so hat der Vorsteher jedes Gremiums zur rechten Zeit den Tag der Gremialversammlung nebst Einschickung einer Liste der dahin gehörigen Wundärzte dem vorstehenden Kreisamte anzuzeigen, welches dann durch die betreffenden Obrigkeiten die Wundärzte zur Gremialversammlung einzuberuffen, oder das Geld nebst der Entschuldigung der nicht Erscheinung dem Gremialvorsteher einzuhändigen hat.

Da nun eines Theils durch diese Verfügung den Gremialvorstehern die größte Mühe, welche ihnen bisher wegen Einberuffung der Mitglieder zu den Versammlungen, und Einbringlichmachung der Auflagsgelder obgelegen ist, erleichteret, andern Theils aber durch das abgesetzte Auflaggeld die Einnahme bei den Gremien vermindert wird, so ist es auch ganz billig, daß in Zukunft die Gremialvorsteher um ein Drittheil ihres in der hinaus ertheilten Instruktion vom 18. Jäner 1793. §. 11.*) ausgemessenen Kontingents weniger, folglich die Vorsteher von Hauptgremien statt der bestimmten 3

*) Diese Instruktion ist wie vorbesagt, im 1. Bande gegenwärtiger Sammlung, Zahl 442. zu finden.

nur mehr 2 fl. und jene von Nebengremien statt der bemessenen 2 fl. nur mehr 1 fl. 20 kr. bei jeder halbjährigen Gremialversammlung zu erhalten haben sollen.

Uebrigens wird neuerdings schärfest eingebothen, daß von den eingehenden Gremialgeldern nicht das Mindeste zu andern Ausgaben, als zur Beischaffung der Bücher, und Instrumente verwendet werde.

N. 1446.

Hofdekret vom 30. August, kundgemacht durch die Niederösterreichische Landesregierung den 10., durch das Steirische Landesgubernium den 13., durch das Böhmische den 18., durch das Gallizische den 19. September 1794.

Alle Staatsbeamten sind bei Dienstkauzionsbehandlungen tax- und stempelfrei.

Durch das höchste Hofdekret vom 15. Julius 1790.*) sind die ständischen Kreiskassiere, und Kontrolore von der Taxe, und dem Stempel bei In- und Extabulirung, dann landtäflich- bücherlichen Auszügen ihrer Kauzionsurkunden befreiet worden. Nachdem aber eben diese Ursache, nämlich die Sicherheit des Aerariums, bei allen übrigen Staatsbeamten gleichfalls eintritt; so sind auch diese bei Dienstkauzionsbehandlungen von der Taxe, und dem Stempel, so wie die ständischen Kreiskassiere und Kontrolore, künftig freizulassen.

N. 1447.

*) Sieh dieses Gesetz in der Leopoldinischen G. S. 1. B. S. 394. Zahl 179. nach.

N. 1447.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 4. September 1794.

Nur diejenigen Juden sollen zum Tabakhandel vorgeschlagen werden, welche den obrigkeitlichen Schutz erlanget haben.

Die k. Tabak- und Siegelgefällsadministration hat zu Vermeidung der so häufigen Unterschleiffe, da Juden ohne allen Numer, und obrigkeitlichen Schutzbrief auch in den kleinsten Oertern als Tabakstrafikanten einschleichen, den unterstehenden Gefällsaufsehern die Weisung zu geben, daß künftig nur mit obrigkeitlichen Schutz, und durch obrigkeitliche Attesten des Schutzes bestätigte Juden zum Tabackshandel vorgeschlagen werden sollen.

N. 1448.

Hofdekret vom 4. September, kundgemacht durch das böhmische Appellazionsgericht den 11. September 1794.

Wie sich bei Beurtheilung einer Rechtssache im Falle vorkommender verschiedener Meinungen zu benehmen sey.

Da der 59. §. der Manipulazionsvorschrift vom 9. September 1785, nur die Weisung, wie sich das Präsidium in den Fällen, wenn bei Beurtheilung einer Rechtsliegenheit lediglich nur zwo entgegengesetzte Meinungen sich ergeben, nicht aber, wie sich in den seltenen Fällen, wenn sich mehrere unter sich verschiedene Meinungen äussern, zu benehmen habe, enthält; haben Se. Majestät für eine allgemeine Regel, und Erklärung

des obigen 59. §. der Manipulazionsvorschrift zu entschliessen befunden, daß, wenn bei einer Beurtheilung drei, oder mehrere verschiedene Meinungen vorkommen, und das Geschäft geendet werden soll, allemal diejenigen Stimmen, denen die wenigsten entgegen stehen, überwiegen, folglich, welches den wenigsten mißfällt, ergriffen werden soll.

N. 1449.

Gubernialverordnung in Tirol vom 5. September 1794.

Auf die ohne gehöriges Patent hausirenden Juden so, wie auch auf Verhausirung ausländischer Waaren ist alle Sorgfalt zu tragen.

Den k. k. Kreisämtern wird aufgetragen die untergebenden Obrigkeiten neuerlich anzuweisen, daß auf die ohne gehöriges Patent hausirenden Juden, und hausirenden Judenknechte so, wie auch auf Verhausirung ausländischer Waaren alle Sorgfalt getragen, und bei der allfälligen Betrettung nach den allerhöchsten Vorschriften vorgegangen werden soll.

An das k. k. Kreisamt zu Botzen, ergieng aber in Sachen folgendes:

Das k. k. Kreisamt hat nicht nur allein die untergeordneten Obrigkeiten neuerlich anzuweisen, daß auf ohne gehöriges Patent hausirende Juden und hausirende Judenknechte, so wie auch auf Verhausirung ausländischer Waaren alle Sorgfalt getragen, und bei deren Betrettung nach den allerhöch-

höchsten Vorschriften vorgegangen werden soll, sondern auch den dortigen Juden durch den Stadtmagistrat die allerhöchste Verordnung vom 4. März 1791. neuerlich einschärfen, und selbe gemessenst warnen zu lassen, daß diejenigen Juden, die bereits einen ordentlichen Handel, und Gewölbe haben, ausser der Besuchung der Märkte sich von allem Hausiren enthalten, auch diejenigen, welche keinen ordentlichen Handel und Gewölbe, jedoch allenfalls ein noch giltiges Hausierpatent haben, keine Knechte zum Hausiren im Lande herumschicken sollen, widrigenfalls nach aller Schärfe gegen sie verfahren werden würde.

An den Stadtmagistrat zu Insbruck erfloß aber dießfalls nachstehendes:

Der k. k. Stadtmagistrat hat den hiesigen Juden die allerhöchste Verordnung vom 4. März 1791. neuerlich einzuschärfen, und selbe gemessenst zu warnen, daß diejenigen Juden, die bereits einen ordentlichen Handel, und Gewölbe haben, außer der Besuchung der Märkte sich von allem Hausiren enthalten, auch diejenigen, welche keinen ordentlichen Handel, und Gewölbe, jedoch allenfalls ein noch giltiges Hausirpatent haben, keine Knechte zum Hausiren im Lande herumschicken sollen, widrigenfalls nach aller Schärfe gegen sie verfahren werden würde.

N. 1450.

N. 1450.

Hofdekret vom 5. September, kundgemacht von dem Tirolischen Gubernium den 23. September 1794.

Es haben die Taxen zu dem Dynastial-Taxfond nach der Taxordnung einzufließen, wenn bei Erbshandlungen eines Adelichen die Delegation eines Dynastialbeamten nothwendig wird.

Seine Majestät haben über einen allerunterthänigst erstatteten Vortrag allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß wenn bei Erbshandlungen eines Adelichen die Delegation eines Dinastial-Beamten zur Vornehmung der Sperre, und Aufnehmung des Inventariums und dergleichen nothwendig wird, die für diese Einschreitungen in der Taxordnung vom 12. September 1787 *) festgesetzten Taxen nicht wie bisher zu dem landesfürstlichen Taxfond, sondern zu dem Dinastial-Taxfond eben so einzufließen haben, wie selbe von den Magistraten, wenn sie zu derlei Einschreitungen von den Landrechten delegirt werden, bezogen worden seyn, wo es sich übrigens von selbst verstehet, daß das Mortuarium bei Adelichen immer nur zum landesfürstlichen Taxfond einzufliessen habe.

Diese höchste Entschließung wird demnach zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

N. 1451.

*) Diese Taxordnung sehe man in der Josephinischen Gesetzsammlung 14. Band. Seite. 742. nach.

N. 1451.

Hofdekret vom 6. September, kundgemacht von der Niederöstreichischen Regierung den 22., von dem Mährischen Gubernium den 23., von dem Steirischen Gubernium den 24., von der Landesregierung ob der Enns den 25., von dem Böhmischen Landesgubernium und der Krainer Landeshauptmannschaft den 27. September, von der Kärntner Landesstelle den 1., von dem Gallizischen Landesgubernium den 3. Oktober 1794.

Nach der Zollordnung 54. §. hätten die Gewerbsleute, als: Zuckerbäcker, Rosolibrenner, Kaffeesieder, und dergleichen, den Kaffee und Zucker, den sie in größerer Menge zum Betriebe ihres Gewerbes brauchen, bloß aus den Legstätten zu beziehen; zu ihrer Erleichterung aber wird für die Zukunft gestattet, daß sie nicht nur ihren häuslichen Genuß, sondern auch den Gewerbsbedarf an Zucker und Kaffee von den auswärtigen Legstätten wohnenden berechtigten Handelsleuten gegen dem abnehmen können, daß sie gehalten sind, sich jedesmal, wenn es verlangt wird, über den Bezug auszuweisen; in Ansehung der übrigen durch den 49. §. der Zollordnung von dem freien Umlaufe im Inneren der Provinzen ausgenommenen Artikel hat es bei der Vorschrift zu verbleiben, daß auswärtige Legstätten wohnende Han-

Den Zuckerbäckern, Rosolibrennern und Kaffeesiedern ꝛc. wird gestattet, den Kaffee und Zucker sowohl zu ihrem häuslichen Gebrauche als auch zum Gewerbsbedarfe von den außer Legstätten wohnenden berechtigten Handelsleuten abzunehmen.

Handelsleute solche an die in ihrem Wohnorte und der umliegenden Gegend desselben seßhaften Privatleute nur zu deren eigenem Gebrauche, worunter der Bedarf zum häuslichen Genuße verstanden wird, verkaufen können.

N. 1452.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 6. September 1794.

Die Liquidation sämmtlicher jüdischer Stiftungen wird angeordnet.

Da das wegen Einrichtung der Armenversorgungsanstalten ergangene Hofdekret vom 18. September 1788 auch dahin abzielt, daß die auf dem Lande befindlichen jüdischen Stiftungen, in so weit sie die Armen angehen, gehörig liquidiret, und erhoben werden sollen, um auch in der Folge für die Versorgung der hilflosen und gänzlich verlassenen Armen dieser Nazion gedeihliche Vorsehung machen zu können.

So werden demnach die Obrigkeiten angewiesen, die ungesäumte Anzeige von derlei Armen-Stiftungen zu machen, und diese Anzeigen mit den Testamentsauszügen, und Stiftsbriefen zu belegen.

N. 1453.

Hofdekret vom 6. September, kundgemacht durch das Böhmische Landesgubernium den 28. September, durch das Mährische den 4., und durch das Gallizische den 10. Oktober 1794.

Daß für Stemplung der wollenen Fel-

In der durch die kundgemachte Hofentschliessung vom 9. August d. J. — so vorwärts S. 484.

Zahl

Zahl 1424. nachzusehen ist, — wodurch die wollenen Felben und die sogenannten Berils Serges der Stemplung unterzogen worden sind, ist aus Versehen die für die Stemplung bestimmte Gebühr für jedes Stück auf 3 kr. angesetzet worden.

ben und Berils Serges nur 1 kr. vom Stück abzunehmen ist.

Da nun die Berils Serges und die wollenen Felben nur aus blosser Wolle bestehen, folglich in die Klasse der gemeinen wollenen Zeuge, wovon 1 kr. von Stück ausgemessen ist, nicht aber unter die mit Kamelhaar und Seide eingewirkten Wollenzenge gehören: so ist für diese zwei Gattungen wollener Zeuge nur 1 kr. an Stempelgebühr vom Stück abzunehmen.

N. 1454.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 7. September 1794.

In das Prager Krankenhaus soll ohne Einverständniß mit der Krankenanstalten-Oberdirekzion, und ohne gesicherte Zahlung der Verpflegsgelder keine kranke Person gesendet werden.

Nach Anzeige der Armen-Versorgungsanstalten-Oberdirektion hat es sich öfters ergeben, daß Kranke vom Lande, zur unentgeltlichen Aufnahme in das Prager Krankenhaus von den Wirthschaftsämtern geschicket worden sind. Da nun dieses Haus nur für die Prager Bürger und Einwohner bestehet, und kein Kranker vom Lande auf die unentgeltliche Aufnahme in solches Anspruch machen kann; So wird bekannt gemacht, daß alle ohne vorläufige Anmeldung und zugesicherte Zahlung der Verpflegsgelder vom Lande eingeschickten

Kran-

Kranken wieder zurückgesendet werden würden. Um aber die Dominien mit der Einrichtung des Prager allgemeinen Krankenhauses besser bekannt zu machen, wird denselben das hierüber von dem Oberdirektor der Krankenanstalten Protomedikus v. Bayer verfaßte gedruckte Werk zur Beischaffung anempfohlen.

N. 1455.

Hofdekret der Obersten Justißstelle vom 11. September, kundgemacht von der Gallizischen Appellation den 30. September 1794.

Wie sich in Ansehung der Declinatoria Fori zu achten sey.

Cæsareo Regium Universale Regnorum Galliciæ & Lodomeriæ Appellationum Tribunal Singulis Regiis Foris, Magistratibus, Judiciis localibus, & Jurisdictionibus judicialibus, nec non omnibus, quorum interest, notum facit, quod Sua Majestas Sacratissima decreverit, quod semper etiam circa summariam pertractationem, si primo in ipso termino ad contravertendum præfixo exceptio incompetentis Judicii obmoveatur, & una in negotio principali respondeatur, Decisio solum super Declinatoria Fori ferenda sit, illa autem in negotio principali juxta §. 40 & 42. Cod. Jud. interea quiescere debeat.

N. 1456.

N. 1456.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 11. September 1794.

Der Gebrauch der gebrochenen und zusammengesetzten, dann unzimentirten Ellen im Handel wird untersagt.

Da durch die gebrochenen und zusammengehefteten Ellen allerlei Unterschleife im Handel getrieben werden können; so haben die Gehörden den Gebrauch dieser sowohl, als aller unzimentirten Ellen allgemein abzustellen, und darauf zu sehen, daß sie im Handel nicht geduldet werden.

N. 1457.

Hofdekret vom 12. September, kundgemacht von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 18. September 1794.

Das Rittgeld wird in Niederöstreich auf 1 fl. pr. Pferd auf ein halbes Jahr erhöhet.

Seine Majestät haben in Rücksicht der in Niederöstreich merklich gestiegenen Fouragenpreise zu bewilligen geruhet, das in Niederöstreich das Rittgeld bei Beförderung der Passagiers und Privatstaffeten auf 1 fl pr. Pferd vom 1ten des künftigen Monats Oktober dieses Jahrs an auf ein halbes Jahr erhöhet werde.

Welches zu Jedermanns Wissenschaft hiemit kundgemacht wird.

N. 1458.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 12. September, kundgemacht durch das böhmische Landesgubernium den 23. September, und durch das gallizische Landesgubernium den 31. Oktober 1794.

In die Tabelle über die jährlich ein- und ausgewanderten Personen ist bey letzteren anzumerken, wie viel Vermögen durch selbe hinausgezogen wurde.

Da in dem unterm 2ten Junius 1790 *) zugesendeten Formulare zur Verfassung des summarischen Ausweises, der theils mit, oder ohne Bewilligung ausgewanderten, und eingewanderten Personen, die Rubricke von dem durch die Auswanderer hinausgezogenen Vermögen nicht beigefüget ist.

So hat die Landesstelle die Provinzialbuchhaltung wegen Einschaltung dieser Rubricke in die jährlich zu verfassende und einzusendende Haupttabelle, und im Falle die individuellen Tabellen der Kreisämter und Dominien diese Rubricke nicht enthalten, auch diese gehörig hiezu anzuweisen.

N. 1459.

Hofdekret vom 12. September, kundgemacht von dem Tirolischen Landesgubernium den 3. Oktober 1794.

Wie sich bei Waldbeschädigung des Ersatzes und der Bestrafung wegen zu benehmen ist.

Als ein Waldschadensersatz- und Strafnormal wird folgendes verordnet.

Von

*) Sieh das hieher gehörige Gesetz in der Leopold. Gesetzs. 2. B. S. 317. Zahl 325. nach.

Von jeder angezeigten, und erhobenen Waldbeschädigung ist durch zween unbefangene verständige und beeidete Männer der Werth nach dem Augenschein zu bestimmen, und der Ersatz im Gelde bey dem geständigen, oder überwiesenen Thäter auf Einschreitung des Waldamts von der Obrigkeit zu verschaffen, woraus dem Anzeiger als eine Belohnung der dritte Theil zuzumitteln wäre, wenn die Beschädigung nicht in einer einem Privaten eigenthümlichen Waldung, sondern in gemein, oder vorbehaltenen, und in Bann gelegten Waldungen vorgegangen ist. Da aber einerseits jede vorsetzliche Waldbeschädigung nebst dem Ersatze nicht ungestraft gelassen werden kann, und es anderseits auch verschiedene Waldfrevel, Uebertretung der vorgeschriebenen Ordnung, und also eigentlich bloße Vergehungen gegen die Waldungspolizey giebt, die in keine verläßliche Schätzung gebracht werden können, so sind die Strafen, die in solchen Fällen statt zu finden haben, und die von der Bestrafung eigentlicher Verbrechen unterschieden seyn müssen, öffentliche Arbeit, jedoch ohne Eisen, bey dem Waldberg, oder Salzwesen, oder wo es hierzu an Gelegenheit gebricht, bey dem Wegbaue, wovon die Tage nach Maaß der geringeren, oder schwereren Beschädigung, nach Maaß des kleinern, oder größern Frevels die Obrigkeit zu bestimmen hat.

Soviel es hingegen eigentliche Holz-Entfremdungen in Waldungen betrifft, hat es bey den bestehenden

allgemeinen Gesetzen über Verbrechen, und derselben Bestrafung zu bewenden.

Welche höchste Verordnung dann zu allgemeiner Wissenschaft, und gehöriger Benehmung hiemit bekant gemacht wird.

N. 1460.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 16. September 1794.

Wegen zweckmässiger Einleitung der Schubgeschäfte.

Um das mit der öffentlichen, und privaten Sicherheit so wesentlich verbundne Schubgeschäft, bei welchem ungeacht der vielfältigen, dießfalls erlassenen Verordnungen dennoch verschiedene Gebrechen einreissen, in ein besseres Gleiß zu bringen, über die vorschriftmässige Behandlung der Schubsangelegenheiten endlich einmal eine ordentliche Kontroll zu führen, wird folgendes verordnet.

1tens. Sind die Abschübungen weder von Richtern, noch Obrigkeiten eigenmächtig, sondern immer von dem Kreisamte nach dem Normale vom 21ten Junius 1756. einzuleiten, und die Schubspersonen mit den gehörigen kreisämtl. Schubpässen zu versehen, worinn

a) ihr Vor- und Zuname,

b)

b) Die Ursache der Abschübung, dann

c) der Geburts- oder Unterthänigkeitsort, nach welchen sie geschoben werden, nebst Benennung des dießfälligen Dominiums, und Kreises (wenn es hierländige Unterthanen betrifft) und endlich die Schubsabwechslungsstationen bis zum nächsten Kreisamte, oder nach Umständen bis an den Geburtsort deutlich aufzuführen sind;

Diese Schubpässe sind in jeder Abwechslungsstazion von der Ortsobrigkeit zu unterschreiben, und sohin bei der Ankunft der Abgeschobenen in ihren Geburts- oder Unterthänigkeitsorten von ihrer Obrigkeit in Verwahrung zu nehmen; würden aber die Sträflinge in ein anderes Erbland, oder ins Ausland geschoben, so müssen ihnen selbe zu ihrer Legitimation beibelassen werden;

2tens. Da zu Beförderung des Schubs zweimalige Abwechslungsstazionen bestimmt sind, so müssen den Schüblingen in jeder dieser Stazionen die vorschriftmässigen 2 Kr. verabfolget werden; den Konvoyanten aber ist nichts abzureichen.

3tens. Die Obrigkeiten dieser Abwechslungsstazionen haben über die richtige Uibergabe der Schubsperson je-

derzeit ein ordentliches Rezepisse nach beigehendem Muster auszustellen, und von diesem Muster nicht im geringsten abzuweichen, damit man hieraus vorzüglich einsehen könne, woher und wohin der Sträfling geschoben, und von wem konvoyirt worden sey.

4tens. Diese Schubrezepissen sind nach Verlauf eines jeden Monats von den Obrigkeiten an das Kreisamt unausbleiblich einzusenden.

5tens. Da in den Schubsrezepissen der Ort, und wohin der Sträfling geschoben worden, dann der Name der Konvoyanten angemerkt seyn muß, so wird sich das Kreisamt a) in dem Falle, wo der Schub von einem Orte des Kreises in einen andern im nämlichen Kreise geschehen, leicht überzeugen können, ob der Abgeschobene seiner Obrigkeit richtig übergeben worden, oder nicht; bei vorkommenden Unrichtigkeiten, wo nämlich entweder der mit Eisen angekommene Sträfling ohne Eisen weiter befördert, oder mit untauglichen Konvoyanten begleitet, oder endlich gar vom Schube entlassen worden, ist vermög eingesehenen Rezepissen immer die schärfeste Untersuchung zu pflegen, und der Schuldtragende nach den bestehenden Vorschriften unnachsichtlich zu bestrafen. Besonders

aber

aber hat derjenige Beamte, oder diejenige Obrigkeit, welche Knaben, Weibsleute oder andere untaugliche Konvoyanten den Schubspersonen beigiebt, wenn diese sohin vom Schub entweichen, 10 Reichsthaler Strafe, vermög Vorschrift vom 21. Jäner 1780 zu den Polizeyanstalten zu erlegen, b) liegt der Ort, wohin der Sträfling geschoben wird, in einem andern Kreise, so hat das Kreisamt dieses andern Kreises das Schubrezepisse von der Obrigkeit des gedachten Orts, demjenigen Kreisamte zuzustellen, welches den Schubspaß ausgefertiget, und den Schub eingeleitet hat; dieses Rezepisse wird dann eine sichere Kontrolle abgeben, daß der geschobene Sträfling an seinem Geburts- oder Unterthänigkeitsorte richtig angelanget, und daß die Abschübung durchaus ordentlich bewerkstelliget worden ist. Wenn aber diese Rezepisse binnen 1 Monate nach geschehener Abschübung bei dem Kreisamte, welches den Schubspaß ausgefertiget hat, nicht eingelangt, übrigens aber die Rezepisse der Abwechslungsstazionen seines Kreises richtig eingeschickt worden sind, und also die Vernachlässigung des Schubgeschäftes in einem fremden Kreise zu haften scheint, so hat das abschübende Kreisamt nebst Einsendung der Rezepisse der Abwechslungsstazionen seines Kreises, diesen Fall zur weitern Untersuchung hohen Orts anzuzeigen, und besonders den Geburts- oder Unterthänigkeitsort des

Abgeschobenen nebst dem dießfälligen Dominium, und Kreise, dann die Hauptörter, durch welche der Schub bis dahin zu geschehen hatte, einzuberichten. Wird endlich c) der Sträfling ganz ausser Land geschoben, so hat die Obrigkeit der letzten Abwechslungsstazion an der Gränze die vollzogene Ausserlandschübung jedesmal ihrem vorgesetzten Kreisamte anzuzeigen, das Kreisamt aber die Anzeige so, wie solches obgedachtermassen mit den Rezepissen der inländischen Schubspersonen geschieht, zu machen.

6tens. Die Obrigkeiten sind nach der Verordnung vom 21. Jäner 1780 mit Ernst anzuweisen, damit sie sich die nöthigen Eisen herbeischaffen, um diejenigen Schubspersonen, die mit Eisen anlangen, auf gleiche Art weiter befördern zu können.

7tens. Ist es die Pflicht der W. Aemter und Ortsobrigkeiten, die wegen Betteln, Müssiggang, oder liederlichen Leben nach Haus geschobenen Personen zu einem ordentlichen Lebenswandel zu verhalten, zur Arbeit anzuweisen, und ihnen die Nahrungswege auf alle mögliche Art zu erleichtern, widrigenfalls, wenn diese obrigkeitliche Pflicht, vermög dießfalls gepflogener Untersuchung ausser Acht gesetzt, der Geschobene nach den Ort der Abschübung neuerdings revertiren, und daselbst wiederholt

holt im Betteln, Müssiggang oder liederlichen Leben betreten werden sollte, der Amtsvorsteher, oder die Obrigkeit nach der Verordnung vom 29. May 1767 mit 10 Reichsthaler zu den Polizeyanstalten zu bestrafen ist.

Diese Vorschrift wird demnach zur Nachachtung und genauesten Befolgung bekannt gemacht.

Schubrezepisse.

Die wegen Betteln von N. N. (Kreis oder Ort) nach N. N. in, oder ohne Eisen abgeschobene N. N. (Vor- und Zunamen) ist durch den Konvoyanten N. N. (Namen des Uiberbringers) richtig anher geliefert worden. — Den — —

N. N.
Bürgermeister.

N. 1461.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 19. September 1794.

Der Verbot wegen des Pfuschens und Haussiren der wälschen Zinnarbeiter wird erneuert.

Da das schädliche Pfuschen und Haustren der im Lande herumziehenden wälischen Zinnarbeiter zufolge Hofdekrets vom 5. August 1784*) ohnehin schon verbothen

 ist;

*) Das obenangezogene Gesetz sagt folgendes:
Seine Majestät haben mittels eines unterm 5. August 1784 erlassenen Hofdekrets zu erkennen gegeben, daß

ist; so ist dieser bestehende Verboth neuerdings zu republiziren.

N. 1462.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 20. September 1794.

Die monatliche Einsendung der Postverspätungstabellen hat zu unterbleiben.

In Folge der wegen der Postverspätungs-Strafen, deren Eintreibung, und der darüber nöthigen Kontrolle unter dem 15. März 1793.—Sieh dieses Gesetz in dieser Sammlung 2. Bande Seite 236. Zahl 665.—und un-

daß das von den Zinngiessern, Johann Georg Neuhard zu Schlackenwald, Georg Brandel zu Karlsbad, und Johann Gebhard zu Schönfeld angezeigte, und den innländischen Zinngiessern und Kontribuenten, dann dem Verschleiß der landesfürstlichen Bergwerksprodukte nachtheilige, und der menschlichen Gesundheit so schädliche Pfuschen und Hausiren mit fremden und unächten Zinnwaaren schon durch verschiedene allerhöchste Generalien verboten sey; weil es aber lediglich darauf ankömmt, damit von den Ortsobrigkeiten hierauf feste Hand gehalten, dieser Unfug keineswegs gestattet, sondern dergleichen zum Verkaufe herumgetragene unächte Waaren sogleich auf Betreten hinweggenommen, und zum Besten des armen Instituts verwendet, dann die Uibertreter des Verboths empfindlich gestraft werden; So haben die k. Kreisämter nicht allein die gemeldeten Generalien zu republiziren, sondern auch die Ortsobrigkeiten zu deren genauesten Beobachtung und ernstlicher Hindanhaltung des Pfuschens und Hausirens maßgebigst anzuweisen, folglich solcher Gestalt die beschwerdführenden Zinngiesser klaglos zu stellen.

unter dem 28. Februar 1794. — sieh in diesem Bande vorne Seite 155. Zahl 1225. nach — ergangenen Anordnungen wird nunmehr verfüget, daß die Landesstelle sich zwar, wie bisher, die Stundenpaß-Auszüge von den Postverwaltungen monatlich vorlegen lassen, und in die richtige Beförderung der Posten, oder in die dabey etwa unverwaltenden Nachlässigkeiten eines oder andern Postmeisters nach, so wie in die darüber angeführten Entschuldigungen, und deren Bestand oder Ungiltigkeit, beurtheilende Einsicht nehmen, diese Stundenpaß-Auszüge aber vom 1. Novemb. angefangen, nur vierteljährig mit dem Summarium der in der Verspätung befangenen Stationen und mit ihren Bemerkungen einsenden soll. In dem Falle aber, daß die Tabellen gar keine verwirkten Strafen enthielten, auch die Landesstelle über die ohne Strafaussatz darinn vorkommenden Postverspätungen und deren beigefügte Entschuldigung und auch sonst nichts zu erinnern fände, hat die Landesstelle lediglich die Anzeige zu machen, daß in diesem Vierteljahre, wovon es sich handelt, keine Verspätung vorgefallen sey.

N. 1463.

Nachricht vom gallizischen Landesgubernium den 20. September 1794.

Da die Einleitung getroffen worden, daß von dem Gränzpostamte zu Brody aus, ein Ritt mit

Daß von dem Gränzpostamte zu Brody aus

zweimal in der Woche ein Ritt mit dem Ordinärpaket nach Podbereſcie geſchehen ſoll.

mit dem Ordinari Paket in der Woche zweimal als Montag und Freitag nach Podbereſcie geſchehen ſoll, mithin alle in Rußland, auch nach Cherſon und in die dortige Gegend in die Krimm, dann nach Dombazar, Olviopol ꝛc. lautende Briefſchaften auf dieſem neu erwähnten Poſtlaufe als dem näheren Wege ablaufen werden; So wird ſolches jedermann zur Wiſſenſchaft bekannt gemacht.

N. 1464.

Patent für ſämmtliche Erblande vom 20. September 1791.

Wegen Verhinderung des Geldausfluſſes nach Frankreich und Einſtellung alles Handels und aller Zahlungen nach dieſem Reiche.

Wir Franz der Zweite ꝛc. Da die franzöſiſche ſich ſo nennende Nazionalkonvenzion alle Wechſelzahlungen von Frankreich an die Unterthanen der auswärtigen Mächte unterſagt, und verordnet hat, den Betrag dieſer Zahlungen bei ihr zu hinterlegen, zugleich aber den franzöſiſchen Kaufleuten alle Wechſel, für welche ſie in auswärtigen Staaten die Zahlung zu fordern haben, mit Aſſignaten ablöſet, die ſie dann durch ausgeſandte Agenten eintreiben will; da ferner die Abſicht derjenigen, welche das Staatsruder in Frankreich an ſich geriſſen haben, dahin gehet, in allen Ländern Lebensmittel jeder Art für Frankreich aufkaufen zu laſſen, um dadurch dem dortigen Mangel abzuhelfen, und ſolchen über fremde Staaten, und hauptſächlich über Deutſchland zu bringen; ſo ſehen

Wir Uns, sowohl um jeden einzelnen Unsrer Unterthanen vor Gefahr und Schaden, so viel möglich, zu schützen, als zum allgemeinen Besten des Staats, in die Nothwendigkeit gesetzet, wider so feindselige und verderbliche Absichten die zweckmässigsten Vorsichten zu treffen.

Es ist zu diesem Ende schon durch eine unter dem 13ten May d. J. ergangene Kundmachung — so vorwärts in diesem Bande S. 308. Zahl 1325. zu finden ist — allen Unseren Unterthanen von dem Plane der französischen Nazionalkonvenzion, zum Aufkauf der Lebensmittel, die umständliche Nachricht ertheilt, und sind sie vor jeder Theilnahme, Mitwirkung oder Hülfleistung auf das nachdrücklichste gewarnet, auch angewiesen worden, jeden, der in einer solchen Angelegenheit verdächtig erscheinen sollte, sogleich bei der landesfürstlichen Behörde anzuzeigen:

Um aber die feindliche Absicht, soviel als möglich, ganz zu vereiteln, und insbesondere die Gefahr des Verlustes, in Rücksicht auf die Forderungen Unserer Unterthanen an die Einwohner Frankreichs sowohl, als der jetzt von den Franzosen besetzten Provinzen, abzuwenden, haben Wir allgemein folgende Richtschnur vorzuschreiben, und sich nach derselben genau zu verhalten anzuordnen für nöthig befunden:

§. 1.

Von nun an soll aus sämmtlichen österreichischen Erbländern, mit Frankreich und den von den Franzosen

sen

sen besetzten Provinzen aller Handel, er bestehe in Barschaft, oder in Wechseln, in Waaren, oder in Naturalien, allgemein, und zwar unter der Strafe des doppelten Ersatzes, und nach Umständen, auch schwerer Leibesstrafen verbothen seyn. Es wird demnach allen Unterthanen, ihre Schulden nach Frankreich und die von den Franzosen besetzten Länder unmittelbar oder mittelbar zu zahlen, oder unter was immer für einem Vorwande, Geld oder Waaren dahin zu schicken, oder Wechsel von daher zu acceptiren, auf das strengste untersagt.

§. 2.

Damit Wir aber in das Kenntniß von dem Verhältnisse der gegenseitigen Forderungen beider Staaten gesetzt werden, und darnach die weitern Maßregeln bestimmen können; so haben alle Handelsleute, und andere Unterthanen Unserer Erblande, binnen 4 Wochen, alle ihre Forderungen, welche sie auf Wechsel, oder wie immer lautende andere Verschreibungen an französische Unterthanen, an den französischen Staat, oder an die Einwohner der vom Feinde besetzten Provinzen zu stellen, wie auch die Schuldposten, welche sie dahin zu zahlen haben, bestimmt und umständlich, mit eigener Unterschrift, bei ihrer Landesstelle anzuzeigen, von welcher sodann diese Verzeichnisse an Unsere oberste Directorialhofstelle einzusenden sind.

§. 3.

§. 3.

Um den österreichischen Staat, und dessen Unterthanen in Rücksicht auf ihre beträchtlichen Forderungen an Frankreich, und die in die feindlichen Hände gefallenen Provinzen, soviel möglich zu bedecken, hat auf gleiche Weise jeder, der einige Waaren, Güter und Feilschaften von einem französischen Handelsmanne, oder anderen Privaten in Frankreich, oder in gedachten Provinzen, übernommen hätte, oder der, wo immer in den Erbländern, einige den Franzosen, oder den Einwohnern der vom Feinde besetzten Provinzen gehörige Waaren, Effekten, Gelder ꝛc. ausfindig machen könnte, davon umständlich die Anzeige an die Landesstelle zu machen, und bis auf weitere Verordnung nichts davon zu verkaufen oder abzusenden.

§. 4.

Da diese Verfügung lediglich die Absicht hat, Unsern Unterthanen ihr in Frankreich und den vom Feinde besetzten Provinzen stehendes Vermögen zu sichern, und des Staates eigenem, mit dem Wohl seiner Unterthanen so enge verbundenen Nachtheile zu wehren; so erwarten Wir, daß Unsere Unterthanen bei diesem Verzeichnisse mit patriotischer Aufrichtigkeit um so mehr zu Werk gehen werden, als über diese Verzeichnisse in jedem Falle das äusserste Geheimniß beobachtet werden soll.

§. 5.

§. 5.

Da es sehr wichtig ist, den Aktiv- und Passiv-Stand Unserer Unterthanen gegen Frankreich, und die vom Feinde besetzten Provinzen, soviel möglich, genau zu wissen, so wird auch die Börse allhier, von nun an alle bei ihr im Handel vorkommenden, die französischen Handelsleute, oder den französischen Staat, oder die Einwohner der in feindliche Hände gefallenen Länder betreffende Wechselbriefe und Verschreibungen jeder Art besonders vorzumerken, und der Landesstelle anzuzeigen haben.

Sollten dergleichen auf der Börse vorgekommene Wechselbriefe und Verschreibungen in den von den Handelsleuten und Privaten abgegebenen Verzeichnissen nicht enthalten seyn; so hat es sich derjenige, den es betrifft, selbst zuzuschreiben, wenn er darüber zur Verantwortung und Strafe gezogen wird.

§. 6.

Den Handelsleuten und Privaten, werden die in ihren Händen befindlichen Wechselbriefe, Schuldscheine und Verschreibungen beigelassen. Nur dann, wann sie entweder unmittelbar von dem fremden Schuldner, oder für dessen Rechnung durch einen Dritten gezahlt würden, muß der eingegangene Betrag dafür zu der Landesstelle, oder in die Hände einiger von dem Handelsstande eines jeden Orts, durch die Mehrheit der Stimmen zu wählender, allgemein für aufrecht anerkannter Handelshäuser wirklich erlegt werden. Auch müssen diese Wechsel-

brie-

briefe, Schuldscheine und Verschreibungen, wenn die Zahlung derselben bei einem deutschen Handelsmanne angewiesen und verfallen wäre, durch die gerichtlichen Zwangsmittel eingetrieben, und derjenige Betrag, welcher nach geschehener Befriedigung des deutschen Handelsmanns übrig bliebe, allemahl an den obgedachten Orten hinterlegt, und in Verwahrung genommen werden.

§. 7.

Von diesen Verfügungen ist für Niemanden, wer es auch sey, folglich auch für keinen aus Frankreich oder einer unter französischer Bothmäßigkeit stehenden Provinz Ausgewanderten, eine Ausnahme zu gestatten. Und da diese Unsere Vorschrift offenbar bloß zum Besten des Staats, und zur Sicherstellung der gemachten Forderungen österreichischer Unterthanen an Frankreich und die von dem Feinde jetzt besetzten Provinzen abzielet; So versehen Wir Uns zu jedem rechtschaffenen Unterthan, daß er nicht nur selbst dieser Verordnung genau nachkommen, sondern auch jede ihm bekannte Uebertretung sogleich bei der landesfürstlichen politischen Behörde anzeigen werde.

Auf jeden Fall versprechen Wir hiemit, daß demjenigen, welcher einen französischen Emissar, der Lebensmittel für Frankreich aufkauft, oder Wechsel an sich löset, oder auch einen k. k. Unterthan entdecken sollte, der sich zu einem solchen Geschäfte gebrauchen liesse, oder der auch nur Lebensmittel in das Ausland ohne Pässe ausführte, in dem Falle, daß der Denun-

zirte überwiesen wird, eine angemessene Belohnung, mit Verschweigung seines Namens, abgereicht werden soll.

N. 1465.

Hofdekret an sämmtliche Bankaladministrazionen vom 20. September 1794.

Wie sich in Ansehung von den Bankaladministrazionen gegenseitigen Bekanntmachung der Zollkontrabande zu benehmen ist.

Die durch das Hofdekret vom 4. September 1793, — so in gegenwärtiger Sammlung 3. Bande Seite 213. Zahl 937. zu finden ist, — angeordnete gegenseitige Bekanntmachung der entdeckten Zoll-Kontrebande, und der damit verflochtenen Personen, von Seite einer Bankalgefällenadministrazion an die andere, ist in Rücksicht auf die patentmässig vorgeschriebenen Strafen, in Wiederhohlungsfällen, v orgeschrieben worden. Weil aber an der Gränze wohnende Landleute, die nur manchmal, um ihren wenigen Erzeugnissen einen bessern Absatz zu verschaffen, Schwärzungen unternehmen, wohl niemals in dem Falle seyn dürften, in einem anderen Lande wiederhohlt, auf Kontrebanden ergriffen zu werden, so sind in Zukunft, damit die Schreibereien vermindert werden, die Landesunterthanen, und ihre meistens wenig bedeutenden Kontrebande, aus den von Quartal zu Quartal, von einer Administrazion den übrigen mitzutheilenden Kontreband-Verzeichnissen, hinweg zu lassen, und sind in solchen bloß Handelsleute, Reisende, Fuhrleute und Juden einzuschalten, weil diese aus einem Lande in das andere ziehen, ihren mannigfaltigen Geschäf-

schäften nachgehen, und bald hier und bald dort Handel und Wandel treiben.

N. 1466.

Hofdekret Böhmen, Mähren und Schlesien, Nieder- und Inneröstreich betreffend, vom 20. September 1794.

Wie die russischen Toluppenpelze der Zollordnung unterliegen.

Da die meisten darüber einvernommenen Sachkündigen Behörden, die zusammengesetzten feinen, braunen und schwarzen russischen Toluppenpelze, für eine Kirschnerwaare erklären, welche nach der Nomenklatur Litera K. nach dem Guldenwerthe zu verzollen ist, und da vermöge des 49. §. der Zollordnung, die Kirschnerwaaren nicht unter jene 12 Hauptartikel gehören, welche von dem freien Handel und Umlauf in den Provinzen ausgenommen sind; so unterliegen auch die hier in der Rede begriffenen Toluppenpelze nicht der strengeren Behandlung, welche von §. 50 bis 60 der Zollordnung vorgeschrieben ist, folglich in Kontrebandfällen auch nicht der Nebenstrafe nach der Vorschrift des §. 102; jedoch versteht es sich von selbst, daß die Handelsleute, nach der Vorschrift des 48. §. der Zollordnung, schuldig sind, sich auf jedesmaliges Verlangen, über die richtige Verzollung oder den Bezug dieser Waaren, besonders wenn der Vorrath auffallend groß ist, legal auszuweisen, wornach sich demnach auch in jedem Falle genau zu benehmen seyn wird.

N. 1467.

Hofdekret Böhmen, Mähren, Gallizien, Nieder- und Inneröstreich betreffend vom 20. September 1794.

Erläuterung über die Verzollung der hungarischen rohen, oder halbgearbeiteten Felle.

Durch die Verordnung vom 30. Mai l. J. — so in diesem Bande vorwärts S. 336. Zahl 1350. zu finden ist. — ist verfüget worden, daß diejenigen rohen oder nur halbgearbeiteten Ungarischen Felle, die bis dahin bei ihrer Einfuhr mehr als die ganz ausgearbeiteten Felle an Zollgebühr entrichtet haben, künftig diesen letzteren in der Consumo-Verzollung gleich gehalten werden sollen. Zu dieser Anordnung hat die Bemerkung Anlaß gegeben, daß die schon kaufrecht gearbeiteten gemeinen Fuchsbälge, welche aus Ungarn in die deutschen Erbländer eingeführt werden, zu Folge der für Ungarn zugestandenen Begünstigung, nur die Hälfte der mit 1 Gulden vom Buschen, oder von 10 Stücken, für das Ausland bemessenen Gebühr, folglich 30 kr. zu entrichten haben, dagegen von den roh- oder auch nur halbgearbeiteten Bälgen, die doch sicher von minderem Werthe, als die ganz ausgearbeiteten sind, nach Erlassung des Sechstels vom ganzen auswärtigen Konsumozoll, 50 kr. vom Buschen, und somit 20 mehr als von den ganz ausgearbeiteten, abgefordert wurden.

Durch

Durch die oben erwähnte Verordnung vom 30. Mai d. J. ward demnach für die ungarischen rohen und halbgearbeiteten Felle die gleiche Einfuhrs-Zollgebühr, wie für die ganzausgearbeiteten, auf 30 Kr. vom Buschen, herabgesetzt.

Nun findet man für nöthig diese Verordnung, zur Vermeidung aller Irrungen, und zur Beantwortung aller darüber gemachten Anfragen, nachträglich dermassen zu erläutern, daß von den für die Kirschner bestimmten rohen oder halbgearbeiteten Ungarischen Fellen nur die Hälfte des ausländischen Konsumo-Zolls, so wie von ganzausgearbeiteten, jedoch ohne Abschlag des obgedachten sechsten Theiles, abgenommen werden soll. Hiernach hat die Administration die ihr unterstehenden Aemter gehörig zu belehren.

N. 1468.

Appellazionsverordnung in Gallizien vom 24. September 1794.

Wegen der über die Verlassenschaften der Pfarrer an die Kreisämter einzuschickenden Inventarien.

Cæsareo Regium Universale Gallicienſe Appellationum Tribunal omnibus & ſingulis ſubordinatis ſibi Judicialibus Inſtantiis ordinat: ut finita judiciali pertractatione cujusvis Subſtantiæ hæreditariæ poſt Parochum aut Curatum ab inteſtato derelictæ, in omni caſu Inventarium competentibus officiis Circularibus communicent, unaque indicent, in quo relicta Subſtantia conſiſtat, & quantum ex eadem vigore

Decreti aulici dd. 30. Decembris 1784, & Circularis dd. 17. Januarii 1785 Ecclesiæ & pauperibus obveniat.

N. 1469.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 25. September 1794.

In den Pässen der nach Oestreich wegen Leinwandeinkaufes Reisenden muß diese Ursache eingerücket werden.

In Zukunft muß zur Vermeidung aller Anstände in den Pässen der hierländigen sich nach Oesterreich zum Leinwandeinkaufe begebenden Individuen die Ursache ihrer Reise, nämlich der Leinwandeinkauf eingerückt erscheinen, welches zur Benehmung und weiterer Kundmachung bekannt gemacht wird.

N. 1470.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 25. September 1794.

Den marschirenden Truppen ist auf den Nachtstazionen ausser dem, was ihnen für den Schlafkreuzer gebühret, nichts abzureichen.

Das General-Militärkommando wird den sämmtlichen Truppen den bestehenden Befehl, daß in den Nachtstazionen, ausser dem, was der Mannschaft für den Schlafkreuzer gebührt, unter keinerlei Art, etwas abreichen gemacht werden solle, erneuern, und zugleich das Kriegskommissariat anweisen, solches ausdrücklich in jeder auszustellenden Marschroute zu bemerken.

Hier-

Hiernach ist demnach die gehörige Kundmachung zu veranlassen, und derjenige Transport, der darwider handelt, alsogleich an die Landesstelle anzuzeigen, damit dieser alsdann durch das Generalmilitärkommando zur Verantwortung, und Vergütung gezogen werden möge.

N. 1471.

Hofdekret vom 26. September, kundgemacht von dem Gubernium in Steiermark den 15. Oktober 1794.

Um verschiedene Unfuge hindanzuhalten, welche bisher öfters von Leuten ausgeübt worden sind, derer vorgebliches oder auch wirkliches Geschäft in der Sammlung medizinischer Kräuter, Blumen, Blüthen, und Wurzen, oder auch im Speik- dann Loriebohren bestand, hat man von Seite dieses Guberniums für nöthig gefunden, über eingeholte höchste Genehmigung folgendes zu verordnen:

Unter welchen Vorsichten das Kräuter- Blumen- Blüthen- und Wurzensammeln, dann das Speik- und Loriebohren erlaubt werden möge.

Erstens: Jedermann, welcher die Erlaubniß in landesfürstlichen oder auch Privatwaldungen ebenerwähnte medizinische Gewächse zu sammeln, oder auch Speick und Loriet zu bohren erhält, darf diese Erlaubniß nur alsdann ausüben, wenn er nebst dem dießfälligen Erlaubnißscheine auch ein Zeugniß von seiner Obrigkeit über seinen unbescholtenen

Lebenswandel anfänglich bey dem Kreisamte, und sodann bey jeder Obrigkeit, in deren Bezirke er sich seiner Erlaubniß bedienen will, beygebracht haben wird: Wobey sichs von selbst versteht, daß der Erlaubnißschein und das Zeugniß auf einen und eben denselben Namen zu lauten haben, und diese Urkunden an Niemand andern, auf den sie nicht ausgestellet sind, übertragen, sondern davon nur in eigner Person Gebrauch gemacht werden dürfe.

Zweytens: Muß in dem Erlaubnißscheine die Gattung der Kräuter, Blumen, Blüthen, und Wurzen, welche gesucht und gesammelt werden will, ausdrücklich angemerkt, dann aber auch von Obrigkeit zu Obrigkeit die Bestättigung über die Aufführung eines solchen dieses Geschäft, oder auch das Speik- und Lorietbohren in verschiedenen Bezirken des Landes fortsetzenden Menschen auf der Gegenseite seiner Erlaubnißurkunde angesetzt werden; um sohin das Betragen dieser Leute desto leichter beobachten, und für das eigene Bedürfniß, massen in mancher Gegend die eigene Unentbehrlichkeit dieses oder desjenigen Gewächses für Menschen oder Vieh statt finden, und der Auffammlung, dann Hinwegtragung derselben im Wege stehen dürfte, sorgen zu können.

N. 1472.

N. 1472.

Nachricht vom k. k. gallizischen Landesgubernium den 26. September 1794.

Da man zum Besten des Wegmautgefälls beschlossen hat, daß das Jassienicer Wegmautamt nach Domaracz übersetzt werde; so wird diese Uebersetzung, welche mit 1ten November dieses Jahrs ihren Anfang zu nehmen hat, zu Jedermanns Wissenschaft kund gemacht.

Das Jassienicer Wegmautamt wird nach Domaracz übersetzet.

N. 1473.

Hofdekret vom 26. September, kundgemacht durch das Tiroler Gubernium den 17., durch die Krainer Landesstelle den 18., durch die Kärntner Landesstelle, und die Regierung ob der Enns den 22. Oktober 1794.

Da zwischen dem k. k. und dem Pfalzbayerischen Hofe das gegenseitige Einverständniß bestehet, daß die Dienstpferde und Wehrstücke, dann die Casquete und Epauleten, welche die Deserteure entweder aus den bayerischen Pfalz-Neuburgisch- und Sulzbachischen Ländern in die k. k. Staaten, oder aus diesen in jene mit sich bringen, jederzeit als ein gestohlenes Gut angesehen, und nicht nur von jeder Ortsobrigkeit dem Deserteure abgenommen, und dem Eigenthumsherrn zurückgestellet, sondern auch, wo sie immer gefunden werden, nach den

Vorschrift, wie sich in Ansehung der Dienstpferde und Wehrstücke ꝛc. ꝛc, welche die Deserteure entweder aus den Pfalzbayerischen Ländern in die k. k. Staaten oder aus diesen in jene mit sich nehmen, geachtet werden solle.

Grundsätzen des gemeinen Rechtes vindiziret werden sollen: so wird dieses zwischen beyden Höfen bestehende Übereinkommen zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemachet, damit sich Jedermann darnach zu achten und vor Schaden zu hüten wisse.

N. 1474.

Hofdekret vom 27. September, kundgemacht von dem gallizischen Landesgubernium den 17. Oktober 1794.

Daß in Babice, und Klimec Gränzwegmäute, in Sassow, Olszanice, und Gaja, dann Innerlandes in Zolkiew, Kalusz, Stanislawow, und Kolomea einfache Wegmäute vom 1ten November d. J. errichtet werden.

Da Se. Majestät zu befehlen geruhet haben, daß auf den mit beträchtlichen Aerarialkosten bereits größten Theils zu Stande gebrachten, chaussirten Strassenzügen die vorschriftmässigen Gränzweg- und Schrankenmäute errichtet werden: So wird anmit zur allgemeinen Wissenschaft kundgemacht, daß vom 1ten November d. J. anzufangen,

Erstens: Eine Gränzwegmaut zu Babice an der pohlnischen, und eben so eine zu Klimec an der hungarischen Gränze; dann

Zweytens Innerlandes eine einfache Schrankenwegmaut, und zwar auf der Broder Kommerzialstrasse zu Sassow, Olszanica, und Gaja, dann auf der Warschauer Kommunikazionsstrasse zu Zolkiew, und endlich auf den Salinenstrassen zu Kalusz, Stanislaw, und Kolomea errichtet werden.

Es

Es wird sich daher Jedermann der Entrichtung der tarifmässig vorgeschriebenen Schrankenmautgebühr unweigerlich zu unterziehen haben.

N. 1475.

Verordnung des mährisch- und schlesischen Landesguberniums den 27. September 1794.

Uiber den Konsumo und Transito Gränzweinaufschlag auf die hungarischen, Tyroler und fremden, dann Oesterreicher Weine und Essige.

Da die Erfahrung gelehret hat, daß in Ansehung des von den hungarischen und fremden, dann Oesterreicher Weinen und Essigen im Markgrafthum Mähren abzunehmenden Konsumo, oder Transito Gränz Weinaufschlags, und zugleich auch in Betreff der Depositirung dieser Gebühren, hauptsächlich aber in Ansehung der Oesterreicher Weine von dem Ausmaß der für dieses Gefäll bestehenden Patente vom 14. July 1727. und 11. September 1747. in der Zwischenzeit abgewichen, und aus irriger Ausdeutung der über diese Patente nachgefolgten Erläuterungsverordnungen verschiedentlich manipulirt werde, hat man sich veranlaßt gefunden, zu Beseitigung des dem Gefälle bisher zugegangenen Nachtheils, sowohl bei den dazu bestellten Aemtern die nöthige Vorsicht einzuleiten, als auch so weit für dieses Gefäll bestehenden Ausmessungen den Partheien zum Nachverhalt zu dienen haben, selbe durch eine eigene Kundmachung in Erinnerung zu bringen.

Es

Es ist demnach

Erstens: der Konsumo Gränzweinaufschlag pr. 45 kr. vom Eimer sowohl für den hungarischen und tyroler, als auch jeden andern fremden Wein und Essig, wenn er nach Mähren und in die mährische Enklaven zur Verzehrung eingeführet wird, zu entrichten, jedoch ist davon der Oesterreicher Wein ausgenommen.

Zweitens: Muß der Transito Gränzweinaufschlag pr. 10 kr. vom Eimer für allen Wein und Essig ohne Unterschied, und also auch für den Oesterreicher, wenn er durch Mähren wohin immer, es sey nach Böhmen, böhmisch Schlesien und Gallizien, oder in andere ganz fremde Länder geführet wird, entrichtet werden; Nachdem jedoch

Drittens: hungarische, tyroler und fremde Weine und Essige, die zur Transitirung angezeigt werden, öfters in Mähren und besonders in der mährischen Enklave zurückgelegt zu werden pflegen, bis sie in das Ausland verführet werden; so müssen die Partheien in solchen Fällen bei dem Transito nebst baarem Erlag der obigen Transitogebühr pr. 10 kr. vom Eimer, auch noch den höheren Konsumo Aufschlagsbetrag mit 35 kr., diesen jedoch nur als ein Depositum erlegen; nur ist von diesem Deposito der höhern Konsumoaufschlagsgebühr der Oester-

reicher, und der schon mit einer zollämtlichen Expedition bedeckte fremde Wein ausgenommen.

Viertens: Und obschon die Transitogebühr auch von den Oesterreicher Weinen und Essigen, welche ebenfalls nicht selten, bevor sie in das Ausland abgesetzt werden, in Mähren und der Enklave niedergelegt zu werden pflegen, gleich bei deren Eintritt ins Mähren depositirt werden sollte: so werden die Partheien gleichwohl von dieser Depositirung gegen dem enthoben, daß sie in dem Falle, wenn sie Wein, oder Essig aus Mähren, oder der mährischen Enklave ausführen, und es Oesterreicher ist, solchen gehörig melden, und dafür den Transitoaufschlag pr. 10 kr. nachträglich bei der Ausfuhr entrichten, wenn es aber mährischer Wein ist, ein glaubwürdiges, von dem Ortsmagistrate und respektive von den Ortsgerichten des Ausfahrtsorts gemeinschaftlich mit dem Trankſteuerbeamten, bei welchem ohnehin auch die Aufladpollete erhoben werden muß, ausgefertigtes Zeugniß, daß es wirklich mährischer, und kein Oesterreicher Wein sey, dem Amte beibringen sollen, massen sie im Widrigen sowohl zum Erlag der Transitogebühr, als auch der für einen solchen Betretungsfall mit eintretenden am Ende des gegenwärtigen Cirkulars bestimmten Strafe würden verhalten werden. So viel es aber

Fünf-

Fünftens: die Art der dießfälligen Depositirung ansieht, da steht es den Partheien noch ferner, wie bisher, frei, das Depositum in baarem Gelde zu entrichten, oder statt dessen ein die hinlängliche Sicherheit verschaffendes Verbürgungsinstrument einzulegen. Ferners haben

Sechstens: die Partheien, wenn sie die Expedirung eines Weins pr. Transito verlangen, dem Amte allemal über die Gattung des Weins, und die Eimerzahl eine schriftliche Erklärung zu überreichen, und darinn beides getreu anzusetzen; massen hiernach die Expedizion wird ausgestellt, sodann die Revision wird vorgenommen, widrigens die Partheien bei unrichtigem Befunde mit der für solche Fälle bemessenen, am Ende des gegenwärtigen Cirkulars erscheinenden Strafe würden beleget werden. Damit aber

Siebentens: die Partheien wegen Zurückerlangung des eingelegten baaren Depositums nicht gezwungen seyn, wieder bei der nemlichen Station, wo die Eintrittsexpedition geschah, zu erscheinen: wird denselben künftig in allen Fällen, wo es sich nur thun läßt, der indessen eingelegte mehrere Betrag von dem nemlichen Wegmautamte, wo der Austritt geschieht, oder aber falls allda keine Megmaut bestünde, von dem nächst liegenden Wegmautam-

te

te gegen Beibringung des legalen Austrittsbewei-ses, welcher in dem nachfolgenden 8ten Absaze vorgeschrieben wird, und zugleich gegen die beim Eintritt erhaltene Zahlungspollete, dann gegen ordentliche Quittung zurückgezahlt werden; sie haben also nur wegen der schriftlichen Depositе sich an das Eintrittsamt zu wenden, um solche da, wo sie selbe einlegten, wieder zurück zu erhalten. Auch ist zu noch mehrerer Erleichterung der Partheien die Verfügung getroffen worden, daß ihnen über größere Ladungen der zur Ausfuhr gewidmeten Weine mehrere abgetheilte Wegweinaufschlagsdepositen Polleten- nach Verlangen ausgestellet werden; wodurch sie in die Lage gesetzt sind: ihr Depositum, so wie sie die Weine nach den abgetheilten Depositenpolleten nach und nach hinausgeführt haben, wieder zurück zu erhalten, ohne erst abwarten zu müssen, bis der ganze Transport, mit welchem sie in Mähren eingebrochen sind, außer Landes abgesetzt ist.

Um jedoch das eingelegte Depositum zurück zu erlangen, muß

Achtens: der richtige Austritt des Weins aus Mähren entweder, wenn nemlich der Wein oder Essig ins Ausland gehet, mit der vom Austrittszollamte ausgestellten Essitopollete, oder wenn solcher nach den erbländischen Provinzen geführet wird,

ent-

entweder mit der mährischen Essitotrankſteuer, oder mit der schlesischen Weinimpostpollete bewiesen werden.

Neuntens: Verfällt die Parthei für jeden Fall einer Beliſtung und Uibertretung der Eingangs angezogenen Patente und des gegenwärtigen Cirkulars für jeden Eimer, mit welchem das Gefäll auf was immer für eine Art hintergangen wäre, unnachsichtlich in eine Strafe von zwei Gulden; wogegen sich also durch getreue Beobachtung dieser Vorschriften sicher zu stellen seyn wird.

N. 1476.

Hofdekret der obersten Justitzstelle vom 29. September, kundgemacht von der böhmischen Appellation den 14. Oktober 1794.

Wie die Eidesformel im Urtheile ausgedrücket werden soll.

Wenn auf irgend einen Eid erkennet wird, soll jedesmal die Eidesformel deutlich in dem Urtheile ausgedrücket, und falls in der von der Parthey entworfenen Formel Schreibfehler unterlaufen, sollen solche immerhin nach dem wahren Sinne der Sache verbessert werden.

Welche höchste Erinnerung demnach sämmtlichen untergeordneten Gerichtsbehörden zur künftigen Nachachtung hiemit kund gemacht wird.

N. 1477.

N. 1477.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 30. September 1794.

Wohin die Polizeistrafgelder zu verwenden sind.

Es wird anmit zur Benehmung eröffnet, daß die Polizeystrafgelder nie dem Armeninstitute, sondern immer den Polizeianstalten zuzuwenden sind.

N. 1478.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 30. September, kundgemacht von dem Tiroler und Böhmischen Landesgubernium den 10. Oktober 1794.

Wie sich mit Paßertheilungen an die ausser der Hauptstadt in kleinern Orten sich einfindenden Fremden zu benehmen ist.

Es ist zwar unterm 8. August d. J. — welche Verordnung in diesem Bande vorwärts S. 474. Zahl 1418. zu finden ist — die Vorschrift ertheilet worden, wie in Absicht auf Paßertheilungen an die Fremde, die in die Hauptstädte kommen, und in selben eine Zeitlang verbleiben wollen, sich zu benehmen sey.

Da es aber auch Fälle geben kann, wo dergleichen Fremde nicht gerade in die Hauptstadt, sondern nur in Kreis- und Municipal-Städte, und selbst andere kleinere Oerter besonders, wo sich Bäder befinden, kommen, und sich allda eine Zeitlang verweilen können; So wird in diesem Falle alles was in Absicht auf die

Hauptstädte verordnet worden, den Kreisämtern, Magistraten, und Ortsobrigkeiten zur Pflicht gemachet, und ihnen aufgetragen, sogleich, wann sich der Fremde etwas länger aufhält, oder Anlaß zu einigem Verdacht gäbe, an die vorgesetzte Stelle, bis es der Ordnung nach an die Landesstelle zur Kenntniß gelanget, ihre Anzeigen zu machen.

Diese höchste Vorschrift wird demnach zur allgemeinen Wissenschaft, und genauesten Beobachtung bekannt gemacht.

N. 1479.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 2. Oktober 1794.

Aufverdächtige Fremde besondere Aufmerksamkeit zu tragen.

Vermög einer Anzeige hat sich ein verdächtiger Mensch einem Pulvermagazin genähert, ist aber durch die Wachsamkeit des Militärs verscheuchet worden; hierwegen wird von dem Generalkommando sowohl der Artillerie als auch den Festungskommandanten die strengste Aufmerksamkeit auf die Pulver- und sonstige mit Aerarialgütern belegten Depositorien eingebunden; damit aber solchen Bösewichtern der Weg zur Ausführung ihrer Unternehmungen desto ausgebiger verschränket würde, so ist die genaueste Obsicht auf alle Fremden, dann auf die einigem Verdachte unterliegen könnenden Einheimischen zu tragen

N. 1480.

N. 1480.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 2. Oktob. 1794.

Auf welche Art der Verbreitung der Kornwürmer vorzubeugen wäre.

Gelegenheitlich der von dem Chrudimer k. Kreisamte anher gemachten Anfrage, wie die in dem Pardubizer Kontribuzions-Getreid häufig vorgefundenen Würmer am leichtesten, und geschwindesten zu vertreiben wären, hat man die ökonomische patriotische Gesellschaft vernommen, und es werden die von ihr in Sachen an die Hand gegebenen Mittel zu dem Ende mitgetheilet, um in Gleichförmigkeit dessen die Kundmachung zu veranlassen, wie sich bei ähnlichen Fällen zu benehmen sey.

Von allen bekannten, und bei der Landwirthschaft angenommenen Mitteln ist für die Geschwindigkeit, um dem weitern Fortschreiten des Uibels Schranken zu setzen, am allerbesten, wenn das Getraid, wo sich besonders der schwarze Kornwurm aufhält, mit weißen leinenen mit Terpentingeist besprängten Tüchern bedeckt, und so über Nacht gelassen wird; schon der Terpentingeist, für sich allein genommmen, vertreibt, und locket aus Erfahrung die Insekten an sich, um so mehr, wenn das weiße Tuch damit besprengt worden ist, so werden den andern Tag diese Würmer in ungeheuerer Menge darauf erscheinen, und sind solche sodann gleich zu verbrennen. Uibrigens wäre sobald als möglich der

Schüttboden vom Getraide leer zu machen, und dieser mit starken unangenehmen Geruch verursachenden Rauchwerken, die da sind, Pferdhufen oder Kupfer u. dg., dann Waschen und fleißigen Auskehren bis zur kommenden Erndte zu reinigen, damit doch das neue Getraid nicht mit diesen Insekten, die sich häufig bei der kleinsten Sorglosigkeit vermehren, angesteckt werde; vorzügliche Sorgfalt aber bei dieser Reinigung soll auf die Wände, Balken, Spalten angewendet werden, damit die in diesen Oertern angelegte neue Bruth in ihrer Entstehung vertilget werde. Eine Reinigung dieses Getraides wäre auch auf die Art, wie man es nach dem Dröschen vorzunehmen pflegt, nämlich durch das Werfen gegen den Wind; auch würde das Sieben nicht ohne Nutzen seyn, weil dadurch die guten und schweren Körner am weitesten fallen, die Insekten aber, und die beschädigten leichten Körner weit zurückbleiben, wo sie sodann mit leichter Mühe von den andern abgesöndert werden können.

Das Getraid wäre jedoch, bevor es nicht gut gereiniget ist, weder in die Mühle, noch anders wohin zu bringen, weil sich die Insekten dadurch verbreiten, und andern Leuten schädlich werden könnten; Endlich wäre zu wünschen, wenn das nächste Jahr auf den angesteckten Schüttboden kein Getraid gelegt, wohl aber Heu aufbewahret, oder noch besser frischer Hopfen, dessen Geruch die Insekten nicht vertragen können,

aus-

ausgebreitet werden möchte; auch ist sehr gut auf den Schüttböden stets Insekten fressende Vögel, als da sind Rothkröpfeln, oder Rothkeulen, und Kohlmaisen zu unterhalten.

N. 1481.

Hofdekret vom 4. Oktober, kundgemacht von dem gallizischen Landesgubernium den 26. Oktober 1794.

Daß die beiden Postmeister zu Zamosc und Uchanie nach der geometrischen Ausmessung von den Passagieren ein Rittgeld pr. 5 Meilen abnehmen dürfen.

Da nach der geometrischen Ausmessung die Distanz zwischen den zwey hierländigen Potzstazionen Uchanie und Zamosc 2 1/2 Post oder 5 Meilen beträgt; so ist bewilligt worden, daß ein jeder der zween Postmeister von den Passagiers ein Rittgeld pr. 5 Meilen abnehmen dürfe.

N. 1482.

Hofdekret vom 4. Oktober, kundgemacht von dem gallizischen Landesgubernium den 31. Oktober 1794.

Wegen der Gebühren, welche von den durch die Zaleszczyker aerarial Schiffbrücke passirenden.

Da befohlen worden, daß von den durch die Zaleszczyker Aerarial-Brücke passirenden Flößen und Schiffen, und zwar nach dem angebogenen Tarif die Gebühren als eine Entschädigung für das Eröffnen und Schlüßen der Schiffbrücke abgenommen werden sollen;

Flößen und Schiffen zu entrichten sind.

so wird diese höchste Entschließung zu jedermanns Wissenschaft mit dem Beisatz bekannt gemacht, daß sich nach diesem Tarife vom 1ten Dezember d. J. anzufangen werde benommen werden.

Sollte sich übrigens der Fall ergeben, daß durch Schiffe, oder sonst der Brücke ein Schaden zugefügt würde, so hat der Uiberfahrtsbeamte den Schaden sogleich auf der Stelle von der Parthey einzuholen.

Tariff.

Nach welcher die Durchlaßgebühr bei der k. k. Schiffbrücke zu Zaleszczyk, vermög höchster Direktorial Bestättigung vom 4ten Oktober 1794. abgenommen werden solle.

	Durchlaßgebühre.
	Kreutzer.
Von einem Floß oder leeren Schiffe	12.
Wenn mehrere Flöße oder leere Schiffe beisammen, von jedem . .	8.
Von einem beladenen Schiffe .	30.
Wenn mehrere beladene Schiffe beisammen, und diese bei einer Brücken-Oeffnung durchgelassen werden von jedem	20.

Anmerkung.

Sollte beim Durchlaß durch Unvorsichtigkeit der Schiffer an die Brücke angefahren, oder auch durch schlechte Anbindung der Flöße oder Schiffe diese losgerissen, und sodann die Brücke beschädiget werden, so hat der Brückenmauteinnehmer den verursachten Schaden sogleich untersuchen, die schuldtragende Parthey auf der Stelle zum Ersatz zu verhalten, und das beschädigte sogleich wieder herstellen zu lassen.

N. 1483.

Hofdekret an die Gallizische Zoll- und an die Böhmische, Mährische, Schlesische, und Niederöstreichische Bankaladministrazion vom 5. Oktober 1794.

Zollbestimmung für die schwarzen Ukrainer Zmaschein.

Nach vorläufiger Einvernehmung der Zoll-Behörden, und nach genauer Erwägung hat man sich überzeuget, daß die sogenannten schwarzen Ukrainer Zmascheln, welche bisher sowohl in Gallizien, als auch in Böhmen und Mähren nach dem für die gemeine Gattung ganz gearbeiteter schwarzer und weisser Lammfelle und Zmascheln festgesetzten Tarifsatze mit 3 fl. 36 kr. für 100 Stücke verzollet wurden, unter die bessere Gattung, welche in dem Tariffe unter der Benennung Beranken (schwarze, rothe und graue) erscheinet, und für welche der Zoll auf 20 fl. von 100 Stücken bestimmet ist, gehören. Hiernach sind also auch dieselben bei den Zollstazionen zu behandeln, und es ist folglich auch, in so fern diese Gattung von Fellen roh eingeführt werden soll, dann die für halbgearbeitete und rohgearbeitete Lammfelle und Zmascheln festgesetzte tariffmässige Gebühr mit 2 fl. von 100 abzunehmen.

N. 1484.

N. 1484.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 6. Oktober 1794.

Einführung einer Kontrolle bei den Steuerrepartitionen auf die Kirchengründe.

Um in Absicht der bei den Kirchen sich hie und da entdeckten Steuerüberspannung eine Kontrolle einzuführen, haben die Wirthschaftsämter die Repartizionen dem kön. Kreisamte zur genauen Prüfung und zugleich die Individuelfassions-Auszugsbögen vorzulegen, und um so die Kirchen von allen die Gerechtigkeit verletzenden Anlagen sicher zu stellen, und ihr Vermögen nicht zu Gunsten anderer mindern zu lassen, haben die kön. Kreisämter bei dieser Prüfung zur Richtschnur zu nehmen; daß, da die Stände mit allerhöchster Begnehmigung zur Erleichterung der auf den Dominikalgründen haftenden Grundsteuer ihre Zinns- und Robothsnutzungen dem Extraordinario unterzogen haben, auf jeden in den Individuel-Faßions-Auszugsbögen ausgewiesenen Steuergulden nur 40 ¾ Kr.; und auf dieetwaige Zinns- und Robathnutzungen das Extraordinarium mit 29 Perzent von dem in den geistlichen Dominikalanlagstabellen vom Jahre 1757 ausgewiesenen dießfälligen Betrag zu benutzen kämen.

Welches daher zur Wissenschaft, und Benehmung eröffnet wird.

N. 1485.

Hofdekret vom 13. Oktober, kundgemacht von dem Mährisch- und Schlesischen Landesgubernium den 18. Oktober 1794.

Getreid- und Viktualien-Ausfuhr aus Gallizien, Mähren und Schlesien in fremde Staaten wird verbothen.

Seine Majestät haben, durch die gegenwärtigen Umstände bewogen, zu verordnen geruhet, daß sogleich alle Ausfuhr des Getreides und der Viktualien aus Gallizien, Mähren und Schlesien in fremde Staaten auf das schärfeste verbothen werden soll.

N. 1486.

Regierungsverordnung in Oestreich ob der Enns vom 15. Oktober 1794.

Mittel wider die Waldausdörrung.

Von dem Obristforst- und Jägermeisteramte wird wegen der in mehreren Oertern geschehenen Waldausdörrung den k. k. Kreisämtern aufgetragen, den sämmtlichen Grund- und Forstobrigkeiten mitzugeben, daß sie

1tens. Nicht nur selbst alle in ihren herrschaftlichen Forsten durch die anheuer wegen der starken Sommerhitze, oder aus andern Ursachen in mehreren Orten sich unglücklicherweise bezeigte Wärmtrocknis oder sonstige Waldabdörrung befindlichen abgelau fenen Hölzer, wenn es anders zum Besten ihrer

Wal-

Waldungen nach den von dem Kreisforstpersonale erhaltenen Weisungen bisher noch nicht geschehen wäre, sogleich umhauen, und nebst dem Abholze ungesäumt aus dem Forste bringen, nicht minder auch

2tens. Durch die unterstehenden Revierforster ihre sämmtlichen Grundunterthanen, wenn ihre Hölzer auf die nämliche Art beschädiget sind, zu einem gleichen Verfahren um so mehr nachdrucksamst anhalten sollen, als sich dieses ansteckende Uibel im künftigen Jahre zum größten Nachtheil der Förste noch mehr verbreiten würde, sollte sich aber

3tens. Im künftigen Frühjahre, oder auch zu anderen Zeiten dem ungeachtet wieder eine solche Abdörrung, oder eine andere derlei allgemein ansteckende Waldseuche, oder sonstiges forstschädliches grosses Uibel zeigen, so hätte jede Forstobrigkeit nicht nur in den gegenwärtigen, sondern auch in allen künftigen Fällen sogleich an das Oberstforstamt zur weiteren instrukzionsmässigen Vorkehrung die umständliche berichtliche Anzeige zu erstatten.

Insbesondere wären ferner

4tens. Nicht nur die Revierförster, sondern auch die Unterthanen anzuhalten, daß sie sowohl heuer, als in künftigen Jahren fleissig Holzsaamen lösen, und damit die verödeten eigenen Waldstrecken behauen, oder selben gegen billigen Preis andern

Forst-

Forstinhabern, die ihm hie und da so nothwendig gebrauchen, käuflich überlassen möchten, gleichwie auch

3tens. Jede Landgerichtsobrigkeit verbunden seyn solle, von der in ihrem Distrikte entstehenden Waldbränden, oder sonstigen Feuersbrünsten dem betreffenden Kreisforstbeamten, oder Kreisdistrikt-Förster die unverweilte Anzeige zu machen.

N. 1487.

Hofdekret der Obersten Justizstelle vom 17. Oktober, kundgemacht durch die Böhmische Appellazion den 23., durch die Innerösterreichische Appellazion den 24., durch die Gallizische den 29. Oktober 1794.

Wo die Streitigkeiten der Zivilpersonen und Adelichen wegen einer Militär-Aerarialforderung zu verhandeln sind.

Dem Appellazionsgerichte wird zur weitern Verfügung an die untergeordneten Behörden bedeutet: daß so wie nach den bestehenden Gesetzen von den Fiskalämtern alle Militär-Aerarial-Forderungen ohne Rücksicht der Personen nur nach der Eigenschaft der Forderung vor den Judiciis delegatis militari-

Cum altissimo Decreto aulico dd. 17. Octobris a. c. resolutum fuerit; quod: uti juxta subsistentes leges ab Officiis Fiscalibus omnes militares prætensiones, sine respectu personarum, tantum juxta qualitatem prætensionis in Judiciis delegatis mixtis Provin-

cia-

bus mixtis in den Ländern verhandelt werden müssen, auch die Streitigkeiten der Zivilpersonen, und Adelichen, wenn sie als Kläger, oder Geklagte wegen einer Militär-Aerarial-Forderung auftreten, bei den Judiciis militaribus mixtis zu verhandeln seyn.

Welche höchste Entschliessung demnach zur Benehmungs Wissenschaft hiemit intimiret wird.

cialibus inducendæ sunt, ita etiam lites Causæque personarum civilium, & nobilium si qua actores aut rei, ob prætensionem ærarialem militarem comparent, coram Judiciis delegatis militaribus mixtis pertractandæ veniant.

Id proinde ex parte hujus Cæsareo Regii in Regnis Galiciæ & Lodomeriæ Universalis Appellationum Tribunalis pro notitia & directione omnibus intimatur.

N. 1488.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 17. Oktober 1794.

Wann die Französischen Assignaten bei Gränzmauthstazionen zurückzuweisen sind.

Seine Majestät haben zu beschliessen geruhet, daß französischen Assignaten, wenn sie bei der Gränzmauthstazion anders als einzeln, oder in wenigen Stücken erscheinen, die Durchfuhr durch die k. k. Erblande nicht

zu

zu gestatten ist, sondern solche zurückgewiesen werden sollen.

N. 1489.

Hofdekret vom 17. Oktober, kundgemacht von der Krainer Landeshauptmannschaft den 19. November 1794.

Postrittgeldserhöhung in Krain.

In Rücksicht der in diesländigen Gegenden noch fortan bestehenden hohen Haber und Heupreise, ist höchsten Orts befunden worden, die von den sämmtlichen in Krain, Friaul, und dem Litorale angestellten Postmeistern angesuchte Rittgeldserhöhung von 1 fl. pr. Pferd für Reisende, und Privat-Estaffeten noch auf weitere 6 Monate, nämlich vom 1ten November 1794, bis Ende April 1795 zu bewilligen.

Welche allerhöchste Bewilligung zur Wissenschaft hiemit allgemein bekannt gemacht wird.

N. 1490.

Nachricht von der Kärntner Landesstelle vom 18. Oktober 1794.

Weisung zur Vorbeugung der Hundswuth.

Die Hundswuth gehört unter diejenigen schrecklichen Uibel, die für sich schon die entsetzlichsten Folgen haben, und durch eine unbemerkbare Leichtigkeit ihrer Mittheilung noch gefährlicher werden; — dies bestättigen die

bis

bisherigen traurigen Erfahrungen, und die oftwiederholten Warnungen der Sachverständigen Aerzten. — Die Symptomen dieser ansteckenden Krankheit sind: Die Hunde werden traurig, mürrisch, verkriechen sich, nehmen wenig, oder gar keine Nahrung zu sich, am allerwenigsten aber saufen sie, und verrathen vielmehr eine unwiderstehliche Wasserscheue: Die geschwinde Verbreitung dieser verderblichen Seuche hat größtentheils die Menge der herrnlosen Hunden zum Grunde, dann auch, weil einige Eigenthümer ihr Privatinteresse dem Wohle des Ganzen in also gleicher Abthuung derlei wirklich wüthenden Hunden nicht unterziehen wollen, und die blosse Verdächtigkeit solcher Hunden mit einer widersinnig und unnatürlichen Zuneigung zu selben zu heilen glauben, unterdessen durch beides der gemeine Wohlstand den empfindlichsten Unglücken bloß gegeben wird. — Die Landesobrigkeit macht es sich zu ihrer heiligsten Pflicht, den gemeinsamen Wohlstand vor drohenden Gefahren bestmöglichst zu bewahren; wornach für gegenwärtigen Zeitpunkt, wo in hiesiger Hauptstadt, und den umliegenden Gegenden eine gleiche Hnndswuth sich verspühren läßt, die Einleitung dahin getroffen worden, daß vom Tage dieser Nachricht an, bis einschließig den 15. des nächstkünftigen Monats November, wenn nicht besondere Umstände die Verlängerung dieses Termins erheischen werden, hier in der Stadt und den Vorstädten, alle ohne einer sichtbaren Aufsicht des Eigen-

genthümers, oder eines vom Eigenthümer hiezu bestimmten Menschen, mit- oder ohne Halsband, auf den Gässen, oder gerade vor den Hausthören allein betrettene Hunde, ohne Unterschied der Gattung, und zwar zu allen Stunden des Tages und der Nacht, von dem Wasenmeister unnachsichtlich werden vertilget werden. Welche Veranlassung nach den 15. November, wenn nicht besondere Umstände eine Verlängerung dieses Termins erheischen sollen, sodann nur für die Nachtzeit, jedoch nach allen angeführten Daten zu verstehen ist; — Bei Tage hingegen nur die ohne den vorschriftmässigen Halsbändern herrnlos herumirrende Hunde fortan immer unter dieser Maßregel begriffen bleiben; und gleichwie wegen genauester Aufsichttragung auf den richtigen Vollzug dieser Anstalt bereits das Nöthige verfüget worden; so werden sämmtliche Eigenthümer von Hunden, und übrige Stadtbewohner zu einer gleichmässig ungetheilten Aufmerksamkeit nicht erst gemahnet werden dürfen.

Welches zur allgemeinen Maßnehmung andurch bekannt gemacht wird.

N. 1491.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 24. Oktober, dann Hofdekret der Obersten Justitzstelle vom 15. Dezember 1794.

Erbsteuerfreiheit für uneheliche Kinder.

Da Se. Majestät über eine in Beziehung auf die Patente vom 8. November 1787, und 29. Jäner 1789 höch

höchsten Orts vorgekommene Anfrage, zu entschliessen geruhet haben, daß von den Erbschaften, Vermächtnissen, und Geschenken, welche von unehelichen Kindern an ihre Aeltern, oder von Aeltern an ihre unehlichen Kinder gelangen, noch ferners die Erbsteuer nicht abzunehmen sey;

So wird solches den sämmtlichen untergeordneten Justitzgehörden zur Wissenschaft, und gehörigen Nachachtung anmit bekannt gemacht.

N. 1492.

Hofdekret vom 24. Oktober, kundgemacht von der Regierung ob der Enns den 31. Oktober 1794.

Erhöhung des Post-Rittgeldes.

Es haben Seine Majestät allergnädigst zu gestatten geruhet, daß in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns nach dem Beispiele von Niederösterreich das Postrittgeld bei Beförderung der Passagier- und Privat-Staffeten von 45 kr. auf 1 fl. pr. Pferd vom 1. November, jedoch nur bis zu dem nämlichen Zeitpunkte, bis zu welchem diese Erhöhung auch in Oesterreich unter der Enns dauert, das ist, bis zum letzten März 1795. erhöhet werde.

Diese Erhöhung hat jedoch keineswegs sich auf das Ordinari Rittgeld, noch auf die Beförderung der Postwägen, und Aerarial-Staffeten zu erstrecken.

Endlich bleibt der Landesstelle unbenommen, im Fall die nämlichen Umstände fortwehren sollten, in der gehörigen Zeit die dießfällige Anzeige zu erstatten.

N. 1493.

Hofdekret vom 24. Oktober, kundgemacht durch das Mährische Gubernium den 11., durch das Gubernium in Steiermark und die Niederöstreichische Regierung, den 12., durch die Regierung ob der Enns den 14., durch das Böhmische Gubernium und durch die Krainer Landeshauptmannschaft den 15., durch die Kärntner Landeshauptmannschaft den 19., durch das Gallizische Gubernium den 21. November 1794.

Daß es bei dem Zollsatze der rohen Orseille Flechte zu 7 ein halben kr. vom Centen zu verbleiben hat; in Ansehung der zubereiteten Orseille Farbe aber der Zoll auf 45 vom Centen Sporko bestimmet wird.

Es ist die höchste Entschliessung ergangen, da zwischen der rohen Orseille, oder Uricella, die zur Färberei angewendet wird, und der daraus zubereiteten Farbe in Ansehung des Preises ein grosser Unterschied herrschet; da der in Wien ansäßige Orseille Fabrikant: Dominik Rota diese Farbe in sehr guter Eigenschaft und in einer für den inländischen Gebrauch hinlänglichen Menge erzeuget, es auch nach den bestehenden Zollgrundsätzen ordnungsmäßig ist, daß eine verfeinerte höher als die rohe Erzeugung beleget werde; da ferner,

wenn

wenn auch der gedachte Fabrikant der Erwartung, die man von seiner Unternehmung hat, nicht entspräche, doch die Zollabgabe von der Orseillefarbe nicht so hoch beleget wäre, um das Fabrikat dadurch auch nur einigermassen beträchtlich vertheuern zu können, und da, indem Rota kein ausschliessendes Recht besitzet, es jedermann frei stehen würde, die rohe Orseille Flechte zu verarbeiten: so hat es vermög eines allerhöchsten Entschlußes bei dem Zollsatze der rohen Orseille Flechte zu 7 ½ kr. vom Centen zu verbleiben; in Ansehung der zubereiteten Orseille Farbe aber wird der Zoll auf 4 Gulden nach dem Sporto Gewichte hiemit bestimmet.

N. 1494.

Hofdekret für Böhmen vom 25. Oktober, und Gubernialverordnung vom 16. November 1794.

Die Verbreitung der Beschreibung und Abbildung giftiger Pflanzen, Kräuter, Schwämme, (weil mittels der genauen allgemeinen Kenntniß dieser Giftarten durch böse Leute gewiß ungleich mehr Unglück würde gestiftet werden, als durch den zufälligen, nur selten sich ergebenden Gebrauch derselben geschehen kann) ist nicht nur auf keine Weise weiter zu begünstigen, sondern auch den Amtsvorstehern mitzugeben, sich es bestens angelegen seyn zu lassen; damit diese Beschreibung so viel möglich der Kenntniß des allgemeinen Volks und beson-

Die Verbreitung der Beschreibung und Abbildung giftiger Pflanzen, Kräuter, Schwämme ꝛc ist möglichst zu unterdrücken.

ders der Jugend entzogen, nach und nach unterdrucket, und in Vergessenheit gebracht werde. Diese höchste Verordnung wird daher zur genauen Befolgung bekannt gemacht.

N. 1495.

Verordnung des gallizischen Landesgubernii vom 26. Oktober 1794.

Warnung an das Publikum, wegen Annehmung falscher Münzen.

Unter verschiedenen bei dermaligen Zeiten häufiger im Umlauf befindlichen falschen Münzen ist entdeckt worden.

1tens. Ein alter Rubel von Katharina der 1ten vom Jahr 1727. welcher von Kupfer mit einer Silberplatten umlegt ist, und im Werth ungefähr 15 kr. beträgt.

Die Mattigkeit des Gepräges und die sichtbare Anlöthung macht ihn kennbar.

2tens. Ein falscher k. k. Dukaten mit der Jahrzahl 1747. von der höchstseligen Kaiserin Maria Theresia, der zwar bis 3 1/4 gran vollwichtig und so stark vergoldet ist, daß er in diesen zwo Rücksichten schwer einen Verdacht erwecken würde; wenn ihm nicht das verstellte Gesicht grob, und die matte Buchstaben auf beiden Seiten, der üble Klang, und die ungewöhnliche Dicke verriethen. Dessen innerlicher Werth beträgt 20 kr.

Das

Das Publikum wird daher von Annehmung dergleichen falschen Gold- und Silber Münzen gewarnet.

N. 1496.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 28. Oktober 1794.

Ueber den Handel nach Frankreich.

Mehrere wichtige Anstände, die von dem Handelsstande über das am 20. September erflossene Patent, — welches vorne S. 524. unter der Zahl 1464. zu finden ist — das allen Handel und alle Zahlungen nach Frankreich und die von den Franzosen besetzten Provinzen verbiethet, gemacht worden sind, haben veranlasset, daß man eine Erläuterung einiger Punkte des Patents von Sr. Majestät sich erbeten hat. Bis nun die höchste Entschließung erfolgt, ist das besagte Patent, nur insoweit in Vollzug zu setzen, als darinn von Handel und Zufuhr von Viktualien, oder anderen Waaren an die Franzosen geredet, und auch die Zahlungen von den Erbländern nach Frankreich selbst verbothen worden sind, indem, was die Zahlungen und den Geldhandel nach den vom Feinde itzt eroberten Provinzen, und die Frage, wie es eigentlich mit den Emigrirten zu halten sey, erst die zu erwartende Erläuterung näher bestimmen wird.

N. 1497.

Gubernialverordnung in Tirol vom 28. Oktober 1794.

Betreibung der Zivilforderungen an das Militärärarium.

Um sämmtliche Bataillons, und sonstige Militar-Branchen in den Stand zu setzen, den mit Ende jeden Militarjahrs zu beschehen habenden jährlichen Militarrechnungsabschluß auch für das gegenwärtige Militarjahr mit Ende des laufenden Monats Oktobers in der behörigen Ordnung zu bewirken, und die Rechnungsrichtigkeit vorschriftmässig herzustellen, werden in Folge des von dem hochlöblichen k. k. Inn- und o. öster. General-Commando unterm 15ten d. M. an dieses Gubernium gemachten Ansinnens sämmtliche Civilbehörden hiermit angewiesen, daß sie jene Forderungen, welche sie an das Militärärarium an Naturallieferungen, Desertenrstaglien, an Vorspann, und Schlafkreuzer, an Quartierzinsen, oder an sonst geleisteten Verpflegsvorschüssen zu machen haben, von den Bataillons-Korps, und anderen Militar-Branchen, welche diese Forderungen betreffen, längstens bis Ende des künftigen Monats Novembers um somehr hereinzubringen besorgt seyn sollen, als nach Verlauf dieses Zeitpunktes keine Vergütung, noch Liquidation einer Forderung auf das verflossene Militarjahr mehr statt haben kann, mithin derjenige, so die anberaumte Zeitfrist versaumet, den hieraus erwachsenden Verlust nur sich selbst wird zur Last legen müßen.

N. 1498.

N. 1498.

Hofdekret der Obersten Justizstelle vom 30. Oktober, kundgemacht von dem J. Oe. Appellationsgerichte den 7. Novemb. 1794.

Wegen Uebermachung der Gelder in feindliche oder vom Feinde besetzte Länder.

Das k. k. Direktorium habe aus Gelegenheit einer wegen der nach Frankreich, und den Niederlanden, auch an französische Unterthanen zu übermachen kommenden Gelder gestellten Anfrage mittels Note vom 16ten Oktober d. J. an die k. k. Oberste Justizstelle erinneret, daß derzeit der Grundsaz hierinn angenommen sey: daß in Feindliche, oder von dem Feinde okkupirte Länder keine Geldrimesse aus den Erbländern übermachet, und diese nur an jene Personen ausgezahlet werden dürfen, die sich legitimiren können, aus solchen Ländern in die k. k. Erbstaaten, Reichs oder andere in keinem feindlichen Besize stehenden Länder sich geflüchtet zu haben, und sich alldort jezt zu befinden.

N. 1499.

Hofdekret an die Bankal- und Zollgefällenadministrationen, in Nieder- und Inneröstreich, Böhmen, Mähren, und Gallizien vom 30. Oktober 1794.

Wegen zollämtlicher Behand-

In Ansehung der zollämtlichen Behandlung derjenigen Waaren, die durch die k. k. Erblän-

lung derjenigen Waaren, die durch die k.k. Erbländer in die Türkei versendet werden.

der in die Türkei versendet werden, wird in Folge der in dieser Angelegenheit unterm 5. Julius v. J. — in dieser Sammlung 3. Band Seite 49. unter der Zahl 849 enthaltenen — an die Administrationen erlassenen Verordnung, zur Richtschnur hiemit bedeutet, daß bei der itzt bestandenen Uebung in Ansehung der Verbürgung des einfachen Werthes der in die Türkei transitirenden Waaren stehen zu bleiben, die Nebenstrafen aber von den Schwärzern einzubringen, und darüber gegen dieselben die Nozion zu schöpfen sey. Die Schöpfung einer Nozion aber gegen den Bürgen, wenn der Austritt der Transito Waaren nicht erwiesen ist, hat zu unterbleiben, weil sobald dieser Beweis nicht beigebracht werden kann, die Zollbehörden an den Bürgen sich zu halten haben, und wenn er den verbürgten Betrag nicht erleget, vermittels der Kammerprokuratur die gerichtliche Pfändung zu bewirken sey.

In den Bürgschaftsinstrument aber ist der Schluß: „mache ich mich weiters verbindlich, das eben benannte Kapital ohne alle Einwendung zu erlegen, „damit dem höchsten Aerarium die nach dem Zollpatente erforderliche Genugthuung vollkommen verschafft „werde" dahin abzuändern, daß die Worte „damit „dem höchsten Aerarium die nach dem Zollpatente erforderliche Genugthuung vollkommen verschafft werde", wegbleiben, weil auf die Einbringung der Nebenstrafen gleichsam Verzicht gethan wird. Auch ist der Beisatz in Ansehen der in Verlust gerathenen Re-

spon-

sponsalien hinwegzulassen, da die Bürgschaft überhaupt für den richtigen Austritt der Waaren zu haften hat, und wenn ein Responsale in Verlust geräth, und der Bürg deshalb mit einer Bitte erscheint, es immer von der Hofstelle abhängt, solche zu willfahren, oder abzuweisen. Bei türkischen transitirenden Erzeugnissen ist die Bürgschaft nur für den doppelten Zoll zu verlangen, weil der türkische Unterthan, wenn mit dergleichen Waaren ein Kontraband ausgeübet wird, nur solche zur Strafe zu erlegen hat.

N. 1500.

Hofdekret an die Bankalgefällenadministrationen im Inner- und Niederösterreich, Mähren und Schlesien vom 30. Oktober 1794.

Wegen Austrieb der hungarischen Ochsen und gelten Kühe durch die deutschen Provinzen.

Da Se. Majestät den Austrieb der hungarischen Ochsen und gelten Kühe, aus Ungarn in das Ausland zu erlauben geruhet haben, so ist in Absicht auf den Durchtrieb derselben durch die angränzenden deutscherbländischen Provinzen folgendes zur Richtschnur zu nehmen; alles Hornvieh von der besagten Gattung, welches aus den ungarischen Provinzen in ein fremdes Land durch Oestreich, Mähren oder Schlesien, durch Innerösterreich, oder Gallizien getrieben wird, muß bei dem Eintritte zu einem Kommerzialgränzzollamte gestellet, und dort genau abgezählet werden. Wenn nun von

einem solchen Viehe die in dem ungarischen Tariffe für jenes Hornvieh, welches durch die deutschen oder gallizischen Erbländer gerade in das Ausland getrieben wird, festgesetzte Gebühr, und zwar von 5 fl. 30 kr. für einen Ochsen, und von 2 fl. 15 kr. für eine Kuh in Ungarn bezahlt worden ist, und darüber die Dreißigst-Essito-Bollete beigebracht wird, so hat

Das Gränzeintrittsamt davon nichts mehr abzunehmen, sondern darüber eine Transito-Freibollete, welche auf die hungarische sich zu beziehen hat, zu ertheilen. Ist aber in Ungarn von dergleichen Vieh nur die für den Austritt in die deutschen, oder gallizischen Erbländer bestimmte Essitogebühr mit 1 fl. 30 kr. von einem Ochsen, und 45 kr. von einer Kuh entrichtet worden, so hat in diesem Falle das Gränzamt die Abnahme des deutsch-erbländischen oder gallizischen Essitozolls von 4 fl. für einen Ochsen, und von 1 fl. 30 kr. für eine Kuh zu übernehmen, und darüber ebenfalls die gewöhnliche Essitopollete mit Beziehung auf die ungarische Austriebspollete auszufertigen.

Zur Sicherheit des Gefälls ist aber nothwendig, daß zugleich der in Oestreich unter der Enns bestehende Konsumtionsaufschlag, wenn das Vieh durch dieses Land ausgetrieben wird, von der Parthei erleget, oder sicher gestellet werde, welches in der zu ertheilenden Bollete anzumerken, und der erlegte Aufschlag bei der Austrittsstazion gegen Abnahme der besagten Bollete, der Parthei zurückzustellen ist.

Hier-

Hiernach hat die Administration das Nöthige zu verfügen, übrigens aber monathlich ein Verzeichniß des in fremde Länder getriebenen ungarischen Hornviehes einzusenden.

N. 1501.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 31. Oktober 1794.

Vorsicht wegen Tabackschwärzungen.

Da die hierländige k. k. Tabak- und Siegelgefällen-Kammeral-Administration mit der mährisch-schlesischen Administration sich dahin einverstanden hat, wechselseitig ein so anders Amtsindividuum mit doppelten Amtsvollmachten zu versehen, um den so sehr eindringenden Schwärzungen sowohl hier, als dort Landes gehörig Schranken setzen zu können.

So haben die Amtsvorsteher die Insassen dahin anzuweisen, im Fall über kurz oder lang ein mährischer oder hierländiger Aufsichtsbeamter in Verfolgung flüchtiger Schwärzer eine Hülfe benöthigen sollte, damit ihm solche so geschwind als thätig geleistet werde.

N. 1502.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 5. November 1794.

Neuerliche Warnung vor den Ein-

Die fremdländige Lottodirektionen, besonders die Leinningwestburgische, locken mittels vieler hier Landes

auch

ladungen zum Spiele in ausländische Lotterien.

auch an unbekannte Personen eingesendeten Aufmunterungsbriefen zum Einsatze.

Es ist daher das Publikum durch wiederholte Kundmachung des Verbothes, in die auswärtigen Lotterien zu setzen, von dergleichen verführerischen Einladungen zu warnen.

N. 1503.

Hofdekret der Obersten Justizstelle vom 6. November, kundgemacht von der gallizischen Appellation den 18. November 1794.

Wie sich der Richter der Instanz bei angemeldeten Revisionen wider zwei gleichförmige Urtheile zu benehmen hat.

Altissimo Decreto Aulico ad hujatem Relationem super quæstione, utrum in casibus ubi Revisio contra binas conformes Sententias insinuaretur, ab altera vero parte executio jam petita fuisset, Judex Primæ Instantiæ hanc Revisionem rejicere queat, vel vero suscipere, & consequenter petitam executionem sistere debeat, nec ne? præstitam edito resolutum fuit, quod insinuata revisio a Judice primæ Instantiæ tantum in unico illo casu rejici queat, si ea sero insinuata, & executio a Contraparte petita jam fuerit, prouti Aulicum Decretum de dato 17. Septembris 1784. quo ad appellationem jam præscribit. E contra si Revisio contra omnem spem à binis conformibus Sententiis insinuaretur, & pars per temerariam talem Revisionem se periculo irrogandæ

sibi

sibi irremissibiliter pœnæ exponeret, in tali casu Judex primæ Instantiæ hanc licet temerariam Revisionem nec rejicere, nec executionem binarum conformium Sententiarum concedere possit, sed insinuata Revisio quo celerius pertractanda, & Acta altissimo loco substernenda sint.

Quod igitur omnibus judicialibus Instantiis pro observantia, & partibus pro directione intimatur.

N. 1504.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 7. November 1794.

Auf die erschienene päbstliche Bulle mit dem Inhalte einiger Sätze der Synode zu Pistoja aufmerksam zu seyn.

Es ist zu vernehmen gekommen, daß unlängst eine päbstliche Bulle erschienen sey, die verschiedene von der zu Pistoja gehaltenen Synode behaupteten Sätze verdammet, und zugleich einige die landesherrlichen Gerechtsamen im Wesentlichen verlezenden Grundsätze enthalten soll.

Die Landesstelle wird daher auf die dießfalls bestehenden Vorschriften aufmerksam gemacht, welchen zu Folge eine derlei päbstliche Bulle in die k. k. Erbstaaten weder eingeführt, noch daselbst gedruckt, am allerwenigsten aber, ohne das Regium Exequatur erhalten zu haben, publizirt werden darf; wenn nun irgend eine solche falsche Bulle vorkäme, so ist die Anzeige hievon ungesäumt an die Landesstelle zu machen.

N. 1505.

N. 1505.

Hofdekret vom 7., kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 19. November 1794

Herabgesetzter Fleischsatz in Oesterreich ob der Enns.

Da nach einhelligen Berichten der Viehpreis im ganzen Lande sehr merklich herabfällt, und sich auch in den angränzenden fremden Ländern verhältnißmäßig vermindert, so wird der Fleischsatz im ganzen Lande vom 1ten Januar künftigen Jahrs 1795. um 2 Pfennig pr. Pfund herabgesetzt

Welches mit dem Auftrage bekannt gemacht wird, die sämmtlichen Fleischhauer vorzuruffen, und ihnen die niedrigen Viehpreise vorzuhalten, und ihnen die Fleischsatzverminderung von 2 Pfennig pr. Pfund vom 1ten Januar 1795. zu bedeuten, zugleich auch solche allgemein kund zu machen.

N. 1506.

Hofdekret vom 7. November, kundgemacht von der Landesstelle in Kärnten, den 17. Dezember 1794.

Bestimmung des höheren Mittgeldes von einer Post und einem Pferde mit 1 fl. bis Ende April 1795.

Es ist zwar nach der letzten Erndte der Preis des Habers in Kärnten etwas herabgefallen: da aber doch die höheren Preise des übrigen Pferdfutters und der übrigen Erfordernisse für das Postwesen noch anhalten; so wird den Postämtern in Kärnten gleich jenen in Oest-

reich

reich, Steiermark, Krain, Görz und Triest bewilliget, das Rittgeld von einer Post und einem Pferde mit 1 fl. von Reisenden und Privatestaffeten bis Ende April 1795. abzunehmen, und haben demnach alle Reisenden und Privaten, welche sich der Postpferden und Estaffeten bedienen, das höhere Rittgeld bis dahin zu bezahlen.

N. 1507.

Hofdekret vom 7. November, kundgemacht von dem gallizischen Landesgubernium den 5. Dezember. 1794.

Nachtrag zu dem unterm 12. Septemb. in Ansehen der fremden Reisenden kundgemachten Kreisschreiben.

Als ein Nachtrag zu dem Hofdekret vom 8. August und Gallizischen Kreisschreiben vom 12. September — so vorwärts in diesem Bande S. 476. Zahl 1418. zu lesen ist — wird nachträglich eröffnet: daß die den fremden Reisenden zu ertheilenden Pässe in der Residenzstadt Wien nicht, wie es §. 2. lautet, an die Polizeihofstelle, sondern an die Polizeioberdirektion abzugeben seyen, und daß die sich nach Hungarn oder in die Militärgränze begeben wollenden Partheien, sich an das gallizische Gubernium und nicht nach dem 4. §. an die hungarische Hofkanzlei zu verwenden haben.

N. 1508.

Patent vom 8. November 1794.

Kriegsdarlehenspatent für das Jahr 1795.

Wir Franz der Zweite ꝛc. Da die gegenwärtigen Staatsumstände die Nothwendigkeit mit

sich

sich führen, den von der französischen Nazion uns abgedrungenen Krieg weiter fortzusetzen, der hiezu erfoderliche kostbare Aufwand aber aus den gewöhnlichen Staatseinkünften allein, wie es jedermann von selbst einleuchtet, nicht bestritten werden kann, somit nothwendig ist, daß die dießfällige Erforderniß mit Zuhilfnehmung ausserordentlicher Beiträge ergänzt, und die Mittel dazu schleunigst eingeleitet und ausgeführet werden; so haben Wir in Verbindung der gnädigsten Rücksicht, nach welcher Wir Unsern treuen Unterthanen jede Erleichterung in den Abgaben, soweit es die Umstände immer erlauben, zuzuwenden sehnlich wünschen, beschlossen, auch dießmal wieder den gelinderen Weg eines allgemeinen Kriegsdarlehens beizubehalten, sofort solches in dem gewöhnlichen Wege von Unsern getreuen Erblanden für das bereits eingetretene Militärjahr 1795. dergestalt zu verlangen, und auszuschreiben, daß für sothane Darlehen sogleich nach ihrer gänzlichen Abfuhr fünfprozentige ordentliche ständische Obligazionen den Darleihern ausgestellt, und eingehändiget werden sollen.

Die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen diese Darlehen von allen Gattungen der Staatsbürger abzureichen sind, bleiben so, wie die Art der Einbringung und der Abfuhr des zu entrichtenden Betrages in die dazu bestimmten Kassen, und die Strafe für die unrichtigen Fatenten für das laufende Jahr die nämlichen, die für das jüngstverflossene Kriegsjahr vorgeschrieben waren, und die in dem hierwegen unterm

13ten Jäner 1794. ergangenen Patent umständlich aufgeführet sind.

Nur in Ansehung der Obrigkeiten und Güterbesitzer finden wir zu bestimmen, daß solche für dießmal den doppelten Betrag der sie ganzjährig betreffenden Dominikalkontribuzion, als ein Darlehen abzuführen haben.

Dagegen bleibt es in Ansehung der Unterthanen bei der in dem oberwähnten Patent getroffenen Ausmaß pr. Dreißig vom Hundert der ganzen Kontribuzion.

Die Abfuhr dieser Darlehen hat für die Obrigkeiten und Unterthanen, nach der in einem jeden Lande üblichen Steuerzahlungsart zu geschehen, und ist von Beyden der sie betreffende dießfällige Betrag wieder in eben jene Kasse, in welche die laufende Kontribuzion oder Steuer gezahlt wird, zu entrichten, und solcher alsdann in gesammelten Beträgen an die Staatsschuldenkasse abzuführen.

Bei einer jeden Parzialabfuhr werden Obrigkeiten und Unterthanen in den böhmischen Ländern von den Filialkassieren, und in den österreichischen von den ständischen Steuerämtern über den richtigen Empfang abgesondert quittirt werden, und nach Abfuhr des ganzen Darlehens empfangen beide ordentliche ständische nach den Dominien für Obrigkeiten und Unterthanen abgesondert auszustellende Obligazionen mit einem laufenden 5 prozentigen Interesse vom Tage der berichtigten ganzen Abfuhr.

Die unter diese Klasse der Darleiher gehörige, zu manchen Ländern befindliche Judenschaft, hat von den auf sie unter verschiedenen Benennungen ausgemessenen Steuerbeträgen wieder so, wie in dem vorigen Jahre Dreißig vom Hundert zu entrichten, und dagegen gleichmässige nach den Gemeinden auszustellende fünfprozentige Obligazionen zu erhalten.

Eben so bleibt es auch in Ansehung der Hauseigenthümer in der Hauptstadt einer jeden Provinz bei dem Darlehen mit fünfzig Prozento, oder der Hälfte von der ausgemessenen ganzjährigen Haussteuer gegen Uebereinkommung ebenmässiger Obligazionen von oben erwähnter Gattung, und hat die Abfuhr des Darlehens in den gewöhnlichen Steuerämtern, zugleich mit der Haussteuer zu geschehen. Nur versteht sich, daß von jenen Häusern oder Realitäten, welche von der gewöhnlichen Steuer oder Kontribuzion entweder auf immer, oder nur auf bestimmte Jahre befreiet sind, das Darlehen nach jenem Betrage auszumessen sey, welchen dergleichen Realitäten ohne Steuerfreiheit zu tragen hätten.

Das sogenannte quartum genushominum, oder jene Klasse der Menschen, die weder Realitäten besitzen, noch unter den landesfürstlichen, ständischen oder städtischen Besoldungs- oder Pensionsstand (wegen deren Behandlung so wie auch in Betreff der Geistlichkeit ohne Ausnahme des Rangs das Erforderliche an die Behörde untereinstens verfügt wird) gezogen werden können, sind

sind zu diesem allgemeinen Darlehen dergestalt herbeizuziehen, daß sie von ihren jährlichen Einkünften, sie mögen aus dem Bezuge der Interessen oder was immer für einer Erwerbungsart entstehen, zwölf vom Hundert damal zu entrichten haben, wenn die jährlichen Einkünfte, es sey an Geld oder an Deputaten, über dreihundert Gulden sich erstrecken.

Was diejenigen betrifft, deren jährliche Einkünfte dreihundert Gulden nicht übersteigen, so sind jene bis auf hundert Gulden Einkünfte von dem Darlehen ganz frei zu lassen, von hundert ein Gulden Einkünften aber bis auf hundert fünfzig Gulden vier Prozent, von hundert ein und fünfzig bis einschlüßig zweihundert Gulden sechs Prozent, und von zweihundert ein bis dreihundert Gulden acht Prozent an Darlehen abzunehmen.

Obwohl Wir bei Einhebung dieses Darlehens den unangenehmen Weg der Fatirung auch diesesmal beseitiget wissen wollen, so kann doch bei diesen Gattungen der Staatsinsassen, deren Einkünfte nicht öffentlich bekannt seyn können, die Sicherheit bei der Einhebung nicht anders erreicht werden, als daß jedes Familienhaupt, oder jeder einzelne Privatmann eine schriftliche Erklärung von sich gebe, wieviel er an sothanen Darlehen zu entrichten habe; und versehen Wir Uns dabei gnädigst, daß Jeder getreu und aufrichtig diese Erklärung verfassen werde, mussen Wir Unsere in den Ländern bestehende Kriegsdarlehenshofkommissionen unter-

einstens anweisen, dießfalls mit aller Genauigkeit vorzugehen, und wo sie die Fatirung der Einkünfte dem Ebenmaaße der billigen Gleichheit, und den Vermögenskräften der Fatirenden auffallend nicht entsprechend fänden, den zu entrichtenden Betrag nach Recht und Billigkeit selbst auszumessen und zu bestimmen.

Von dem Anlehen werden auch für dieses Jahr befreiet.

a) Die im Felde stehenden und zum Kriegsstaate gehörigen Personen, doch mit Ausschluß ihrer etwa mit besondern Einkünften versehenen Ehegattinnen und Kinder.

b) Die aus fremden Staaten in unsern Erblanden domicilirenden Fremden, soweit sie ihre Einkünfte von auswärtigen Ländern beziehen.

c) Ueberhaupt alle jene, deren Einkünfte über jährliche Einhundert Gulden sich nicht erstrecken.

Im Uebrigen wird bei jenen Staatseinwohnern, die außer ihren Häusern und Realitäten, worüber die Vorschrift schon hieroben enthalten ist, oder die außer landesfürstlichen, ständischen und städtischen Besoldungen, oder Pensionen, worüber das Besondere untereinstens verfügt wird, noch ein anderes Vermögen oder Einkünfte besitzen, zum Grundsatze zu nehmen seyn, daß von diesen nebenseitigen Einkünften, wenn sie eben soviel, oder noch mehr, als jene von Realitäten und Besoldungen zusammen genommen betragen, insbesondere

dere das Darlehen mit zwölf von Hundert entrichtet werden müße.

Die Berichtigung dieses Geschäfts im Einzelnen, und vorzüglich zur Herstellung und Beobachtung der Gleichheit, haben die in einem jeden Lande unter dem Vorsitze des Landeschefs bereits bestehenden Kriegsdarlehens-Kommissionen in eben der Art zu besorgen, wie solches in dem jüngst abgewichenen Militärjahre geschehen ist, und räumen Wir diesen Kommissionen mehrmal die Macht ein, mit der in einem moralischen Körper vereinigten Gattung Leute, als: Wechslern, Großhändlern, Kauf- und Handelsleuten, Fakultäten, Innungen, Zünften und dergleichen einen billigen, und ihrem Industrialverdienste angemessenen Pauschbetrag, welchen dieselben unter sich zu vertheilen hätten, zu behandeln, und zum Erlage bringen zu lassen, wo sodann auch in solchen Fällen die sonst bei dem quarto genere hominum für das erlegte Darlehen der einzelnen Individuen auszufertigende Obligazion von mehrbesagter Gattung auf das ganze Gremium der Innung oder Zunft auszustellen seyn wird.

Die Termine, in welchen das Darlehen von dem quarto genere hominum einzubringen ist, werden für dieses Jahr auf den ersten April und den ersten Julius festgesezt. Gegeben ꝛc.

N. 1509.

Magistratskundmachung in der Residenzstadt Wien vom 9. November 1794.

Die sich vor den bestimmten Stunden auf den Marktplätzen einfindend n Gewerbsleute abzuschaffen.

Dem Magistrate ist mißhellig zu vernehmen gekommen, daß die hiesigen Gewerbsleute vor den in der allgemeinen Marktordnung bestimmten Stunden auf den bestimmten Marktplätzen sich einzufinden, mit den allda befindlichen ursprünglichen Erzeugern oder Landleuten heimliche Verabredung zu pflegen, und die Feilschaften zu bestellen wieder anfiengen.

Aus dieser Absicht ist dem sämmtlichen Marktaufsichtspersonale unter einem nachdrücklichst aufgetragen worden, hierauf die genaueste Aufmerksamkeit zu haben, damit diejenigen Gewerbsleute, welche sich vor den bestimmten Stunden einfinden, ohne weiters von den Marktplätzen abgeschaffet, falls sie sich aber unanständiger Worte gegen das Marktpersonale bedienen, sich desselben Anordnung widersetzen, oder wohl gar vor den bestimmten Stunden erkaufen würden, sogleich dem Magistrate zur gebührenden Strafe und Ahndung angezeiget werden sollen.

Es wird daher diese Verordnung mit dem Auftrage bekannt gemacht, solche den auf den Gründen befindlichen Fragnern und Greißlern gehörig kundzumachen, und sie vor Schaden warnen zu mögen.

N. 1510.

N. 1510.

Regierungsverordnung in Oestreich ob der Enns vom 10. November 1794.

Erneuerung des Schiffahrts-Normalis.

Den k. Kreisämtern wird in dem Anschluße ein Exemplar von dem Schiffarts-Normale vom 20. Jäner 1770. mit dem Auftrage zugemittelt, womit die Republizirung dieses Normalis sogleich veranlasset, und wegen dessen genauer Erfolgung fortan die sorgsamste Obsicht getragen werde.

Das Schifffahrts-Normale sagt Folgendes:

Da eine Zeit her durch Scheitterung der Schiffe auf dem Donaufluße sich mehrere betrübte Unglücksfälle ereignet haben, wobei viele reisende Menschen, nebst dem Verluste ihrer Habseligkeiten, auch das Leben ohne einige Rettnng jämmerlich einbüßten; beinebst Kauf- nnd andere Güter unter Wasser gesetzt, nnd zum unersetzlichen Schaden der Eigenthümer verderbet worden sind, und es auch leider die Erfahrung öfters gelehret hat, daß dergleichen auf dem Wasser sich ergebene Verunglückungen meistentheils daher entstanden sind, und auch künftighin ganz leicht entstehen können, wenn die Schiffmeister sich abgenützter, beschädigter, und mangelhafter Schiffe, und Schiffzeugs gebrauchen; nicht weniger zur Auffahrt und Abfahrt ihres Thuns unerfahrne, und der in dem Donaustrome gefährlichen Orte unkündige, auch dem Trunke ergebene Knechte anstellen, die Schiffe und Zillen nach ihrer Gattung mit übermässiger Last beladen, oder, wie man es insgemein zu uennen pflegt, mehr, als es die Gattung des Fahrzeugs leidet, tauchen; vom Lande bei grossem Winde, und anderer leicht vorzusehender Schiffmanns-

witterung abstossen, mithin solchergestalt sich selbst die Schuld eines Unglücksfalls, und den dadurch den Reisenden an Leben, Hab und Gut zukommenden unersetzlichen Verlust zur Last legen: so wird für das allgemeine Beste, und die hierunter zugleich obwaltende Wohlfahrt des Kommerziums zur Abwendung aller künftigen derlei Unglücksfälle, und Verschaffung einer mehrern Sicherheit für die zu Wasser Reisenden, und für den Transport der Kauf- und anderen Güter, eine eigene Schiffahrtsordnung, wie sowohl von Seiten der Schiffmeister, als der Schiffleute bei Auf- und Abbeförderung und Transportirung der Schiffe in die Bestimmungsörter sich zu betragen, und wie die dieser ertheilenden Vorschrift Zuwiderhandelnden gebührend zu bestrafen seyn, vorgeschrieben und verordnet.

1. Müssen alle und jede Gattungen der auf- und abfahrenden Donauschiffe, als Klob- Kehlammer- und Traunzillen, Pletten, und sonstige andere grosse und kleinere Fahrzeuge, wie sie immer Namen haben, welche üblichermassen jeder Schiffmeister, und sonst berechtigter Schiffahrer zur Auf- und Abfahrt der Reisenden, und Transportirung der Fracht- und anderer Güter und Waaren zu gebrauchen pflegt, nicht abgenützt, mangelhaft, und schadhaft, sondern vollkommen fest, dauerhaft, und zur Fahrt uud Ertragung der Last tauglich seyn. Zu dem Ende soll

2. Und zwar hier in Wien die Hauptmauth, und das Wassergericht, anderer Orte aber auf dem Lande die Behörde die Veranstaltung dahin treffen, durch jene untersiehende Beamten, denen die Brandmarkung der Schiffe und Zillen obliegt, den Schiffen die Jahrzahl ihrer Erbauung einbrennen, sohin weiter nach Verlauf jeden Jahrs ein neues Brandmarkungssigill mit sichtbarer Einstechung der Jahrszahl verfertigen, und damit an jedem zur Wasserfarth bestimmten Schiffe und Zillen die fernere Brandmarkung vornehmen lassen; wobei den gemel-

meldeten Beamten aufgetragen wird, bei jeder Brandmarkung vorläufig die Schiffe genau zu visitiren, folglich im Falle sie solche ohne Ausstellung fänden, das Brandzeichen aufzudrücken, sofferne aber hieran die mindeste Gefahr wahrzunehmen wäre, ehebevor den Schiffeigenthümer zur standhaften Verbesserung anzuweisen, und vor dessen Befolgung den Brand unter schwerer Verantwortung nicht vorzunehmen, auch dem Schiffmeister den Gebrauch des Schiffs nicht zu gestatten. Und da nun

3. Dergleichen zur Auf- und Niederfahrt (Naufahrt) in der Donau taugliche Schiff- und Zillensorten von verschiedener Grösse sind, daher auch mit grösseren und geringerm Gewichte, nach Beschaffenheit des Schiffs, und der Zillen zwar beladen werden können; so wird doch ein jeder Schiffmeister besondere Acht tragen, jede Gattung der Schiffe und Zillen, welche Leute, oder Frachtgüter auf- und abführen, ohne Unterschied so zu tauchen, damit jedes Schiff und Zille 3 Viertel Schuhe in die Lichte außer dem Wasser stehe, widrigens jener Schiffmeister, bei welchem die hiemit gesetzten 3 Viertel Schuhe nicht ausser dem Wasser stünden, mit einer unnachläßlichen Geldstrafe von 12 Reichsthalern ohne Entschuldigung zu belegen ist. Imgleichen wird

4. Der Aufmerksamkeit eines sorgfältigen Schiffmeisters obliegen, den erforderlichen Schiffzeug und Requisiten nach Beschaffenheit des Fuhrwerks auf das Schiff zu nehmen, und wohl darauf zu sehen, daß dieser in frischer, gut kondizionirter, wohl brauchbarer Qualität, und nach Beschaffenheit des Fahrzeugs in angemessener Zahl, und nicht aus schlechtem Hanfe gesponnenen, sonst schlecht verfertigten, oder sehr abgenützten, und daher fast unbrauchbaren Seilen, halbfaulem Holze, gesprungenen Rudern, und andern mangelhaften Erfordernissen bestehe, damit nicht die Gefährten bei

unvermuthet entstehendem starken Winde und Gewitter, wegen Ermanglung eines gut beschaffenen, und genugsamen Schiffzeugs, wo nicht den gänzlichen Untergang, doch sehr grossen Schaden zu befahren haben mögen. Was nun

5. Die zur Wasserfahrt erforderlichen Leute anbelangt, da solche aus einem Seßthaler, oder Nauführer, welchem das ganze Fuhrwerk zu dirigiren, die Schiffsknechte zu belehren, auch die zu führenden Frachtgüter und Waaren bei Behörde zu übergeben oblieget, ja der in allen sich ereignenden Fällen, mit alleiniger Ausnahme der urplötzlichen, Rede- und Antwort zu geben hat; dann aus einer der Grösse des Fuhrwerks angemessenen Zahl wohlerfahrner an den Seßthaler, oder Nauführer angewiesener Schiffsknechte bestehen, folglich vor allem erforderlich ist, daß ein solcher Seßthaler, oder Nauführer ein wohlerfahrner, und der Wasserfahrten vollkommen kündiger Mann sey, soll kein Seßthaler, oder Nauführer an- und aufgestellet werden, er habe denn von dem mindesten Schiffsknechtsgrade zu dienen angefangen, sohin durch sein Wohlverhalten, und mittelst langwieriger Uibung erworbene genugsame Erfahrenheit sich stuffenweise der Stelle eines Seßthalers, oder Nauführers würdig gemacht, auch seiner Fähigkeit halber von den Schiffmeistern die nöthige Prüfung ausgestanden. Die anderen Bedienstungen aber, welche ein so beschaffener Seßthaler, oder Nauführer zuvor verrichtet haben muß, sind folgende; als: eines Seiltragers, eines Bruckknechts, eines Burschknechts, eines Kochs, eines Hohenausteurers, eines Hohenaushilfruderers, eines Nebenbeisteurers, eines Nebenbeihilfruderers, eines Zillenführersvorfahrers, eines Zillenführersmittelfahrers, und eines Zillenführersvornauffahrers. Nebst dem soll

6. Ein dergleichen neuangehender Seßthaler, oder Nauführer vorzüglich auch ein ehrlicher, und friedlie-

ben-

bender Mensch seyn, welcher die Schiffsknechte, die an denselben des Fahrens und der Arbeit wegen mit aller Parizion bei Strafe angewiesen werden, zu allem Guten anleiten, in friedsamen Stande einig erhalten, und die allenfalls zwischen denselben sich ereignenden Uneinigkeiten und Zwiespaltungen mit allem möglichen Fleisse in der Güte beizulegen trachten; indem öfters die zwischen den Knechten während Fahrt sich äussernden Streitigkeiten und Mißhelligkeiten, oder die unbesonnene Aufführung und Art eines Seßthalers, oder Naufürers allein die Ursache eines entstandenen Unglücks seyn können, für welchen Seßthaler, oder Naufürer hingegen der Schiffsmeister allerdings gutzustehen schuldig ist. Nicht minder ist

7. Aus mehrfältiger Erfahrenheit wahrgenommen worden, daß die auf dem Wasser, und besonders auf dem Donaufluße sich ergebenen Unglücksfälle meistentheils der Trunkenheit derlei in Wasserfahrten gebraucht werdenden Leute beizumessen waren.

Um nun für das Künftige diesem Unheile, und dem hieraus dem allgemeinen Wesen erwachsenden Schaden bei Zeiten vorzubeugen, sollen alle und jede Schiffmeister, so, wie schon mittels Verordnung vom 24. November 1762, — so im 4. Bande meiner Theres. Gesetzsamml. S. 130. zu finden — mitgegeben worden ist, bei den vorfallenden Wasserfahrten nicht allein wohlerfahrner, sondern auch dabei nüchterner, und dem Trunke nicht ergebener Personen sich gebrauchen, die Kränzelmeister oder Seßthaler, und Naufürer, Steuermänner, und alle übrige Schiffknechte gleichfalls des übermässigen Trunks sich so gewiß enthalten, wie im Widrigen die Schiffmeister, wenn sie sich wissentlich einiger dem Trunke ergebener Leute zum Schiffahren bedienten, nicht nur den Schifffahrenden den ohnehin billigen Ersatz des aus derlei Anstellung zukommenden Schadens zu leisten haben, sondern auch ihres Gewerbs

ver-

verlustiget, die in der Betrunkenheit betrettenen Schiffleute aber selbst bei den Mauthämtern, und Wasserger chten alsogleich angehalten, beschaffenen Umständen nach entweder mit Arreste, oder Verschaffung in das Zuchthaus, auch sonstiger Leibesstrafe, wenn auch hieraus kein wirklicher Schaden erfolget wäre, ohne Nachsicht belegt werden sollen.

8. Soll zur mehreren Abhaltung dieses Lasters, und zur Sicherheit der Schiffahrt kein Schiffknecht, ohne daß selber seiner Aufführung halber von seinem vorhin gewesenen Schiffmeister, auch in was für einem Dienstgrade selber gestanden sey, eine schriftliche Urkunde vorzeige, von einem andern Schiffmeister unter 30 Reichsthaler Strafe an- und aufgenommen werden. Wie denn

9. Ein Seßthalernaufführer, dafern selber während der Schifffahrt unterwegs einen oder andern Schiffknecht betrunken ersieht, schuldig ist, diesen Betrunkenen alsogleich an das Land führen zu lassen, und keinen Betrunkenen auf dem Schiffe zu leiden. Wenn hingegen mehrere Schiffknechte betrunken, und durch Abgang dieser Betrunkenen er Seßthaler oder Naufführer in seiner weitern Fahrt verhindert würde, in diesem Falle ist er verbunden, die Fahrt nicht fortzusetzen, sondern mit dem ganzen Schiffe sich an das Land zu begeben, und in so lang daselbst zu verbleiben, bis selber entweder den Abgang der betrunkenen Schiffknechte ersetzen kann, oder aber bis die Betrunkenen ausgenüchtert haben würden; jedoch stehet nach vollendeter Schifffahrt dem Schiffmeister bevor, die aus solcher Versäumniß erwachsenen Kosten an den betrunkenen Schiffknechten zu suchen, und wird ihm Schiffmeister obliegen, diesen oder jenen Schiffknecht, wenn er öfters sich betrunken, und keine vorgegangene gütliche Ermahnungen und Drohungen bei selbem fruchten, ohne Einhändigung eines Scheins seiner Aufführung, und geleisteten Dienste zu entlassen, damit ein

sol-

solcher auf dem Wasser gefährlicher Mensch, da er bei keinem Schiffmeister mehr aufgenommen werden darf, sich von der Schifffahrt zu einem andern Brode zu verwenden bemüssiget werde. Ferner wird

10. Zur Sicherstellung der Schifffahrt von der Zerscheiterungs = und anderer Gefahr bei aufkleigenden grossen Nebel, Winde, und Schauerwetter vom Lande zu stossen nachdrücklichst verboten, und eine den Schiffenden geneigtere stille und klare Witterung zu erwarten seyn. Wenn aber unversehens auf der Fahrt ein dergleichen widriges Wetter plötzlich einfällt, muß sogleich die erste Rettungsgelegenheit für die beste angesehen, nach Thunlichkeit am nächsten Orte zugeländet, und eine günstigere sichere Witterung abgewartet werden. Dergleichen Verunglückungen

11. Bei den Gegenfuhren zu vermeiden, wird nachfolgende Fürsicht zur erforderlichen Maßnehmung vorgeschrieben, daß, wenn Auf = und Naufahrende einander begegnen, und genugsamer Raum vorhanden ist, einer den andern bei Zeiten ausweiche, wäre aber der Raum derselben Gegend zu enge, alsdann soll der Naufahrende anländen, und dem Auffahrenden die Fahrt frei überlassen; gleichwie andererseits, wenn die Gegend dem Naufahrenden die Anländung gar nicht verstattete, zur Verhütung alles hierdurch entstehen mögenden Unglücks den Auffahrenden anzuländen, und dem Naufahrenden den völligen Wasserraum freizumachen obliegt. Da auch

12. Oefters bemerket worden, daß die Schiffleute und Flösser ihre doppelte Gefährte in einer übermässigen Breite beladen, und erweitern, folglich bei der Durchfahrt unter den Brücken, obschon bei diesen besonders das Hauptdurchfahrtsjoch in mehr, als sonst nöthiger Weite jederzeit verfertiget zu werden

den pflegt, sich selbst keiner geringen Gefahr aussetzen; so sollen nach Maßgabe der Entschliessung vom 27. Junius 1767 — so im 5. Bande meiner Theres. Ges. Samml. Seite 198. zu finden ist — die nämlichen Schiffmeister und Flösser ihre doppelten Gefährte und Flösse nicht über 7 Klaftern in der Breite beladen, und erweitern; wie im Widrigen die Dawiderhandelnden, sie mögen hier, oder anderer Orte betretten werden, zum Erlage einer Geldstrafe von 50 Dukaten ohne alle Rücksicht verhalten werden würden. Uibrigens und woferne

13. Ein oder anderer auf- und abfahrender Schiffmeister in der Donau irgendwo in dem Wasser liegende verborgene Stöcke, auf welche die Gefährte ohne dessen Verschulden auffahren könnten, oder sonst an den Schiffmühlen etwas der Fahrt hinderliches oder schädliches; auch bei der Zuländung an dem hinlänglichen Raume anderer Schiffe, oder eine anderweitige Gefahr in den ermangelnden festen Haftstöcken vorhanden zu seyn verspürte, soll derselbe alsogleich bei Gehörde zu dessen förderſamer Abhelfung die Anzeige machen, und letztere die ungesäumte Vorkehrung unter schwerer Verantwortung treffen. Zu welchem Ende

14. Verordnet wird, daß nach deutlichem Innhalte der unterm 17. Hornung 1540, und 6. Julius 1562, und in mehreren nachgefolgten Jahren wiederholten Generalien alle, und jede, welche an der Donau zu beiden Gestaden Gründe und Auen besitzen, worauf grosse Stöcke, Stämme, und rauhe Bäume stehen, die durch das Einreissen der Donau zur unvermeidlichen Gefahr der Schifffahrt unter Wasser gesetzt werden könnten, dergleichen grosse Stöcke, Stämme, und rauhe Bäume zur bequemen Jahrszeit auf eine gewisse Entfernung von der Donau allenthalben bei 12 Reichsthaler Strafe, von welchem Pänali die Hälfte dem Denunzianten, der diese Anzeige bei dem Wassergrafenamte,

und

und dieses weiter bei dem Kammerprokurator zu machen haben wird, zuzuwenden ist, ausziehen, hinwegschleifen, und aushacken lassen sollen. Gleichergestalt ist

15. In Folge der schon vormals oft ergangenen Verordnungen keine Schiffmühle an andern, als solchen Orten auf der Donau anzuheften, wo die Schifffahrt offenbar dadurch nicht gehindert, oder gefährlich gemacht wird, und sind überdieß die bereits an den ausgewiesenen Orten befindlichen dergleichen Schiffmühlen jederzeit im Frühjahre mit starken eisenen Ketten wohl befestigt einzuhängen, und mit den angezogenen Streifbäumen gehörig zu versehen. Nicht weniger sollen

16. Bei den an dem Donaustrome liegenden Städten und Ortschaften, sonderheitlich in Wien, und aller anderer Orte, wo die ausgemessenen Anländungsgestade bestimmt sind, an den zur Anländung sowohl einheimischer als fremder ankommender befrachteter Schiffe und Flösse bestimmten Plätzen keine leere und unnöthig stehende Fahrzeuge geduldet, sothane unumgängliche Anländungsstazionen mit mehrern stark und gut bestellten tief eingegrabenen Haftstöcken besetzt, und wegen deren beständiger guter Erhaltung und Beischaffung der nöthigen Anzahl von den zum Wasseraufsehen ohnehin aufgestellten Beamten die emsige Obsorge, und Nachsicht bei schwerer Verantwortung getragen, dann gleichfalls auf die dauerhafte Reparirung und Erhaltung der Hufschläge und Gestadeschlächte in gutem Stande der zeitige Bedacht genommen werden; indem öftermals bei vorwaltenden derlei Gebrechen ohne Verschulden der Schiffmeister den sowohl befrachtet anländenden, als andern dort stehenden leeren Schiffen grosser Schaden zugefüget werden kann. Uiberhaupt aber zu desto sicherer Erreichung aller Gefahrlosigkeit wird

17. Künftighin kein auf- oder naufahrender Schiffmeister, er möge reisende Personen, oder Frachtgü-

güter, und Waaren auf- oder abführen, und transportiren, sowohl in Wien, als in andern Städten und Ortschaften, wo Ab- und Anländungsstazionen sind, eher vom Lande abstossen, und in die weitere Fahrt sich setzen, bevor selber sich nicht bei den jedortigen aufgestellten Mauth- und Wassergerichtsämtern, oder sonst bei der es betreffenden Behörde angemeldet, worauf von dieser eigene Beamte abzuordnen sind, welche gemäß dieser Ordnung wegen der Beschaffenheit des Schiffs, und der Zeugrequisiten, der angestellten Knechte, der Tauchung, und der Breite der doppelten Gefährte nachzusehen, bei Wahrnehmung eines oder anderen Gebrechens dem Schiffmeister von dannen abzufahren nicht zu gestatten, sondern denselben zu alsbaldiger Ersetzung der Mängel, und Abhelfung der Gebrechen, bei wirklicher Einfoderung der hierinn ausgesetzten Pönfälle, an der Stelle zu verhalten, im Verweigerungsfalle aber die ungesäumte Anzeige an jede Ortsobrigkeit, welche hierwegen den Mauthbeamten wider die gegen dießfällige Anordnung handeln wollenden Schiffmeister die ausgiebige Assistenz bei 100 Dukaten Pönfall alsogleich leisten soll, zur Vorkehrung des weitern zu machen haben. Schlüßlich

18. Sollen alle Herrschaften, Städte, und Gemeinden, welche Urfahrgerechtigkeiten besitzen, und sich der Wasserfahrzeuge zu Uiberschiffung der Leute und Waaren bedienen, in Verfolg des denselben beschehenen Auftrages auf die beständige gute, und unschadhafte jemalige Erhaltung und Unterhaltung der zur Uiberfuhr nöthigen Schiffe, Zillen, und Pletten eine genugsame Aufsicht und Nachsicht bei 24 Reichsthaler Strafe so gewiß tragen, als im Widrigen, da bei einer oder anderer Herrschaft, Stadt, und Gemeinde ein schadhaftes Schiff, Zille, oder Plette in dem Wasser betreten, und nicht sogleich reparirt würde, der hieranf mit 24 Reichsthaler gesetzte Pönfall eo ipso für verwirkt zu halten, und ohne Nachlaß einzufodern.

N. 1511.

N. 1511.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 13. November 1794.

Die bestehende Vorschrift über die bei Städten einzuführenden Lokalfeuerlöschordnungen wird erneuert auch auf alle Märkte und Dörfer ausgedehnet.

Es ist ohnehin bei Städten die Errichtung besonderer Lokalfeuerlöschordnungen und Instruktionen für die Ortsinnwohner mit Bestimmung der einem jeden obliegenden Verrichtung vorgeschrieben, welche Kreisämtlicher Seits bestättiget, den Ortsinnwohnern oft kundgemacht, und öffentlich zu ihrer jedesmaligen Einsicht ausgehangen werden soll.

Um diese zweckmässige Anstalt gemeinnütziger zu machen, mehrere Ordnung bei Löschung eines Brandes zu erzielen, und in Stand gesetzt zu werden, die Uibertreter jedesmal zu bestrafen, ist diese Vorschrift auch auf alle Märkte und Dörfer auszudehnen, und dieses Geschäft zu beschleunigen, daß um so minder mit Schwierigkeit verbunden ist, weil jede Ortsobrigkeit diesfalls für sich fürzugehen, und sich nach den Lokalumständen zu richten haben wird. Sämmtliche Amtsvorsteher werden daher angewiesen, die Feuerlöschordnung für jeden Markt, und für ein jedes Dorf ungesäumt zu entwerfen, sodann zur Bestättigung einzusenden.

N. 1512.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 13. November 1794.

Die Unterfertigung der Päße für wanderende Handwerksbursche vom Werbbezirke ist nicht nothwendig.

Es ist für die Zukunft nicht mehr nothwendig, die Päße der wandereuden Handwerksbursche vom betreffenden Werbbezirke mit unterfertigen zu lassen; Die sämmtlichen Amtsvorsteher werden anmit angewiesen, daß dergleichen Päße nach Vorschrift des höchsten Hofdekretes vom 16. April 1789, — so in meiner Josephinischen Gesetzsammlung im 18. Bande, Seite 31. zu finden ist, — von den obrigkeitlichen Amte unterfertiget, und alle ohne dergleichen Päße betretenen Handwerksbursche angehalten werden.

N. 1513.

Hofdekret vom 14. November, kundgemacht von der Regierung ob der Enns den 27. November 1794.

Wegen Besorgung des Straßenwesen im Lande ob der Enns.

Seine Majestät haben wegen künftiger Besorgung des hierländigen Straßenwesen folgendes zu entschliessen geruhet:

1tens. Seyn die jetzt sich endigenden Straßenmauthpachtungen weiters zu lizitiren, und die Kontrakte auf 2 Jahre anzustossen.

2tens.

1tens. Sollen die Seitenstrassen nach der von dem Herrn Hofkanzler Grafen von Rottenhan als ehemaligen Landespräsidenten vorgeschlagenen, und eingeführten Art besorget, folglich die Erhaltung dieser Strassen den nächst gelegenen Dominien übertragen, und ihnen die nächst gelegenen Gemeinden zur Ausführung zugewiesen werden.

2tens. Sey das Strassenbauwesen in Oesterreich ob der Enns von nun an mit der Baudirekzion unter der Leitung des Baudirektors Kraft zu vereinigen, und die obere Aufsicht der Landesstelle zu übertragen, und diese Einleitung sey nun um so mehr zu treffen, als ohnehin ständische Deputirte bei der Strassen-Kommission sitzen, folglich sie die Gelegenheit haben, den ganzen Gang des Geschäfts einzusehen.

N. 1514.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 15. November 1794.

Alle Anzeigen, welche von den Wirthschaftsämtern in Angelegenheit der Kriegsdarlehens-Versicherungsscheine geschehen, sind an die Landesstelle zu begleiten.

Anzeigen der Wirthschaftsämter wegen Kriegsdarlehens-Versicherungsscheinen an die Landesstelle zu begleiten.

N. 1515.

Gubernialverordnung in Mähren vom 18. November 1794.

Den Judenrichtern wird aufgetragen die Sterbfälle der Juden gleich den Kollektanten des jüdischen Verzehrungsaufschlagsgefälls anzuzeigen, und die Kreisämter sollen darauf sehen, daß die Juden in vorgeschriebener Zeit begraben werden.

Um die Kammeraladministrazion des jüdischen Verzehrungsaufschlags und der Familiengelder wegen in Stand zu setzen, daß sie sich von der stäten Vollzähligkeit des Familienstandes bei jeder Judengemeinde für die Zukunft verläßlich überzeugen könne, wird den k. Kreisämtern verordnet, allen in den unterstehenden Kreisen befindlichen Judenrichtern aufzutragen, daß selbe jeden sich ergebenen Sterbfall eines Juden auf der Stelle, und sogleich den aufgestellten Gefällskollektanten anzeigen sollen, und da hervorkömmt, daß die Beerdigung der Juden sehr bald, und zwar gleich in einigen Stunden nach derselben Hinscheidung für sich zu gehen pflege, so wird weiters aufgetragen, auf derlei frühere Beerdigungsfälle der Juden genau aufmerksam zu seyn, und jeden wahrnehmenden derlei Unfug vorschriftmässig zu ahnden.

N. 1516.

Verordnung der Landesstelle in Kärnten vom 19. November 1794.

Wodurch der seit einer Zeit mehr über

Wiederholte Beschwerden, daß unberechtigte einzelne Privaten, und sonstige Partheyen den privilegir-

ten

ten Buchhandel auf mancherlei Weise beeinträchtigen, geben den Anlaß zu Jedermanns, besonders der Interessenten genauesten Richtschnur folgende gemessenste Weisung bekannt zu machen. Das höchste Zinofur Gesetz vom 20. Jäner 1790. — so in der Josephinischen Gesetzsammlung 18. Band Seite 571. Zahl 13. zu finden ist, giebt Ziel, und Maaß, daß wegen der häufig mit Büchern wahrgenommenen Unterschleifungen das sogenannte Haufieren mit Büchern, das ist, dieselbe von Haus zu Haus zum Verkauf herumzutragen, allerorten nachdrücklichst untersaget werde; die erneuert, und gegründet gefundenen erheblichsten Klagen, daß sowohl einzelne inländische Privaten, als auch überhaupt mehrere in- und ausländische Hausierer, häufige Beeinträchtigungen des privilegirten Buchhandels widerrechtlich sich beigehen lassen, machen es allerdings nothwendig, die Sache näher zu verfolgen, sohin jede Art eines was immer für Namen habenden, nicht nur von einzelnen inländischen Privaten, sondern auch von in- und ausländischen Hausierern mit Büchern, Kalendern, und Liedern angemaßten Handels, gegen die mögliche Verbreitung verbothener Bücher, allgemein andurch, und mit dem ernstlich abzubiethen, daß in jedem derlei Betretungsfalle mit der durch die allerhöchste Gesetze bestimmten Konfiskazions-Strafe der auf die vorbenannte Art verhandelt werdenden diesfälligen Artikel unnachsichtlich werde vorgegangen, derlei Gesetzübertreter aber bei erösterten solchen Vergehungs-Fällen insbesondere noch

Hand nehmende Schleichhandel mit Büchern, Kalendern, und Liedern, dann alle Art des Hausierens damit auf das schärfeste verboten wird.

mit anderen angemessenen empfindlichen Strafen werden angesehen werden.

Und gleichwie zu sicherer Vorbeugung der allenfalls vom Auslande eingeschleppt werdenden benanntlichen Artikel die maasgebigste Verfügung sich bereits eingeleitet findet; so werden die Käufer derley Artikel sich vor Schaden, nicht minder derley unberechtigte Verkäufer vor der unausbleiblichen Konfiskazions- und anderen empfindlichen Strafen sich zu hütten wissen.

N. 157.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 20. November 1794.

Interimswirthe auf Puppillar-Bauerngütern sind abzustellen.

Da bei einigen Dominen der Mißbrauch bestehen dürfte, daß zur Besorgung der Puppillarbauernwirthschaften bis zur Großjährigkeit der Waisen Interimswirthe angestellt zu werden pflegen, so wird anmit verordnet, daß derley Interimswirthe sogleich abgestellet, und die Puppillarbauernwirthschaften nach den bestehenden Waisengesetzen entweder von dem Vormünder selbst, zum Nutzen der Waisen besorgt, oder in vortheilhafte Verpachtung gegen hinlänglicher Sicherheit durch die Vormünder mit obervormundschaftlicher Bewilligung für die Zeit der Minderjährigkeit der Waisen hindangelassen wer-

werden sollen, weil eines Theils dieser Gebrauch den bestehenden Puppillargesetzen offenbar zuwider, anderntheils aber jederzeit für die Puppillen sehr gefährlich, und selbst nachtheilig ist; Denn angenommen, welches doch beinahe nie der Fall seyn wird, daß ein derley Interimswirth die Puppillarbauerwirthschaft auf das beste führt, daß er an den inventirten Beilaß, Grundstücken, und Wäldern unter genauester obrigkeitl. Aufsicht nichts deteriorirt, so ordnen doch die bestehenden Gesetze, daß jedem Pupillen ein Vormund bestellt werden soll, der während der Minderjährigkeit nebst der genauesten Aufsicht auf die Person, Unterhalt, und Erziehung des Mündels auch das sämmtliche sowohl beweglich- als unbewegliche Puppillarvermögen, als ein guter Hausvater, bey eigener Dafürhaftung und den Puppillen vorbehaltenen Regreß zu verwalten hat, durch Anstellung derley Interimswirthe wird aber diese gesetzliche Vorsicht übertreten, da der Vormund des Puppillen nur die Verwaltung des beweglichen Vermögens erhält, der Interimswirth aber nebst der Aufsicht über die Person, Unterhalt und Erziehung der Waisen auch die Gebahrung mit dem unbeweglichen Vermögen, welches bei den Bauernpuppillen jederzeit das wesentliche ist, in freien Händen hat; ferner hat die Anstellung solcher Interimswirthe die nachtheiligen Folgen, daß jedem dieser Interimswirthe ein lebenslängliches Ausgeding auf der Puppillarwirthschaft grundbücherlich versi-

dert, und damit offenbar das Puppillar-Vermögen meistens auf längere Jahre belastet wird, daß ein derley Interimswirth. da er kein gerichtlich bestellter Vormund ist, weder zu einem Rechnungserlage, noch weniger aber zu einer gesetzlichen Haftung für die gute Gebahrung mit dem Puppillarvermögen, wie der Vormund verpflichtet ist, daß derley Interimswirthe meistens unbemittelte Anfänger in der Wirthschaft sind, welche ausser dem, auf der Puppillarwirthschaft erhaltenen grundbücherlichen Ausgeding, keine andere Sicherheit für die gute Gebahrung mit dem Puppillargute leisten können, welches aber keine Sicherheit für die Waisen seyn kann, da sie aus ihrem eigenen Vermögen genommen wird.

Zieht man nebst diesen gesetzwidrigen noch den für die Waisen entstehenden Nachtheil in Erwägung, daß derley Interimswirthe nicht auf die Verbesserung des Bauerngutes selbst, sondern nur ihrer Ausgeding bedacht sind, daß sie hiebei die Wirthschaft selbst, und den Beilaß eingehen lassen, den Unterhalt den von ihrem Vormunde getrennten Waisen nur kümmerlich reichen, für ihre Erziehung aber wenig oder gar keine Vorsorge treffen, so liegt, wenn nicht der offenbare Schaden, wenigstens immer die größte Gefahr für die Waisen am Tage, besonders, wenn, wie es bekannt, den Interimswirthen sogar freistehet, während ihrer Bewirthung, Schulden auf die Puppillarwirthschaft grundbücherlich zu machen, welches wider alle bestehenden Gesetze

ist,

ist, da ihnen das Eigenthum der Wirthschaft nicht gebühret.

Uiberdieß ist ein derley Interimswirth ein gesetzwidriges Mittelding zwischen einem Vormunde und Pächter eines Puppillarguts, der zum größten Nachtheil der Waisen alle Vortheile von dem einen, oder anderen benutzen kann, ohne die Beschwerlichkeiten und Schuldigkeiten des einen oder des anderen auf sich zu nehmen; er bekömmt gesetzwidrig die Aufsicht über die Person, Unterhalt und Erziehung der Waisen, die Gebahrung mit ihrem vorzüglichsten Vermögen in die Hände, wird auch dafür mit einem Ausgedinge zum Voraus belohnt, ohne die gesetzmässige Vormundschaftliche Haftung und künftigen Regreß, oder eine pächterische Kautionsleistung auf sich zu nehmen, der gesetzliche Vormund der Waisen hingegeu behält nichts, als die Aufsicht über die meistens unbedeutenden Pupillarschuldbriefe, und Baarschaft, wodurch ihm die gesetzmässige Obsorge über die Person, Unterhalt, und Erziehung der von ihm getrennten Waisen, äusserst erschweret, und die Aufsicht über die gute Wirthschaftsgebahrung des Interimswirths auf dem Pupillargute beinahe unmöglich gemacht wird.

Amtsvorsteher werden angewiesen, die Interimswirthe sogleich abzustellen, und ein Verzeichniß aller

bisher bestandenen und dermal abgestellten Interimswirthe binnen vier Wochen beim k. Kreisamte einzubringen.

N. 1518.

Hofdekret vom 21. November, kundgemacht von der Niederöstreichischen Landesregierung den 12., von dem Mährischen Landesgubernium den 13, von der Regierung ob der Enns, dem Steurischen und Triester Gubernium, von den Kärntner und Krainer Landesstellen den 17., von dem Gallizischen Landesgubernium den 20. Dezember 1794.

Der Handel aus und nach Niederlanden wird so, wie jener mit Frankreich, verboten.

Da durch das allerhöchste Patent vom 20 September d. J. — so in diesem Bande vorwärts S. 524. Zahl 1464. zu finden ist — aller Handel mit Frankreich, und den von den Franzosen besetzten Ländern verboten worden ist; so folget hieraus, daß der Handel mit den gegenwärtig unter der Herrschaft der Franzosen stehenden Niederlanden nicht gestattet sey, und dahero alle den Niederländer Erzeugnissen durch das Zollpatent vom Jahr 1788. zugestandenen Begünstigungen ganz aufzuhören haben, mithin auch dergleichen Erzeugnissen der Eintritt über die erbländischen Gränzen nicht zu erlauben sey.

Wel-

Welches um allen Zweifel, der deshalb vielleicht dennoch entstehen dürfte, zu beheben, gegenwärtig zur allgemeinen Nachachtung und Belehrung des Publikums allgemein bekannt gemacht wird;

Da es aber möglich ist, daß einige Handelsleute und privat Partheien in der irrigen Meinung, daß die Zollbegünstigung der Niederländererzeugnisse noch bestehe, Bestellungen auf solche gemachet haben; so sind nach dieser allerhöchsten Verordnung nur diejenigen niederländischen Erzeugnisse, die bis Ende dieses Monats Dezember über die erbländische Gränze getreten sind, nach der vormaligen Vorschrift, nach diesem Zeitpunkte aber, als einzuführen verbotene Waaren zu behandeln.

N. 1519.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 21. November, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 9., von der Regierung ob der Enns den 10. Dezember 1794.

Waaren, welche künftig nach Rußland versendet werden, sollen mit Bescheinigungen, welche die russischen

Es ist von Seite des russischen Hofes zur sicheren Vollstreckung des Einfuhrsverbotes der französischen Waaren in die russischen Provinzen die Vorkehrung allgemein getroffen worden, daß künftig alle ausländische Waaren, die nach Rußland gesendet werden, mit Bescheini-

Konſulen, in deren Ermanglung aber die Ortsmagiſtrate auszuſtellen haben, verſehen ſeyn.

ſcheinigungen, welche die ruſſiſchen Conſulen, oder in deren Ermanglung die Ortsmagiſtraten nach dem angeſchloßenen Formulare auszuſtellen haben, verſehen ſeyn müßen. Welches zur Verſtändigung der Handelsleute bedeutet wird.

Forme pour les Certificats, que les Conſuls auront à delivrer à l'egard des marchandiſes en vertu de l'ucaſe de Sa Majeſté Imperiale en date du 8. Avril 1790.

De par Sa Majeſté l'Impératrice & autocratrice de toutes les Ruſſies &c.

Je Souſſigné Conſul General certifie, que les Marchands de cette ville N. N. s'etant préſentés chez moi; m'ont produit leurs papiers en bonnes formes, comme quoi pour le compte des ſujets Ruſſes ou etrangers, ils ont chargé (datum) ſur le vaiſſeau N. Capitaine N. allant à Petersbourg, les Marchandiſes ſuivantes.

A. Nro. 1. Un ballot renfermant . . . pieces de drap de la meilleure Fabrique de Hollande.

B. Nro. 2. Une Caiſſe d'indigo du produit d' Espagne (marqué) mème le poids autant que poſſible.)

NB.

NB. C'est de cette maniere, qu'il faut indidiquer toutes les autres marchandises.

En foi de ce que les susdites Marchandises sont effectivement du produit de ces pays la, & non de France, a été delivré le present certificat, muni du cachet du consulat Russe.

a — — — le — 1794.

N. 1520.

Hofdekret vom 21. November, kundgemacht von dem Gubernium in Steiermark den 24. Dezember 1794.

Die Kreisämter und die Vogteien haben genau darauf wachen zu lassen, daß die Gebäude der Geistlichen von denselben auch im guten Stande erhalten, und, wenn sie diese vernachlässigen, die zur Herstellung erforderlichen Kösten bei ihrem Absterben oder sonstigem Abziehen von den genossenen Pfründen aus ihrem Vermögen hergenommen werden, damit derlei Auslagen nicht den Patronen und Gemeinden zur Last fallen.

Die Kreisämter und Vogteien haben darauf zu sehen, daß die Gebäude der Geistlichen im guten Stande erhalten, und die allenfalls vernachläßigten aus dem Vermögen derselben nach ihrem Tode oder sonstigem Abzuge hergestellet werden.

Welches zur Wissenschaft und genauen Benehmung hiermit bekannt gemacht wird.

N. 1521.

N. 1521.

Hofdekret vom 22. November, kundgemacht von der Krainer Landesstelle den 7., von der Landesregierung ob der Enns den 9., von dem mährischen Landesgubernium den 23., von dem Gubernium in Steiermark den 24., von dem böhmischen den 27., von der Kärntner Landesstelle den 31. Dezember 1794., und von dem gallizischen Gubernium den 2. Jäner 1795.

Daß die battistenen, mußelinenen, schleiernen, dann ganz und halbseidenen Tüchel mit dem Kommerzialstempel zu bezeichnen seyn.

Im Bezug auf die höchsten Entschliessungen vom 19. Oktober 1793. — so in dieser Sammlung 3. B. S. 277. Zahl 998., dann 14 Dezember 1793. so im 3. Bande. S. 400. Zahl 1087. zu finden ist — wegen Bezeichnung der Tüchel mit dem Kommerzialstempel, wurde höchsten Orts weiter verordnet, daß die battistenen, mußelinenen, schleiernen, dann ganz und halbseidenen Tüchel, ohne Rücksicht auf ihre Größe, und dafern auch das halbe Duzend, das in dem Patente vom 8ten November 179[illegible]. festgesetzte Ellenmaß nicht übersteiget, nach ganzen, und halben Duzenden mit dem Kommerzialstempel bezeichnet werden sollen.

Welche höchste Entschliessung zur Jedermanns Wißenschaft bekannt gemacht wird.

N. 1522.

N. 1522.

Nachricht von dem gallizischen Landesgubernium, den 25. November 1794.

Von einem im Umlaufe erschienenen unächten Souverainsd'or.

Da man einen falschen Souverainḍ'or mit der Jahrszahl 1761 im Umlaufe entdeckt, solchen aber gleich vertilgt hat, welcher ausser dem auffallenden groben Gepräge, und der vorschlagenden Kupferröthe um 95 Dukatengräne, oder beinahe um die Halbscheid eines Souverainḍ'or zu leicht gewesen, welcher Umstand allein hinreichend ist einen jeden von dessen Annahme abzuhalten; so wird jedermann von Annehmung eines dergleichen Souverainḍ'or gewarnet.

N. 1523.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 25. November 1794.

Französische Einwanderer haben sich über die eigenen Subsistenzmittel, und gute Denkungsart auszuweisen.

Nachdem durch höchste Vorschriften weiter angeordnet worden ist, daß keinem französischen Einwanderer der Aufenthalt im Lande gestattet werden soll, es sey denn, er habe eigene Mittel zu seiner Subsistenz, und leiste förmliche Bürgschaft für seine Denkungsart und gute Grundsätze.

Daher sind die höchsten Vorschriften allen mit gehörigen Eintrittspässen ankommenden französischen Einwanderern erinnerlich zu machen, damit selbe nachher,

wenn

wenn sie demungeachtet der Hofnung, eine Aufenthaltslizenz ohne diese Requisiten zu erhalten, ihre Reise bis nach der Hauptstadt fortsetzen, keine gegründete Ursache sich zu beklagen haben, daß sie durch die Hin- und Herreise in unnöthige Kosten versetzet worden sind.

N. 1524.

Verordnung der Niederösterreichischen Regierung vom 27. November 1794.

Evidenzhaltung des Bevölkerungsstandes in Wien.

Ungeachtet der so vielfältig erlassenen Verordnungen und Belehrungen, ist doch durch Sorglosigkeit einiger Hauseigenthümer der Stadt Wien, durch das spätte Einschicken der Konskriptionsbögen, und wegen theils unrichtiger, theils ganz unterlassener Anzeigen der von Zeit zu Zeit das Militärjahr hindurch eingetretenen Veränderungen bei den inwohnenden Familien eine solche Unordnung in Evidenzhaltung des ganzen Populationsstandes eingerissen, daß Se. Majestät für nöthig befunden haben, der Niederösterreichischen Landesregierung zu befehlen, daß sie die Revision in der Stadt Wien auf eben die Art, wie solche in den Vorstädten geschiehet, alsogleich, künftig aber alle 3 Jahre vornehmen, und strenge darobhalten solle, daß die Veränderungen, welche sich des Jahrs hindurch ereignen, bei dem Konskriptionsamte des Stadtsmagistrats genau, richtig, und ordentlich angezeigt werden.

Von

Von der Landesregierung wird daher allen Hausinnhabern, Administratoren und Sequestern hiemit bekannt gemacht, daß man zum Anfange dieser von Sr. Majestät anbefohlenen Revision in der Stadt Wien den 15. Dezember d. J. bestimmt, und dabei folgende Maßregeln ein für allemal zur Richtschnur festzusetzen für nöthig erachtet habe:

Erstens. Hat jeder Hausinhaber, Administrator und Sequester seinen Einwohnern zu bedeuten, daß sie an dem Tage, an welchem die Kommission in seinem Hause erscheint, und der ihm Tages vorher wird bekannt gemacht werden, selbst zu Hause bleiben, und soviel als möglich ihre Angehörigen und Dienstleute zu Hause behalten.

Zweitens. Soll jeder Hauseigenthümer, Sequester, und Administrator 14 Tage nach jeder Auszieh-zeit, die in seinem Hause, in den Familien sowohl, als bei dem Zugviehe geschehenen Veränderungen bei 3 Rthlr. Strafe ordentlich jede Veränderung, unter der Zeit aber jedesmal binnen 14 Tagen, auf die bisher gewöhnliche Art bei dem Konskriptionsamte anzeigen, um überzeugt zu seyn, ob diesen genau nachgelebt werde, wird von Zeit zu Zeit die Untersuchung geschehen.

Drittens. Soll von jenen, die sich auf eine Zeit oder beständig bei einer Familie aufhalten, das Tag-

zettel zweifach verfaßt, und so wie eines an die Polizei abzugeben ist, das andere bei dem Konskriptionsamte binnen 14 Tagen unter vorgedachter Strafe eingereichet werden.

Viertens. Hat sich Jedermann, welcher der Konskription unterliegt, wenn er von hier abreisen will, jedesmal bei dem Konskriptionsamte vorher zu melden.

Fünftens. Sollen die ausziehenden Partheien unter obgedachter Strafe gehalten seyn, ihren alten Hausherren die Numern ihrer neuen Wohnungen, bei der Ausziehzeit getreu und unfehlbar anzuzeigen, damit man in die genaue Kenntniß der Quartiersveränderungen gesetzt, und dadurch der vorgesteckte Endzweck erreichet werde.

N. 1525.

Verordnung des böhmischen Landesguberniums vom 27. November 1794.

Bestimmung der Länge des Klafter- und Pramholzes, dann der Strafe bei dießfälliger Uebertretung.

Es ist zwar bereits unterm 27. Julius 1790. — so in meiner Leopoldinischen Gesetzsammlung 1. B. S. 399. Zahl 185., und den 20. November 1792. — so in gegenwärtiger Sammlung 1. B. S. 585. Zahl 408. zu finden ist. — über die Länge, und das Klaftermaaß des zum Verkauf nach Prag gelangenden Scheiter-

ter- und Pramholzes die gehörige Vorschrift erlassen worden; um jedoch den Bevortheilungen, die bei dem Holzverkauf noch immer nicht ganz unterbleiben, desto standhafter vorzubeugen, werden obgedachte Verordnungen mit Folgendem erneuert:

1tens. Ist das ellige Klafterholz immer genau nach dem richtigen N. O. Ellenmaaß, nicht aber um 1, 2 auch 4 Zolle kürzer zu schneiden.

2tens. Nebst dieser Scheiterlänge muß das auf Schiffen, Pramen, oder Wägen nach Prag gelangende Klafterholz, wenn es nicht etwa von der Hand weg verkaufet wird, jederzeit nach dem ächten zimmentirten Klaftermaaß aufgeschlichtet, und veräussert werden. Eben so sind

3tens die Bäume im Pramholz immer nach ganz elligem guten Maaß, z. B. zu 7, 8 und 9 Ellen, nicht aber zu 8 ½, oder 9 ½ Elle abzuhauen.

Diejenigen, welche sich in diesem vorgeschriebenen Maaß des Scheiter- oder Pramholzes eine Bevortheilung des Publikums erlauben, sind mit den auf Betrug festgesetzten Strafen ohne Nachsicht zu belegen.

N. 1526.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 28. November, kundgemacht durch die Niederösterreichische Regierung den 1. Dezember 1794.

Wie der Verschleppung der mit Ausfuhrsverbot belegten inländischen Produkten, besonders der Getraidsorten in fremde Lande vorzubeugen ist.

Da vorgekommen ist, daß verschiedene mit den Ausfuhrsverbothe belegte inländische Produkten, besonders aber allerley Getraidsorten in fremde Länder verführet werden, und daß dergleichen widerrechtliche Verschleppungen, besonders über Triest nach Genua, und sofort weiters bis in des Feindes Lande geschehen, und nicht nur der bestehende Ausfuhrsverboth, dergleichen sträfliche Handlungen aufzudecken, und die Uibertreter schärfest zu bestrafen, erfordert, sondern auch bey der in den Erbländern ohnehin nicht gesegnet ausgefallenen Körnerfechsung solcher Verschleppung ausser Landes aller Orten auf das möglichste, vorgebeugt werden müsse; So haben Se. Maj. anzubefehlen geruhet, sich sehr angelegen zu halten, diejenigen Schleichwege, worauf solche verbothene Verführungen geschehen, zu entdecken, und die Uibertreter sogleich anzuzeigen, diesem zufolge sey gegen alle Getraidausfuhr aus den k. k. Erbstaaten, oder auch nur an das Littorale, sorgsamst zu wachen, und in jedem Gewahrwerdungsfalle einer solchen Ausfuhr sogleich die Anzeige zu machen, indem auch das Littorale selbst, wann es zum eigenen Kon-

su-

sumo eines Getraides bedarf, mit einem Passe vom dortigen Gubernium versehen seyn müsse.

Welches zur Wissenschaft und Benehmung in einem etwa vorkommen mögenden Falle anmit eröffnet wird.

N. 1527.

Hofdekret vom 28. November, kundgemacht durch die Niederöstreichische Regierung und das Mährische Gubernium den 16., durch das Steirische den 17., durch das Böhmische Gubernium, die Krainer Landesstelle und die Regierung ob der Enns den 20., durch die Kärntner Landesstelle den 24. Dezember 1794., und durch das Gallizische Gubernium den 2. Jäner 1795.

Über den Zollsatz auf Kreuzfuchsbälge.

Da die Kreuzfuchsbälge den blauen Fuchsbälgen in der Eigenschaft, und im Werthe am nächsten kommen, so ist beschlossen worden, sie künftig, wie dieselben, im Zolle behandeln, folglich vom Stücke 36 kr. abnehmen zu lassen.

Welches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft kundgemacht wird.

N. 1528.

Hofdekret vom 28. November, kundgemacht von dem Gubernium in Steiermark den 20. Dezember 1794.

Alle nur dem Scheine nach vorgenommenen Wirthschaftsübergaben sind für ungeschehen zu erklären, die Taxen und Gebühren zurückzuzahlen, dann noch besonders von dem schuldtragenden Pächter oder Beamten eine Geldstrafe für die Gemeindekasse zu erlegen.

Aus Gelegenheit, wo auf einer sichern Herrschaft etliche nur dem Scheine nach geschehene Wirthschaftsübergaben über vorgenommene Untersuchung als ungültig erklärt und aufgehoben, dann der Rückersatz der bey diesen scheinbaren Abtretungen unrechtmässig bezogenen Laudemien und Veränderungsgebühren anbefohlen, und der ganze Vorgang gutgeheissen worden ist, wurde noch überdieß angeordnet, daß in Hinkunft derley blos aus Eigennutz, zum Scheine erdichtete, oder durch Drohungen erzwungene Uebergaben im Erhebungsfalle nicht nur jedesmal gegen Rückersatz der bezogenen Taxen und Veränderungsgebühren auf der Stelle annulliret, sondern auch, daß die hieran schuldtragenden Pächter oder Beamten noch besonders für jeden solchen Fall zu einem Strafbetrage an die Gemeindekasse, die es betrifft, und zwar mit dem einfachen Erlage der bezogenen Taxe und Gefälle verurtheilt werden sollen.

Welches zur Jedermanns Wissenschaft hiemit kundgemacht wird.

N. 1529.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 28. November, kundgemacht durch das Mährische Gubernium den 21., durch die Landesstelle in Krain und Kärnten den 25., die Niederösterreichische Regierung und das Böhmische Gubernium den 26. Febr., durch die Regierung ob der Enns den 3., durch das Gallzische den 6., und durch das Triester Gubernium den 7. März 1795.

Wegen Sicherstellung des Waisen- und Curatels-Vermögen.

Uiber eine im Betreff der Sicherstellung des Waisen- und Curatelsvermögen gemachte Anfrage: wie sich nämlich die Grundobrigkeit, oder die Gerichtsbarkeit zu benehmen habe, wenn nach Absterben eines Unterthans, oder anderen Besitzers der Erbe an dem übernommenen Vermögen den etwa minderjährigen Miterben die gesetzmäßige Sicherheit nicht leisten kann, ist zu entschließen befunden worden, daß die Patente vom 22ten Hornung 1791 und vom 18ten Oktober 1792. — deren ersteres in der Leopold. Gesetzs. 3. B. S. 216. Zahl 495. letzteres in gegenwärtiger Sammlung 1. B S. 482. Zahl 362. zu finden ist — wegen der gesetzmäßigen Sicherheit der Pupillarkapitalien, nur in dem Falle den Ausschlag geben, wo Jemanden aus dem Waisenvermögen ein Darleihen gegeben wird, in jenem Falle hingegen, wenn der

Schuldner aus einem Kaufe, oder Übernahme einer Realität, worauf die Pupillen ein Miteigenthumsrecht haben, schuldig geworden ist, diese Patente gar nicht anwendbar seyn, sondern darüber die Patente von der Erbfolge in die Bauergüter entscheiden sollen, welche die in den obangeführten Gesetzen bei den dargeliehenen Kapitalien vorgeschriebene Sicherheit nicht fordern.

N. 1530.

Verordnung des gallizischen Landesgubernii vom 28. November 1794.

Daß die mit Wahlfähigkeits-Dekreten versehenen Syndici in regulirten Städten, ohne Zuhilfnehmung eines Advokaten bei gerichtlichen Verhandlungen ihre Satzschriften an die Judizial-Behörden einreichen können.

Da Se. Majestät bereits mittelst höchsten Hofdekrets vom 8. März 1787 zu entschließen geruhet haben, daß die Städte wegen Aufklärung und Erprobung ihrer Avulsen und Gerechtsamen von den Syndicis selbst vertreten werden können, dergestalt, daß selbe in zweifelhaften Fällen sich an den k. Fiskus zur Rathserholung mit deutlicher Dokumentirung der Umstände zu verwenden haben; so wird diese allerhöchste Entschliessung zu jedermanns Wissenschaft mit dem Beisatz kund gemacht, daß es den mit Wahlfähigkeits-Dekreten versehenen Syndicis in regulirten Städten gestattet wird, ohne Zuhilfnehmung eines Advokaten bei gerichtlichen Verhandlungen ihre Satzschriften an die Judizial-Behörden einzureichen, zu welchem Geschäfte dieselben sich vorläufig sowohl, mit den Wahlfähigkeits-Dekreten, als auch

mit

mit einer von den Ausschußmännern der Stadt ausgefertigten General- oder Spezial-Vollmacht, über die zu leistende Stellvertretung ausweisen müssen.

N. 1531.

Hofdekret vom 29. November 1794.

Die Wahlfahrten sollen nicht mit Strenge angehalten, und zurückgeschicket werden.

Se. Maj. haben anzubefehlen geruhet; daß die Wahlfahrten nie mit Strenge angehalten, und zurückgeschickt werden sollen, sondern die Kreis- und Wirthschaftsämter, dann der Kuratklerus dahin zu trachten haben, damit dieser tief eingewurzelte Mißbrauch bey schicklicher Gelegenheit durch gütliche Vorstellungen geschwächet, und nach und nach vertilget würde.

Welche höchste Entschließung demnach zur nachrichtlichen Benehmung eröffnet wird.

N. 1532.

Hofdekret vom 29. Novemb., kundgemacht durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 24. Dezember 1794.

Bestimmung der Besoldungen für sämmtliche Kirchenrechnungsführer.

Um in Rücksicht der Besoldungen für Kirchenrechnungsführer im ganzen Lande mit einem, und dem näm-

lichen Maaßstabe fürgehen zu können, hat eine höchste Hofstelle folgende Richtschnur in Sachen festzusetzen geruhet:

Zur Besoldung der Kirchenrechnungsführer seyn ohne Unterschied, ob es eine Pfarr = Filial = Kommendatkirche oder Kapelle betrifft, von dem 1ten Hundert Gulden, zwey Gulden, und von einen jeden das zweite Hundert übersteigenden Gulden, ein Kreutzer, bey Kirchen aber, deren Einkünften nicht 100 fl. ausmachen, überhaupt 1 fl. 30 kr. zu bestimmen, hingegen von einem jeden Gulden Rest 1 kr. abzuschlagen, da nun dieß das einzige Mittel ist, die Kirchenrechnungsführer auf die meistens durch Nachlässigkeit entstandenen beträchtlichen Kirchenresten und Ausstände aufmerksamer zu machen; So wird diese Hofentschließung mit dem Beisatze kundgemacht, man versehe sich zu denselben, daß sie sich ihres eigenen Nutzen bestreben werden, die Kirchenresten einbringlich zu machen, und ferner nicht mehr anwachsen zu lassen.

N. 1533.

Hofdekret vom 29. November, kundgemacht von dem Böhmischen Landesgubernium den 24. Dezember 1794.

Die Erzeugung des Biers, so einige Unterthanen der Herrschaft Geyersberg

Nachdem hervorgekommen ist, daß das von einigen Unterthanen der Herrschaft Geyersberg nach Anweisung des sogenannten Noth = und Hülfsbüchleins erzeug-

zeugte Getränk wirklich aus ordentlichem, gedörrtem, und geschrottenem Malz, dann aus Hopfen verfertiget werde, und sowohl der Farbe, als dem Geschmack nach dem gewöhnlichen Bier ganz gleich komme; so kann man die Erzeugung dieses Getränks, welches wirklich Bier ist, ohne offenbaren Nachtheil aller Bräuberechtigten, und des eingeführten Trankſteuergefälls keineswegs gestatten, sondern selbe wird hiemit allgemein verboten, und auf den Betretungsfall die Beschlagnehmung des ganzen Biers, so wie auch noch die besondere Strafe 1 Guldens von jeder Maaß solchen Biers festgesetzet.

nach Anweisung des sogenannten Noth- und Hilfsbüchleins unternommen haben, kann nicht gestattet werden.

N. 1534.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 30. November 1794.

Es ist der allerhöchste Befehl, daß die nöthige Ergänzungs-Mannschaft für die vor dem Feind stehenden hierländigen Werbbezirks-Regimenter herbeygeschaft werde. Zum Besten des Nährstandes sind die Rekrutenaushebungen lediglich von Zeit zu Zeit nach der wirklichen Erforderniß zu bewirken, und dermal nur die Reservdivisionen auf den kompleten Stand zu setzen, so weit selbe hierauf einen Abgang haben, welcher nicht beträchtlich seyn kann.

Wie sich bei Ausheben der zur Ergänzung der vor dem Feinde stehenden hierländigen Werbbezirksregimenter nöthigen Mannschaft zu benehmen sey.

Nach den in dem Konskriptions- und Werbbezirkssistem, enthaltenen Direktivregeln kommt es zur

Er-

Erreichung des guten Abstehens hauptsächlich auf ein ununterbrochenes Einverständniß, und wechselseitige willfährige Handbiethung zwischen dem Beamten, Ortsrichtern, und Werbbezirksober- und Unteroffizieren auf einen ähnlichen Vorgang der k. k. Kreisämter und der Werbbezirkskommandanten an, damit den zum Militärstand aufgezeichneten Klassen von Menschen nach und nach eine zweckmässige Stimmung eingeflößt, dadurch bey den geschehenden Rekroutenaushebungen die Leute sich ihrer Widmung ohne Widerwillen zu unterziehen, auch sich selbst zu stellen gewöhnen, immer nur die vom Hause, von Gewerben, entweder ganz oder doch nur auf eine Zeit entbehrlich gewählet, beym Militär alle überflüssige Häcklichkeiten, und Rekroutenausstossungen in Anbetracht des Maaßes, des Alters, und der übrigen Tauglichkeit unterlassen, bey Gelegenheiten den Leuten die mittels des Konskriptions- und Werbbezirkssistems vorgesehenen Mittel und Wege zu ihrer Rückkehr nach Hause erkläret, und zu Gemüth geführet, anbey noch den Landesbewohnern theils offenbare Beweise von der guten Behandlung der Rekrouten vor Augen gestellet, theils auch auffallende Uiberzeugungen darüber gegeben werden, wie sehr die Vorgesetzten stets befließenst sorgen, die bey der Ruralökonomie, bey Handwerkern, bey Fabriken nöthigen Menschen, diesen Nahrungsbetrieb nicht zu entziehen, hingegen immer vorzüglich diejenigen, welche eine gleichgiltige Nahrungserwerbung betreiben, sonderheitlich aber Müssiggänger, und den andern Lan-

des-

desinnwohnern lästige Menschen an den Militärstand abgeben zu machen. Da die Zahl Menschen von dieser letzt berührten Gattung noch immer bestehet, und in die Haupt- und grösseren Städte der Provinzen sich begiebt, wo mehrere Gelegenheiten zu einem dem allgemeinen Besten ganz entbehrlichen Nahrungserwerb an der Hand sind, und Leute sich auch dem Müssiggang ganz ergeben können, so ist desto mehr die Aufmerksamkeit dahin zu richten, damit die in einem nutzbaren Nahrungstrieb stehende Menschen allda beibehalten, und soviel möglich nicht durch ihre Abgab zum Militärstand demselben entzogen werden.

In dieser Absicht ist auch jede Gelegenheit zu benutzen, wo die Exemten zur freywilligen Widmung für den Militärstand aufgemuntert seyn mögen. Gleichwie auch dafür gesorget worden ist, daß in Reichslanden der Zugang von Ausländern für den Militärdienst möglichst erweitert, und durch diese Hilfe die Zahl der Menschen, so viel es immer geschehen kann, vermindert werde, die den Werbbezirksregimentern und den übrigen ihnen zugetheilten Militärkorps von Zeit zu Zeit zur Ergänzung nöthig ist, und in Entstehung dieser Hilfe in einer weit größeren Zahl aus den inländischen Werbbezirken genommen werden müßte.

Eine anderweitige Gelegenheit für die noch mehrere Schonung der inländischen Werbbezirke ist bereits

dadurch veranlasset, daß die bey dem Staabsinfanterie-Regiment und unter den Fuhrwesensknechten zum-Feuer Gewehr tauglichen, herbeygenommen werden sollen, nachdem auch die Einleitung bereits geschehen ist, dem Staabsinfanterie-Regiment durch die Reichswerbung, dem Fuhrwesen aber durch den Zuwachs der in Hungarn für das Fuhrwesen aufgebracht werdende Leute und solcher Knechte aus den deutschen Provinzen den Ersatz zu verschaffen, die wegen den, dem Feuergewährstand hinderlichen Gebrechen nicht für die Regimenter und andere Korps, hingegen zum Fuhrwesen die nöthige Tauglichkeit haben. Welches man also zur Nachachtung und Wissenschaft den Amtsvorstehern bedeutet.

N. 1535.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 1. Dezember 1794.

Mit welcher Vorsicht die Pächter oder Eigenthümer zur Abwendung eines Unglückes bey Schotter oder Leimgruben vorzugehen haben.

Es hat sich neuerlich der Unglücksfall ergeben, daß im Monat August d. J. eine Weibsperson aus dem Dorfe Obstdorf Nahmens Katharina Gögerlin bey Leitomischl in einer Sandgrube, aus welcher sie Sand holte, verschüttet und gewaltsam zerdrückt todt gefunden worden sey; auf gleiche Weise ist auch im Monat September v. J. der Jaromirzer bürgerliche Schuhmachermeister Anton Ruda in einer nächst der Prager Vorstadt gelegenen Leimgrube, der zur Wiederauferbau-

ung

ung seines abgebrannten Hauses erforderlichen Leim abholen wollte, ebenfalls verschüttet, und ganz zerschmettert worden; da nun die gegründete Vermuthung hieraus entspringet, daß die wegen gefahrloser Einrichtung der Sand- und Leimgruben auf höchsten Befehl vom 29. Julius, und von der hohen Hofstelle unterm 10. August 1784. erlassene Verordnung nicht beobachtet werde.

So wird diese Verordnung wiederholt kund gemacht *).

N. 1536.

*) Diese sagt folgendes:

Um allem Unglücke — das sich bei Grabung der Schotter- und Laimgruben bisher wegen Ersparung mehrerer Arbeitskösten ereignet hat, und noch ferner zu befürchten ist, wenn die obere Erde unterhölscht, — vorzubeugen, wird auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl allen Innhabern oder Pächtern solcher Gruben auf das schärfeste aufgetragen, daß bey Grabung derenselben immer oben herunter weggeräumt, und solchergestalt abdachungsweise bis auf den Schotter oder Laim gegraben werden soll, und nach dieser Verordnung haben sich die Innhaber oder Pächter solcher Gruben genau zu achten, die Richter und Gemeinden auf deren Beobachtung zu wachen, und im Übertretungsfalle die Anzeige davon an das k. Kreisamt zu machen.

Verordnung in Böhmen vom 10., und Graz vom 11. August 1784.

N. 1536.

Hofdekret der obersten Justitzstelle vom 1. Dezember, kundgemacht von dem Gallizischen Appellationsgerichte den 17. Dezember 1794.

Bestimmung des jährlichen Konkurses für die Kandidaten zu Rathsstellen.

Cæsareo Regium Universale Galliciense Appellationum Tribunal omnibus & singulis, quorum interest, notum facit; placuisse Suæ Sacratissimæ Majestati altissimam Voluntatem suam eo contestari, ut a modo singuli ad munus Consiliarii in quovis Regio Foro obtinendum concursuri Candidati a Cæsareo Regio hoc Appellationum Tribunali (casibus peculiaribus tantum exceptis, in quibus Appellationum Tribunali Forum Nobilium unum alterumve delegare licebit) examinentur, & Decretis eligibilitatis provideantur; Quo circa ad asumenda hujusmodi cum concursuris Candidatis examina Menses Februarius & Martius cujusvis Anni præfiguntur, singulique Candidati eo inviantur, ut in præfixis his Mensibus petita sua debite instrunenda ad Cæs. Regium isthoc Appellationum Tribunal eo certius exhibeant, quo secus aliis mensibus nullum similium precum suarum sortientur effectum.

N. 1537.

N. 1537.

Hofdekret vom 2. Dezember, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns unterm 15. Dezember 1794.

Wegen Verboth des Körnerverkaufes bey den Häusern.

Es wird wegen Verboth des Kornverkaufs bei den Häusern erinnert, daß, da allerdings nothwendig ist, den Verkauf an Kornwucherer, und sogenannte Köpler zu hemmen, und dagegen die hierlands ganz verlohren gehende Befahrung der Kornmärkte, die durch Winkelkäufe in Wirthshäusern, und anderwärtig gänzlich übergangen werden, soviel möglich wieder herzustellen;

So haben die Kreisämter diese Unterhändler, und Getreidköpler aufzuzeichnen, und zu verhalten, daß sie ihr Getreid- und Haber-Vorräthe, die sie wo immer ankaufen, bey Konfiskazionsstrafe nicht mehr bei Haus verkaufen, sondern damit die Märkte befahren, und selbe alda veräussern, wodurch der Zweck erreicht wird, daß die Märkte wieder befahren, eine Konkurrenz hervorgebracht, und der Vertheurung der Körner soviel möglich Einhalt gethan werde, welche bei Hause in grossen Beträgen anzuhäufen, und aufzuschütten, diesen Unterhändlern nicht gestattet, und daher auf sie, wenn man sie einmal durch ihre Aufzeichnung kennt, ein wachsames Aug gehalten werden muß

N. 1538.

Nachricht von dem gallizischen Landesgubernium den 3. Dezember 1794.

Daß der Postkurs von Lemberg nach Zamosc über Zolkiew und Rawa eingeleitet worden sey.

Da zum Besten des höchsten Aerariums sowohl, als auch des Publikums der tägliche Postkurs von hier nach Zamosc statt über Janow und Sczerce über Zolkiew und Rawa eingeleitet worden; So wird diese getroffene Einleitung zu jedermanns Wissenschaft kundgemacht.

N. 1539.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 4. Dezember 1794.

Joseph Marsch aus dem Dorfe Laschinpirleser Herrschaft, und Elbogner Kreises ist aus Gelegenheit des Hochzeitsschießens um das Leben gekommen.

Am 26. November, wo die Hochzeit der Laschiner Richterstochter mit dem Strindauer Schneidermeister Joseph Schreff abgehalten wurde, ging der Brautführer Joseph Marsch aus dem Dorfe Laschin pirleser Herrschaft um 8 Uhr früh in das sogenannte verozische Haus, um daselbst die Musikanten abzuholen, und lud mit seinem Kameraden Joseph Klein eine Pistole; da aber diese sohin nicht Feuer geben wollte, so versuchten sie den Stein zu schärfen, bey welcher Gelegenheit Klein die Pistole auf den Knie hielt, Marsch aber vor seiner stand, wo dann aus Ursache, daß die Batterie offen war, die Pistole sogleich losgieng, und Marsch mit dem ein-

geladenen Papier in den Unterleib dergestalt geschossen, und verwundet wurde, daß er am folgenden Tage früh um 7 Uhr verstarb.

Dieser Unglücksfall wird daher zur öffentlichen Wissenschaft darum bekannt gemacht, damit sich jedermann vor Schaden hüten, und das ohnehin streng verbotene Schiessen bey Hochzeiten, und Kindestaufen desto sorgfältiger vermeiden möge.

N. 1540.

Hofdekret der obersten Justitzstelle vom 4. Dezember, kundgemacht von dem Gallizischen Appellationsgerichte den 22. Dezember 1794.

Was in jedem Versteigerungsfalle in Ansehung der Bezahlung der Sache zu bestimmen ist.

Sacratissima Cæsareo Regia Majestas injunxit, ut in quovis Licitationis Casu modus & tempus, quando nimirum & quo modo pretium rei licitandæ solvendum sit, mox determinetur & a licitantibus circa ipsam licitationem expressa eatenus declaratio Prothocollo inserenda exigatur.

Quæ altissima Resolutio omnibus & singulis subordinatis instantiis pro strictissima observantia hisce intimatur.

N. 1541.

Gubernialverordnung in Tirol den 5. Dezember 1794.

Weintax in Tirol für das Jahr 1794 und 1795.

Von dieser Landesstelle ist nach der mit dem Viertelsvertreter an der Etsch, und anderen aus nicht weinwachsbaren Orten einberufenen Vertretern gepflogenen Ueberlegung der Wein- oder sogenannte Kammertax für das gegenwärtige zu Ende gehende 1794ste und nächst eintretende 1795ste Jahr folgendermassen festgesetzt worden, als:

Die Yhren

Wein	1ter Klasse	— —	8 fl. 45 kr.
——	2ter Klasse	— —	8 fl 15 kr.
——	3ter Klasse	— —	7 fl. 45 kr.

folglich im reduzirten Maaße

Der Eimer.

Wein	1ter Klasse	— —	6 fl. 21 $\frac{9}{11}$ kr.
——	2ter Klasse	— —	6 fl. — kr.
——	3ter Klasse	— —	5 fl. 38 $\frac{2}{11}$ kr.

Gleichwie sich nun von selbst verstehet, daß unter die erste Klasse Wein der Botzner, Grießner, Aichholzer, Kurtatscher, dann der Traminer haltbare, und gerechte Vergenner, — unter die zweite Klasse aber der schlechtere, jedoch haltbare Vergenner, — und endlich unter die dritte Klasse, der gleichfalls haltbare, jedoch von den übrigen unter Botzen gelegenen — hier-

vor

vor nicht benannten Orten befindliche Vergennerwein gehöret; so wird jedoch unter einst kundgemacht, daß obangesetzte Taxe bloß und allein auf gute, haltbare, und unverfälschte nach dem Hortwein gehende Vergennerweine gemeinet, dieselbe aber weder auf die anderen von schlechterer, noch auf jene von besserer, und besonderer Gattung erstrecket werden soll.

Ein und das andere wird also zu Jedermanns Wißenschaft mit dem Beisatze eröffnet, daß andurch die Freiheit im Handel und Wandel keineswegs beschränket, sondern gegenwärtige Taxe lediglich nur in dem Falle keines wirklich geschlossenen, oder erweislichen Kaufkontrakts, und eines sich dießfalls erhebenden Widerspruchs zur Richtschnur genommen werden solle.

N. 1542.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 5. Dezember 1794.

Ordnung für die in Amtssachen auf die Postämter abzugebenden Pakete.

Es ist bei dem Direktorialexpedite die Ordnung eingeführt worden, daß von den Verzeichnißen, welche bei Abgabe der Postpakete, über dieselben dem obersten Hofpostamte übergeben, und von den übernehmenden Postbeamten unterfertiget werden, jedesmal eine Abschrift von den Paketen, die an die Länderstellen abgesendet werden, beigeleget werden soll, damit diese daraus, wie viele Stücke sie zu empfangen haben, erse-

hen, und wenn ein Abgang bemerket wird, die Anzeige sogleich machen können.

Dieses wird den Landesstellen bekannt gemacht, und denselben zugleich aufgetragen auch bei sich eben diese Ordnung einzuführen, und demnach bei ihren Expediten die Einleitung zu treffen, daß den Paketen und Schriften, welche von der Landesstelle abgeschicket werden, jedesmal ein solches Verzeichniß ebenfalls beigefüget werde.

N. 1543.

Hofdirektorialdekret vom 5., kundgemacht von der Niederöstreichischen Regierung den 31. Dezember 1794., von der Regierung ob der Enns den 3. Jäner, von dem Tiroler und Böhmischen Gubernium den 5. Jäner 1795.

Ueber die Taxabnahme von Urtheilen.

Es ist die höchste Entschließung erflossen: es seyn bei einigen Taxämtern Zweifel entstanden, welche Urtheile der vierten, und welche der sechsten Klasse der Taxordnung zuzuweisen seyn;

Ueber diesen Gegenstand aber ist den Justitzbehörden in Folge des Entschlußes vom 27. Jäner 1783 bereits bedeutet worden, daß für alle Urtheile, die im Patente vom 1ten November 1781. nicht ausdrücklich der vierten Klasse oder Rubrik zugewiesen sind, die Taxe nach der sechsten Rubrike abzunehmen sey, wenn

auch

auch das Urtheil eine Folge eines in eben demselben Geschäft vorgegangenen Urtls wäre.

Diese höchste Entschliessung wird demnach zur Wissenschaft, und Benehmung der Taxämter bekannt gemacht.

N. 1544.

Gubernialverordnung in Tirol vom 9. Dezember 1794.

An Sonn- und gebothenen Feiertagen keine gerichtliche Handlung vorzunehmen.

Es werden hiemit die gerichtlichen Handlungen an den Sonn = und gebothenen Feiertagen gemessenst abgestellet.

N. 1545.

Verordnung der Landeshauptmannschaft in Krain vom 13. Dezember 1794.

Ueber die Behandlung derjenigen Unterthanen, die sich dem Militärstande entziehen, und derjenigen, welche dergleichen Entweichungen befördern.

Da die Erfahrung lehret, daß von Vorurtheilen irregeführte Unterthanen noch immer der Aushebung zum Militärstande theils gewaltsam sich widersetzen, theils durch die Flucht sich demselben entziehen, oder die Entweichung anderer tauglicher Pursche zu begünstigen sich anmassen, so erheischt es die Nothwendigkeit, den Unterthanen nicht nur die bestehenden scharfen Strafen, welche auf die offenbare Widersetzlichkeit gegen die obrigkeitlichen Befehle gesetzet sind, sondern auch derjenigen, welche die aus Furcht vor dem Militärstande Ent-

fliehenden, oder andere taugliche Pursche Entziehenden zu erwarten haben, in das Gedächtniß zurückzuführen, und auf deren Vollziehung gegen die Uibertreter mit Nachdruck zu dringen.

Diesemnach wird dem Landvolke

1) die jedem Unterthane angebohrne Pflicht, dem in Gefahr stehenden Vaterlande mit Leib und Leben zu dienen, dringend an das Herz gelegt; eine Pflicht, die in der Ausübung keineswegs so schwer ist, als übler Begriff, und Vorurtheile es glauben machen, wenn man erwäget, daß bei guten Ursachen die Entlassung vom Militärdienste im ordentlichen Wege, auch während des Krieges, erlanget werden kann, daß auf Sr. Majestät allerhöchsten Befehl von den Hrn. Regiments- und Korpskommandanten, wie man sich dessen täglich mit Augen überzeugen kann, für die möglichste Schonung, Erhaltung, und gute Pflege der Rekruten wahrhaft väterlich gesorgt wird, daß endlich die vorgesetzten Obrigkeiten ihr stätes Augenmerk vorzüglich darauf richten, die bei der Landwirthschaft, bei den Handwerken, und Fabriken nöthigen Menschen diesem Nahrungsbetriebe nicht zu entziehen, sondern hauptsächlich nur jene, welche einem gleichgiltigen Erwerbe nachgehen, besonders aber Müßiggänger, und dergleichen den übrigen Landeseinwohnern lästige

Men-

Menschen dem Militärstande zu widmen. Diese Landesstelle hoffet also,

2) daß die Unterthanen bei besserer Erkenntniß ihrer Pflichten gegen den Staat, und gegen den allergnädigsten Landesfürsten, und bei der Ueberzeugung, daß die dermal überspannteren Vertheidigungsanstalten aus der dringenden Lage der Umstände, und der landesfürstlichen Vorsorge entstehen, die Greul des Krieges, dessen Folgen auch die entferntsten Provinzen nothwendiger Weise fühlen müssen, durch einen kräftigen Widerstand baldest aufhören zu machen, von aller Widersetzlichkeit gegen höhere Befehle, welche die Werbbezirke, und Dominien in Erfüllung bringen, schuldigst sich zu enthalten wissen werden. Damit jedoch irregeführte, oder nicht genug unterwiesene Unterthanen vor dergleichen treulosen Vergehungen, und vor eigenem Schaden durch das Schrecken der Strafen abgehalten werden mögen, so wird

3) aus dem Gesetzbuche über Verbrechen und Strafen vom J. 1787. §. 56. und 57. zur Warnung hiemit neuerdings kundgemacht „ des Verbre„ chens der öffentlichen Gewalt mache sich jener „ schuldig, der sich dem Richter, einer vorge„ setzten obrigkeitlichen Person, oder ihren Abge„ ordneten in Amtssachen, folglich auch derjeni„ ge, so sich einer Wache, oder einem Wächter

„ in Vollziehung des obrigkeitlichen Befehles mit „ gewaltsamer Handanlegung widersetzet, auch „ wenn von der Widersetzung keine Verwundung „ erfolgt ist.“ Und es sei

4) „ ein solcher Verbrecher zum im ersten Grade zeitlichen, aber harten Gefängnisse (von 5 Jahren) zu verurtheilen. Wäre aber die Gewalt „ der Widersetzung groß, und mit Verletzung oder „ Verwundung verknüpft gewesen, so sei wider „ den Verbrecher im zweiten Grade zeitliches, „ aber hartes Gefängniß, (von 8 Jahren) zu „ verhängen.“ Welcher Strafe

5) alle jene, die zur Widersetzlichkeit verhilflich sind, und zwar mit der Ausdehnung sich aussetzen, daß nach dem §. 94. des oben berührten Gesetzbuches, „ wenn ein Mord in Gemeinschaft von mehrern „ verübet worden, jeder, der mit Vorsatz, und „ Wissen darzu beigetragen hat, er mag an den „ Ermordeten Hand angelegt haben, oder nicht, „ als ein Mörder zu bestrafen sei.“ Und da die gewaltthätige Widersetzlichkeit gegen den Ruf des Vaterlands, zu seiner Vertheidigung sich zu bewaffnen, im Grunde keine andere Absicht hat, als diejenige, welche so manchen durch Schrecken, und Vorurtheile irregeführten Unterthan verleitet, sich an den Gliedmassen seines Körpers zu verstümmeln, um zu Kriegsdiensten untauglich zu werden, so wird

6) zur allgemeinen Warnung neuerdings bekannt gemacht, daß vermög Hofdekrets vom 30. November 1789. all jenes, was durch Hofdekret vom 23. März 1784, ferner in dem 121 und 122. §. des Gesetzbuchs über Verbrechen und Strafen von dem Verbrechen der Verstümmlung angeordnet ist, seine Anwendung auch auf die Selbstverstümmlung haben soll, und, wenn dieses zugleich in der Absicht unternommen worden, um sich dem landesfürstl. Kriegsdienste zu entziehen, nebst der gesetzmässigen Strafe auch dasjenige zu beobachten sey, was hierunter insbesondere die politischen Verordnungen vermögen: nämlich „daß „ dergleichen sich selbst verstümmelnde Leute, wenn „ sie wirklich unter das Feuergewehr untüchtig sind, „ von dem Militare zu Stuck- und Fuhrknechten verwendet werden sollen (Hofdekret vom 22. Jäner 1784) „ Derlei Mutilanten hätten „ in Friedenszeiten ihre gesetzmässige Strafe des „ im ersten Grade zeitlichen harten Gefängnisses, „ und öffentlicher Arbeit auszustehen, wenn aber „ während dieser Zeit ein Krieg ausbrechen sollte, als Stuckknechte zu dienen, und, wenn „ ihre Strafzeit vorüber ist, als solche für den „ Fall eines Krieges vorgemerkt zu bleiben." Ferner wird zur Warnung jener Unterthanen, welche aus Furcht vor dem Militärstande flüchtig werden, oder andere taugliche Pursche durch

That,

That, durch mittelbare, oder unmittelbare Hülfe entziehen.

7) das höchste Hofdekret vom 24. April 1788, worüber schon die Kurrenden des i. östr. Guberniums vom 1. Mai 1788, und dieser Landeshauptmannschaft vom 10. April 1793. erlassen worden, und vermög welchem „ die wegen ihrer „ Stellung zur Miliz flüchtig gewordenen Unter„ thanen des Rechts, ein Haus, oder eine „ Wirthschaft zu besitzen, gänzlich verlustig er„ kläret werden" wie nicht minder

8) das Hofdekret vom 18. Sept. 1788, Gubernialkurrende vom 29. des nämlichen Monaths und Jahrs, und dieser Landeshauptmannschaft vom 10. April, 1793, hiemit wiederholt kundgemacht, des Inhalts „ in Ansehen jener Un„ terthanen, welche bei ihrer Flucht mit Ansä„ ßigkeit, oder sonst eigenem beweglichen Ver„ mögen versehen sind, sey die Vorschrift, daß „ vorläufig mit der Citation gegen die Flücht„ linge vorgegangen, sodann derjenige, welcher „ hierauf zurückkömmt, unter das Feuergewehr, „ oder wenigstens unter das Fuhrwesen, wenn „ er die erforderliche Tauglichkeit hat, ohne wei„ ters abgegeben, seine als Eigenthum besitzende „ Realität aber, oder sonstige Barschaft, wenn „ er verheurathet ist, zum Vortheile seines Weibes,

und

„ und seiner Kinder besorget, und dasjenige,
„ was nach Abzug des denselben schuldigen Le-
„ bensunterhalts von dem vom Hause, und
„ Wirthschaft, oder sonstigem Vermögen abfal-
„ lenden Nutzen erübriget, ihm, jedoch nur mit
„ Vorwissen des Regiments, oder Korpskom-
„ mando abgereicht, im Falle aber ein solcher
„ wegen Gebrechlichkeit, und Invaliditat jemals
„ von der Militärpflicht entlassen würde, ihm
„ sodann unbenommen gelassen werden soll, sein
„ Haus, und Wirthschaft wieder in die Verwal-
„ tung zu übernehmen.“

„ Bei demjenigen hingegen, der ledigen Stan-
„ des ist, wäre die zurückgebliebene Realität den
„ nächsten Befreundten gegen billige Abschätzung,
„ oder in deren Ermanglung auch Fremden ver-
„ steigerungsweise hinbannzugeben, und der ein-
„ gelöste Betrag ihm, jedoch ebenfalls nur mit
„ Vorwissen des Regiments, oder Korpskom-
„ mando, ausfolgen zu lassen.“

„ Endlich wäre jeder auf die Citation sich nicht
„ wieder stellende Flüchtling als ein Auswanderer
„ anzusehen, und nach dem dießfälligen Patente
„ vom 10. August 1784. zu behandeln.“ Damit aber jeder Unterthan sein Betragen gegen die Auswanderer den Gesetzen gemäß einzurichten, und sich selbst vor der auf dergleichen treulose Entweichun-

chungen gesetzten Strafe zu hüten wissen möge, so wird

9) aus dem angeführten höchsten Patente vom 10. August 1784. dasjenige, was über die Mittel die Entwichenen einzubringen, über die Belohnung der Anzeige, oder Einbringung, und über die Strafe der Auswanderung angeordnet worden ist, hiemit neuerdings verlautbaret.

Vermög des §. 23. müssen, „sobald die Entweichung eines Unterthans bekannt geworden, „die Anverwandten und Nachbarschaft von dem „Ortsgerichte abgehöret werden, um soviel möglich die Theilnehmer, den Weg, den der Flüchtling genommen, den Ort, wohin er sich zu „begeben die Absicht gehabt, zu entdecken, und „dadurch, wo möglich, noch innerhalb der „Gränzen seine Entdeckung und Einbringung zu „erleichtern."

„§. 24. Wer einen Auswanderer anzeiget, „erhält für den Kopf eine Belohnung von 5 fl., „derjenige aber, so einen Auswanderer wirklich „einbringt, erhält nebst dem Ersatze der Kösten, „die er zu diesem Ende gemacht, für den Kopf „12 fl. Diese Belohnung soll zwar insgemein „von dem Vermögen des Auswanderers bestritten, aber auch auf den Fall, daß kein Vermögen vorhanden wäre, von dem Aerario „abgefolgt werden."

„§. 25.

„ §. 25. Sollte ein Ausgewanderter nach
„ der Hand auf einige Zeit wieder zurückkom-
„ men, so ist er von seinen Anverwandten oder
„ den Mitbewohnern des Orts sogleich der Obrig-
„ keit anzuzeigen, um seine nochmalige Entwei-
„ chung zu hindern. Daher wird auch untersagt,
„ für Anverwandte, welche in fremden Diensten
„ stehen, und auf einige Zeit zurückkehren wol-
„ len, auswärts Gewähr (Caution) zu leisten."

„ §. 26. Im Gegentheile soll ein ohne Er-
„ laubniß ausgewanderter und wirklich in frem-
„ den Kriegsdiensten stehender Unterthan, wenn
„ er in sein Vaterland beurlaubt worden, von
„ seiner Obrigkeit angehalten werden."

„ §. 27. Die Strafe der Auswanderung ist,
„ nebst dem Verluste aller bürgerlichen Rechte,
„ die Einziehung desjenigen Vermögens, welches
„ der Entwichene (wenn er kinderlos ist) zur
„ Zeit der Entweichung eigenthumlich besessen hat.
„ Was demselben in der Folge durch Erbschaft,
„ oder auch auf jede andere Art zuwachsen könn-
„ te, fällt seinen nächsten Erben nach der gemei-
„ nen Erbfolge anheim."

„ Wenn aber der Auswandernde Kinder hin-
„ terläßt, soll das väterliche Vermögen ihnen
„ als angefallen gelassen werden.

„ Die-

„ Diejenigen, welche kein Vermögen besitzen,
„ sind, falls sie eingebracht, oder sonst ergriffen
„ werden, auf drei Jahre zur öffentlichen Arbeit
„ zu verurtheilen."

Endlich wird §. 31. des gesagten höchsten Patents ferner verordnet, daß „ein Unterthan,
„ welcher einem Auswanderer in fremde Länder
„ Hülfe, oder auf was immer für Weise Vor-
„ schub gegeben zu haben überzeugt wird, auf
„ ein Jahr zur öffentlichen Arbeit verurtheilet
„ werden soll. Und würde Jemand überführt,
„ von dem Vorhaben der Entweichung, oder
„ von einer längern, und dadurch verdächtigen
„ Abwesenheit, oder von der heimlichen Wieder-
„ kehr eines Entwichenen Wissenschaft gehabt,
„ und keine Anzeige an die Ortsobrigkeit gemacht
„ zu haben, der soll, nachdem die Umstände be-
„ schaffen sind, auf mehrere Wochen, oder Mo-
„ nate, mit öffentlicher Arbeit bestraft werden."

Letzlich, und zwar

10) wird das Gesetz vom 1. September 1788, Gubernialkurrende vom 9. eben desselben Monaths und Jahres, dieser Landeshauptmannschaft vom 10. April 1793, erneuert, vermög welchen befohlen wurde, „daß derjenige, der sich beigehen
„ lassen wird, dem Soldatenstande einen hiezu
„ tauglichen Purschen auf unerlaubte Weise zu
„ entziehen, oder ihm zur Flucht zu verhelfen,

wenn

„ wenn er tauglich ist, ohne weiters sogleich „ selbst zum Soldatenstande gestellet, oder wenn „ er hiezu nicht geeignet ist, mit öffentlicher Lei„ besstrafe gezüchtigt werden solle. "

Nach diesen zusammengenommenen allerhöchsten Gesetzen haben sich demnach die Unterthanen, bei Vermeidung der sie unausweichlich treffenden Strafen, genauest zu achten, wie denn auch die Kreisämter, Werbbezirke, und Dominien, bei ihren Pflichten gegen den Staat, hiemit nachdrücklichst aufgefordert werden, auf die Befolgung mit unnachsichtlicher Strenge zu dringen, damit durch die strenge Bestrafung des einen, und andren Uebertreters so viele andere aus ihrem Irrthume gerissen, und dergleichen dem Staate so nachtheilige Vergehungen, so viel möglich hindangehalten werden.

N. 1546.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 13. Dezember 1794.

Die alljährlichen Steinsalzbedarfserklärungen sind längstens bis letzten Jäner jedes Jahrs anher einzubringen, und die Salzlegstadt namentlich anzusetzen, bei welcher das zu verlangende Steinsalz-Quantum abgeholt werden wolle, damit von Seite der k. Bankal-Verwaltung das Bestellungstotale verläßlich zu Stande

Die Anzeigen über den Steinsalzbedarf sind längstens bis letzten Jäner einzubringen.

gebracht, und in der bestimmten Zeit an die Behörde eingesendet werden könne.

N. 1547.

Verordnung des Guberniums in Steiermark vom 13. Dezember 1794.

Sowohl die Einlegung der Schuldensteuerfassionen, als die Abführung diesfälliger Geldbeträge hat genau nach dem Patente vom 3. Dezember 1764. zu geschehen.

Ungeachtet der durch Kurrende vom 22. Jäner d. J. geschehenen Ermahnung — so in diesem Bande vorwärts S. 86. Zahl 1173. zu finden ist — daß die Schuldensteuerfassionen in der durch das höchste Patent vom 3. Dezember 1764 bestimmten Zeitfrist, das ist: bis 24. März jeden Jahrs eingelegt, und sohin auch die vorschriftmässigen Zahlungen in dem patentmässigen Termin geleistet werden sollen, haben sich dennoch wieder in dem letztabgewichenen Militärjahre 1794. sehr viele Fassions- und Zahlungsrückstände gezeiget.

Man findet sich demnach hierdurch veranlasset, ebenerwähnte Ermahnung neuerlich zu wiederholen, und sohin ernstlich anzuordnen, nicht nur gedachte Schuldensteuerfassionen bis zur bestimmten Zeit, ohne eine fernere Betreibung abzuwarten, ordentlich abzugeben, sondern auch die diesfälligen Zahlungen nach dem weitern Inhalte vorbemeldten Patents bis Ende Aprils um so gewisser abzuführen, als sich widrigens die nicht Folge leistenden Partheyen selbst zuzuschreiben hätten, wenn

sie

sie zur patentmäßigen Strafe des zweyfachen Erlages gezogen würden.

N. 1548.

Hofdekret vom 13. Dezember, kundgemacht von dem Mährischen Gubernium den 27., von dem Böhmischen Gubernium den 29., von dem Triester und Steyerischen Gubernium, der Kärntner und Krainer Landesstelle den 31. Dezember 1794., von dem Gallizischen Gubernium den 3. Jänner, von der Regierung ob der Enns den 17. Jäner 1795.

Hundsbeere werden mit einem Zolle von 2 1/2 kr. vom Centen Sporko in Konsumo und Essito gleich belegt.

Es ist die höchste Verordnung erflossen: es sey bisher auf die sogenannten Hundsbeere im Zolltariff kein eigener Zollsatz festgesetzet gewesen, und daher von einigen Aemtern ganz zollfrei, von anderen aber nach der in dem Tariff bei Kräutern enthaltenen allgemeinen Vorschrift behandelt worden. Nachdem aber diese Hundsbeere dermal stark zur Schwarzfärberey verbrauchet werden, und erhoben worden ist, daß der Erkaufspreis derselben geringer, als jener der feineren Färbekräuter, und nur etwas höher als Schmackkraut steht: so hat man besagte Hundsbeere diesem Schmackkraut gleichzuhalten, und mit einem Zoll von zwei und einem halben Kreutzer vom Centen Sporko im Konsumo und Essito gleich zu belegen, befunden.

N. 1549.

Nachricht vom gallizischen Landesgubernium den 17. Dezember 1794.

In Betreff der von Mienadow nach Dubiecko übertragenen Poststazion.

Nachdem die Poststation von Mienadow nach Dubiecko übersetzt worden ist; so wird es zur allgemeinen Wissenschaft anmit kundgemacht.

N. 1550.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 17. Dezember 1794., kundgemacht durch das Mährische Gubernium den 3., durch das Gallizische den 13. Februar 1795.

Vorschrift für öffentliche Lehrer über den Lehrvortrag und die öffentlich zu haltenden Reden.

Die Landesstelle hat einer allerhöchsten Entschliessung zu Folge, allen Lehrkörpern die Anweisung zu geben, daß

1. Die Professoren sich bey feyerlichen Reden, oder in Druck zu legenden Abhandlungen der öffentlichen Erörterung und Erwähnung solcher Gegenstände, worin gleichsam eine Vorzeichnung der von der Staatsverwaltung zu befolgenden Grundsätze zu liegen scheint, enthalten, und mehr bey eigentlich gelehrtem Stoffe und solchen Materien, die zu den Wissenschaften, welche sie zu lehren haben,

ben, gehören, mit kluger Bescheidenheit, stehen bleiben sollen, um so mehr, als einer Seits die gegenwärtigen Zeitläufe alle Vorsicht erfodern, und andererseits die Lehrer bey solchen politischen Abhandlungen, wenn sie auch noch so gründlich und wohlgemeint sind, kaum hie und da einen gewissen Aufsehen und übler Auslegung und Mißdeutung von Seite ihrer Schüler ausweichen können; und

2. Daß künftig jede Rede, welche ein Lehrer öffentlich zu halten gedenkt, vier Wochen vorher dem Studienkonseße in der Handschrift vorzulegen ist, welcher solche nach 8 Tagen mit seinem Gutachten, wobey Zeitumstände und Stimmung nicht zu übersehen sind, der Landesstelle zu überreichen hat, damit sie sodann über Zulassung, Versagung oder Abänderung einer oder der andern Stelle oder gewisser Ausdrücke den Redner belehren könne.

N. 1551.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 18. Dezember 1794.

Diejenigen Ausländer, welche unter dem Vorwande von Künstlern im ganzen Lande herumziehen, sind gleich

Die Ausländer, welche unter dem Vorwande Künste vor-

zuzeigen, ins Land kommen, sind über die Gränze zu weisen.

beym Eintritt in das Land wieder über die Gränze zu weisen.

N. 1552.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 18. Dezember 1794.

Wenn das, auf dem Marsch befindliche Militär der Befehl in Stallungen und Scheuern keinen Toback zu rauchen übertreten sollte, ist hierüber sogleich die Anzeige zu machen.

Das Tabackrauchen in Stallungen und Scheuern ist dem Militär allgemein verbothen, und wird jedem Transporte erinnert, auch in den Marschroutten- und Verhaltungsvorschriften schriftlich untersagt; da aber demungeachtet durch derley verbothenes Tobackrauchen höchst wahrscheinlich in einem Dorfe eine Feuersbrunst entstanden ist, so wird sämmtlichen Ortsgerichten aufgetragen, daß, wenn wider diesen Verboth von dem Militär sich benommen, und von den Kommandirenden nicht alsobald der Unfug abgestellet werden sollte, die Anzeige mit Benennung des Transports hieher zu machen sey, um sodann das weitere zur Bestrafung derley Exzedenten vorkehren zu können.

N. 1553.

Hofdekret vom 19. Dezember, kundgemacht von dem Steirischen Gubernium den 21., von der Krainer Landesstelle den 24., von der Kärntner, den 28. Jäner 1795.

Das Gränzzollamt zu Aquileja wird wieder

Seine Majest. haben das Gränzzollamt zu Aquileja zum Behuf des Kommerzes wieder zu einen Kommer-

merzial- Zollamte mit dem zu erheben geruhet, daß die Wirksamkeit dieses Kommerzialamtes mit dem 1ten Hornung 1795. anzufangen habe.

zu einem Kommerzialzollamte erhoben.

N. 1554.

Hofdekret vom 20. Dezember, kundgemacht von dem Mährischen Gubernium den 27., von dem Böhmischen Gubernium, der Niederöstreichischen Regierung und Kärntner Landesstelle den 29., von dem Triester Gubernium den 30., von dem Steirischen Gubernium und der Krainer Landesstelle den 31. Dezember 1794., und von dem Gallizischen Gubernium den 3. Jäner 1795.

Bey gegenwärtig veränderten auswärtigen Umständen in Pohlen wurde das Ausfuhrs-Verbot nach Pohlen, welches in Absicht der Sensen, Sicheln, und des sonstigen Eisengeschmeides durch höchste Verordnung vom 28. April erflossen ist, und in diesem Bande vorwärts S. 290. Zahl. 1308. zu lesen ist, aufzuheben befunden, somit die Ausfuhr der innländischen Eisenwaaren nach Pohlen wieder erlaubt.

Das Verbot, Sensen und Sicheln, dann das Eisenwerk, woraus Waffen verfertiget werden können, in das republikanische Pohlen auszuführen, wird aufgehoben.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

N. 1555.

Hofdekret vom 20. Dezember 1794., kundgemacht von der Krainer Landesstelle den 21. Jäner 1795.

Daß die Ausfuhr der Eisengeschmeidwaaren in die Schweitz gestattet sey.

Gleichwie bei den nun veränderten Umständen die Ausfuhr der Seusen, Sicheln, und anderer Eisengeschmeidwaaren nach Pohlen erlaubt worden, so wird solches auch noch ferners in die Schweitz, wohin ohne dieß kein Ausfuhrs-Verboth bestanden, jedoch gegen dem gestattet, daß die Fabrikanten, oder schon die Waare mit einem Zeugnisse begleiten, oder dieses Zeugniß an die Regierung in Vorder-Oesterreich nachtragen, daß sie für den eigenen Gebrauch der Schweitzer gehöre.

Welches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft kund gemacht wird.

N. 1556.

Hofdekret vom 20. Dezember 1794., kundgemacht von dem Gallizischen Landesgubernium den 30. Jäner 1795.

Wegen Verfügung der Beamten nach Wien.

Kein Beamter solle sich ohne erhaltener höchsten Hoferlaubniß nach Wien verfügen.

N. 1557.

N. 1557.

Verordnung der Krainerischen Landeshauptmannschaft den 20. Dezember 1794.

Besondere Errichtung einer vierten Normalschulklasse zu Laibach.

Schon seit mehreren Jahren bestehet an der k. k. Normalhauptschule in Laibach eine vierte Normalklasse für jene Jünglinge, deren Absicht ist, nach vollendeter dritten Normalklasse nicht in die lateinischen Schulen zu übergehen, sondern noch durch ein, oder auch durch mehrere Jahre an der Normalschule zu verbleiben, und sich jene Kenntnisse, welche ihnen zu ihrer künftigen Bestimmung in dem Bürgerstande, bei Fabriken, Künsten, und Handwerken, bei der Handlung, in den Wirthschaftskanzleien, und selbst bei der Landwirthschaft theils unentbehrlich, theils nützlich seyn werden, zu verschaffen.

Die zu diesem Zwecke führenden Lehrgegenstände, welche in der erwähnten Klasse gelehret werden, sind, nebst dem Nothwendigen aus der Religion, und Sittenlehre folgende:

1. Die Fortsetzung der deutschen Sprachlehre.

2. Die Uibung in allerlerley schriftlichen Aufsätzen.

3. Die Fortsetzung der Rechenkunst.

4. Die Haushaltungskunst.

5. Die Anleitung zur Erkenntniß der nöthigsten physikalischen Wahrheiten.

6. Das Zeichnen.

7. Das Nothwendigste aus der Geometrie, bürgerlichen Baukunst, und Mechanik.

Jedermann muß es auffallen, daß diese, vorzüglich zum Wohl des Bürgerstandes errichtete Schulklasse eine höchst wichtige Anstalt ist, und von allen Jünglingen, die, wenn sie den höhern Wissenschaften sich zu widmen keinen Beruf haben, doch als Bürger, oder als rechtschaffene Bauern sich, und dem Staate einst nützlich seyn wollen, zahlreich besucht zu werden verdient.

Aeltern, welche das Glück ihrer Kinder lieben, werden also ermahnet, die durch diese Anstalt der vierten Normalklasse, durch die Anstellung eines eigenen Lehrers dafür, den gemeinen Ständen erwiesene Wohlthat, dankbar zu beherzigen, ihre Kinder, wenn sie die dritte Normalklasse vollendet haben, und in das Gymnasium zu übergehen nicht bestimmt sind, zum Besuche derselben um so

fleiß-

fleissiger anzuhalten, als dafür kein Schuldgeld bezahlt werden darf, im widrigen aber sich selbst zuzuschreiben, wenn ihren aufwachsenden Kindern der Weg zu ihrem Fortkommen gesperret wird, indem die Vorschrift bestehet, daß kein Knab als Lehrjung bei Künstlern, und Handwerkern angenommen, und noch weniger freigesprochen werden darf, ohne das vorschriftmäßige Zeugniß über den Schulbesuch, und zwar mit Einschluß der vierten Normalklasse, wo hiezu Gelegenheit war, beigebracht zu haben.

N. 1558.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 21. Dezember 1794.

Wegen eines betretenen französ. 6 Livres Stückes.

Bey Gelegenheit eines im ordentlichen Umlaufe betretenen französischen 6 Livres Stücks wird bedeutet, daß künftig auf derley keinen Cours habende Münzen genau gewachet, und in vorkommenden Fällen die Anzeige hieher gewacht werden soll, weil dergleichen fremde keinen Cours habende Münzen der Konfiskazion unterliegen.

N. 1559.

N. 1559.

Gubernialverordnung in Tirol vom 23. Dezember 1794.

Kreisphysiker sollen zu fleissigen Besuchen ihrer Distrikte verhalten werden.

Die k. Kreisämter werden hiemit angewiesen, die dortigen Kreisphysiker zur Instruktionsmässigen fleissigen Besuchung ihrer Distrikte zu verhalten.

N. 1560.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 24. Dezember 1794.

Ueber die Pakete, welche von den Generalkommandi und den Verpflegsämtern auf den Postwagen gegeben werden, sollen Journale geführet werden.

Gleichwie, seitdem die Verpflegsämter dem Generalkommando untergeordnet sind, die Briefschaften der Verpflegsämter nicht gleich bei der Auf- und Abgabe an die Postämter baar bezahlet, sondern in die Journale der Generalkommandi eingetragen werden, eben so soll es mit den Paketen gehalten werden, welche die Generalkommandi und die Verpflegsämter auf den Postwagen geben, daß nämlich auch in Ansehung dieser die Journale geführet, und sowohl der Auf- als Abgabs-Porto von den mit dem Postwagen beförderten Paketen in die Journale der Generalkommandi eingetragen werden.

N. 1561.

N. 1561.

Regierungsverordnung im Lande ob der Enns vom 24. Dezember 1794.

Wegen Verleihung der neuen Gewerbsgerechtigkeiten.

Es kommt zu entnehmen, daß einige Dominien vor Verleihung der neuen Gewerbsgerechtigkeiten, die schon einmal anbefohlene Untersuchung nicht immer pflogen, somit die nöthige Vernehmung der konkurrirenden Meister manchmal unterliessen, wodurch die schon bestehenden Gewerbe in ihrem Betrieb sowohl, als auch in deren Kaufswerth ziemlich herabgesetzt, und empfindlich gekränkt wurden.

Es wird daher den k. k. Kreisämtern aufgetragen, die in dieser Sache erlassenen Verordnungen zu erfrischen, und gesammte ihm unterstehende Dominien mittels Zirkularien nochmalen dahin zu verständigen, daß jede Verleihung einer neuen Gerechtigkeit, wenn die gesetzliche Untersuchung, und Vernehmung der betreffenden Meisterschaften nicht vorläufig geschehen wäre, ipso facto für ganz ungültig erkläret werden würde.

N. 1562.

Verordnung der Landesstelle in Krain vom 24. Dezember. 1794.

Über die Vorsichten bei Ertheilung der Pässe.

In Ansehung der Pässe, welche konscribirten Unterthanen, die sich in unkonscribirte Länder begeben wol-

wollen, ertheilet zu werden pflegen, bestehet zwar vermög des Werbbezirksfistems vom Jahr 1781. §. 4. ohnehin die Vorschrift, daß solche vom Kreisamte einverständlich mit dem Werbbezirksregimente ertheilet werden sollen.

Da aber die Erfahrung lehret, daß auch in konscribirte Länder sich begebende Unterthanen, die in diesen Fällen bisher von den Obrigkeiten ohne kreisämtliche Bestättigung erhaltene Pässe häufig zum Vorwande misbrauchen, um sich dem Militärstande, zu dem sie gewidmet sind, zu entziehen, wie auch, daß dienstaugliche Pursche sehr häufig Hausierpässe, zu deren Erhaltung nach der bisherigen Gewohnheit nichts anders als ein obrigkeitliches Zeugniß über den guten Lebenswandel, und das Vermögen des Unterthans erfoderlich war, bei den Kreisämtern blos in der Absicht beheben, um mit solchen im Lande herumzuziehen, oder gar ausser Landes sich zu begeben, und auf diese Weise der Rekrutirung zu entgehen; so wird zu Jedermanns Warnung hiemit allgemein bekannt gemacht,

1) Daß von nun an nicht nur allein solche Pässe, welche den in unconscribirte Länder sich begeben wollenden Unterthanen ertheilt werden, nach dem Werbbezirksfisteme von dem Kreisamte, einverständlich mit dem Werbbezirksregimente, ertheilt werden müssen, sondern auch, daß alle obrigkeitlichen

Pässe

Päſſe mit denen conſcribirte Unterthanen in ein anderes conſcribirtes Land ſich verfügen wollen, die kreisämtliche Beſtättigung unumgänglich bedarfen, und ohne ſolche hiemit ungiltig erkläret werden.

2) Daß von nun an jeder Werber eines Hauſierpaſſes nebſt dem obrigkeitlichen Zeugniſſe über ſeinen guten Lebenswandel, und über ſein Vermögen, auch das Zeugniß ſeiner Hubſäßigkeit, und der Qualifikation, unter welcher er bei der letzten Evidenzhaltung conſcribirt worden, beibringen müſſe.

3) Daß den Kreisämtern hiemit das Befugniß eingeräumt werde, zum Militärdienſte conſcribirten Unterthanen, beſonders ſolcher Dominien, welche mit einem Rekruten Quantum im Ausſtande haften, die Beſtättigung der Päſſe, ſo wie im gleichen Falle, die Ertheilung der Hauſierpäſſe zu verweigern.

4) Daß Unterthanen, welche ſich dem ungeachtet ohne kreisämtliche, oder ohne gehörig mit der kreisämtlichen Beſtättigung verſehene Päſſe an der Auswanderung in ein unconſcribirtes Land würden betreten laſſen, durch das Zollaufſichts- und Kordonsperſonale, an welches durch die Gehörden das Nöthige ergehen wird, gegen die im Auswanderungspatente vom Jahr 1784. §. 24.

bewilligte Taglia von 5 fl. für jeden angezeigten, und von 12 fl. für jeden wirklich eingebrachten Auswanderer nebst den erweislichen Kösten werden angehalten, und gleich der nächsten Herrschaft zur Stellung unter das Militär gegen Bescheinigung der Übernahme überliefert werden.

5) Daß auf diesen Fall, wenn es Unterthanen dennoch gelingen sollte, wider die bestehende Vorschrift ohne Pässe, oder ohne gehörig authentische Pässe, über die Gränze, es sey in ein conscribirtes, oder unconscribirtes Land zu kommen, an die benachbarten conscribirten Länder das Ersuchen ergehen wird, solche meineidige Unterthanen, ohne weiters aufzuheben, und unter das Militär stellen zu lassen, gleichwie die nämliche Vorsicht auch in unconscribirten Ländern wider ohne Pässe ausgewanderte Unterthanen wirklich schon eingeleitet ist.

N. 1563.

Hofdekret der Obersten Justitzstelle vom 21. Dezember, kundgemacht von dem innere österreichischen Appellazionsgerichte, den 9. Jäner 1795.

In Ansehung der — der Assekuranzkammer zu Triest zugestandenen Vorrechte.

Se. k. k. apostolische Majestät haben der neuen Assekuranzkammer zu Triest dell' unione d'assicuratori folgende Vorrechte zu ertheilen allergnädigst geruhet:

Itens:

1tens. Haben die actionairs der Kompagnie dell' unione d'assicuratori in Triest in dieser Eigenschaft nur vor dem Wechselgerichte zu Triest, Rede und Antwort zu geben.

2tens. Ist der ganze Assicurations-Fond von 550,000 fl. von der Erbschafts- und Interessensteuer befreiet.

3tens. Wird den Assicurations-Kontrakten dieser Kompagnie die Eigenschaft der förmlichen Wechselbriefe gesetzmässig, und allgemein ertheilet, daher sind sie auch von der Nothwendigkeit der Unterfertigung zweier Zeugen befreiet.

Nachtrag

einiger Verordnungen noch von dem Jahre 1793.

N. 1564.

Hofdekret vom 31. August, kundgemacht von dem gallizischen Landesgubernium den 23. Dezember 1793.

Die Dechante und Ortspfarrer sollen die Protokolle über die Verordnungen führen, und die Kreiskommissäre sollen bei ihren Kreisbereisungen darauf sehen.

Da ohnehin die Vorschrift bereits bestehet, daß die Dechante, und so auch die Pfarrer über die an Sie gelangenden Verordnungen eigene Vormerksprotokolle führen, und selbe gehörig aufbewahren sollen, damit sie ihren Nachfolgern mit den dazu gehörigen Akten übergeben werden können; So wird wiederholt erinnert, daß es bei dieser Vorschrift noch ferner sein Verbleiben haben muß, weshalb es den Kreisämtern zur Pflicht gemacht wird, bei den Kreis- und Bezirksbereisungen unter andern auch diese Protokolle einzusehen, sich von deren genauer Führung zu überzeugen, und wenn bei

ei-

einem Dechante oder Pfarrer eine dießfällige Nachläßigkeit entdecket würde, solchen zu recht zu weisen, und das Mangelhafte auf der Stelle zu verbessern.

N. 1565.

Hofdekret vom 14. September, kundgemacht von dem gallizischen Landesgubernium den 2. November 1793.

Wegen schleuniger und zur gehörigen Zeit zu besorgenden Kundmachung der höchsten Verordnungen.

Man hat wahrgenommen, daß das Patent wegen der allgemeinen Kommerzialwaarenstemplung in mehreren Kreisen nicht zur gehörigen Zeit publiziret, und dadurch an einigen Orten Anlaß zu unbilligen Kränkungen der Handlesleute gegeben worden sey.

Daher dann die k. Kreisämter ernstlich und unter sonst erfolgender unnachsichtlichen Ahndung erinnert werden, sich von der allseitigen Publizirung allgemeiner Befehle und Vorschriften zu rechter Zeit gehörig zu überzeugen, und denjenigen, der sich ein Versäumniß über drei Tage zu Schulden kommen läßt, verhältnißmäßig zu strafen, vorläufig aber noch sämmtliche Obrigkeiten hierwegen zu warnen.

N. 1566.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 20. September 1793.

Wie sich zu benehmen ist, wann eine Religionsfondsforderung an einer bei einem Stadtrathe zu verhandelnden geistlichen Verlassenschaft einzutreiben kömmt.

Wegen bei kreisämtlicher Betreibung einer Religionsfondsforderung an einer bei irgend einem Stadtrathe zu verhandlen gewesener geistlichen Verlassenschaft wird den k. Kreisämtern folgende Weisung zum Nachverhalte mitzugeben befunden.

1tens. Hat den Kurator der Religionfondsangelegenheit die Instanz ex officio zu ernennen, bei welcher die Verlassenschaft abgehandelt wird, diese sey aber

2tens. Durch das Kreis- oder Fiskalamt nach Erforderniß hierum zu requiriren, wie dann das letztere dem Kurator die nöthigen Behelfe zu behändigen und sich überhaupt mit ihm einzuvernehmen hat.

3tens. Hat das Kreisamt sich den vom Magistrat ernannten Kurator bekannt machen zu lassen, und wenn es mit solchem nicht zufrieden ist, sich einen besseren zu wählen, und dem Fiskalamte vorzuschlagen, und wenn dieses einverstanden ist, ihm die Vollmacht auszustellen.

4tens. Die summariter verhandleten und inrotulirten Liquidationsakten in Absicht auf die Religionsfondsforderung werden dem Lemberger königlichen Landrechte, als dem privilegirten Foro des Fiskus von der Abhandlungsinstanz überschickt, das Landrecht spricht hierüber, und intimiret seinen Spruch der Abhandlungsinstanz.

5tens. Das Lemberger Landrecht erkennt auch über die Belohnung des Kurators des Religionsfonds.

Hiernach werden sich die Kreisamtsvorsteher als Kammeralrepräsentanten leicht zu benehmen, und nur darauf zu sehen haben, daß die Verlassenschaftsabhandlungen der unadelichen Geistlichen nur an die bestimmten Lokalgerichte und regulirten Magistrate verwiesen werden.

N. 1567.

Hofdekret vom 20. September, kundgemacht von dem Triester Landesgubernium den 19. Oktober 1793.

Wie sich die Bischöfe in Ansehung der aus den Militärgränzen gebürtigen

Die Bischöfe sollen die aus den Militärgränzen gebürtigen, und um die Aufnahme in den geistlichen Stand sich meldenden Individuen nicht weihen, sondern selbe eben so, wie die wirklichen Geistlichen, welche

zum geistlichen Stande meldenden Individuen zu benehmen haben.

kein Amt begleiten, oder bei der Seelsorge nicht angestellt sind, in ihren Kirchsprengel zurückweisen.

N. 1568.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 3. Oktober 1793.

Wie die Seelsorger des griechisch-katholischen Ritus die unter dem Namen Proskurne zu leisten gewöhnliche Giebigkeit zu fodern berechtiget sind.

Uiber die bei Pfarren des griechischen katholischen Ritus hie und da eingeführte, von den Unterthanen ihrem Seelsorger unter dem Namen Proskurne zu leisten gewöhnliche Giebigkeit hat man zu entschliessen befunden, daß diese Proskurne Giebigkeit nicht dort, wo solche bloß eingeführet ist, sondern lediglich da Orten, wo selbe sich auf Kirchen-Erektionen, oder wenigstens in den Kirchen Visitations-Urkunden gründet, eine Schuldigkeit der Unterthanen seyn soll.

N. 1569.

Hofdekret vom 12. Oktober, kundgemacht von dem gallizischen Landesgubernium den 15. November. 1793.

Die Privatgüterbesitzer zur Verbesserung der Spinnerey und des Flachsbaues anzueifern.

Den k. Kreisämtern wird hiemit verordnet, die Privatgutsbesitzer zur Verbesserung der Spinnerey und des Flachsbaues anzueifern.

N. 1570.

N. 1570.

Hofdekret vom 26. Oktober, kundgemacht von dem gallizischen Landesgubernium den 23. November 1793.

Die Tauf- Trauungs- und Todtenscheine der Seelsorger sind nur damals stempelfrei, wenn sie einer Behörde von Amts wegen gegeben werden.

Es sind den gesammten bischöflichen Konsistorien zur genauen Nachachtung der Seelsorger unter dem 24. April v. J. *) Formularien von Verkündigungs- Trau- Tauf- und Beerdigungsscheinen zugefertiget worden. Ein hervorgekommener Fall aber ließ wahrnehmen, daß ein Konsistorium die Worte ex officio, welche bei den drei letzten Arten der Scheine in dem Formular angemerkt sind, bei der den Klerus hierüber ertheilten gedruckten Belehrung ganz voreilig mit unbedingter Bestimmtheit für stempelfrei erklärte, wo doch Formular-Vorschriften nicht geeignet sind, Gesetze aufzuheben, und die Worte ex officio sich nur auf die seltenen Fälle verstehen, wo ein Seelsorger einer Behörde von Amts wegen Zeugnisse auszustellen verbunden ist. Daher von nun an unter der im Patente vom 28. Hornung 1788. festgesetzten Strafe alle Tauf- Trau- und Beerdigungsscheine mit dem klassenmässigen Stempel versehen werden sollen.

*) Die Formularien steh in der Joseph. Gesetzs. 17. B. S. 767 nach.

Solchemnach haben dergleichen Scheine, bei denen die Anmerkung ex officio statt finden kann, nicht für die Parthei zu dienen, um aber allen Unterschleif zu vermeiden und alle Ausreden zu beseitigen, haben die Seelsorger in den Tauf- Trau- und Todtenscheinen zu sagen, auf wessen Verlangen selbe ausgestellet werden. Hiernach läßt man durch die Konsistorien die Pfarrer und Seelsorger nachträglich unterrichten, und die etwa auch von den übrigen Ordinariaten zum Abbruch des Stempelgefälls gereichende Verfügung, die bei Hinausgebung der besagten Formularien erlassen wurde, verbessern. In Folge dessen können für das Verflossene bei den vorliegenden Umständen weder die Seelsorger, noch die Partheien wegen der zum Vorschein kommenden ungestempelten Tauf- Trau- und Beerdigungsscheine mit der patentmässigen Strafe beleget werden, sondern die Partheien, welche einen solchen Schein bei politischen, oder Justitzbehörden vorlegen, sollen verhalten werden, gegen Bezahlung der einfachen Taxe das Instrument nachträglich stempeln zu lassen, oder den klassenmässigen Bogen beizulegen. Die nachträgliche Stemplung oder Stempelbeilegung kann sich jedoch nur auf die seit dem 24. April v. J. bis nun für die Partheien ungestempelt ausgefertigten Tauf- Trau- und Todtenscheine erstrecken. Die Kreisämter haben dießfalls die Kundmachung zu veranlassen, übrigens ist, wie unmittelbar von der Landesstelle an die Konsistorien, auch durch das Lemberger Kreisamt an den

Lem-

Lemberger Senior der Protestanten zur nachträglichen Belehrung der ihm unterstehenden Pastoren die Weisung ergangen.

N. 1571.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 28. Oktober 1793.

Wegen Immatrikulirung in die adelichen Matrikelbücher ist sich nicht an die Landtafel, sondern an das ständische Kollegium zu wenden.

Da nunmehr das Ständisch verordnete Kollegium die adelichen Matrikelbücher besorget und fortführt, so haben die k. Kreisämter im Kreise bekannt zu machen, daß diejenigen, welche in dieser Angelegenheit etwas einzureichen oder sonst zu suchen haben, sich nicht mehr an die königliche Landtafel, sondern unmittelbar an das ständische Kollegium verwenden sollen.

N. 1572.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 2. November 1793.

Die Auswanderung betreffend.

Um die bereits bestehende Verordnung, vermög welcher kein Unterthann ohne Paß aus seinem Werbbezirke verreisen darf, desto wirksamer zu machen, wird den Kreisämtern hiemit verordnet:

1tens: in den Kreisen kund zu machen, welche Ortschaften zu dem einen, oder dem andern Bezirke gehören.

2tens: das Emigrationspatent aller Orten, und insbesondere diejenigen Absätze, welche von der Verhinderung der Auswanderung, von der Strafe der Beförderung und Verheimligung, dann von der Belohnung der Anzeige handlen, zu republiziren.

3tens: das bestehende Verboth, daß der Unterthan sein Zugvieh nicht ohne Bewilligung der Grundobrigkeit verkaufen darf, wiederholt allgemein kund zu machen.

4tens: den gesammten Gemeinden die genaue Haltung der Nachtwachen, den Obrigkeiten, den Beamten, Richtern, und Geschwornen aber die öftere Nachsicht sowohl, als auch die Ahndung der Nachläßigen, besonders bey einer zur Nachtzeit sich ergebenden Auswanderung nachdrücklich einzuschärfen.

5tens. Bey Republizirung des Auswanderungspatents hinzuzusetzen, und den Gemeinden wohl einzuprägen;

a) daß sie jeden mit einer Familie, Geräthschaften, mehreren Zug- oder Nutzvieh reisenden Unterthan anzuhalten, um den Paß zu befragen, und wenn er sich nicht legitimiren kann, an das Ortsgericht als Emigrationsverdächtig abzuliefern haben, und

b)

b) daß jeder Unterthan unter den auf die Verheimlichung festgesetzten Strafen der Grundobrigkeit anzuzeigen habe, wenn er einige Inzichten zur Auswanderung bey seinem Nachbarn wahrnimmt. Und endlich

6tens: die Dominien zu verhalten eigene Stempel oder Amtsinsiegel mit der Aufschrift des Dominiums anzuschaffen, und sich derselben bey Pässen und anderweitigen Amtsurkunden zu bedienen.

Uibrigens hat es bey den in Paßangelegenheiten bestehenden Vorschriften sein Verbleiben.

N. 1573.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 4. November 1793.

Um der Inkonvenienz vorzubeugen, damit nicht die Kreiskommissäre Gelegenheit nehmen sich mit lauter Partheisachen, wofür sie bezahlt werden, zu beschäftigen, und dem minderen Personale die Offiziosen, bey denen selbiges ebenfalls nicht zu kurz kömmt, zu überlassen, so wird den Kreisämtern nicht nur die bestehende Vorschrift, daß die adelichen Kreispraktikanten, und das mindere Amtspersonale nur bei Abwesenheit, oder giltiger Verhinderung der Kreiskommissäre, und in dringenden Fällen zu ämtlichen Reisen und auswärtigen Kommissionen

Daß die Kreisämter dem Kanzleipersonale, wenn es statt eines Kommissärs auf Kommission abgeordnet wird, Zertifikate ausstellen sollen, welche sodann den Reispartikularien beizulegen sind.

zu

zu verwenden ist, wiederholt erinnert, sondern auch denselben aufgetragen, daß sie jedesmal bei Verschickung eines dergleichen Individuums statt eines Kreiskommissärs dem ersten ein Zertifikat, worinn nach Beschaffenheit, wie damals das Amt besetzet ist, die Ursachen: warum ein minderes Individuum, und nicht ein Kreiskommissair geschickt wird, eben so, wie die Ursachen der Dringlichkeit des Geschäfts um so genauer und überzeugender, als sonst der Amtsvorsteher die Kosten zahlen wird, beschrieben seyn müssen, zustellen sollen, welches Zertifikat dem betreffenden Reispartikulare zur Beurtheilung der Landesstelle, ob das Aerarium, der Religions- oder ein anderer Fond, oder aber Gegentheils der Amtsvorsteher zu zahlen hat, beizulegen seyn wird.

N. 1574.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 8. November 1793.

Daß sich bei Erhebung der Eigenschaft einer That nach der Krimmalgerichtsordnung zu benehmen sey.

Da man wahrgenommen hat, daß die wenigsten Kreisämter, und beinahe keine einzige Ortsobrigkeit sich bei Erhebung der Eigenschaft der That nach der Krimminalgerichtsordnung benimmt, wodurch nicht nur allein die Untersuchungen unnöthiger Weise vervielfältiget, sondern auch sehr oft ganz vereitelt werden.

So wird den Kreisämtern mit Nachdruck aufgetragen, sich in allen auf die Erhebung der Eigenschaft

einer

einer That Bezug habenden Untersuchungen nach der Kriminalgerichtsordnung genau zu benehmen, und die sämmtlichen Ortsobrigkeiten hiernach mit dem Beisatze anzuweisen, daß im widrigen Falle derjenige Beamte, welcher durch Ausserachtlassung dieser Vorschrift zu einer zweiten Untersuchung Anlaß geben sollte, nicht nur allein die Kosten derselben zu tragen, sondern auch für allen Schaden und Nachtheil zu haften haben werde.

N. 1575.

Verordnung des Triester Landesguberniums vom 9. November 1793.

Den Kleinkrämern ist überhaupt der Auffkauf der einmal bereits auf den Marktplatz gebrachten Lebensmittel durchaus nicht zu gestatten, und dem von den Vorkäuferinnen insbesondere dießfalls noch immerfort getriebenen werdenden der Wohlfeilheit am meisten schädlichen Unfuge durch ernstliche Maaßregeln zu steuern.

Den Kleinkrämern ist der Auffkauf der Lebensmittel nicht zu gestatten, und auf die Vorkäuferinnen zu sehen.

N. 1576.

Gubernialverordnung in Triest vom 16. November 1793.

Der Polizeyoberdirekzion wird, besonders in Ansehung der Fleischbänke, wo das Pfund Rindfleisch zu 10

Beim Rindfleische soll die Polizei-

oberdirektion auf ächtes Gewicht, und übrigens auch auf gut und genußbares Fleisch sehen.

oder 12 Soldi verkauft wird, die möglichste Sorgfalt und Aufmerksamkeit empfohlen, daß nicht nur ächtes Gewicht gebraucht und gegeben werde, sondern auch das zum Ausschrotten dahin gebracht werdende Fleisch jederzeit vom gesunden Viehe, gut und genußbar sey.

N. 1577.

Verordnung des Triester Landesguberniums vom 30. November 1793.

Wie die Verkäufer nach falschem Maaß und Gewichte zu bestrafen sind.

Der Polizeioberdirekzion wird die Kundmachung aufgetragen, daß künftighin in Fällen, wo jemand seine Waare nach falschem Maaß und Gewichte verkauft zu haben, erwiesen werden würde, lediglich die in dem allgemeinen Gesetzbuche über Verbrechen und derselben Bestrafung bestimmten körperlichen, keineswegs aber mehr Geldstrafen verhänget werden würden, weil sich die mit Geldstrafen belegten Betrüger immer wieder an dem Publikum zu erholen wissen.

N. 1578.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 2. Dezember 1793.

Vorschrift in Bezug auf die Annahme und Abführung der von den Wirthschaftsbeam-

Da es doch immer mehr in der Ordnung ist, wenn die durch Besoldungsabzüge erlegten Kautionsbeträge der Wirthschaftsbeamten von den Rentämtern nicht unmittelbar an das Hauptzahlamt, sondern an

die

die Kreiskassen mit andern Ueberschußgeldern abgeführet, und von diesen sodann gelegenheitlich an das Hauptzahlamt abgeliefert werden, weil dadurch den Wirthschaftsbeamten manche in sich überflüssige, bisweilen sehr weite, und ihre Dienstleistung hemmende Reise, dem Aerarium aber die Vergütung der dießfälligen Reisekosten ersparet werden; So wird den Kreiskassen aufgetragen, die dießfälligen Kauzionsgelder von den betreffenden Rentämtern unweigerlich zu übernehmen, und gelegenheitlich an das Hauptzahlamt abzuführen.

ten zu erlegenden Dienstkauzionen.

N. 1579.

Hofdekret vom 7. Dezember 1793., kundgemacht von dem gallizischen Landesgubernium den 3. Jäner 1794.

Um die Kreisämter in Zukunft zu belehren, wie die Rückstände der verschiedenen Steuergattungen auf einem königlichen Gute eingebracht werden sollen, und wann wegen angewachsener Steuerresten auf die Einziehung des Guts angetragen werden soll, wird folgende Weisung ertheilt

Vorschrift, wie die Rückstände der verschiedenen Steuergattungen auf den königlichen Gütern eingebracht werden sollen.

1tens. Sind bei königlichen Gütern die Rückstände allgemeiner Steuern, als der Herrschaftlichen und Ranksteuer, des Militärquartierbeitrags und dergleichen, so wie bei Privatherrschaften nach der gewöhnlichen Executionsforderung beizutreiben. Wenn es jedoch zur Beschlagnehmung — Sequestration — käme; so ist nicht das ganze Gut, sondern

ver-

verhältnißmäßig zum Steuerrückstande ein und anderes Gefäll oder Rente in Beschlag zu nehmen.

2tens. Sind aber solche Steuern oder Abgaben rückständig, die aus der besondern Beschaffenheit des zeitlichen Besitzes und verliehenen Fruchtgenusses herrühren, wie die sogenannte Dimidia ist, da darf ein königliches Gut nicht in Beschlag genommen, sondern es muß bei erfolgten ganzjährigen Rückstand nach der Vorschrift vom 30. Junius 1773. mit der Einziehung des Guts vorgegangen werden, weil diese Abgabe in der vorgeschriebenen Frist gleichsam die Bedingniß des verliehenen Gutsgenußes ist, und im Fall dieses nicht erfüllten Bedingnißes auch der Genuß sogleich aufhören muß, welches sich selbst in den alten pohlnischen Satzungen gründet.

3tens. Auch sollen die Dimidien niemal mit Exekution beigetrieben werden, sondern sie sind nur vierteljährig von den Kreiskassen auszuweisen, sodann in der Exekutionspollete aufzuführen, aber in der Exekutionsgebühr nicht in Anschlag zu bringen. Daher unter einem den Kreiskassen aufgetragen wird, am Ende eines jeden Vierteljahrs die Dimidien-Rückstände pünktlich auszuweisen, und den dießfälligen Ausweis jedesmal ungesäumt dem Kreisamte zu übergeben. Wenn bei einem privilegirten Besitzer die Dimidien-Rückstände bis in das 3te Quartal angewachsen sind, So ist der

Rück-

Rückständner durch eine besondere Verordnung gegen Empfangsschein zur Tilgung dieses Rückstandes unter Bedrohung der gesetzmässigen Einziehung zu ermahnen, und wenn der Rückstand nicht getilget wird, sondern auf einen ganzjährigen Betrag anwachset, nach Verlauf des letzten Vierteljahrs mit der Einziehung vorzugehen.

4tens. Bevor jedoch zur Einziehung wirklich geschritten wird, ist wegen derselben jedesmal der Bericht mit Beilegung des obgedachten Empfangsscheins an die Landesstelle zu erstatten, um solche von der Landesstelle veranlassen zu können.

N. 1580.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 12. Dezember 1793.

Die jährlichen Schulstandsausweise nach dem Formular zu verfassen und einzusenden.

Da sich die christliche Schuloberaufsicht durch den Studienkonseß beschweret hat, daß die jährlich einzusendenden Schulextrakte und Schulenausweise sehr unrichtig und unvollständig eingesendet werden; so ist nach dem Einschreiten des Studienkonsesses von den k. Kreisämtern den sämtlichen Lehrern im Kreise mitzugeben, jedesmal nach der ersten Semestralprüfung den Stand sämmtlicher im Kreise befindlichen Schulen, und die Zahl der dieselben besuchenden Kinder nach dem beikommenden Formular durch das Kreisamt, und unter dessen Vidirung an die Landesstelle einzusenden, und die Einsendung derlei Schulextrakte an die Schuloberaufsicht oder den Studienkonseß dagegen zu unterlassen.

Tabelle

Winter

über sämmtliche im N. N. Kreise befindliche Schulen nach geendigtem Sommer Kurse N. N.

Ort der Schule.		Vor und Zunahme der Lehrer und Gehilfen.	dessen.			Sprachkenntniße.	Sonstige Kenntniße.	Ledig oder verheurathet.	An welcher Schule er gebildet worden.	Tag, Monat und Jahr.		Besoldungsgenuß.												Zahl der schulfähigen Kinder.	Davon gehen zur Schule in die				Präparanten.	Die Beschaffenheit des Schulhauses.
												Aus dem Schulfond.		Von der Herrschaft.			Von der Gemeinde.			Sonst woher.		In allem.								
Utraquistische.	Blos in der Nationalsprache.		Alter.	Religion.	Geburtsort.					Der Schulentstehung.	Wann der Lehrer die Schule übernahm.			An Baarem.	An Naturalien.		An Baarem.	An Naturalien.							Elementarklasse.	1te detto.	2te detto.	3te detto.		
												fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr							

N. 1581.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 13. Dezember 1793.

Da man wahrgenommen hat, daß das höchste Aerarium bei Schätzung der Häuser und anderer Realitäten, wie auch bei Zeugnissen der Magistrate und Ortsgerichten, welche bei Ertheilung einiger Vorschußgelder und Kautionen verhypotheziret zu werden pflegen, oft Gefahr laufe, weil derlei Häuser licitando kaum auf die Halbscheid der Schätzung an Mann gebracht werden können; So wird den k. Kreisämtern erinnert, die Kreisingenieurs und Schätzer genau an ihre Pflicht anzuweisen, und ihnen zu bedeuten, daß sie, falls durch eine übertriebene Schätzung oder auffallend falsch angegebenen Werth einer Realität für das Aerarium ein Schaden entstehen sollte, der dabei gewesene Schätzer nicht nur mit seinem eigenen Vermögen die Vergütung zu leisten habe, sondern auch wegen der fälschlich angegebenen gerichtlichen Wahrheit bestraft werden soll.

Daß sich die Kreisingenieurs und Schätzer bei Abschätzung der Häuser, welche zur Sicherheit des Aerariums verhypothezirt werden sollen, genau nach ihrer Eidespflicht zu halten haben.

N. 1582.

Gubernialverordnung in Triest vom 14. Dezember 1793.

Der Gebrauch der Waagen, auf denen man zugleich das Wiener- und Venezianer Gewicht wägen

Die Waagen, worauf das Wiener- und Vene-

zianer Gewicht zugleich gewogen werden kann, werden verboten.

kann, wird bei allem öffentlichen Verkaufe dergestalt verboten, daß solche doppelte Waagen, unter der auf ihren Gebrauch gelegten Strafe, bei Verkäufern vom Fleisch, Lebensmitteln, und dergleichen nicht einmal geduldet werden sollen.

N. 1583.

Gubernialverordnung in Triest vom 14. Dezember 1793.

Wie viel Zuwage die Fleischhacker zulegen dürfen.

Es wird allgemein festgesetzt, daß künftighin kein Fleischhacker bei Strafe eines Golddukatens zum Armeninstitute, zu Sechs Pfunden Rindfleisch mehr als ein halbes Pfund, oder zu drei Pfunden Fleisch ein viertel Pfund, und so weiter nach dem nämlichen Verhältniß Bein oder andere Zuwage zulegen dürfe.

N. 1584.

Verordnung der Kärntner Landesstelle vom 18. Dezember 1793.

Wegen Fräuleinstift in Kärnten.

Nach Innhalt des Hofdekrets vom 27. Jäner 1792. wurde unterm 20. Hornung desselben Jahrs bekannt gemacht, daß Se. Majestät zur Unterstützung armer adelicher Familien in Kärnten ein Fräuleinstift aus dem Vermögen des aufgehobenen St. Georgen Stifts zu errichten entschlossen, und bewilliget haben, dasselbe

be von 2 zu 2 Jahren, soweit die Einkünfte des Fonds zureichen, mit zwo Präbenden zu vermehren.

Bei dem herannahenden Auslaufe der festgesetzten zwey Jahre haben die, welche eine der zu vermehrenden Präbenden zu erhalten wünschen, und die vorgeschriebenen Eigenschaften aufhaben, das Ansuchen bei der Landesstelle einzureichen, wozu die Frist bis Ende künftigen Monats Jäner hiemit festgesetzt wird.

— N. 1585.

Verordnung der Kärntner Landesstelle vom 18. Dezember 1793.

Hier folget die Vorschrift für sämmtliche Werbbezirke über die Rekrutirungskosten — wie solche aufzurechnen, und gemäß Hofdekret vom 27. Dezembers 1787. von den Unterthanen und Gerichtsinsassen durch Repartirung einzubringen sind.

Vorschrift wie die Rekrutirungskosten zu verrechnen und zu repartiren kommen.

Diese lassen sich hauptsächlich in drei Abtheilungen untertheilen, nämlich

a. in die Aushebungskösten

b. in die Verwahrungskösten, und

c. in die Ablieferungskösten.

Bei Aushebung der Rekruten.

In dem Amtsorte selbst wird dem Amtspersonale und den Gerichtsdienern nichts paßirt; sonst aber

Dem Oberamtmanne des Tages	1 fl.	30 kr.
dem Unterbeamten. . .	1 fl.	— kr.
dem Gerichtsdiener . .	—	30 kr.
dem Gerichtsdienersknechte .	—	24 kr.
der Gerichtswache, das ist, dem Waldbediener oder Jäger . .	—	24 kr.
den Wächtern aus der Bauernklasse	—	17 kr.
den Rekruten . . .	—	12 kr.

Hiebei ist folgendes zu beobachten:

1. Kann den Wächtern und dem Gerichtsdiener nur damals das Taggeld bewilliget werden, wenn sie zur Aushebung nothwendig sind, wo ansonst dem Diener solches lediglich für die Ansagung der zum Werbbezirke zu erscheinenden Konskribirten gebühret.

2. Wenn die Entfernung des Aushebungsortes bis zum Gerichtsorte nicht 3 Meilen beträgt, werden den Rekruten keine Fuhren paßirt.

3. Werden den Oberbeamten ihre Diäten bey Aushebung der Rekruten nur dann zugestanden, wenn ihre Gegenwart nöthig fällt, oder mehrere Rekru-

kruten in verschiedenen Orten zu einer Zeit ausgehoben werden müssen, und also die Vertheilung des Amtspersonals nöthig wurde.

4. Da die auszuhebenden Rekruten immer von dem Oberbeamten namentlich und schriftlich zu bestimmen sind, so müssen diese bestimmten Listen — worinn der Aufenthaltsort der auszuhebenden Rekruten, und die Entfernung vom Gerichtsorte zugleich anzumerken ist — der zu legenden Rekrutirungsrechnung beigeleget werden.

5. In Fällen, wo konscribirte Bursche, die mit Bewilligung des Werbbezirkes in fremde Gerichtsbarkeiten zu Gewerben, oder in Dienste eingetreten sind, ausgehoben werden müssen, können von dem aushebenden Werbbezirke zwar die dießfälligen, jedoch nur die nöthigen Auslagen aufgerechnet werden.

Bei Verwahrung der Rekruten.

1. Kann bei Einbringung der Rekruten, wenn es der Werbbezirk nothwendig findet, die Visitazion durch einen geschwornen Chirurgus vorgenommen werden, wobey die untauglich befundenen sogleich zu entlassen sind, und zu Vermeidung unnützer Kösten und Ersparung der vielen Wege das Zeugniß über die Gebrechen unter Mitfertigung des

Chyrurgen auszustellen, und im Konscriptionsbuche vorzumerken ist. Dem Chirurgus gebühret für seine Visitazion für jeden Mann 12 kr.

2. Muß die erforderliche Bewachung im Gerichtshause von den Bezirksunterthanen der Ordnung nach unentgeltlich geschehen.

3. Ist das nöthige Licht, Stroh, und im Winterfalls bei mehreren Rekruten ein Zimmer geheitzet werden muß, das erforderliche Holz gegen Quittung zu verrechnen.

4. Zu Vermeidung grösserer Unkösten darf die Ablieferung der visitirten und tauglichen Rekruten nicht über 2 Tage verschoben werden.

Bei Ablieferung der Rekruten.

Bei dieser sind die Tagdiäten, wie bei der Aushebung festgesetzet, jedoch wird

1. Dem Oberbeamten die Reisediät nur damal passirt, wenn seine Gegenwart anbefohlen wird, oder von ihm die Nothwendigkeit seiner Reise erprobet werden kann.

2. Ist auch die Reise von Unterbeamten zu ersparen, wenn ein Landgericht nur 3 bis 4 Mann, und ein Burgfried 1 oder 2 Mann zu stellen hat.

3. Wo die Reise nicht wirklich gemacht wird, kann keine Diät aufgerechnet werden.

4. Die Fuhren für Rekruten und das Amtspersonale mit vorspannsmäßiger Verrechnung haben nur bei denjenigen Werbbezirken statt, die von dem Assentirungsorte 4 Meilen entfernt sind, und die Fuhren bestreiten können, ohne unterwegs wechseln zu müssen. Den entfernteren Werbbezirken aber wird gestattet, die Fuhren zu verdingen, und den Fuhrlohn als eine mit Geld reluirte Vorspann an die Unterthanen postmässig, jedoch ohne Trinkgeld, für 2 Meilen pr. Pferd 45 kr. zu verrechnen.

Auf 1 Pferd sind zwei Rekruten aufzulegen.

5. Wächter sind nur dann mitzunehmen, wenn Gefahr der Entweichung zu besorgen ist.

6. Die Rechnungen über vorgeschossene Rekrutirungskösten sind 4 Wochen nach Ausgang eines jeden Militärjahrs dem Kreisamte einzureichen, um durch grössere Vorschüsse von mehreren Jahren den Unterthan in der Rückvergütung nicht zu sehr zu erschweren, und die kreisämtliche Bestättigung vor der Repartirung abzuwarten.

N. 1586.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 20. Dezember 1793.

Formularien, nach welchen die Anschläge zur Verpachtung der städtischen Realitäten zu verfassen sind.

Nachdem man wahrgenommen hat, daß von verschiedenen Kreisämtern die Anschläge der zu verpachtenden städtischen Realitäten und sonstiger Gefälle nicht zweckmässig verfasset, und zu keinem Gebrauche dienlich, anher eingesendet worden; So wurde für nothwendig befunden, hierorts diesfällige Formularien zu entwerfen, und zur Erzielung einer Gleichförmigkrit jedem Kreisamte mitzutheilen.

Es werden demnach diese Formularien samt der ausführlichen Erklärung *f.*, wie sich bei Verfassung der Anschläge zu benehmen sey, mit dem Auftrage zugestellt, womit die Kreisämter

a) Vermög diesen die Anschläge der zu verpachtenden Realitäten jeder bevorstehenden Verpachtung, auf das gründlichste, und zwar nach der obbeigelegten Erklärung verfassen lassen.

b) Solche jedes Jahres immer längstens bis Ende Julius zur buchhalterischen Adjustirung anhero einbefördern.

c) Die bestehende Vorschrift, vermög welcher alle städtische Gefälle wegen Einförmigkeit der Rechnungen jederzeit vom 1ten November bis letzten

Okto-

Oktober verpachtet werden sollen, genauest befolgen, und endlich

d) Wenn ein Kreisamt nach reifester Uiberlegung in den Formularien einen Anstand finden, oder demselben ein Formular zu einem etwa daselbst befindlichen städtischen Gefälle mangeln sollte, sich sowohl wegen des einen, als andern bei Zeiten anhero verwende.

---

§. Erklärung.

Die meisten Magistrate in Galizien, und so auch die meist bisherigen Pachtlüstigen sind mit der zuverpachtenden, oder zu pachtenden Realität so wenig bekannt, daß immer einer von beiden Theilen Gefahr läuft, durch die Verpachtung verkürzet zu werden.

Da nun in allen Dingen die Billigkeit beobachtet werden soll, so ist besonders bei Verpachtungen darauf zu sehen, daß diese Billigkeit nicht ausser Augen gesetzet, mithin weder die Stadt, noch die Pächter verkürzet werden.

Um diese Absicht zu erreichen, müssen die Kreisämter den Magistraten, welche in derlei Dingen noch ganz unerfahren sind, oder wohl gar aus Neben-

absichten die wahre Erträgniß der städtischen Gefälle nicht an Tag geben wollen, hilfliche Hand leisten, sich aber hierbei, und bei Verfassung der Erträgnißausweise zur Regel machen, daß sie niemals den nämlichen Magistrat, oder derjenigen Stadt, deren Einkünfte verpachtet werden sollen, vielweniger aber einen Pächter, oder Mitwerber um eine neuerlich zu verpachtende Realität hierwegen um Rath fragen, sondern durch eigene Beurtheilung der Bevölkerung einer Stadt, der Sittlichkeit, Handel und Gewerbe, der Bürger, dann mit Rücksicht auf den Strassenzug, die herumliegenden Edelleute und Dorfschaften, deren Einwohner die Jahr- und Wochenmärkte besuchen, dann Sonn- und Feiertags dem Gottesdienste in der Stadt beiwohnen, den Bedarf und die Verzehrung in einer Stadt bestimmen; den so gestaltig verfaßten Erträgnißausweis hat das Kreisamt dem Magistrate, sowie den Ausschußmännern vorzulegen, und ihre allenfalls hierüber findenden Erinnerungen schriftlich abzuverlangen, und sonach diesen Ausweis sammt den Erinnerungen mit dem kreisämtlichen Gutachten der hohen Landesstelle zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Die zu verpachtenden städtischen Realitäten sind.

a) Aecker, Gärten, Wiesen, Gründe.

b) Bier, Brandwein und Metherzeugung.

c)

c) Getreidaufschlag von Bier, Brandwein und Meth.

d) Trankſteuer vom Brandwein und Meth.

e) Jahr- Wochenmarkts, und tägliche Standgelder.

f) Brücken- Mauth.

g) Maaß- und Waaggelder.

h) Mahl- und Brettmühlen, Teich- und Flußnutzung.

i) Jagdbarkeiten.

k) Ziegelöfen.

Bei Aeckern, Gärten, Wieſen, Hutweiden oder anderen bisher öde gelegenen Gründen giebt die Urbarial-Faßion den Erträgnißausweis.

Es iſt alſo bei Verſteigerung eines ſolchen Grundes nur der topographiſche Numerus deſſelben, der Flächeninnhalt, und der einjährige Ertrag eines ſolchen Grundes den Pachtlüſtigen gleich nach der Kundmachung der Verpachtung in der Magiſtratskanzley zur Einſicht vorzulegen, ein wie anderes aber in dem Verſteigerungsprotokolle aufzuführen, wäre aber ein ſolcher Grund bereits in einer Verpachtung geſtanden, ſo wäre zwar ebenfalls der topographiſche Numerus ſammt dem Flächeninnhalte, die Erträgniß aber nach dem höchſten Pachtſchillinge, (falls dieſer höher, als die Urbarialerträgniß iſt) den Pachtluſtigen zur Einſicht vorzulegen.

Bei Verpachtung der Bier- Brandwein und Metherzeugung sind ordentliche Erträgnißausweise nach beikommendem Muster A. zu verfassen, und wie vor besagt, zu behandeln. Diese Erträgnißausweismuster sind nach dem Bevölkerungsstande einer Stadt, und nach einer wahrscheinlichen Verzehrung der Haushaltungen entworfen, wie diese Verzehrung von einer Stadt selbst angegeben worden ist. Es sind hierbei keine Durchreisende, nicht die benachbarten Edelleute, weder das Landvolk, welches in Städten wirklich so viel, und noch mehr als die Einwohner selbst an Getränk verzehren, in Anschlag gebracht worden.

Die mäßigste Haushaltung trinkt des Tags 4 Quart Bier, dieß macht des Jahrs 10 Fäßer, weiters des Monats hindurch 1 $\frac{5}{6}$ Garnetz Brandwein, und 1 Garnetz Meth.

Man weiß zwar wohl, daß dieses keine allgemeine Regel giebt, und daß es wirklich, aber wenige Haushaltungen giebt, welche nicht so viel trinken, man weis aber auch für gewiß, daß es Haushaltungen giebt, welche zwei und dreimal mehr trinken, als von der mäßigsten Haushaltung hier angenommen worden ist, und immer muß hierbei noch auf das Landvolk Rücksicht genommen werden, welches, wie gesagt, in Städten so viel, und noch mehr Getränk verzehret, als die Einwohner selbst. All dieses muß den Magistraten, Ausschußmännern

und

und Pachtlustigen wohl begreiflich gemacht werden.

Es mag indessen gar wohl seyn, daß eine Stadt nicht so viel selbst erzeugtes Getränke abzusetzen vermag, die Verzehrung bleibt indessen doch immer die nämliche; was die Stadt nicht erzeugt, oder absetzet, wird gewiß von einem Dominio, von Bürgern, oder Juden selbst erzeugt, oder aus anderen Orten eingeführet.

In jeder Stadt muß den Bürgern und Juden die Getränkerzeugung, weil sie nicht dazu berechtiget sind, ohne weitern eingestellet, und auf die höchste Vorschrift, daß nur Getränk zur eigenen Verzehrung (nicht aber zum Ausschank) eingeführet werden darf, und daß von diesem Getränke der Getränkaufschlag an die städtische Kasse abgeführet werden müsse, feste Hand gehalten werden.

Eine der Obliegenheiten des Kreisamtes ist auch diese, besorgt zu seyn, daß aller Orten im Kreise gutes und wohlfeiles Getränk erzeuget werde. Wird das Kreisamt einen Pächter einer städtischen Getränkerzeugung hierzu verhalten, so haben die Bürger keine Ursach fremdes Getränk zu ihrem eigenen Genuß einzuführen.

Dem Pächter erwächst hierdurch mehr Vortheil, und es wird ihm die Ausflucht benommen, daß viel fremdes Getränk eingeführet wird. Die Erzeugungs-

berechnungen in obigen Mustern gründen sich auf Thatsachen, und gelegte Rechnungen; es darf nicht eingewendet werden, daß in den Wirthschaftsregulativen auf 1 Faß Bier $\frac{3}{4}$ Koretz Gerste gerechnet werden.

Man kann ein Dominium nennen, dem der Bräuer aus einem Koretz Gerste 80 Garnetz gutes Bier kontraktmässig liefert, und ein anderes, dem der Bräuer für 1 Koretz Gerste noch dermal 9 fl. bezahlen muß.

Wie viel Fäßer Bier dieser Bräuer aus 1 Koretz Gerste erzeugen muß, um das Faß a 3 fl. verkaufen zu können, und doch noch einen mässigen Gewinn dabei zu haben, läßt sich leicht entziefern. So viel weis man auch, daß es Brandweinbrenner giebt, welche für einen Koretz Haber 5 Garnetz Aquavit geben, und dennoch soviel Gewinn dabei haben, daß sie mit ihren Angehörigen davon leben können.

Bei Verpachtung des Getränkaufschlags oder der Trankſteuer ist in dem Erträgnißausweise nur anzusetzen, wie viel Getränk von jeder Gattung des Jahrs hindurch verzehret werde, und wie viel dieser Aufschlag oder Trankſteuer hiervon betrage; es wäre denn, daß die letzte Pachtung diesen Ausweis überstiege, welches ein Zeichen ist, daß die Verzehrung grösser, als die Annahme sey, und in diesem Falle

ist

ist der Erträgnißanschlag mit Zuschlagung 10 Prozent nach dem Pachtungsbetrage zu berechnen.

Bei Jahr- Wochenmarkts- und täglichen Standgeldern ist sich zwar in Ansehung der Gebühren nach der von einer hohen Landesstelle erhaltenen in drey Klassen abgetheilten Marktstariff zu achten, weil die Städte und Märkte auch ihre Privilegien Taxen nach dem Verhältnisse ihrer Einkünfte nach drei verschiedenen Klassen entrichten müssen.

In Ansehung der Erträgniß aber dieser Gelder muß wieder die Bevölkerung und ihr Bedarf zum Grunde genommen werden.

Die Erforderniß für eine Haushaltung besteht wahrscheinlich jährlich

aus	420	Pf. Rindfleisch
	35	. Kalb-
	10	. Schaaf-
	25	. Lamm-
	80	. Schwein-
	12½	. Frischling.

Dann 25 Koretz allerley Getreides, und Hilsen-Früchte.

Wenn nun ein Ochs auf . 500 Pf.

. . Kalb . .	30	. .
. . Schaaf . .	20	. .
. . Lamm . .	16	. .
. . Schwein. .	100	. .
. . Frischling. .	20	. .

gerechnet wird, so ist es nicht schwer den Bedarf für die ganze Bevölkerung zu berechnen.

Zur bequemen Uibersicht wird ein Muster B. eines solchen Erträgnißanschlags hier angeschlossen.

Hierüber wird zwar eingewendet werden, daß die Bürger selbst Zug- und Schlachtvieh erziehen, wie Getreid erzeugen: Es ist aber wieder hierbei zu betrachten, daß die Wochen- und Jahrmärkte nicht nur allein zur Bequemlichkeit der Bürger, sondern vielmehr zur Erleichterung des Landadels, ihrer Beamten, und selbst des Landvolkes eingeführet sind, welche auf diesen Märkten ihre Erzeugnisse verkaufen.

Da schon aus dem vorherigen erörteret worden, wie der Bedarf an Getreid bestimmt werden kann, und da beim Kauf, und Verkauf Niemand übervortheilet werden darf, so ist darauf feste Hand zu halten, daß alles derlei Getreid und Hilsenfrüchte auf der städtischen Maß abgemessen werde, ist also den Pachtlustigen nur bekannt zu machen, wie viel Koretz jährlich gemessen werden, was für den Koretz zu entrichten ist, und wieviel dieses in einer Summa betrage.

Für die Waggelder läßt sich zur Zeit noch kein Erträgnißmuster entwerfen, weil der Handel der Bürger, und ihre Erforderniß zu sehr verschieden ist; demohngeachtet kann ein Pretium Fisci aus dem

Steg-

Stegreife hierauf nicht anwendbar seyn. Es finden sich bei den Städten noch alte Register, und auch in Ermanglung deren läßt sich beurtheilen, wie viel des Jahrs hindurch an Flachs, Hanf, Wolle, Häuten, Honig, Wachs, Eisen, Speck, Schmer, Leder und dergleichen gewogen zu werden pflege, oder es ist die Abwage durch einen Magistratsdiener wenigstens ein Jahr hindurch zu besorgen, und die zur Abwage vorkommenden Artikel sind durch ein Kanzlei-Individuum nach ihrer Gattung und Schwere aufzuschreiben, und der eingegangene Betrag zu verrechnen

Der Erträgnißausweis über die Brückenmaut wird nach beikommenden Muster C. ausgewiesen. Er gründet sich ebenfalls auf den Bedarf der Einwohner, wie auf den Kommerzialstrassenzug, und den Zug der auf Jahr- und Wochenmärkte in andere Städte passirenden Krämer und Handelsleute. Mahl- und Brettmühlennutzungen gründen sich auf beständiges oder unbeständiges Wasser, und auf die Anzahl der Mühlgänge. Die Anlage enthält ein Muster D. über beide Gegenstände.

Die Erträgnißausweise über Teichnutzungen sind nach anliegendem Muster E. zu entwerfen. Sollte dieser Betrag zu groß scheinen, so muß hierbei auf die erstaunliche Vermehrung, und das geschwinde Wachsen der Fische zurückgesehen werden, und dem

ohngeachtet hat man auf eine Quadratklafter nur 3 Stücke der ersten, 4 Stücke der zweyten, und 5 Stücke der dritten Gattung angenommen, wiewohl sonsten auf eine Quadratklafter 72. der ersten, 108 der zweyen, und 135. der dritten Gattung gerechnet werden.

Die Flußfischerey kann auf die nämliche Art berechnet werden, nur muß hierbei die Länge und Breite des Flusses, die Gattung der Fische angegeben werden, welche in dem Fluße sich aufhalten.

Die Jagdbarkeiten lassen sich in Galizien schwer bestimmen, doch muß immer der Flächeninnhalt des Revirs, wie die Gattung Wildes, welches sich da aufhält, oder zu wechseln pflegt, genau angegeben werden.

Das Muster F. zur Ziegelofensnutzung zeiget die Anlage.

Muster A. *)

Num. 1.

Anschlag. Uiber die einjährige Erträgniß der Biererzeugung der Stadt N. N.

Empfang.	Einzeln. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.
In dieser Stadt befinden sich 1199. Seelen; diese verzehren wahrscheinlich jährlich 2390 Faß Bier à 3 fl. . .	——	—	7170	—
Treber, und Hefen bleiben dem Pächter unentgeltlich.				
Ausgabe.				
Ein Gebräu à 40 Faß zu 36 Garnetz erfodert.				
20 Koretz Gerste à 2 fl. .	40	—		
1 . . Hopfen à 2 fl. .	2	—		
2 Klafter weiches Brennholz à 1 fl. 30 kr. . . .	3	—		
Schrottgeld für 20 Koretz Gersten à 3 kr. . . .	1	—		
Dem Binder . . .	2	—		
3 Gehilfsknechten à 52½ kr. .	2	37½		
Für Abnutzung der Bräugeräthschaften inclus. der Pfanne.	1	—		
Für Verführung des Malzes in und aus der Mühle, dann des Biers	2	—		
Zusammen auf 1 Gebräu .	54	37½		
60 Gebräu erfordern demnach . .	3277	30		
Ferners 1200 Koretz Malz zu dörren 60 Klafter hartes Holz um 2 fl. . . .	120	—		
Des Bräuers Besoldung jährlich . .	200	—		
Nach Abzug der Ausgabe verbleibt Gewinn	——	—	3597	30
Hiervon 10 Proz. Gewinn für den Pächter.	——	—	3572	30
Verbleiben zum ersten Ausruf. .	——	—	357	15
			3215	15

*) Um den Leser nicht mit einer Tabelle zu beschweren, die der oftmaligen Auseinanderlegung wegen dem Zerreissen unterliegt, ist diese Tabelle auf 3 Seiten gesetzt worden, wobei aber zu bemerken ist, daß solche nach dem Formular in eine zu stehen kömmt, und daher nach dem Num. 1. gleich das Num. 2., und diesem wieder darneben Num. 3. zu stellen wäre. Mu-

Muster A.

Num. 2.

Anschlag. Uiber die einjährige, Brandweinerzeugungserträgniß der Stadt N. N.

Empfang.	Einzeln. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.
In dieser Stadt befinden sich 1199 Seelen, diese verzehren wahrscheinlich jährlich 5293. Garnetz Brandwein à 1 fl. .	—	—	5293	—
Gespühlich, und Treber bleiben dem Pächter unentgeltlich.				
Ausgaben.				
Obige 5293 Garnetz Brandwein werden aus $\frac{2}{3}$ Aquavit und $\frac{1}{3}$ Wasser erzeugt, folglich sind hier zu erforderlich 3528 Garnetz Aquavit. Diese zu erzeugen sind erforderlich. — 567$\frac{1}{5}$ Koretz Korn à 2 fl. 30 kr. . .	1568	1		
Diese zu schrotten, in und aus der Mühle zu führen à 6 kr.	62	43		
39 Klafter weiches Brennholz à 1 fl. 30 kr.	58	30		
$\frac{1}{2}$ Koretz Anist à 10 fl.	55	—		
Für Abnutzung der Geräthschaften . .	50	—		
Dem Brandweinbrenner. . . .	57	—		
Trankſteuer von obigen 5293 Garnetz Brandwein à 6 kr.	529	18	2380	32
Nach Abzug der Ausgaben verbleibt Gewinn.	—	—	2912	28
Hiervon 10. Proz. Gewinn für den Pächter.	—	—	291	14
Verbleiben zum ersten Ausruf. .	—	—	2621	14

Muster A.

Num. 3.

Anschlag, Uiber die einjährige Metherzeugungserträgniß der Stadt N. N.

Empfang.	Einzeln. fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
In dieser Stadt befinden sich 1199 Seelen; diese verzehren wahrscheinlich 2868 Garnetz Meth à 30 kr.	—	—	1434	—
Zur Ausgabe.				
Obigen Meth zu verfertigen sind erforderlich.				
478 Garnetz Honig à 36 kr. . . .	286	48		
5 Klafter weiches Holz à 1 fl. 30 kr. .	7	30		
Dem Bräuer.	3	—		
Dem Binder.	3	—		
Auf Abnutzung der Geräthschaften. .	6	—		
Trankſteuer von obigen 2868 Garnetz Meth à 4 kr.	191	12	497	30
Nach deren Abzug verbleibt Gewinn. .	—	—	936	30
Hiervon 10 Proz. Gewinn für den Pächter.	—	—	93	39
Verbleibt zum ersten Ausruf .	—	—	842	51

Muster. B.

Wie viel die Stand- Wochen- und Jahrmarktsgelder in der Stadt N. N. jährlich ertragen.

In dieser Stadt befinden sich 1199 Seelen. Ertrag an täglichen Standgeldern.	Einzeln. fl.	kr.	Zusamen fl.	kr
Von 6 Brod-Ständen à ½ kr, täglich	15	—		
4 Mehl . . . dto.	10	—		
2 Graupen . . dto.	5	—		
2 Salz . . . dto.	5	—		
5 Obst . . . dto.	12	30		
1 Oehl . . . dto.	2	30		
und so weiters.			50	—
An Wochenmarktstagen.				
3 Leinwandhändler täglich à 1 kr.	2	36		
1 Glaßhändler. . . . dto.	—	52		
2 Böttischer . . . . dto.	1	44		
4 Töpfer . . . . . dto.	3	28		
202 Stück grosses Schlachtvieh à 3 kr.	10	6		
1342 dto. kleines . . dto . . à 1 kr.	22	22		
1500 Wägen mit Getreid. . . à 1 kr.	25	—	66	8
An Jahrmarktsgeldern.				
1 Glückshafen in verschlossenen Buden à täglich 1 fl. 30 kr. in 5 Märkten jeglichen zu 4 Tage.	30	—		
2 Spieltische mit Würfeln täglich à 45 kr. wie oben.	30	—		
1 Schauspieler mit Kunststücken, oder Thieren à 1 fl.	20	—		
1 Guckkastenträger täglich à 20 kr.	6	40		
6 Handelsleute in verschloss. Buden à 45 kr.	90	—		
8 dto. unter den Lauben, oder bedeckten Ständen à 20 kr.	52	20		
15 dto. mit unbedeckten Ständ. à 4 kr. tägl.	20	—		
50 mit Waaren beladene Wägen à 3 kr.	2	30		
200 Wägen mit Getreid à 1 kr.	3	20		
500 grosses Zug, und Schlachtvieh à 3 kr.	25	—		
2000 Stück Schlachtvieh à 1 kr.	33	20	314	10
Zusammen.	—	—	430	18
Hiervon 10 Proz. für den Pächter	—	—	43	2
Verbleiben zum 1ten Ausru[illegible]	—	—	387	16

Muſter. C.

Der jährlichen Erträgniß der Brücken-Mauth der Stadt N. N.

In dieſer Stadt befinden ſich 1199 Seelen. Ertrag.	Einzeln. fl.	kr.	Zuſammen fl.	kr.
Dieſe ſind jährlich 2400 Klafter Brennholz benöthiget, welche mit 19200 Stücken Vieh geführet werden à 1 ½ kr.	—	—	480	—
1850 beladene Wägen à 3 kr. . .	—	—	92	30
1000 Stück zum Verkauf, ein und durchführenden groſſen Zug und Schlachtvieh à 1 ½ kr.	—	—	25	—
4342 Stück kleines Schlachtvieh à ½ kr.	—	—	36	11
Hutweidgeld.	—	—	89	—
Zuſammen. .	—	—	722	41
Hiervon 10 Prozent Gewinn für den Pächter.	—	—	72	16
Verbleiben zum 1ten Ausruf. .	—	—	650	25

Muster. D.

Uiber die einjährige Mahlmühlerträgniß der Stadt N. N.

Ertrag.	Einzeln. fl.	Einzeln. kr.	Zusammen. fl.	Zusammen. kr.
In dieser Stadt befinden sich 1199 Seelen, die Mühle hat 3 Gänge, und beständiges Wasser, auf dieser Mühle werden jährlich vermahlen:				
819 Koretz Waitzen; Der 16te Thl. beträgt . . . 51 .	Koretz 6	Garnetz fl. kr. 14 35	—	— 250 14
1768 dto. Korn dto. . . . 110 .	16	. 3 31	—	— 388 35½
1511 dto. Gerste dto. . . . 94 .	14	. 2 29	—	— 234 31½
354 dto. Haiden dto. . . . 88 .	8	. 2 20	—	— 205 10½
64 dto. Haber dto. . . . 4 .	—	. 1 38½	—	— 6 34
289 dto. Gemischtes dto. . . 18 .	4	. 2 8	—	— 38 40
Zusammen . .			—	— 1123 45½
Hiervon 10 Proz. für den Mühler, wofür er verbunden ist, die erforderlichen Reparationen, mit alleiniger Ausnahm der Mühlsteine, zu unterhalten. . .			112	22⅔
Zur Beischaffung der Mühlsteine. . . .			16	— 128 22
Nach Abschlag dieser Ausgaben verbleibt reiner Nutzen.			—	— 995 22⅔
Hiervon 10 Proz. Gewinn für den Pächter . .			—	— 99 32⅔
Verbleibt zum 1ten Ausruf. . .			—	— 895 50⅔

Fernerer Anschlag.

Ueber die einjährige Erträgniß der Brettmühle der Stadt N. N.

Auf dieser Brettmühle werden jährlich 1000 Stücke Klötzer zu Wandhölzern. Pfosten, und Bretten mit 18000 Schnitten zerschnitten, den Schnitt à 3 kr. macht.	900	—		
Hiervon 10 Proz. dem Mühler, welcher zugleich die Brettmühle versieht, und wofür er verbunden ist, alle Reparationen zu bestreiten, und auch die nöthigen Sägen beizuschaffen.	90	—	990	—
Nach deren Abzug verbleibt reine Nutzung . .	—	—	810	—
Hiervon 10 Proz. Gewinn für den Pächter . .	—	—	81	—
Verbleiben zum 1ten Ausruf. . .	—	—	729	—

Mu-

Muster. E.

Uiber die Teich = Nutzung der Stadt N. N.

Ertrag.	Einzeln. fl.	kr.	Zusamen. fl.	kr.
Dieser Teuch enthält nach dem Urbarial=Ausmaßbuche sub Nro. 384. 7·$\frac{100}{1000}$ Joch.				
Dieser Teich wurde vor 3 Jahren abgefischet, und mit der jungen Brutt wieder besetzet. . — . —				
Die Anzahl der Fische in diesem Teiche ist demnach wenigstens:				
An 3jährigen Hechten, Karpfenpr. 600 Stß. à 2 fl. — kr.	1200	—		
= 2 . dto. . . dto. . dto. . . 800 . à 1 fl. 30 kr.	1200	—		
= 1 . dto. . . dto. . dto. . . 1000 . à 1 fl. — kr.	1000	—		
			3400	—
Hiervon 5 Prozent auf Abfischungskösten.	—	—	170	—
Verbleibt Nutzung. .	—	—	3230	—
Hiervon 10 Prozent Gewinn für den Pächter.	—	—	323	—
Verbleiben zum 1ten Ausruf. .	—	—	2907	—

Muster. F.

Uiber die einjährige Ziegelofensnutzung der Stadt N. N.

Empfang.	Einzeln. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.
In diesem Ziegelofen werden auf einen Brand 80,000 Stück Ziegel gebrennet, das 1000 à 6 fl.	—	—	480	—
Ausgaben.				
Den Ziegelschlagern werden für das tausend Ziegel zu schlagen bezahlt 30 kr. macht	40	—		
Diese müssen den Laim graben, abarbeiten, Ziegelschlagen, in die Scheuer aufschlichten, und abtrocknen. 40 Klafter weiches Brennholz à 1 fl. 30 kr.	60	—		
Dem Ziegelbrenner, welcher die getrockneten Ziegel in dem Ofen aufzuschlichten, auszubrennen, und aus dem Ofen herauszunehmen, und wieder aufzuschlichten hat.	25	—		
Für Abnutzung der Arbeitsgeräthschaften, Ziegelofen, und Trockenscheuer. .	50	—		
Zusammen auf einen Brand. .	—	—	175	—
Mithin verbleibt Gewinn von einem Braud	—	—	303	—
Da nun in einem Jahre 12 Brände Ziegel verfertigt werden können, so ist der ganze Gewinn.	3660	—		
Hiervon 10 Proz. Gewinn für den Pächter.	366	—		
Verbleiben zum 1ten Ausruf. .	3294	—		

N. 1587.

Gubernialverordnung in Triest vom 21. Dezember 1793.

Wie die Sammlungen für beschädigte Ortschaften vorzunehmen sind.

Um künftighin die Sammlungen für abgebrannte, und durch Wasser, oder andere Umfälle beschädigte Ortschaften ergiebiger zu machen, sollen sie zwar nicht während des Gottesdienstes, wohl aber zwischen der Predigt mittels einer eigenen Büchse, mit der auch von Haus zu Haus zu gehen wäre, vorgenommen werden.

N. 1588.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 26. Dezember 1793.

Wegen Ausstellung der Zeugnisse über die Leibesgebrechen der zur Abarbeitung der Geldstrafe in Eisen verurtheilten Waarenschwärzer.

Den Kreisämtern wird hiemit verordnet, den Kreis- Heil- und Wundärzten, dann den übrigen Heil- und Wundärzten einzubinden, daß sie bei Ausstellung der Zeugnisse über die Leibesgebrechen derjenigen Waarenschwärzer, die nach den 125. §. des Zollpatens die verwirkte Nebenstrafe in Eisen abzuarbeiten haben, mit gewissenhafter Genauigkeit und mit so grösserer Aufmerksamkeit fürzugehen hätten, als sie, wenn ihre Zeugnisse bei einer Superarbitrirung unwahr befunden werden sollten, nicht nur allein zum Ersatze der Superarbitrirungskosten verhalten, sondern auch noch insbesondere geahndet werden würden.

Nach-

Nachtrag

Für das Jahr 1794.

N. 1589.

Hofdekret vom 2. Jäner, kundgemacht von dem Triester Landesgubernium den 25. Jäner 1794.

Erneuerung der Verordnung wegen des Defizienten Gehaltes der Lokalkapläne und Hülfspriester.

Das Normale vom 15. März 1792 — so in gegenwärtiger Sammlung 1. B. S. 42. unter der Zahl 36. zu finden ist — daß für die neuen Lokalkapläne nach dem 4. §. desselben ohne Unterschied so, wie für die Hülfspriester, die vor Erhaltung einer Pfründe zur Seelsorge ganz untauglich wurden, nur eine Defizienten-Pension von jährlichen 200 fl. auszumessen ist, wird erneuert.

N. 1590.

N. 1590.

Hofdekret an alle Bergämter vom 3. Jäner 1794.

Wie nach die Bergämter wieder von Entrichtung des Postporto in offiziosen Dienstangelegenheiten befreiet sind.

Es wird hiemit bedeutet, daß dieselben wieder, wie vorhin von der Bezahlung des Postporto für offiziose Briefschaften, oder für die Korrespondenzen in Dienstangelegenheiten befreiet sind, jedoch über den Betrag des Postporto in officiosis die eingeführte Aufschreibung und quartalige Abrechnung fortzusetzen sey.

N. 1591.

Hofdekret vom 19. Jäner, kundgemacht von dem Triester Landesgubernium den 15. Februar, von dem gallizischen Gubernium den 25. März, und von dem böhmischen Gubernium den 4. April 1794.

Wann die Summarien der Getrauten, Gebohrnen und Gestorbenen einzusenden sind.

Die Summarien der in einem jeden östreichischen Erblande jährlich Getrauten, Gebohrnen und Gestorbenen sind künftighin immer zu Ende des Jäners des folgenden Jahres unfehlbar einzusenden.

N. 1592.

N. 1592.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 23. Jäner 1794.

Wienach Unterthansfuhren bei Landeslieferungen von der Weg- und Uiberfuhrsmauth befreiet sind.

Um den wegen der Weg- und Uiberfuhrsmauthbefreiung bei der allgemeinen Landeslieferung sich allenfalls ergeben könnenden Anständen vorzubeugen, wird den Kreisämtern erinnert, daß solche durch das Kreisschreiben vom 13. September v. J. — so in gegenwärtiger Sammlung 3. B. S. 222. unter der Zahl 950. zu finden ist — vermög welchem die Veranlassung zu treffen, daß die Unterthansfuhren über derlei allgemeine Landeslieferungen mit den gehörigen Legitimazionen versehen werden möchten, hinlänglich erläutert werden, folglich sich dieselben nach dem besagten Kreisschreiben zu benehmen haben.

N. 1593.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 26. Jäner 1794.

Uiber die künftige Einhebungsart der Stiftungs- und Stipendienbeträge um den Verfälschungen der Quittungen vorzubeugen.

Da sich bereits mehrere Fälle ergeben haben, daß Stipendienquittungen verfälscht worden sind, so hat man für nöthig gefunden, in Rücksicht der Einhebungsart der Stiftungs- und Stipendienbeträge auf dem Lande eine andere und zwar folgende Einlei-

tung

tung zu treffen; die Präfekte von Gymnasien oder Direktoren von deutschen Schulen übernehmen von den dort studirenden Stiftlingen oder Stipendisten zur vorschriftmässigen Zeit die Stiftungs- oder Stipendienquittungen, verfassen hierüber ein doppeltes Verzeichniß nach dem beiliegenden Muster, unterfertigen das eine, legen demselben die Parzialquittungen bei, erheben damit bei der Kreiskasse die Stiftungs- oder Stipendienbeträge zu Handen ihrer Stiftlinge oder Stipendisten, zahlen hiernach mittels des einmal zum eigenen Gebrauch zurückbehaltenen Verzeichnißes die Stiftungs- oder Stipendienbeträge aus, und lassen sich dieses Verzeichniß zur eigenen Bedeckung von jedem bezahlten Stiftlinge oder Stipendisten über den richtigen Empfang mit Beifügung des Tages unterfertigen; der Kreiskassierer übergiebt sodann dieses Verzeichniß sammt den Parzialquittungen bei der monathlichen Abfuhr dem Kammeralzahlamte, und dieß läßt zur mehreren Sicherheit sämmtliche derlei eingesandte Quittungen von dem betreffenden Repräsentanten koramisiren.

Verzeichniß

Derjenigen am hiesigen Gimnasium oder deutschen Schulen studierenden Stiftlinge oder Stipendisten, für welche ich Endesgefertigter nach den anliegenden Parzialquittungen die Stiftungs- oder Stipendienbeträge für das Quartal oder halbe Jahr heute Dato aus der Filialkassa baar und richtig erhalten habe.

Nro.	Namen.	Studirt.	Genießt Stiftung sammt Betrag.	Genießt Stipendium sammt Betrag.

N. 1594.

Hofkammerdekret an sämmtliche Bergämter vom 7. Februar 1794.

Wegen Bezahlung und Anweisung der Kinderpensionen.

Dieses Gesetz ist bereits von Seiten des Direktoriums unterm 27. Dezember 1793. an sämmtliche Länderstellen erlassen worden, und ist im 3. Bande gegenwärtiger Sammlung S. 414. unter der Zahl 1098. zu finden.

N. 1595.

Hofdekret vom 8. Februar, kundgemacht von dem Böhmischen Landesgubernium den 1. März 1794.

Im Betreff der in den Handlungsgewölbern in Rücksicht der Warenschwärzung und Stemplung der inländischen Manufakturen vorzunehmenden Visitazionen.

Siehe diese Verordnung ausführlich in dem 3. B. dieser Sammlung S. 355. Zahl 1045.

N. 1596.

Hofdekret vom 8. Februar, kundgemacht von dem Böhmischen Landesgubernium den 3. März 1794.

Wegen Verzollung und Untersuchung der

Die fremden Gesundheitswässer, welche für das Land oder die Landstädte verschrieben werden, sollen

Gesundheitswässer, welche für das Land oder die Landstädte eingeführet werden.

zwar bei jeder Gemein-Legstadt, wie bisher, ohne erst Prag zu passiren, verzollt und auf dem Lande verkauft werden können, doch hat der Kreisphisikus diese Wässer, wenn er im Orte wohnt, noch vor dem Verkaufe, wenn er aber nicht in dem Orte wohnt, bei einer gelegenheitlichen Dahinreise zu untersuchen.

Die Kreisämter haben also den Kreisphisikern aufzutragen, daß dieselben in ihren Bezirken und zwar in dem Wohnorte jederzeit vor dem Verkaufe die anlangenden Gesundheitswässer, bei den mit solchen Wässern handlenden Partheien, außer dem Wohnorte aber bei jeder Gelegenheit einer Dahinreise genau untersuchen sollen.

N. 1597.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 8. Februar 1794.

Auf welche Art die Anzeigen über erledigte und wieder besetzte Lehrerstellen zu geschehen haben.

Um bei den einzelnen von königl. Kreisämtern zu geschehen habenden Anzeigen über erledigte und wieder besetzte Lehrerstellen, weil solche oft nicht genug bestimmt und zweckmässig ausfallen, unnöthige Schreibereien zu ersparen, hat man für nöthig befunden, den k. Kreisämtern die beigefügte mit Rücksicht auf die hierortige Verordnung vom 20. April 1790 *) entworfene For-

*) Obenangezogene Verordnung ist in meiner Leopoldinischen Gesetzsammlung I. B. S. 179. Zahl 75. zu finden.

Forme einer Tabelle mit dem Auftrage mitzutheilen, damit bei einzelnen dergleichen Anzeigen davon Gebrauch gemacht werde, wo sodann, wenn sich genau nach selber benommen wird, bei den halbjährigen Anzeigen der seit einem halben Jahre angestellten Schullehrer z. B. nur überhaupt zu sagen seyn wird: „die der Landesstelle angezeigten Lehrer, welche seit einem halben Jahre angestellt wurden, sind folgende — „

im P. auf der Herrschaft O. unter dem Patronate N.	1.
Den — Monats — durch Absterben, Beförderung u. s. w. des N. N. erledigte, und beim k. Kreisamte den — Monat angezeigte wieder besetzte Haupt- Stadt- Pfarr- Lokalie- Direktiv- Filial- oder von der höchsten Landesstelle begnehmigte Privatschullehrerstelle.	2.
Welche nach erhaltenem Anstellungsdekrete von dem ordentlichen Patrone N. N. oder provisorisch (wenn es der Religionsfond ist) dem N. N. zu Theil worden ist.	3.
Hiebey wird bemerkt	
Ob der Patron den Lehramtskandidaten mit dessen Lehrfähigkeitszeugnisse, und dem Vorschlage an den k. Schulkommissär angewiesen.	4.
Ob ihn der k. Schulkommissär geprüft oder aus was für Ursachen die Prüfung nachgesehen habe.	5.
Ob er des Kandidaten Lehrfähigkeitsattest bestättiget, und desselben Anstellung begnehmiget habe.	6.

	Ob die in der Frage bestehende Lehrstazion eine Zulage, und aus welchem Fonde beziehe.	7.
	Von welchem Monate und Tage, als dem Antrittstage des Lehramts für ihn N. N. die Zulage anzuweisen komme.	8.
	Ob, wenn N. N. ein Kandidat für eine Haupt- oder Stadtschule ist, derselbe bei der Schuloberdirekzion geprüft, und sein Lehrfähigkeitszeugniß von derselben unterfertiget, oder ob er sich wenigstens, wenn er Kandidat einer Stadtschule ist, mit einem Lehrfähigkeitszeugnisse von einer hohenorts musterhaft erklärten Haupt- oder Stadtschule ausgewiesen, und da nochmalige Prüfung und Unterfertigung des Lehrfähigkeitsatteste vom k. Schulkommissär erfolgt sey.	9.
	Ob auf die blosse Begnehmigung des vorgeschlagenen Kandidaten, oder zugleich auf die Anweisung einer Gehaltszulage (oder auch) (wenn der Religionsfond Patron ist) auf die Ertheilung des Anstellungsdekrets von Seite der Geistlichen Hofkommission eingerathen wird.	10.

Bemerkung. Um das etwas Lästigere eines auseinander zu legenden Formulars zu vermeiden, hat man die vorstehende Forme beigerücket, nach welcher die mit Numern bezeichneten Kolumnen aneinander gereihet, jedoch der Quere nach zu stellen kommen.

N. 1598.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 10. Februar 1794.

Die Konscriptionsauslagen betreffend.

Nach Aeußerung des Generalmiltärkommando wird zur möglichsten Beschränkung der jährlich mehr anwachsenden Conscriptionsauslagen und besonders der Vorspannskosten unter einem den gesammten Werbbezirkskommanden aufgetragen, daß sie gemeinschaftlich mit den k. Kreisämtern gesammte in dem Werbbezirk bey der Evidenzhaltung zu bereisende Ortschaften, mit Vermeidung aller Umwege in einer gehörigen Ordnung cosigniren und jedem Orte mit Zuziehung des Kreisingenieurs die festgesetzte Meilendistanz beisetzen, sohin diese Ortschaftsverzeichniße gemeinschaftlich gefertiget, für jeden Werbsbezirksoffizier separat anher einreichen sollen. Die k. Krtisämter haben daher gemeinschaftlich mit den Werbbezirkskommanden und mit Zuziehung des Kreisingenieurs jene Ortschaften ihrer Kreise nach der kürzesten Route mit Beisetzung der bestimmten Meilendistanz zu konsigniren und diese Invidualalkonsignation dem Werbbezirkskommando gefertigter zu übergeben.

N. 1599.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 13. Februar 1794.

Handwerksgesellen, so bei Zünften arbeiten, die mit der Montours-Oekonomiekommission im Kontrakte stehen, sollen von der Rekroutenstellung verschonet bleiben.

Bei dermaligen Umständen, wo darauf gedrungen wird, die Armeen mit den Erfordernißen zu versehen, wird den k. Kreisämtern aufgetragen, die Anstalt zu treffen, damit die, bei den mit der hiesigen Montour-Oekonomiekommission in Kontrakten stehenden Zünften arbeitenden Handwerksgesellen von der Rekroutenaushebung verschonet bleiben.

N. 1600.

Hofdekret vom 15. Februar, kundgemacht von dem Böhmischen Landesgubernium den 13. März 1794.

Juden, welche seit dem Jahre 1789. zu einem grösseren Vermögen gelangt sind, haben neuerdings ihre Fassionen hierüber einzubringen.

Die k. Kreisämter haben der Judenschaft bekannt zu machen, daß alle diejenigen Juden, welche im Jahre 1789. sich als unsteuerbar fatirt haben, dann welchen seit dem gegenwärtigen Steuersistem ihr steuerbares Vermögen abgeschrieben worden, binnen 14 Tagen vom Tage der gegenwärtigen Publikazion eine neue Fassion über ihren dermaligen Vermögensstand bei dem jüdischen Bezirkssteuereinnehmer unter der Aufschrift des Landes, Kreises, Orts, und Namens, dann der Fas-

sionsnumer einzubringen, und ihr Vermögen unter den in dem Steuervatente enthaltenen Strafen aufrichtig anzuzeigen, dann beizusetzen haben, zu welcher Zeit sie das dermal besitzende Vermögen erhalten haben, und daß auch alle diejenigen Juden dieser zwei oberwähnten Klassen, welche dermal kein wirklich steuerbares Vermögen besitzen, dennoch die Fassionen abzugeben haben.

N. 1601.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 20. Februar 1794. *)

Bei der Taxregulirung der Viktualien in den Landstädten solle sich keineswegs nach der Taxe der Stadt Prag benommen werden.

Zu Beseitigung des bei einem und dem andern Landmagistrate etwa bestehenden Irrwahnes, daß die Viktualtaxe der Hauptstadt Prag in der Absicht durch die Kreisämter kund gemacht werde, damit aller Orten im ganzen Lande eine gleiche Viktualtaxe beobachtet werde, haben die königl. Kreisämter die unterstehenden Magistrate, und Ortsvorsteher zu belehren, es seye sich keineswegs in den Landstädten bei der Taxregulirung der Viktualien nach der Taxe der Stadt Prag zu benehmen, sondern es seye vielmehr nach dem Verhältnisse

*) Diese Verordnung ist zwar schon in eben diesem Bande vorwärts S. 123. unter der Zahl 1207. eingeschaltet, allein hier wird selbe in vollem Inhalte geliefert.

nisse der Marktpreise eines jeden Orts auf alle der Satzung unterliegende Feilschaften die billigste Taxe zu setzen.

Insbesondere aber wird wegen der Fleischtaxe den königl. Kreisämtern erinnert, es unterliege ohngeachtet nach der allgemeinen Taxsatzung, wonach das Fleisch auf dem Lande nur um einen halben Kreutzer wohlfeiler als in der Hauptstadt Prag verkauft werden solle, keinem Anstande, daß da Orten, wo es entweder die hinlängliche Konkurrenz an inländischen Schlachtviehe, oder aber andere günstige Lokalumstände gestatten, eine oder die andere Gattung Fleisches um mehr als einen halben Kreutzer das Pfund unter der Satzung der Hauptstadt Prag herabgesetzet werde. Die königl. Kreisämter haben daher diese Umstände mit Beiziehung der Ortsmagistrate und der Fleischhauer genau zu erheben, und nach deren Befund, da Orten, wo es thunlich ist, den Preis des Fleisches auf die billigste Taxe von Amtswegen herabzusetzen.

N. 1602.

Hofdekret vom 20. Februar, kundgemacht von dem gallizischen Landesgubernium den 4. April 1794.

Das Patent vom 1ten Junius 1792. über die Mühlordnung, und der derselben angehängte Unterricht für die Müller und Mahlgäste — so in gegenwärtiger Samm- Instrukzion in Ansehung der Mühlen.

Sammlung 1. B. S. 382. Zahl 284. zu finden ist — enthält alles dasjenige, was zu der nach und nach zu erreichenden Verbesserung der Mühlen, und zur Sicherstellung des Publikums vor dießfälligen Bevortheilungen nothwendig ist. Der hier weiters beifolgende Unterricht wird den Kreisämtern als eine Instruktion, soweit Selben die Aufsicht auf die Mühlen in ihren Kreisen obliegt, und sie bei dem dießfälligen Baue auf die Hindanhaltung jeder Wassergefahr, oder bei den Flüßen auf die nicht zu hindernde Schiffarth, kurz auf die mit dem wesentlichen Wohl verbundenen Rücksichten den Bedacht zu nehmen haben, mit dem Beisatze mitzutheilen seyn, daß dabei in Absicht auf den mehr kostbaren oder künstlichen Bau der Mühlen oder Anschaffung der eben so kostbaren Mühlwagen und Gewichter durchaus kein Zwang einzutreten habe. Ueberhaupt ist sich gegenwärtig zu halten, daß derlei Verbesserungen sich nur nach und nach und vorzüglich durch Beispiele bei den Vermöglicheren oder auf den Kammeralherrschaften erreichen lassen. Die Aufsicht über die Mühlen haben die Kreisämter und Kreisingineure zu führen, und die Müller als Werksverständige sind nur damal beizuziehen, wenn es die Umstände oder vorfallenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen erfordern.

Vorschrift für die Mühlen-Aufsicht in Gallizien.

I. Abtheilung.

Von Bestimmung des Platzes für Wassermühlen, und des mit einer Landwasser — oder Schifmühle verbundenen Wasserbaues.

§. 1.

Niemand darf eine neue Mühle bauen, es sey dann die Mühlen-Aufsicht habe den Platz, auf welchen sie stehen solle, in Augenschein genommen, denselben, oder einen andern bestimmt, und den ihr allzeit zur Untersuchung mit gehörigen Profilen vorzulegenden Grundriß bestättiget, oder unter gewissen Bedingungen gutgeheissen.

§. 2.

Derselbe hat daher wegen zweckmässiger Lage der Land-Wassermühlen dahin zu sehen, daß

a) die Mühle keiner Wassergefahr ausgesetzt,

b) das nöthige Mahlwasser ohne Nachtheile der angränzenden Ländereien zur Mühle geführt, und dieses wieder

c) nach Erforderniß der Umstände unschädlich von der Mühle abgeführet werden könne.

§. 3.

§. 3.

Dem Mühlgraben ober- und unterhalb der Mühle muß die thunlichste gerade Richtung — die gehörige Breite und Tiefe mit dem zum raschen Laufe nöthigen Fall, wie es die Quantität des zur Mühle abzuführenden Wassers erfordert, gegeben, die aus demselben erhobene Erde wenigstens 3 Schuh weit vom Ufer entfernt, und (wo nicht wegen der vielleicht zu befürchtenden Austrettungen des Mühlbaches Dämme längst demselben erforderlich sind) planirt werden, damit solche nicht vom Viehe wieder zurückgetreten, oder vom Regen abgeschwemmet werde.

§. 4.

Die Ufer der Mühlgräben müßen wohl befestiget seyn: die Festigkeit wird aber erreicht, wenn den inneren Seiten der Ufer, und diesen sowohl als den äußeren Seiten der Dämme auf jeden Schuh der Höhe ungefähr 1 Schuh Abdachung gegeben wird, und überdieß die inneren Seiten der Ufer entweder mit guten Wasenstücken belegt, oder mit Saamen von guten Futterkräutern besäet, oder 1 Schuh ober dem mittleren Wasserstande mit dünnen Waßerweiden besetzt werden.

§. 5.

Auf den Ufern der bereits gemachten Mühlgräben soll das etwa befindliche großblätterige Holz, und Strauchwerk, weil durch dessen abfallendes Laub und einhangende Aeste der Abfluß des Mahlwassers gehemmet wird, fortgeschaffet werden.

§. 6.

§. 6.

Wenn nun solchergestalt die Mühlgräben = oder Dämme in Stand gesetzt werden, so müßen selbe gut unterhalten, und jährlich 2mal — und zwar im Frühlinge und Herbste von allem eingefallenen Laube — hervorgewachsenen Grase — Rohr — Schilfwurzeln u. s. w. aus dem Grunde gereiniget, und wo mehrere Mühlen nahe an einander stehen, durch die Mühlbesitzer zur Hälfte ober = und unter der Mühle geräumet werden.

§. 7.

Aus der nämlichen Ursache ist Niemanden gestattet, in die Mühlgräben Holz — Steine — und andern Unrath zu werfen, oder auch in selbige Pflöcke — Stöcke und dergl. zum Flachsröstten zu schlagen; auch hat die Mühlenaufsicht in Betref der Sägemühlen darauf zu sehen, daß ihre Böden wider das Einfallen der Sägespäne in ein allgemeines Mühlwasser wohl verwahret seyen.

§. 8.

Das Durchfahren der Wägen — oder das Durchtreiben — und Tränken allerhand Viehes in den Mühlgräben, welches für die Unterhaltung derselben schädlich ist, und wodurch die Borden heruntergetretten und die Gräben verschlämmet werden, soll fernerhin keineswegs zugelassen werden. Zu dem Ende sind

§. 9.

Zu Erhaltung der Kommunikazion der Städte — Dörfer — und Viehtriften, wo es nöthig, Brücken über die

Mühl-

Mühl- und Wildgräben zu schlagen, und im guten Stande zu erhalten. Hingegen die Tränke für das Vieh anderwärts anzuweisen, an denen Orten aber, wo wegen der Entlegenheit anderer fliessenden Wässer das Vieh zur Sommerszeit in dem Graben getränkt werden muß, sollen in denenselben auf Kösten der die Viehweide geniessenden Gemeinden von Steinen einen Fuß unter dem Grundbette des Grabens gepflasterte Tränke angelegt werden, welche an beiden Seiten quer über mit Rückstangen und Pfosten zu verwahren sind, damit das Vieh nicht recht und links über den gepflasterten Boden ausschweifen könne.

§. 10.

Die anliegenden Gärten — Wiesen — Aecker — und andere Grundstücke müssen durch Mühlgräben keiner Wassernoth ausgesetzet seyn, hingegen aber auch

§. 11.

Darf Niemand mit dem zum Mahlbetriebe nothwendigen Wasser aus Privatabsichten nach eigenem Gefallen handeln; daher auch

§. 12.

Das Bewässern der Wiesen, und Gärten aus dem Mahlwasser (es geschehe nun aus einer Quelle, oder Seitenbache, so früh oder spät in den Mühlgraben fliessen würde) um so billiger einzustellen ist, als hierdurch der Mangel der Mahlmühlbeförderung mehrentheils vergrößert wird.

§. 13.

§. 13.

Um sowohl bei starken Regengüssen, als bei einem Mühl- oder Wasserbau das wilde oder sonst nicht nöthige Wasser ableiten zu können, sind an den Ufern oder Dämmen der Mühlgräben gegen 100 Ellen oberhalb der Mühle ordentliche Abschläge oder Schleußen, und nach Erforderniß der Umstände an den Mündungen größerer Mühlgräben leere Gassen und wüste Gerinne, wie nicht minder bei Mühlen und Teichen, theils wegen eigener und sowohl des Ober- als Untermühlers Schonung, damit nicht durch Aufstaunung des zu hohen Wassers ihre Räder ausgebadet werden, theils um das anliegende Land von Verwüstungen der Uiberschwemmungen, oder sonstigen Wasserschäden zu sichern, verhältnißmäßige Ablaßschleußen, oder Grundaufzüge mit Schützen, und darnach eingerichteten Hebewerk anzulegen, so daß ein Mann im Stande seye, diese Vorlaagen in die Höhe zu ziehen.

Dieser Punkt fordert von der Mühlenaufsicht die strengste Befolgung, um die hier wider alles Recht fast zu einem Sprichworte aufgenommene Meinung zu vertilgen, daß jedem Müller frei stehe, mit seinem Mühlwasser nach Belieben zu schalten.

§. 14.

Ob nun wohl in Gallizien bei allen gewöhnlichen Mühlteichen Wehre oder Ueberfälle hochauflaufenden Wassers wegen angebracht sind; so lehren doch leider alljährige Fälle, daß solche an den meisten Orten zum

Abfluß eines Mittelwassers nicht hinreichend sind, und daß dasselbe sich oftmals schon bei einem geringen Anlaufe über sein Ufer stürze, und den daran gränzenden Boden unter Wasser setze. Und dieses erfolgt ganz natürlich; denn wie viele Uiberfälle stehen nicht mit dem zu beiden Seiten liegenden Ufern in einer gleich hohen Linie? Gesetzt aber es befände sich nicht also, sondern die Ufer wären um ein ansehnliches höher als die Uiberfälle, so sind sie dennoch wegen ihrer unveränderlichen Stellung und Lage, theils wegen der unzureichenden Länge ihrer Oeffnungen nicht vermögend den Uiberfluß des Wassers hinlänglich abzuführen, sondern ohne Beihilfe zur Seite angebrachter erforderlicher Aufzüge verzögern sie vielmehr den Abfall desselben, und machen es, im wahren Verstande genommen, nothwendig, daß das Wasser sich über seine Ufer und Dammeskappe hinaus ergiessen, und die Uiberfälle selbst über den Haufen stürzen muß.

Es hat die Mühlenaufsicht also auch das Augenmerk dahin zu richten, daß

§. 15.

Die bereits bei Mühlteichen übel angelegten Wehre, oder Ueberfälle erniedriget, mit gehörigen Schützen eingerichtet, und wo blos Uiberfälle, und keine oder doch nicht viel bedeutende Aufzüge angebracht sind, annoch seitwärts, oder sonst schicklichen Orten Grundaufzüge oder Ablaßschleußen angelegt werden, durch

welche

welche hoch aufgeschwollene Wässer auf die unschädlichste Weise abziehen, bei Abfischung derselben aber die Mühlen ohne Hemmung mahlen können.

§. 16.

Es befinden sich auch da und dort in diesem Lande geräumige Wasserbehältnisse zum Behuf der Mühlen, sogar ohne Uiberfälle oder Schleußen, deren Dämme bei anwachsenden Wässern lediglich aufgerissen, oder durchstochen, und wieder mit Strauchwerke und Erde versetzt werden. Dieses zum Schaden der umliegenden Einwohner gewöhnliche Benehmen ist gänzlich abzuschaffen, und es ist ebenfalls unumgänglich nöthig, dergleichen Wasserbehältnisse nach Erforderniß der Lokalumstände mit gehörigen Schleußen zu versehen.

§. 17.

Es müssen aber die Teichdämme nach Maßgab des höchsten Stergens und starken Druckes des Wassers, wie auch nach Maßgab der Qualität der Teicherde die gehörige Höhe, und die Breite am Fuß sowohl, als an der Kappe besitzen.

§. 18.

Solche Dämme müssen einige Fuß höher, als das Wasser stehen soll, aufgeschüttet werden, weil neue Dämme immer etwas zusammensinken, und sonst auch das Wasser bei starkem Winde darauf hinschlägt, wovon sie zuletzt Schaden nehmen.

§. 19.

Ihre Dicke und Höhe muß zu allen malen erhalten, und sonderlich die Abdachung oder Verdeckung nach der Wasser- und Landseite zu, immer sorgfältig besorgt, und unterhalten werden; Wohl aber ist

§. 20.

Die Befestigung der Teichdämme durch guten Rasen oder sehr biegsame Sahl- und Haarweiden zu beförderen, welche aber nicht zu grossen Stämmen erwachsen dürfen, sondern um dieses zu verhinderen, alle 2 bis 3 Jahre abzuhauen sind, damit sie unten so buschicht, als möglich werden, und durch ihre Wurzel und ihren biegsamen strauchartigen Wuchs die Abdachung befestigen. Es wird zwar

§. 21.

Diese Dämmung in Galizien zur Dauer mit Bäumen, die starke Wurzel schlagen, als Eichen, Linden, Erlen, dicken und hochstämmigen Weiden bepflanzet, doch müssen sie zu gehörigen Zeiten geköpfet werden, auf daß sie nicht vom starken Winde hin und her bewegt, ja umgeworfen werden, und so durch ihre ausgerissene Wurzeln der Dämmung Schaden zufügen, ja sogar Durchbrüche erzeigen.

§. 22.

Die Dämme müssen von allem Vieh, und sonderlich demjenigen, welches wühlt, verschonet, auch

sonst

sonst nicht etwa Oeffnungen zu Aufbewahrung der Gewächse über Winter, oder sonst dergleichen hineingegraben werden. Wobei noch

§. 23.

Den Müllern ernstlich einzubinden ist, daß das Aufnagelu der Bretter auf die Uiberfälle und Wehre, oder bei scheinbar gezogenen Schützen, doch unter dem Wasser befestigten, und in Geheim aufgesetzten Bretter, Balken, oder Latten nicht gestattet, sondern

§. 24.

Diese wie immer Namen habenden Wasserleitungen bei Regengüßen wegen Abwendung aller Wassergefahr und Schaden (so dem Schuldtragenden zur Last fallen würde) bei Zeiten gezogen werden. Dabei soll

§. 25.

Der obere Müller, wenn Gefahr eintritt, und Durchbrüche an den oberhalb liegenden Teichen, oder Mühlwässern zu befürchten, dem unteren Müller, und dieser weiterfort dem Unteren Nachricht geben, damit die Schleußen und Schützen von allen unterhalb gelegenen Mühlen und Teichen nacheinander geöffnet, und folglich allem Schaden vorgebogen werde. Sollten bei mächtigen Wassergüßen

§. 26.

Durchbrüche an Teichen unvermuthet erfolgen, so sind die nächsten Ortschaften zur schleunigen Hilfe

durch gewisse gegebene Signale z. B. als durch 2maliges Schießen aufzubieten, dergestalten, daß sie mit Axten = Schlägeln = Spaten = Karren = Pfählen = Latten = Brettern = und mit Faschinen herbeieilen, welches alles aber zum Behuf zur Zeit des sich ereignenden Uibels nach Maßgabe der ohngefähren Bedürfnisse bei den Grundherrschaften und Gemeinden der Teiche bereit seyn muß.

§. 27.

Damit aber der Müller wisse, wie hoch er sein Wasser halten dürfe, so muß bei allen Mühlen nach der zur Bewegung des Mühlwerks erforderlichen Kraft des Wassers, und Bestimmung aller dabei konkurrirenden Umstände (besonders wo Mühlen an Teichen liegen, wo eine Wassernoth den angränzenden Ländereien, den nahe gelegenen Mühlen aber eine todte Wasserwage, oder Stauung gedrohet würde) eine sichere Gränze des erlaubten Wasserstandes durch den sogenannten Mahlpfahl = Mehlpfahl = Eichpfahl = oder Sicherpfahl bestimmet, oder wenn sich etwa solcher bei einer Mühle finden sollte, nach dessen Berichtigung festgesetzet werden.

§. 28.

Es kömmt aber dabei zu bemerken, daß dieser in Gegenwart besagter Mühlenaufsicht der Grundobrigkeit, und Mühlnachbarn senkrecht und dauerhaft, und zwar zur Zeit des mittleren Wasserstandes, das ist: da das

Mühl=

Mühlwasser seine insgemein gewöhnliche Höhe hat, geschlagen, mit einem kennbar standhaften Zeichen der erlaubten Wasserhöhe versehen, und nach diesem der Fachbaum, welcher um einen Zoll höher, als der Mahlpfahl seyn kann, und daher auch dieser Zoll der Erbzoll oder der Zehrzoll genannt wird, bei Mühlen, Wehren und Uiberfällen fest, und wagrecht gelegt werden; weiters ist nothwendig

§. 29.

Daß beiderseitige Maaßen, und Beschaffenheit, wie auch Entfernung von den nach ihrer Distanz zu bemerkenden Griessäulen mit dem Gefälle zur Ausweichung alles Betrugs und Geldsplitterenden Rechtshandels verständlich und ohne mindester Zweideutigkeit ad acta genommen, und protokolliret werden.

§. 30.

Der Mahlpfahl und der Fachbaum sind das festgesetzte Maß, welches der Mühler bei der Schwellung seines Mahlwassers nicht überschreiten darf, um weder seinen Ober- noch Untermühler zu bevortheilen; sie dürfen demnach in der Lage, welche ihnen die Mühlenaufsicht einmal bestimmet hat, auf keine Weise geänderet, ausgehoben, oder durch was immer für eine List erhöhet werden, und ist jede Verletzung eines Mahlpfahls, oder Fachbaums ohne Rücksicht nach den im 2ten Punkte §. 1. des allerhöchsten Patents,

wegen Einführung der Mühlordnung in Gallizien angesetzten Strafen zu behandeln.

§. 31.

Sollte sich doch durch einen Umfall, und ohne Schuld des Mühlers eine Verletzung am Mahlpfahle, oder am Fachbaume, oder beim Mühl- oder Wildbache was beträchtliches ereignen; so hat es der Mühler weder eigenmächtig zu repariren, noch etwas dergleichen bei der Mühle, wodurch Strittigkeiten entstehen könnten, vorzunehmen, sondern es ohnverzüglich der Mühlenaufsicht anzuzeigen, damit Fürsehung geschehe; doch kann er einstweilen die nöthigsten Mittel ergreifen, um die Vergrößerung des Uibels zu hemmen, ja er muß es thun, weil oft durch geringe Arbeit grossem Schaden, und dadurch erwachsenden Kosten vorgekommen werden kann.

§. 32.

Aus gesagtem folget auch, daß der obere Mühler sich nicht unterfange bei genugsamen Mahlwasser dasselbe auch nur durch eine Zeit (es seye Tag oder Nacht) aufzuhalten, sondern vielmehr schuldig seye (wenn er nichts zu mahlen, oder sonst einen Bau an seinen Werken zu unternehmen hat) das Mahlwasser durch Eröffnung der Schutzbretter u. s. w. ungehindert laufen zu lassen.

§. 33.

§. 33.

Die Grundwerke sowohl bei den Mühlen, als die Schleußen, so in die Teichdämme eingesetzet werden, müssen stark genug seyn, und sollen auf eingeräumten Pfählen festgezimmert, tüchtig verbunden, wie auch an den Seiten, und unter denselben mit wasserhältigen Thone gut versehen werden, auf daß keine Unterwaschung derselben, folglich kein Durchbruch des Ufers, oder Teich-Dammes, oder Beschädigung des Mühlgebäudes, oder des Mühlgrabens zu fürchten seye.

§. 34.

Zu Pfählen unter einem Grundwerke, oder einer Grundschleuße ist nebst der Eiche, Erlen oder Buchenholz das beste, weil es im Wasser nicht vergehet, sondern in die Länge immer dichter, und fester wird, besonders wenn es gleich grün verbauet werden kann.

§. 35.

Die Vorschrift in Absicht der Schiffmühlen ist, daß ihnen allein solche Stände nach Befinden des Navigazions-Ingenieurs angewiesen werden, wo das Wegmahlen des Sandes den Ufern, mithin dem anliegenden Lande nicht schädlich, sondern vielmehr ein lebhafter Stromstrich mit einem festen Flußbette und gleich festen Ufern vorhanden ist.

§. 36.

Auf schiffbaren Flüssen dürfen keine neue Mühlen aufgestellt werden, ausgenommen an solchen Ufern, an welchen der Stromm nur unbeträchtlichen, oder durch Uferbefestigung leicht zu verhinderenden Einbruch verursachen kann, und wenn das Fahrwasser dadurch nicht verstellet, und die Schiffenden wegen noch hinlänglicher Breite, und Tiefe des Flußes keine Gefahr laufen.

§. 37.

Sollten dennoch die Umstände einer namhaften Bevölkerung, und der Mahlmühlenmangel mehrere erforderen, so sind folgende Vorkehrungen zu treffen;

a) Dürfen die Schiffmühlen nicht zu enge beisammen, sondern weitläuftiger auseinander liegen.

b) Darf die Mühle lediglich neben einem gerade fortlaufenden Ufer stehen, und von diesem nur so weit in den Fluß hineinreichen, daß das Fahrwasser nicht geschmälert werde, oder doch alles nöthige vorhanden sey, dieselbe bei anlangenden Fahrzeigen ohnverzüglich zurückziehen zu können.

c) Damit aber die Schiffenden nicht gehemmet, oder gar einer Gefahr ausgesetzet werden, ist es (um das Wasser auf die Mühle zu leiten) nicht erlaubt mit dem Wehre so weit in den

Fluß

Fluß hineinzufahren, daß das Fahrwasser zu schmal werde; Allein Wehren,

d) Die man hierlandes durch den ganzen Fluß zu ziehen pflegt, sind gar nicht, oder nur unter der Bedingung zu gestatten, daß solche weder Uiberschwemmungen, noch anderen Schaden für anstossende Ländereien nach sich ziehen, und nebst dem am Fahrwasser entweder eine so lange Oeffnung, oder ein so grosses Schleußenthor haben, daß die am Fluß gebräuchlichen größten Fahrzeige sowohl ohne aller Gefahr durchfahren, als auch unter dem Wehre neben der Mühle ohne Hinderniß vorbeifahren können.

§. 38.

Auf Flüßen, die dermal zwar noch nicht schiffbar sind, aber schiffbar gemacht werden können, ist ebenfalls nicht zu erlauben eine neue Mühle zu errichten, als nur unter den sub §§. 35. 36. 37. gesetzten Bedingungen.

§. 39.

Uiberhaupt sind Mühlen auf Flüssen, welche der Schifffahrt wirklich dienen, oder dienen können, auf alle Art zu erschweren, und wo die Noth mehr Mühlen erforderte, vielmehr Wind- Ochsen- oder Pferdmühlen anzurathen.

§. 40.

§. 40.

Auch bei den Säge- Papier- Pulver- und anderen Wassermühlen müssen die bisher vorgeschriebenen Verfügungen getroffen, und die gerügten Gebrechen abgeschafft werden.

II. Abtheilung.

Vom Mühlenbaue, und der Verbesserung der unrichtigen, und fehlerhaften Mühlen-Gebäude.

§. 1.

Es ist zu trachten, daß der Mühlbesitzer die neue Landwassermühle, so viel möglich, von Mauer, dauerhaft, und dergestalt aufbaue, daß zu dem zu vermahlenden Getreide sowohl, als hieraus erzeugten Mehl, und zu den Mühlverrichtungen hinlänglicher Raum vorhanden seye.

§. 2.

Die Mühle darf niemals vom Winde, oder Zugluft durchstrichen werden, um das Verstauben des Malters zu verhindern, auch dürfen darinn weder verdeckte und oft finstere Gänge oder Winkel gestattet werden, durch welche, ohne daß es der Mahlende bemerken kann, zum Trichter oder Rumpfe zu gelangen ist, noch

Brett-

Brettverschläge, oder sonst andere verborgene Behältnisse, welche im eigentlichen Sinn, ganz und gar nicht zu einem Mahlgange erforderlich, und nur blos wegen der Entwendung, und Verheelung der gestohlenen Produkte angebracht sind.

§. 3.

Es muß daher die Mühle bei geschlossenen Thüren, und wohl verwahrten Fenstern durch genugsames Tagelicht, und des Nachts nach Erforderniß vermittelst Laternen hinlänglich beleuchtet seyn, damit sie füglich übersehen werden könne, und dieses um so mehr, als nicht selten Fälle entstehen, daß Leute in- und um Mühlen, besonders zur Nachtszeit verunglücken, und Schaden leiden, und dieses durch eine hinlängliche Beleuchtung abgewendet werden kann.

§. 4.

Bei der Erbauung einer neuen, oder Verbesserung einer alten Mühle kömmt in der Ausübung alles darauf an, daß das Aufschlagwasser in seiner Masse hinreichend seye, und das gehörige Gefälle habe, daß das gehend- und treibende Gezeug hinlänglich, doch zur Vermeidung seiner Schwere nicht übermäßig stark, daß sowohl die Umkreise, als die Achsen der Wasser- und Kamm-Räder, wie auch aller übrigen sich im Kreise bewegenden Stücke genau rund, oder zylindrisch seyen, und, wenn man sie in horizontaler Lage durch die Umwendung untersucht, durchaus das Gleichgewicht, und

eine

eine sanfte Bewegung darzeigen, daß auf gleiche Art die Kämme und Triebstecken genau rund, vorzüglich aber genau eingetheilet seyn. Bei schon erbauten Mühlen äusseren sich derlei Fehler durch den stockenden, bald geschwinderen, bald langsamen Gang des Rades, und durch das Hupfen, oder Prellen des Gezeuges; Ferner ist zu beobachten, daß die Welle, oder Achse eines jeden Stückes entweder nach der Bley- oder nach der Wasserwage (je wie es ihm zukömmt) eingerichtet werde. Es wird aber doch bei allen diesen Vorsichten die Mühle noch sehr unvollkommen seyn, wenn nicht die Kraft des bewegenden Wassers mit der Last, oder dem Widerstande des zu treibenden Mühlwerkes, und alle Theile desselben untereinander im gehörigen Verhältnisse stehen, welch alles ein gelernter rechtschaffener Müller freilich wissen soll, die Oberaufsicht aber vorzüglich zu untersuchen hat.

§. 5.

Anstatt der hierlandes gebräuchlichen oberschlächtigen, meistens ziemlich kleinen, doch schweren **Walzen-Rädern** könnten an vielen Orten in Rücksicht auf die Menge und auf das rasche Gefäll des Wassers mit Vortheile auf 2 und 3 **unterschlächtige Mühlräder**, und mittelst dieser anstatt eines einzigen 2 und 3 Mahlgänge angebracht werden, sonderlich in Gegenden, wo Mangel an Mühlen, oder wo das Gefäll so schwach ist, daß es auch ein oberschlächtiges Walzenrad nur langsam treibt.

§. 6.

§. 6.

Wo wenig Wasser, aber starkes Gefäll ist, sind oberschlächtige Räder sehr vortheilhaft, denn bei ihnen wirket nicht allein der Stoß des obeneinschliessenden, sondern auch und zwar hauptsächlich das Gewicht des in den auf die felgenschräg gestellten Schaufeln eingeschlossenen, und erst nahe am untersten Theile des Rades wieder ausfliessenden Wassers.

§. 7.

Es müssen aber die Schaufeln eines oberschlächtigen Wasserrades so eingerichtet seyn, daß sie das Wasser, so viel als möglich, ganz in sich fassen, und dabei auch durch den Einsturz des Aufschlag-Wassers sogleich gefüllet werden.

§. 8.

Die Rinne, oder das Loch, woraus das Wasser aufs Rad fällt, muß etwas schmäler als das Rad selbst seyn, damit das Wasser nicht an Seiten übergiesse, sich auch in der Rinne höher aufthürmen, und daher grösseren Druck erreichen könne.

§. 9.

Es muß das Wasser zwischen der zweiten und dritten Schaufel vom obersten oder Scheitlpunkte des Rades einfallen, auch der Guß so darnach eingerichtet werden, daß das Wasser seine Kraft gegen den Umkreis des Rades wende, und daß die Schußrinne bis zur Einflußschaufel nicht hoch angebracht seye, denn dieser hohe

Her-

Herunterfall würde mehr ein Fehler, als ein Vortheil seyn, deswegen es in diesem Falle besser ist, das Rad höher zu machen, und einen längeren Hebel, um eine grössere Wirkung der Wasserschwere in den Schaufeln zu erlangen.

§. 10.

Zu Ersparung des Wassers ist es sehr dienlich die Felgen des Rades einige Zoll höher, als die Schaufeln zu machen, denn da die Schaufeln sogleich gefüllt werden müssen, wenn nicht Kraft verlohren gehen soll, so dient solches zur Vorbeugung der Uibergießung zur Seite bei dem Einsturze des Wassers.

§. 11.

Bei Mühlen, die von gewöhnlichen unterschlächtigen Rädern getrieben werden, bei welchen das Wasser nur durch den Stoß an die 3 unteren Schaufeln wirket (weshalb sie auch vielmehr Wasser erfordern) kann zwar nach Belieben, wenn es die Umstände zulassen, diesen Rädern mehr Höhe oder Größe gegeben werden, wodurch Kraft gewonnen, aber an Zeit wieder etwas verlohren wird. Jedoch

§. 12.

Bleibt ein grösseres Wasserrad am vortheilhaftesten, wenn es nicht zu schwer gemacht, und die inwendigen Räder also darnach eingerichtet werden, daß selbes nach Verhältniß seiner Größe, und der Geschwindigkeit des Wassers seinen verhältnißmässigen Lauf habe, und nicht zu langsam gehe, denn auf diese Art würde sich das Wasser zu hoch vor den Schaufeln setzen, und mit minderer Kraft wirken, weil gleichförmiger und freyer Stoß verhindert würde.

§. 13.

Nebst der jetzt gesagten Vermehrung der Höhe ist bey hinlänglicher Menge des Mühlwassers auch die Vergrößerung der Breite des Rades ein anderes Mittel die Kraft zu vermehren.

§. 14.

Es müßen aber auch die Schaufeln eines unterschlächtigen Wasserrades mit der Flur den rechten Winkel von 90 Graden gegen den Fall des Wassers halten, weil alsdann das Wasser seine größte Kraft gegen selbiges äussern kann.

§. 15.

Sollten die Schaufeln, oder auch nur die Felgen eines Wasserrades in dem vom Rade abgeflossenen Wasser schleppen, so kann durch die Vertiefung des Wildgrabens, oder durch das Zuhauen der Felgen, oder wenn es die Umstände erlauben, am sichersten durch die Verkleinerung des Rades Rath geschaft werden; Bei Erbauung einer neuen Mühle muß unter dem Wasserrade eine gähe Rausche, und das Ausflußgerinne so breit, als möglich gemacht werden.

§. 16.

Es ist ausser Zweifel, daß die horizontalen Löfel, oder Muschelräder sonderheitlich in gebirgigen Orten gute Dienste leisten würden. Sie sind sehr einfach,

ohne Zahnräde, ohne Getriebe, folglich wohlfeil zu bauen.

§. 17.

Uibrigens werden verdeckte Rinnen, und Radstuben bei allen Mühlen denen offenen vorgezohen, weil das Einfrieren der Rinnen, und Räder verhütet wird.

§. 18.

Bei Schiffmühlen ist die Geschwindigkeit und Wirkung des Stromstriches als der Hauptzweck (wie schon oben §. 39. in der I. Abtheilung erwehnet worden) bei Aufbauung des gehenden Zeugs anzunehmen.

III. Abtheilung.

Von näherer Einrichtung der Geräthe zur treuen Getreidvermahlung in Mühlen.

§. 1.

Zufolge desjenigen, was im höchsten Unterrichte und in der Vorschrift für die Mühler und Mahlgäste in Gallizien §. 1. wegen Dielung und Reinlichkeit der Mühlen mit ihren Geräthen —; §. 2. wegen Auswahl und Zurichtung der Mühlsteine samt Verzwickung der Mühlstange —; §. 3. und 4. wegen Schärfung eben der Mühlsteine, und Eigenschaft der Zargen —; wie auch §. 5. wegen Beschaffenheit der Beutelkästen, Steckenlöcher, Vorhängtücher, Mahlbeutel, und Besorgung der

Thü-

Thüren und Fenster wider den Wind auseinander gesetzt, und zu beobachten angeordnet worden, muß auch das Mühlgeräthe — als Siebe — Säcke — Beutel ꝛc. rein, nicht durchlöchert, und durchaus im brauchbaren Stande seyn. Eben deshalben, und um das Verstauben zu verhinderen, müssen die Kammeradstuben gepflastert, die Fuß- und Staubböden oder Mühlgerüste, kurz alle Flächen der Mühle gut gedielt, und in die Spaltungen oder Klumsen sogleich geleimte Späne, oder Leisten eingezogen werden.

§. 2.

Die Mühlsteine müssen nach allen ihren zylindrischen und vertikalen Flächen wohl eben, und der Regel gemäß, vorzüglich aber der umlaufende Stein oder Laufer sauber, rein, nicht rauh, oder löcherig ausgearbeitet seyn; Weil er sodann ebenfalls nicht wenig Wind fängt, das Feinste der geriebenen Körner heraustreibt, und, wenn beide Steine nicht recht genau im Zirkel herum, und in waagrechtem Gange zusammen mahlen, kein gutes Mehl, auch an Maaß nicht so viel, als es werden sollte und könnte, erzeugt werden kann.

§ 3.

Desgleichen müßen die unter einem Schuh in ihrer zylindrischen Höhe erniedrigten Laufer sowohl, als die aus mehreren Stücken zusammgesetzten Bo-

denſteine nicht angewendet, und die Steinriegel (Futter) wohl geebnet und waagrecht auf das aus Pfoſten getäfelte Mühlgerüſt feſt gelegt werden.

§. 4.

Die Büchſen, welche in den Löchern des Bodenſteins (worinn das Mahleiſen ſenkrecht geht) und in dem Laufer ſammt der Haue unbeweglich feſt, und am Hals in der Büchſe genau rund ſeyn muß, müßen nicht ſchlecht und ausgelaufen, ſondern dergeſtalten ſorgfältig gehalten werden, daß zwiſchen den Mühleiſen, und Büchſen nicht der Schrott des Getreides hindurchfalle.

§. 5.

Auch die Mühläufte oder Zargen müßen nach dem 3. §. des oberwehnten Unterrichts ein Zoll weit von dem oberen Stein, unterhalb etwas auslaufend, rund, und wohl zuſammengefügt ſeyn, damit nicht in ſolchen viel von des Mahlgaſtes Schrott und Mehl bleibe, und ſich nicht der Wind mit auſſerordentlichen Stauben verfange.

§. 6.

Demnächſt müßen die Beutel oder Mühlkäſten wider das Verſtauben, ſo viel als möglich, aus Aſtreinen Brettern gut zuſammgeſetzt, und nicht mit ſchlechten Vorhängtüchern verſehen werden. Denn wenn ſelbe auf allen Seiten ſowohl oben als unten nicht gehörig und nett ausgetäfelt, die Vorhängtücher hingegen

zer-

zerrissen, löcherig, oder mit Flecken besetzt sind, so kann das Mehl durch die Fugen und Oeffnungen häufig herausfliegen.

§. 7.

Eben so müßen auch die Mühlbeutel weder von sehr dünnen, noch groben Beuteltuche, noch löcherig, oder zusamgeflickt seyn, daß der erste Fleck nicht unterschieden werden könne. Denn wenn das Getreid noch so gut, und würdig, der Beutel aber nicht gut, löcherig oder geflickt ist, so wird allemal die Kleye mit dem Mehl zugleich durch den Beutel fahren, und kein gutes Mehl entstehen.

§. 8.

So oft eine Mühle geschärft wird (welches in vielen Mühlen mit Fleiß oft geschieht) so oft wird das sogenannte Futter aus Kleyen, Mehl und Schrott von den mehrsten Müllern zuvor, wo nicht ganz, doch das beste Mehl, oder Schrott davon weggenommen, und anstatt dessen lockere Kleye, auch wohl gar Gerstenspalten hineingegeben. Wenn die Schärfung also geschehen, so solle dieses Futter, ehe der Mahlgast sein Getreide zu mahlen aufschüttet, wieder gänzlich hineingemahlen, und solches nach dem 3ten und 11ten §. der angeführten Vorschrift ordentlich, und in gehöriger Güte zurückgestellt werden.

§ 9.

Der unten am Beutel, oder Mühlkasten oft, auf verborgene Art, angebrachte doppelte Boden, damit das Mehl durch die kleinsten Fugen und Oeffnungen sich nach und nach dahin begebe, wie auch die geheime Abzapfung des Getreides der Mahlenden durch das Mahlgerüst (welche Abzapfung in ein und anderen Mühlen vermittelst eines an dem Rande des Bodensteins durchborten Loches geschieht, und dieses unten mit einem Spund versehen ist, damit das Getreid nicht seinen gewöhnlichen Weg, sondern nach Gelegenheit, dahin nehme) ist schlechterdings abzustellen, und nach Befinden durch die obrigkeitliche Bestrafung zu verbannen.

§. 10.

Vermög desjenigen, was im 6. und 7. §. der allegirten Vorschrift wegen der gewöhnlichen Schelle, oder des Mühlweckers und der Schaufräder anbefohlen ist, damit die Mühle weder leer laufe, noch das Mehl sich erhitze, sondern solches ohne Schaden gewonnen werde, ist auch bei den Kammrädern, ausgelaufenen Kämmen und Spindeln zur genauen Richtschnur zu nehmen. Auch sollen keine Wellen allzumerklich aus ihren Zirkeln schlagen, die Zapfen in einer oder anderen Welle nicht schief eingekeilt, das Fachbrett bei jedem Gang nieder — das Fahlfluder aber aufgezogen, und nicht etwa die Räder bei Nachtzeiten, blos aus Gemächlichkeit der Mühlknechte, bis zu Tage leer im Umtriebe gelassen,

keine

keine Bodensteine allzutief gelegt, kein schwankender Umlauf der Steine gestattet, und überhaupt weder eine ungewöhnliche Verschirrung, noch das geringste Klappern oder Karren von der Reibung des Räderwerks bemerkt werden, als durch welche Begebenheiten die Vermahlung ebenfalls gehindert, das zu vermahlende verdorben werde, ja diese Werkstätte selbst von dergleichen Reibung und daher entstehenden Entzündung sehr oft ein Raub der Flammen zu werden pflegen; Weßwegen auch auf den Mahlhäusern weder Kohlentöpfe, und Feuerheerde zu dulden sind, noch auf solchen unter unausbleiblicher Strafe Toback geraucht werden darf.

§. 11.

Die Radstube soll gut gepflastert seyn, und die Wasserwand tüchtig verwahret seyn, damit diese weder umwaschen werden, noch auf das Mahlgebieth, noch in die Kammräder einiges Wasser eindringen könne; Und ist annoch dabei das sämmtliche gehende und treibende Zeug allzeit im guten Stande zu erhalten, und zu sorgen, daß die Schutzbretter sowohl des Mahlgerinnes, als des Wildwassers sich nicht gespaltet, oder zerbrochen, sondern ganz befinden, und gut schliessen, auf daß kein Wasser unnütz verlohren gehe, oder durch sein Eindringen dem Mühlwerk schade.

§. 12.

Ob nun wohl in Gemäßheit des 8. §. der oft allegirten Vorschrift dem Mahlgaste frey steht bei der

Vermahlung seiner Früchte in der Mühle zu verbleiben, sein Getreid zu Hause oder in der Mühle zu reinigen, es allda aufzutragen und abzumahlen, dabei auch nach dem dortigen 16. §. eine Probeabmahlung, besonders wenn er eine grössere Anzahl Koretz auf die Mühle bringt, vorzunehmen, und alles zu veranstalten, was ihm zu Berechnung und Erhaltung seines Malters in gehöriger Güte, und Menge dienlich scheint, so soll jedoch der Müller allemal für alle Fälle für das Mehl und Gewichte haften. Denn wo ein Müller, wie ein solcher, der nun einmal zum Bevortheilen geneigt ist, dazu nicht verbunden wäre, so würde er, ohnfehlbar über die schon bekannten, leicht noch andere Gelgenheiten anzubringen wissen, daß ein Theil des Mehls, oder Schrotts darinn verfiele, oder verstaubte, ohne daß es der Mahlgast seiner Wachsamkeit ungeachtet, bemerkte, so aber, wenn ein jeder das gehörige Mehl und Gewichte gewähren muß, so muß er die Bevortheilungen, die ihm solchergestalt nicht helfen, unterlassen.

§. 13.

Sollte der Mahlgast aber, welcher selbst aufschüttet, und abmahlen will, das Mahlwerk nicht verstehen, hat er sich davon zu enthalten; Widrigenfalls, wenn er dem Mühlwerke aus Unerfahrenheit oder Muthwillen einen Schaden zufügen, oder sich einer Verfälschung oder Unterschlagung (sey es bey verarbeiteten

oder

oder unverarbeiteten Früchten oder Geräthschaften) schuldig machen würde, hätte er dieses nicht allein zu ersetzen, sondern er soll über dies bei dergleichen Fehltritten seiner Obrigkeit als ein Dieb zur Bestrafung übergeben werden.

§. 14.

Ein gleiches findet auch in Ansehung der Bierbräuer statt, welche gemäß der im 18. §. des mehr allegirten Unterrichts enthaltenen Verfügung die Steine zum Malzbrechen selbst zurichten können, damit sie nicht zu ihren Schaden durch die Müller zu hoch gerichtet werden.

§. 15.

In der Mühle muß Ruhe und Friedfertigkeit herrschen; Stöhrungen in der Vermahlung und Zänkereyen zwischen den Mühlern und Mahlgästen entfernt werden, daher auch jeder Mühler oder seine Knechte in Folge des 9. §. der angeführten Vorschrift schuldig sind ihre Mahlgäste in der Ordnung, wie sie kommen, ohne Ausnahme der Personen und ohne Rücksicht, ob sie viel oder wenig Frucht zu vermahlen haben, gut und mit allem Fleiße zu bedienen, keinen um Geschenke oder Gunst willen dem anderen vorzuziehen, es geschehe dann mit des Mahlgastes, welchen die Ordnung des Mahlens betroffen, guten Willen und Nachlassung; doch soll der Mühler, wenn seine Mühle mehrere Gänge hat, wenigstens den 3ten

Gang zur Zeit einer Proviantvermahlung dem Proviantamte hergeben.

§. 16.

Auch soll nach der allegirten Vorschrift §. 10. so lange eine Parthey auf einem ihr angewiesenen Mahlgange mahlet, weder der Mühler noch eine andere Parthey befugt seyn ein anderes Getreid aufzuschütten, und es gemeinschaftlich abzumahlen, es wäre dann, daß die Partheyen sich freywillig dahin verstünden, besonders wenn eine oder andere Parthey mit einer wenigen gleiches Gewicht haltenden, und von gleicher Fruchtgattung von einem ganzen, oder halben oder viertel Koretz zugleich zusammenträfen, und also dem Mühler allzuschwer fiele ein so geringes Quantum eines jeden sonderlich abzumahlen. Jedoch hat der Mühler solchen Partheyen zu ihrer mehreren Beförderung, alsogleich das betragende Quantum von Mehl und Kleyen mit Beobachtung des genauen Gewichts abzugeben.

§. 17.

Daher muß gemäß des §. 12. im allegirten Unterrichte zur Beseitigung der Streitigkeiten des Maaßes wegen in allen Mühlen der Koretz mit seinen Abtheilungen, und die Balkenwaage mit ihren Gewichten gut geprüfet, und zimmentirt seyn, und keine Schnellwaage zum Abwägen angewendet werden; Gestalt mit dieser ein simpler Mahlgast zu leicht und unbemerkt zu bevortheilen ist, da der einfältige Mahlgast, der wohl auf einer ordent-

lichen

lichen Waage das Gewicht seines Getreides noch zusammen zu zählen vermag, doch nicht wissen dürfte, wo er an der Schnellwaage hinsehen sollte, um dasselbe gewiß zu beobachten, nebst dem, daß das Einhängen der Säcke weit beschwerlicher fällt, als das Auflegen auf Waagschaalen.

§. 18.

Die zimmentirten Maaßen mit den Abtheilungen und Gewichten müßen rein gehalten, und genau untersucht werden, ob die Gewichte ächt, und die hohlen Maaßen mit eisernen Ringen und Kreutzen versehen, ob nicht etwas davon geklopft und gehämmert anzutreffen ist, woraus eine betrügerische Absicht des Mühlers zu vermuthen wäre. Diese so, wie die Maaßen, so weder zimmentirt noch gestempelt sind, und woraus zu vermuthen, daß solche der Mühler selbst nach seinem Gutdünken hat verfertigen lassen, sind einzuziehen, der Ortsobrigkeit zu übergeben, und der Mühler mit verhältnißmässiger Strafe zu züchtigen.

§. 19.

Um aber auch alle Irrungen, Vertauschungen und andere Gebrechen, welche bei Abwägung der Früchte entstehen können, aus dem Wege zu räumen; Waagezettel oder Schreibtafeln zum beßten der des Lesens nicht kündigen Mühler, und Mahlgäste zu ersparen, dabei auch den gemeinen Mahlgast vor Betrug möglichst sicher zu stellen; Soll ihm der Mühler auf

ei-

einen Rabisch die nämlichen Striche einschneiden, welche auf den zum Abwägen gebrauchten Gewichten erscheinen. Hierinn ist nach folgender Ordnung zu handeln.

Wenn der Mahlgast in die Mühle kömmt, so soll der Mühler in dessen Gegenwart, in Folge des 14. §. des oft allegirten Unterrichtes, vor allem das gesiebte Getreid auf die Waage legen (wovon er den sechszehnten Theil des Gewichtes für sich abzieht) und nach dessen Abzug zu mehrerer Sicherheit nochmal abwägen. Wenn es abgewogen, erhält der Mahlgast dagegen einen Gewicht-Rabisch, so ihm der Mühler auf sein Verlangen in zwey Hölzlein, nämlich für sich, und ihn einschneiden muß.

Nun bleibe der Mahlgast dabei, oder nicht; Wenn abgemahlen ist, und der Mahlgast das Malter abhollet, wird dasselbe auf die Waagschaale wieder aufgeleget, und wenn es der Mahlgast verlangt, vermög des 13. und 14 §. im oberwehnten Unterrichte das zweitemal abgewogen, welches sodann bis auf den laut des 17. §. der allegirten Vorschrift im Tarif ausgesetzten Abgang an verschiedenen Mehlsorten und an Kleyen zusammen so viel an Gewichte betragen muß, als der Rabisch zählet.

§. 20.

Es sind aber die Waagen — Gewichte — und hohlen Maaßen am besten von der Grundherrschaft,

oder von dem Eigenthümer der Mühle anzuschaffen, und sollen dagegen diese Dinge als Inventarienstücke gehalten werden; Da dieses sonsten bei Verwechslung der Mühler jedesmal viele Ungemächlichkeiten abgeben dürfte, da der Abgehende es dem neu Antretenden zu hoch aufzubringen, der Neue aber den Alten deshalben zu drücken suchen würde, wie denn bei dergleichen Abwechslungen Haß und Neid sich genug mit einmischen.

§. 21.

Dasjenige, was ohne dieß schon im 15 §. des mehrbemeldten Unterrichts wegen Verfälschung des Mehls, dann Netzung der Frucht wider Willen, oder ohne Wissen der Mahlgäste befohlen ist, muß um so mehr bei dem Proviantmehle, welches in Fäßer dicht gepackt zu werden pflegt, beobachtet werden, als im widrigen dergleichen Mehl, welches lang aufbehalten wird, dem gänzlichen Verderbniß unterliegen müßte; mithin jeder Mühler von der dießfälligen eigenmächtigen Netzung sich um so gewisser zu enthalten hat, als sonst derselbe zum Ersatze des ganzen hierdurch verursachten Schadens, nebst noch anderer Bestrafung wird angehalten werden.

§. 22.

Gleichergestalten soll das im allegirten Unterrichte §. 14. und 17. bestimmte Mehlmautmaßl, und Geldgebühr keineswegs erhoben, sondern demselben gemäß verfahren werden. Jedoch leidet solches lediglich bei

den

den Proviantvermahlungen eine Ausnahme, weil wie schon oben im 20. §. dieser Abtheilung eröffnet worden, die Früchten niemal zu netzen, sondern trocken, und so auszumahlen, daß bei 100 Wiener — oder 149 Pf. pohlnisch Gewichtes nur 6 Pf. Kleyen abfallen, mithin soviel dem Mühler am Gewichte der Frucht übergeben worden, eben soviel im Mehl und Kleyen mit dem alleinigen Abzug 2. Pf. Verstaubung von 100. Wienner — oder 149. pohlnischen Pfunden Mehl geliefert werden muß, und der Mühler dagegen (weil bei Proviantvermahlungen die Abgabe des Mehlmaßels in Natura vielerley Verwirrungen in den dem höchsten Aerario zu legenden Rechnungen verursachet) für selbes sowohl, als das Mahlgeld von jeden 100. Wiener, oder 149. pohlnischen Pfunden Proviantmehl 6. kr. bezahlet werden: Wobei

§. 23.

Dem Proviantamte frey bleibet, ob solches den Mühlern gegen Abhollung der Frucht und Zurückstellung des Mehls, dann wegen Eintretung des Mehls in die Fäßer, wie auch derselben Zuschlagung, und Vollwerkung die Kleyen überlassen, oder alle diese nöthigen Arbeiten mit ihnen, oder einem dritten sonderheitlich ausdingen wolle.

§. 24.

Nicht minder soll der Müller zu allen Zeiten die zum Mahlbetriebe nöthigen Geräthschaften an Stil-

und Handschaufeln — Sieben — verschiedenen Beuteln, zu jeder Getreidegattung Säcke — Besen — Borstwischen — Mulden — Auffschüttfäßern, und anderen sowohl eisernen, als hölzernen Geräthen in derjenigen Anzahl, als sie zu der Zahl seiner Gänge erforderlich sind, und zwar ganz und zum Gebrauche tüchtig, vorräthig haben, damit nicht in deren Ermanglung die Mühle bei unvermuthet sich ereignenden Fällen still stehe, oder die Mühlgäste vergeblich viele Tage verlieren, welchen (wie nach dem 19. und 15. §. des obgedachten Unterrichts vorgeschrieben) eingeräumt ist, das zu Schulden und Klagen gebrachte wider den Müller bei der Grundherrschaft, wider die Herrschaft selbst aber bei dem Kreisamte anzubringen.

§. 25.

Da nach dem 2. §. im II. Punkte des allerhöchsten Mühlpatents die Obrigkeiten, oder deren stellvertretenden Mandatarien, oder Ortsvorsteher über die Mühlen, welche in ihrer Gerichtsbarkeit enthalten sind, die unmittelbare Aufsicht tragen, und solche in jedem Vierteljahre wenigstens einmal jedoch immer unvermuthet visitiren sollen; so hat die Mühlenaufsicht bei ihrer zweimal vorzunehmenden Visitazion im Frühlinge und Herbste, als die schicklichste Jahrszeit, unverhofft und unter Eidespflicht Erkundigungen einzuziehen, und dahin zu sehen, ob eben diese ihrer Schuldigkeit Genügen geleistet? ob die Müller mit dem allergnädigsten Mühlenpatente, mit dem beigefügten, und dem gegenwärtigen

Un-

Unterrichte versehen, und alle Punkte und Paragraphen derselben verstehen? ob die Waagen mit den Gewichten, und Hohlmassen der Vorschrift gemäß vorhanden? ob ein und andere Gebrechen, und Uebertretungen wider die höchsten Anordnungen obwalten? Und da vermög des hohen Auszuges

§. 26.

Den Kreiskommissarien bei ihren Bezirksbereisungen sowohl, als dem Kreisingenieur bei allen offiziosen Reisen zu visitiren, und so weiter auf alle wider die mehr gedachte höchste Anordnung sich ergeben könnenden Gegenhandlungen aufmerksam zu seyn oblieget, daß solche (insoweit sich solche auf das Mahlwerk, und die Mühlmaschinen beziehen) mit Zuziehung der Ortsobrigkeit und Ortsvorsteher aufgemerket, die minder wichtigen sogleich verbessert, die wichtigeren aber ihr Mühlenaufsicht angezeigt werden; so hat dieselbe ebenfalls mit reiflicher Uiberlegung, und unter Bestimmung einer angemessenen Frist die Abhülfe anzuordnen, die Nichtbefolgung aber vermittelst an das Kreisamt zu erstattenden Berichts zur weiteren Verfügung anzuzeigen, welches die Folgeleistung durch Polizeistrafe betreiben, und besonders wegen Verbesserung der gemeinschädlichen Teiche, Verhinderung der Teichschäden, und Ersatzes derselben nach dem Kreisschreiben vom 3. Jäner 1788. sich benehmen wird.

§. 27.

Formular Lit. A.

N. Kreis. Beschreibung. Dominium. N.

Der im oberwähnten Dominio befindlichen Mahlmühlen, und Mühlermeister im Jahr 1793.

Namen des			Mühlen.			Gänge		Klasse		Anmerkung in Ansehung	
Orts.	Mühleigenthümers.	Mühlers.	Anzahl.	Gattung.	Bestand.	Anzahl.	Gattung.	der Mühle.	des Mühlers.	der Mühle.	des Mühlers.
Alberode Stadt.	Johann Breitner, bürgerl. Bräumeister, und emphytevtischer Besitzer dieser Mühle.	Michael Zwanziger.	1.	Bachmühle.	Hölzerne.	4.	Oberschlächtig.	II.	II.	Ganz baufällig, das gehend und treibende Werk sehr vielen ꝛc. ꝛc. unterworfen. Nebst dem besitzt die Mühle ein geräumiges Wasserbehältniß, welches ohne Uiberfahl oder Schleuße am Ausgange einer Schluchte, hochgespannt angebracht ist, und sowohl das von der oberhalb befindlichen Mühle, als auch aus der Schluchte herabkommende Wasser aufnimmt. Es ereignet sich also sehr oft, daß der Uiberfluß des Wassers, bey Regengüssen den Mühlgraben hin und wieder durchbricht, und daß der Damm aufgerissen, oder durchgestochen werden muß, wodurch der unterhalb ordentlich eingerichteten Mühle, und den angränzenden Grundstücken namhafte Schäden zugefüget werden ꝛc.	Landlaufer, und unkündiger Mühler, welcher die Lehrjahre nicht überstanden hat. Um den unterhalb ordentlichen, und geschickten Mühlermeister zu necken, hält derselbe, so oft ihm gefällt, das Mahlwasser zurück, und läßt dessen Anwachs ohne zu melden plötzlich ab. Der Mühlbesitzer ist mit ihm zufrieden, wenn nur sein Malz gemahlen wird.
Adelwitz Marktflecken.	Joseph Samet, Bäcker daselbst, und hat diese Mühle auf 6 Jahre in Pacht genommen.	Franz Aßmann.	1.	Teichmühle.	Gemauert.	3.	Unterschlächtig.	I.	I.	Das Mühlwerk selbst sowohl, als die Geräthe ordentlich, und gut angelegt und erbauet, wie nicht minder dessen Teichdamm gehörig befestiget, und mit angemessenen Grundaufzügen, oder Schleussen zu Abführung hoher Gewässer eingerichtet.	Ein sowohl im Mühl- und Wasserbau erfahrner, als auch in der Getreidvermahlung kündiger Mühler; hat schon mehrere Lehrjunge, die nun geschickte Mühlknappen sind, ausgelehret.
Döbern.	Zur Herrschaft Remisse des N.N. gehörig.	Jakob Hanola.	1.	Schiffmühle.	—	1.	—	I.	II.	Gut, und ohne Hinderniß der Schiffarth am gerade laufenden Ufer angebrachte Mühle.	Ist in allem Betracht ein blosser Bauer, der die Mühlgeräthe übel führt ꝛc. Sein 15jähriger Sohn, der viele natürliche Fähigkeiten zum Mühlwesen zu haben scheint, wäre wegen gänzlicher Erlernung wenigstens zwey Jahre zum Mühler N. zu N. in die Lehre zu geben.

Beyspiel Lit. B.

Mühlenaufsicht zu N. im N. Kreis.

Zur Seite 753.

Namen des				Mühlen.			Gänge		Klasse		Beschaffenheit der Mühle.	Eigenschaft des Mühlers.	Vorkehrungen in Ansehung		Zeit	
Dominium.	Orts.	Mühleigenthümers.	Mühlers.	Anzahl.	Gattung.	Bestand.	Anzahl.	Gattung.	der Mühle.	des Mühlers.			der Mühle.	des Mühlers.	der bestimmten Verbesserung.	der Befolgung.
Albernau.	Adorf.	N. N. Besitzer dieser Herrschaft.	Franz Mär.	1.	Schiffmühle.	—	1.	Unterschlächtig.	II.	II.	Ist mit einem den Schiffenden sehr schädlichen Wehre versehen. Das gehende Werk dem schwachen Stromstrich gar nicht angemessen.	Unkündiger Mühler, gibt sich vielmehr mit der Jagd, und mit dem Fischfang ab, ein Säufer.	Das Wehr ganz abzuschaffen, die Mühle 289. Klafter abwärts, allwo sowohl ein lebhafter Stromstrich, als gerade, und feste Ufer vorhanden, zu versetzen.	Nebst Untersagung des Fischfangs, der Jagd, und des Saufens bei Abstiftungsgefahr der Ortsobrigkeit angedeutet worden, die angezeigten Gebrechen in der bestimmten Zeitfrist zu verbessern.	Vom 4. April, bis letzten July 1793.	Noch nicht befolgt.
Aderitz.	Grün dessen Vorstädtchen.	Johann Ekel, Schneidermeister in Pacht auf 12 Jahre.	Michael Würz.	1.	Bachmühle.	Gemauert.	6.	Oberschlächtig.	I.	I.	Im Mühl, und Wasserhau auf das beste hergestellt.	In allen Theilen des Mühlwesens geschickt.	—	Kann nebst dem schon bestehenden annoch einen Lehrjung aufnehmen.	—	—
Johann von Wendelstein.	Adorf.	Jakob Hirschel, Jude, im Pacht auf 6 Jahre.	Paul Wolf.	1.	Teichmühle.	Hölzerne.	4.	detto	II.	I.	Eine zwar neu gebaute, aber nur mit blossen in das Auge fallenden Verzierungen, und keineswegs nach der Regel hergestellte, dann mit Polizeygebrechen N. N. behafte Mühle.	Ein geschickter Mühler, erst vor 2 Wochen nach Abschaffung des vorigen Mühlers in der Mühle.	Die ohnehin gebrechlichen Wasser = und Kammräder dem Gefälle besser zu adaptiren, und alle angezeigte, dann in dem höchsten Mühlenpatent verbotenen Mühl-Polizey = Gebrechen abzuschaffen.	1mo. Auf die angezeigte Mühlverbesserung das erste Augenmerk zu nehmen. 2do. Auf die Baulichkeiten seines Nachbars N. zu N. die Aufsicht zu führen, wofür er von der dortigen Ortsobrigkeit, für seine Mühe und Reise eine angemessene Vergütung N. erhält.	Vom 1. April, bis Ende August 1793.	Befolgt.
Alberode Stadt.	Hayn dessen Vorstadt.	Franz Linkfeld, bürgerl. Bräumeister besitzt jure emphytevtico.	Johann Junghaus	1.	Bachmühle.	detto	2.	Unterschlächtig.	I.	II.	Ordentlich gebaute Mühle samt dem gehörig eingerichteten Mühlgraben.	In der Vermahlung untreuer, und in Zubereitung des erforderlichen Mühlgeschirr-Holzes unerfahrner Mühler; ist vor 1. Woche nach Absterben des vorigen von dem Mühleigenthümer aufgenommen.	—	Dem Mühleneigenthümer eingebunden, diesen Mühler abzuschaffen, und sich um einen anderen tüchtigen Mühler zu bewerben.	Vom 7. April, bis 21. May 1793.	Nicht befolgt.

§. 27.

Bei allen Fällen ist das Verzeichniß aller in Kreisen befindlichen Müller und Mühlen nach dem beigehenden Formular lit. A. keineswegs ausser Acht zu lassen, welches die Kreisämter nicht nach der Ordnung des Alphabets, sondern zur leichteren Uibersicht, und Verbesserungsanstalten nach der Laage, nach welcher die Mühlen an dem nämlichen Wasser, oder nach einander folgenden Teichen, von oben herab liegen, vollständig zu verfassen, in zwo Klassen abzutheilen haben, und worüber auch die Dominien, Gemeindvorsteher, Bäcker, und Mehlhändler vernohmen werden müßen.

In die erste werden die guten, und schon jetzo sowohl in der Vermahlung, als in dem Bauwesen, besonders in Zubereitung des erforderlichen Mühlgeschirrholzes erfahrnen Müller;

In der zweiten aber jene, die mehr Bauern als Müller sind, und das Handwerk mehr, als ein Nebenverdienst treiben, aufgeführet; eben so wird auch der bessere, und schlechtere Zustand der Mühlen nebst Anführung, aus wie viel Gängen solche bestehen, in zwo Abtheilungen enthalten seyn.

§. 28.

Endlich müßen alle durch die Mühlenaufsicht zu veranlassende — veranlaßte —, auch von hohen Orten anbefohlene neue Baulichkeiten, und Mühlverbesserungen nebst allen hierbei vorkommenden Gegenständen, zeuge anschlüßigen Beispiels lit. B. fürgemerket, und muß

ein ähnliches lit. C. vom Kreisingenieur der vollkommenen Ordnung, und Richtigkeit wegen bei seinen Reisen geführet werden.

IV. Abtheilung.

Von Erzielung guter Müller.

§. 1.

Da nach Maßgebung des 1ten Punkts im Mühlpatente die Errichtung ordentlicher Müllerzünfte bis zu einer in Absicht auf alle Gewerbe in Gallizien erfolgenden Bestimmung noch zu unterbleiben hat, und kraft des 1ten und 2ten §. nach Verlauf von 6 Jahren vom Tage der Kundmachung besagten Patents nur ordentlich Ausgelernte zum Besitz einer Mühle gelangen, indessen doch alle gegenwärtige Besitzer einer Mühle zwar als Müller anzuerkennen sind, nicht aber alle (wegen der ermanglenden Kenntnissen) im Mühlwesen Unterricht geben können; so hat die Mühlenaufsicht mit dem Kreisamte sich von dem zur Lehrungsaufnahme berechtiget werdenden Müllermeister —

a) Durch Beurtheilung ihrer Werkstätte, und Getreide-Vermahlungen, oder ihrer bei Handen habenden Kundschaften und Zeugnissen selbst zu überzeugen,

b)

Beyspiel Lit. C.

Bemerkungen.

Zur Seite 754.

Des N. Ingenieurs N. N. über die Mahlmühlen, und Mühler bey Bereisung des Kreises im Jahr 1793.

Namen des				Mühlen			Gänge		Klasse		Gebrechen				Zeit der zu unternehmenden Verbesserung — bei	
											mindere		grössere		minderen	grösseren
Dominium.	Orts.	Mühleigenthümers.	Mühlers.	Anzahl.	Gattung.	Bestand.	Anzahl.	Gattung.	der Mühle.	des Mühlers.	der Mühle.	des Mühlers.	der Mühle.	des Mühlers.	Gebrechen	
Döbern Stadt.	Lehmgruber Vorstadt.	Die Stadt.	Franz Lergold.	1.	Teichmühle.	Von Holz.	6.	Oberschlächtig.	II.	I.	1mo. Bei den Wasserrädern gehen überhaupt 5 Schaufeln ab. 2do. Die Mühle nicht gehörig gedielt. 3tio. Die Wand der Mühle an der Wasserseite etwas unterwaschen, wie auch 4to. Das Gerinne, mit dem Herd, und Griessaulen.	Man hat keine wahrnehmen können, er wird vielmehr seiner beyhabenden Zeugniße wegen, als ein geschickter und erfahrner Mühlermeister gelobt, und ist vor 10 Tagen von der dasigen Herrschaft aufgenommen worden. Aus seinem Gespräch ist abzunehmen, daß er gründliche Kenntnisse von Mühlwesen besitze.	1mo. Der Fachbaum sowohl bey der Mühle, als bey dem Uiberfall am Teichdamm hochgespannt, wodurch die angränzenden Ländereyen unter Wasser gesetzt werden. 2do. Die Mühle ohne Mahlpfahl, und die Wasserräder des obern Mühlers ersaufen. 3tio. Zwischen den Wasser- und Kammrädern ist kein Verhältniß, und gehörige Eintheilung der Schaufeln und Kämme ꝛc.	—	Vom 1. bis 16. April, 1793.	Der Mühlenaufsicht den 2. April 1793. angezeigt worden.
Ramelberg Schloß.	Weida nach Ramelberg gehörig.	N. N. Besitzer dieser Herrschaft.	Johann Palmer.	1.	Bachmühle.	Gemauerte.	4.	Unterschlächtig.	I.	I.	Ordentlich gebaute mit einem gehörigen Mühlgraben, und geschickten Mühler versehene Mühle.				—	—
Belgern Stadt.	Hayn Vorstadt.	Paul Rau, bürgerl. Bräumeister besitzt diese Mühle jure emphytevtico.	Georg Kind.	1.	detto	Von Holz.	4.	Oberschlächtig.	II.	II.	1mo. Das wüste Gerinne von Eisfahrten beschädigt, und einige darin befindliche Pfosten entzwey. 2do. Die Zapfen in einer Welle schief eingekeilt.	Die Reinigkeit wird in der Mühle nicht gepflogen.	1mo. Das Geh und Triebwerk ist im schlimmsten Zustand. 2do. Klagt der obere Mühler Joh. Blum, daß a. dieser Mühler den bisher nicht berichtigten Fachbaum bey dem Wehre mit Brettern und Latten versetzt, b. das Wasserbette erhöht habe, und c. das Eis nicht abziehen könne, mithin an seiner Mühle Schaden leide.	1mo. Wider der Mahlenden Willen, pflegt er ungebührlich die noch guten Fenster und Thüren offen zu lassen. 2do. Die Büchsen, Beutelkästen, Vorhängtücher, Mühlbeutel ꝛc. sehr schlecht. 3tio. Scheinet das Mühlenhandwerk nicht zu verstehen.	Vom 12. bis 20. April.	Der Mühlenaufsicht zur schleunigen Abhülfe den 12. April 1793. mitgetheilet worden.
Eduard von Weisl.	Kosinitz.	Jud Isaak Schmul, auf 12 Jahre in Pacht genommen.	Michael Fuchs.	1.	Bachmühle.	Von Mauer.	6.	detto	I.	II.	Am Mühlgraben zeigen sich da und dort Brüche mit einem Unrathe angefüllt.	Die Schutzbretter an Mahlgerinne werden bald wenig, bald zu viel gezogen.	Das Mühlwerk sowohl, als die Mühle selbst regelmäßig hergestellt, und man hat an denselben keine Gebrechen wahrgenommen.	Die Mahlgäste von N. N. klagen, daß sie sehr oft von diesem Mühler bevortheilt, und von seinen Mühlknappen übel begegnet werden.	Vom 4. bis 20. April, 1793.	Die Mahlgäste sind laut höchsten Unterricht §. 15. an die Ortsobrigkeit angewiesen worden.

b) Von derselben Fähigkeiten bei obwaltenden Gebrechen durch Fragen, z. B. ob sie in ihrem Mühlgraben keinen Fehler sehen? wie das Gefälle seye? wie hoch sie zu schwellen pflegen ꝛc. Kenntnisse zu erwerben; dann weiter von dem Mühl- und Wildwasser, über das Grundwerk sowohl, als über alle sonderheitliche Haupttheile des ganzen Mühlwerks mit der Untersuchung ihrer Kenntniße fortzufahren, und durch diese Wege also

c) Die geschickt befundenen, deren Mühlen im guten Stande sich befinden, vermög des 2ten, 3ten, und 4ten §. des Patents in jedem Kreise namentlich bekannt zu machen, denen zugleich das Befugniß Lehrlinge aufzunehmen — auszulehren — und über erworbene hinlängliche Fähigkeit im Mühlwesen Zeugnisse auszustellen eingeraumet wird.

§. 2.

Die sogewählten Müllermeister haben sich (um allenfalls die umliegenden Müller zu ihrem Vortheile in der Unwissenheit zu belassen) auf keine Weise zu sträuben, Lehrlinge, welche dieses Handwerk zu erlernen verlangen, und des Lesens — Schreibens — und Rechnens, so viel möglich, kündig seyn sollen, aufzunehmen, oder diese durch ein überspanntes Lehrgeld, worüber der Vergleich mit des Lehrlings Eltern, oder Vormündern zu treffen ist, und wenn deshalben Kla-

gen vorkommen, solche von der Mühlenaufsicht nach Billigkeit zu entscheiden sind, von der Lehre abzuschrecken.

Waisen — Arme, und diejenigen, welche auf Veranlassung der Dominien, und Ortsobrigkeiten zu Erlernung des Mühlwesens anempfohlen werden, ist jeder Meister nach der Reihe umsonst auszulernen schuldig.

§. 3.

Es soll ein jeder Meister mit seinen Lehrknaben christlich, und vernünftig umgehen, sie gewissenhaft mit allem Fleiße, und gründlich bei der Arbeit zusehen lassen, um zu lernen, wie die Arbeit angegeben, und geführet werden müsse, und nicht anstatt der Mühl- mit Feldarbeit und Viehhüten beschäftigen.

Die Mühlenaufsicht hat demnach solche während der Lehrzeit zu prüfen, um hieraus zu ersehen, ob die Meister denselben nur oberflächliche Handwerksbegriffe, oder wohl gar diese Kenntnisse nach falschen Grundsätzen mittheilen.

§. 4.

Alles unbefugte, und übermässige Schlagen soll die Obrigkeit ahnden; und wenn ein Junge aus der Lehre läuft, soll das bedungene Lehrgeld nach Verhältniß der Zeit verfallen; im Fall er aber binnen 6 Wochen zurückkommen würde, er noch ausser dem zur Strafe für jeden Tag, den er ausgeblieben, eine Wo-

che

che über die Lehrzeit zu lernen gehalten seyn; hätte hingegen ein ausgetretener Lehrjunge seinem Lehrmeister etwas veruntreuet, so muß demselben, was er an erlittenen Schaden erweislich macht, vergütet werden.

§. 5.

Wenn währender Lehrzeit der Lehrling verstirbt, so verbleibt das bedungene Lehrgeld dem Meister nach Verhältniß der ausgelehrten Zeit. Verstirbt aber der Meister, so muß der Lehrling die übrige Lehrzeit zu einem anderen in die Lehre gegeben, und gegen Bezahlung des Lehrgeldes nach Verhältniß der Zeit ohnweigerlich angenommen werden. Dafern aber die Wittwe durch einen tüchtigen Gesellen das Handwerk fortsetzete, so kann der Lehrling bei der Wittwe verbleiben, da er sodann einem andern Meister zur Prüfung um Erhaltung des Zeugnisses, übergeben wird.

§. 6.

Nach erworbenen hinlänglichen Fähigkeiten soll der Lehrling vom Meister der Mühlenaufsicht vorgestellt, und das Zeugniß kurz, und ohne alle Zweideutigkeiten ausgefertiget werden, worinn

a) dessen Namen, Geburtsort und Alter —

b) Die Anzeige, wie lang er gelernet hat.

c) Ein Urtheil über dessen bisherige Aufführung —

d) Ein dergleichen über seinen bisherigen Fleiß, und

e) ein sich gründendes Urtheil über die erlangten Kenntniße im Mühlenwesen enthalten seyn muß.

§. 7.

Ohne Kundschaft, und Wanderpaß darf kein Geselle, oder Mühlknecht von seinem Lehrorte auswandern, Gesellen aber, welche aus fremden Orten ohne Kundschaft einwandern, müßen hinlänglich bescheinigen, daß sie wirklich an Orten, wo keine Kundschaft gebräuchlich, in Arbeit gestanden, und keineswegs eines Verbrechens oder übler Aufführung halber von da weggegangen.

§. 8.

Es ist den wanderenden Mühlpurschen das Fortkommen durch Verabreichung des Früh — Mittags — und Abendbrods — oder eines Zehrpfennings, dann durch Gestattung der Nachtherberge, und sonst auf alle mögliche Weise zu erleichtern, auch sind dieselben bei den Meistern, denen Gesellen nothwendig sind, zur Arbeit anzuhalten.

§. 9.

Kein Mühlpursche soll eine Reparatur in der Mühle ohne Vorwissen des Meisters unternehmen, sondern den Mühlzeug inner und ausser der Mühle nach dessen Angabe zurichten, und verbessern.

§. 10.

Ingleichen sollen die Mühlpurschen ohne Erlaubniß ihrer Mühlherren oder Meister nicht aus der Mühle gehen, und lange ausbleiben, vielweniger sich bei dem Brandweine oder Spielen in den Wirthshäusern oder

Win-

Winkeln aufhalten, auch gar nicht, ausser erhaltener Erlaubniß, über Nacht ausbleiben.

§. 11.

Jeder Mühlpursche, der sich der Entwendung einiger Geräthschaften schuldig macht, soll im Betretungsfalle nebst dem Ersatze des Entwendeten, ein halbes — das zweitemal ein ganzes Wochenlohn verliehren, und das drittemal von der Obrigkeit mit dem Gefängnisse bestrafet werden.

§. 12.

Jedem Mühlpurschen ist es erlaubt, von einem Meister zu dem andern an selbigem Orte in Arbeit zu treten, ja auch wegzuwandern, wenn er anders ein Attestat seines Wohlverhaltens beibringet, und dem Meister wenigstens 14 Tage vorher die Arbeit aufgekündiget hat.

§. 13.

Bei Weiterwanderung muß ein Mühlknecht seinem Meister die Arbeit in der bestimmten Zeit von 4 Wochen aufkündigen, und dieser, wenn das Verhalten gut gewesen, ihm die mitgebrachte Kundschaft im Originale zurückgeben, auch eine neue für die Gebühr ertheilen.

§. 14.

Kein Meister soll des anderen seine Jungen — oder Gesellen auch in Arbeit haben, auch weder die Handlanger durch Versprechung eines Geschenks, oder

auf andere unzulässige eigennützige Weise abspänstig machen.

§. 15.

Ein jeder Müller muß mit einer Setzwaage — Senkbley — Winkelmaaß — Richtscheide — Rand- und Steinzirkel u. s. w. versehen seyn, und soll bei vorkommenden Baulichkeiten dem anderen Müller hülfreiche Hand leisten.

§. 16.

Endlich hat die Mühlenaufsicht zu Erzielung guter Müller sich in der Beurtheilung derselben, und in ihrer Neigung gegen sie durch ausserwesentliche Umstände keineswegs leiten zu lassen, oder die Kenntniße des Müllerhandwerks monopolisch zu behandeln, sondern vielmehr vermittelst des Eides sich dahin thätig zu bestreben, daß immer mehr und mehr taugliche, und erfahrne Müller gebildet werden, und ihre Beschäftigungen bei Visitazionen den Dominien, als auch dem ganzen Publikum zum merklichen Nutzen gereichen; worüber sowohl die Kreiskommissarien, als der Kreisingenieur in ihren Berichten über die Bezirksbereisungen einen besondern Abschnitt widmen; die Kreisvorsteher aber wie weit es von Zeit zu Zeit mit Verbesserung des Mühlwesens gekommen sey, der hohen Landesstelle umständlich anzeigen werden.

N. 1603.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen und Bergämter vom 21. Februar 1794.

Wohin sich wegen Ausgleichung eines Taxgegenstandes, der Aufklärung und Behebung der Anstände wegen zu verwenden ist.

Dieselben oder die untergeordneten Salz- Münz- und Bergwerks-Kasseämter, welche die Einhebung der Hoftaxen zu besorgen haben, in so ferne es sich um eine Ausgleichung dieses oder jenes Taxgegenstandes handelt, haben sich künftig unmittelbar und gerade an das k. k. Gen. Hoftaxamt zu wenden, und von demselben die Aufklärung und Behebung der Anstände zu erwarten und zu vernehmen.

N. 1604.

Gubernialverordnung in Triest vom 22 Februar 1794.

Die schädlich erkannten Eßwaaren werden nicht mehr zurückgewiesen, sondern ins hohe Meer geworfen.

Zur Sicherung des Gesundheitsstandes dieses Freihafens werden von nun an die, von der Sanitätskommission für schädlich erkannten Eßwaaren, Stockfische, Häringe, und dergleichen nicht mehr, wie bisher, blos wieder zurückgewiesen, sondern nach dem Beispiele anderer wohlgeordneten Seehäfen, ohne alle Rücksicht ins hohe Meer geworfen werden.

N. 1605.

Hofdekret vom 1. März, kundgemacht durch das Gallizische Gubernium den 4. April 1794.

Wegen Vergütung der Kosten bei Standrechten.

Auf eine wegen der Vergütung der bei Standrechten auflaufenden Kosten für die Fuhr und Kost der Kreishauptleute gemachte Anfrage, ist die Weisung dahin ertheilt worden, daß in dem Falle, wenn der Kriminalfond die Kosten des Standrechts tragen muß, aus denselben auch die Fuhr und Kosten des Kreishauptmanns zu vergüten seye. Von welcher Schlußfassung das Kreisamt mit dem Beisatze verständiget wird, daß selbes auch die Reispartikulare der Kriminalgerichtspersonen nach dem 282. §. der Kr. G. O. abzunehmen, und unter einem an die Landesstelle einzubefördern, sogleich aber auch Aufmerksamkeit zu tragen habe, daß diesen Reisepartikularien des Kriminalgerichts jederzeit die Anmerkung beigefüget werde, ob eine und welche Gemeinde nach dem 282. §. zu den standrechtlichen Verfahren Anlaß gegeben, und ob der abgeurtheilte einiges Vermögen, und was für ein Vermögen er besessen habe.

N. 1606.

Hofdekret vom 1., kundgemacht durch das Gallizische Landesgubernium den 21. März 1794.

Wegen Einsendung der Markt- oder Körnerpreise.

Unterm 2. Juni 1788 ist allgemein angeordnet worden, daß von den untergeordneten Kreisämtern die Verzeichnisse der Preise wenigstens von den vier Hauptkörnergattungen jedes Marktplatzes allmonatlich der Landesstelle vorgelegt, darüber von den Landesbuchhaltereien ein Hauptausweis verfaßt, und der Hofstelle eingesendet werden soll.

Die Erneuerung dieser Anordnung haben Se. Maj. mit dem Beisatze befohlen, daß, wo nicht mit 1. Hornung, wenigstens mit Eintretung des künftigen Monats Aprils mit der Einsammlung der Verzeichnisse, der Anfang zu machen, die Einsendung des buchhalterischen Hauptausweises halbjährig zu geschehen, und nach Verfassung des Summariums höchsten Orts vorzulegen seye.

In dieser Folge wird den Kreisämtern neuerdings der Auftrag gemacht, vom 1. April l. J. anfangend diese Tabellen über die Körnerpreise nach dem Anno 1788 festgesetzten 4 Körnergattungen, und dem ihm nachträglich zukommenden gedruckten Formular die Tabelle

belle vom April, längstens bis 10. Mai so, daß sie bis 15. desselben Monats bei den Landesstellen seyn können, einzusenden, und indessen zu dem Ende gleich die Vormerkung der Wochenmarktpreise vom 4. in verschiedenen Gegenden zu wählenden Hauptorten, sich vorzumerken, auch mit der Einsendung der Monatstabelle das Datum des 10. des folgenden Monats stets zu beobachten, und solche zur Vermeidung des Umtriebes unmittelbar an die Buchhalterei zur Verfassung des Totale zuzustellen, so wie derselben unter einem aufgetragen wird, mit Ende Juni l. J. das 1te Totale zur weiteren Einbegleitung an die Hofstelle gewiß anher zu übersenden.

N. 1607.

Hofdekret vom 8. März, kundgemacht von dem Böhmischen Landesgubernium den 3. April 1794. *).

Daß die Fabrikenarbeiter bei Aushebung zum Soldaten an ihrer Statt Ausländer stellen können.

So wie der k. k. Hofkriegsrath dem General-Militärkommando zu vernehmen gegeben hat, haben Se. Majestät über

*) Eben diese Verordnung ist schon durch das Gallizische Gubernium unterm 27. Dezember 1793. erflossen, weil das Hofkriegsräthliche Reskript vom 7. Dezember 1793. bestehet.

über einen von dem Generaldirektorium in Ansehen der Fabriksarbeiter erstatteten Vortrag zu genehmigen befunden, daß, wenn wegen der gegenwärtigen Umstände, die sonst vermöge des Konskripzionssistems von der Militärstellung ausgenommenen Fabrikarbeiter ad Militiam ausgehoben werden müssen, denselben gestattet werden könne, statt ihrer einen Ausländer zu stellen, und sich andurch die Befreiung vom Militärstande auszuwirken.

N. 1608.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 20. März 1794.

Was den Dominien zu Bestreitung des Kriegsdarlehens vom Kreisamte bewilliget werden könne.

Um sowohl vielfälligen Schreibereien, als auch manchen Verzug in Sachen zu vermeiden, wird den k. Kreisämtern die Befugniß, jedoch unter den gehörigen Vorsichten einberäumet, daß dieselben den Dominien in den Kreisen, nach vorläufiger gründlichen kreisämtlichen Beurtheilung der Erforderniß, die Bewilligung ertheilen dürfen, zur Bestreitung des gegenwärtigen Kriegsdarlehens entweder aus der Steuerkasse die entbehrliche Baarschaft, oder von den unterthänigen Getreidschüttböden die Körner, oder aber auch die Lieferungsscheine verwenden zu können, jedoch werden die k. Kreisämter

mit

mit Ende des Jahrs über die diesfalls ertheilten Bewilligungen ein Verzeichniß mit den dazu gehörigen Beilagen bei der Landesstelle einzubringen haben.

N. 1609.

Direktorialhofdekret vom 25. März, kundgemacht durch das Gallizische Landesgubernium vom 25. April 1794.

Daß die einzelnen Realitäten und Gefälle, deren Pachtung den Juden untersagt ist, auch nicht durch Kauf in ihren Besitz oder Eigenthum übergehen können, und daß die Mahlmühlen allerdings von dieser Gattung Realitäten seyen.

Es wird zufolge der bereits unterm 17. Mai 1790. ergangenen Hofverordnung zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht, daß den Juden, welchen vermög des 34. §. des Judensistems die Pachtung der Mahlmühlen und der Ankauf einzelner Realitäten und Gefälle untersagt ist, ausdrücklich der Ankauf einzelner Mahlmühlen, wodurch sonst das bestehende Gesetz leicht eludirt werden könnte, eingestellet worden, und daß ein solcher Kauf nie seine Giltigkeit erlangen könne

N. 1610.

N. 1610.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 28. März 1794.

In Betreff des an die Kreis-Verpflegsmagazine erlassenen Auftrags, die Unterthanen bei der Landeslieferung nicht zu bedrücken.

Da nach Aeusserung des General-Militärkommando gesammten Kreis-Verpflegsmagazinen wiederholt auf das Nachdrucksamste befohlen wird, sich aller Bedrückungen und Plackereien der Unterthanen bei der Landeslieferungsabnahme unter schwerester Verantwortung zu enthalten, so werden die Kreisämter hievon mit dem Beisatz verständiget, ein aufmerksames Aug zu tragen, damit die Unterthanen sowohl bei dem Maß, als auch sonsten von aller Bevortheilung und Plackerei gesichert bleiben.

N. 1611.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 3. April 1794.

Die vorgeschriebene Art über die einzubringenden jüdischen Vermögensfassionen wird abgeändert.

Die den k. Kreisämtern unterm 13. März — diese Verordnung gründet sich auf ein Hofdekret vom 15. Februar, und ist in diesem Bande im Nachtrage vorwärts S. 713. Zahl 1600. zu finden, — in Betreff der binnen 14 Tagen einzubringenden Vermögensfassionen von den zeither unsteuerbar gebliebenen Juden, gegebene Weisung hat man abzuändern, und zu Vermeidung verschie-

schiedener diesfälligen Irrungen und Verzögerungen zu entschliessen befunden, sämmtlichen Kontribuenten, welche derlei Fassionen einzubringen haben, besondere gedruckte Formularien dazu zustellen zu lassen, in welchen nur die Zahlen und Namen einzuschreiben sind, und die den k. Kreisämtern des ehestens werden nachgetragen werden.

Die k. Kreisämter haben daher die unverzügliche diesfällige Kundmachung zu veranlassen, auch die jüdischen Bezirkssteuereinnehmer, davon mit dem Beisatze zu verständigen, daß im Fall schon einige Fassionen eingebracht seyn sollten, dieselbe den Fatenten zurückzustellen wären.

N. 1612.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 7. April 1794.

Uiber die jüdischen Familien, welche seit dermaligen Steuersistem von Prag auf das Land und vom Lande nach Prag überzogen sind, werden Verzeichnisse abgefordert.

Die Kreisämter haben von den jüdischen Kreisdeputirten ein Verzeichniß jener jüdischen Individuen anzuverlangen, welche seit dem dermaligen Steuersistem entweder von Prag auf das Land übersiedelt, oder vom Lande nach Prag überzogen sind, und dieses Verzeichniß sodann anhero einzubegleiten.

N. 1613.

N. 1613.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 9., vom Mährischen Gubernium vom 12., und Böhmischen Gubernium vom 18. April 1794.

Neuentdeckte Mittel, Feuersbrünste mit Zuverlässlichkeit zu löschen.

Es wird hiemit die Abhandlung des Nils Nyström zu Norköping in Schweden über die entdeckten Mittel die Feuersbrünste zu löschen, bekannt gemacht.

Da beinahe alle unbrennbaren Materien, die sich mit Wasser vermengen lassen, zum Feuerlöschen dienlich sind; so hat mich dieses veranlaßt, mit denjenigen dieser feuerlöschenden Materien Versuche anzustellen, die am allerwenigsten kosten, und überall zu finden sind. Ich habe gefunden, daß dieselben, vermengt mit brennbaren Materien, der Wirkung des Feuers widerstehen, ja sogar mit Wasser gemischt, durchspritzen, alsogleich die im Brand gesetzten allerbrennbarsten Materien löschen.

Bei ihrer Vermischung mit dem zum Spritzen bestimmten Wasser habe folgende Proporzionen am dienlichsten gefunden, nämlich

Nr. I.

1) Zwölf Kannen der stärksten Küchenaschlauge zu 100 Kannen Wasser.

2) Acht Kannen fein geriebene Pottasche zu 100 Kannen Wasser.

3) Zehn Kannen getrockneten, und fein geriebenen Küchensalzes, zu 100 Kannen Wasser.

4) Zehn Kannen getrockneten, und fein geriebenen Vitriols (grünen Vitriols) zu 100 Kannen.

5) Fünfzehn Kannen der stärksten Häringslacke zu 100 Kannen Wasser.

6) Zwölf Kannen fein geriebenen Allauns, zu 100 Kannen Wasser.

7) Zwanzig Kannen getrockneten, und fein zermalten Leims (argille) zu 100 Kannen Wasser.

Nr. II.

Gemischte Materien.

1) Zehen Kannen vermischten Leims, Vitriols, und Küchensalzes, 3 1/3 Kanne von jedem, zu 100 Kannen Wasser.

2) Zwölf Kannen der stärksten Küchenaschlauge vermengt mit fein geriebenem Leim, 6 Kannen von jedem, zu 100 Kannen Wasser.

3) Zehn Kannen vermischten Scheidewasserbraunroths (craye rouge) und Küchensalzes, 5 Kannen von jedem, zu 100 Kannen Wasser.

4) Zehn Kannen vermischter Häringslacke, und Scheidewasserbraunroths, 5 Kannen von jedem, zu 100 Kannen Wasser.

Anmerkung. Der Leim, und die Salze müssen wohl getrocknet seyn, so, daß sie zu feinem Pulver gerieben, und folglich in Geschwindigkeit mit kaltem Wasser vermengt, und darinn aufgelößt werden können; dann diese Materien mit Wasser aufgelößt, in Bereitschaft zu halten, dazu werden grössere, und von Träufeln und Ausdünsten befreite Gefäße erfordert, die gar leicht mit Verlust der darinn aufbewahrten Materien zerschlagen werden können.

Alle diese Materien, vermengt in obgedachte Proporzionen, haben eine beinahe gleiche Löschkraft; doch scheinen die letzteren, das ist, die sub Nr. II. die verläßlichsten und wirksamsten zu seyn.

Diese hieroben beschriebene feuerlöschende Materien sind auf folgende Art versuchet worden:

1) Habe ich in verschiedenen Proporzionen mit Wasser gemischt, und eine jede Mischung mittelst einer Handspritze auf wohlglühenden Kohlfeuer versucht, das nämliche habe ich gethan auf Harz, welches vorher mit andern brennbaren Materien, als Werg, Späne, Terpentinöl vermengt, und in volle Flammen gesetzt worden ist. Nach mehre-

ren wiederholten Versuchen habe ich befunden, daß die obenbeschriebenen Proporzionen hinlänglich feuerlöschende Materien enthalten, um die in Brand gesetzten allerbrennbaresten Materien zu löschen.

2) Um mich zu überzeugen, ob brennbare Materien sich so präpariren lassen, daß sie, ohne die Mitwirkung des Wassers, der Kraft des Feuers widerstehen, und nicht angezündet werden können? So habe ich mich hierzu der stärksten Soluzionen bedient, oder auch so starker Soluzionen, als das kochende Wasser sie aufgelößt halten kann. In diese Soluzionen wurden von mir glühende Feuerkohlen gelegt, die ich nach einigen Minuten herausnahm, und wohl abtrocknete. Hernach versuchte ich diese Kohlen mit der durch ein Blasröhrchen darauf getriebenen Kerzenflamme glühend zu machen, und fuhr damit so lange fort, bis ein kleines Stückchen Wißmuth darauf schmelzte, ohne daß jedoch die Kohle von dieser Hitze glühend geworden; und nachdem ich mit dem Blasen innen gehalten hatte, wurde der Glühpunkt alsogleich unsichtbar.

3) Legte ich Cardus-Papier in die obgedachten Soluzionen, dieses Papiers, wenn es hernach getrocknet worden, brennt nicht, ob es gleich von der Kerzenflamme berühret wird.

4) Schmelzte ich Harz, und vermischte dasselbe mit eben so großer Quantität der pulverisirten unbrennbaren Materien; als ich hernach dieses so präparirte Harz der Kerzenflamme näherte, fieng es mit vieler Mühe Feuer, und löschte sogleich aus.

Anmerkung. Das Wasser allein ist eine genug feuerlöschende Materie; da es aber dem Feuer nicht widerstehet, so wird es sogleich von dessen Heftigkeit vertrieben, und in Rauch verwandelt, daher die Mischung von unbrennbaren Materien höchst nothwendig ist, indem diese Materien nicht nur allein die Luftlöcher (pori) des Feuerbrands (tison) durchdringen, und zuschliessen, sondern auch dem Zugange der Luft wehren, und folglich sowohl löschen, als das weitere Zünden und Ausbruch des Feuers hindern.

Findet jemand für nöthig, nach Erforderniß die feuerlöschenden vorgeschriebenen Materien zu vermehren, oder zu vermindern; so kann das Spritzen damit beinahe in einer jeden beliebigen Proporzion geschehen, nämlich gleiche Proporzionen, oder so stark, daß eine Kanne der feuerlöschenden Materien zu einer Kanne Wasser genommen wird; dieses kann ohne Hinderniß zum Spritzen gebraucht werden, und zum Beweise davon kann man es gar leicht mit bei sich habenden Pulver versuchen.

Sollte das Pulver in Klumpen zusammen gehen, wenn man es plötzlich mit einer grössern Menge Wassers vermischt; so kann dieser Ungelegenheit dadurch zuvorgekommen werden, daß in einem besondern Geschirre so vieles Wasser mit dem Pulver gemischt wird, daß es die Festigkeit eines dicken Breies erhält, wo es alsdann ganz bequem mit so vielem Wasser, als man will, verdünnet werden kann. Um allen strittigen Meinungen vorzubeugen, die gar oft die nützlichsten Unternehmungen zum allgemeinen Wohl hintertreiben; so will ich auf Veranlassung desjenigen, was unterm Nro. 69. der Extrapost (ein schwedisches Zeitungsblatt) auf eine sehr anständige und würdige Art, über die von dem verstorbenen Direktor Meyer im Jahre 1754. der königlichen Wissenschaftsakademie eingereichte Schrift in Betreff der Kostbarkeit, und der Aufbewahrungsart der feuerlöschenden Materien angeführt worden ist, folgende wohlgemeinte Erinnerungen machen:

1) Alle Salze können vor der Kristallisazion verwahret werden, wenn man sie in so vielem Wasser auflößte, daß sie in einem kalten Raume nicht Kristalle anschießen, und wenn man sie hernach in so wohl verschlossenen Geschirren aufbewahrt, daß das Wasser nicht weiter ausdünsten kann. Da

aber

aber hiezu grössere Geschirre, als zur Aufbewahrung der pulverisirten Materien erfordert werden, und da vielleicht auch eine strenge Kälte die Wirkung hervorbringen kann, daß sowohl Geschirr, als Materie verloren gehen; so ist diese Konservazionsart mit Sicherheit nur auf Lauge und Häringslacke anwendbar, und davon hat mich die Erfahrung überzeugt.

2) Was aber die pulverisirten Materien, und den Einwurf betrifft, daß sie mit der Zeit Feuchtigkeit an sich ziehen, und in Klumpen zusammengehen, so ist dieses von keiner Bedeutung, indem dieses nur an dem Rande, und dem Boden des Geschirrs geschieht, und da die Salze mit Erdarten gemischt sind, welche das starke Zusammenschleimen derselben hindern, so ist das obgedachte Zusammenklumpen von weniger, oder keiner Bedeutung, und hindert nicht die Mischung oder Auflösung mit Wasser. Uebrigens giebt es mineralische Mittelsalze, die keine Feuchtigkeit an sich ziehen, nachdem sie getrocknet, und pulverisirt worden sind; nämlich Alaun, und alle drei unsere gewöhnliche Vitriolsorten, so wie auch das Zuckkupfer, und Eisenvitriol, und wird dieses letztere, als das zu diesem Behufe am wenigsten Kostbare, nicht bei einer zu heftigen Hitze getrocknet, sondern nur bei einer gelinden Wärme, so

daß es sich nur zu einem feinen Pulver zerreiben läßt, so ziehet es weiter keine Feuchtigkeit mehr an sich. Auch die Ueberbleibseln nach einer Scheidewasser-Präparazion, oder das Rothbraun (craye rouge,) taugen dazu. Sie bestehen aus alcali vegatabili vitriolato, und aus kalzinirtem Eisen, und thun bei dem Feuerlöschen den nämlichen Dienst, als der Eisenvitriol, oder die mit Erde vermischten Universalsalze, und können diese Ueberbleibseln in trockener Form, unterm Dach, in offener Luft, beibehalten, auch ohne weitern Trocknen pulverisiret werden. Unter den mineralischen Mittelsalzen, die ich zu diesem Behufe versucht habe, ist unser gemeines Küchensalz das einzige, das die Feuchtigkeit beibehält, und auch die Feuchtigkeit aus der Luft an sich zieht, nachdem es getrocknet, und pulverisiret worden ist. Dieser Ungelegenheit kann man aber abhelfen, wenn man dieses Salz mit trockenem Leim vermischt, und was die Fatiscirungen oder den Fall betrifft, wo die Salze vor Wärme und Luft, in feines Pulver zerfallen, so werden sie eben durch dieses Zerfallen zum obgedachten Endzweck, und zur Verwahrung nur um desto dienlicher.

Die Absicht bei Vermischung mit Leim ist doppelt; theils, weil dieser Leim gemengt mit Salzen,

zen, deren Zusammenschleimung hindert, theils auch, weil derselbe bei der Bespritzung stopft, und dem weiteren Eindringen der Luft sich widersetzet.

3) Was die Theuerung betrifft, welches für ein mittelloses Publikum das Hauptsächlichste ist; so kann es nichts Wohlfeileres geben, als eine von Küchenasche und Leim verfertigte Lauge, zu deren Herbeischaffung nichts als eine kleine Bemühung erfordert wird. Auch ist die Häringslacke nicht theuer. Bei unsern Handelsleuten kostet die Tonne dieser Waare 16, oder höchstens 24 Schillinge, und die Ueberbleibsel nach einer Scheidewasser-Präparazion kommen auch nur höchstens auf 2 Reichsthaler das Schifpfund zu stehen. Die Häringslacke, obgleich sie ein etwas brennbares Fett enthält, thut gleichwohl beinahe den nämlichen Dienst, als aufgelößtes Küchensalz, ist aber um einen weit geringeren Preis zu bekommen.

Kalk anstatt des Leims, kann ebenfalls vermischt mit Salze zu oberwähntem Behuf dienen: ich habe mich aber vorzüglich des Leims bedient, indem sich derselbe am leichtesten mit Wasser mischen läßt, und beinahe aller Orten zu haben ist. Der Kalk hat auch die Eigenschaft, daß derselbe, vermischt mit gewissen Mittelsalzen, deliqui-

ſcirt, beſonders mit dem Küchenſalz, und dieſer Ungelegenheit entgehet man bei der Miſchung mit Leim. Da zu beſorgen iſt, daß die Schläuche, Schlangen und Spritzen, von den Salzen angegriffen werden, ſo wird dieſem Uebel durch Miſchung mit Leim vorgebaut. In jedem Falle müſſen die Schlangen nachher wohl mit reinem Waſſer ausgewaſchen werden, und geſchieht dieſes, ſo iſt nichts zu befürchten.

Aus allem nun Angeführten wird man, wie ich hoffe, erſehen, daß der Koſtenbelauf, gegen den dadurch erzielten Nutzen gehalten, ſehr erträglich iſt.

Zu großen Behufen müſſen dieſe Materien auf Mühlen gemahlen werden; wo es aber keine Mühlen giebt, können ſolche in einem großen Mörſer geſtoſſen, und durch ein feines Haarſieb geſichtet werden.

In den Städten dürfte es am nützlichſten ſeyn, ſich der Miſchungen mit Leim, Vitriol, und Salz zu bedienen; oder auch der Miſchung des Salzes, oder der Häringslacke, mit Scheidewaſſerrothbraun. Und auf dem Lande wäre vielleicht die Miſchung mit Leim und ſtarker Küchenaſchenlauge, oder der Häringslacke mit Leim, die dienſamſte. Unter den unvermiſchten Materialien kann

ein

ein jeder nach Belieben wählen. Die Häringslacke und die Lauge müssen mit dem Leim nicht eher gemischt werden, als in dem Augenblicke, wo Gebrauch davon gemacht werden soll. Man muß sie daher in verschiedenen Gefäßen aufbewahren.

4) Die Ungleichheit der Kraft der feuerlöschenden Materien ist sehr unbedeutend; das Hauptsächlichste liegt in der Präparazion, und ob zu dem Wasser eine größere, oder kleinere Quantität der feuerlöschenden Materien genommen wird. Dieses hat mich veranlaßt mehrere Materien zu versuchen, damit eine jede Gegend sich derjenigen bedienen könne, die dort am leichtesten zu haben ist.

Es wäre zu wünschen, daß jemand bessere Materien entdecken könnte, als jene sind, die ich nach dem Inhalte der obstehenden Abhandlung versucht habe. Da aber, nach meinem Dafürhalten, die unbrennbaren Materien die einzigen sind, deren man sich zu diesem Endzwecke bedienen kann, so ist wenige Hoffnung vorhanden, daß etwas Dienlameres erfunden werden wird.

Nils Nyström.

Diese hier vorgehende Abhandlung sammt den Versuchen mit den darin erwähnten feuerlöschenden Materien sind am 13. Dezember 1792. versiegelt, der königlichen Akademie der Wissenschaften zugestellt, und von derselben, mit Einwilligung, am 19. Juni 1793. eröffnet worden.

Nach

Nach verschiedenen seither gemachten Versuchen mit Schlangenspritzen habe ich befunden, daß der Trieb die Stärke und die Höhe des Aufspritzens von der etwas dicken Mischung nicht gehindert wird, und jemehr man von den feuerlöschenden Materien in das Wasser legt, desto geschwinder erfolgt das Löschen. Auch wirkt ein starker Wind weit minder auf den Spritzenstrahl, der mit einer dickern Mischung geschieht, als bey dem Spritzen mit reinem Wasser.

Bey Hemmung der Feuersbrünste muß zuerst mit einer dickeren Mischung gespritzet werden, bis die heftigste Flamme gelöschet ist, und hernach fährt man fort, in den Knoten und kleineren Oeffnungen, wo das Löschen in der Geschwindigkeit nicht zureichlich bewerkstelliget werden kann, mit einer dünnen Mischung, oder mit bloßem Wasser aufzuspritzen. Auf diese Art werden zwey Endzwecke erreicht, nämlich daß das heftigste und gefährlichste Feuer geschwind gelöschet wird, und daß man die feuerlöschenden Materien nicht unnöthigerweise verspielt.

Folgende Proporzionen sind dienlich zu einer dickeren Mischung, die dann die Konsistenz eines etwas dicken Breys bekömmt, und nach Befinden gar leicht mit Wasser verdünnet werden kann.

N. I.

Von der Mischung von Leim, Vitriol und Salz 30 Kannen zu 15 Kannen Wasser.

N. II.

N. II.

Vom Scheidewasserbraunroth, oder Häring's- oder Salzlacke 15 Kannen, von jedem zu 7 1/2 Kannen Wasser.

N. III.

Von Leim und Lauge, gleichviel von jedem, wozu nur so viel Wasser gegossen wird, als nöthig ist, um eine Art von dünnem Brey daraus zu machen.

N. IV.

Gelöschten Grau- oder Weiskalk 30 Kannen zu 20 Kannen starker Häringslacke. Der Kalk muß durch ein Haarsieb gesichtet werden, um harte Klumpen zu vermeiden, und die Häringslacke wird ebenfalls gesiechen, damit unaufgelöstes Salz und Häringsschuppen beym Spritzen keine Hinderniß verursachen mögen.

Alle diese Mischungen müssen während dem Spritzen wohl umgerühret werden, damit die feuerlöschenden Materien nicht zum Boden sinken können.

Da ich auch gefunden habe, daß aufgelöstes Küchensalz beim Feuerlöschen stärkere Wirkung erzeuget, als fein geriebenes Salz, und daß die allerstärkeste Solution von Salz in der Kälte keine Kristalle anschießt, wenn sie in wohl zugemachten Geschirren verwahrt, und ohne weitere Ausdünstung abgehalten wird; so will ich rathen, daß man, anstatt unaufgelöstes Salzes sich der doppelten Salzlacke bediene: Diese Salzlacke muß so

stark

stark seyn, daß ein kleiner Theil davon unaufgelößt am Boden bleibe.

Nils Nyström.

Versuche mit obgedachten feuerlöschenden Materien, angestellt in Norrköping von dem Apothecker.

Nils Nyström.

Am 30. September 1793. um 3 Uhr Nachmittag wurde ein vor dem Norder Zollthore bei Norrköping aufgebautes, aus altem dürren Zimmerholz bestehendes Haus besichtiget. Es hatte 5 Ellen im Viereck, war gedeckt mit dürren Brettern, hatte zwei Thüren, und eben so viele Fenster, damit die Luft allen möglichen Zugang haben möchte. Es war überall, von innen, und von aussen, mit Theer angestrichen, und einwendig, unter dem Dache, bis hinab, mit gedürrtem Reuß, Theer-Tonnen, und Harz gefüllt, auch von aussen mit Reuß umgeben. Das Anzünden geschah an allen vier Oeffnungen, und binnen wenigen Minuten stand das Haus im heftigen Brand. Nun fieng man an zu spritzen. Dieses geschah mit einer kleinen Spritze, die ungefähr derjenigen ähnlich war, deren sich der Herr Assessor von Aken bei seinen Versuchen bedient hatte, und innerhalb 6 Minuten war das Löschen bewerkstelliget. Nur sah man hie und da in den Ritzen und Knoten ein kleines unbedeutendes Feuer, welches hernach mit Wasser gelöscht wurde. Zu diesem Versuche sind etwa 28 Kannen der gemischten feuerlöschenden Materien verwendet worden. Hierauf machte man einen

neuen

neuen Versuch mit 6 Theer-Tonnen; diese wurden in volle Flammen gesetzt, und mit zwei anderen verschiedenen Mischungen in einer solchen Geschwindigkeit gelöscht, daß, als das Spritzen anfieng, das Löschen auch gleich darauf erfolgte.

Bei dem Löschen des obenbeschriebenen Hauses war zugegen, und bezeugt den hier angeführten Verlauf als wahrhaft.

Andr. Fr. Iggeström.

Bei obigem Löschen des Hauses und der Theer-Tonnen waren zugegen, und bezeugen den Verlauf mit den Zündungsmaterien, und die Wahrheit des Angeführten. Noorköping, den 8. Oktober 1793.

Jeremia Moberg.
Sprecher hiesiger handelnden Bürgerschaft.

Anders Billstein.
Sprecher der handwerkenden Bürgerschaft hieselbst.

Abschrift.

Nachdem der Herr Apothecker Nils Nyström in die Norrköpinger Wochenzeitung hat einrücken lassen, daß er Willens sey, an dem hierunten geschriebenen Tage, mit dem von ihm erfundenen feuerlöschenden Materien einen Löschversuch anzustellen, so haben sich auf einer der Stadt zugehörigen Hutweide Sylten genannt, eingefunden: Seine Exzellenz der Obriste Marschall und Kommandeur mit dem großen Kreuz des königl. Schwerdt-

ordens,

ordens, der hochwohlgebohrne Herr Baron Karl Adam Wachtmeister; der Contreadmiral Landeshauptmann, und Kommandeur mit dem großen Kreuz des königl. Schwerdtordens, der hochwohlgebohrne Herr Baron J. G. Strömfeld; der Obriste und Ritter des Schwerdtordens Herr N. F. Jernfeltz, und eine zahlreiche Versammlung von Standespersonen und andern Einwohnern der Stadt. Die Anstalten zu diesem Versuche waren vorher schon auf folgende Art getroffen worden. Ein Haus, 8 Ellen im Viereck, aufgeführt vom neuen getrockneten Zimmerholz, 5 Ellen hoch bis an das Dach; dieses erhob sich in perpendikulärer Linie 2 1/2 Ellen über den Dachfuß. Das Haus war versehen mit offenen, und einander gegenüber stehenden Thüren und Fenstern; von aussen und innen mit Theer bestrichen, und angefüllt mit Reuß und Theertonnen. Von aussen war das Haus ebenfalls mit gedürrtem Reuße umgeben und besteckt. Nach der Anzündung, welche während einem heftigen Sturme vor sich gieng, wodurch die Stärke des Feuers verdöppelt wurde, fieng das Löschen mit einer kleinen Schlangenspritze an, deren Röhre 1/4 Zoll im Durchschnitte hatte. Ungeachtet des Sturms hatte diese Spritze die Wirkung, daß, sobald als die vermischte Wasser-Massa auf das Haus gefallen war, das Feuer alsogleich abnahm. Die Spritze, welche während dem Spritzen entzwei gieng, verursachte einen Aufenthalt von 4 Minuten, daher es dann kam, daß das Löschen nicht eher, als in 24 Minuten, alles zusam-

men-

mengerechnet, bewerkstelliget werden konnte, so, daß, wenn diese 4 Minuten abgerechnet werden, die Zeit des Löschens nur in 10 Minuten bestanden habe. Die Materie, die dabei gebraucht wurde, bestand aus Häringslacke, und aus Scheidewasserrothbraun, 15 Kannen von jedem, zu 7 1/2 Kanne Wasser, und sind davon zu diesem Löschen etwa 60 Kannen aufgegangen. Hernach wurden 18 von innen und aussen mit Theer bestrichene Tonnen angezündet, die, so wie das Haus mit den heftigsten Flammen brannten. Das Löschen derselben geschah mit einer andern Mischung, welche aus einem Theile Häringslacke zu 1 1/2 Theile Grautalk, ohne Zusatz von Wasser bestand; und war die Wirkung dieser Mischung so geschwind, daß diese 18 angezündete Theertonnen ungefähr in einer halben Minute gelöscht waren. Daß sich die Sache auf obbeschriebene Art zugetragen habe, bezeugen

Norrköping, den 16. Oktober 1793.

C. A. Wachtmeister.
F. G. Strömfeld.
Jernfeltz.
J. Gripenwalde.
C. G. Svarz.
J. A. Teuchler.
A. J. Iggeström.
J. Jäderholm.
C. Palm.
Westerberg.

Jer. Moberg.
And. Billstein.
Lor. Nyström.
Gör. Lindahl.
J. F. Hesse.
A. Wimberg.
A. Widholm.
Olof. Prytz.
Joh. Anger.
P. Ingmarson.
A. Rodin.
J. P. Palmgren.
Urf. Adam Debering.
J. Pettersson.
Alof. Ström.
C. G. Alm.
S. Westerberg.

Daß diese Abschrift mit dem Original gleichlautend sey, bezeuget

Adolph Becker,
Stadtnotarius in Norrköping.

Anmerkung. Bei dem Versuche vom 30. September wurde das Haus mit der Mischung Nro. I. und die Hälfte der Theertonnen mit der Mischung Nro. II. und die übrige Hälfte mit der Mischung Nro. III. gelöscht.

Bei dem Versuche vom 16. Oktober wurde das Haus mit der Mischung Nro. IV. gelöscht.

Fol-

Folgende Materien halte ich für die dienlichsten und sichersten zur Bewahrung der hölzernen Häuser vor Feuer und Fäulung.

Küchensalz und grün Vitriol, in gleichen Theilen von beiden. Küchensalz und Scheidewasserrothbraun in gleichen Theilen von beiden.

Aus diesen Mischungen muß man mit kochendem Wasser so starke Soluzionen machen, als sie möglich auf die Wände gestrichen werden können, und muß diese Soluzion während dem Anstreichen mit einem glühend gemachten Stein warm gehalten werden, so, daß sie in die Oberfläche des Holzes eindringen kann, wo sie alsdann vom Regenwasser sich nicht auflösen läßt. Werden diese Materien mit ordinairen Rothbraun vermengt, so wird dadurch eine sichere Art, die Häuser roth zu bestreichen erreicht; Alaun kann zu diesem Behufe zwar dienlich seyn, kommt aber allzutheuer zu stehen.

Norrköping den 21. Oktober 1793.

Nils Nyström.

N. 1614.

Direktorialhofdekret vom 26. April, kundgemacht durch das gallizische Landesgubernium den 16. May 1794.

Wie sich mit dem Arrhaabzuge von Pensionen

Auf eine gemachte Anfrage, wie sich in Ansehung des Arrhaabzuges von den Pensionen der Militärwittwen und Waisen zu benehmen sey? ist bedeutet worden,

der Militär-Wittwen und Waisen zu benehmen ist.

daß die Militärwittwen und Waisen, in zwo Klassen abgetheilt werden, nämlich in diejenigen, deren Ehegatten oder Väter bei der Armee zum wirklichen Stande eines Regiments oder Korps gehörten, und in diejenigen, deren Ehegatten oder Väter diese Eigenschaft nicht hatten, obschon die Behörden, bey welchen sie dienten, dem Hofkriegsrathe untergeordnet waren.

Die Pensionen der ersten Klasse sind also bis einschlüssig 500 fl. von dem Arrhaabzuge frey, und haben nur für Pensionen, welche diesen Betrag von 500 fl. übersteigen, jedoch von der ganzen Pension eine 3 prozentige Arrha, jene der zweyten Klasse aber die Arrha gleich den Kammeralpensionen zu entrichten.

Diese höchste Vorschrift wird demnach den Kreiskassen zur genauesten Befolgung mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche in dem beigeschlossenen Schema enthalten sind, als Partheien, die zur ersten Klasse gehören, zu behandeln seyn, von allen übrigen aber der Arrhaabzug nach dem bestehenden Regulativ wie von den Kammeralpartheien einzuheben kommen, wobei noch bemerket wird, daß dieser Arrhaabzug vom 1. Mai l. J. den Anfang zu nehmen habe.

Schema.

Schema.

Der den wirklichen Militär-Wittwen und Waisen nach Maßgabe des Pensionssistems vom Jahre 1771. gebührenden charaktersmässigen Pensionen mit dem Beisatze, welche hievon der 3 prozentigen Arrha unterliegen.

Chargen der verstorbenen Ehemänner und respective Väter.	Karaktermässige Pension. Für Wittwen. jährlich. fl.	kr.	zahlen Arrha przto.	Für Waisen pr. Kopf jährlich. fl.	kr.
Feldmarschall.	1200	—	3	400	—
Feldzeugmeister, oder General der Kavallerie.	800	—	3	300	—
Feldmarschalllieutenant.	600	—	3	200	—
Generalmajor.	600	—	3	200	—
Generalauditor.	500	—	—	180	—
Generallieutenant.	400	—	—	120	—
Stabsauditor.	200	—	—	75	—
Gerichtsschreiber, so einen Offiziers-charakter begleitet.	150	—	—	50	—
Generalgewaltiger, oder Grand-Profos.	200	—	—	75	—
Oberstabsprofos.	150	—	—	50	—
Unterstabsprofos.	100	—	—	40	—
Stabsfourier.	100	—	—	40	—
Oberstabswagenmeister.	200	—	—	75	—
Unterstabswagenmeister.	100	—	—	40	—
Oberwegmeister.	200	—	—	75	—
Unterwegmeister.	100	—	—	40	—
Obrister.	500	—	—	130	—
Obristlieutenant.	400	—	—	120	—

Chargen der verstorbenen Ehemänner und respectiven Väter.	Karaktermässige Pension. Für Wittwen jährlich. fl.	kr.	zahlen Arrha prz to.	Für Waisen pr. Kopf jährlich. fl.	kr.
1ter und 2ter Major. . . .	400	—	—	100	—
Regimentsauditor.	150	—	—	75	—
2ter Auditor in Siebenbürgen. .	100	—	—	50	—
Sindikus in Gränzen. . . .	100	—	—	50	—
Regimentsrechnungsführer . .	150	—	—	50	—
Regimentschirurgus. . . .	150	—	—	50	—
Batallions, oder Oberchirurgus bey den Regimentern, Korps, Feldspitälern und Monturskommissionen	100	—	—	40	—
Regimentsadjutant. , . . .	100	—	—	50	—
Fahnenkader.	100	—	—	50	—
Hauptmann oder Rittmeister. .	300	—	—	100	—
Kapitainlieutenant d'Infanterie oder 2ter Rittmeister der Kavallerie.	300	—	—	100	—
Oberlieutenant.	200	—	—	75	—
Unterlieutenant.	200	—	—	50	—
Fähnrich, und Oberbrückenmeister.	100	—	—	50	—
Monturskommissions-Rechnungsadjunkt.	100	—	—	50	—
Verpflegsoberbäckenmeister. . .	100	—	—	40	—
Artillerie-Oberzeugwart. . .	200	—	—	75	—
Artillerie-Unterzeugwart. . .	200	—	—	50	—
Oberfeuerwerker gleich einem Regimentsadjutanten.	100	—	—	50	—
Kasernenverwalter, so wirkliche Militaires sind, nach dem begleitenden Offiziercharakter. . . .		—	—		
Kasernenaufseher.	100	—	—	40	—

N. 1615.

Gubernialverordnung in Triest vom 26. April 1794.

Von den vor Anker liegenden Schiffen ist ohne vorläufige Erlaubniß kein Schuß zu machen.

Den in Triest befindlichen Konsularbeamten der auswärtigen Seemächte wird erinnert: ihre dort ankommende Schiffsführer- und Seeleute zur genauen Beobachtung der Seegesetze, und hauptsächlich dazu anzuweisen, daß kein vor Anker liegendes Schiff ohne vorläufig erhaltene Erlaubniß einen Schuß zu machen, sich unterfangen solle.

N. 1616.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 1. Mai 1794. *)

Was in den Trau- und Geburtsregistern nebst dem Namen der Braut oder respektive Mutter angemerket werden solle.

Es ist bemerket worden, daß in den Trau- und Geburtsregistern zwar die Namen und Vornamen der Braut oder der Mutter eingetragen werden, ohne daß jedoch beigefügt werde, von welcher Herrschaft, und aus welchem Orte und Hausnumer sie herstamme, noch wer ihre Aeltern gewesen. Da aber die Anmerkung aller dieser die Braut oder Mutter näher bestimmenden Umstände um so nothwendiger ist, als eines Theils der

*) Diese Verordnung ist zwar bereits in diesem Bande vorwärts S. 291. Zahl 1310. angeführt, hier wird selbe aber ausführlicher geliefert.

Name und Vorname beim Landvolke sehr oft bei mehreren Personen ganz gleich ist, und andern Theils dieses sodann in späteren Jahren, wenn die Abkunft der Mutter oder Gattin nicht mehr durch die Aussagen von Zeitgenossenen erörtert werden kann, die Folge hat, daß die so undeutlichen Tauf- und Traubriefe bei Erbschaftsabhandlungen und anderen gerichtlichen Vorfällen, wo sie den einzigen Beweis machen können, die abgesehene Wirkung nicht haben. So haben die k. Kreisämter den sämmtlichen dortkreißigen Seelsorgern mitzugeben, daß sie in den Trau- und Taufregistern nebst dem Namen der Braut oder Mutter, und zwar in der nämlichen Rubrik, in welcher ihre Namen zu erscheinen haben, auch jederzeit die Herrschaft und Ort, wo sie herstammen, sammt dem Hausnumer, wie auch, wer ihre Aeltern gewesen sind, deutlich anmerken sollen. Auf dessen Befolgung auch kreisämtlicher Seits bei Gelegenheit der vornehmenden Bereisungen jederzeit genau zu sehen seyn wird. Und da noch ferner bemerkt worden, daß viele Seelsorger in den Trauregistern statt der Zeugen oder Beystände nur die Brautführer und die Kranzeljungfer zur Mitfertigung ziehen, diese aber meistens junge und zur Zeugenschaft noch nicht geeignete Leute sind; So wird den k. Kreisämtern unter einem verordnet, die Aufmerksamkeit dahin zu lenken, damit dieser Mißbrauch, da wo er etwa noch bestehet, gelegenheitlich der Kreisbereisungen abgestellt werde.

N. 1617.

N. 1617.

Hofdekret vom 10. Mai, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 17. Mai 1794.

Getreidausfuhr auf der Elbe wird nur gegen Pässe gestattet.

Es steht zu besorgen, daß Getraidvorräthe in Böhmen aufgekauft, und auf der Elbe nach Hamburg auf französische Rechnung ausgeführt werden dürften, folgsam wird nothwendig dagegen alle Sorgfalt anzuwenden, und es ist beschlossen worden, daß, obschon der Körner- und Viktualienhandel in das Ausland deßwegen nicht gesperret werden will, dennoch um diesen französischen Unterhändlern wenigstens Körner aus diesseitigen Staaten an sich zu ziehen, so viel möglich zu erschweren, Körner auf der Elbe auszuführen, nur gegen Pässe gestattet werden solle.

Dieses haben also die k. Kreisämter nebst genauer Invigilirung auf derlei Fälle gleich bekannt zu machen, mit dem Beisatze, daß die dießfälligen Pässe mit Anmerkung der Beträge und des Bestimmungsortes bei dem k. Gubernium angesucht werden müssen, diese aber gratis ertheilet werden.

N. 1618.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 14. Mai 1794.

Wie die von den Kreisschulkommissären zu erlegenden Kostenliquidazionen zu verfassen sind.

Da die Kreisschulkommissäre öfters auch in andern politischen Angelegenheiten zu Kommissionen von den k. Kreisämtern verwendet werden; so findet man in Ansehung der, auch dem Schulkommissäre zu liquidiren bewilligten Schmier- und Wagenreparaturgelder für nothwendig, den Kreisämtern den Auftrag zu machen, damit in Zukunft bei dergleichen von den Schulkommissären zu liquidirenden Kosten darauf gesehen, und in der Liquidation genau angezeiget werde, in was für einer Angelegenheit derselbe die Reise gemachet, und die erwähnten Kosten aufgerechnet habe, weil, wenn derselbe bei einer und ebenderselben Reise zweierlei Gegenstände, deren einer in das Schulfach, und der zweite in ein anders Fach einschlägt, zu behandeln gehabt hat, es nothwendig ist, solches genau angemerkt zu finden, um dadurch theils die Staatsbuchhaltung in Stand zu setzen, bei der Adjustirung dergleichen Liquidationen bestimmen zu können, aus was für einem Fond, und wieviel aus jedem verhältnißmässig zahlbar anzuweisen sey, theils aber auch, um den ohnedieß sehr entkräfteten Schulfond dadurch sicher zu stellen, weil diesen sonst leicht eine Auslage zur Ungebühr aus dem Grunde, daß der Liquidant ein Schulkommissär sey, angerechnet werden könnte.

N. 1619.

N. 1619.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 30. Mai 1794.

Die k. Kreisämter haben die jüdischen Steuerrestanzarien jederzeit mit den vorgeschriebenen Zwangsmitteln zur Berichtigung ihrer Schuldigkeit unnachsichtlich zu verhalten.

Die jüdischen Steuerreste sind mit den vorgeschriebenen Zwangsmitteln unnachsichtlich einzutreiben.

N. 1620.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 6. Juny. 1794.

Das Generalmilitärkommando hat an die sämtl. Werbbezirke die Verordnung erlassen, daß sie über die für Rekrouten gestellten, sonach aber mit Erlagschein sich reluirten Juden die Rapporten nach dem hier nachfolgenden Formular unter kreisämtlicher Mitfertigung mit Ende eines jeden Monaths einsenden sollen. Zu dieser Unterfertigung werden auch die k. Kreisämter hiemit angewiesen.

Die Werbbezirke haben über die zu Rekrouten gestellten, sich reluirten Juden Rapporte einzusenden.

Wenkheim Infanterie

Rapport pro Maio 1794.

Ueber die aus dem benannten Werbbezirke als Rekrouten gestellten und sich mit dem Erlag von 140 fl. von der Militärwidmung reluirt habenden Juden.

Als	Laut des bis Ende April 1794 erstatteten Rapports haben bis dahin reluirt gehabt.	Im Monat Mai 1794. haben sich neuerdings reluirt.	Summa.
Wenkheim Infanterie.	15	6.	21.

— 30. — 179

(LS) N. N. Kreishauptmann.

(LS) N. N. Oberlieutenant u. Werbbezirksoffizier.

N. 1621.

N. 1621.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 2. Julius 1794.

Kriminalstädte sollen bei ihren Rechnungen auch die Auslagen für Bankalverbrecher und Gefällsübertreter einbringen.

Die k. Kreisämter haben den ihnen untersteheden Kriminalstädten zu bedeuten, daß sie auch das Verzeichniß der Auslagen für Bankalverbrecher und Gefällsübertreter bei Einbringung der Kriminalrechnungen alle Jahre richtig einbringen sollen.

N. 1622.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 8. Julius 1794.

Wegen Befreiung der in den Vorstädten wohnenden Partheien von Entrichtung der Schrankenmauth im Orte selbst.

Da mittels Hofdekret vom 31. Mai d. J. verordnet worden, daß auch die in den Vorstädten wohnenden Partheien, wenn sie mit eigenen Pferden in ihren Geschäften reisen, und nichts zum Verkaufe oder keine Handlungssachen führen, von der Entrichtung der Schrankenmauth im Orte selbst befreiet seyn sollen; so wird den Kreisämtern diese höchste Entschließung zur Wissenschaft und Bekanntmachung in den Kreisen erinnert.

N. 1623.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 12. Julius 1794.

Formular, nach welchem die Kriminalkostenliquidationen zu verfassen sind.

Beiliegendes Formular haben die k. Kreisämter den dort kreisigen Kriminalgerichten mit dem Auftrage hinauszugeben, daß selbe künftighin die Kriminalkostenliquidationen hiernach verfassen sollen.

For-

Formular

N. Kreis. Stadt N. Halsgericht.

Kriminalunkösten Hauptrechnung.

Vom 1ten Jäner bis letzten N. 1793.

Beispiele.

Beilag.	Empfang.	fl.	kr.
	Vermög der mit Ende Dezember 1792. gelegten Rechnung verblieb es in Rest auf weitere Verrechnung		
A.	Laut beiliegenden Finali der k. k. Staatsbuchhaltung auf die für das Jahr 1792. gelegte Rechnung wurden zum Ersatz vorgeschrieben	10	20
	Neuer Empfang.		
	Aus der k. Filialkreiskassa.		
B.	Den 15. April 1793. laut kassierischen Gegenschein, oder Bestättigung vom 1ten Jäner bis letzten März 1793. pro 1mo quartali. 233 fl. 9 kr.		
C.	Den 17. July 1793. pro 2do quartali. 19 — 39		
D.	" 10. Okt. — 3tio detto 5 — 38		
E.	" 31. Dez. — 4to detto 1 — 2	259	28
	Latus	269	48

An

Beilag.		Transl fl.	kr.
		269	43
	An Rückersatz.		
F.	Die Verpflegung und andere Unkösten nebst 2 fl. 16 kr. für Medicamenten aus dem Vermögen des abgeurtheilten Joseph Hubert, laut Urtheilspruch Nr. . .	11	44
	Summa.	281	32

Anmerkung. Falls die liquidirten Unkösten für das Jahr 1793. zum B. Sp. nur für 3 Quartal, weil gemeiniglich das letzte Quartal erst in dem darauf folgenden Jahr vergütet wird, erhoben worden; so kömmt auch nur der Betrag, so zum B. Sp. im Jahr 1793. von der k. Kreiskasse wirklich bezahlt wurde, in Empfang einzustellen, der letzte Quartalsbetrag aber im folgenden Jahre 1794. in Empfang zu bringen.

Namen.		Tag der Eintretung in die Untersuchung, nebst dessen Bestättigung.	Beilagen. Nro.	Beweis, daß der Kriminalfond die Unkösten zu tragen habe.	Beilage. Nro.	Tag, an dem ihm das Urtheil kundgemacht worden und er aus der Kriminalversorgung getreten.
Des Inquisiten.	Der Ortsobrigkeit, die ihn eingeliefert.					
		Beispiele.				
Johann Marek.	Kreisamt.	den 5. Jäner 1793. ut Einlieferung.	1	Laut Urtheilspruch und obrigkeitlichen Zeugniß seiner Mittellosigkeit dd. 7. July 1793. und præs. den 6. August 1793.	2 3	Den 7. Aug. 1793.
Maria Daulin.	Herrschaft Grulich.	den 7. März 1793.	9	Vermög Urtheilsspruch dd. 24ten Jul. und præs. den 6 Aug. 1793.	10 11	den 8. Aug. 1793.
Johann Suchan.	Herrschaft N.	den 24. März 1793.	13	Inhalt Urtheilspruch dd. 20ten und præs. den 29ten September 1793.	14 15	den 30. Sept. 1793.
Johann Hubert.	Magistrat N.	den 30 Sept.	19	Gemäß Urtheilspruch dd 29. Dez. und præs. den 30. Dez. 1793.	20	den 31. Dez 1793.

Nro. der Ausgabs Beilagen.	Benennung der Unkösten.	Geldbetrag. Einzeln. fl.	kr.	Zusamen. fl.	kr.
	Beispiele.				
4	Verpflegung des Johann Marek vom 6. Jäner bis 7. Aug. 1793. pr. 214 Tag à 14 kr. . . .	14	16		
5	Für 1 paar Schuh, die unumgänglich nöthig waren.	1	—		
6	= 1 = Strümpf . .	—	39		
7	= 1 Hemmet . . .	—	48		
8	= einen Rock, und Hosen.	2	30	19	13
12	Verpflegung der Maria Daulin von 7. März bis 8. Aug. 1793. pr. 155 Täg à 4 kr.	10	20		
6	Für 1 paar Strümpf .	—	39		
7	= 1 Hemmet . . .	—	48	11	47
16	Verpflegung des Johann Suchan vom 8. März bis 10 Sept. 1793. pr. 207 Tä à 4 kr.	13	48		
17	Einen Bothen nach Nachod pr. 3 Meil à 10 kr .	—	30		
18	Einen Convoyanten bei Ueberlieferung dieses Verbrechers von N. bis N. pr. 3 Meil à 10 kr.	—	30	14	48
			Latus	45	48

Nro. der Ausgabs-Beilagen.	Benennung der Unkösten.	Geldbetrag. Einzeln. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.
	Transiatus.			45	48
	Beispiele.				
21	Verpflegung des Joseph Hubert, vom 1. Oktober bis 31. Dez. 1793. pr. 92 Tag à 4 kr. . .	—	—	6	8
	Mit Abschluß der für das Jahr 1792. gelegten Rechnung verbliebe gegen den Empfang eine größere Verwendung, welche hier in Ausgab zu stellen kömmt.	—	—	226	16
22	Ferners werden hier beausgabet die vermög k. Staatsbuchhaltungsfinale in Bezug auf die gelegte Rechnung für das Jahr 1792. zu Guten vorgeschriebenen.	—	—	3	20
	Summa	—	—	281	32
	Der Empfang bestehet in	—	—	281	32
	Verbleibt zur künftigen Verrechnung	—	—		

N. den 1ten N. 793. N. N.

N. 1624.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 13. Julius 1794.

Den Anträgen zu Kirchenbaureparaturen sollen jederzeit die Voranschläge, Kostenüberschläge nebst Kirchenrechnungsextrakten beigeschlossen werden.

Die k. k. Kreisämter werden sich für die Zukunft stets gegenwärtig halten, bey anzutragenden Bauführungen und Reparaturen allemal vorschriftmässig die Voranschläge und Bauüberschläge sammt den Kirchenextrakten, zu Vermeidung überflüßiger Schreibereyen stets den Berichten beizuschließen.

N. 1625.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 14. Julius 1794.

Zustellung der Tabelle über die von Kreisämtern zu erstatten habenden periodischen Berichte.

Die hier beikommende Tabelle der monatlich- vierteljährig- und ganzjährig zu erstattenden periodischen Berichte erhalten die k. Kreisämter mit dem Auftrage, selbe in der Amtskanzlei als eine zur Richtschnur dienende Normaltabelle zu dem Ende aufzuhängen, um sich mit der Erstattung der Berichte, und Einsendung der vorgeschriebenen Eingaben nach Verlauf der festgesetzten Zeit pünktlich halten zu können.

Ta-

Tabelle

Der von den k. k. Kreisämtern in nachbenannten Perioden theils an die hohe Landesstelle, theils direkte an die Provinzial Staatsbuchhalterey einzureichenden Eingaben.

Posten. Nro.	Monatlich	An die	
		Landesstelle.	Buchhalt.
	Contributionale, und Cammerale.		
1.	Protokoll über die bei den Kreiskassen nach den von den Partheien vorgezeigten Quittungen eingeflossenen Beträge, und davon bestrittene Auslagen.		1
2.	Diensterseßungstabelle des Kreisamtspersonals. .		
3.	Getreidmarktpreistabellen.	1	1

Posten. Nro.	Vierteljährig.	An die Landesstelle.	An die Buchhalt.
	Contributionale, und Cammerale.		
1.	Kreiskasse Skontrirungen.	1	
2.	Ausweis über die Unterthanspräg ravat ions = Ersatzposten	1	
3.	Restanzienausweis über sämtliche Gefälle, und Depositen-Gelder	1	
4.	Ausweis der Vidimirungstaxen.	1	
5.	Vieh = und Fleischaushauungspreistabellen. . . .	1	
	Militare.		
6.	Protokoll über die Militair-Vorspann.	1	
	Städtisches Fach.		
7.	Kasse = Journalien der Landstädte ohne Rechnungsrubricken blos nach dem täglichen Empfang und Ausgaben.		1

Po=

Posten. Nro.	Vierteljährig.	An die Landesstelle.	An die Buchhalt.
	Schulen- und Stiftungswesen.		
8.	Ausweis über Empfänge, und Ausgaben bei dem Armeninstitut in den Hauptstädten.	I	
	Geistlich- und Religionsfondswesen.		
9.	Ausweis über die Todtfälle aller aus dem Religionsfond besoldeten, oder pensionirten Individuen. . . .	I	
10.	Partikulareingaben von den loci Ordinariis über gesamte hierländige Geistlichkeit utriusque Ritus nebst einem von jeder Diözes zu verfassenden Summarium. .	I	
11.	Ausweis des eingehobenen Alumnatici. . . .		I
	Judenwesen.		
12.	Judensteuer Restanzien-Ausweise.		I
13.	Ausweis der ausser Land geschaften Juden wegen $\frac{3}{4}$tel jährigen Rückständen. .		I
14.	Jüdische Druckpapier-Rechnungen.		I

Posten. Nro.	Halbjährig.	An die Landesstelle.	An die Buchhalt.
	Contributionale und Cammerale.		
1.	Ausweis der Militärquartierzinnsvergütung sammt Original- Attestat	I	
2.	Protokoll über ertheilte Ehedispensen. . . .	I	
3.	Bericht über vorgenommene Streifung und Aufhebung des liederlichen Gesindels. .	I	
4.	Bericht über die Lebensfortdauer der zeitlichen Besitzer königlicher Güter, und Advokazien.	I	
	Militare.		
5.	Ausweis über den Baufortgang, und Zustand der Militär- Offiziers- Quartiere.	I	
6.	Aufsatz der Stallbeleuchtung, und Requisiten- Erfordernisse von demjenigen Kreisamte, in dessen Kreise Cavallerie verlegt ist.	I	
	Städtisches Fach.		
7.	Diensterfetzungs- und Vorrückungstabelle der Magistratualen wegen Vorschreibung der Taxen, nebst eigenhändigen Fassionen.	I	

Posten. Nro.	Halbjährig.	An die Landesstelle.	An die Buchhalt.
8.	Arrestanten Verpflegsrechnungen der Crimminalgerichte, und Landstädte. . . .	1	
9.	Rechnungen über die Medicamenten der Arrestanten.	1	
10.	Erfordernißaufsätze zu Bekleidung der Arrestanten.	1	
	Schulen- und Stiftungswesen.		
11.	Prüfungsausschlag christlich- und jüdischer Schüler .	1	
12.	Ausweis der Strafgelder wegen vernachläßigten Schulbesuch christlich- und jüdischer Eltern.	1	
13.	Ausweis der Verlassenschaftsbeiträge.	1	
14.	Ausweis der im Kreise befindlichen akatholischen Innsaßen.	1	
	Geistlich- und Religionsfondwesen.		
15.	Ausweis über den Stand der pensionirten Exjesuiten, und jedesmalige Anzeige derselben Todfälle	1	

Posten. Nro.	Ganzjährig.	An die Landesstelle.	An die Buchhalt.
	Contributionale, und Cammerale.		
1.	Ein- und Auswanderungstabelle.	I	
2.	Geburts- Trau- und Sterbmatrikelauszüge. . .	I	
3.	Ausweis über den Zuwachs, und Abfall der Häuser. .	I	
4.	Ausweis über die zur Kultur gebrachten öden Gründe.	I	
5.	Ausweis der an Unterthanen vertheilten herrschaftlichen Mayer- und anderen Gründe.	I	
6.	Ausweis der zerstückten grösseren Bauernhöfe. . .	I	
7.	Ausweis der errichteten Gemeindspeicher. . . .	I	
8.	Ausweis der Gemeindspeicherschüttung. . . .	I	
9.	Bericht über den Anbau, Erndte, und Fruchtbarkeit		
10.	Polizeystrafgelderausweis.	I	
11.	Ausweis des auf Cammeral-Herrschaften hinterlegten Fechsungsdrittels. . . .	I	
12.	Berechnung über die den Dominien verkauften Fechsungstabellenbögen. . . .	I	
13.	Fechsungstabellen. . .	I	

Posten. Nro.	Ganzjährig.	An die Landesstelle.	An die Buchhalt.
	Militare.		
14.	Conscriptions- und Evidenzhaltungstabelle. . . .	1	
15.	Protokoll in Werbbezirks-Angelegenheiten. . .	1	
	Städtisches Fach.		
16.	Kasserechnungen der Landstädte nebst Bilancen. .		1
	Schulen, und Stiftungswesen.		
17.	Spitalsrechnungen. .	1	
18.	Armeninstitutsausweise über Empfang und Ausgaben.	1	
19.	Ausweis der erlaubten Judenheurathen, nebst Einsendung der Schulzeugnisse.	1	
20.	Ausweis der eingegangenen und neu entstandenen Schulen nach dem 2ten Kurs.	1	
21.	Ausweis über die ausser Land studirende Jugend. . .	1	
22.	Benennung der Schulen, so im laufenden Jahre gegründet werden sollen nach dem 1ten Kurse.	1	
	Straßenbau.		
23.	Ausweis der reluirten Strassenfrohnen.	1	

Posten. Nro.	Ganzjährig.	An die Landesstelle.	An die Buchhalt.
24.	Bericht über die Beschaffenheit der Strassen, und über die perpetuirlichen Marschrutten.	1	
	Kommerziale.		
25.	Bericht über die jährlichen Abänderungen in dem Fabrik- und Manufakturwesen. .	1	
	Judenwesen.		
26.	Ausweis über Fortgang der Judenansiedlung. . .	1	
27.	Ausweis über die Thora- und Minjaminstaxe. .	1	
28.	Ausweis der Juden, die sich auf den Ackerbau verlegen.	1	
29.	Ausweis über den Abfall der jüdischen Schänker. . .	1	
30.	Rechnungsextrakte über das innere Domestikum, oder Stempelsteuer der Juden.	1	
31.	Ausweis über die Resten desselben.	1	
32.	Individuelle Ausweise über den jüdischen Seelenstand.		1
	Puppillare.		
33.	Puppillartabellen. . .	1	

N. 1626.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 17. Julius 1794.

Kreis und Wundärzte sollen beim Ausbruch ansteckender Krankheiten im Orte verbleiben.

Den königl. Kreisämtern wird hiemit verordnet, die Kreisärzte und Wundärzte zu verhalten, bei künftig ausbrechenden ansteckenden Menschenkrankheiten im Orte zu verbleiben, bis nicht das Uebel abzunehmen beginnt, und dann erst einen erfahrnen Wundarzt, der deren Behandlung gesehen, mit einem ergangenen Unterricht zurückzulassen.

N. 1627.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 17. Julius 1794.

Bei Menschenkrankheiten auf dem Lande und in den Spitälern einfache Medikamente anzuwenden.

Obschon den Kreisphysikaten und den Kammeralchirurgen die Anordnung der einfachen Medikamente bei Menschenkrankheiten auf dem Lande, und in den Spitälern mehrmalen eingeschärft worden ist; so wird den Kreisämtern hiemit verordnet, diese Anordnung mit dem Beisatze zu wiederholen, daß man widrigenfalls jeden dergleichen unnöthigen Aufwand dem verschreibenden Arzte zur Last legen werde.

N. 1628.

N. 1628.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 18. Julius 1794.

Die Taufscheine sollen leserlich mit Unterfertigung des Pfarrers, Beidrückung des Kirchensiegels und Dechantsauthentisirung ertheilet werden.

Es ist kund zu machen, daß die Taufscheine von den über den Adelstand sich ausweisenden Partheien leserlich ausgefertiget, vom Pfarrer mit dem Kircheninsiegel versehen, und von den betreffenden Dechanten authentisirt beigebracht werden sollen.

N. 1629.

Regierungsverordnung in Oestreich ob der Enns, vom 25. Julius 1794.

Daß der gestattete wiederumige Austrieb des Borstenviehes, dann der Lämmer, Schaafe und Schöpsen nur vom Austriebe ausser Landes gegen Gebühren, keineswegs aber, wie irrig ausgeleget werde, vom Eintrieb in die Waldungen zu verstehen sey.

Es ist vorgekommen, daß die mittels Regierungsdekrets vom 17. Februar — so vorwärts in diesem Bande unter der Zahl 1179. Seite 98. zu finden ist — und 15. April d. J. — so eben vorwärts in diesem Bande unter der Zahl 1275. Seite 252. zu finden ist — bekannt gemachten höchsten Entschließungen, wodurch der Austrieb des Borstenviehes, dann der Lämmer, Schaafe, und Schöpsen wiederum gestattet worden, irrig dahin ausgelegt werde, daß der Eintrieb dieses Viehes in die Waldungen frei erlaubt sey.

Allein, da in gedachten höchsten Verordnungen ausdrücklich von Aufhebung des im Jahre 1787. verbothenen Austriebs des Borstenviehes, nicht aber vom Eintriebe in die Waldungen geredet wird, annebst

auch

auch noch beide gesagte Hofverordnungen klar enthalten, daß dieser Austrieb gegen Entrichtung der vorschriftmässigen Gebühren gestattet werde, folglich hier nur vom Austriebe auſſer Landes die Rede seyn kann.

So haben die Kreisämter sogleich diejenigen Obrigkeiten, bei welchen diese Verordnungen irrig ausgelegt worden, hiernach deutlich zu belehren.

N. 1630.

Gubernialverordnung in Gallizien den 1. August 1794.

Es wird den Kreisämtern hiemit eröffnet; es sey für diejenigen Grundbesitzer, welche nicht eigends die Större spanischer Abkunft abhohlen wollen, oder können, nach Einvernehmen der Staatsgüterverwaltung zur möglichsten Erleichterung folgende Sammlungsplätze, und Preise mit Inbegriff der Hereintreibkösten bestimmt worden, nämlich in Krzeszow für 9 fl. 30 kr., in Grodek für 10 fl. 30 kr., in Solotwina für 11 fl. 30 kr.

Güterbesitzer, welche zu Veredlung der Schaafzucht Större von spanischer Abkunft verlangen, werden von den Preisen und den Oertern, wo sie zu bekommen sind, verständiget.

Die königl. Kreisämter werden daher die Güterbesitzer aufzumuntern sich angelegen seyn lassen, damit sie sich die Gelegenheit auf die leichteste Art zu Veredlung ihrer Schaffe derlei Större spanischer Abkunft beizuschaffen zu Nutzen machen mögen, und ihnen daher, selbst jene nicht ausgenommen, die schon um solche

Stör-

Större gebeten, nunmehr die bestimmte Erklärung abfodern, ob, und wie viel derlei Större sie um besagte Preise, und in welchen der drei Plätze zu erhalten wünschten, mit dem Beisatze: daß sie nebst dem für die einstweilige Wartung, und Fütterung der Större vom Tage des Eintreffens an den Sammlungsplatz bis zur Abhohlung für jedes Stück besonders 7 kr. täglich zu bezahlen haben werden, wo man ihnen jedoch das Eintreffen dieser Större unverweilt anzeigen wird, folglich die dießfälligen Kosten sie sich nur allein würden zuzuschreiben haben.

Uebrigens werden dieselben den Unterricht über die Pflege der Schaafe zur Vertheilung an dießfällige Liebhaber nächstens erhalten, und will man ihnen nur vorläufig bemerken.

a) Die so nöthige Veränderung der Större mache es nöthig, daß bei der geringsten Heerde wenigstens 3 derselben herbeigeschaft werden.

Landwirthe also, welche derlei Kosten scheuen, können sich untereinander verstehen, damit jeder zu seiner Heerde nur einen Störr anschaffe, welchen sie sodann in den folgenden Jahren unter sich verwechseln können.

b) Ist der Staatsgüter-Verwaltung aufgetragen, den Bauriß eines ordentlichen Schaafstalles, den Verwaltungen in Krzeszow, Grodek, und Solotwina hinauszugeben, woselbst die Güterbesitzer

die

die gehörige Einsicht haben, und allenfalls die Kreisämter sich durch den Kreisingenieur eine Abzeichnung nehmen können.

Endlich wird den Kreisämtern hiemit verordnet, die einkommenden Erklärungen der Güterbesitzer für dießmal unter einem ordentlichen Verzeichniße binnen 4 Wochen, die später einkommenden aber, so wie sie einlangen, alsogleich einzeln hieher einzuschicken.

N. 1631.

Gubernialverordnung in Gallizien den 1. August 1794.

Vorschrift für den Fall, wenn sich Rustikal-Steuerrückstände auf den Staatsgütern ergeben.

Es hat sich der Fall ereignet, daß von dem Kammergut Lukow die Rustikalsteuer für das 4te Quartal v. J. noch im Jäner des gegenwärtigen Jahrs nicht abgeführt gewesen; sollten sich künftig dergleichen Rückstände auf Kammergütern ergeben, so hat das Kreisamt jederzeit mit der vorgeschriebenen Exequirung der Ordnung nach fürzugehen, und auf das schleunigste die betreffenden Wirthschaftsdirektionen davon zu verständigen, und wenn dieses nichts fruchtete, eben so ungesäumt an die Landesstellen anzuzeigen, damit in keinem Falle die eingelegten Exekutionen den Gemeinden zur Last fallen, wo die Versäumniß der Verwaltung an dem Rückstand schuld ist.

N. 1632.

N. 1632.

Hofreskript vom 1. August, kundgemacht durch die Landesregierung ob der Enns den 7. August 1794.

Daß es bei den Verordnungen wegen Verringerung des Schätzungswerthes der nicht ehehaften Gewerbe bei jedesmaligen Verkauf und endlicher Erlöschung derselben zu verbleiben habe.

Auf eine von den hierländigen Herren Ständen gegen die allerhöchste Entschliessung, welche gelegenheitlich des petermayerischen Schneidermeisterrechts-Verkaufes an den Georg Praxel wegen künftig nicht mehr zu überschreiten, und vielmehr zu verringern, endlich aber gar erlöschen zu machenden fixirten Preis derlei Gewerbe unterm 11. April dahin erflossen, und den 23. ejusdem bekannt gemacht wurde — so in diesem Bande vorwärts S. 276. unter der Zahl 1293. zu finden ist — anher gelangte, und allerunterthänigst einbegleitete Vorstellung ist durch höchstes Hofrescript entschlossen worden, daß es bei den angezeigten Umständen in Absicht auf die Verminderung des Schätzungswerthes der verkäuflichen Gewerbe bei den unterm 18. Oktober und 6. Dezember v. J. ergangenen Verordnungen, und Vorschriften zu verbleiben habe.

Nachdem nun diese letzt gemeldten höchsten Verordnungen ohnehin durch das Zirkulare vom 24. Dez. 1793. allgemein bekannt gemacht worden, und in gegenwärtiger Sammlung, 3ten Bande Seite 266. unter der Zahl 990. zu finden ist;

So

So wird hievon den k. Kreisämtern zum Nachverhalt und Verständigung sämmtlicher Dominien die Eröffnung gemacht.

N. 1633.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 8. August 1794.

Wegen Aufstellung einer eigenen Kommission zu Sicherstellung der Unterthans Prägravations-Ersatzposten.

Da man zur Sicherstellung der Unterthans Prägravations-Ersatzposten eine eigene Gubernialkommission aufzustellen befunden hat; so werden die königl. Kreisämter hievon mit dem Auftrage verständiget; die Antworten über die von dieser Kommission von denselben abgefodert werdenden Auskünfte an gedachte Kommission zu stellen, und auf den Umschlag jederzeit beizufügen: Zu Handen des Herrn Gubernialraths, der in der Kommissionsnote unterfertiget ist.

N. 1634.

Hofdekret vom 8ten, kundgemacht durch das böhmische Landesgubernium den 18. August 1794.

Wohin die zu Feldregimentern untauglichen deutschen Unterthanen abgegeben werden sollen.

Der k. k. Hofkriegsrath hat dem Generalkommando in Hungarn, Temeswarer Banat, Sklavonien, und Kroazien aufgetragen, die zu Feldregimentern untauglichen deutschen Unterthanen nicht zu Freikorps, son-

dern entweder zum Fuhrwesenkorps oder zum Staabsinfanterieregimente abzugeben.

Diese höchste Verordnung wird denselben zur Wissschaft bekannt gemacht.

N. 1635.

Regierungsverordnung in Oestreich ob der Enns vom 12. August 1794.

Das Scheibenschiessen ausser den berechtigten Schießstätten wird wiederholt unter Strafe verbothen.

Nachdem sich in dem Markte Windhaag im Mühlviertel der traurige Fall ereignete, daß durch die Unvorsichtigkeit eines Knaben die Tochter eines Herrschaft Harrachsthallischen Unterthans mittels eines unvermuthet losgegangenen Stutzens auf der Stelle getödtet worden ist, welches Unglück sich damals zutrug, als dieser Pursch zu einem Scheibenschiessen sich anschickte: so wird zur Vermeidung eines ferneren derlei Unglücks dem Kreisamt aufgetragen, das Scheibenschiessen ausser den berechtigten Schießstädten, wie schon zum öftern beschehen, nicht zu gestatten, und alle diejenigen, welche mithin nicht befugt sind, Scheibenschiessen zu halten, um 3 Dukaten zu strafen, wovon 1 Dukaten dem Ortsarmeninstitute, 1 dem Anzeiger, und 1 dem Konskriptionskommissariate für seine Mühe zuzukommen hat.

Ueberhaupt aber ist der Jugend der Gebrauch des Feuergewehrs soviel nur möglich zu hindern, und sowohl Eltern als Hausherrn schärfest einzubinden, vor ihren

Kindern sowohl, als vor dem Hausgesind alles Schüßgewehr sorgfältigst zu verwahren.

N. 1636.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 13. August 1794.

Die Kosten über die den Kriminalsträflingen abgereichten Arzneien sollen von den übrigen Kriminalkosten abgesondert geführt, und angezeigt, auch die Arzneien nach der bestehenden Taxa Pauperum aufgerechnet werden.

Ohngeachtet der bestehenden Vorschrift, daß die Arzneikosten der Arrestanten in den Rechnungen der übrigen Kriminalkosten nicht zu erscheinen haben, sondern daß selbe mit der Anzeige von was für einer Gattung und zu welchem Gebrauche sie für jeden Inquisiten insbesondere verwendet worden, dann mit Anschluß der dießfälligen Rezepte jährlich in ein Verzeichniß zu bringen, und mit letzten Oktober eines jeden Jahrs diese ganzjährige Konsignationen anher zu Vergütungsanweisung einzureichen sind, so werden doch derlei Arzneikosten von einigen Kriminalgerichten, in den Rechnungen eingeschaltet, von den meisten Kreisärzten nach der ganzen Provinztaltax verschrieben, hiernach die Liquidationen von den Apothekern verfaßt, und selbst von einigen Kreisämtern derlei Liquidationen ohne hierortiger Begnehmigung und Adjustirung bei der Kreiskasse zahlbar angewiesen.

Um nun für die Zukunft alle derlei Unordnungen und unnöthige Arbeit zu ersparen, so haben sich die Kreisämter nach der bestehenden, schon einmal und eben itzt

wiederholten Vorschrift genau zu achten, und hiernach die Kriminalgerichte anzuweisen, vorzüglich aber den Kreisärzten und Wundärzten, so wie überhaupt allen jenen Aerzten und Wundärzten, welche die kranken Arrestanten zu besorgen haben, so auch den Apothekern, welche an diese die Arzneien abgeben, zu erinnern, daß sie sich genau nach der Pharmacopea Pauperum de Anno 1782. halten, letztere aber auch genau nach der Taxe Pauperum selbe in Aufrechnung bringen sollen.

N. 1637.

Hofdekret vom 14. August, kundgemacht von dem gallizischen Landesgubernium den 19. September 1794.

Wenn ein Beamter aus Gallizien nach Wien sich zu begeben wünschet, ist das Gesuch beim Gubernium einzureichen.

Wenn ein oder anderes Individuum sich nach Wien zu begeben wünschet; so hat dasselbe die Erlaubniß dazu der Ordnung nach bei dem Landesgubernium, welches das Gesuch nach Hof einzubegleiten hat, anzusuchen.

N. 1638.

Regierungsverordnung in Oestreich ob der Enns vom 16. August 1794.

Alles Ausspielen, es möge solches durch Lotto

Nachdem sich der Fall ereignet hat, daß ein Pferd durch Würfel ausgespielet worden, die Verordnungen vom

vom 15. Junius 1772. und 27. November 1792 aber alles Ausspielen, es möge solches durch Lottoziehung, oder durch Würfel geschehen, ausdrücklich verbiethen, so wird den Kreisämtern aufgetragen, diese zwey Verordnungen mit dem Beysatze zu republiziren, daß diese Ausspielungen bei Strafe von 12 Reichsthl zum Armeninstitute sowohl der Spielenden, als derjenigen, die solche bei sich gestatten, wiederholt verboten werden.

ziehung oder durch Würfel geschehen, ist verboten.

N. 1639.

Hofdekret vom 16. August, kundgemacht von dem Mährischen Landesgubernium den 11. Oktober 1794.

Uiber einen von der Bankalgefällenadministration gemachten Antrag allen mährischen Salzämtern das gallizische Steinsalz zum Verschleiße vorzulegen, und den Preis jenerseits der March herabzusetzen, ist die höchste Entschliessung erflossen, daß von diesem Vorschlage, der dem beabsichtigten Entzwecke nicht entsprechen, der Salzgefällsertrag aber dadurch sehr vermindert werden würde, vorzüglich der Zeit kein Gebrauch gemacht werden könne, und zum Behuf der Viehzucht und der Gewerbe hinreichend seyn werde, wenn die mit Stücksteinsalze dermalen nicht versehenen Legstädte damit nach Maaß des Bedarfs verleget,

Daß zum Behufe der Viehzucht und der Gewerbe auch die übrigen Legstädte mit Stücksalze nach Maaß des Bedarfs werden versehen werden.

und davon jedermann, der es zur Viehzucht, oder zu seinem Gewerbstriebe benöthiget zu seyn angiebt, auf sein Ansuchen ein verhältnißmässiges Quantum gegen den dermaligen Erkaufungspreis erfolget, jedoch keinem Amte gestattet werde, die Salzformatstücke zu zerschlagen, und solche zu minutiren. Von dieser höchsten Entschließung haben die Kreisämter sämmtl. Obrigkeiten, Städte und Unterthanen zu verständigen.

N. 1649.

Gubernialverordnung in Mähren vom 16. August 1794.

Bei nunmehriger Übernahme des jüdischen Verzehrungssteuergefälls in eigene Aerarialverwaltung sollen die Gesuche um Steuerabschreibungen vom ausgeronnenen Koscherweine und Kontrabandrekurse beim Gubernium eingereicht werden.

Da vermög der am 22. März d. J. allgemein kundgemachten höchsten Hofentschließung vom 12. d. m. — so in diesem Bande vorwärts S. 170. Zahl 1242. zu finden ist — das vorhin in Pacht gestandene jüdische Verzehrungssteuergefäll dermal in eigene Aerarial-Verwaltung genommen worden ist, und daher auch die Behandlung und Entscheidung der vorkommenden Gnadengesuche um Steuer-Abschreibungen vom ausgeronnenen Koscherweine, dann um Nachlaß der verwirkten Kommisse nunmehro unmittelbar und der Natur der Sache gemäß dieser Landesstelle zukommen, so werden die Kreisämter sämmtlicher in den Kreisen befindlichen Judenschaft zum Nachverhalte kund machen, daß von nun an alle Gesuche um etwaige Steuer-Abschreibung vom ausgeronnenen Koscherweine und um Kontrabandnachsichten nicht

mehr bey der Gefällsadministration, sondern unmittelbar bey dieser Landesstelle instruirt einzubringen seyn werden.

N. 1641.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 21 August 1794.

Formular, nach welchem die Verzeichnisse der Stiftlinge nach jeder Semestralprüfung zu verfassen sind.

Das in der Nebenlage enthaltene Formular, nach welchem die Verzeichniße der Stiftlinge zu verfassen sind, haben die k. Kreisämter den in ihren Kreisen befindlichen Gymnasien, Stadt- und Hauptschulen mit dem Auftrage zu verfertigen; damit nach jeder Semestralprüfung die Verzeichniße der Stiftlinge in Duplo mit der Unterschrift aller Lehrer eingesendet, und zugleich in jenen Verzeichnissen, der ganzjährliche Stiftungsgenuß angesetzt werde.

N. Kreis. Univer: Gimnasium. Normal- Hauptschul.

Verzeichniß

der Stiftlinge beym k. Gimnasium nach der II. Semestralprüfung 1794.

Namen des Stiftlings.	Schulklasse.	Stiftung.	Jure. Loci	Jure. Sanquinis.	Jährlicher Stiftungsbetrag fl.	Jährlicher Stiftungsbetrag kr.	Klasse. des Fortgangs	Klasse. des Fleißes.	Klasse. der Sitten
Peter N.	Synta.	Mährische.	Loci	——	20	—	I	I	I

N. 1642.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 22. August 1794.

Daß sich alle in Kollegien befindlichen Rauchfangkehrermeister in die Lemberger Zunft sollen einschreiben lassen.

In Beziehung auf die Verordnung vom 16. Hornung 1792 wird den Kreisämtern aufgetragen, die in ihren Kreisen befindlichen Rauchfangkehrermeister (Schornsteinfeger) zu verhalten, daß sie sich der Vorschrift gemäß zu der hiesigen Zunft, welche man blos zu ihrer Erleichterung errichtet hat, einverleiben, ihre Gesellen und Lehrjungen ordentlich einschreiben, oder aufdingen, und die dießfälligen Meisterrechts- dann andere Zunftsgebühren ohne Widerrede in die Zunftlade berichtigen sollen.

N. 1643.

Hofdekret vom 23. August, kundgemacht durch das gallizische Landesgubernium den 12. September 1794.

Wegen der Zinsen von den Unterthansprägravations-Kapitalien.

Es wird den k. Kreisämtern bedeutet, daß von denjenigen Unterthans-Prägravations-Kapitalien, und Interessen, welche verschiedene Dominien nicht sogleich baar zu erlegen im Stande sind, und wegen welchen die landtäfliche Sicherstellung noch geschehen kann, vom Tage dieser geschehenen landtäflichen Versicherung nur 5

preto an Interessen einzuheben sind, wobey es sich von selbst verstehet, daß von den übrigen durch Landtäfliche Vormerkung nicht versicherten Beträgen die 10 prozentigen Interessen noch ferners entrichtet werden müssen.

N. 1644.

Hofdekret vom 23. August, kundgemacht von dem gallizischen Landesgubernium den 17. September 1794.

Wie sich das Zollpersonale zu benehmen hat, wenn es in einem Hause, wo ein Soldat einquartirt ist, eine Waarenvisitation vornimmt.

Was die höchste Behörde an die hierländige Mautgefällenadministrazion wegen des Benehmens des Zollpersonals, wenn selbes in einem Hause, wo ein Soldat einquartirt ist, eine Waarenvisition vornimmt, zu erlassen befunden hat, ist aus der hier nachfolgenden abschriftlichen Anlage des mehreren zu entnehmen.

Wovon die Kreisämter hiermit zur Wissenschaft verständiget werden.

Abschrift.

Man hat aus den wegen der von den zween Korporalen Wunsch und Henn des Regiments Levenehr Chevaux-Legers verhinderten Haussuchung bei dem der Waarenschwärzung denunzirten Satagurer Juden Mayer Brentner von der Administration mit ihrem Berichte vom

7. Juny d. J. einbegleiteten, und hiermit wieder zurückfolgenden Acten ersehen, daß die in dieser Angelegenheit aufgenommenen Aussagen widersprechend sind, und hieran das Czernowicer Zollinspektorat, und zum Theil sie Administration selbst schuld ist, weil sie sich in eine weitläufige Korrespondenz eingelassen hat, und nicht sogleich auf der Stelle darauf gedrungen worden, daß die ganze Sache gemeinschaftlich, nämlich von Seiten des Inspektorats, und des Militairekordonskommando untersuchet wurde, um durch Confrontirung der Zollüberreiter mit den beiden beklagten Regimentskorporalen in Anwesenheit der Ortsgeschwornen, und der Hausleute auf den Grund zu kommen. Dem Ansehen nach ist übrigens von beiden Partheien gefehlet worden, indem einerseits die Uiberreiter die vorhabende Hausvisitation dem Militairekommandanten im Orte vorhinein hätten anzeigen sollen, wogegen um so minder ein Bedenken eintreten konnte, weil einer von ihnen, inbeß der andere zu dem Officier gieng, immer bei dem Hause verbleiben, und solchergestalten verhindern konnte, daß nichts aus dem Haus gebracht würde, andererseits aber auch die Unteroffiziers die Zollbedienten nicht so geradezu hätten arretiren sollen, ohne versichert zu seyn, daß die beabsichtete Visitation schon vollendet worden, massen keine Gefahr am Verzuge haftete, mithin der Vorfall noch immer mit Vorrufung der Uiberreiter dem Rittmeister gemeldet, und von diesem, wenn er doch das Versehen der Uiberreiter nicht durch einen mündlichen

chen Verweis zur künftigen Warnung abthun zu können, sondern weitläuftige Beschwerde führen zu sollen erachtete, das unbescheidene Benehmen der Zollbedienten dem Zollinspektorate angezeigt werden konnte.

Da inzwischen das Levenehrische Chevaux Legers Regiment seit der Zeit ausmarschiret ist, und doch mit Grund der Vermuthung nicht Raum gegeben werden kann, als ob die Unteroffiziere die Entdeckung des denunzirten Kontrabandes zu hinderen zur Absicht gehabt hätten, so erübriget nichts anderes, als es für das Vergangene bei dem Geschehenen bewenden zu lassen, für die Zukunft aber ist man mit dem Hofkriegsrath, der auch das hierwegen Erforderliche bereits eingeleitet hat, dahin übereingekommen, daß dem Zollpersonal die Weisung gegeben werde, daß jeder, der in einem Hause, oder vielmehr in einem Zimmer, wo ein Soldat einquartirt ist, die Visitation vornehmen will, sich vorerst bei dem Militaire-Kommandanten melde, dieser aber sogleich die unweigerliche Assistenz leiste, und in keinem Falle, falls sich nicht das Zollpersonal besondere Exzessen erlaubte, welche den Verhaft nothwendig machten, einen Zollbeamten oder Subalternen zu arretiren sich herausnehme, — das Zollinspektorat hingegen, welches es betrifft, alsogleich sich mit dem an Ort und Stelle befindlichen Militare-Kommandanten in jedem vorkommenden Falle einvernehme, wo sodann die Ange-

le-

legenheit gemeinschaftlich zu untersuchen, und wenn sie nicht auf der Stelle beigelegt werden kann, oder sonst richtig wäre, jede Behörde ihren Bericht zu erstatten haben werde. Hiernach hat also die Administration die ihr unterstehenden Behörden zur Richtschnur für künftig etwa sich ereignende derley Fälle ihrerseits zu belehren.

N. 1645.

Hofdekret vom 30. August, kundgemacht durch das Mährische Gubernium den 9. September 1794.

Verzichtsreverse von Beamten der Militär Invaliden sind auf ungestempelten Papier auszustellen.

Da schon im Jahre 1789. erkannt worden ist, daß die Verzichtsreverse der Militärverpflegsbeamten-Frauen, weil solche nicht zum Vortheile der Partheien, sondern zur Sicherheit des Aerariums ausgestellet werden, von dem Gebrauche des Siegelpapiers befreiet sind; so hat dieser Satz bey dem Beamten der Invaliden um so mehr zu gelten, als sie die Reverse zu ihrem Nachtheile, nämlich zur Renunzirung auf die Militarbenefizien ausstellen müssen; Welche höchste Entschließung den Kreisämtern zur Wissenschaft, dann Verständigung der Dominien und Nachverhalt bekannt gemacht wird.

N. 1646.

N. 1646.

Hofdekret vom 5. September, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns vom 20. September 1794.

Es soll auf die dem Staate äusserst schädliche Anwerbungen und Auswanderungen geschickter Sensenschmiede und anderer Eisen- und Stahlarbeiter genaueste Acht getragen werden.

Es ist eröffnet worden: daß von dem Berggerichte Steyer die Anzeige geschehen sey, daß der vormals bey den Sensenschmiden als Schmidbube in Arbeit gestandene, vor einigen Jahren ausgewanderte, und dermal zu Königshuld in Oberschlesien als Sensenmeister in Arbeit stehende Franz Heigerz, sowohl Sensen- als andere Eisen- und Stahlarbeiter zur Auswanderung anzuwerben sich bemühe, und daß man vorzüglich einen Breiter, und einen Hammerschmidt, dann den Sensenschmiedmeister Paul Aigner nebst anderen Stahl- und Eisenarbeitern in Preußisch Schlesien zu erhalten suche.

Da nun die Auswanderung geschickter Sensenschmide, und anderer Eisen- und Stahlarbeiter dem Staate äusserst schädlich ist; so wird den Kreisämtern aufgetragen, auf dergleichen Anwerbungen, und Auswanderungen die genaueste Acht zu tragen, die etwa befundenen Anwerber anzuhalten, und sodann zur behörigen Bestrafung anzuzeigen.

N. 1647.

N. 1647.

Gubernialverordnung in Gallizien, vom 5. September 1794.

Daß den eingewanderten Juden vor erwiesener Berichtigung der Einwanderungstaxe der Aufenthalt nicht gestattet werden solle.

Um in Hinkunft allem Unterschleife vorzubeugen, wird den Kreisämtern hiemit verordnet, keinem mit Bewilligung eingewanderten Juden das Steuerbüchel zu ertheilen, und ihm den Aufenthalt zu gestatten, bis er sich nicht über die berichtigten Einwanderungstaxen ausgewiesen haben wird.

N. 1648.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 11. September 1794.

Nachtrag zur Instruktion für die chirurgischen Gremien.

Nachfolgendermassen wird den Kreisämtern ein Nachtrag zu der bei der Errichtung der chirurgischen Gremien im Jahre 1776. zur Nachachtung vorgeschriebenen Instruktion sammt dem darinn angeführten hier gleichfalls beikommenden Bücherverzeichniße zu dem Ende zugestellet, um solche den chirurgischen Gremien zur Bekanntmachung auf den nächstfolgenden schon angeordneten Versammlungstag zur gleichmässigen Nachachtung zuzustellen, zugleich wird aber auch denselben aufgetragen, ihres Orts darauf zu sehen, daß, was sowohl in der Instruktion, als auch im gegenwärtigen Nachtrage zur neuerlich höchst verordneten Aufrechthaltung

tung dieser Gremien angeordnet ist, genau befolget werde, worinn auch die k. Kreisämter denselben in vorkommenden der festgesetzten Ordnung entgegen wirkenden Fällen die nöthige Assistenz zu leisten nicht anzustehen hat.

Nachtrag.

Zu der bei der Errichtung der chirurgischen Gremien im Jahre 1776. zur Nachachtung vorgeschriebenen Instruktion.

Da seit einiger Zeit bei den in Gemäßheit des Nachtrags zu dem Sanitätsnormativ vom 10. April 1773. errichteten chirurgischen Gremien verschiedene Unordnungen gegen die denselben zum genauen Nachverhalt mitgegebene, unter dem 5. August 1775. allerhöchst begnehmigte Instruktion sich eingedrungen haben, worinn es hie und da so weit gekommen ist, daß man der vorgeschriebenen Ordnung ganz und gar zu entziehen sich anmaßte, welches vorzüglich daher entstand, daß die von Zeit zu Zeit erflossenen allerhöchsten, das chirurgische Fach betreffenden Verordnungen mißverstanden, oder übel angewandt worden sind: so ist nun, um die nöthige Ordnung wieder herzustellen, durch ein höchstes Hofdekret vom 3. Dezember 1793. anbefohlen worden, daß, da die chirurgischen Gremien nicht nur in Ansehung des chirurgischen Wesens sehr nützlich, sondern hauptsächlich des Publikums, und der allgemeinen Ord-

nung

nung wegen unumgänglich nothwendig sind, diese Gremien sowohl auf dem Lande, als in den Städten zweckmäßig eingerichtet, und immer in gehörigen Stand erhalten werden sollen. In Gemäßheit dieser höchsten Anordnung, da hier Landes die Gremien bereits nach der oberwähnten Instruktion eingerichtet sind, hat man um die so verschiedentlich bei selben gestöhrte Ordnung wieder herzustellen, und sie für die Zukunft zu gründen, der ursprünglich mitgegebenen Instruktion folgendes nachzutragen für nöthig erachtet Als in den höchsten Hofdekreten vom 21. Oktober 1783. und 11. Oktober 1784. das chirurgische Fach für ein freies Studium erkläret, und darum Niemand deswegen, weil er sonst die gewöhnlichen Lehrjahre nicht ausgestanden hat, von denselben auszuschließen verordnet, und allen geprüften, in Spitälern geübten, mit Zeugnissen versehenen Chirurgen, sie mögen vom Zivil- oder Militärstande seyn, die Ausübung der Kunst, ohne daß sie einen Laden sich anzuschaffen nöthig haben, gestattet wird, ist die nach dem Sanitätsnormativsnachtrag bis dahin bestandene Einrichtung der Gremien keineswegs aufgehoben worden; im Gegentheil hat gleich eben das Hofdekret vom 11. Oktober 1784. zu derenselben Aufrechthaltung verordnet, daß da den geprüften Chirurgen die freie Ausübung ihrer Kunst gestattet wird, hiedurch weder die chirurgischen Gewerbe, noch ihre Verkäuflichkeit angefochten, oder aufgehoben, sondern jenen zwar die freie Praxis gestattet, keineswegs aber ein Gewerb einzurichten, Gesellen

stellen zu halten, eingeräumt werden soll. Um aber diese also unbehoben gelassene Gremialeinrichtung besser zu befestigen, wird durch das Hofdekret vom 8. September 1789. die den geprüften Wundärzten zugestandene freie Praxis dahin beschränket, daß außer jenen, die auch auf das höhere Fach der Chirurgie sich verwendet haben, und entweder als Magister oder als Doktoren derselben geprüft worden sind, welchen allein allenthalben die freie Praxis erlaubt ist, allen anderen zwar auch, jedoch nur aus der mindern Chirurgie Geprüften die freie Praxis nur in jenen Orten, wo sie berechtigt sind, das ist, wo sie ein Gewerb, oder eine Offizin besitzen, zu gestatten, diese Beschränkung auch in ihrem Prüfungsdiplom auszudrücken sey. Auch ist weiters durch das Hofdekret vom 23. März 1793. verordnet worden, daß gleichwie nur jenen Chirurgen, die das höhere Studium der Chirurgie mit gutem Fortgang vollendet haben, und als Doktoren der Chirurgie geprüft worden, die chirurgische Praxis allenthalben frei ausüben können, all jene, welche nur aus der mindern Chirurgie, und Geburtshülfe geprüft worden, bei dem betreffenden Gremium sich einverleiben lassen sollen, deren Aufrechthaltung in dem obangeführten Hofdekrete vom 3. Dezember 1793. aus den triftigsten Gründen angeordnet ist. Dieses, als wodurch der irrige Wahn, in den mehrere Chirurgen verfallen sind, daß nämlich durch die angeführten höchsten Dekrete, da sie die Chirurgie für ein freies Studium erklären, die nach aller-

höchster Verordnung bis dahin bestandene Gremialeinrichtung aufgehoben worden sey, ganz benommen wird, vorausgesetzt, wird als ein Nachtrag zu der schon bestehenden Gremialinstruktion zur ferneren Nachachtung mitgegeben, und angeordnet:

1tens. In Absicht auf die Inkorporirung. Da nach dem obangeführten Hofdekrete neuerdings, und besonders anbefohlen wird, daß alle im Kreise befindliche praktizirende Chirurgen, die Doktoren der Chirurgie allein ausgenommen, bei den betreffenden Gremien sich inkorporiren lassen sollen, so hat der Vorsteher des Gremiums, und alle Kongremialien darob zu wachen, daß im Kreise kein Chirurg geduldet werde, der nicht der höchsten Anordnung gemäß bei dem Gremium inkorporiret ist. Weil jedoch der Inkorporationsakt nicht immer gleich vorgenommen werden kann, so wird den in die Befugniß der Praxis in einem Kreise neu Eintretenden obliegen, sich, so wie sie sich gleich bei ihrem Eintritte bei dem Kreisarzte mit der Anzeige des Orts, in welchem sie sich auf ein schon bestehendes Gewerb ansäßig machen, oder ein neues zu errichten die Befugniß erhalten haben, wegen Vidirung ihrer Prüfungsdiplome nach der Gubernialverordnung vom Oktober 1771. zu melden haben, bei der nächstfolgenden allgemeinen Gremialversammlung zur Inkorporazion einzufin-

den,

den, wobei sie mit den ordentlichen Prüfungsdiplomen nicht nur aus der Chirurgie, sondern auch aus der Geburtshülfe, ohne welchem die auch sonst geprüften Chirurgen in Besitz einer Offizin, oder eines Gewerbes nicht eintreten können, und die chirurgische Praxis nicht ausüben dürfen, oder mit einem Zeugnisse über die Kraft des Hofdekrets vom 28. März und Gubernialdekrets vom 23. April 1784. erhaltene Befreiung von den vorgeschriebenen Prüfungen sich auszuweisen haben, ohne welchem sie für geeignet zur Inkorporazion nicht angesehen werden können.

Nach den bestehenden Sanitätsnormalien sollen zwar nur jene zur Ausübung der Praxis ohne erhaltener erst gesagter Befreiung für berechtigt angesehen werden, die von einer erbländischen Universität das Prüfungsdiplom aufzuweisen haben, weil aber durch eben diese Sanitätsnormalien gestattet wird, daß in jenen Erblanden, welche von einer Universität entfernt sind, Chirurgen, und Hebammen von Landschaftsmedizis, und Chirurgis, welche eine Sanitätskommission mit Einverständniß des Landschaftsprotomedikus dazu bestimmt, geprüft, und mit einem Zeugnisse über ihre Tauglichkeit versehen werden können, wodurch sie zur Ausübung der Praxis, jedoch nur in kleinern Ortschaften berechtiget werden: so sind auch solche in einem Lande erhaltene Zeugnisse als

geltend anzusehen, wenn die Innhaber derselben nur in einem kleinen Orte sich niederzulassen gedenken. Und da weiters auch durch die allerhöchste Entschliessung vom 15. Februar 1786. jene Chirurgen, die bei der Josephinischen Militärakademie in Wien geprüft sind, und von dieser das Diplom erhalten haben, gleiche Rechte mit jenen, die auf einer erbländischen Universität geprüft sind, geniessen: so folget von selbst, daß derlei Diplome gleich jenen von einer Universität geachtet werden sollen. Aber auch solche müßen sich mit dem Prüfungsdiplom aus der Geburtshülfe ausweisen können, ohne welchen auch diese zur Ausübung der Praxis irgend sich niederzulassen nicht befugt sind, und folglich auch nicht inkorporirt werden können. Sofern jedoch einem, oder dem andern der vorgeschriebenermassen zur Inkorporation geeigneten Chirurgen, die für diese in der Instruktion ausgemessene Tax zu entrichten Unvermögenheit halber schwer fallen sollte, haben solche deßwegen bei dem versammelten Gremium sich zu melden, da über ihre Unvermögenheit sich auszuweisen, wo sodann nach Erkenntniß der wahren Beschaffenheit es die Sache des Gremiums seyn wird, demselben nach Maaßgebung der angeführtn Beweggründe die halbe, oder auch die ganze Tax nachzusehen, so wie es auch in Ansehung der Prüfungstax bei der medizinischen Fa-

kultät

kultät geschieht. Gelegenheitlich dessen muß hier zur Hindanhaltung fernerer Anstände erinnert werden, daß die geprüften Chirurgen in Gemäsheit des erhaltenen Diploms gleiche Rechte zu geniessen haben, sie mögen um die halbe Tax, oder ganz unentgeltlich geprüft worden seyn, und folglich jene Beschränkung der Praxis, die in der Generalmedizinalordnung vom Jahre 1753. in Rücksicht auf die bezahlte Prüfungstax bestanden hat, aufgehoben sey. Weil aber öfters der Fall sich ergiebt, daß ein Chirurg aus einem Kreise in einen andern übersiedelt, und daher in ein anderes Kreisgremium eintritt: so ist jedem, anf welch für eine Art bei einem Gremium Inkorporirten ein Inkorporazionsschein unter Koramisirung des Kreisphisikus auszustellen, und zu behändigen, mit welchem versehen er in jedes andere Gremium, ohne eine neue Tax zu bezahlen, einzutreten befugt ist, und nach desselben Vorweisung aufgenommen werden muß. Nur macht hier der Fall, wo ein in einem Landgremium Inkorporirter in Prag sich ansäßig macht, eine Ausnahm; ein solcher nämlich hat zur Ergänzung der diesseitigen Inkorporazionstax in die Gremialkasse 9 fl. nachzutragen, wofür ihm jedoch die geschehene Inkorporazion auf seinem vorigen Inkorporazionsschein mit den Worten: Inkorporirt in das Gremium zu Prag den — Tag des Monaths — im Jahr — ange-

merket werden muß. Die solchergestalten Inkorporirten sollen die in der Instrukzion angeordnete jährliche Zusammentretung um so weniger vernachlässigen, je mehr sie auf die gute Ordnung des chirurgischen Wesens in Kreisen und auf die Erweiterung der Kunst, und die Aufklärung der Kunstbeflissenen einfließt; denn 1tens ist bei dieser Zusammentretung Zeit und Ort, wo alles das, so in Absicht auf den allgemeinen Gesundheitsstand das Jahr hindurch verordnet, oder mitgetheilet worden ist, zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, das, was darinn einem, oder dem anderen nicht genug deutlich, oder zweifelhaft scheint, erklärt, und erörtert werden kann. 2tens. Zeit, und Ort, wo die hie, oder da in Beziehung auf die Kunst, und auf den allgemeinen Gesundheitsstand sich einsch eichenden Unfuge, Unordnungen, oder bereits herrschenden schädlichen Mißbräuche angezeigt, allenfalls auch dienliche Abhülfsmittel dagegen vorgeschlagen werden können. 3tens Ist dieß die Gelegenheit, wo die im Kreise befindlichen Chirurgen nicht nur persönlich, sondern auch in Absicht auf die Kunst sich kennen lernen, zum allgemeinen Besten sich näher verbinden werden. 4tens können sie sich bei dieser Gelegenheit über Gegenstände ihrer Kunst besprechen, und ihre Kenntniße wechselseitig mittheilen, wozu der Stoff um so mehr sich darbieten wird, da die Einleitung

ge-

getroffen ist, daß in jedem Kreise eine medizinisch-chirurgische Büchersammlung zum Gebrauche der Kongremialen hergestellet werde, aus welcher sie zu ihrer weitern Aufklärung die Beliebigen auf eine Zeit entlehnen können.

2tens. Wird in Absicht auf die aufzunehmenden Lehrdiszipeln erinnert, daß genau darauf zu achten sey, daß bei ihrer Aufnahme mehr als bisher geschehen, auf ihre Fähigkeiten gesehen werde; zu welchem Ende von selben die Schulzeugnisse über ihren Fortgang, Fleiß, und ihre Sitten anzuverlangen sind; ferners, daß die zur Aufnahme geeignet Befundenen und Aufgenommenen nicht so, wie hie, und da zu geschehen pflegt, mehr zu knechtlichen Arbeiten, als zur Erlernung der Kunst angehalten, sondern ihnen die Wichtigkeit des Zwecks der zu erlernenden Kunst ans Herz gelegt, die nöthigsten Bücher, als Lebers Anatomie, und Plenks Chirurgie beigeschaft, und als die Grundlagen der zu erlernenden Kunst enthaltende anempfohlen, sie sonach aus selben öfters geprüft werden sollen.

3tens. Wegen der Neophyten ist noch anzumerken, daß wenn sie durch die ausgestandenen strengen Prüfungen aus der Chirurgie, und der Geburtshilfe zur vollständigen Ausübung der Kunst sich geeignet gemacht haben, sie andern Kongremialen

gleich zu achten seyn, und daher die bei ihnen in Kondizion gestandenen Gesellen unter ihrer Unterschrift zu verabschieden berechtigt seyn. Aber aller dieser Befugniß ungeachtet wachset denselben das Recht nicht zu, die ihnen zugestandenen Offizinen zu verkaufen, oder durch welch immer für eine Art an Jemand andern zu überlassen, weil die ihnen verliehene Befugniß nur auf ihre Person sich einschränket, und mit ihrem Absterben ganz aufzuhören hat.

4tens. Nachdem aus den Beantwortungen der den Gremien vorgelegten, auf ihren Kassastand sich beziehenden Fragen hervorgekommen ist, daß bei mehreren derselben eine sehr unbeträchtliche Baarschaft sich befinde, dessen Ursache größtentheils darin bestehet, daß mehrere Kongremialen die durch die Instrukzion bemessene jährliche Einlage zu entrichten angestanden, wodurch hie und da sehr namhafte Reste entstanden sind, und der so heilsame Antrag der Verwendung dieser Gelder unerfüllt bleiben muß, so wird den Vorstehern der Gremien obliegen, dafür zu sorgen, daß, um den so sehr verfallenen Kassastand herzustellen, und in Hinkunft aufrecht zu erhalten, die alten Reste eingebracht, und die Entstehung neuer vermieden werde. Um das erste zu bewirken, sollen die Gremialvorsteher die Restirenden dem Kreis-

amte

amte anzeigen, und selbes um die Eintreibung des Rückständigen ersuchen. Um aber auch das zweite, die Vermeidung neuer Reste zu erreichen, sollen sie jene Kongremialen, die bis zur nächstfolgenden jährlichen Gremialversammlung ihre Schuldigkeit nicht entrichtet haben, ebenfalls dem Kreisamte anzeigen, welches dem Gremium hierin Hand zu biethen, um so geneigter sich finden lassen wird, als gesammten Kreisämtern hiezu die nöthige Weisung gegeben ist.

5tens. Weil es aber hie und da sich finden dürfte, daß einige bisher immerfort in der Rechnung geführte alte Reste für uneinbringlich anzuerkennen seyn, so wird in Ansehung dieses Umstandes angeordnet, daß, um endlich einmal die Gremialkassen in liquiden Stand zu bringen, dergleichen Reste besonders aufzuführen seyn, wobey aber zu bemerken ist, daß bei jeder also geeignet befundenen Post die Ursache, aus welcher sie für uneinbringlich gehalten wird, angeführt werden müsse, damit hiernach die Abschreibung durch die Staatsbuchhalterei bewirket werden möge.

6tens Die Bestimmung der aus der jährlichen Einlage, und aus den andern in der Instrukzion ausgezeichneten Zuflüssen entstehenden Gremialkasse ist a) die Anschaffung und Unterhaltung des großen chirurgischen Instrumentenapparats der Instrumente zur

Geburtshilfe, einer Maschine zur Uibung in der Geburtshilfe, und der Tabackkliſtiermaschine, welche Stücke zum allfälligen Gebrauch und Uibung der Kongremialen nach der Lage der Sachen entweder bei dem Kreisphyſikus, oder dem Kreischirurgus aufzubewahren ſind. b) Die Anſchaffung dienlicher Kunſtbücher, wovon in der Beilage das Verzeichniß mitgegeben wird, woraus Anfangs die gemeinnützigſten, und dann auch die andern nach den Kräften der Kaſſe zu wählen ſind. Dieſe Bücher müſſen in dauerhaften Band, in Pergament gebunden, mit einem dem Gremium eigenen Stempel auf dem Titelblat bezeichnet, in einen Katalog ordentlich eingetragen, und in dem Orte, wo die jährliche Zuſammentretung gehalten wird, aufbewahrt werden, woher jeder Kongremialis das ihm beliebige gegen einen einzulegenden Empfangsſchein auf eine angemeſſene Zeit gegen richtiger Zurückſtellung zum Gebrauch erhalten kann, zu deſſen beſſerer Beförderung kleine Stücke doppelt, auch dreifach eingeſchaft werden können. c) Die Beſoldung des Gremialaktuarius, die in der Hauptſtadt auf 25 fl., auf dem Lande auf 12 fl. 30 kr. bemeſſen wird. d) In Gemäßheit der beſtehenden Gremialinſtrukzion ſind alle Kollazionen, ſo bei den Zuſammentretungen vorhin üblich waren, eingeſtellt; da jedoch die Kongremialen hie und da etwas zu ihrer Verköſtung

köstung am Tage der jährlichen Versammlung zu erhalten immerhin gewunschen haben: so wird zu einem gemeinschaftlichen Mahle für jeden 20 kr. passiret, damit sie auch bei dieser Gelegenheit in Bezug auf ihre Kunst sich näher verbinden mögen. e) Die Abreichung des gewöhnlichen Zehrgeldes für Reisende, und darum ansprechende Gesellen. f) Die Aushilfe für Kongremialen, welche, wider ihr Verschulden, verunglücket sind. g) Endlich die Bestreitung unvorgesehener kleiner Auslagen. Bei dieser so edelmüthigen, gemeinnützlichen, und menschenfreundlichen Bestimmung der Gremialkasse will man keineswegs weiter erwarten, daß sich auch jetzt noch Kongremialen finden lassen sollten, welche die nach der bestehenden Instrukzion dahin zu leistenden Beiträge willig zu entrichten anstehen werden.

7tens. Die entbehrliche Kassenbaarschaft soll fruchtbringend, gegen eine sichere Hypothek einverständlich mit dem betreffenden Kreisamte, in Prag mit dem Magistrate angelegt, der darüber ausgestellte Schuldschein aber in der Gremialkasse aufbewahret werden.

8tens. Zur Sicherheit der Kasse soll selbe immer unter doppelter Sperre des Kreisphysikus, und des Kreischirurgus seyn.

9tens.

9tens. Wird angeordnet, daß bey jeder jährlichen Versammlung ein ordentliches Gestionsprotokoll geführet werden soll, worin die bei der Versammlung Anwesenden und Abwesenden anzumerken, und dann die vorgekommenen Gegenstände ordentlich einzutragen sind. Dieses Protokoll soll sammt der in eben der Versammlung in Gemäßheit der Dokumente vorgetragenen und gehörig abgeschlossenen jährlichen Rechnung von dem Senior und Konsenioren unterschrieben, und von dem Kreisphysikus zertifiziret, längstens 4 Wochen darnach an den Hrn. Dekan der medizinischen Fakultät zur weitern Beförderung an die Landesstelle eingesendet werden.

10tens. Das also verfaßte Protokoll, wovon eine Abschrift bei dem Gremium aufzubewahren ist, soll bei Eröffnung der künftigen Versammlung allezeit abgelesen werden, damit den Anwesenden das, was in der vorigen verhandelt worden ist, ins Gedächtniß zurückgeführet werde.

Verzeichniß

der zu einer gemeinnützigen Bibliothek für die chirurgischen Kreisgremien von den Lehrern der Chirurgie, praktischen Arzneykunde, der materia medica, und Geburtshilfe vorgeschlagenen Bücher.

Vom Professor der Chirurgie, Herrn Doktor Arnold.

Heißers große Chirurgie.
Platners Chirurgie sammt Zusätzen.
Callisens Chirurgie.
Bells Chirurgie.
Richters Chirurgie.
Van Swietens, Commentar über Boerhave.
Balthasar, chirurgische Krankheitslehre.
Sammlung auserlesener Abhandlungen für Aerzte.
deto detto für Wundärzte.
Zimmermann, von der Erfahrung.
Richters chirurgische Bibliothek.
Richters Abhandlung von Brüchen.
Schmuckers chirurgische Schriften.
Thedens Beobachtungen.
Mohrenheims Beobachtungen.
Steideles chirurgische Beobachtungen.
Fabre, von venerischen Krankheiten.
Swedianer, venerische Krankheiten.

Anti-

Antigoulard, oder richtiger Gebrauch des Extracti Saturni.

Plenk sämmtliche Werke.

Medizinisch-chirurgische Zeitung.

Chaparts desaults chirurgische Operazionen.

Heuermanns chirurgische Operazionen.

Weity, alte und neue Auszüge aus chirurgischen Disputen.

Brambilla, Abbildung der chirurgischen Instrumenten.

Husti, medizinische Polizey.

Vom Professor der materia medica, Hrn. Dr. Michelitz.

Oesterreichische Provinzial-Pharmakopäe.

Hartmanns Arzneiformel in die Arzneimittellehre des Hrn. Baron von Crantz.

Plenks chirurgische Pharmacologie.

Lösekens, materia medica, fünfte Auflage, durchgängig verbessert, und mit den neuen Entdeckungen bereichert von Gmelin.

Wellins praktische materia medica. Vierte Auflage.

Vom Professor der praktischen Arzneykunde, Hrn. Dr. Sebald.

Aus der Anatomie.

Leber, Ferd. Vorlesungen über die Zergliederungskunst. 2te Auflage. gr. 8. Wien 778. 2 fl. Von diesem

sem Buche sollen mehrere Exemplarien in jedem Kreise seyn.

Mayers, L. D. Anatomische Beschreibung des ganzen menschlichen Körpers, mit den wichtigsten neueren anatomischen Entdeckungen bereichert. 4 Bände. gr. 8. Berlin 783—786. 8 fl. 45 kr.

Aus der Phisologie.

Hallers, Albert von, erster Umriß der Geschäfte des menschlichen Lebens, oder Grundriß der Phisologie für Vorlesungen nach der 4ten lateinischen Auflage, mit Verbesserungen und Zusätzen von Weisberg. 2 Theile. gr. 8. Berlin 783. 2 fl. 15 kr.

Caldoni, L. M. A. Phisologie des menschlichen Körpers, übersetzt von Reuß. gr. 8. Prag 784. 2 fl.

Pathologie.

Zimmermann, D. G. Von der Erfahrung in der Arzneikunde. 8. Zürich 786. 2 fl. 15 kr.

Gaubins, Anfangsgründe der medizinischen Krankheitslehre, aus dem Lat. mit Anmerkungen von Grunner. Berlin 788. 1 fl. 30 kr.

Bayer, Thad. von, Grundriß einer allgemeinen Pathologie, Semiotik, Therapie.

Chymische Schriftsteller.

Störk, A. Fr. v. Unterricht für Feld- und Landwundärzte. 2te vermehrte Auflage. 8. Wien 2 fl. 15 kr. Von diesem Buche sollen mehrere Exemplarien in jedem Kreise seyn.

Eben desselben, und 2ter medizinischer Jahrgang von hitzigen und langwierigen Krankheiten, aus dem Lat. übersetzt. 8. Wien 772.

Tissot, S. A. D. Anleitung fürs Landvolk in Absicht auf seine Gesundheit, neue vom Verfasser vermehrte Auflage, aus dem Französischen übersetzt von H. C. Hierzel. 8. Zürch 785. 1 fl. 20 kr.

Grantz, William, Beobachtungen über die Natur und Heilung der Fieber, aus dem Englischen. 8. Leipzig 775. 3 fl.

Vogl, Gottlieb, Samuel, Handbuch der praktischen Arzneikunde. 8. 3 Theile. 785—788. Stenbal. 6 fl. 45 kr.

Chenot, Abhandlung von der Pest. 8. Dreßden 776. 40 kr.

Unzers, D. J. A. Arzt 12 Theile in 6 Bänden, neueste vermehrte Auflage. 8. Wien 778. 15 fl.

Pringle, Beobachtungen über die Krankheiten einer Armee, sowohl im Felde, als in Garnison, aus dem Englischen. gr. 8. Altenburg 772. 2 fl. 15 kr.

Stoll, M. praktische Heilungsmethode in dem praktischen Krankenhause in Wien. 3 Theile. a. d. Lat. übersetzt. 8. Breßlau 783—784. 3 fl. 30 kr.

Selle, medicina clinica, oder Handbuch der medizinischen Praxis. 3te Auflag. 8. Berlin 783. 2 fl. 15 kr.

Praktische Sanitatskunde.

John, D. D. Lexikon der k. k. Medizinalgesetze. 8. Prag 790.

Unter den Journalen und medizinischen Zeitungen scheinet sich die medizinisch-chirurgische Zeitung von Salzburg am meisten über alle Gegenstände der medizinischen Litteratur auszudehnen.

Vom Professor der Geburtshilfe, Hrn. Dr. Ruth.

Plenk.

Steibeles letzte Auflage.

Steins theoretischer und praktischer Unterricht.

Zeller.

Es könnten zwar mehrere Schriftsteller anempfohlen werden, jedoch um die Auslagen nicht zu vergrössern, und die Wundärzte durch Lesung vieler Bücher nicht in die Verwirrung zu setzen, sind obbenannte hinlänglich, mit dem Beisatze: daß von jedem Schriftsteller mehrere Exemplarien

rien drei- auch vierfach angekauft werden sollen, damit selbe desto füglicher ausgeliehen werden könnten.

N. 1649.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 20. September 1794.

Die Ortsobrigkeiten, denen das Recht zustehet, die gewählten Rathsglieder der Munizipalstädte zu bestättigen, sollen diese Bestättigung nicht verzögern.

Es ist bemerket worden, daß manche Obrigkeiten, welche bei den Munizipalmagistraten das Ausschließungsrecht gegen die Magistratualrathskandidaten haben, Schuld sind, daß hie und da durch Verzögerung der Approbation eines Kandidatens die Rathmannsstellen zum Nachtheile der Justitzpflege länger ledig bleiben. Den k. Kreisämtern wird daher verordnet, ein wachsames Aug zu tragen, damit die Besetzung der erledigten Magistratspersonen nicht ohne alle Ursache von den Grundobrigkeiten zum Nachtheile der Justitzpflege aufgehalten und verzögert werde.

N. 1650.

Hofdekret vom 20. September, kundgemacht durch das gallizische Gubernium den 1. Oktober 1794.

In Betreff der einzusendenden Fechsungs- (Aerndt-) Tabellen.

Es wird den Kreisämtern aufgetragen, daß dieselben über den Ausschlag der heurigen Aerndte, die

Fech-

Fechsungstabellen unter schärfester Verantwortung des Kreisvorstehers ehestens einsenden, und in dieser äusserst wichtigen Angelegenheit nicht blos den Eingaben der Obrigkeiten nachschreiben, sondern durch eigene Beaugenscheinigung der Aerndten und durch Probabdrüsche, in so weit es immer thunlich, oder durch anderweite Einhollung verläßlicher Nachrichten sich von dem Zustande ihrer Kreise gründlich überzeugen, und hiernach ihre auf die Lokalumstände des anvertrauten Kreises passenden standhaften Berichte erstatten.

N. 1651.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 27. September 1794.

Die Kreisämter sollen die Steuerrückstandsausweise jedes Quartal einsenden, und deren Eintreibung sich besonders angelegen seyn lassen.

Da man wahrgenommen hat, daß mehrere Kreisämter die Ausweise über die im Kreise befindlichen Steuerrückstände theils gar nicht, theils nicht zu gehöriger Zeit einsenden, auch in Betreibung der Rückstände selbst nicht mit der gehörigen Thätigkeit vorgehen; so wird denselben hiermit bedeutet, diese Steuerrückstandsausweise jedes Quartal um so verläßlicher hieher einzubefördern, als einige Kreise wider alles Vermuthen in sehr beträchtliche Rückstände verfallen sind, deren Eintreibung die Herren Kreisvorsteher unter eigener Dafürhaftung sich besonders angelegen zu halten haben.

N. 1652.

Hofdekret vom 4. Oktober, kundgemacht von dem galliziſchen Landesgubernium den 26. Oktober 1794.

Poſtrittsgeld des Beſtimmung bei Zamoſc und Uchanie.

Die beiden Poſtmeiſter zu Zamoſc und Uchanie dürfen nach der geometriſchen Ausmeſſung von den Paſſagieren ein Rittgeld für 5 Meilen abnehmen.

N. 1653.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 6. Oktober 1794.

Wie die Kreisämter bei den Pfarr-Inventuren utriusque ritus die Dekanat-Inventarien über die Kirchenſachen combiniren, und weiter Auskunft geben ſollen.

Mehrmalen iſt den Kreisämtern aufgetragen worden, daß ſie bei Aufnahme der Pfarrinventuren die dießfalls beſtehende Vorſchrift genau beobachten, und vorzüglich bei Beſchreibung der Kirchengeräthe die in Handen des Pfarrers vorfindigen Dekanalinventarien zur Richtſchnur nehmen, mithin die Dekanal Polit. Numern verläßlich beiſetzen, und da, wo ſich durch Zuwachs oder Abgang einiger Aparamenten eine Veränderung ergeben hat, die Urſach ſogleich anführen ſollen, damit die Provinzial-Staatsbuchhalterey ihre Kircheninventursbücher fortwährend im richtigen Stande erhalten könne; da jedoch dieſe Vorſchrift, welche blos zur nöthigen Uiberzeugung der wirklich vorfindig ſeyn ſollenden Apparamenten dienet, und dem inventirenden Kommiſſäre mit Zuhilfnehmung der Dekanalinventarien

nicht

nicht nur die Beschreibung nicht erschweret, sondern vielmehr, wenn selber die Stücke nach jener Ordnung, wie in den erörterten Dekanalinventarien geschehen, richtig verzeichnet, und bei jeder einzelnen Post die allfällige Veränderung sogleich beifüget, eine weitläuftige Erörterung in dem Berichte überflüssig macht, das Kreisamt, und respective der inventirende Kommissär nicht beobachtet; so findet man sich gemüssiget, den Kreisämtern hierüber die wiederholte Weisung zu geben, und zu erinnern, daß, wenn die Inventursoperate in Zukunft hiernach nicht eingerichtet seyn werden, man solche ohne weiters zur Abänderung zurücksenden wird.

N. 1654.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 7. Oktober 1794.

Wegen monatlicher Einsendung der Marktpreistabellen.

Den k. Kreisämtern wird hiemit wiederholt verordnet, mit den monatlichen Eingaben der Marktpreistabellen in den vorgeschriebenen Terminen ordentlich zuzuhalten.

N. 1655.

Gubernialverordnung in Gallizien den 16. Oktober 1794.

In Betreff der, den Magistratual-Individuen zu bewilligenden Urlaubsgesuche.

Nach dem mit den k. k. Appellationsgerichte gepflogenen Einvernehmen ist, bey Bewilligung der von dem Magistratual-Individuen angesucht werdenden Urlaubsli-

zenzen folgender Massen fürzugehen. Jeder Magistratual-Präses ist befugt, den Magistratualen, jedoch nur auf 14 Tage ohne Verlängerung den Urlaub zu gestatten; wird solcher auf längere Zeit gefodert, so können die k. Kreisämter auf 4 Wochen im Lande, jedoch gegen dem bewilligen, daß die Anzeige davon anher erstattet werde; sollte aber der Urlaub auf eine noch längere Zeit, oder ausser Landes angesucht werden, so ist das dießfällige Gesuch gutächtlich zur dießortigen Schlußfaßung einzubefördern. Welche Vorschrift die k. Kreisämter den betreffenden Magistraten bekannt zu machen, sich selbst aber genau darnach zu benehmen haben.

N. 1656.

Gubernialverordnung in Gallizien den 28. Oktober 1794.

Wegen Einsendung des vierteljährigen Ausweises über die Hornviehspreise.

Die Kreisämter haben für die Zukunft ohne weitere Erinnerung vierteljährig einen Ausweis der bestehenden Hornviehpreise anher vorzulegen und sonach von der Staatsbuchhalterey ein Totale verfassen zu lassen, um selbes jedesmal dem k. Prager Gubernium verlangter Massen mittheilen zu können.

N. 1657.

Gubernialverordnung an die Konsistorien in Gallizien vom 7. November 1794.

Kein Pupill solle ohne obervor-

Der sämmtlichen Geistlichkeit ist die allerhöchste Anordnung, daß Sie keinen Pupillen, ohne Bewilligung

der

der Obervormundschaft trauen soll, wiederholt in Erinnerung zu bringen.

mundschaftliche Bewilligung getrauet werden.

N. 1658.

Direktorialhofdekret vom 22. November, kundgemacht durch das Gallizische Landesgubernium den 27. Dezember 1794.

Im Betreff der Fourage für die Kreisdragoner.

Es haben Se. Majestät gnädigst zu bewilligen geruhet, daß den berittenen hierländigen Kreisdragonern in jenen Kreisen, wo die Fourage-Theurung obwaltet, die für ihre Pferde benöthigten Pferdporzionen aus dem nächstgelegenen Verpflegsmagazin, nach dem regulamentmässigen Preise in so lang verabfolgt werden sollen, bis die Fourage sich wieder den sonst gewöhnlichen Preisen nähert.

Welche höchste Entschliessung den k. Kreisämtern zum Nachverhalte mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß in dem Falle, wenn den Kreisdragonern die Fourage bei einem Verpflegsmagazin angewiesen werden sollte, dagegen das denselben hierauf sonst bemessene Pauschquantum bei der Kreiskasse eingestellt, und hiervon die Anzeige anher gemacht werden müsse.

N. 1659.

Direktorialhofdekret vom 2., kundgemacht durch das gallizische Gubernium den 12. Dezember 1794.

Wegen der zollfreien Einfuhr des Brandweins aus den benachbarten Staaten, und der Aufhebung des Verbots, Getreide, Viktualien, Brandwein, Pferde, wie auch rohe Häute und Felle in die von den k. k. Truppen besetzten Pohlnischen Antheile auszuführen und wegen der Befreiung des Getreids und Brandweins von der Gränz-Wegmaut und Gestattung der Brandweinserzeugung im Lande.

Nachdem den Kreisämtern wegen der zollfreyen Körnereinfuhr aus fremden Provinzen bereits unterm 31. Oktober l. J. die Weisung ertheilt worden ist, so wird denselben hiermit nachträglich bedeutet; daß Se. k. k. Apost. Majestät die Einführung des Brandweins aus den preußisch-pohlnisch- und rußischen Staaten auf gleiche Art, das ist, mit Befreyung der Maut, und des sogenannten Ranksteueraufschlags zu begünstigen geruhet haben.

Nicht minder ist das Ausfuhrsverbot auf Getreid, Victualien, Brandwein, Pferde, und alle Gattungen roher Häute, und Felle in den von den k. k. Truppen besetzten pohln. Antheilen dergestalt aufgehoben worden, daß die ersteren 3 Artikel aller Orten zollfrey, die übrigen aber gegen Entrichtung der gewöhnlichen Zollgebühr nach Gallizien eingeführet werden können.

Auch haben Se. Majestät gestattet, daß das Getreid und der Brandwein auch von der Gränzwegmaut, nicht aber von den inner Landes befindlichen Wegmäuten befreyet werde, weil eine dergleichen Befreyung im Lande nur zu Zänkereien Anlaß geben könnte, auch zu

ge-

geringfügig ist, um davon eine merkliche Beförderung der Absicht erwarten zu können. Diese weiteren allerhöchsten Begünstigungen haben die Kreisämter zur Kenntniß der sämmtlichen Gränzeinwohner zu bringen.

Ferner wird den Kreisämtern bekannt gemacht, daß Se. k. k. Apost. Majestät die Erzeugung des Brandweins im Lande zwar gestatte: Damit aber durch ein und andere Obrigkeit, und vorzüglich durch die Pächter, deren hauptsächliche Spekulazion auf die Brandweinerzeugung gerichtet ist, und welche den Unterthanen auf allerley Art und Weise ihre wenigen Körnervorräthe abzuwuchern wissen, der besorgte Mangel nicht in der That verursacht werde;

So haben die Kreisamter den Obrigkeiten zu erinneren, daß sie für jeden Fall unnachsichtlich verantwortlich seyn werden, wenn die ausgeschriebene Landeslieferung nicht vollständig abgeführt, und ihre Unterthanen mit dem erforderlichen Saamen, und Nahrungskörnern nicht vorschriftmässig unterstützet werden, und daß zur Abwendung eines allgemeinen Getreidmangels dort, wo die Brandweinerzeugung in einer dem Bedarf auf dem eigenen Gute übersteigenden Quantität betrieben wird, auch die dießfällige Erzeugung bis zur künftigjährigen Erndte werde eingestellt, und das Brandweinhaus gesperret werden.

Auf die Handhabung dieser Verfügung aber haben die Kreisämter nach den aufhabenden Pflichten, und unter eigener Verantwortung zu wachen.

N. 1660.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 5. Dezember 1794.

Daß die Partheien, welche sich um Militärpässe in das türkische Gebiet melden wollen, vorläufig mit ämtliche Befugnissen zu versehen seyn.

Den Kreisämtern wird hiemit verordnet, unverweilt allgemein kund zu machen, daß die k. Militair-Behörden und Gränzkommandanten den gallizischen Bewohnern keine Pässe ins türkische Gebiet ertheilen werden, wenn sie sich bei selben, nicht mit einer Befug- oder Erlaubniß des k. Kreisamtes, indem sie seßhaft sind, ausweisen werden, daß ihnen die Bewilligung ins türkische Gebiet reisen zu dürfen, ertheilt worden seye, woraus also die natürliche Folge entsteht, daß die k. Kreisämter die Partheien, welche sich ins türkische Gebiet verfügen wollen, und sich zu diesem Ende um die nöthigen Pässe bey den k. k. Militär Behörden, oder Gränzkommandanten bewerben wollen, mit einer Befugniß, daß die Parthey ins türkische Gebiet reisen, und die k. Militärbehörden ihr den erforderlichen Paß unbedenklich ertheilen können, von Amtswegen zu versehen haben.

N. 1661.

Hofdekret vom 6. Dezember, kundgemacht durch das Böhmische Landesgubernium den 31. Dezember 1794.

Den Ausländern, welche mit allerlei Thieren zur Schau in die östr. Staaten kommen wollen, soll der Eintritt über die Gränze versagt werden.

Da bey gegenwärtigen Zeitumständen die Herumziehung der Italiener und anderer Ausländer mit Thieren u. s. w. in den Erblanden mehr als jemals bedenklich ist, und der Nutzen, der aus Produzirung ihrer Künste und Thiere allenfalls fliessen soll, durch den Schaden, den sie durch das hinwegziehende Geld verursachen, weit überwogen wird, so sind von nun an alle derley Leute gleich an den Gränzen des Landes hinwegzuweisen.

Es haben daher nicht nur die Gränzkreisämter sich die genaueste Befolgung dieser höchsten Weisung angelegen zu halten, sondern es wird auch sämmtlichen Kreisämtern hiemit aufgetragen, Leute dieser Gattung, wenn sie sich gleichwohl heimlich in das Land schleichen sollten, im Betrettungsfalle sogleich anzuhalten, gehörig zu konstituiren, und wenn nichts verdächtiges wider Sie hervorkömmt, ohne weiters wieder auffer Land zu schaffen.

N. 1662.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 11. Dezember 1794.

In Betreff der kreisämtl. Untersuchungen, welche von dem Kanzley-Personale aufgenommen werden.

Weil es sich nicht selten zuträgt, daß der Kreiskommissär in seiner Sekzion mit einer Untersuchung beschäftiget ist, wofür er Reise- und Zehrungskosten vergütet bekömmt, die dringenden offiziosen Angelegenheiten hingegen in dergleichen Fällen von dem Kanzley-Personale auf ärarische Kosten erlediget werden müssen.

So wird den Kreisämtern hiemit die Weisung ertheilt, wenn zur Erhebung eines ämtlichen oder offiziosen Gegenstandes ein Kanzleyindividuum abgeschickt, und der Sektionskommissär durch selbes supplirt wird, jedesmal den Gegenstand namhaft zu machen, mit welchen der Sekzionskommissär beschäftiget war, um in jenem Falle, wo der Kreiskommissär von seiner Beschäftigung Reise- und Zehrungskosten bezieht, denselben, und nicht das Aerarium zur Erfolgung der Reise- und Zehrungskosten für das Kanzleyindividuum verhalten zu können, da es nicht billig ist, daß der Kreiskommissär sich mit nutzbringenden Gegenständen beschäftige, und die offiziosen dem Kanzleypersonale auf Aerarialkösten überlasse.

N. 1663.

Hofdekret vom 13. Dezember 1794., kundgemacht durch das Böhmische Landesgubernium den 6. Jäner 1795.

Wegen Einführung einer Kontrolle über die Forstwirthschaft bei den Gütern der Bisthümer, Domkapitel, Probsteien und Stifter.

Es ist gelegenheitlich erinnert worden, wienach die Kontrolle der Forstwirthschaft, die einen Theil der Landespolizey ausmacht, auch bey Bisthümern Domkapiteln, Probsteyen, Stiftern ꝛc., schon dadurch hergestellet sey, daß von Seiten der Kreisämter auf die Verwendnung der Waldung ex officio zu sehen, und bey wahrgenommenen Verbrechen der Landesstelle die Anzeige zu machen sey, und daß dieses bey den Kreisbereisungen auf die nämliche Weise in Hinsicht auf die Wirthschaft der bischöflichen und andern dergleichen Stiftsgüter geschehen könne.

Die k. Kreisämter haben sich daher diese höchstbefohlene Aufsicht bei bischöflichen und andern Stiftsgütern zur Zeit der Kreisbereisungen angelegen seyn zu lassen.

N. 1664.

Hofdekret vom 13. Dezember 1794., kundgemacht von dem Böhmischen Landesgubernium den 8. Jäner 1795.

Die der Taxsatzung unterliegenden Gewerbsleute

Es sollen nicht nur in kleinen Städten, sondern auch selbst auf Dörfern die der Taxsatzung unterliegenden Ge-

In kleinen Städten und Dörfern sollen nicht zum Richteramte genommen werden.

Gewerbsleute, nicht zum Richteramte genommen, und von dieser Regel nur im Nothfalle dispensando abgegangen werden.

Welche allerhöchste Weisung die k. Kreisämter sämmtlichen Ortsobrigkeiten und Magistraten zur künftiger Richtschnur bekannt zu machen haben.

N. 1665.

Hofdekret vom 13. Dezember 1794., kundgemacht durch das Böhmische Landesgubernium den 11. Jäner 1795.

Nur bei denjenigen Haftungen, die bis zum 1. Juny 1783. in der k. Landtafel bestanden haben, wird die taxfreye Löschung gewähret.

Es ist angeordnet worden, daß in Ansehung aller derjenigen Haftungen, welche bis zum ersten Junius 1783. in der k. Landtafel von was immer für einer Zeit her wirklich bestanden haben, und bisher nicht gelöscht worden sind, die taxfreye Löschung (wenn dieselbe nach Maßgabe der Verordnung vom 12. May 1794. in der bestimmten Frist vom 1. July 1794. bis letzten Junius 1795. angesucht wird,) zu gewähren, hingegen aber die Taxbefreiung auf die späteren und seit dem 1. Juni 1783. entstandenen landräflichen Haftungen, wenn sie gelöscht werden sollen, nicht zu erstrecken sey.

Welches sonach zu jedermanns Wissenschaft als ein Nachtrag der Verordnung vom 12. May 1794 hiemit kundgemacht wird.

N. 1666.

N. 1666.

Hofdekret vom 15. Dezember 1794., kundgemacht durch das Böhmische Gubernium den 24. Jäner 1795.

Die Präliminarsisteme der k. Leibgeding- und Bergstädte sind künftig gleich nach Verlauf eines jeden Jahrs einzusenden.

Die k. Kreisämter werden hiemit erinnert, die Prälminarsisteme der k. Städte, dann jene der Bergstädte künftighin nicht mehr so spät, wie letzthin, sondern bald nach Verlauf eines jeden Jahres und pro 1795. binnen 14 Tagen einzubringen.

N. 1667.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 28. Dezember 1794.

Die Kosten, welche auf die Erhebung eines Corporis delicti verwendet werden, sind nicht aus dem Kriminalfond, sondern aus den städtischen Gemeindrenten zu bestreiten.

Aus Gelegenheit einer von dem Magistrate der Stadt Eger für das Jahr 1792. eingelangten Kriminalkostenliquidation, und der hierauf von der Staatsbuchhaltung erfolgte Ausstellung zum Ersatze der bey Erhebung des Corporis delicti verwendeten Zehrungs- und Fuhrlohnskösten hat man hierorts beschlossen, daß nachdem die Erhöbung des Corporis delicti gemäß der allgemeinen Gerichtsordnung nicht den Krimminalgerichten, sondern der politischen Ortsobrigkeit oblieget, die hierauf erfo de lichen Kosten aus den städtischen Gemeindrenten, bestritten werden sollen; die k. Kreisämter haben in dessen Gleichförmigkeit die in ihren Kreisen, aufgestellten Krimmi.algerichte zu belehren, daß die

zur

zur Erhebung des Corporis delicti nöthigen Kosten nicht in die Krimminalkostenliquidation gehören, sondern vielmehr aus den Renten der Stadtgemeinde zu bestreiten sind, und da sich der Fall ergiebt, daß die Krimminalgerichte auf Ansuchen der ausser dem städtischen Bezirke befindlichen Ortsgerichten, in Ortschaften, welche nicht zu dem städtischen Gebiete gehören, das Corpus delicti zu erheben pflegen, wo sonach die hierauf verwendeten Kosten gleichfalls nicht aus dem Krimminalfond bewilliget werden können; So haben die k. Kreisämter die Krimminalgerichte ferner zu belehren, daß bey dem Umstande, da gemäß des 20. §. des 2ten Hauptstücks der Krimminalgerichtsordnung immer die Ortsobrigkeit, welcher in dem Orte, wo das Krimminalverbrechen entdecket wird, die Aufsicht über Ruhe, Ordnung, und Sicherheit anvertraut ist, ohne Verzug die eigentliche Beschaffenheit der That oder des Corporis delicti in den ausser dem städtischen Gebiete liegenden Ortschaften keinen Einfluß zu nehmen, sondern dieses Amtsgeschäft den betreffenden Ortsobrigkeiten, welche für die richtige Besorgung desselben allein verantwortlich sind, zu überlassen haben.

Repertorium.

A.

Seite. Nro.

Abarbeitung (wenn Waarenschwärzer zur) der Geldstrafe in Eisen verurtheilt werden, wie sich die Kreis- und übrigen Aerzte dann Wundärzte mit Ausstellung der Zeugnisse über die Leibesgebrechen derselben zu achten haben. 701 1588

Abänderung (die) der einmal angenommenen Namen wird den Juden unter Strafe verboten. 365 1383

Abbildung (die Beschreibung und) der giftigen Pflanzen, Kräuter, Schwämme ist möglichst zu unterdrücken. 563 1494

Abdörrung (wie der) der Waldbäume vorzubeugen ist. 299 1318

Abfarth (die) des Triester Postwagen wird bestimmet. I 1122

Abhandlungen (wie sich bei öffentlichen Reden, und) die öffentlichen Lehrer zu verhalten haben. 644 1550

Seite. Nro.

Ablösung der Urbarialgelder (wie weit die Landesstelle die) selbst begnehmigen kann, und was mit dem Ablösungsbetrage geschehen soll. 286 1304

Abschätzung (bei) der Häuser, welche zur Sicherheit des Aerariums verhypothezirt werden sollen, haben sich die Kreisingenieurs und Schätzer genau nach ihrer Eidespflicht zu halten. 675 1581

Abtreibungen (Vorkehrungen, um den häufigen) der Leibesfrucht vorzubeugen. 377 1393

Adelichen (wo die Streitigkeiten der Civilpersonen, und) wegen Militär-Aerarialforderungen zu verhandeln sind. 556 1487

— — (wegen Immatrikulirung in die) Matrikelbücher ist sich nicht an die Landtafel, sondern an das ständische Kollegium zu wenden. 665 1571

Adelstand (wie die Taufscheine der über den) sich ausweisenden Partheien beschaffen seyn sollen. 814 1628

Aderlassen (das) bei schwangeren Personen und die Zungenbrandlösung bei Kindern wird den Hebammen verboten. 318 1333

Advokaten (wie sich die) der Substituten wegen, bei Vertretungsvollmachten zu benehmen haben. 103 1185

Seite. Nrd.

Advokaten (die) sollen den Partheien für die mündliche Anbringung der Appellazions- und Revisionsschriften keine Reise- Zehrungs- und Wartgelder anrechnen. 329 1343

— — (der zu Pest graduirten) welche in den deutschen Erbländern die Praxis nehmen wollen, betreffende Verordnung. 472 1416

— — (wienach ohne Beiziehung eines) die mit Wahlfähigkeitsdekreten versehenen Syndici in regulirten Städten, Satzschriften an die Judizialbehörden einreichen können. 616 1530

Aeltern (weder dem Vater, noch den Anverwandten der beiden) fällt zur Verlassenschaft eines uneheligen Kindes ein Erbrecht zu, sondern dieselbe wird zum höchsten Aerarium eingezogen. 292 1312

Aerarial-Brücke (die Gebühren für die durch die Zaleszczyker) passirenden Flöße und Schiffe betreffende Verordnung. 549 1482

— — (wo die Streitigkeiten wegen Militär-) Forderungen der Zivilpersonen und Adelichen zu verhandeln sind. 556 1487

Seite. Nro.

Aerarial - Schulden, Pönalitäten, oder sonstiger Zahlungen wegen hat sich der Käufer eines Gutes vor der Besitznehmung genau zu erkundigen, und mit dem Verkäufer dieserwegen abzufinden. 124 1210

— — und öffentlichen Gebäuden (bei Uiberschlägen zu) ist das Ziegelmaaß anzusetzen. 204 1266

Aerarium (zu Handen des höchsten) wird das in Pacht gestandene jüdische Verzehrungsaufschlagsgefäll administrirt. 176 1242

— — (auf Beseitigung der Bevortheilungen des höchsten) bei Prämien für Vertilgung der Raubthiere zu sehen. 332 1346

— — (bei Abschätzung der zur Sicherheit des) zu verhypothezirenden Häuser sollen sich die Schätzer und Kreisingenieuren genau nach ihrer Eidespflicht verhalten. 675 1581

— — (zum höchsten) wird die Verlassenschaft eines uneheligen Kindes, wozu weder dem Vater, noch den Anverwandten der beiden Aeltern ein Erbrecht zufällt, eingezogen. 292 1312

Aerndte (wie über die) Tabellen eingeschicket werden sollen. 852 1650

Seite. Nro.

Aerzte (wie sich die Kreis = und übrigen) dann Wundärzte mit Ausstellung der Zeugnisse über die Leibesgebrechen der zur Abarbeitung der Geldstrafe in Eisen verurtheilten Waarenschwärzer zu achten haben. 701 1588

Agenten, welche an französische Kaufleute gestellte deutsche und erbländische Wechsel zahlbar machen, und das Geld ausser Land führen wollen, sind in Verhaft zu nehmen. 104 1186

Akademiefonds = Kapitalien (bei Bezahlung der Religions = Studien= Stiftungs = oder) ist immer von der Quittung der Kreiskasse ein Duplikat vom Kreisamte an die Landesstelle einzusenden. 335 1349

Aktenauszug (ein) ist bei den mit den Polizeigesetzen zusammenhangenden Kriminalverbrechen ohne Verzug so der polit. Landesstelle, wie dem Appellationsgerichte zu überreichen. 341 1359

Allgemeine (in das) Krankenhaus zu Wien sind die von wüthigen Thieren gebissenen Menschen nicht mehr zu bringen. 297 1317

Allgemeinen (zum) Schulfonde und nicht zum Schulfonde jedes Ortes sind die Verlassenschaftsbeiträge abzuführen. 489 1428

Seite. Nro.

Amt (das betroffene) hat bei Verwechslung der Beamten für die Sicherstellung des Kriegsdarlehen zu haften. 296 1316

Amtsbriefe (Postporto für die) der Verpflegsbeamten betreffende Verordnung. 155 1224

Amtshandlung (die auf fiskalische) von den Partheien zu erlegenden Gelder sind nicht vom Fiskalamte zu übernehmen, sondern an die gehörigen Kassen zu weisen. 424 1414

Amtssachen (Ordnung für die in) an die Postämter abzugebenden Pakete. 629 1542

Amtsunterricht für die Börse und Börse-Deputation zu Triest. 425 1415

Amtswegen (wenn von) die Tauf-Trau- und Todtenscheine der Seelsorger einer Behörde gegeben werden, so sind solche stempelfrei. 663 1570

Andrichau (Errichtung der Wegmauth zu) 59 1158

Anschläge (nach welchen Formularen die) zur Verpachtung der städtischen Realitäten zu verfassen sind. 682 1586

Ansteckende (über) Vieh- und Menschenkrankheiten, wie die Wundärzte die Anzeigen zu machen haben. 138 1218

= — (wenn) Krankheiten ausbrechen, sollen die Kreisärzte, und Kreiswundärzte im Orte verbleiben. 805 1626

Seite. Nro.

Anstellung (Taxe für die) eines Güterbestätters. 117 1202

Anverwandten (weder dem Vater, noch den) der beiden Aeltern fällt zur Verlassenschaft eines uneheligen Kindes ein Erbrecht zu, sondern dieselbe wird zum höchsten Aerarium eingezogen. 292 1312

Anzeigen (wie die) über ansteckende Menschen- oder Viehkrankheiten von den Wundärzten zu machen sind. 138 1218

— — (in welchen Fällen die) über die Todesfälle der jüdischen Familienhäupter unterbleiben können. 331 1344

— — (die) der Sterbfälle der jüdischen Familienhäupter sollen richtig geschehen. 422 1411

— — (wann die) über den alljährlichen Steinsalzbedarf einzubringen sind. 641 1546

— — (auf welche Art die) über erledigte und wieder besetzte Lehrerstellen von den Kreisämtern zu geschehen haben. 708 1597

Apotheker (die) sollen keine Neujahrsgeschenke machen. 290 1309

Appellazionsgericht (nicht nur an das) sondern auch an die politische Landesstelle ist bei Kriminalverbrechen, die mit den Polizeigesetzen zusammenhangen, ein Aktenauszug ohne Verzug zu überreichen. 341 1359

Seite. Nro.

Appellazionsschriften (für die mündliche Anbringung der) und Revisionsschriften sollen die Advokaten den Partheien keine Reise-Zehrungs- und Wartgelder anrechnen. 329 1343

Aquileja (das Gränzzollamt zu) wird wieder zu einem Kommerzialzollamte erhoben. 646 1553

Armee-Medikamentensystems (auf die nützlichsten Vorschläge zu Vereinfachung des) und der Arzneidispensatorien werden Preisfragen ausgesetzet. 185 1254

Armenfonde (wie sich wegen des dem) gebührenden Lizitationsprozentes bei den ausergerichtlichen Lizitationen zu benehmen ist. 357 1374

Armuthszeugnisse (Vorsicht bei Ausfertigung der) für die Juden. 304 1319

— — (alle) der Juden, müssen vom jüdischen Bezirkseinnehmer, und dem Kreisamte bestättiget seyn. 493 1433

Arrhaabzug (den) betreffende Vorschrift. 295 1315

— — (wie sich mit dem) von Pensionen der Militärwittwen und Waisen zu benehmen ist. 789 1614

Arrharegulativ für das Bankal- und Tabackgefällenpersonale. 368 1387

Seite. Nro.

Arsenik zu verkaufen, wird unter mehr beschränkten Bedingnissen gestattet. 140 1220

Arzneien (die Kosten für die) sind bei Rechnungen über Kriminalkosten abgesondert anzuführen, und nach der bestehenden Taxa Pauperum aufzurechnen. 821 1636

— — (mit den unter die Klasse der) gehörigen Material-Waarenartikeln sollen die Krämer und Kaufleute auf dem Lande, ohne eigene Berechtigung dazu, keinen Handel treiben. 304 1320

Arzneidispensatorien (auf die nützlichsten Vorschläge zu Vereinfachung der) und des Armeemedikamentensystems werden Preisfragen ausgesetzet. 185 1254

Arzneikosten (die) für die Kriminalsträflinge sind bei Verrechnung der übrigen Kriminalkosten abgesondert anzuführen. 821 1636

Arztes (die Hilfe des) ist im Falle eines wüthigen Hundsbißes sogleich anzusuchen. 247 1271

Assekuranzkammer (die der) zu Triest zugestandenen Vorrechte. 656 1563

Assignaten (wann die französischen) bei den Gränzmauthstazionen zurückzuweisen sind. 557 1488

Seite. Nro.

Aufenthalt (der) ist den eingewanderten Juden vor erwiesener Berichtigung der Einwanderungstaxe nicht zu gestatten. 832 1647

Aufkauf (der) der Lebensmittel ist den Kleinkrämern nicht zu gestatten, und auf die Vorkäuferinnen zu sehen. 669 1575

Auflage (vor einer neuen) ist auch jedes schon zugelassene Werk der Censur vorzulegen. 498 1440

Auflagsgelder (die halbjährigen) der Chirurgen in Tyrol werden auf die Hälfte herabgesetzet. 501 1445

Aufsichtsbeamten (Tabak- und Stempelgefälls-) die in wirklichen Diensten stehen, sind von der Rekrouttirung frey. 305 1321

Aussergerichtlichen (wie sich bei) Lizitationen wegen des dem Armenfonde gebührenden Lizitationsprozentes zu benehmen ist. 357 1374

Ausfuhr der rohen Ochsen- Terzen- Küh- und Pferdhäute, dann der im Lohe gegärbten Kühhäute in fremde Länder wird verboten. 314 1326
349 1368
362 1380
392 1401

Seite. Nro.

Ausfuhr der Kriegsbedürfnisse aller Art nach Pohlen wird verboten. 267 1285

— — wird wieder erlaubt. 290 1308
647 1554

— — (bei dem Verbote der) des rohen und geschmolzenen Unschlitts, dann der Unschlittkerzen wird es gelassen, die Einfuhr des fremden Unschlitts aber nur gegen tariffmässigen Zoll gestattet. 289 1307

— — des Getraides auf der Elbe wird nur gegen Pässe erlaubet. 795 1617

— — des Getraides und der Viktualien aus Gallizien, Mähren und Schlesien in fremde Staaten wird verbothen. 554 1485

— — (wienach die) der Eisengeschmeidwaaren in die Schweitz gestattet wird. 648 1555

— — aller Gattungen Getreides, des Heues, der Viktualien, des Brandweines, Bieres, und Viehes aus Gallizien in die Fremde wird verbothen. 375 1391

— — (wienach die) des Getraides, der Viktualien, des Brandweines, der Pferde, und aller Gattungen roher Häute, und Felle gestattet ist. 858 1659

— — (die) des Reißes von Triest in das Ausland wird gestattet. 7 1136

Seite. Nro.

Ausfuhr des Unschlittes und der Unschlittkerzen bleibt verboten. 121 1205

— — (freye) des Getreides betreffend. 8 1138

— — (das Verbot der) in Ansehung des Getreides wird mehr ausgedehnet. 499 1441

— — (das Verbot der) der Hasenbälge, und Hasenhaare wird erneuert. 396 1406

— — (wie der Verschleppung der mit Verbot der) belegten innländischen Produkte, besonders der Getraidsorten vorzubeugen ist. 612 1526

— — (über das Verbot der) der rohen Häute, und des Leders, dann der Knoppern. 349 1368

Ausfuhrszoll auf die Farbwaaren. 48 1142

— — vom Flachse. 166 1237

Ausgekühlten (mit genußbarem) Brode sollen die Leute von den Bäckern zu allen Stunden versehen werden. 420 1408

Ausgewanderte (die Tabellen über Ein- und) richtig einzusenden. 363 1381

— — (in den jährlichen Tabellen über) ist auch das hinausgezogene Vermögen anzumerken. 514 1458

Aushauung (die bestehenden Vorschriften wegen) der nahe an den Straßen liegenden Waldungen, Beschädigungen

der

	Seite.	Nro.
der Straſſen, und Herſtellung der Verbindungsbrükel, werden erneueret.	385	1396
Ausheben (wie ſich beim) der Ergänzungsmannſchaft für die vor dem Feinde ſtehenden Werbbezirksregimenter zu benehmen iſt.	919	1534
— — zum Militär (beim) können die Arbeiter in den Fabriken Ausländer ſtatt ihrer ſtellen.	764	1607
Auslagen (das Verzeichniß über die) für Bankalverbrecher, und Gefällsübertreter ſollen die Kriminalſtädte bei ihren Kriminalrechnungen zugleich einſenden.	798	1621
Ausland (in das) wird die Reisausfuhr von Trieſt geſtattet.	7	1136
— — (in das) iſt Pulver und Salniter zu verſchleißen, verboten.	271	1289
Ausländer (die im Lande unter dem Vorwande als Künſtler herumziehenden) ſind über die Gränze zurückzuweiſen.	645	1551
— — (die Arbeiter in den Fabriken können) ſtatt ihrer bei Aushebung zum Militär ſtellen.	764	1607
— — (wie die mit allerley Thieren zur Schau in die Erblande kommen wollenden) anzuſehen ſind.	861	1661

Seite. Nro.

Ausländische (Warnung vor den Einladungen zum Spiele in) Lotterien. 571 1502

Ausländischen (auf Verhaustrung der) Waaren so, wie auf Haustrung der Juden ohne gehöriges Patent, ist Acht zu haben. 506 1449

Ausmaaß (die) und Kostenüberschläge sind den Gesuchen um Reparaturbewilligung der Kirchen, Pfarren u. d. gl. beizulegen. 180 1248

Aussig (Leitmeritz und) in Böhmen werden zu Hauptlegstädten auf einige Zeit, die Gränzstazionen Herrnskretschen, und Niedergrund zu Zolleinbruchsämtern erhoben. 324 1337

Ausspielen (das) durch Lottospiel oder Würfel ist verboten. 822 1638

Ausstoßregister sollen die Bierbräuer führen. 164 1234

Austrieb (der) der Mutterstutten ist verbothen, und verordnet, wie die Zeugnisse über derselben Beschaffenheit auszustellen sind. 52 1146

— — (Verbot des) des innländischen Borstenviehes wird aufgehoben. 98 1179

— — der Lämmer, Schaafe, und Schöpse wird wieder gestattet. 252 1275

Seite. Nro.

Austrieb der hungarischen Ochsen und gelten Kühe durch die deutschen Provinzen betreffend. 569 1500

— — (wie der wiedergestattete) des Borstviehes, dann der Lämmer, Schaafe, und Schöpsen zu verstehen ist. 814 1629

Auswanderung der Unterthanen aus ihren Werbbezirken betreffend. 665 1572

Auswanderungen, Vereheligungen, Wanderschaften der zu Kriegsdiensten tauglichen vorderöstreichischen Unterthanen, betreffende Verordnung. 491 1431

— — (auf die Anwerbungen, und) der Sensenschmiede, dann Eisen- und Stahlarbeiter ist Acht zu haben. 831 1646

Ausweiß, (vierteljährig ist ein) der Preise vom Hornviehe von den Kreisämtern einzusenden. 356 1656

Ausweise (von Einsendung der) über die bei Privaten anliegenden Kapitalien hat es abzukommen. 327 1341

— — (wie von den Kreisämtern die) über Steuerrückstände eingesendet werden sollen. 853 1651

B.

Seite. Nro.

Babice (zu) und Klimec werden Gränzwegmäuthe, zu Sassow, Olszanica und Gaja, dann zu Zolkiew, Kalusz, Stanislawow, und Kolomea Schrankenwegmäuthe errichtet. 538 1474

Bäkern (von den) sollen die Leute zu allen Stunden mit genußbarem, ausgekühltem Brode versehen werden. 420 1408

Bälle, oder öffentliche Lustbarkeiten ohne Bewilligung des Gymnasial-Präfekts, und des Professors zu besuchen, wird den Studenten verboten. 272 1290

Backofen (bei Hitzen des) wegen Verhütung der Feuersgefahr vorsichtig zu seyn. 490 1430

Bankal- (Arrharegulativ für das) und Tobackgefällen-Personale. 368 1387

Bankaladministrazion (der) ist die Anstellung der Salzverschleisser vorbehalten. 52 1147

Bankaladministrazionen (wie sich die) mit den gegenseitigen Bekanntmachungen der Zollkontrabande benehmen sollen. 530 1465

Bankalverbrecher (das Verzeichniß über die Auslagen für) und Gefällsübertreter sollen die Kriminalstädte bei ihren

Seite. Nro.

ren Kriminalrechnungen zugleich einsenden. 798 1621

Batistenen (Vorräthe von) ganz und halbseidenen, musselinenen, und schleiernen Tücheln, dann Sommer- und Wintermanchestergillets und Westen, wie nach gestempelt werden sollen. 109 1193

— — (die) muselinenen, schleiernen, und ganz- und halbseidenen Tüchel sind mit dem Kommerzialstempel zu bezeichnen. 606 1521

Bauerngütern (auf Pupillar-) sind die Interimswirthe abzustellen. 598 1517

Bauführungen (bei) wird die Mischung des Lehms mit Kalk verboten. 351 1369

Baumaterialien (die mit unentgeltlich von Kirchkindern geleisteten) zum Kirchbaue beladenen Fuhren unterliegen nicht der Mauthentrichtung, wohl aber diejenigen, welche den Zehend für die Seelsorger zuführen. 394 1404

Baumreissen (das der Waldpflege schädliche) zur Gewinnung des Harzes wird beschränket, und die Waldordnung wegen der Waldbeschädigungen, durch das Viehweiden in Erinnerung gebracht. 395 1405

Bauriss (die Vergütung der Reisen und) an die Maurermeister, betreffende Vorschrift. 130 1214

Seite. Nro.

Bauüberschläge und Vorausmaßen sind bei anzutragenden Kirchengebäuden und Reparaturen sammt den Kirchenextrakten den Berichten anzuschliessen. 804 1624

Beamte, wenn sie sich nach Wien zu begeben wünschen, haben das Gesuch bei dem Gubernium einzureichen. 822 1637

Beamten (Besoldung der) kann nur zu Hälfte mit Verbot beleget werden. 117 1201
195 1256

— — (bei Verwechslung der) hat das betroffene Amt für die Sicherstellung des Kriegsdarlehen zu haften. 296 1316

— — (Verzichtsreverse der Militär-Invaliden-) auf Militärbenefizien sind stempelfrei. 830 1645

— — (die) sollen sich ohne Hoferlaubniß nicht nach Wien verfügen. 648 1556

Bedienstung (wann sich die wegen Uiberkommung einer) der Prüfung in Linea politica sich unterziehen wollenden, jährlich zu melden haben. 481 1420

Bedrükungen (von allen) der Unterthanen bei den Landeslieferungen soll sich an den Kreisverpflegsmagazinen enthalten werden. 766 1610

Seite Nro.

Begräbniß (auf die vorschriftmässige Zeit der) bei Juden sollen die Kreisämter genou sehen. 596 1515

Behandlung (zollämtliche) der durch die k. k. Erbländer in die Türkey zu versendenden Waaren. 567 1499

Behörde (an die politische) ist jede Klage eines Dienstbothen wider seinen Dienstherrn zu weisen. 102 1184

Bekanntmachungen (wie sich die Bankaladministrazionen mit den gegenseitigen) der Zollkontrebande benehmen sollen. 530 1465

Belehnung (die) sollen saumselige Vasallen landesfürstlicher Lehen in Steiermark, ansuchen. 167 1239

Belgrad (über) bestimmte Waaren-Verzollung betreffende Verordnung. 5 1131

— — (in) haben die nach der Türkei handelnden k. k. Unterthanen an den k. k. Konsul nichts mehr zu bezahlen. 6 1134

Belohnung der Bruderschaftskassen-Verwalter betreffend. 57 1155

Benützung (über die Verrechnung und) des für Staatsgüter eingebrachten Kaufschillings. 179 1247

Seite. Nro.

Berg- und Salinenoberämtern (den Buchhaltern bei) gebühret nur das Votum informativum. 337 1353

Bergämter (wienach die) von Entrichtung des Postporto in offiziosen Angelegenheiten wieder befreiet sind. 703 1590

Bergstädte (wann die Präliminarsysteme der k. Städte, und der) einzuleiten sind. 865 1666

Bergwerks- (die Salz- Münz- und) Kassenämter haben sich wegen Ausgleichung eines Hoftaxgegenstandes an das Gen. Hoftaxamt zu wenden. 761 1603

Bericht (in einem) an die Landesstelle sind nicht mehrere nicht verbundene Gegenstände aufzuführen. 270 1288

Berichte (zu Erstattung der periodischen) erhalten die Kreisämter eine Tabelle zum Muster. 804 1625

Berils Serges (die wollenen Felben und) werden dem Kommerzialwarenstempel unterzogen. 434 1424

— — Erläuterung hierüber. 510 1453

Beschädigte (für) Ortschaften, wie die Sammlungen vorzunehmen sind. 701 1587

Beschädigungen (die wegen) der Strassen, Herstellung der Verbindungsbrückel, dann Aushauung der an den Strassen

Seite. Nro.

sen nahe liegenden Waldungen bestehenden Vorschriften werden erneuert. 385 1396

Bescheinigungen (mit) der russischen Konsule, oder der Ortsmagistrate sollen die nach Rußland zu versendenden Waaren versehen seyn. 603 1519

Beschreibung (die) und Abbildung giftiger Pflanzen, Kräuter, Schwämmen, ist möglichst zu unterdrücken. 563 1494

Besitznehmung (vor der) eines Gutes hat sich der Käufer der Aerarialschulden, Pönalitäten, oder sonstigen Zahlungen wegen genau zu erkundigen, und mit dem Verkäufer dieserwegen abzufinden. 124 1210

Besitzveränderung (bei einer) darf nur ein 10perzentiges Laudemium von dem neuerhobenen Grundschätzungswerthe abgenommen werden. 358 1376

Besoldung der Beamten, kann nur zur Hälfte mit Verbot beleget werden. 117 1201
195 1256

Besoldungen (Bestimmung der) für sämmtliche Kirchenrechnungsführer. 617 1532

Seite. Nro.

Bestättigung (die) der gewählten Rathsglieder der Munizipalstädte soll von den Ortsobrigkeiten nicht verzögert werden. 852 1649

Bestellungen (keine) von ausser Handel gesetzten Waaren auf Musterkarten, und Preisnoten sammeln zu lassen. 325 1338

— — auf Rindschmalz in Hungarn zu machen, wird den Käsestechern und Fragnern verboten. 391 1400

Besuchen (zu fleissigen) ihrer Distrikte sollen die Kreisphisiker verhalten werden. 652 1559

Beurtheilung (wie sich bei) einer Rechtssache im Falle vorkommender verschiedenen Meinungen zu benehmen ist. 505 1448

Bevölkerungsstandes (Evidenzhaltung des) in Wien. 608 1524

Bevortheilungen (auf Beseitigung der) des höchsten Aerariums bei Prämien für Vertilgung der Raubthiere zu sehen. 332 1346

Beweglicher (Sequestration) oder fahrender Güter betreffende Vorschrift. 183 1252

Bezirkseinnehmer (von dem jüdischen) und dem Kreisamte müssen alle Armuthszeugnisse der Juden bestättiget seyn. 493 1433

Bier,

Seite. Nro.

ier, Brandwein, Viktualien, Getreid aller Sorten, Vieh, Heu aus Gallizien in die Fremde auszuführen, wird verboten. 375 1391

— — (über das in die k. Städte ausgekollerte) sollen die Wirthschaftsämter zu Erreichung einer bessern Kontrolle bei Einhebung der ordinären Biertrankſteuer besondere Verzeichnisse führen. 266 1284

Bierbräuen, ist Privatpersonen nicht erlaubet. 423 1412
618 1503

Bierbräuer sollen die Bräuschank- und Ausstoßregister führen. 164 1234

Bierdatz (der städtische) zu Triest ist von den Gebräuen, und nicht mehr von Schänkwirthen abzunehmen. 273 1291

Biersatzung in Oestreich ob der Enns. 288 1306

Biertrankſteuer (zu Erreichung einer bessern Kontrolle bei Einhebung der ordin.) sollen die Wirthschaftsämter über das in die königl. Städte ausgekellerte Bier besondere Verzeichnisse führen. 266 1284

Bischöffe (wie sich die) in Ansehen der aus den Militärgränzen gebürtigen zum geistlichen Stande meldenden Individuen zu benehmen haben. 661 1567

Seite. Nrō.

Biß (keinen) eines Hundes für unbedeutend zu halten. 378 1394

Bißthümer, (Kontrolle über die Forstwirthschaft bei Gütern der) Domkapitel, Probsteien, und Stifter betreffende Verordnungen. 863 1663

Bittgesuche der Schullehrer sollen von ihnen eigenhändig geschrieben werden. 123 1209

Bittwerbern (den) um eine Pfründe ist keine Zusage vor dem Konkurse zu machen. 48 1143

Bley (vor falschen Holländer Dukaten aus) wird gewarnet. 2 621282

Blüthen= (wienach das) Kräuter= Blumensammeln, dann das Speik= und Loriet=bohren erlaubet wird. 535 1471

Blumen= (wienach das) Kräuter= Blüthensammeln, dann das Speik= und Loriet=bohren erlaubt wird. 535 1471

Böhmen (Leopoldinische Mädchenstiftung in) betreffende Bestimmungen. 99 1180

— — (bei den Landtafeln in) und Mähren wird das Hauptschuldenbuch eingeführet. 224 1270

— — (in) werden in Ansehung der landtäflichen Geschäfte Praktikanten aufgenommen. 287 1305

Seite. Nro.

Böhmischer (wie sich bei Versendung) Tücher nach der Schweitz zu benehmen ist. 367 1385

— — (wie sich mit Reklamirung) in Niederösterreich befindlichen Unterthanen zu benehmen ist. 421 1410

Börse (Amtsunterricht für die) und Börsedeputation zu Triest. 425 1415

Börsedeputazion (bei der) sollen die Waaren stets nach der allgemeinen Lizitazionsvorschrift verkauft werden. 5 1132

— — (Amtsunterricht für die Börse, und) in Triest. 425 1415

Borstenvieh (der Verbot das innländische auszutreiben wird aufgehoben. 98 1179

Borstviehes (wie der wiedergestattete Austrieb des) dann der Lämmer, Schaafe und Schöpsen zu verstehen ist. 814 1629

Botzen, (Regulirung des Magistrats zu) Roveredo, und Innsbruck. 353 1372

Bräubefugnisse zu verleihen, ist der Landesstelle vorbehalten. 275 1292

Bräuschank- und Ausstoßregister sollen die Bierbräuer führen. 164 1234

Brandwein (Getreid aller Sorten, Viktualien) Bier, Vieh, Heu aus Gallizien in die Fremde auszuführen, wird verbothen. 375 1391

Seite. Nro.

Brandwein (wienach) ein- und auszuführen dann im Lande zu erzeigen gestattet ist. 858 1659

— — (Kranawitt- und Enzian-) einzuführen, wird verboten. 371 1389

Brautpaar (kein jüdisches) sollen die Rabbiner kopuliren, welches sich nicht vorher über die bezahlte, oder sichergestellte Steuer auf 3 Jahre ausgewiesen hat. 316 1331

Briefschaften (wienach die Bergämter für die) und Korrespondenzen in Dienstangelegenheiten von der Bezahlung des Postporto befreiet sind. 703 1590

Brod (mit genußbarem, ausgekühlten) sollen die Leute von den Bäkern zu allen Stunden versehen werden. 420 1408

Brody (von dem Gränzpostamte zu) geht zweimal der Woche ein Ritt mit dem Ordinärpakéte nach Podbereście. 523 1463

Bruchsteinen (mit) sind die Brunnen auszumauern. 115 1198

Bruderschaftsvermögen (was aus dem) dem Schulfonde gewidmet wird. 487 1426

Bruderschaftskassen-Verwalter (der) Belohnung betreffend. 57 1155

Brücke (die für die durch die Zaleszczyker Aerarial-) passirenden Flöße und Schif-

Seite. Nro.

Schiffe zu entrichtenden Gebühren betreffende Verordnung. 549 1482

Brücken- und Ueberfahrtsmäuthe (Regulirung der) bei den Bukowiner Flüssen. 109 1192

Brünn (die Leihbank zu) betreffendes Privilegium. 206 1268

Brunnen (die) sind mit Bruchsteinen auszumauern. 115 1198

Buchhändler (wie sich die) mit dem Verkaufe der mit Transeat bezeichneten Bücher zu verhalten haben. 278 1297

Buchhaltern (den) bei Berg- und Salinenoberämtern gebühret nur das votum informativum. 337 1353

Buchhaltungen (wie bei den Provinzial-Staats-) die Vorschläge zu Dienstbesetzungen, und Vorrückungen zu machen sind. 354 1373

Büchel (die) bei Pachtungen, wann gestempelt werden müssen. 181 1249

Bücher (Geschäfts- und Handlungs-) sollen die Juden in der landesüblichen Sprache führen. 142 1222

— — (wie mit dem Verkaufe der mit Transeat bezeichneten) die Buchhändler sich zu verhalten haben. 278 1297

Seite. Nrs.

Büchern (der Schleichhandel mit) Kalendern und Liedern, dann alle Art des Hausiren damit, wird wiederholt verbothen. 596 1516

Büchernachdruck (die bestehenden Vorschriften wegen) für die deutschen Erbländer sollen auch in den ungarischen befolget werden. 108 1191

— — (was in Ansehung des) zwischen Hungarn und den deutschen Erblanden bestehende Reciprocum, wird auch auf Siebenbürgen erstrecket. 278 1296

Bürgermeisters- (Wahlfähigkeitsdekret zu einer) Syndikats- oder Rathmannsstelle bei regulirten Städten erhalten wollende, müssen sich der Prüfung aus dem politischen Fache beim Gubernium unterziehen. 156 1226

Bukowina (die in der) dem Statui quo zu widerlaufenden Unterthansbedrückungen sind mit dem doppelten Ersatze zu bestrafen. 49 1144

— — (in der) Regulirung der Brücken- und Ueberfahrtsmäuthe bei den Flüssen. 109 1192

Bulle (auf die päbstliche) mit dem Inhalte einiger Sätze der Synode zu Pistoja aufmerksam zu seyn. 573 1504

C.

Seite. Nro.

Censur (auch jedes schon zugelassene Werk ist der) vor einer neuen Auflage vorzulegen. 498 1440

Sieh auch **Zensur.**

Certifikate (ohne Vorweisung der) soll keine Pferdextraktation aus Tyrol nach Italien, und der Schweiz mehr statt haben. 352 1371

Sieh auch **Zertifikate.**

Chausseen (die wegen Beschädigungen der) Herstellung der Verbindungsbrückel dann Aushauung der an der Strassen nahe liegenden Waldungen, bestehenden Vorschriften werden erneuert. 385 1396

— — (von den) wenn die pohlnischen Viehhändler mit ihrem Viehtriebe abweichen, haben sie doch die Viehmauth zu entrichten. 341 1360

Chirurgen (die halbjährigen Auflagsgelder der) in Tyrol werden auf die Hälfte herabgesetzet. 501 1445

Chirurgischen (Nachtrag zur Instruktion für die) Gremien. 832 1648

Christlicher (bei Eben von Personen zweierlei) Religionen, wie die Verkündigungen vorzunehmen sind. 96 1177

Seite. Nro.

Chrudimer (die von dem) Burgermeister Regedly unter den innsitzenden Sträflingen eingeführte Spinnart, wodurch sie sich selbst ernähren können, und die Städte von ihrem Unterhalte befreiet werden, wird zur Nachahmung anempfohlen. 47 1141

Corporis delicti (die auf Erhebung des) verwendeten Kriminalkosten sind nicht aus dem Kriminalfonde, sondern aus den städtischen Gemeindrenten zu bestreiten. 865 1667

Creditsbuchhalterei (wie die ständischen Obligazionen bei der) statt der Lieferscheine unmittelbar erhalten werden können. 497 1438

D.

Darlehn (wenn Unterthanen ein) aus öffentlichen Fonds zu erhalten wünschen, sollen sie sich an keine Mäkler, sondern unmittelbar an die Landesstelle oder an das Kreisamt verwenden. 53 1149

— — (zum freiwilligen) werden die Vorlande aufgemuntert, und von der Kriegssteuer enthoben. 134 1216

Dechant (von dem) sollen die Taufscheine der über den Adelstand sich ausweisenden Partheien, nach der Unterschrift des Pfar-

Seite. Nro.

Pfarrers und Beidruckung des Kirchensiegels authentisirt seyn. 814 1628

Dechante (die) und Ortspfarrer sollen die Protokolle über die Verordnungen führen, und die Kreiskommissäre sollen bei ihren Kreisbereisungen darauf sehen. 658 1564

Declinatoria fori (wie sich in Ansehung der) zu benehmen ist. 512 1455

Defensionslinie (nur auf die Dominien, welche in der) Gränzwaldungen besitzen, beziehen sich die gegen die Waldfrevler bestimmten Strafen. 340 1357

Defizientengehalt (das Normale in Ansehung des) der Lokalkapläne, und Hilfspriester wird erneuert. 702 1589

Dekanalinventarien (die) sollen von den Kreisämtern bei den Pfarrinventuren über die Kirchengeräthe zur Richtschnur genommen werden. 854 1653

Denkart (über die eigenen Subsistenzmittel, und gute) haben sich die französischen Einwanderer auszuweisen. 607 1523

Depositen (wie sich bei) mit dem Zählgelde bei nobilitirten Partheien zwischen dem Wiener Magistrate, und den Landrechten zu benehmen ist. 176 1243

Seite. Nro.

Depositen = Extrakte (Stempel = und Taxgebühr für die). 82 1167

— — Gebühr ist nur von Pupillar = nicht von gerichtlichen Depositen zu verstehen. 158 1229

Derelscheny (nach) wird die Positiazion zu Kutsurwald übersetzet. 356 1374

Deserteuren (wie sich in Ansehung der von) aus den Pfalzbairischen Ländern in die k. k. Staaten mitgebrachten Dienstpferde, Wehrstücke u. d. gl. wechselseitig geachtet werden soll. 537 1473

Deutsch = erbländischen (in die) Provinzen, wienach den hungarisch = und siebenbürgischen Handelsleuten, und Fabrikanten gestattet ist, die dortländigen Fabrikate einzuführen. 166 1236

Deutsche (die bestehenden Vorschriften für) Erbländer, wegen des Büchernachdruckes sollen auch in den Ungarischen befolget werden. 108 1191

— — und erbländische an französische Kaufleute gestellte Wechsel zahlbar machende, und das Geld ausser Land führen wollende Agenten in Verhaft zu nehmen. 104 1186

Seite. Nro.

Deutschen (das zwischen Hungarn, und den) Erblanden in Ansehung des Büchernachdruckes bestehende Reciprocum wird auch auf Siebenbürgen erstrecket. 278 1296

— — (wohin die zu Feldregimentern untauglichen) Unterthanen abgegeben werden sollen. 819 1634

— — (die zu Pest graduirten Advokaten, welche in den) Erbländern die Praxis nehmen wollen, betreffende Verordnung. 472 1416

— — (den Austrieb der hungarischen Ochsen und gelten Kühe durch die) Provinzen betreffend. 569 1500

Dienst (die im wirklichen) stehenden Tabak- und Stempelgefälls-Aufsichtsbeamten sind von der Rekrouttirung frei. 305 1321

— — (Vorschrift über die Art zu Beförderungen im) vorzuschlagen bei den Provinzial-Staatsbuchhaltungen. 354 1373

Dienstangelegenheiten (wienach in) die Bergämter für die Briefschaften und Korrespondenzen von Bezahlung des Postporto befreiet sind. 703 1590

Dienstbesetzungen (Vorschrift wegen) und Beförderungen bei den Provinzial-Staatsbuchhaltungen. 354 1373

Seite. Nro.

Dienstbothen (jede Klage eines) wider seinen Dienstherrn, ist nach dem Dienstbothenpatente der politischen Behörde zuzuweisen. 102 1184

Dienstbothenpatent (nach dem) ist jede Klage eines Dienstbothen wider seinen Dienstherrn an die politische Behörde zu weisen. 102 1184

Dienstkauzionen (alle Staatsbeamten sind bei Behandlung der) Tax- und stempelfrei. 504 1446

— — (von den Wirthschaftsbeamten zu erlegender) Annahme und Abführung betreffend. 670 1578

Dienstpferde (wie sich in Ansehung der von Deserteuren aus den Pfalzbairischen Ländern mitgebrachten) Wehrstücke u. d. gl. in die k. k. Staaten wechselseitig geachtet werden soll. 537 1473

Dienstauglichen (wie sich wegen der) ohne grundobrigkeitliche Bewilligung auffer ihrem Werbbezirke betretenen Mannschaft zu benehmen ist. 184 1253

Distrikte (zu fleissigen Besuchen ihrer) sollen die Kreisphysiker verhalten werden. 652 1559

Dörfer (auf alle Märkte und) werden die Lokalfeuerlöschordnungen für die Städte ausgedehnet. 593 1511

Seite. Nro.

Dörfern (aus den) sind so, wie auch aus den Städten die überflüssigen Holz- Heu- und Strohvorräthe auf offene Plätze zu verlegen. 315 1328

Domaracz (nach) wird das Jassienicer Wegmauthamt übersetzet. 537 1472

Dominien (nur auf diejenigen) beziehen sich die gegen die Waldfrevler bestimmten Strafen, welche in der Defensionslinie Gränzwaldungen besitzen. 340 1357

— — (was den) zu Bestreitung des Kriegsdarlehen von den Kreisämtern bewilliget werden kann. 765 1608

Domkapitel (Kontrolle über die Forstwirthschaft bei Gütern der) betreffende Verordnung. 863 1663

Druck (eine in) zu legende neue Auflage eines auch schon zugelassenen Werkes muß der Censur vorgeleget werden. 498 1446

— — (der) kabalistischer Schriften vom Lottospielen ist nicht zuzulassen. 421 1409

Dubiecko (Uebersetzung der Wegmauth nach) von Nienadow. 203 1265

— — (nach) wird die Poststazion zu Nienadow übersetzet. 644 1549

Dukaten (vor dem Umlaufe der Holländer) aus Bley wird gewarnet. 262 1282

Seite. Nro.

Dupplikat (ein) der Quittung der Kreiskasse über Bezahlung der Religions-Studien-Stiftungs- oder Akademiefonds-Kapitalien ist immer vom Kreisamte an die Landesstelle einzusenden. 335 1349

Durchfuhrszoll (eine) wird auf dem Gränzzollamte Seebach bestimmt. 3 1125

Dynastial-Taxfond (wann die Taxen zum) nach der Taxordnung einzufliessen haben. 508 1450

E.

Ehegatten (wenn einem) von seiner Frau nebst einem Stammenlegate ein jährl. Legat vermacht wird, wie sich mit der Erbsteuer zu benehmen ist. 128 1212

Ehen (wie die Streitigkriten über) der Sujets mixtes in Gallizien zu beurtheilen sind. 95 1176

— — (wie die Verkündigungen der) von Personen zweierlei christlicher Religionen vorzunehmen sind. 96 1177

Eidesformel (wie die) im Urtheile ausgedrücket werden soll. 544 1476

Eidespflicht (nach ihrer) haben sich die Kreisingenieurs und Schätzer, bei Abschätzung der Häuser, welche zur

Sicher-

Seite. Nro.

Sicherheit des Aerariums verhypotezirt werden, genau zu halten. 675 1581

Eigenschaft bei Erhebung der) einer That ist sich nach der Kriminalgerichtsordnung zu benehmen. 668 1574

Eigenthümer und Pächter der Schotter- oder Laimgruben sollen dabei zu Verhütung alles Unglückes Vorsichten brauchen. 622 1535

Einbruchsämter (die bisher auf die) eingeschränkte Einfuhr des Leinöhls wird auf alle Gränzämter ausgedehnet. 105 1188

Einfache Medikamente auf dem Lande und in den Spitälern anzuwenden, wird wiederholt vorgeschrieben. 805 1627

Einfuhr (die bisher auf die Einbruchsämter eingeschränkte) des Leinöhls wird auf alle Gränzämter ausgedehnet. 105 1188

— — (die Bewilligung der freien) des Unschlitts wird aufgehoben, und bei dem Ausfuhrsverbote des Unschlitts, und der Unschlittkerzen wird es gelassen. 121 1205

— — des fremden Unschlitts wird nur gegen tariffmässigen Zoll gestattet, es verbleibt jedoch bei dem Verbote rohes, und geschmolzenes Unschlitt, dann Unschlittkerzen auszuführen. 289 1307

Seite. Nro.

Einfuhr des Kranawitt- und Enzianbrandweines wird verboten. 371 1389

— — (bei der) sind die hungarischen roh- oder halbgearbeiteten Felle den ganz gearbeiteten im Zolle gleich zu halten. 336 1350

— — (wie die) und Ausfuhr des Brandweines gestattet ist. 858 1659

Einfuhrszoll für das Gilbkraut betreffend. 48 1142

— — der hungarischen Weine nach Großpohlen wird auf die Helfte herabgesetzt. 84 1170

Einfuhrszollaufschlag (mit einem) wird der aus fremden Landen kommende Koffee und Schokolade beleget. 488 1427

Eingewanderte (die Tabellen über Aus- und) richtig einzusenden. 363 1381

Einkauf (zum) des Trieschlags soll Niemand ohne Paß nach Oestreich abgeschicket werden. 387 1398

Einladungen (Warnung vor den) zum Spiele in ausländische Lotterien. 571 1502

Eintrieb (vom) in die Waldungen ist der wiedergestattete Austrieb des Borstviehes, dann der Lämmer, Schaafe, und Schöpsen nicht zu verstehen. 814 1629

Seite. Nro.

Einverleibung (wann die) eines Testaments in die Stadt- oder Grundbücher von Amtswegen statt findet. 78 1164

Einwanderer (die französischen) haben sich über die eigenen Subsistenzmittel, und gute Denkart auszuweisen. 607 1523

Einwanderungstaxe (vor erwiesener Berichtigung der) soll den eingewanderten Juden der Aufenthalt nicht gestattet werden. 832 1647

Einwendung der Verfälschung einer Urkunde, wann einen Kriminalgegenstand ausmacht. 346 1365

Eisen (wann Waarenschwärzer zur Abarbeitung der Geldstrafe in) verurtheilet werden, wie sich die Kreis- und übrigen Aerzte und Wundärzte mit Ausstellung der Zeugnisse über die Leibesgebrechen zu achten haben. 701 1588

— — und Stahlarbeiter (auf die Auswanderung der Sensenschmiede, dann der) ist Acht zu haben. 831 1646

Eisengattungen (Zoll der Inneröstreichischen) bei der Ausfuhr nach Ungarn. 46 1140

Eisengeschmeidwaaren (wienach die Ausfuhr der) in die Schweitz gestattet wird. 648 1555

Seite. Nro.

Eisenwerk (auf das) woraus Waffen verfertiget werden können so, wie auf Sensen und Sicheln, erstrecket sich auch das Verbot, Kriegsbedürfnisse nach Pohlen auszuführen. 290 138

— — (die Ausfuhr des) wird wieder erlaubt. 647 1554

Elbe (Getreidausfuhr auf der) wird nur gegen Pässe erlaubet. 795 1617

Ellen (Gebrauch der gebrochenen, zusammengehefteten sowohl, als der unzimmentirten) wird im Handel untersagt. 513 1456

Endprüfung (ohne die) abzuwarten, soll kein Schüler in die Vakanzen reisen. 134 1215

Entscheidungen (wie sich bei) in Unterthansbedrückungsfällen, und wegen der Ersatz-Zahlungsleistungen zu benehmen ist. 338 1354

Entweichungen (wie die) der Unterthanen um sich dem Militärstande zu entziehen, und die Beförderer derselben zu behandeln sind. 631 1545

Enzianbrandwein (Kranawitt- und) einzuführen, wird verboten. 371 1389

Erblande (wie die in die) mit allerlei Thieren zur Schau, kommen wollenden Ausländer anzusehen sind. 861 1661

Seite. Nro.

Erblande (die für die deutschen) wegen des Büchernachdruckes bestehenden Vorschriften sollen auch für die ungarischen befolget werden. 108 1191

— — (was in Ansehung der Päße, mit denen Fremde in die) kommen, für Vorsichten zu gebrauchen sind. 474 1418
493 1434
575 1507

— — (zollämtl. Behandlung der durch die k. k.) in die Türkey zu versendenden Waaren. 567 1499

Erblanden (das zwischen den deutschen) und Hungarn in Ansehung des Büchernachdruckes bestehende Reciprocum wird auch auf Siebenbürgen erstrecket. 278 1296

— — (die zu Pest graduirten Advokaten, welche in den deutschen) die Praxis nehmen wollen, betreffende Verordnung. 472 1416

Erbländische deutsche an französische Kaufleute gestellte Wechsel zahlbar machende, und das Geld ausser Land führen wollende Agenten in Verhaft zu nehmen. 104 1186

— — nach den russischen Gebiethen in Taurien, und nach den Küsten des schwarzen Meeres bestimmte Waarensendungen müssen mit Zeugnissen der Obrigkeiten, oder Zollämter versehen seyn. 393 1402

		Seite.	Nro.
Erbrecht	(ein) zur Verlassenschaft eines unehelichen Kindes fällt weder dem Vater, noch den Anverwandten der beiden Aeltern zu, sondern dieselbe wird zum höchsten Aerarium eingezogen.	292	1312
— —	(das) zwischen dem unehelichen Kinde, und der unehelichen Mutter betreffende Verordnung.	423	1413
Erbsteuer	(wie sich mit der) im Falle, da von einer Frau ihrem Ehegatten nebst dem Stammenlegate ein jährl. Legat vermacht wird, zu benehmen ist.	128	1212
— —	(Befreyung der unehelichen Kinder von der)	560	1491
Erdverführung	= und Grabenaushebungs = Maschine (in Ansehung der erfundenen) wird dem Ignatz Unterberger ein Privilegium ertheilt.	119	1204
Ergänzungsmannschaft	(wie sich beim Ausheben der) für die vor dem Feinde stehenden Werbbezirksregimenter zu benehmen ist.	619	1534
Erhebung	(bei) der Eigenschaft einer That ist sich nach der Kriminalgerichtsordnung zu benehmen.	668	1574
— —	(die zu) des Corporis delicti verwendeten Kriminalkosten, sind nicht aus dem Kriminalfond, sondern aus den städtischen Gemeindrenten zu bestreiten.	865	1667

Seite. Nro.

Erklärungen (wie sich in Ansehung der) über die Vormerkungen zu achten ist. 253 1276

Erlaubniß (mit kreisämtlicher) oder Befugniß müssen die sich um Militärpässe melden Wollenden versehen seyn. 860 1660

Ersatz (Waldschaden-) und Strafnormale. 514 1459

— — Zahlungsleistungen (wie sich bei Entscheidungen, und) in Unterthans-Bedrückungsfällen zu benehmen ist. 338 1354

Ersatzposten (zur Sicherstellung der Unterthans-Prägravations-) wird eine eigene Gubern. Kommission aufgestellet. 819 1633

Ertheilung (was für Vorsichten bey) der Pässe zu gebrauchen sind. 653 1562

Erziehungsbeiträge (was bei Quittungen über) Gnadengaben u. d. gl. und bei Erhebung der Pensionen für Kinder zu beobachten ist. 328 1342

Essig (von hungarischen, Tyroler, fremden, und östr. Weinen, dann) Konsumo- und Transito-Gränzweinaufschlag betreffende Verordnung. 539 1475

Essito (was für ein Zoll in Konsumo, und) für die Hundsbeere ausgemessen ist. 643 1548

Eßwaaren (die nach Triest eingeführten der Gesundheit schädlich erkannten) werden

Seite. Nro.

den nicht mehr blos zurückgewiesen, sondern ins hohe Meer geworfen. 761 1604

Evidenzhaltung der jüdischen Geburtsbücher betreffende Vorschrift. 340 1358

— — des Bevölkerungsstandes in Wien. 608 1524

Exekution (mit Militär-) können jüdische Steuerreste eingetrieben werden. 164 1233

Exekutionen (wie sich wegen der) der Rusticalsteuer-Rückstände auf den Kammergütern zu achten ist. 817 1631

Exemption (über die) der Juden bei Rekrutteustellungen, und Beobachtung bei der jüdischen Konskriptions-Revision. 170 1241

Expeditionen (bey gerichtlichen) und Urkunden den Gebrauch des Pergaments betreffend. 56 1153

Extrakte (die Depositen-) was für einer Stempel- und Taxgebühr unterliegen. 82 1167

F.

Fabrikaten — Sieh **Fabrikanten.**

Fabrikanten (wienach den hungarisch- und den siebenbürgischen) und Handelsleuten gestattet ist die dortigen Fabrikaten

Seite. Nro.

ten in die deutsch-erbländischen Provinzen einzuführen. 166 1236

Fabriken (Arbeiter in den) können statt ihrer Ausländer bei Aushebung zum Militär stellen. 764 1607

Fahrenden (die in Rücksicht der) bestehenden Sicherheitsanstalten werden erneuert. 56 1154

Falschen (der) Münzen wegen ergangene Verordnung. 199 1260
280 1299

— — (vor Annahme der) Kronenthaler wird gewarnet. 293 1313

— — (Warnung vor) Münzen. 564 1495

— — (Warnung vor Annahme eines) Souverain'or. 607 1522

Familien (über die jüdischen) welche seit dem dermaligen Steuersistem ihre Wohnung verändert haben, Verzeichnisse einzusenden. 768 1612

Familienhäupter (über die Todesfälle der jüdischen) in welchen Fällen die Anzeigen zu erstatten sind. 331 1344

— — (die Anzeigen über die Sterbfälle der jüdischen) sollen richtig eingebracht werden. 422 1411

Seite. Nro.

Farbwaaren (auf die) Ausfuhrszoll betreffend. 48 1142

Fassionen (die Juden sollen neue) über ihren dermaligen Vermögensstand einbringen. 713 1600
767 1611

Fechsung (wie über die) Tabellen eingeschicket werden sollen. 852 1650

Feierlichen (wie sich bei) Reden, und öffentlichen Abhandlungen die öffentlichen Lehrer zu achten haben. 644 1550

Feiertagen (an Sonn- und gebothenen) keine gerichtliche Handlung vorzunehmen. 631 1544

Feilschaften (diejenigen, welche kontraktmässiges Getreide, oder sonstige) nach Prag führen, haben sich mit Pässen, Lieferscheinen, oder Zertifikaten auszuweisen. 498 1439

Feindliche (Uebermachung der Gelder in) oder vom Feinde besetzte Länder betreffende Verordnung. 567 1498

Felben (die wollenen) und Berils Serges werden dem Kommerzialwaarenstempel unterzogen. 484 1424

— — Erläuterung hierüber. 510 1453

Seite. Nro.

Feldregimentern (wohin die zu) untauglichen deutschen Unterthanen abgegeben werden sollen. 819 1634

Felle (die hungarischen roh- oder halbgearbeiteten) sind den ganz gearbeiteten bei der Einfuhr im Zolle gleich zu halten. 336 1350

— — (Erläuterung wegen Verzollung der hungarischen rohen, oder halbgearbeiteten). 532 1467

— — rohe Häute, Pferde, und Viktualien ein- und auszuführen, wienach gestattet ist. 858 1659

Feuer (Losungszeichen bei ausbrechendem) in Kärnten. 169 1240

Feuergefahr (wegen Verhütung der) besorgt zu seyn. 490 1430

— — (zu Vermeidung der) sind sowohl aus den Städten, als auch aus den Dorfschaften die überflüssigen Holz- Heu- und Strohvorräthe auf offene Plätze zu verlegen. 315 1328

Feuerlöschgeräthschaften (wie die Gemeindeinkünfte zu den) verwendet werden sollen. 200 1261

Feuerlöschordnungen (die) für Städte werden erneuert, und auf alle Märkte und Dörfer ausgedehnet. 593 1511

Feuersbrünste (Mittel die) zu löschen. 769 1513

Fin-

Seite. Nro.

Finder eines Schatzes, der ihn verheimlichet, und die Käufer desselben werden gestrafet. 363 1382

Fischgattungen (Satzung auf) für Oestreich unter der Enns. 203 1264

Fiskalamt (die von dem) auf dessen Amtshandlung von den Partheien zu erlegenden Gelder sind von demselben nicht zu übernehmen, sondern an die gehörigen Kassen zu weisen. 424 1414

Fiskalische (die auf) Amtshandlung von den Partheien zu erlegenden Gelder sind nicht vom Fiskalamte zu übernehmen, sondern an die gehörigen Kassen zu weisen. 424 1414

Flachs (Ausfuhrszoll vom) 166 1237

Flachsbaues (zur Verbesserung des) und der Spinnerei sind die Privatgüterbesitzer anzueifern. 662 1569

488 1427

Fleisch (frisches schweinenes) Würste, dann Schweinschmalz sollen die Wirthe in den Vorstädten nicht über die Gasse verkaufen. 85 1172

— — (auf gutes und genußbares) soll die Polizeioberdirektion, wie dann auch auf ächtes Gewicht des Rindfleisches sehen. 669 1576

Seite. Nro.

Fleischbacker (wie viel an Zuwaage die) zulegen dürfen. 676 1583

Fleischsatz (der) wird in Oesterreich ob der Enns herabgesetzet. 574 1505

Fleischzuwaag (Vorschrift wegen der) 193 1255

Flöße (die für die durch die Zaleszczyker Aerarialbrücke passirenden) und Schiffe zu entrichtenden Gebühren betreffende Verordnung. 549 1482

Fond (kein der Kammer, dem Religions- oder einem andern öffentlichen) gehöriges Gut ohne Versteigerung zu verkaufen, oder zu verpachten. 307 1324

— — (aus öffentlichen) wenn Unterthanen ein Darlehen zu erhalten wünschen, sollen sich an keine Mäkler, sondern unmittelbar an die Landesstelle, oder an das Kreisamt verwenden. 53 1149

Forderungen (wo die Streitigkeiten wegen Militär-Aerarial-) der Civilpersonen, und Adelichen zu verhandeln sind. 556 1487

Forstwirthschaft (Kontrolle über die) bei Gütern der Bißthümer, Domkapitel, Probsteyen, und Stifter betreffende Verordnung. 863 1663

Fragnern (den Käßstechern und) wird verboten in Hungarn Bestellungen auf Rindschmalz zu machen. 391 1408

Seite. Nro.

Fräuleinstift (das) in Kärnten betreffend. 677 1585

Frankreich (die Verhinderung des Geldausflußes nach) und die Einstellung alles Handels und der Zahlungen nach diesem Reiche betreffende Patent. 524 1464

— — (die Erläuterung wegen des Handels nach) betreffende Verordnung. 565 1496

— — (so wie nach) also auch nach den Niederlanden wird der Handel verbothen. 602 1518

Franzosen (Die Aufmerksamkeit auf ankommende Fremde, besonders) wird wiederholt befohlen. 494 1435

— — (an den aus Spanien abgeschaften) wenn östreichische Unterthanen Forderungen haben, wohin sie sich wenden sollen. 5 1130

— — (der Verkauf des neuen Kalenders der) wird verbothen. 78 1163

Französische (an) Kaufleute gestellte deutsche und erbländische Wechsel zahlbar machende, und das Geld auffer Land führen wollende Agenten in Verhaft zu nehmen. 104 1186

— — (auf) 6 Livres Stücke genau zu wachen. 651 1558

Französischen (daß sich die) Kaufleute in Smirna unter den Schutz der koalisirten Mächte begeben haben. 337 1352

Seite. Nro.

Französischen (die) Einwanderer haben sich über die eigenen Subsistenzmittel, und gute Denkart auszuweisen. 607 1523

— — (an dem) Plane zur Aufkaufung der Lebensbedürfnisse in den Ländern der koalisirten Mächte nicht Theil zu nehmen. 308 1325

— — (wann die) Assignaten bei den Gränzmauthstazionen zurückzuweisen sind. 557 1488

Frau (wenn von einer) ihrem Ehegatten, nebst einem Stammenlegate ein jährliches Legat vermacht wird, wie sich mit der Erbsteuer zu benehmen ist. 128 1212

Freiwilligen (zum) Darlehen werden die Vorlande aufgemuntert, und von der Kriegssteuer enthoben. 134 1216

Fremde (in) Länder einige Gattungen roher Häute, dann in Lohe gefärbten Kühehäute auszuführen, wird verbothen. 314 1326
349 1368
362 1380
392 1401

— — (in die) Getraid aller Sorten, Viktualien, Brandwein, Bier, Vieh, Heu aus Gallizien auszuführen, wird verbothen. 375 1391

		Seite.	Nro.
Fremde	(in Ansehung der Päße mit denen) in die österreichischen Erbländer kommen, was für Vorsichten zu gebrauchen sind.	474	1418
		493	1434
		575	1507
— —	(die Aufmerksamkeit auf ankommende) besonders Franzosen, wird wiederholt befohlen.	494	1435
— —	(in) Staaten wird die Ausfuhr des Getraides und der Viktualien aus Gallizien, Mähren und Schlesien verbothen.	554	1480
Fremden	(Warnung von) Lotterien.	163	1232
— —	(der aus) Landen kommende Koffee, und Schokolade wird mit einem Einfuhrszollaufschlage beleget.	488	1427
— —	(den Konsumo = und Transito = Gränzweinaufschlag von hungarischen, Tyroler) und österreichischen Weinen und Essigen betreffende Verordnung.	539	1475
— —	(auf die Verdächtigen) ist eine besondere Aufmerksamkeit zu tragen.	546	1479
— —	wie sich mit Ertheilung der Päße an die in kleineren Orten sich einfindenden) ausser der Hauptstadt zu benehmen ist.	545	1478
Fuhren	(die für die Seelsorger den Zehend zuführenden) unterliegen der Mauth=		

ent=

Seite. Nro.

entrichtung, nicht aber diejenigen, welche mit unentgeltlich von den Kirchkindern geleisteten Baumaterialien zum Kirchbaue beladen sind. 394 1404

Fuhrlohns (wegen Vergütung des) für Getraidlieferung ist sich an die Kreiskassen zu verwenden. 101 1183

Futter (das) für die Pferde der Kreisdragoner betreffende Verordnung. 857 1658

G.

Gaja (zu Sassow, Olszanica und) dann zu Zolkiew, Kalusz, Stanislawow und Kolomea werden Schrankenwegmäuthe, zu Babice und Klimec Gränzwegmäuthe errichtet. 538 1474

Gallizien (aus) wird Getraid aller Sorten, Viktualien, Brandwein, Bier, Vieh, Heu in die Fremde auszuführen verbothen. 375 1391

— — (Getraid = und Viktualienausfuhr aus) Mähren und Schlesien in fremde Staaten wird verbothen. 554 1485

Gallizier (fähige) werden zur Praxis beim Merkantil = und Wechselgerichte zu Wien zugelassen. 276 1294

Seite. Nro.

Gallizischen (mit dem) Sudsalze kann zu Lande freier Handel getrieben werden. 336 1351

— — (zu Verfertigung der Pottasche aus dem) Steinsalze erhält Franz von Weißbach ein Privilegium. 204 1267

Gastgeberei- (Wirths- und) Ordnung in Tyrol. 125 1211

Gebäude (auf die Erhaltung der) der Geistlichen im guten Stande, und Herstellung derselben aus ihrem Vermögen haben die Kreisämter und Vogteien zu sehen. 605 1520

Gebäuden (bei Ueberschlägen zu Aerarial- und öffentlichen) ist das Ziegelmaaß anzusetzen. 204 1266

Gebissenen (die von wüthigen Thieren) Menschen sind nicht mehr in das allgemeine Krankenhaus nach Wien zu bringen. 297 1317

Gebohrnen (Wann die Summarien der Getrauten) und Gestorbenen einzusenden sind, 703 1591

Gebräuen (von den) nicht mehr von den Schenkwirthen ist der städtische Bierdatz zu Triest abzunehmen. 273 1291

Gebrochenen (der Gebrauch der) und zusammengehefteten sowohl, als der un-

Seite. Nro.

unzimentirten Ellen wird im Handel untersagt. 513 1456

Geburtsbücher (Evidenzhaltung der jüdischen) betreffende Vorschrift. 340 1358

Geburtsregistern (was in den Trau- und) anzumerken ist. 291 1310
793 1616

Gefällsübertretter (das Verzeichniß über die Auslagen für Bankalverbrecher, und) sollen die Kriminalstädte bei ihren Kriminalrechnungen zugleich einsenden. 798 1621

Gegärbten (Ausfuhr der in Lohe) Kühehäute in fremde Länder wird verbothen. 314 1326
349 1365
362 1380
392 1401

Gegenseitigen (wie sich die Bankaladministrationen mit) Bekanntmachungen der Zollkontrebande benehmen sollen. 530 1465

Geistliche (Ausübung der Gerichtsbarkeit über unadeliche) betreffende Vorschrift. 387 1399

Geistlichen (auf die Erhaltung der Gebäude der) im guten Stande, und Herstellung derselben aus ihrem Vermögen

Seite. Nro.

gen haben die Kreisämter und Vogteien zu sehen. 605 1520

Geistlichen (wie sich wegen einer an der bei einem Stadtrathe zu verhandelnden) Verlassenschaft einzutreibenden Religionsfoderung zu benehmen ist. 660 1566

— — (wie sich in Ansehung der zum) Stande sich meldenden, aus den Militärgränzen gebürtigen Individuen die Bischöffe zu benehmen haben. 661 1567

Geldausfluß (die Verhinderung des) und die Einstellung alles Handels, und der Zahlungen nach Frankreich betreffendes Patent. 624 1464

Gelder (Uebermachung der) in feindliche oder vom Feinde besetzte Länder betreffende Verordnung. 567 1498

— — (wann) bei Kreisfilialkassen angewiesen werden können. 198 1258

— — (die auf fiskalische Amtshandlung von den Partheien zu erlegenden) sind nicht vom Fiskalamte zu übernehmen, sondern an die gehörigen Kassen zu weisen. 424 1414

Geldstrafe (wann Waarenschwärzer zur Abarbeitung der) in Eisen verurtheilet werden, wie sich die Kreis- und übrigen Aerzte und Wundärzte mit Aus-

stel-

Seite. Nro.

stellung der Zeugnisse über die Leibesgebrechen zu achten haben. 701 1588

Geleitscheine (Befugniß der Judengemeinden) und Pässe zu ertheilen, betreffend. 334 1348

Gemeindeinkünfte (wie die) zu Feuerlöschgeräthschaften verwendet werden sollen. 200 1261

Gemeindrenten (aus den städtischen) und nicht aus dem Kriminalfonde sind die zu Erhebung des corporis delicti verwendeten Kosten zu bestreiten. 865 1667

Generalkomandi (über die von den) und den Verpflegsämtern auf den Postwagen gegebenen Pakete sollen Journale geführt werden. 652 1560

Genußbaren (mit ausgekühltem) Brode sollen die Leute von den Bäckern zu allen Stunden versehen werden. 420 1408

Gerichtliche (keine) Handlung an Sonn- und gebothenen Feiertagen vorzunehmen. 601 1544

Gerichtlichen (nicht von) sondern von Pupillardepositen ist die Depositengebühr zu verstehen. 158 1229

— — (bei) Expeditionen und Urkunden den Gebrauch des Pergaments betreffend. 56 1153.

Seite. Nro.

Gerichtsbarkeit (Ausübung der) über unadeliche Geistliche betreffende Vorschrift. 387 1399

Gerichtstaxen bei der Triesterprätur sind nach der 4ten. Klasse abzunehmen. 6 1133

Geschenke (Neujahrs-) zu machen, wird den Apothekern verbothen. 290 1309

Geschriebene Zeitungen werden unter Strafe verbothen. 163 1231

Gesperrten (bei den bei Privaten anliegenden Kapitalien der) Kirchen, wie sich mit Einhebung und Abfuhr der Interessen zu benehmen ist. 352 1370

Gestorbenen (wenn die Summarien der Getrauten, Gebohrnen, und) einzusenden sind. 703 1591

Gesuche um Steuerabschreibungen vom ausgeronnenen Koscherweine, dann um Kontrabandnachsichten sind beim Gubernium einzubringen. 824 1640

Gesuchen (wie sich bei) wegen Ertheilung oder Löschung eines Pfandrechtes zu benehmen ist. 177 1244

— — (den) um Reparaturbewilligung der Kirchen, Pfarren, u. d. gl. sind die Ausmaaß, und Kostenüberschläge beizulegen. 180 1248

	Seite.	Nro.
Gesundheitswässer (Verzollung und Untersuchung der) welche für das Land, oder die Landstädte eingeführet werden.	707	1596
Getraid (Ausfuhr des) auf der Elbe wird nur gegen Pässe erlaubet.	795	1617
— — und Viktualienausfuhr aus Gallizien Mähren und Schlesien in fremde Staaten wird verbothen.	554	1485
— — Viktualien, Brandwein, Pferde, rohe Häute und Felle ein- und auszuführen, wienach gestattet wird.	858	1659
— — (diejenigen, welche kontraktmässiges) oder sonstige Feilschaften nach Prag führen, haben sich mit Pässen, Lieferscheinen, oder Zertifikaten auszuweisen.	498	1439
Getraidausfuhr (freie) betreffend.	8	1138
— — aus Görz und Gradiska wird verbothen.	2	1124
— — aller Gattungen des Heues, der Viktualien, des Brandweines, Bieres, und Viehes aus Gallizien in die Fremde wird verbothen.	375	1391
Getreidausfuhrspaß (für jeden) ist eine Taxe von 9 fl. abzunehmen.	3	1126
Getraidausfuhrverboth (der) wird mehr ausgedehnet	499	1441
Getraidlieferung (wegen Vergütung des Fuhrlohns für) ist sich an die Kreiskassen zu wenden.	101	1183

Seite. Nro.

Getraidpreise (die) sollen von den Ortschaften, wo Wochenmärkte gehalten werden, richtig eingesendet werden. 183 1251

Getraidsorten (wie der Verschleppung der mit Ausfuhrsverboth belegten) und innländischen Produkte vorzubeugen ist. 612 1526

Getrauten (wann die Summarien der) Gebohrnen, und Gestorbenen einzusenden sind. 703 1591

Gewähr (in die) ist ein auf einem Hause radizirtes Gewerb in einem bestimmten Preise nach vorheriger besondern Schätzung einzutragen. 276 1293
518 1632

Gewehre (das Verboth, heimliche mörderische) als Pistolen, Terzet, und Stilet zu tragen, wird wiederholet. 201 1263

Gewerb (ein auf einem Hause radizirtes) ist in eine besondere Schätzung zu bringen, und so auch in einem bestimmten Preise in die Gewähr einzutragen. 276 1293
816 1623

Gewerbsgerechtigkeit (jede Verleihung einer neuen) wenn die gesetzliche Untersuchung und Vernehmung der betreffenden Meisterschaften nicht vorläufig geschehen wäre, ist für ungültig zu erklären. 653 1561

Seite. Nro.

Gewerbsleute (die sich auf den Marktplätzen vor den bestimmten Stunden einfindenden) abzuschaffen. 582 1509

— — (die der Taxsatznng unterliegenden) in kleinen Städten und Dörfern sind nicht zum Richteramte zu nehmen. 863 1664

Gewicht (auf ächtes) soll die Polizeioberdirekzion, bei dem Rindfleische, und übrigens auch auf gutes und genußbares Fleisch sehen. 669 1576

— — (wie die Verkäufer nach falschem) und Maaße zu bestrafen sind. 670 1577

— — (die Waagen, worauf das Venezianer und Wiener) gewogen werden kann, werden verboten. 675 1582

Giebigkeit (die unter dem Namen Proskurne zu leisten gewöhnliche) wie die Seelsorger des griechisch-katholischen Ritus zu fodern berechtiget sind. 662 1568

Giftigen (Warnung vor dem Genuße des) Wasserschirlings. 326 1339

— — (die Beschreibung und Abbildung der) Pflanzen, Kräuter, Schwämme, ist möglichst zu unterdrücken. 563 1494

Gilbkraut (für das) Einfuhrszoll betreffend. 43 1142

Gillets (Sommer- und Wintermanschesterne) und Westen, wienach gestempelt werden sollen. 109 1193

Seite. Nro.

Gimnasial- (ohne Bewilligung des) Präfekts, und des Profeſſors iſt den Studenten verboten, Bälle, oder öffentliche Luſtbarkeiten zu beſuchen. 272 1290

Gläubiger (wie die) zu Verſteigerungen vorzuladen, und dabei zu vernehmen ſind. 201 1262

Glaubwürdig (als) werden nur diejenigen Quittungen der Kreiskaſſen bei Liquidirungen angeſehen, welche das Kreisamt protokolliret, und vidiret hat. 282 1301

Gnadengaben (was bei Quittungen über) Erziehungsbeiträge u. d. gl. dann bei Erhebung der Penſionen für Kinder zu beobachten iſt. 328 1342

Görz (aus) und Gradiska wird Getraid auszuführen verboten. 2 1124

— — (die Poſt von) nach Prewald wird wieder in vorigen Gang geſetzet. 494 1436

Gold- und Silberarbeiter ſollen nicht bei Reihzünften aufgenommen werden. 142 1221

— — und Silberlotterie (in die Neuleiningiſche Weſterburger) zu ſpielen, wird verbothen. 270 1287

Grabenaushebung = Erdverführungsmaſchine (in Anſehung der erfundenen) wird dem Ignatz Unterberger ein Privilegium ertheilet. 119 1204

Seite. Nro.

Grabung (bei) der Schotter- oder Laimgruben sollen die Eigenthümer und Pächter alles Unglück zu verhüten besorgt seyn. 622 1535

Gradiska (aus) und Görz wird das Getraid auszuführen verbothen. 2 1124

Graduirten (die zu Pest) Advokaten, welche in den deutschen Erbländern die Praxis nehmen wollen, betreffende Verordnung. 472 1416

Gränzämter (auf alle) wird die bisher auf die Einbruchsämter eingeschränkte Einfuhr des Leinöhls ausgedehnet. 105 1188

Gränzen (über die) sind die als Künstler im Lande herumziehende Ausländer zurückzuweisen. 645 1551

Gränzmauthstazionen (wann bei den) die französischen Assignaten zurückzuweisen sind. 557 1488

Gränzpostamt (von dem) zu Brody geht zweimal der Woche ein Ritt mit dem Ordinärpakete nach Podbereseie. 523 1463

Gränzstazionen (die) Herrnskretschen und Niedergrund werden zu Zolleinbruchsämtern, Leitmeritz aber und Aussig in Böhmen zu Hauptlegstädten auf einige Zeit erhoben. 324 1337

Seite. Nro.

Gränzwaldungen (nur auf die Dominien, welche) in der Defensionslinie besitzen, beziehen sich die gegen die Waldfrevler bestimmten Strafen. 340 1357

Gränzwegmäuthe werden zu Babice und Klimec, zu Sassow, Olszanica, und Gaja, dann zu Zolkiew, Kalusz, Stanislawow, und Kolomea Wegmäuthe errichtet. 538 1474

Gränzweinaufschlag (Konsumo = und Transito=) von Hungarischen, Tyroler, fremden und östreichischen Weinen und und Essigen betreffende Verordnung. 539 1475

Gränzzollamt (auf dem) Seebach wird ein Durchführszoll bestimmt. 3 1125

— — (das) Oderberg wird zum Kommerzialeinbruchszollamte ernennt. 53 1148

— — (das) zu Aquileja wird wieder zu einem Kommerzialzollamte erhoben. 646 1553

Greisinger (Abraham) und Johann Hering Großhändler, dann Spezereihandelsmann Joseph Müller in Brünn erhalten zur Uebernahme, und Besorgung der Leihbank ein Privilegium. 206 1268

Gremien (Nachtrag zur Instrukzion für die chirurgischen.) 832 1648

Seite. Nro.

Griechisch = (wie die Seelsorger des) katholischen Ritus, die unter dem Namen Proskurne zu leisten gewöhnliche Giebigkeit zu fodern berechtiget sind. 662 1568

Groschenstücke, mit der Umschrift: Hildburghausische Landmünze: werden verrufen. 368 1386

Großhändler Abraham Greisinger, und Johann Hering, dann Spezereihandelsmann Joseph Müller in Brünn, erhalten zur Uebernahme und Besorgung der Leihbank ein Privilegium. 206 1268

Gründe (wie die zum Strassenbaue einzuziehenden) zu vergüten sind. 315 1329

Grundbesitzer (die) werden von den Preisen, und Orten zu Ueberkommung der Större von spanischer Abkunft verständiget. 815 1630

Grundbesitz-Veränderungs-Tabellen (Vorschrift zu zweckmässiger Verfassung der) 360 1378

Grundbücher (in die) oder Stadtbücher, wann die Einverleibung eines Testamentes von Amtswegen Statt finde. 78 1164

Grundobrigkeit (wie sich wegen der ohne Bewilligung der) auffer ihrem Werbbezirke betretenen dienstauglichen Mannschaft zu benehmen ist. 184 1253

Seite. Nro.

Grundschätzungswerth (von dem neuerhobenen) bei Besitzveränderungen darf nur ein 10perzentiges Laudemium abgenommen werden. 358 1376

Gubernium (das) hat in das Militärschuldenwesen keinen Einfluß zu nehmen. 394 1403

— — (bei dem) sind die Gesuche und Steuerabschreibungen vom ausgeronnenen Koscherweine, dann um Kontrabandnachsicht einzubringen. 824 1640

— — (bei dem) ist das Gesuch einzureichen, wenn ein Beamter sich nach Wien zu begeben wünschet. 822 1637

— — (der Prüfung bei dem) aus dem politischen Fache müssen sich ein Wahlfähigkeitsdekret zu Bürgermeisters- Syndikats- oder Rathsmannsstellen bei regulirten Städten erhalten wollende, unterziehen. 156 1225

Gut (kein der Kammer, dem Religions- oder einem andern öffentlichen Fond gehöriges) ohne Versteigerung zu verkaufen, oder zu verpachten. 307 1324

— — (der da ein) kaufet, hat sich vor der Besitznehmung desselben, der Aerarialschulden Pönalitäten, oder sonstigen Zahlungen wegen genau zu er-

kun-

Seite. Nro.

kundigen, und mit dem Verkäufer dieserwegen abzufinden. 124 1210

Güter (Sequestration fahrender oder beweglicher) betreffende Vorschrift. 183 1252

Gütern (auf den königlichen) wie die Rückstände der verschiedenen Steuergattungen eingebracht werden sollen. 671 1579

— — (Kontrolle über die Forstwirthschaft bei) der Bißthümer, Domkapitel, Probsteyen, und Stifter betreffende Verordnung. 863 1663

Güterbestätter (für Anstellung eines) was für Taxe abzunehmen ist. 117 1202

Güterbestätteramt (das) zu Laibach hört wieder auf. 501 1444

H.

Haasenbälge (die Ausfuhrsverbothe der) und Haasenhaare werden erneuert. 396 1406

Haasenhaare (die Ausfuhrsverbothe der) und Haasenbälge werden erneuert. 396 1406

Habervorkauf (wegen Vorbeugung des) auf Märkten, ergangene Verordnung. 123 1208

Händlern (den hungarischen) wird der Verkauf der Rohrdecken allenthalben erlaubet. 113 1197

Seite. Nro.

Häringe, Stockfische, und dergleichen der Gesundheit schädlich erkannten nach Triest gebrachten Eßwaaren werden ins hohe Meer geworfen. 761 1604

Hering Johann und Greisinger Abraham Großhändler, dann Spezereihandelsmann Joseph Müller in Brünn, erhalten zur Uebernahme, und Besorgung der Leihbank ein Privilegium. 206 1268

Haftungen (wegen unentgeltlicher Löschung der alten getilgten) in der Landtafel. 222 1269

— — (welchen in der Landtafel bestandenen) die taxfreie Löschung gewähret wird. 864 1665

Halbgearbeiteten (Erläuterung wegen der Verzollung der hungarischen rohen, oder) Felle. 532 1467

Handel (der) mit Triester Theriak ist in die ottomanischen Staaten erlaubt. 7 1135

— — (von ausser) gesetzten Waaren auf Musterkarten, und Preisnoten keine Bestellungen sammeln zu lassen. 325 1338

— — (der) mit gallizischem Sudsalze zu Lande wird frei erklärt. 336 1351

— — (die Erläuterung wegen) nach Frankreich betreffende Verordnung. 565 1496

— — (der) nach den Niederlanden wird so wie jener nach Frankreich verbothen. 602 1518

Seite. Nro.

Handel (im) wird der Gebrauch der gebrochenen und zusammengehefteten sowohl, als der unzimentirten Ellen untersagt. 513 1456

Handels (die Verhinderung des Geldausflußes, und die Einstellung des) und der Zahlungen nach Frankreich betreffendes Patent. 524 1464

Handelsleuten (von den ausser den Legstätten wohnenden berechtigten) wienach die Zuckerbäcker, Rosolibrenner und Kaffesieder den Zucker und Kaffe abnehmen können. 509 1451

— — (wienach den hungarischen und siebenbenbürgischen) und Fabrikanten gestattet ist, die dortigen Fabrikaten in die deutsch-erbländischen Provinzen einzuführen. 166 1236

Handelsmann (ein) ist seine Handlungsbücher nur dem gehörigen Richter vorzuweisen schuldig. 196 1257

Handlung (keine gerichtliche) soll an Sonn- und gebothenen Feiertagen vorgenommen werden. 631 1544

Handlungsbücher (Geschäfts- und) sollen die Juden in der landesüblichen Sprache führen. 142 1222

Seite. Nro.

Handlungsbücher (die) ist ein Handelsmann nur dem gehörigen Richter vorzuweisen schuldig. 196 1257

Handlungsgewölber (Visitationen der) wegen der Waarenschwärzung und Stemplung der inländischen Manufakturen betreffende Verordnung. 707 1595

Handwerksbursche (die Pässe für wandernde) müssen nicht von den Werbbezirken mitgefertiget seyn. 594 1512

Handwerksgesellen (bei den mit der Montours = Oekonomie = Kommission im Kontrakte stehenden Zünften arbeitende) sind von der Rekrouttenstellung zu verschonen. 713 1599

Harz (das der Waldpflege schädliche Baumreissen, um das) zu gewinnen, wird beschränket, und die Waldordnung wegen der Waldbeschädigungen durch das Viehweiden in Erinnerung gebracht. 395 1405

Häute (Ausfuhr der rohen Ochsen = Terzen = Küh = und Pferd =) dann der im Lohe gegärbten Kühehäute in fremde Länder wird verbothen. 314 1326
349 1368
362 1380
392 1401

Seite. Nro.

Häute (über das Ausfuhrsverbot der rohen) und des Leders, dann der Knoppern. 349 1368

— — (rohe) und Felle, Pferde und Viktualien ein- und auszuführen, wienach gestattet ist. 358 1659

Hauptjahrmärkte (nur auf die) ist den hungar. und siebenbürgischen Handelsleuten und Fabrikanten gestattet, die dortigen Fabrikaten in die deutsch-erbländischen Provinzen auf Losung einzuführen. 166 1236

Hauptlegstädten (zu) werden die Städte Leitmeritz und Aussig in Böhmen auf einige Zeit, die Gränzstazionen Herrnskretschen und Niedergrund aber zu Zolleinbruchsämtern erhoben. 324 1337

Hauptschuldenbuches (Einführung des) bei den Landtafeln in Böhmen, und Mähren. 224 1270

Hauptschulen, wo Zeichenmeister angestellet sind, sollen Probzeichnungen an die Kreisämter zur Beförderung an die Landesstelle einsenden. 83 1168

Hauptstädte (nur auf die) nicht auf die Werkskassen erstrecket sich die Instruktion zu Kasseuntersuchungen. 198 1259

		Seite.	Nro.
Hause	(ein auf einem) radizirtes Gewerb ist in eine besondere Schätzung zu bringen, und so auch in einem bestimmten Preise in die Gewähr einzutragen.	276	1293
		818	1632
— —	(wie sich bei vorzunehmender Waarenvisitazion in einem) wo ein Soldat einquartiret ist, das Zollpersonale zu benehmen hat.	827	1644
Häuser	(bey Abschätzung der) welche zur Sicherheit des Aerariums verhypothezirt werden sollen, haben sich die Kreisingenieurs und Schätzer genau nach ihrer Eidespflicht zu halten.	675	1581
— —	(auf) sind Personalgewerbe nicht zu radiziren.	58	1156
Häusern	(der Körnerverkauf bei den) wird verboten.	625	1537
Hausiren	(bei dem) mit Waaren sind überhaupt die Zeugnisse der innländischen Erzeugung erforderlich.	106	1189
— —	(wenn hungarische Unterthanen) wollen, was sie zu beobachten haben.	281	1300
— —	(das Pfuschen und) der wälschen Zinnarbeiter wird erneuertermassen verbothen.	521	1461
— —	(alle Art des) mit Büchern, Kalendern, und Liedern, wird wiederholt verbothen.	596	1516

Seite. Nro

Hausirung (auf die) der Juden ohne gehöriges Patent, und mit ausländischen Waaren wird Acht zu haben befohlen. 506 1449

Hazardspiele (unter die) ist das Labetten, oder Zwickspiel zu zählen. 137 1217

Hebammen (den) wird die Zungenbrandlösung bei Kindern, und das Aderlassen bei schwangern Personen verbothen. 318 1333

— — sollen unter Strafe die Geburt eines jeden Judenkindes sogleich anzeigen. 500 1442

Heeger (Privilegium für Wenzel) zur Benützung des erfundenen Insektengewebes. 479 1419

Heimliche Waffen zu verfertigen, und zu tragen, wird wiederholt verboten. 386 1397

— — mörderische Gewehre, als Pistolen, Terzet, und Stilet zu tragen, wird wiederholt verboten. 201 1263

Heimlichen (Verbot des) Küheschlachten bei den Kühe- und Milchleuten. 306 1322

Held (Privilegium für Georg) zur Erzeugung, und zum Verkaufe des Kunsttorfes. 111 1195

Herrenskretschen (die Gränzstazionen) und Niedergrund in Böhmen, werden zu Zolleinbruchsämtern, Leitmeritz aber und Auffig zu Hauptlegstädten auf einige Zeit erhoben. 324 1337

Seite. Nro.

Heu, Getraid aller Gattungen, Viktualien, Brandwein, Bier, Vieh aus Gallizien in die Fremde auszuführen, wird verboten. 375 1391

— — Holz- und Strohvorräthe (die überflüssigen) sind aus den Städten sowohl, als auch aus den Dorfschaften auf offene Plätze zu verlegen. 315 1328

Hildburgshausische (Groschenstücke mit der Aufschrift) Landmünze werden verrufen. 368 1386

Hilfspriester (das Normale wegen des Defizientengehaltes der) und Lokalkapläne wird erneuert. 702 1589

Hipothekargläubiger (die Vorladung der) zu den Versteigerungen betreffende Vorschrift. 366 1384

Hochzeiten (das Schiessen bei) und Kindstaufen wird widerholt verboten. 626 1539

Hofstelle (der) sind die Körnerpreise nach derselben Erhebung anzuzeigen. 157 1227

Hoftax (bei Anständen wegen einer) haben sich die Salz- Münz- und Bergwerks-Kassenämter an das Gen. Hoftaxamt zu wenden. 761 1603

Holländer (vor den umlaufenden) Dukaten aus Blei wird gewarnet. 262 1282

		Seite.	Nro.
Holz	(das Scheitt- oder Klafter-) was für Maaß in der Länge, und beim Aufschlichten in der Höhe halten soll.	248	1272
— —	Heu- und Strohvorräthe, (überflüssige) aus den Städten sowohl, als auch aus den Dorfschaften auf offene Plätze zu verlegen.	315	1328
Holzes	(die Bestimmung der Länge, und das Klaftermaaß des Scheitter- und Pram-) zu Prag betreffende Vorschrift.	610	1525
Hölzerne	Kamine sind abzustellen.	361	1379
Hornviehes	(ein Ausweiß über die Preise des) ist von den Kreisämtern einzusenden.		1656
Hundes	(keinen Biß eines) für unbedeutend zu halten.	378	1394
Hundsbeere	(was für ein Zoll für die) in Konsumo und Effito ausgemessen ist.	643	1548
Hundsbiß	(im Falle eines wüthigen) ist die Hilfe des Arztes sogleich anzusuchen.	247	1271
Hundswuth	(die) betreffende Vorschriften.	397	1407
— —	(Weisung zur Vorbeugung der).	558	1490

		Seite	Nro.
Hungarn	(das zwischen) und den deutschen Erblanden in Ansehung des Büchernachdruckes bestehende Reciprocum, wird auch auf Siebenbürgen erstrecket.	278	1296
— —	(in) sollen die Käsestecher und Fragner keine Bestellungen auf Rindsschmalz machen.	391	1400
Hungarische	(Einfuhrszoll für) Weine wird in Großpohlen auf die Helfte herabgesetzet.	84	1170
— —	(was) Unterthanen, wenn sie hausiren wollen, zu beobachten haben.	281	1300
Hungarischen	(für die) Erbländer sollen auch die für die deutschen bestehenden Vorschriften wegen des Büchernachdruckes befolget werden.	108	1191
— —	(den) Händlern, wird der Verkauf der Rohrdecken allenthalben erlaubet.	113	1197
— —	(wienach den) und siebenbürgischen Handelsleuten, und Fabrikanten gestattet ist, die dortigen Fabrikaten in die deutsch-erbländischen Provinzen einzuführen.	166	1236
— —	(wie die) Tobakschwärzer standfest zu machen sind.	319	1334

Seite. Nro.

Hungarischen (die) roh- oder halbgearbeiteten Felle sind den ganz gearbeiteten bei der Einfuhr im Zolle gleich zu halten. 336 1350

— — (Erläuterung wegen der Zollgebühr von den) rohen, oder halbgearbeiteten Fellen. 532 1467

— — (Konsumo- und Transito-Gränzweinaufschlag von) Tiroler, fremden und österreichischen Weinen und Essigen betreffende Verordnung. 339 1475

— — (Austrieb der) Ochsen, und gelten Kühe durch die deutschen Provinzen betreffend. 569 1500

Hutterer- (zwischen Pöltinger und Wiener) Gesellen ist der Unterschied abzustellen. 113 1196

J.

Jährlichen (wann sich die der) Prüfung in Linea politica wegen Uiberkommung einer Bedienstung sich unterziehen Wollenden zu melden haben. 481 1420

— — (die) Schulstandsausweise nach dem Formular zu verfassen, und einzusenden. 673 1580

Janow (statt über) und Sczerce wird der Postkurs vom Lemberg nach Za-

Seite. Nrō.

mosc über Zolkiew und Rawa eingeleitet. 626 1538

Jassienicer (das) Wegmauthamt wird nach Domaracz übersetzet. 537 1472

Immatrikulirung (wegen der) in die adelichen Matrikelbücher ist sich nicht an die Landtafel, sondern an das ständische Kollegium zu wenden. 665 1571

Injurienhändeln (wie sich bei) der Unterthanen zu benehmen ist. 264 1283

Inländisch (daß die Waaren) seyn, ist bei dem Hausiren mit denselben mit Zeugnissen zu erproben, überhaupt erforderlich. 106 1189

Inländischen (das Verbot des Austriebes des) Borstenviehes wird aufgehoben. 98 1179

— — (Stemplung der) Manufakten ist nicht an beiden Enden vorzunehmen. 98 1179

— — (wann die dem Stempel unterworfenen) Waaren auch an beiden Enden gestempelt werden können. 331 1343

— — (wie der Verschleppung der mit Ausfuhrsverboth belegten) Produkte, besonders der Getraidsorten vorzubeugen ist. 612 1526

— — (die wegen der Waarenschwärzung, und Stemplung der) Manufakturen vorzu-

Seite. Nro.

nehmenden Visitazionen der Handlungsgewölber betreffende Verordnung. 707 1595

Innsbruk (Regulirung des Magistrats zu) Roveredo, und Botzen. 353 1372

Insektengewch (über das erfundene) wird dem Wenzel Heeger zu dessen Benützung ein Privilegium ertheilet. 479 1419

Installazionen (bei den) der neuen Pfarrer, dieselben zur Fortsetzung der Schuldotirungen zu vermögen. 339 1356

Instanz (wie sich der Richter der ersten) bei angemeldeter Revision wider zwei gleichförmige Urtheile zu benehmen hat. 572 1503

Instrukzion (die) zu Kassenuntersuchungen erstrecket sich nur auf die Hauptstädte, nicht auf die Werkskassen. 198 1259

— — in Ansehung der Verbesserung der Mühlen. 715 1602

— — (Nachtrag zur) für die chirurgischen Gremien. 832 1648

Interessen (die Erhebung der) von Kupferamtsobligazionen betreffende Verordnung. 294 1314

— — (wie sich wegen Einhebung, und Abfuhr der) von den bei Privaten anliegenden Kapitalien der gesperrten Kirchen zu benehmen ist. 352 1370

Seite. Nro.

Interessen (was für) von den Unterthans-prägravazions-Kapitalien zu entrichten sind. 826 1643

Interimswirths-auf Pupillar-Bauerngütern sind abzustellen. 598 1517

Invaliden-(Verzichtsreverse der Militär-) Beamten auf die Militärbenefizien sind stempelfrei. 830 1645

Inventarien (wegen) die über die Verlassenschaften der Pfarrer an die Kreisämter zu schicken sind. 533 1468

Inventuren (bei) der Pfarren utriusque ritus sollen die Kreisämter die Dekanalinventarien über die Kirchengeräthe zur Richtschnur nehmen. 1653

Journale sind über die Postporto-Beträge für die Kammeralämter in Tyrol zu führen, und durch die Postrechnung durchzuführen. 105 1187

— — sollen über die von den Generalkommandi und den Verpflegsämtern auf den Postwagen gegebenen Pakete geführet werden. 652 1560

Italien (nach) und der Schweitz soll ohne Vorweisung der Certifikate keine Pferdextrakzion aus Tirol mehr Statt haben. 352 1371

Seite. Nro.

Jubilirung (beim Antrage zur) verdienstvoller Kassebeamten darf von dem Pensionsnormale abgegangen werden. 495 1437

Juden sollen ihre Geschäfts- und Handlungsbücher in der landesüblichen Sprache führen. 142 1222

— — (über die Exemption der) bei Rekrouttenstellungen, und Beobachtung bei der jüdischen Konskripziens-Revision. 170 1241

— — (Armuthszeugnisse für die) mit was für Vorsicht ausgefertiget werden sollen. 304 1319

— — (die) sollen für den Normalschulfond von jeder Verlassenschaft verhältnißmässig einen Beitrag leisten. 344 1361

— — (die) sollen unter Strafe die einmal angenommenen Namen nicht mehr abändern. 365 1383

— — (alle Armuthszeugnisse der) müssen vom jüdischen Bezirkseinnehmer und von dem Kreisamte bestättiget seyn. 493 1433

— — (nur diejenigen) sind zum Tabakshandel vorzuschlagen, welche den obrigkeitlichen Schutz erlanget haben. 505 1447

— — (auf die Hausirung der) ohne gehöriges Patent und mit ausländischen Waaren ist Acht zu haben. 506 1449

Seite Nro.

Juden (die Sterbfälle der) sollen von den Judenrichtern sogleich den Kollektanten des jüdischen Verzehrungsaufschlag-Gefälles angezeiget, und von den Kreisämtern auf die vorschriftmässige Zeit der Begräbnisse der Juden gesehen werden. 596 1515

— — (die) sollen über ihren dermaligen Vermögensstand neue Fassionen einbringen. 713 1600
767 1611

— — (den) wird der Kauf der Mahlmühlen eingestellet. 766 1609

— — (über die zu Rekroutten gestellten, sich reluirten) sollen die Werbbezirke Rapporte einsenden. 797 1620

— — (den eingewanderten) soll vor erwiesener Berichtigung der Einwanderungstaxe der Aufenthalt nicht gestattet werden. 832 1647

Judengemeinden (die den) ertheilte Befugniß Pässe und Geleitscheine zu geben, betreffend. 334 1348

Judenrichter (die) sollen die Sterbfälle der Juden sogleich den Kollektanten des jüdischen Verzehrungsaufschlag-Gefälles anzeigen, und die Kreisämter darauf sehen, daß die Juden in der vorgeschriebenen Zeit begraben werden. 596 1515

	Seite.	Nro.
Jüdische Steuerreste können mit Militär-exekuzion eingetrieben werden.	164	1233
— — (das in Pacht gestandene) Verzehrungs-Aufschlags-Gefäll wird zu Handen des höchsten Aerariums administriret.	176	1242
Jüdischen (wie sich in Ansehung der) Steuernachlaßwerber zu achten ist.	101	1182
— — (Beobachtung bei der) Konskripzionsrevision, und Exemption der Juden bei Rekrouttenstellungen.	170	1241
— — (die) Rabiner sollen kein Brautpaar kopuliren, bevor sich dasselbe nicht über die bezahlte, oder sichergestellte Steuer auf 3 Jahre ausgewiesen hat.	316	1331
— — (über die Todesfälle der) Familienhäupter, in welchen Fällen die Anzeigen zu erstatten sind.	331	1344
— — (wie die) Päße und Geleitscheine von den Judengemeinden ertheilet werden sollen.	334	1348
— — (Evidenzhaltung der) Geburtsbücher betreffende Vorschrift.	340	1358
— — (die Anzeigen über die Sterbfälle der) Familienhäupter sollen richtig eingebracht werden.	422	1411
— — (vom) Bezirkseinnehmer und von dem Kreisamte müssen alle Armuthszeugnisse der Juden bestättiget werden.	493	1433

Seite. Nro.

Jüdischen (die Liquidazion sämmtlicher) Stiftungen wird angeordnet. 510 1452

— — (den Kollektanten des) Verzehrungs-Aufschlags-Gefälls) sollen die Judenrichter die Sterbfälle der Juden sogleich anzeigen, und die Kreisämter auf die vorschriftmässige Begräbnißzeit der Juden sehen. 596 1515

— — (über die) Familien, welche seit dem dermaligen Steuersistem ihre Wohnung verändert haben, sind Verzeichnisse einzusenden. 768 1612

— — (die) Steuerreste sind mit den vorgeschriebenen Zwangsmitteln unnachsichtlich zu betreiben. 797 1619

Judizialbehörden (wienach Satzschriften an die) von den mit Wahlfähigkeitsdekreten versehenen Syndicis in regulirten Städten ohne Beiziehung eines Advokaten eingereicht werden können. 616 1536

Jugend (die) zu unterrichten, wem erlaubt ist. 4 1129

Justiz- und Kriminal-Tabellen (wann die) einzubringen sind. 107 1198

Justizverwaltung (Regulirung der) zu Roveredo, Botzen und Innsbruck. 353 1372

K.

K.

Seite. Nro.

Kabalistische Schriften, oder Nachrichten vom Lottospiele sind nicht zu drucken, noch zu verkaufen. 421 1409

Kärnten (Losungszeichen in) bei ausbrechendem Feuer. 169 1240

— — (Postrittgeldserhöhung in) 574 1506

— — (das Fräuleinstift in) betreffend. 676 1584

Käßstechern (den) und Fragnern wird verboten, in Hungarn Bestellungen auf Rindschmalz zu machen. 391 1406

Kaffee- (in) und Schenkhäusern wird das sogenannte Lottodauphin, als auch das einfache Lottospiel verboten. 54 1151

— — (der aus fremden Landen kommende) und Schokolade wird mit einem Einfuhrszollaufschlage beleget. 488 1427

— — und Zucker, (wienach den) die Zuckerbäcker, Rosoliebrenner, und Kaffeesieder von den auffer den Bergstätten wohnenden berechtigten Handelsleuten abnehmen können. 509 1451

Kaffeesieder (wienach die Zuckerbäcker, Rosoliebrenner, und) den Zucker und Kaffee von den auffer den Legstätten

Seite. Nro.

wohnenden berechtigten Handelsleuten abnehmen können. 509 1451

Kalk (Mischung des Lehms mit) bei Bauführung wird verboten. 351 1369

Kalkstein = (in die) Schachten sich nicht unvorsichtig zu wagen. 317 1332

Kalendern (der Schleichhandel mit Büchern,) und Liedern, dann alle Art des Hausiren damit wird wiederholt verboten. 596 1516

Kalenders (des neuen) der Franzosen Verkauf wird verboten. 78 1163

Kalusz (zu Sasfow, Olszanica, und Gaja, dann zu Zolkiew,) Stanislawow und Kolomea werden Schrankenwegmäuthe, zu Babice und Klimec Gränzwegmäuthe errichtet. 538 1474

Kammer = (kein) oder Religionsfondsgut ohne Versteigerung zu verkaufen, oder zu verpachten. 307 1324

Kammergütern (wie sich auf den) wegen der Exekutionen der Rustikalsteuerrückstände zu achten ist. 817 1631

Kamine (hölzerne) sind abzustellen. 361 1379

Kandidaten (zum jährlichen Konkurse für die) zu Rathsstellen werden die Monate bestimmet. 624 1536

Seite. Nro.

Kanzleypersonale (dem) sollen die Kreisämter, wenn es statt eines Kommissärs auf Kommission abgeordnet wird, Zertifikate ausstellen, und selbe sodann den Reisepartikularien beilegen. 667 1573

Kapitalien (von den Ausweisen über die bei Privaten anliegenden) hat es abzukommen. 327 1341

— — (bei Bezahlung der Religions-Studien-Stiftungs- oder Akademiefonds-) ist immer von der Quittung der Kreiskasse ein Dupplikat vom Kreisamte an die Landesstelle einzusenden. 335 1349

— — (mit Interessen von den bei Privaten anliegenden) der gesperrten Kirchen, wie sich bei deren Einhebung und Abfuhr zu benehmen ist. 352 1370

— — (was für Zinsen von dem Unterthans-Prägravations-) zu entrichten sind. 826 1643

Kassen (an die gehörigen) sind die auf fiskalische Amtshandlung von den Partheien zu erlegenden Gelder zu weisen. 424 1414

Kasseämter (die Salz-Münz- und Bergwerks-) haben sich wegen Ausgleichung eines Hoftaxgegenstandes an das Gen. Hoftaxamt zu wenden. 761 1603

Seite. Nro.

Kassebeamten (beim Antrage zur Jubilirung verdienstvoller) darf von dem Pensionsnormale abgegangen werden. 495 1437

Kasseuntersuchungen (die Instrukzion zu) erstrecket sich nur auf die Hauptstädte, nicht aber auf die Werkskassen. 198 1259

Katechetischen (den) Unterricht der Lehrjungen betreffende Verordnung. 115 1199

Katholischen (wie die Seelsorger des griechisch-) Ritus die unter dem Namen Proskurne zu leisten gewöhnliche Giebigkeit zu fodern berechtiget sind. 662 1568

Kauf (kein) oder Verpachtung eines der Kammer, dem Religions- oder einem andern öffentlichen Fond gehörigen Guts kann ohne Versteigerung geschehen. 307 1324

— — der einzelnen Mahlmühlen wird den Juden eingestellet. 766 1609

Käufer (der) eines Gutes hat sich vor der Besitznehmung desselben der Aerarial-Schulden, Pönalitäten, oder sonstigen Zahlungen wegen genau zu erkundigen, und sich dieserwegen mit dem Verkäufer abzufinden. 124 1210

— — (die) eines verheimlichten Schatzes werden sammt desselben Finder gestrafet. 363 1382

		Seite.	Nro.
Kaufleute	(an französische) gestellte deutsche und erbländische Wechsel zahlbar machende, und das Geld ausser Land führen wollende Agenten in Verhaft zu nehmen.	104	1186
— —	(Krämer und) auf dem Lande sollen ohne eigene Berechtigung hiezu, mit keinen Materialwaarenartikeln, die unter die Arzneien gehören, Handel treiben.	304	1329
— —	(daß sich die französischen) in Smirna, unter den Schutz der koalisirten Mächte begeben haben.	337	1352
Kaufschilling	(wie der) für veräusserte Staatsgüter zu verrechnen, und zu benützen ist.	179	1247
Kaufschillinge	(Erläuterung wegen fruchtbringender Anlegung der)	323	1336
Kind	(das Erbrecht zwischen dem unehlichen) und der unehelichen Mutter betreffende Verordnung.	423	1413
Kinder	(was bei Erhebung der Pensionen für) und bei Quittungen über Erziehungsbeiträge, Gnadengaben u. d. gl. zu beobachten ist.	328	1342
— —	(zu Verminderung der Sterblichkeit der) in Prag, werden Maaßregeln vorgeschrieben.	379	1395

Seite. Nro.

Kinder (Befreiung der unehelichen) von der Erbsteuer. 560 1491

— — (Bezahlung und Anweisung der Pensionen für) betreffende Verordnungen. 707 1594

Kindern (die Zungenbrandlösung bei) und Aderlässe bei schwangeren Personen werden den Hebammen verboten. 318 1333

Kindes (zu der Verlassenschaft eines unehelichen) fällt weder dem Vater, noch den Anverwandten der beiden Aeltern ein Erbrecht zu, sondern dieselbe wird zum höchsten Aerarium eingezogen. 292 1312

Kindstaufen (das Schiessen bei Hochzeiten und) wird wiederholt verboten. 626 1539

Kirchen- und Stiftungsgelder (bei Elozirung der) an Privaten was für Zinsen zu stipuliren sind. 84 1169

— — (den Gesuchen um Reparaturesbewilligung der) Pfarren u. d. gl., sind die Ausmaaß und Kostenüberschläge beizulegen. 180 1248

— — (bei den bei Privaten anliegenden Kapitalien der gesperrten) wie sich mit Einhebung und Abfuhr der Interessen zu benehmen ist. 352 1370

Seite. Nro.

Kirchenbau (die mit unentgeltlich zum) von Kirchkindern geleisteten Baumaterialien beladenen Fuhren unterliegen nicht der Mauthentrichtung, wohl aber diejenigen, welche den Zehend für die Seelsorger zuführen. 394 1404

— — (wie sich bei Anträgen zum) und Kirchenbaureparaturen zu verhalten ist. 804 1624

Kirchenbaureparaturen (wie sich bei Anträgen zu Kirchenbauführungen, und) zu verhalten ist. 804 1624

Kirchengeräthe (die Dekanalinventarien über das) sollen bei den Pfarrinventuren zur Richtschnur genommen werden. 854 1653

Kirchengründe (Einführung der Kontrolle bei den Steuerrepartizionen auf die) 553 1484

Kircheninsiegel (die Taufscheine der über den Adelstand sich ausweisenden Personen sollen mit dem) nebst Unterschrift des Pfarrers versehen, und vom Dechante authentisirt seyn. 814 1628

Kirchenrechnungsführer (Bestimmung der Besoldungen für die) 617 1532

Klas-

Seite. Nro.

Klafter = (was für Maaß das Schnitt- oder) Holz in der Länge, und beim Aufschlichten in der Höhe halten soll. 248 1272

Klaftermaaß (das) und die Bestimmung der Länge des zum Verkaufe nach Prag gelangenden Scheitter- und Pramholzes betreffende Vorschrift. 610 1525

Klage eines Dienstbothen wider seinen Dienstherrn, ist nach dem Dienstbothenpatente der politischen Behörde zuzuweisen. 102 1184

Klasse (wenn Schüler nur die 2te) nach den ersten Semestralprüfungen durch 2 Jahren nacheinander erhalten haben, und welche vom Unterrichtsgelde befreyet sind, werden dieser Wohlthat verlustiget. 345 1368

Kleinkrämmern (den) ist der Ankauf der Lebensmittel nicht zu gestatten, und auf die Vorkäuferinnen zu sehen. 669 1575

Klimec (zu Babice und) werden Gränzwegmäuthe, zu Salsow, Olszanica und Gaja, dann zu Zolkiew, Kalusz, Stanislawow und Kolomea, Schrankenwegmäuthe errichtet. 538 1474

Knoppern (über den Ausfuhrsverbot der) der rohen Häute, und des Leders. 349 1368

Seite. Nro.

Koalisirten (an dem französischen Plane in den Ländern der) Mächte alle Lebensbedürfnisse aufzukaufen, nicht Theil zu nehmen. 308 1325

— — (unter den Schutz der) Mächte haben sich die französischen Kaufleute in Smirna begeben. 337 1352

Königliche (über das in die) Städte ausgekellerte Bier, sollen die Wirthschaftsämter zu Erreichung einer bessern Kontrolle bei der Einhebung der ordinären Biertrankſteuer besondere Verzeichnisse führen. 266 1284

Königlichen (wie auf den) Gütern die Rückstände der verschiedenen Steuergattungen einzubringen sind. 671 1579

— — (wann die Präliminarsisteme der) Städte, und Bergstädte einzusenden sind. 865 1666

Körnerpreise zu erheben, und der Hofstelle anzuzeigen. 157 1227

— — oder Marktpreise (wie die Verzeichnisse, und Tabellen über die) einzusenden sind. 763 1606

Körnerverkauf (der) bei den Häusern wird verboten. 620 1537

Koffee Sieh **Kaffee.**

Koh-

Seite. Nro.

Kohlen (vom Gebrauche der) zum Erwärmen in den Schlafgemächern wird jedermann gewarnet. 167 1238

Kollegien (wie sich die in) befindlichen Rauchfangkehrermeister wegen Einschreibungen in die Lembergerzunft verhalten sollen. 826 1642

Kollegium (an das ständische) ist sich wegen Immatrikulirung in die adelichen Matrickulbücher, nicht aber an die Landtafel zu wenden. 665 1571

Kollektanten (den) des jüdischen Verzehrungs = Aufschlags = Gefälls sollen die Judenrichter die Sterbfälle der Juden sogleich anzeigen, und die Kreisämter auf die vorschriftmäßige Zeit der Begräbnisse der Juden sehen. 596 1514

Kolomea (zu Zolkiew, Kalusz, Stanislawow, und) zu Sassow, Olszanica, und Gaja werden Schrankenwegmäuthe. zu Babice und Klimec Gränzwegmäuthe errichtet. 538 1474

Kommerzial- (zum) Einbruchszollamte wird das Gränzzollamt Oderberg erkennet. 53 1148

— — (mit dem) oder Verzollungsstempel müssen die bei Lizitazionen zu versteigerenden dem Stempel unterworfenen Waaren versehen seyn. 370 1388

Seite. Nro.

Kommerzialstempel (dem) und der diesfälligen Gebühr unterliegen die ganz und halbseidenen, und so auch die reichen pohlnischen Leibbinden. 489 1429

— — (mit dem) sind die battistenen, musselinenen, schleiernen, dann ganz- und halbseidenen Tüchel zu bezeichnen. 606 1521

Kommerzial-Stempelbeamten (in wie weit die) einer Pension unterliegen. 260 1278

Kommerzialwaarenstempel (dem) werden die wollenen Felben, und Berils Serges unterzogen. 484 1424

— — Erläuterung hierüber. 510 1453

Kommerzialzollamt (zu einem) wird das Gränzzollamt zu Aquileja wieder erhoben. 646 1553

Kommissärs (wenn statt eines) das Kanzleipersonale auf Kommission abgeordnet wird, sollen die Kreisämter Zertifikate ausstellen, und selbe sodann den Reisepartikularien beilegen. 667 1573

Kommission (wenn statt eines Kommissärs auf) das Kanzleipersonale abgeordnet wird, so sollen die Kreisämter demselben Zertifikate ausstellen, und solche

Seite. Nro.

solche den Reisepartikularien beilegen. 667 1573

Kommission (eine eigene Gubernial-) wird zur Sicherstellung der Unterthans-Prägravazions-Ersatzposten aufgestellet. 819 1633

Konkurs (zum jährlichen) für die Kandidaten zu Rathsstellen werden die Monate bestimmet. 624 1536

— — (vor dem) ist den Bittwerbern um eine Pfründe keine Zusage zu machen. 48 1143

Konkursmasse (wie dem Vertreter einer) die Stempel- und Taxfreiheit zugestanden wird. 97 1178

Konskriptionsauslagen (die) betreffende Verordnung. 712 1598

Konskriptionsrevision (über die Beobachtung bei der jüdischen) und Exemption der Juden bei Rekrouttenstellungen. 170 1241

Konsul (an den k. k.) in Belgrad dürfen die k. k. Unterthanen, welche nach der Türkey handeln, nichts mehr bezahlen. 6 1134

Konsule (mit Bescheinigung der russischen) oder der Ortsmagistrate sollen die

nach

Seite. Nro.

nach Rußland zu versendenden Waaren versehen seyn. 603 1519

Konsumo = und Transito = Gränzweinaufschlag von Hungarischen, Tyroler und fremden, dann östreichischen Weinen, und Essigen betreffende Verordnung. 539 1475

— — (was für ein Zoll in) und Essito für die Hundsbeere ausgemessen ist. 643 1548

Kontrakte (die bei den im) mit der Montours = Oekonomiekommission stehenden Zünften arbeitenden Handwerksgesellen sind von der Rekrouttenstellung zu verschonen. 713 1599

Kontraktmässiges (diejenigen, welche) Getraid oder sonstige Feilschaften nach Prag führen, haben sich mit Päßen, Lieferscheinen oder Zertifikaten auszuweisen. 498 1439

Kontrebandfälle (wie die) zu behandeln sind. 129 1213

Kontrebandnachsichten (Gesuche um) und um Steuerabschreibungen vom ausgegohrnenen Koscherweine sind beim Gubernium einzubringen. 824 1640

Kontreband = Untersuchungen (Maßregeln zur Erleichterung der) und zur verläßlichern Erhebung, Vertheilung und Verrechnung derselben. 8 1139

Seite. Nro.

Kontrolle über Postretardanzen. 155 1225

— — (zu Erreichung einer bessern) bei der Einhebung der ordinären Biertrank-steuer sollen die Wirthschaftsämter über das in die königlichen Städte ausgekellerte Bier besondere Verzeich-nisse führen. 266 1284

— — (Einführung der) bei den Steuer-repartitionen auf die Kirchengründe. 553 1484

— — (die) über die Forstwirthschaft bei den Gütern der Bißthümer, Domkapitel, Probsteien und Stifter betreffende Verordnung. 863 1663

Koppulation (die) eines jüdischen Braut-paars sollen die Rabbiner nicht vorneh-men, wenn sich dasselbe nicht vorher über die bezahlte oder bereits sichergestellte Steuer auf 3 Jahre ausgewiesen hat. 316 1331

Kornwürmer (wie der Verbreitung der) vorgebeugt werden kann. 547 1480

Korrespondenzen (wienach die Bergäm-ter für die) in Dienstangelegenheiten von Entrichtung des Postporto be-freiet sind. 703 1590

Koscherweine (Gesuche um Steuerabschrei-bungen vom ausgeronnenen) dann um Kontrabandnachsichten sind beim Gubernium einzubringen. 824 1640

Seite. Nro.

Kosten (die Vergütung der) bei Standrechten betreffende Verordnung. 762 1605

— — welche auf die Erhebung eines corporis delicti verwendet werden, sind nicht aus dem Kriminalfonde sondern aus den städtischen Gemeindrenten zu bestreiten. 865 1667

Kostenliquidationen (wie die) von den Kreisschulkommissären zu verfassen sind. 796 1618

Kostenüberschläge (die Ausmaaß und) sind den Gesuchen um Reparatursbewilligung der Kirchen, Pfarren, u. d. gl. beizulegen. 180 1248

Krämer und Kaufleute auf dem Lande sollen ohne eigene Berechtigung hiezu mit keinen Materialwaarenartikel, die unter die Arzneien gehören, Handel treiben. 304 1328

Krain (Postrittgeldeserhöhung in) 558 1489

Kranawitt (die Einfuhr des) und Enzianbrandweines wird verbothen. 371 1389

Kranke (wienach) vom Lande in das Prager Krankenhaus gesendet werden können. 511 1454

Krankenhaus (wienach in das Prager) kranke Personen vom Lande gesendet werden können. 511 1454

Seite. Nro.

Krankenhaus (in das allgemeine) zu Wien sind die von wüthigen Thieren gebissenen Menschen nicht mehr zu bringen. 297 1317

Krankheiten (über ansteckende Vieh- und Menschen-) wie von den Wundärzten die Anzeigen zu machen sind. 138 1218

— — (bei dem Ausbruche ansteckender) sollen die Kreisärzte und Wundärzte im Orte verbleiben. 805 1626

Kräuter- (wienach das) Blumen-Blüthen- und Wurzensammeln, dann das Speik und Lorietbohren erlaubt wird. 535 1471

— — (die Beschreibung und Abbildung giftiger Pflanzen) und Schwämme ist möglichst zu unterdrücken. 563 1494

Kreditsbuchhalterei, Sieh Credits-buchhalterei.

Kreisamt (an das) oder an die Landesstelle sollen sich die Unterthanen, welche aus öffentlichen Fonds ein Darlehen zu erhalten wünschen, nicht aber an die Mäkler verwenden. 53 1149

— — (nur wenn das) die Quittungen der Kreiskassen protokolliret und vidiret hat, werden solche bei Liquidirungen als glaubwürdig angesehen. 282 1301

Seite. Nro.

Kreisamt (vom Militärkommando des Ortes, und dem) sollen die Militärzimmer-Zinnsliquidazionen bestättiget werden. 484 1427

— — (vom) und von dem jüdischen Bezirkseinnehmer müssen alle Armuthszeugniße der Juden bestättiget seyn. 493 1433

Kreisämter (an die) wienach Probzeichnungen von den Hauptschulen zu schicken sind. 83 1168

— — (wie an die) und Werbbezirkskommissariate von den Wundärzten die Anzeigen über ansteckende Vieh- und Menschenkrankheiten zu machen sind. 138 1218

— — (wegen der an die) über die Verlassenschaften der Pfarrer einzuschickenden Inventarien. 533 1468

— — (die) sollen auf die vorschriftmäßige Begräbnißzeit der Juden sehen. 596 1515

— — (die) und Vogteien haben darauf zu sehen, daß die Gebäude der Geistlichen von denselben im guten Stande erhalten, und im Falle der Vernachläßigung aus ihrem Vermögen hergestellet werden. 605 1520

— — (die) sollen dem Kanzleipersonale, wenn es statt eines Kommissärs auf Kommission abgeordnet wird, Zertifikate ausstellen, und selbe sodann den Reisepartikularien beilegen. 667 1573

Seite. Nro.

Kreisämter (auf welche Art die) über die erledigten, und wiederbesetzten Lehrerstellen die Anzeigen zu erstatten haben. 708 1597

— — (was die) den Dominien zu Bestreitung des Kriegsdarlehen verwilligen können. 765 1608

— — (die) erhalten zum Muster eine Tabelle, nach welcher die zu erstattenden periodischen Berichte zu erstatten sind. 804 1625

— — (wie die) über die Aerndte, oder Fechsung Tabellen einschicken sollen. 852 1650

— — (wie die) die Steuerrückstandsausweise einsenden sollen. 853 1651

— — (die) sollen bei den Pfarrinventuren utriusque ritus die Dekanalinventarien über die Kirchengeräthe zur Richtschnur nehmen. 854 1653

— — (die) haben vierteljährig einen Ausweis über die Preise des Hornviehes einzusenden. 856 1656

Kreisämtlichen (mit) Befugnissen oder Erlaubnissen müssen die sich um Militärpässe melden Wollenden versehen seyn. 860 1660

Kreisärzte (wie sich die) und Wundärzte mit Ausstellung der Zeugnisse über die Leibesgebrechen der zur Abarbeitung

Seite. Nro.

der Geldstrafe in Eisen verurtheilten Waarenschwärzer zu achten haben. 701 1588

Kreisärzte und Kreiswundärzte sollen beim Ausbruche ansteckender Krankheiten im Orte verbleiben. 805 1626

Kreisbereisungen (die Kreiskommissäre sollen bei) auf die von den Dechanten und Ortspfarrern zu führenden Protokolle über die Verordnungen sehen. 658 1564

Kreisdragoner (das Futter für die Pferde der) betreffende Verordnungen. 857 1658

Kreisfilialkassen (wann bei) Gelder angewiesen werden können. 198 1258

Kreisingenieurs (die) und Schätzer haben sich bei Abschätzung der Häuser, welche zur Sicherheit des Aerariums verhypotezirt werden sollen, genau nach ihrer Eidespflicht zu halten. 675 1581

Kreiskasse (von der Quittung der) über Bezahlung der Religions = Studien= Stiftungs = oder Akademiefonds = Kapitalien ist immer vom Kreisamte an die Landesstelle ein Dupplikat einzusenden. 335 1349

Kreiskassen (an die) ist sich wegen Vergütung des Fuhrlohns für Getraidlieferung zu verwenden. 101 1183

Seite. Nro.

Kreiskassen (welche Quittungen der) bei Liquidirungen als glaubwürdig angesehen werden. 282 1301

Kreiskommissäre sollen bei Kreisbereisungen darauf sehen, daß die Dechante und Ortspfarrer Protokolle über die Verordnungen führen. 658 1564

Kreisphisiker (die) sollen zu fleissigen Besuchen ihrer Distrikte verhalten werden. 652 1559

Kreisschulen (bei den) ist die Prüfungszeit genau zu beobachten. 292 1311

Kreisschulkommissäre (wie die) die zu erlegenden Kostenliquidationen zu verfassen haben. 796 1618

Kreisverpflegsmagazinen (an den) soll man sich bei Landeslieferungen von allen Bedrückungen der Unterthanen enthalten. 766 1610

Kreis-Wundärzte (die) und andere Wundärzte sind zur Deutlichkeit in Verfassung eines Visum repertum anzuweisen. 286 1303

— — und Kreisärzte sollen bei Ausbruch ansteckender Krankheiten im Orte verbleiben. 805 1626

Kreuzfuchsbälge (Zollsatz auf) 613 1527

Kriegsbedürfnisse, aller Art, nach Pohlen auszuführen, ist verbothen. 267 1285
290 1308

Seite. Nro.

Kriegsdarlehen von der sogenannten vierten Menschengattung betreffend. 57 1175

— — (Maaßregeln zur Einbringung des) vom quarto genere hominum. 143 1223

— — (für die Sicherstellung des) hat bei Verwechslung der Beamten das betroffene Amt zu haften. 296 1316

— — (Maaßregeln wegen des unentgeltlich abzuführenden) 249 1273

— — (was zu Bestreitung des) den Dominien von den Kreisämtern verwilliget werden kann. 765 1608

Kriegsdarlehenspatent. 59 1159

— — (Nachtrag zum) 181 1250

— — für das Jahr 1795. 575 1508

Kriegsdarlehensversicherungsscheine (die Anzeigen wegen der) haben die Wirthschaftsämter an die Landesstelle zu begleiten. 595 1514

Kriegsdiensten (der zu) tauglichen vorderösterreichischen Unterthanen Verehligungen, Wanderschaften, und Auswanderungen betreffende Verordnung. 491 1431

Kriegssteuer (Ausschreibung der) in Ansehung der landesfürstlichen ständischen und städtischen Beamten und Pensionisten,

Seite. Nro.

so wie in Ansehung der nicht von versteuerten Realitäten lebenden Geistlichkeit. 72 1160

Kriegssteuer (von der) werden die Vorlande enthoben und zum freiwilligen Darlehen aufgemuntert. 134 1216

Kriminal- (wann die Justiz- und) Tabellen einzubringen sind. 107 1190

Kriminalfond (nicht aus dem) sondern aus den städtischen Gemeindrenten sind die zu Erhebung des Corporis delicti verwendeten Kosten zu bestreiten. 865 1667

Kriminalgegenstand (wann die Einwendung der Verfälschung einer Urkunde einen) ausmacht. 346 1365

Kriminalgerichtsordnung (nach der) ist sich bei Erhebung der Eigenschaft einer That zu benehmen. 668 1574

Kriminalkosten (bei Verrechnung der) sind die Arzneikosten abgesöndert anzuführen. 821 1636

Kriminalliquidazionen (wie die) zu verfassen sind. 798 1623

Kriminalrechnungen (bei den) sollen die Kriminalstädte auch die Auslagen für Bankalverbrecher, und Gefällsübertreter verzeichnet einsenden. 798 1621

Seite. Nro.

Kriminalstädte (die) sollen bei ihren Rechnungen auch die Auslagen für Bankalverbrecher und Gefällsübertreter verzeichnet einsenden. 798 1621

Kriminalsträflinge (die Arzneikosten für die) sollen bei Verrechnung der übrigen Kriminalkosten abgesöndert angeführet werden. 821 1636

Kriminalverbrechen (bei den mit den Polizeigesetzen zusammenhangenden) ist ohne Verzug ein Aktenauszug so der politischen Landesstelle, wie dem Appellationsgerichte zu überreichen. 341 1359

Kronenthaler (vor Annahme falscher) wird gewarnet. 293 1313

Kühe (den Austrieb der hungarischen Ochsen, und gelten) durch die deutschen Provinzen betreffend. 569 1500

Kühehäute (die Ausfuhr der rohen) Ochsen- Terzen- und Pferdhäute, dann der in Lohe gegärbten Kühehäute in fremde Länder wird verboten. 314 1326
349 1368
362 1380
392 1401

Kühe schlachten (Verbot des heimlichen) bei den Kühe- und Milchleuten. 306 1322

Seite. Nro.

Künstler (als) im Lande herumziehende Ausländer sind über die Gränze zurückzuweisen. 645 1551

Kundmachung (wegen schleuniger und zur Zeit zu besorgenden) der höchsten Verordnungen. 659 1565

Kunsttorfes (zur Erzeugung, und zum Verkaufe des) wird dem Georg Held ein Privilegium ertheilet. 111 1195

Kupferamtsobligazionen (Interessen-Erhebung von) betreffende Verordnung. 294 1314

Kuratelvermögen (die Sicherstellung des Waisen- und) betreffende Verordnung. 615 1529

Kutsurwald (die Postiazion zu) wird nach Dereschény übersetzet. 356 1374

Kutzer sollen in den Stallungen nicht errichtet werden. 178 1246

L.

Labetten oder Zwikspiel ist unter die Hazardspiele zu zählen. 137 1217

Lämmer (Austrieb der) Schaafe, und Schöpse wird wieder gestattet. 252 1275

	Seite.	Nro.
Lämmer (wie der wiedergestattete Austrieb der) Schaafe, und Schöpsen, dann des Borstviehes zu verstehen ist.	814	1629
Länder (in fremde) einige Gattungen roher Häute, dann in Lohe gegärbten Kühehäute auszuführen, wird verboten.	314	1326
	349	1368
	362	1380
	392	1401
Länder (Uebermachung der Gelder in feindliche, oder vom Feinde besetzte) betreffende Verordnung.	567	1498
Ländern (an dem französischen Plane in den) der koalisirten Mächte alle Lebensbedürfnisse aufzukaufen, nicht Theil zu nehmen.	308	1325
Länge (die Bestimmung der) und das Klaftermaaß des zum Verkaufe nach Prag gelangenden Scheitter- und Pramholzes betreffende Vorschrift.	610	1525
Laibach (das Güterbestätteramt zu) hört wieder auf.	501	1444
Land (wie die Tanzmusik auf dem) zu gestatten ist.	116	1200
— — (Krämmer und Kaufleute auf dem) sollen ohne eigene Berechtigung hiezu, mit keinen Materialwaarenartikeln,		

Seite. Nro.

die unter die Arzneien gehören, Handel treiben. 304 1320

Land (wie die Gesundheitswässer, welche für das) oder die Landesstädte eingeführet werden, verzollet, und untersuchet werden sollen. 707 1596

— — (wienach vom) in das Prager Krankenhaus kranke Personen gesendet werden können. 511 1454

Lande (die im) als Künstler herumziehenden Ausländer über die Gränzen zurückzuweisen. 645 1551

— — (wie auf dem) die Stiftungs- und Stipendienbeträge einzuheben sind. 104 1593

— — (auf dem) und in den Spitälern einfache Medikamente anzuwenden, wird wiederholt vorgeschrieben. 805 1627

Landesfürstlicher (saumselige Vasallen) Lehen in Steiermark sollen die Belehnung ansuchen. 167 1239

Landeslieferungen (die Befreiung der Unterthansfuhren bei) von der Weg- und Ueberfuhrsmauth betreffende Verordnung. 704 1592

— — (bei den) soll sich an den Kreisverpflegsmagazinen von allen Bedrückungen der Unterthanen enthalten werden. 766 1610

Seite. Nro.

Landesstelle (an die) oder an das Kreisamt haben sich die Unterthanen, welche aus öffentlichen Fonds ein Darlehn zu erhalten wünschen, nicht aber an die Mäkler zu verwenden. 53 1149

— — (in einem Berichte an die) nicht mehrere, nicht verbundene Gegenstände, aufzuführen. 270 1288

— — (nur die) ist befugt die Bräubefugnisse zu verleihen. 275 1292

— — (wie weit die) die Ablösung der Urbarialgaben selbst begnehmigen kann, und was mit dem Ablösungsbetrage zu geschehen hat. 286 1304

— — (an die politische) ist bei den mit den Polizeigesetzen zusammenhangenden Kriminalverbrechen so, wie an das Appellazionsgericht ein Aktenauszug ohne Verzug zu überreichen. 341 1359

— — (an die) haben die Wirthschaftsämter die Anzeigen der Kriegsdarlehens-Versicherungsscheine wegen zu begleiten. 595 1514

Landesüblichen (in der) Sprache sollen die Juden ihre Geschäfts- und Handlungsbücher führen. 142 1222

Seite. Nro.

Landmünze (Groschenstücke mit der Umschrift Hildburghausische) werden verrufen. 368 1386

Landpartheien (Weisung wegen der auf den Markt kommenden). 122 1206

Landrechten (wie sich zwischen dem Wiener Magistrate, und den) bei nobilitirten Partheien des Zählgeldes wegen für Depositen zu benehmen ist. 176 1243

Landstädte (wie die Gesundheitswässer, welche für das Land, oder die) eingeführet werden, zu verzollen und zu untersuchen sind. 707 1596

Landstädten (in den) ist sich bei der Taxregulirung der Viktualien nicht nach der Taxe der Stadt Prag zu benehmen. 123 1207
714 1601

Landtafel (an die) ist sich wegen Immatrikulirung in die adelichen Matrikulbücher nicht, sondern an das ständische Kollegium zu wenden. 665 1571

— — (welchen in der) bestandenen Haftungen die taxfreie Löschung gewähret wird. 864 1665

Seite. Nro.

Landtafeln (Einführung des Hauptschuldenbuches bei den) in Böhmen, und Mähren. 224 1270

Landtäflichen (wegen unentgeltlicher Löschung der) alten, getilgten Haftungen. 222 1269

— — (in Ansehung der) Geschäfte in Böhmen werden Praktikanten aufgenommen. 287 1305

Laudemium (nur ein 10perzentiges) darf bei Besitzveränderungen von dem neuerhobenen Grundschätzungswerthe abgenommen werden. 358 1376

Laim- oder Schottergruben (Vorsichten zur Abwendung der Unglücke bei). 622 1535

Lebensbedürfnisse (an dem französischen Plane zur Aufkaufung der) in den Ländern der koalisirten Mächte nicht Theil zu nehmen. 308 1325

Lebensmittel (der Ankauf der) ist den Kleinkrämmern nicht zu gestatten, und auf die Vorkäuferinnen zu sehen. 669 1575

Leders (über den Ausfuhrsverboth des) der rohen Häute, dann der Knoppern. 349 1368

Legat (wenn ein jährliches) von einer Frau ihrem Ehegatten nebst dem Stammenlegate vermacht wird, wie sich mit der Erbsteuer zu benehmen ist. 128 1212

Seite. Nro.

Legstätte :(die nicht versehenen) werden mit Stücksteinsalz verleget. 823 1639

Legstätten (von den ausser den) wohnenden berechtigten Handelsleuten, wienach die Zuckerbäcker, Rosoliebrenner, und Kaffeesieder den Zucker und Kaffee abnehmen können. 509 1451

Lehen (saumselige Vasallen landesfürstlicher) in Steyermark sollen die Belehnung ansuchen. 167 1239

Lehm (Mischung des) mit Kalk bei Bauführungen wird verboten. 351 1369

Lehrer (Vorschrift für die öffentlichen) in Ansehung der feyerlichen Reden, und öffentlichen Abhandlungen. 644 1550

Lehrerstellen (auf welche Art die Anzeigen über erledigte, und wieder besetzte) von den Kreisämtern zu geschehen haben. 708 1597

Lehrjungen (den katechetischen Unterricht der) betreffende Verordnung. 115 1199

Leibbinden (die ganz- und halbseidenen, und so auch die reichen pohlnischen) unterliegen dem Kommerzialstempel, und der dießfälligen Gebühr. 489 1429

Leibesfrucht (um den häufigen Abtreibungen der) vorzubeugen, werden Vorkehrungen getroffen. 377 1393

Seite. Nro.

Leibesgebrechen (wie sich bei Zeugnissen über die) der zur Abarbeitung der Geldstrafe in Eisen verurtheilten Waarenschwärzer von den Kreis- und übrigen Aerzten und Wundärzten zu achten ist. 701 1588

Leihbank (der) zu Brünn, betreffendes Privilegium. 206 1268

Leinöhls (die bisher auf die Einbruchsämter eingeschränkte Einfuhr des) wird auf alle Gränzämter ausgedehnet. 105 1188

Leinwandeinkauf (der) muß als die Ursache in den Pässen der aus Böhmen nach Oestreich hierwegen sich begebenden Individuen ausgedrückt seyn. 534 1469

Leitmeritz und Auffig in Böhmen werden zu Hauptlegstädten auf einige Zeit, die Gränzstazionen Herrnskretschen, und Niedergrund zu Zolleinbruchsämtern erhoben. 324 1337

Lemberg (der Posikurs von) nach Zamosc wird statt über Janow und Sczerce, über Zolkiew und Rawa eingeleitet. 626 1538

Lemberger (wie sich wegen Einschreibungen in die) Zunft die in Kollegien befindlichen Rauchfangkehrermeister verhalten sollen. 828 1642

Seite. Nro.

Leopoldinische Mädchenstiftung in Böhmen betreffende Bestimmungen. 99 1180

Leslich sollen die Taufscheine der sich über den Adelstand ausweisenden Personen geschrieben, vom Pfarrer mit Beisetzung des Kircheninsiegels unterfertigt, und vom Dechante authentisirt seyn. 814 1628

Liedern (der Schleichhandel mit Büchern, Kalendern, und) dann alle Art des Hausieren damit, wird wiederholt verbothen. 596 1516

Lieferscheine (auf welche Art die liefernden Partheien statt der) die ständischen Obligazionen unmittelbar bei der Creditsbuchhalterei erhalten können. 497 1438

Lieferscheinen (mit Pässen,) oder Zertifikaten haben sich diejenigen auszuweisen, welche kontraktmässiges Getraide, oder sonstige Feilschaften nach Prag führen. 498 1439

Linea politica (wann die der jährlichen Prüfung in) wegen Uiberkommung einer Bedienstung sich unterziehen Wollenden sich zu melden haben. 481 1426

Liquidation (die) sämmtlicher jüdischen Stiftungen wird angeordnet. 510 1452

Liquidationen (wie die) der Krimminalkosten zu verfassen sind. 798 1623

Seite. Nro.

Liquidirungen (welche Quittungen der Kreiskassen bei) als glaubwürdig angesehen werden. 282 1301

Livres (auf französische 6) Stücke genau zu machen. 651 1558

Lizitation (ohne) ist keine der Kammer, dem Religions- oder einem andern öffentlichen Fond gehöriges Gut zu verkaufen, oder zu verpachten. 307 1324

Lizitationen (in öffentlichen) keine dem Stempel unterliegende Waare ungestempelt zu verkaufen. 314 1327

— — (wie sich bei auffergerichtlichen) wegen des dem Armenfonde gebührenden Lizitationsprozentes zu benehmen ist. 357 1374

— — (die Vorladung der Hypothekargläubiger zu) betreffende Vorschrift. 366 1384

— — (die bei) zu versteigerenden dem Stempel unterworfenen Waaren müssen mit dem Kommerzial- oder Verzollungsstempel versehen seyn. 370 1388

— — (was bei den) wegen Bezahlung der erstiegenen Sache zu bestimmen ist. 627 1540

Lizitationsprozentes (wie sich wegen des dem Armenfonde gebührenden) bei auffergerichtlichen Lizitationen zu benehmen ist. 357 1375

Seite. Nro.

Lizitationsvorschrift (nach der allgemeinen) sollen die Waaren bey der Börsedeputation stets verkauft werden. 5 1132

Lösung (wegen unentgeltlicher) der alten, getilgten landtäflichen Haftungen. 222 1269

— — (welchen landtäflichen Haftungen die taxfreye) gewähret wird. 864 1665

Lohe (Ausfuhr der in) gegärbten Kühehäute in fremde Länder wird verboten. 314 1326
349 1368
362 1380
392 1401

Lokalfeuerlöschordnungen (die) für die Städte werden erneuert, und auf alle Märkte und Dörfer ausgedehnet. 593 1511

Lokalkapläne (das Normale wegen des Defizientengehaltes der) und Hülfspriester wird erneueret. 702 1589

Lorietbohren (wienach das Speik- und) Kräuter- Blumen- Blüthen- und Wurzensammeln erlaubet wird. 535 1471

Losung (auf) ist nur auf die Hauptjahrmärkte den hungarisch- und siebenbürgischen Handlungsleuten und Fabrikanten gestattet, die dortigen Fabrikaten in die deutsch- erbländischen Provinzen einzuführen. 166 1236

Losungszeichen bei ausbrechendem Feuer in Kärnten. 169 1240

Seite. Nro.

Lotterie (in die Neuleiningische Westerburger Gold- und Silber-) zu spielen, wird verboten. 270 1287

Lotterien (Warnung vor fremden) 163 1232

— — (Warnung vor den Einladungen zum Spiele in ausländische) 571 1502

Lottodauphin (das sogenannte) als auch das einfache Lottospiel wird in Kaffee- und Schankhäusern verboten. 54 1151

Lottospiel (das einfache) sowohl, als das sogenannte Lottodauphin wird in Kaffee- und Schankhäusern verboten. 54 1151

— — (kabalistische Schriften, oder Nachrichten vom) sind weder zu drucken, noch zu verkaufen. 421 1409

— — (durch) oder Würfel ist alles Ausspielen verboten. 822 1638

Lustbarkeiten (Bälle, oder öffentliche) ohne Bewilligung des Gymnasial-Präfekts, und Professors zu besuchen, wird den Studenten verboten. 272 1290

M.

Maaße (wie die Verkäufer nach falschem) und Gewichte, zu bestrafen sind. 670 1577

Seite. Nro.

Mächte (an dem französischen Plane in den Ländern der koalisirten) alle Lebensbedürfnisse aufzukaufen, nicht Theil zu nehmen. 308 1325

— — (unter den Schutz der koalisirten) haben sich die französischen Kaufleute in Smirna begeben. 337 1352

Mädchenstiftung (Leopoldinische) in Böhmen betreffende Bestimmungen. 99 1180

Mähren (bei den Landtafeln in) und Böhmen wird das Hauptschuldenbuch eingeführet. 224 1270

— — (Getraid und Viktualienausfuhr aus Gallizien) und Schlesien in fremde Staaten wird verbothen. 554 1485

Mäckler (an die) sollen sich die Unterthanen, welche aus öffentlichen Fonds ein Darlehn zu erhalten wünschen, nicht, sondern unmittelbar an die Landesstelle, oder an das Kreisamt verwenden. 53 1149

Märkte (auf alle) und Dörfer werden die Lokalfeuerlöschordnungen für die Städte ausgedehnet. 593 1511

Märkten (wie auf den) dem Habervorkaufe vorzubeugen ist. 123 1208

Seite. Nro.

Magistrat (wie sich zwischen dem Wiener) und den Landrechten bei nobilitirten Partheien des Zählgeldes wegen für Depositen zu benehmen ist. 176 1243

— — (der) zu Roveredo, Botzen und Innsbruck wird reguliret. 353 1372

Magistratualindividuen (Urlaubslizenzen der) betreffende Verordnung. 855 1655

Mahlmühlen (der Kauf der) wird den Juden eingestellet. 766 1609

Mancheſter (Gillets vom Sommer- und Winter) wienach gestempelt werden sollen. 109 1193

Mannschaft (wie sich wegen der dienstlichen) welche ohne grundobrigkeitliche Bewilligung ausser ihrem Werbbezirke betreten wird, zu benehmen ist. 184 1253

Manufakten (Stemplung der innländischen) ist nicht an beiden Enden vorzunehmen. 100 1181

Manufakturen (die wegen der Waarenschwärzung und Stemplung der innländischen) in den Handlungsgewölbern vorzunehmenden Visitazionen betreffende Verordnung. 707 1595

Manufaktur-Standstabellen (was in den jährlichen) anzuzeigen ist. 277 1925

		Seite.	Nro.
Markt	(Weisung wegen der auf den) kommenden Landpartheien.	122	1206
— —	(die auf den) nach Prag fahrenden Vekturanten, oder Träger sollen bei den Thören ein größeres Unterpfand, als das Marktgeld beträgt, einlegen.	500	1443
— —	oder Kornerpreise (wie die Verzeichnisse und Tabellen über die) einzusenden sind.	763	1606
Marktgeld	(ein größeres Unterpfand, als das) beträgt, sollen die nach Prag auf den Markt fahrenden Vekturanten oder Träger bei den Thören einlegen.	500	1448
Marktplätzen	(die auf den) sich vor den bestimmten Stunden einfindenden Gewerbsleute abzuschaffen.	582	1509
Marktpreistabellen	(wie die) einzusenden sind.	284	1302
— —	(die) sollen alle Monathe ordentlich eingesendet werden.	855	1654
Marsche	(von der Uebertretung der Verordnung von dem auf dem) befindlichen Militär, in Stallungen und Scheuern keinen Toback zu rauchen, ist die Anzeige zu machen.	646	1552

Seite. Nro.

Marschierenden (den) Truppen ist auf den Marschstazionen, ausser der Gebühr für den Schlafkreutzer nichts abzureichen. 534 1470

Materialwaarenartikeln (mit den in die Klasse der Arzneien gehörigen) sollen die Krämer und Kaufleute auf dem Lande, ohne eigene Berechtigung hiezu, keinen Handel treiben. 304 1320

Matrikulbücher (wegen Immatrikulirung in die adelichen) ist sich nicht an die Landtafel, sondern an das ständische Kollegium zu wenden. 665 1571

Maulbeerbäume (wegen Ueberkommung der) und derlei Sätzlinge ist sich nach Brandeiß zu verwenden. 493 1432

Maurermeister (Vergütung an die) der Reisen und Bauriße betreffende Vorschrift. 130 1214

Mauthentrichtung (der) unterliegen die den Zehend für die Seelsorger zuführenden Fuhren, nicht aber diejenigen, welche mit unentgeltlich von Kirchkindern geleisteten Baumaterialien zum Kirchbaue beladen sind. 394 1404

Medikamente (einfache) auf dem Lande, und in den Spitälern anzuwenden, wird wiederholt vorgeschrieben. 805 1627

Seite. Nro.

Meer (ins hohe) werden die nach Triest gebrachten der Gesundheit schädlich erkannten Eßwaaren geworfen. 761 1604

Meinungen (wie sich im Falle vorkommender verschiedenen) bei Beurtheilung einer Rechtssache zu benehmen ist. 505 1448

Meisterrecht (bei Werbung um das) ist die Taxe nicht zu bezahlen, bevor von der Zunftlade die ordentliche Quittung nicht ausgestellet ist. 316 1330

Meisters (mit dem Namen des) sind die Stahlwaaren zu bezeichnen. 348 1367

Meisterschaften (wenn die gesetzliche Untersuchung und Vernehmung der betreffenden) nicht vorläufig geschehen wäre, ist jede Verleihung einer neuen Gewerbsgerechtigkeit für ungültig zu erklären. 653 1561

Merkantil- (beim) und Wechselgerichte zu Wien, werden fähige Gallizier zur Praxis zugelassen. 276 1294

— — - und Wechselgerichtsordnung (der 34 Artikel der) wird bestättiget. 339 1355

Milchleuten (Verbot des heimlichen Küheschlachten bei den) 306 1322

Seite. Nro.

Militär (das die Verordnungen übertretende) auf dem Marsche, in den Stallungen und Scheuern, kein Toback zu rauchen ist anzuzeigen. 646 1552

— — (bei Aushebung zum) können die Arbeiter in Fabriken Ausländer statt ihrer stellen. 764 1607

Militärärarium (Betreibung der Zivilforderungen an das) 566 1497

Militär-Aerarialforderungen (wo die Streitigkeiten der Zivilpersonen, und Adelichen wegen der) zu verhandeln sind. 556 1487

Militärexekution (mit) können jüdische Steuerreste eingetrieben werden. 164 1233

Militärgränzen (wie sich in Ansehung der aus dem) gebürtigen Individuen, wann sie sich zum geistlichen Stande melden, die Bischöffe zu benehmen haben. 661 1567

Militärinvaliden-Beamten (Verzichtsreverse der) auf Militärbenefizien sind stempelfrei. 830 1645

Militärkommando (vom) des Ortes und dem Kreisamte sollen die Militärzimmerzinnsliquidationen bestättiget werden. 484 1423

Seite. Nro.

Militärpässe (die sich um) in das türkische Gebiet melden Wollenden, müssen mit kreisämtlichen Befugnissen oder Erlaubnissen versehen seyn. 860 1660

Militärschuldenwesen (in das) hat das Gubernium keinen Einfluß zu nehmen. 394 1403

Militärstande (wie die dem) sich entziehenden Unterthanen, und die Beförderer solcher Entweichungen zu behandeln sind. 631 1545

Militärwittwen (wie sich mit dem Arrhaabzuge von Pensionen der) und Waisen zu benehmen ist. 789 1614

Militärzimmer = Zinnsliquidationen (die) sollen vom Ortsmilitärkommando, und dem Kreisamte bestättiget werden. 484 1423

Minderjährigen (die Trauung eines) darf ohne obervormundschaftliche Bewilligung nicht vorgenommen werden. 856 1657

Mischung des Lehms mit Kalk bei Baufuhrungen wird verbothen. 351 1369

Mittellose (für) Schüler der Theologie werden 20 Stipendien von jährlichen 150 fl. aus dem Religionsfonde bewilliget. 482 1421

Montours = Oekonomie = Kommission (die bei den mit den) im Kontrakte stehenden Zünf=

Seite. Nro

Zünften arbeitenden Handwerksgesellen sind von der Rekrouttenstellung zu verschonen. 713 1599

Monturssstücke sind von Soldaten nicht zu kaufen. 3 1127

Mühlen (Instrukzion in Ansehen der Verbesserung der) 715 1602

— — (der Kauf der) wird den Juden eingestellet. 766 1609

Müller Joseph Spezereihandelsmann, und Großhändler Abraham Greisinger, und Johann Hering zu Brünn, erhalten zur Uebernahme, und Besorgung der Leihbank ein Privilegium. 206 1268

Mündliche (für die) Anbringung der Appellazions- und Revisionsschriften sollen die Advokaten den Partheien keine Reise- Zehrungs- und Wartgelder anrechnen. 329 1343

Müntz (die Saltz-) und Bergwerkskasseämter haben sich wegen Ausgleichung eines Hoftaxgegenstandes an das Gen. Hoftaxamt zu wenden. 761 1603

Müntzen (falsche) betreffende Verordnung. 199 1263

— — (falscher) wegen ergangener Verordnung. 280 1299

— -- (Warnung vor falschen) 564 1495

Munizipalstädte (die Bestättigung der gewählten Rathsglieder der) soll von den Ortsobrigkeiten nicht verzögert werden. 852 1649

Mus-

Seite. Nro.

Musselinenen (Vorräthe von ganz- und halbseidenen, battistenen, schleiernen und) Tücheln, dann Sommer- und Wintermanchestergillets und Westen, wienach gestempelt werden sollen. 109 1193

— — (die battistenen) schleiernen, und ganz- und halbseidenen Tüchel sind mit dem Kommerzialstempel zu bezeichnen. 606 1521

Musterkarten (auf) und Preisnoten von ausser Handel gesetzten Waaren keine Bestellungen sammeln zu lassen. 325 1338

Mutter (das Erbrecht zwischen der unehelichen) und dem unehelichen Kinde betreffende Verordnung. 423 1413

Mutterstutten (Austriebsverbot der) und Ausstellung der Zeugnisse über deren Beschaffenheit betreffend. 52 1146

N.

Nachrichten (kabalistische Schriften, oder) vom Lottospiele sind weder zu drucken, noch zu verkaufen. 421 1409

Nachtstazionen (auf den) ist den marschierenden Truppen ausser der Gebühr für den Schlafkreuzer, nichts abzureichen. 534 1470

Seite. Nro.

Namen (mit dem) des Meisters sind die Stahlwaaren zu bezeichnen. 348 1367

— — (die einmal angenommenen) sollen von den Juden unter Strafe nicht mehr abgeändert werden. 365 1383

Neujahrsgeschenke zu machen, wird den Apothekern verboten. 290 1309

Neuleiningische (in die) Westerburger Gold- und Silberlotterie zu spielen, wird verboten. 270 1287

Niedergrund (die Gränzstazionen Herrnskretschen, und) in Böhmen werden zu Zolleinbruchsämtern, Leutmeritz aber, und Aussig zu Hauptlegstädten auf einige Zeit erhoben. 324 1337

Niederlanden (der Handel nach den) wird so, wie jener nach Frankreich verboten. 602 1518

Niederöstreich (wie sich mit Reklamirung der in) befindlichen böhmischen Unterthanen zu benehmen ist. 421 1410

Nienadow (Uibersetzung der Wegmauth von) nach Dubiecko. 203 1265

— — (die Poststazion zu) wird nach Dubiecko übersetzet. 644 1549

Nobilitirten (wie sich bei) Partheien mit dem Zählgelde für Depositen zwischen

Seite. Nro.

dem Wiener Magistrate und den Landrechten zu benehmen ist. 176 1243

Normalschulfond (für den) sollen auch die Juden von jeder Verlassenschaft verhältnißmässig einen Beitrag leisten. 344 1361

Normalschulklasse (eine besondere 4te) wird zu Laibach an der Normalhauptschule errichtet. 649 1557

O.

Obervormundschaft (ohne Bewilligung der) darf kein Pupill getrauet werden. 856 1657

Obligazion (auf welche Art eine ständische) statt des Lieferscheines unmittelbar bei der Creditsbuchhalterei erhalten werden kann. 497 1438

Obrigkeit (wie die Sportulargebühren zwischen der) und dem Richter bei Verlassenschaftsabhandlungen getheilet werden sollen. 251 1274

— — (mit Zeugnissen der) oder der Zollämter müssen erbländische nach den russischen Gebiethen in Taurien, und nach den Küsten des schwarzen Meeres bestimmte Waarensendungen versehen seyn. 393 1402

Seite. Nro.

Obrigkeitlichen (nur diejenigen Juden, welche den) Schutz erlangt haben, sind zum Tabakshandel vorzuschlagen. 505 1447

Ochsen (Austrieb der hungarischen) und gelten Kühe durch die deutschen Provinzen betreffend. 569 1500

Oderberg (das Gränzzollamt) wird zum Kommerzial = Einbruchszollamte ernennet. 53 1148

Oeffentliche Lustbarkeiten, oder Bälle ohne Bewilligung des Gymnasialpräfekts, und Professors zu besuchen, wird den Studenten verboten. 272 1298

Oeffentlichen (aus) Fonds, wenn Unterthanen ein Darlehn zu erhalten wünschen, sollen sie sich an keine Mäkler, sondern unmittelbar an die Landesstelle, oder an das Kreisamt verwenden. 53 1149

— — (bei Uiberschlägen zu) und Aerarialgebäuden ist das Ziegelmaaß anzusetzen. 204 1266

— — (kein der Kammer, dem Religions- oder einem andern) Fond gehöriges Gut ohne Versteigerung zu verkaufen, oder zu verpachten. 307 1324

	Seite.	Nro.
Oeffentlichen (in) Lizitazionen keine dem Stempel unterliegende Waare ungestempelt zu verkaufen.	314	1327
— — (Vorschrift für die) Lehrer, in Ansehung der feierlichen Reden und öffentlichen Abhandlungen.	644	1550
Oestreich (nach) soll Niemand ohne Paß zum Einkauf des Trieschlags abgeschicket werden.	387	1398
Oestreicher (Konsumo- und Transito Gränzweinaufschlag von hungarischen, Tiroler, fremden und) Weinen und Essigen betreffende Verordnung.	539	1475
Oestreichische Unterthanen (wohin sich) die an dem aus Spanien abgeschafften Franzosen Foderung haben, verwenden sollen.	5	1130
Offene (auf) Plätze sind sowohl aus den Städten, als auch aus den Dorfschaften die überflüssigen Holz- Heu- und Strohvorräthe zu verlegen.	315	1328
Offiziosen (wienach in) Angelegenheiten die Bergämter von Entrichtung des Postporto wieder befreiet sind.	703	1590
Olszanica (zu Sassow) und Gaya, dann zu Zolkiew, Kalusz, Stanislawow und Kolomea werden Schranken-Wegmäuthe, zu Babice und Klimec Gränzwegmäuthe errichtet.	538	1474

Seite. Nro.

Ordinär-Paket (ein Ritt mit dem) geht zweimal in der Woche von dem Gränzpostamte zu Brody nach Podbereſcie. 523 1463

Organiſirung (Aenderung der) der Staatshauptbuchhaltung. 74 1162

Orſeillefarbe (Zoll für die zubereitete) und rohen Orſeilleflechten. 562 1493

Orſeilleflechten (Zoll für die rohen) und die zubereitete Orſeillefarbe. 562 1493

Orte (im) wo anſteckende Menſchenkrankheiten ausbrechen, ſollen die Kreisärzte und Wundärzte verbleiben. 805 1626

Ortsmagiſtrate (mit Beſcheinigung der ruſſiſchen Konſule, oder der) müſſen die nach Rußland zu verſendenden Waaren verſehen ſeyn. 603 1519

Ortſchaften (wie für beſchädigte) die Sammlungen vorzunehmen ſind. 701 1587

— — (die) wo Wochenmärkte gehalten werden, ſollen die Getraidpreiſe richtig einſenden. 183 1251

Ortsobrigkeiten ſollen die Beſtättigung der gewählten Rathsglieder der Munizipalſtädte nicht verzögern. 852 1649

Seite. Nro.

Ortspfarrer (die) und Dechante sollen die Protokolle über die Verordnungen führen, und die Kreiskommissäre sollen bei ihren Kreisbereisungen darauf sehen. 658 1564

Ottomannischen (in die) Staaten ist der Handel mit Triester Theriak erlaubet. 7 1135

— — (aus dem) Reiche, wienach eine Procura angenommen werden könne. 347 1366

P.

Pacht (das in) gestandene jüdische Verzehrungs-Aufschlagsgefäll wird zu Handen des höchsten Aerariums administriret. 176 1242

— — (kein Kauf- oder) eines der Kammer, dem Religions- oder einem andern öffentlichen Fond gehörigen Guts kann ohne Versteigerung geschehen. 307 1324

Pachtungen (wann die Büchel bei) gestempelt werden müssen. 181 1249

Pächter und Eigenthümer sollen bei Grabung der Schotter- und Laimgruben alles Unglück zu verhüten besorgt seyn. 622 1535

Seite. Nro.

Päbstliche Bulle (auf die) mit dem Inhalte einiger Sätze der Synode zu Pistoja aufmerksam zu seyn. 573 1504

Pakete (Ordnung für die abzugebenden) an die Postämter, in Amtssachen. 629 1542

— — (über die) welche von den Generalkommandi und den Verpflegsämtern auf den Postwagen gegeben werden, sollen Journale geführt werden. 652 1560

Partheien (wie sich bei nobilitirten) mit dem Zählgelde für Depositen zwischen dem Wiener Magistrate, und den Landrechten zu benehmen ist. 176 1243

— — (von den) sollen die Zustellungsbögen unterschrieben werden. 177 1245

— — (den) sollen von den Advokaten für die mündliche Anbringung der Appellazions- und Revisionsschriften keine Reise- Zehrungs- und Wartgelder angerechnet werden. 329 1343

Paß (ohne) soll Niemand zum Einkauf des Trieschlags nach Oestreich abgeschicket werden. 387 1398

— — (ohne) darf kein Unterthan aus seinem Werbbezirke verreisen, noch auswandern. 665 1572

		Seite.	Nro.
Päſſe	(Befugniß der Judengemeinden) und Geleitſcheine zu ertheilen, betreffend.	334	1348
— —	(was bei Ertheilung der) zu beobachten iſt.	376	1392
— —	(welche Vorſichten in Anſehung der) mit denen Fremde in die öſtreichiſchen Erbländer kommen, zu gebrauchen ſind.	474	1418
		493	1434
		575	1507
— —	(wie ſich mit Ertheilung der) an die auſſer der Hauptſtadt in kleineren Orten ſich einfindenden Fremden zu benehmen iſt.	545	1478
— —	(die) für wandernde Handwerksburſche müſſen nicht von den Werbbezirken mitgefertiget ſeyn.	594	1512
— —	(bei Ertheilung der) was für Vorſichten zu gebrauchen ſind.	653	1562
— —	(nur gegen) wird die Getraidausfuhr auf der Elbe erlaubet.	795	1617
Päſſen	(mit) Lieferſcheinen, oder Zertifikaten haben ſich diejenigen auszuweiſen, welche kontraktmäſſiges Getraide oder ſonſtige Feilſchaften nach Prag führen.	498	1439
— —	(in den) der aus Böhmen nach Oeſtreich zum Leinwandeinkaufe ſich begebenden Individuen muß dieſe Urſach ausgedrückt ſeyn.	534	1469

	Seite.	Nro.
Patent, das Kriegsdarleben betreffend.	59	1159
	181	1250
	575	1508
— — (auf die ohne gehöriges) hausierenden Juden so, wie auf Verhausirung ausländischer Waaren ist Acht zu haben.	506	1449
Pension (einer) in wie weit die Kommerzialstempelbeamten unterliegen.	260	1278
Pensionen (wie bei Erhebung der) und Provisionen den Irrungen, und Uibervortheilungen des Aerariums von Seite der Partheien vorzukommen ist.	79	1165
— — (was bei Erhebung der) für Kinder, und bei Quittungen über Erziehungsbeiträge, Gnadengaben u. d. gl. zu beobachten ist.	328	1342
— — (Bezahlung und Anweisung der) für Kinder, betreffende Verordnung.	707	1594
— — (wie sich mit dem Arrhaabzuge von) der Militärwittwen, und Waisen zu benehmen ist.	789	1614
Pensionsnormale (von dem) darf beim Antrage zur Jubilirung verdienstvoller Kassebeamten abgegangen werden.	495	1437
Pergaments (den Gebrauch des) bey gerichtlichen Expeditionen und Urkunden, betreffend.	56	1153

Seite Nro.

Periodischen Berichte (zu Erstattung der) erhalten die Kreisämter eine Tabelle zum Muster. 804 1625

Personalgewerbe, sind nicht auf Häuser zu radiziren. 58 1156

Pest (die zu) graduirten Advokaten, welche in den deutschen Erbländern die Praxis nehmen wollen, betreffende Verordnung. 472 1416

Pfalzbaierischen (wie sich in Ansehung der von den Deserteuren aus den) Ländern in die k. k. Staaten mitgebrachten Dienstpferde, Wehrstücke, u. d. gl. wechselseitig geachtet werden soll. 537 1473

Pfarren (den Gesuchen um Reparaturbewilligung der Kirchen,) u. d. gl. sind die Ausmaaß und Kostenüberschläge beizulegen. 180 1248

Pfarrinventuren (bei den) sollen die Kreisämter die Dekanalinventarien über die Kirchengeräthe zur Richtschnur nehmen. 854 1653

Pfarrer (die neuinstallirten) sollen die Schuldotirungen fortsetzen. 339 1356

— — (wegen der über die Verlassenschaften der) an die Kreisämter einzuschickenden Inventarien. 533 1468

Pfar-

		Seite.	Nro.
Pfarrer	(vom) sollen die Taufscheine der über den Adelstand sich ausweisenden Personen mit Beisetzung des Kircheninsiegels unterfertigt, und vom Dechante authentisirt seyn.	814	1628
Pfandrecht	(wie sich wegen Ertheilung oder Löschung eines) bei Gesuchen zu benehmen ist.	177	1244
Pferde	(das Futter für die) der Kreisdragoner, betreffende Verordnung.	857	1658
— —	Viktualien, rohe Häute, und Felle ein- und auszuführen, wienach gestattet wird.	858	1659
Pferdextraktion	(ohne Vorweisung der Zertifikate soll keine) aus Tyrol nach Italien, und der Schweitz mehr statt haben.	352	1371
Pferdhäute	(Ausfuhr der Ochsen- Terzen- und) dann der im Lohe gegärbten Kühehäute in fremde Länder wird verboten.	314	1326
		349	1368
		362	1380
		392	1401
Pferdreiter	(Salzämtliche) und Schiffknechte sind von der Rekrouttirung frey zu lassen.	74	1161

Seite. Nro.

Pflanzen (die Beschreibung und Abbildung giftiger) Kräuter, Schwämme ist möglichst zu unterdrücken. 563 1494

Pfründe (den Bittwerbern um eine) ist keine Zusage vor dem Konkurse zu machen. 48 1143

Pfuschen (das) und Hausiren der wälschen Zinnarbeiter wird erneuertermassen verboten. 521 1461

Pharmacopæa austriaco - provincialis (die verbesserte) soll allgemein eingeführt und angenommen werden. 55 1152

Pistoja (auf die päbstliche Bulle mit Sätzen der Synode zu) aufmerksam zu seyn. 573 1504

Pistolen (das Verbot) Terzet und Stilet heimlich zu tragen, wird wiederholet. 201 1263

Plätze (auf offene) sind sowohl aus den Städten, als auch aus den Dorfschaften die überflüssigen Holz- Heu- und Strohvorräthe zu verlegen. 315 1328

Plan (an dem französischen) zur Aufkaufung der Lebensbedürfnisse in den Ländern der koalisirten Mächte nicht Theil zu nehmen. 308 1325

Seite. Nro.

Podberescie (nach) geht von dem Gränzpostamte zu Brody zweimal in der Woche ein Ritt mit dem Ordinärpakete. 523 1463

Pönalitäten, Aerarialschulden, oder sonstigen Zahlungen wegen hat sich der Käufer eines Gutes vor der Besitznehmung genau zu erkundigen, und mit dem Verkäufer dieserwegen abzufinden. 124 1210

Pohlen (in der Republick) wird die Einfuhr aller französischen Waaren, und Getränke verbothen, der Einfuhrszoll der hungarischen Weine aber herabgesetzet. 84 1170

— — (Verbot, nach) Kriegsbedürfnisse, aller Art auszuführen. 267 1285
290 1308

Pohlnische Viehhändler haben auch, wenn sie mit ihrem Viehtriebe von den gebauten Strassen abweichen, die Viehmauth zu entrichten. 343 1360

Pohlnischen (Theilnehmung an den) Staatsangelegenheiten wird den Unterthanen untersagt. 268 1286

— — (die ganz und halbseidenen, und so auch reichen) Leibbinden unterliegen dem Kommerzialstempel und der dießfälligen Gebühr. 489 1429

Seite. Nro.

Pohlnischen (wienach in den) von den k. k. Truppen besetzten Antheilen das Ausfuhrsverbot auf Getraid, Viktualien, Brandwein, Pferde, rohe Häute, und Felle aufgehoben ist. 858 1659

Politica (wann sich die der jährlichen Prüfung in Linea) wegen Ueberkommung einer Bedienstung sich unterziehen Wollenden zu melden haben. 481 1420

Politische Behörde (an die) ist jede Klage eines Dienstbothen wider seinen Dienstherrn nach dem Dienstbothenpatente zu weisen. 102 1184

Politischen (der Prüfung aus dem) Fache bei dem Gubernium müssen sich die ein Wahlfähigkeitsdekret zu Bürgermeister-Syndikus- oder Rathsmannstellen bei regulirten Städten erhalten Wollenden, unterziehen. 156 1226

— — (der) Landesstelle ist bei den mitden Polizeigesetzen zusammenhangenden Kriminalverbrechen so, wie dem Appellationsgerichte ein Aktenauszug ohne Verzug zu überreichen. 341 1359

Polizeianstalten (zu den) nicht aber zum Armeninstitute sind die Polizeistrafgelder zu verwenden. 545 1477

Polizeidirektion (der) ist jedes Uiberziehen in eine andere Wohnung anzuzeigen. 50 1145

Seite. Nro.

Polizeigeschäfte (Leitung der) zu Prag in Böhmen wird dem Grafen von Wratislaw Klattauer Kreishauptmanne mit dem Titel eines Stadthauptmanns anvertrauet. III 1194

Polizeigesetzen (bei den mit den) zusammenhangenden Kriminalverbrechen ist ohne Verzug ein Aktenauszug so der politischen Landesstelle, wie dem Appellationsgerichte zu überreichen. 341 1359

Polizeioberdirektion (die) soll bei dem Rindfleische auf ächtes Gewicht, und übrigens auch auf gutes und genußbares Fleisch sehen. 669 1576

Polizeistrafgelder sind nicht zum Armeninstitute, sondern zu den Polizeianstalten zu verwenden. 545 1477

Post (die) von Görz nach Prewald wird wieder in vorherigen Gang gesetzet. 494 1436

Postämter (Ordnung für die an die) in Amtssachen abzugebenden Pakete. 629 1542

Postkurs (der) von Lemberg nach Zamosc wird statt über Janow und Sczerce, über Zollkiew und Rawa eingeleitet. 626 1538

Postmeister (die) zu Zamosc und Uchanie dürfen ein Rittgeld für 1 ½ Post oder 5 Meilen abnehmen. 549 1481

Post-

Seite. Nrs.

Postporto (Beträge des) für die Kammeralämter in Tyrol, sind nicht baar zu bezahlen, sondern zu journalisiren, und die Journale durch die Postrechnungen durchzuführen. 105 1187

— — für die Amtsbriefe der Verpflegsbeamten betreffend. 155 1224

— — (wienach von Entrichtung des) die Vergämter in offiziosen Angelegenheiten wieder befreiet sind. 703 1590

Postretardanzen (Kontrolle über) 155 1225

Postrittsgeld (was für) die Postmeister zu Zamos und Uchanie abnehmen dürfen. 854 1652

Postrittgeldserhöhung in Innerösterreich. 165 1235

— — in Oestreich ob der Enns. 561 1492

— — in Oestreich unter der Enns. 513 1457

— — in Krain. 558 1489

— — in Kärnten. 574 1506

Poststazion (die) zu Kutfurwald wird nach Derescheny übersetzet. 356 1374

— — (die) zu Nienadow wird nach Dubiecko übersetzet. 644 1549

Poststazionen (für die) Zamosc und Uchanie dürfen die Postmeister ein Postgeld für 1 ½ Post oder 5 Meilen abnehmen. 549 1481

Seite. Nro.

Postverspätungstabellen (die monatliche Einsendung der) hat zu unterbleiben. 522 1462

Postwagen (die Abfarth des Triester) wird bestimmet. 1 1122

Postwagenfarth (eine) wird zwischen Wittingau und Wien errichtet. 359 1377

Pottasche (zu Verfertigung der) aus galizischem Steinsalze erhält Franz von Weißbach ein Privilegium. 204 1267

Präfekts (ohne Bewilligung des Gymnasial-) und des Professors ist den Studenten verbothen, Bälle, oder öffentliche Lustbarkeiten zu besuchen. 272 1290

Prägravations- (zur Sicherstellung der Unterthans-) Ersatzposten wird eine eigene Gubernialkommission aufgestellet. 819 1633

— — Ersaz-Kapitalien (was für Zinse von den Unterthans-) zu entrichten sind. 826 1643

Präliminarsysteme (wann die) der k. Städte, und Bergstädte einzusenden sind. 865 1666

Prämien (bei) für Vertilgung der Raubthiere auf Beseitigung der Bevortheilungen des höchsten Aerariums zu sehen. 332 1346

Seite. Nro.

Präsidium (wie sich das) bei Beurtheilung einer Rechtssache im Falle vorkommender verschiedenen Meinungen zu benehmen hat. 505 1448

Prag (zu) in Böhmen, wird die Leitung der Polizeigeschäfte dem Klattauer Kreishauptmanne Grafen von Wratislaw anvertrauet. 111 1194

— — (nach der Taxe der Stadt) ist sich nicht bei der Taxregulirung der Viktualien in Landstädten zu benehmen. 123 1207
714 1601

— — (zu Verminderung der Sterblichkeit der Kinder zu) werden Maaßregeln vorgeschrieben. 379 1395

— — (diejenigen, welche kontraktmässiges Getraide, oder sonstige Feilschaften nach) führen, haben sich mit Pässen, Lieferscheinen, oder Zertifikaten auszuweisen. 498 1439

— — (die nach) auf den Markt fahrenden Vekturanten oder Träger sollen bei den Thören ein größeres Unterpfand, als das Marktgeld beträgt, einlegen. 500 1443

— — (wienach in das Krankenhaus zu) kranke Personen vom Lande gesendet werden können. 511 1454

Praktikanten werden in Ansehung der landtäflichen Geschäfte in Böhmen aufgenommen. 287 1305

Seite. Nro.

Pramholzes (die Bestimmung der Länge und das Klaftermaaß des Scheitter- und) zu Prag betreffende Vorschrift. 610 1525

Praxis (zur) beim Merkantil- und Wechselgerichte zu Wien, werden fähige Gallizier zugelassen. 276 1294

— — (die) in den deutschen Erbländern nehmen Wollende, zu Pest graduirte Advokaten, betreffende Verordnung. 472 1416

Preisfragen werden auf die nützlichsten Vorschläge zu Vereinfachung der Arzneidispensatorien, und des Armee-Medikamentensystems ausgesetzet. 185 1254

Preisnoten (auf Musterkarten, und) von ausser Handel gesetzten Waaren keine Bestellungen sammeln zu lassen. 325 1338

Prewald (die Post von Görz nach) wird wieder in vorigen Gang gesetzet. 494 1436

Privaten (bei Elozirung der Kirchen- und Stiftungsgelder an) was für Zinsen zu stipuliren sind. 84 1169

— — (von den Ausweisen über die bei) anliegenden Kapitalien hat es abzukommen. 327 1341

— — (von den bei) anliegenden Kapitalien der gesperrten Kirchen, wie sich mit Einhebung und Abfuhr der Interessen zu benehmen ist. 352 1378

Seite. Nro.

Privatgüterbesitzer (die) sind zur Verbesserung des Flachsbaues und der Spinnerei anzueifern. 662 1569

Privatpersonen ist nicht erlaubet, Bier zu bräuen. 423 1412
618 1533

Privilegium für Georg Held zur Erzeugung und zum Verkaufe des Kunsttorfes. 111 1195

— — für Ignatz Unterberger Grabenaushebungs = und Erdverführungsmaschine. 119 1204

— — für Franz von Weisbach zu Verfertigung der Pottasche aus gallizischem Steinsalze. 204 1267

— — für Wenzel Heeger zur Benutzung des erfundenen Insektengewebes. 479 1419

Probsteien (die Kontrolle über die Forstwirthschaft bei Gütern der) betreffende Verordnung. 863 1663

Probzeichnungen Sieh **Zeichenmeister.**

Procura (wienach eine) aus dem ottomanischen Reiche angenommen werden kann. 347 1366

Produkte (wie der Verschleppung der mit Ausfuhrsverboth belegten innländischen) besonders der Getraidsorten vorzubeugen ist. 612 1526

Seite. Nro.

Professors (ohne Bewilligung des Gymnasial-Präfekts, und) wird den Studenten verbothen, Bälle, oder öffentliche Lustbarkeiten zu besuchen. 272 1290

Proskurne (die unter dem Namen) zu leisten gewöhnliche Giebigkeit, wie die Seelsorger des griechisch katholischen Ritus zu fodern berechtiget sind. 662 1568

Protokolle (die) über die Verordnungen sollen die Ortspfarrer und Dechante führen, und die Kreiskommissäre sollen bei ihren Kreisbereisungen darauf sehen. 658 1564

Provinzen (in die deutsch-erbländischen) wienach den hungarischen und siebenbürgischen Handelsleuten, und Fabrikanten gestattet ist, die dort erzeigten Fabrikaten einzuführen. 166 1236

— — (den Austrieb der hungarischen Ochsen und gelten Kühe durch die deutschen) betreffend. 569 1500

Provinzial-Staatsbuchhaltungen (Vorschrift wegen Dienstbesetzungen und Beförderungen bei den) 354 1373

Provisionen, Sieh **Pensionen.**

Prüfung (der) aus dem politischen Fache beim Gubernium müssen sich diejenigen unterziehen, welche ein Wahlfä-

Seite. No.

higkeitsbekret zu einer Bürgermeisters- Syndikats- oder Rathsmannsstelle bei regulirten Städten erhalten wollen. 156 1226

Prüfung (wann sich zur jährlichen) in Linea politica die wegen Ueberkommung einer Bedienstung derselben sich unterziehen Wollenden zu melden haben. 481 1420

Prüfungszeit (die) ist bei den Kreisschulen genau zu beobachten. 292 1311

Pulver (die Verführung des) und Salniter auser Landes sollen die Zollämter verhindern. 261 1280

— — und Salniter in das Ausland zu verschleißen, ist verboten. 271 1289

Punzirungspatent (Nachtrag zu dem) vom 23. Februar 1788. 372 1390

Pupill (kein) darf ohne obervormundschaftliche Bewilligung getrauet werden. 856 1657

Pupillar-Bauerngütern (die Interimswirthe auf) sind abzustellen. 598 1517

Pupillar-Depositen (nur von) nicht von gerichtlichen Depositen ist die Depositengebühr zu verstehen. 158 1229

Pupillartabellen (was in den) besonders anzuzeigen ist. 346 1364

Seite. Nro.

Pupillarvermögen (die Sicherstellung des Kuratel- und) betreffende Verordnung. 615 1529

Q.

Quartum genus hominum (wie das) wegen Einbringung des Kriegsdarlehen zu behandeln ist. 143 1223

Quatembergelder (nur die) haben die Steinkohlengewehrschaften zu bezahlen, und sind von der Zehendabgabe durch 10 Jahre befreyt. 82 1166

Quittung (bevor nicht eine ordentliche) von der Zunftlade ausgestellet ist, ist die Taxe bei den Zünften, besonders bei Meisterrechtswerbungen nicht zu bezahlen. 316 1330

— — (von der) der Kreiskasse über Bezahlung der Religions- Studien- Stiftungs- oder Akademiefonds - Kapitalien ist immer ein Dupplikat vom Kreisamte an die Landesstelle einzusenden. 335 1349

Quittungen (welche) der Kreiskassen bei Liquidirungen als glaubwürdig anzusehen sind. 282 1301

Seite. Nro.

Quittungen (was bei) über Erziehungsbeiträge, Gnadengaben u. d. gl. und bei Erhebung der Pensionen für Kinder zu beobachten ist. 328 1342

— — (zu Vermeidung der Verfälschung der) über Stiftungs- und Stipendien-Beträge wird zu derselben Einhebung auf dem Lande Einleitung getroffen. 704 1593

R.

Rabbiner (die jüdischen) sollen kein Brautpaar kopuliren, bevor sich selbes nicht über die bezahlte, oder bereits sichergestellte Steuer auf 3 Jahre ausgewiesen hat. 316 1331

Raketen in der Nähe der Stadt Triest zu werfen, wird verboten. 7 1137

Rapporte sollen die Werbbezirke über die zu Rekroutten gestellten, sich reluirten Juden einsenden. 797 1620

Rathsglieder (die Bestättigung der gewählten) der Munizipalstädte soll von den Ortsobrigkeiten nicht verzögeret werden. 852 1649

Rathsmannsstelle (ein Wahlfähigkeitsdekret zu einer Bürgermeisters- Syndikats-

oder)

Seite. Nro.

oder) bei regulirten Städten erhalten Wollende, müssen sich der Prüfung aus dem politischen Fache beim Gubernium unterziehen. 156 1226

Rathsstellen (zum jährlichen Konkurse für die Kandidaten zu) werden die Monate bestimmet. 624 1536

Raubthiere (bei den Prämien für Vertilgung der) auf Beseitigung der Bevortheilungen des höchsten Aerariums zu sehen. 332 1346

Rauchen (das den Verboth, in Stallungen und Scheuern Toback zu) auf den Marsche übertretende Militär ist anzuzeigen. 646 1552

Rauchfangkehrermeister (wie sich die in Kollegien befindlichen) wegen Einschreibungen in die Lemberger Zunft verhalten sollen. 826 1642

Rawa (über Zollkiew und) wird der Postkurs von Lemberg nach Zamosc, statt über Janow und Sczerce, eingeleitet. 626 1538

Realitäten, (die Anschläge zur Verpachtung der städtischen) nach welchen Formularen zu verfassen sind. 682 1586

Seite. Nro.

Rechnungen (bei den) sollen die Kriminalstädte auch die Auslagen für Bankalverbrecher, und Gefällsübertretter verzeichnet einsenden. 798 1621

— — (bei) über die Kriminalkosten sind die Arzneikosten abgesondert anzuführen. 821 1636

Rechtssache (wie sich bei Beurtheilung einer) im Falle vorkommender verschiedenen Meinungen zu benehmen ist. 505 1448

Reciprocum (das in Ansehung des Büchernachdruckes zwischen Hungarn und den deutschen Erblanden bestehende) wird auch auf Siebenbürgen erstrecket. 278 1296

Reden (wie sich bei feierlichen) und öffentlichen Abhandlungen die öffentlichen Lehrer zu achten haben. 644 1550

Regulirten (wienach die mit Wahlfähigkeitsdekreten versehenen Syndici in) Städten ohne Beiziehung eines Advokaten Satzschriften an die Judizialbehörden einreichen können. 616 1530

Regulirung des Magistrats zu Roveredo, Botzen, und Innsbruck. 353 1372

Reichen (die ganz und halbseidenen sowohl, als die ganz und halb) pohlnischen Leibbinden unterliegen dem Kommerzialstempel, und der dießfälligen Gebühr. 489 1429

Seite. Nro.

Reihzünften (bei) sollen nicht Gold- und Silberarbeiter aufgenommen werden. 142 1221

Reißausfuhr von Triest in das Ausland wird gestattet. 7 1136

Reise - Zehrungs - und Wartgelder sollen von den Advokaten den Partheien für die mündliche Anbringung der Appellazions- und Revisionsschriften keine angerechnet werden. 329 1343

Reisen (die Vergütung der) und Bauriße an die Maurermeister, betreffende Vorschrift. 130 1214

Reisepartikularien (den) sind die Zertifikate beizulegen, welche die Kreisämter dem Kanzleipersonale, wenn es statt eines Kommissärs auf Kommission abgeordnet wird, auszustellen haben. 667 1573

Reklamirung (wie sich mit) der in Niederöstreich befindlichen böhmischen Unterthanen zu benehmen ist. 421 1410

Rekrutten (zu) können auch Leute von 5 Schuh 1 Zoll genommen werden. 58 1157

— — (von der Stellung zu) welche Schiffknechte frei sind. 158 1228

Seite. Nro.

Rekrutten (die Aushebung der) betreffende Maßregeln. 619 1534

— — (über die zu) gestellten, sich reluirten Juden sollen die Werbbezirke Rapporte einsenden. 797 1620

Rekruttenstellung (über die Exemption der Juden bei der) und Beobachtung bei der jüdischen Konskripzions-Revision. 170 1241

— — (von der) sind die bei den im Kontrakte mit der Montours-Oekonomiekommission stehenden Zünften arbeitenden Handwerksgesellen zu verschonen. 713 1599

Rekrutirung (von der) sind die salzämtlichen Pferdreiter und Schiffknechte frei zu lassen. 74 1161

— — (von der) sind frei, die in wirklichen Diensten stehenden Tabak- und Stempelgefälls-Aufsichtsbeamten. 305 1321

Rekrutirungsgeschäft (das) betreffende Verordnung. 485 1425

Rekrutirungskosten (wie die) zu verrechnen, und zu repartiren kommen. 677 1585

Religionen (bei Ehen von Personen zweierlei christlicher) wie die Verkündigungen vorzunehmen sind. 96 1177

Seite. Nro.

Religions- (bei ganzer oder theilweiser Bezahlung der) Studien = Stiftungs= oder Akademiefonds = Kapitalien ist von der Quittung der Kreiskasse immer ein Dupplikat vom Kreisamte an die Landesstelle einzusenden. 335 1349

Religionsfond (aus dem) werden für mittellose Schüler der Theologie 20 Stipendien von jährlichen 150 fl. verwilliget. 482 1421

Religionsfonds- (kein Kammer= oder) Gut ohne Versteigerung zu verkaufen, oder zu verpachten. 307 1324

Religionsfondsfoderung (wann eine) an einer bei einem Stadtrathe zu verhandelnden geistlichen Verlassenschaft einzutreiben kömmt, wie sich zu benehmen ist. 660 1566

Reluirten (über die zu Rekrouttenden gestellten, sich) Juden sollen die Werbbezirke Rapporte einsenden. 797 1620

Reparatur (den Gesuchen um Bewilligung der) an Kirchen, Pfarren, u. d gl. sind die Ausmaaß, und Kostenüberschläge beizulegen. 180 1248

Repartirung (wie die) und Verrechnung der Rekrouttirungskosten zu geschehen hat. 677 1585

Seite. Nro.

Republikanische (in das) Pohlen ist die Ausfuhr der Kriegsbedürfnisse verboten. 267 1285
290 1308

Reverse (Verzichts-) der Militär-Invaliden-Beamten auf die Militärbenefizien sind auf ungestempeltem Papiere auszustellen. 830 1645

Revision (wie sich der Richter erster Instanz bei angemeldeter) wider zwei gleichförmige Urtheile zu benehmen hat. 572 1503

Revisionsschriften (für die mündliche Anbringung der Appellazions- und) sollen die Advokaten den Partheien keine Reise-Zehrungs- und Wartgelder anrechnen. 329 1343

Richter (nur dem gehörigen) ist ein Handelsmann seine Handlungsbücher vorzuweisen schuldig. 196 1257

— — (wie die Sportulargebühr zwischen dem) und der Obrigkeit bei Verlassenschaftsabhandlungen getheilet werden soll. 251 1274

— — (wie sich der) erster Instanz bei angemeldeter Revision wider zwei gleichförmige Urtheile zu benehmen hat. 572 1503

Seite. Nro.

Richteramte (zum) sind die der Taxsatzung unterliegende Gewerbsleute in kleinen Städten und Dörfern nicht zu nehmen. 863 1664

Rindfleische (bey dem) soll die Polizeioberdirektion auf ächtes Gewicht und übrigens auch auf gutes und genußbares Fleisch sehen. 669 1576

Rindschmalz (auf) in Hungarn Bestellungen zu machen, wird den Käßsiechern und Fragnern verboten. 391 1400

Rittgeld (ein) für 1½ Post oder 5 Meilen dürfen die Postmeister zu Zamosc und Uchanie abnehmen. 549 1481

Ritus (wie die Seelsorger des griechisch-katholischen) die unter dem Namen Proskurne zu leisten gewöhnliche Giebigkeit zu fodern berechtiget sind. 662 1568

Rohen (Ausfuhr der) Ochsen- Terzen- Küh- und Pferdhäute, dann der im Lohe gegärbten Kühhäute in fremde Länder wird verbothen. 314 1326
349 1368
362 1380
392 1401

— — (Erläuterung wegen der Verzollung der hungarischen) oder halbgearbeiteten Felle. 532 1467

Seite. Nro.

Rohrdecken (der Verkauf der) wird den hungarischen Händlern allenthalben erlaubet. 113 1197

Rosoliebrenner (wienach die Zuckerbäcker,) und Kaffeesieder den Zucker und Kaffee von den auffer den Legstätten wohnenden berechtigten Handelsleuten abnehmen können. 509 1451

Roveredo (Regulirung des Magistrats zu) Botzen, und Innsbruck. 353 1372

Rückstände (wie die) der verschiedenen Steuergattungen auf den königlichen Gütern eingebracht werden sollen. 671 1579

Rußland (die nach) zu versendenden Waaren sollen mit Bescheinigungen der russischen Konsule, oder der Ortsmagistrate versehen seyn. 603 1519

Russischen (erbländische nach den) Gebiethen in Taurien, und nach den Küsten des schwarzen Meeres bestimmte Waarensendungen müssen mit Zeugnissen der Obrigkeit oder der Zollämter versehen seyn. 393 1402

— — (wie die) Toluppenpelze der Zollordnung unterliegen. 531 1466

— — (mit Bescheinigung der) Konsule, oder der Ortsmagistrate sollen die nach Rußland zu versendenden Waaren versehen seyn. 603 1519

Seite. Nro.

Rustikal-Steuerrückstände (wie sich wegen Exekutionen der) auf den Staatsgütern zu achten ist. 817 1631

S.

Salinen- (den Buchhaltern bei Berg- und) Oberämtern gebühret nur das votum informativum. 237 1353

Salniter (die Verführung des Pulver, und) auffer Landes sollen die Zollämter verhindern. 261 1280

— — (Pulver und) in das Ausland zu verschleißen, ist verboten. 271 1289

Salz- (die) Münz- und Bergwerkskasseämter haben sich wegen Ausgleichung eines Hoftaxgegenstandes an das Gen. Hoftaxamt zu wenden. 761 1603

Salzverschleisser (die Anstellung der) ist der Bankaladministration vorbehalten. 52 1147

Sammlungen (wie die) für beschädigte Ortschaften vorzunehmen sind. 701 1587

Sanitätskommission (die von der) der Gesundheit schädlich erkannten nach Triest gebrachten Eßwaaren, Stockfische, Häringe u. d. gl. werden ins hohe Meer geworfen. 761 1604

Seite. Nro.

Sanitätspässe (die) sollen von dem Schiffspatrone nur für wirklich abgehende Personen gefordert werden. 4 1128

Sasow (zu) Olszanica und Gaja, dann zu Zolkiew, Kalusz, Stanislawow und Kolomea werden Schrankenwegmäuthe, zu Babice und Klimec Gränzwegmäuthe errichtet. 538 1474

Satzschriften (wienach) an die Judizialbehörden von den mit Wahlfähigkeitsdekreten versehenen Syndicis in regulirten Städten ohne Beiziehung eines Advokaten eingereichet werden können. 616 1530

Satzung auf Fischgattungen für Oestreich unter der Enns. 203 1264

Saumselige Vasallen landesfürstlicher Lehen in Steyermark sollen die Belehnung ansuchen. 167 1239

Saustrom, — Sieh Save.

Save (Schiffahrtsgebühr an der) oder am Saustrome. 254 1277

Schaafe (Austrieb der Lämmer) und Schöpse wird wieder gestattet. 252 1275

— — (wie der wiedergestattete Austrieb der Lämmer) und Schöpse, dann des Vorstriches zu verstehen ist. 814 1629

Seite. Nro.

Schaafzucht (zur Veredlung der) wo, und im welchem Preise Större von spanischer Abkunft von den Grundbesitzern zu überkommen sind. 815 1630

Schädlich (die der Gesundheit) erkannten, nach Triest gebrachten Eßwaaren werden nicht mehr blos zurückgewiesen, sondern ins hohe Meer geworfen. 761 1604

Schänk- (in) und Kaffeehäusern wird das einfache Lottospiel sowohl, als auch das sogenannte Lottodauphin verboten. 54 1151

Schänkwirthen (nicht mehr von den) sondern von den Gebräuen ist der städtische Bierdatz zu Triest abzunehmen. 273 1291

Schätzer (die) und Kreisingenieurs haben sich bey Abschätzung der Häuser, welche zur Sicherheit des Aerariums verhypothezirt werden sollen, genau nach ihrer Eidespflicht zu halten. 675 1581

Schätzung (in eine besondere) ist ein auf einem Hause radizirtes Gewerb zu bringen, und so auch in einem bestimmten Preise in die Gewähr einzutragen. 276 1293
818 1632

Schatzes (der Finder eines) der ihn verheimlichet, und die Käufer desselben werden gestrafet. 363 1382

Seite. Nro.

Scheibenschüssen (das) wird ausser den berechtigten Schießstädten unter Strafe verboten. 820 1635

Schein (zum) vorgenommene Wirthschaftsübergaben betreffende Verordnung. 614 1528

Scheitt= (was für Maaß das) oder Klafterholz in der Länge, und beim Aufschlichten in der Höhe halten soll. 248 1272

Scheitter= und Pramholzes (die Bestimmung der Länge, und das Klaftermaaß des) zu Prag betreffende Vorschrift. 610 1525

Scheuern (das den Verboth in den Stallungen und) Toback zu rauchen, auf dem Marsche übertretende Militär, ist anzuzeigen. 646 1552

Schiedsrichter (die Wahl der) stehet den tyrolischen Partheyen frey. 84 1171

Schiff (kein vor Anker liegendes) soll ohne vorläufige Erlaubniß einen Schuß machen. 793 1615

Schiffe (die für die durch die Zaleszczyker Aerarialbrücke passirenden) und Flöße zu entrichtenden Gebühren betreffende Verordnung. 549 1482

Schiffahrtsgebühr an der Save, oder am Saufstrome. 254 1277

Seite. Nro.

Schiffahrtsnormale (das) wird erneueret. 583 1510

Schiffknechte (Salzämtliche) und Pferdreiter sind von der Rekrouttirung frey zu lassen. 74 1161

— — (welche) von der Stellung zu Rekroutten frey sind. 158 1228

Schiffspatrone, (die) sollen die Sanitätspässe nur für wirklich abgehende Personen fordern. 4 1128

Schiessen (das) bei Hochzeiten, und Kindstaufen wird wiederholt verboten. 626 1539

Schießstätten (ausser den berechtigten) wird das Scheibenschüssen unter Strafe verboten. 820 1635

Schlafkreutzer (ausser der Gebühr für den) ist den marschirenden Truppen auf den Nachtstazionen, nichts abzureichen. 534 1470

Schlafgemächern (vom Gebrauche der Kohlen in den) wird jedermann gewarnet. 167 1238

Schleichhandel (der) mit Büchern, Kalendern, und Liedern, dann alle Art des Hausieren damit, wird wiederholt verbothen. 596 1516

Seite. Nro.

Schleiernen (Vorräthe von) ganz und halbseidenen, batistenen, und musselinenen Tücheln, dann Sommer- und Wintermanchestergillets und Vesten, wienach gestempelt werden sollen. 109 1193

— — (die battistenen, musselinenen, und) dann ganz- und halbseidenen Tüchel sind mit dem Kommerzialstempel zu bezeichnen. 606 1521

Schlesien (Getraid- und Viktualienausfuhr aus Gallizien, Mähren und) in fremde Staaten wird verbothen. 554 1485

Schmalzhandel zu Wien betreffend. 118 1203

Schöpse (Austrieb der Lämmer, Schaafe und) wird wieder gestattet. 252 1275

— — (wie die wieder gestattete Austrieb der Lämmer, Schaafe und) dann des Borstviehes zu verstehen ist. 814 1629

Schokolade (der aus fremden Landen kommende Kaffee, und) wird mit einem Einfuhrszollaufschlage beleget. 488 1427

Schotter- und Laimgruben (Vorsichten zu Abwendung der Unglücke bei) 622 1535

Schrankenmauth (wann von der) die in den Vorstädten wohnenden Partheien befreiet sind. 798 1622

Seite. Nro.

Schriften (kabalistische) oder Nachrichten vom Lottospielen sind weder zu drucken, noch zu verkaufen. 421 1409

Schubgeschäfte (die zweckmässige Einleitung der) betreffende Verordnung. 516 1460

Schubordnung (die) soll genau beobachtet werden. 345 1362

Schüler (die würdigsten) sind zu Studenten-Stiftungen vorzuschlagen. 54 1150

— — (kein) soll ohne vorher die Endprüfung abzuwarten, in die Vakanzen reisen. 134 1215

— — (von dem Unterrichtsgelde befreite) wenn sie durch 2 Jahre nacheinander nach den ersten Semestralprüfungen nur die 2te Klasse erhalten haben, werden dieser Wohlthat verlustiget. 345 1363

— — (für mittellose) der Theologie werden 20 Stipendien von jährlichen 150 fl. aus dem Religionsfonde bewilliget. 482 1421

Schulden (Aerarial-) Pönalitäten, oder sonstiger Zahlungen wegen hat sich der Käufer eines Gutes vor der Besitznehmung genau zu erkundigen, und mit dem Verkäufer dieserwegen abzufinden. 124 1210

Seite. Nro.

Schuldensteuer (wann in Ansehen der) die Fassionen eingeleget, und die Zahlungen geleistet werden sollen. 86 1173
642 1547

Schuldotirungen (die) sollen die neu-installirten Pfarrer fortsetzen. 339 1356

Schulen (bei den Kreis-) ist die Prüfungszeit genau zu beobachten. 292 1311

Schulfonde (was aus dem Bruderschaftsvermögen dem) gewidmet wird. 487 1426

— — (nicht zum) jedes Ortes, sondern zum allgemeinen sind die Verlassenschaftsbeiträge abzuführen. 489 1428

Schuljahr (wann das) künftig wieder anzufangen hat. 473 1417

Schullehrer sollen ihre Bittgesuche eigenhändig schreiben. 123 1209

Schulstandsausweise (die jährlichen) nach dem Formular zu verfassen, und einzusenden. 673 1580

Schuß (einen) soll kein vor Anker liegendes Schiff ohne vorläufige Erlaubniß machen. 793 1615

Schutz (unter den) der koalisirten Mächte haben sich die französischen Kaufleute in Smirna begeben. 337 1352

Seite. Nro.

Schutz (nur diejenigen Juden, welche den obrigkeitlichen) erlanget haben, sind zum Tabackshandel vorzuschlagen. 505 1447

Schwangeren (das Aderlassen bei) Personen, und die Zungenbrandlösung bei Kindern wird den Hebammen verbothen. 318 1433

Schwarzen (Zoll für die) Ukrainer Zmascheln. 552 1483

Schweinenes Fleisch (frisches) Würste, dann Schweinschmalz sollen die Wirthe in den Vorstädten nicht über die Gasse verkaufen. 85 1172

Schweinschmalz, frisches schweinernes Fleisch und Würste sollen die Wirthe in den Vorstädten nicht über die Gasse verkaufen. 85 1172

Schweitz (wie sich bei Versendung böhmischer Tücher nach der) zu benehmen ist. 367 1385

— — (wienach die Ausfuhr der Eisengeschmeidwaaren in die) gestattet wird. 855 1555

Sczerce (statt über Janow und) wird der Postkurs von Lemberg nach Zamose über Zolkiew und Rawa eingeleitet. 626 1538

Seite. Nro.

Seelsorger (die für die) den Zehend zuführenden Fuhren unterliegen der Mauthentrichtung, nicht aber diejenigen, welche mit unentgeltlich von Kirchkindern geleisteten Baumaterialien zum Kirchbaue beladen sind. 394 1404

— — (wie die) des griechisch-katholischen Ritus die unter dem Namen Proskurne zu leisten gewöhnliche Giebigkeit zu fodern berechtiget sind. 662 1568

— — (die Tauf- Trau- und Todtenscheine der) sind nur damals stempelfrei, wenn sie einer Behörde von Amtswegen gegeben werden. 663 1570

Seidenen (Vorräthe von ganz und halb) battistenen, musselinenen, und schleiernen Tücheln, dann Sommer- und Wintermanchestergillets und Westen, wienach gestempelt werden sollen. 109 1193

— — (die ganz und halb) sowohl, als ganz und halbreichen pohlnischen Leibbinden unterliegen dem Kommerzialstempel, und der dießfälligen Gebühr. 489 1429

— — (die battistenen, schleiernen, musselinenen ganz- und halb-) Tüchel sind mit dem Kommerzialstempel zu bezeichnen. 606 1521

Semestralprüfung (wie nach jeder) die Verzeichniße der Stiftlinge zu verfassen sind. 825 1641

Seme-

Seite. Nro.

Semestralprüfungen (wenn nach den ersten) die vom Unterrichtsgelde befreiten Schüler durch 2 Jahre nacheinander nur die 2te Klasse erhalten haben, so werden sie dieser Wohlthat verlustiget. 345 1363

Sensen und Sicheln, dann anderes Eisenwerk (auf) erstrecket sich auch der Verboth, Kriegsbedürfniße nach Pohlen auszuführen. 290 1308

— — (die Ausfuhr der) wird wieder erlaubt. 847 1554

— — (wienach die Ausfuhr der) Sicheln und anderen Eisengeschmeidwaaren nach der Schweitz gestattet wird. 648 1555

Sensenschmiede (auf die Auswanderung der) dann Eisen- und Stahlarbeiter ist Acht zu haben. 831 1646

Sequestration fahrender, oder beweglicher Güter betreffende Vorschrift. 183 1252.

Sicheln, Sensen, dann anderes Eisenwerk (auf) erstrecket sich auch der Verbot, Kriegsbedürfniße nach Pohlen auszuführen. 290 1308

— — (die Ausfuhr der) wird wieder erlaubt. 847 1554

— — (wienach die Ausfuhr der Sensen) und anderer Eisengeschmeidwaaren nach der Schweitz gestattet wird. 648 1555

Seite. Nro.

Sicherheitsanstalten (die bestehenden) in Rücksicht der Fahrenden werden erneuert. 56 1154

Sicherstellung (die) des Waisen- und Kuratelvermögen betreffende Verordnung. 615 1529

Siebenbürgen (auch auf) wird das in Ansehung des Büchernachdruckes zwischen Hungarn und den deutschen Erblanden bestehende Reciprocum erstrecket. 278 1296

Siebenbürgischen (wienach den) und hungarischen Handelsleuten, und Fabrikanten gestattet ist, ihre dortigen Fabrikate in die deutsch-erbländischen Provinzen einzuführen. 166 1236

Silber- (Gold- und) Arbeiter sollen nicht bei Reihzünften angenommen werden. 142 1221

— — (in die Neuleiningische Westerburger Gold- und) Lotterie zu spielen, wird verbothen. 270 1287

Syndici (wienach die mit Wahlfähigkeitsdekreten versehenen) in regulirten Städten ohne Beiziehung eines Advokaten Satzschriften an die Judizialbehörden einreichen können. 616 1530

Syndikats- (Wahlfähigkeitsdekret zu einer Bürgermeisters-)] oder Rathsmannsstelle bei regulirten Städten] erhalten

Wo-

Seite. Nro.

Wollende, müssen sich der Prüfung aus dem politischen Fache beim Gubernium unterziehen. 156 1226

Synode zu Pistoja (auf die päbstliche Bulle mit dem Inhalte einiger Sätze der) aufmerksam zu seyn. 573 1504

Smirna (daß sich die französischen Kaufleute in) unter den Schutz der koalisirten Mächte begeben haben. 337 1352

Soldat (in einem Hause, wo ein) einquartirt ist, wie sich das Zollpersonale bei vorzunehmender Waaren-Visitazion zu benehmen hat. 827 1644

Soldaten (von) sind Montursstücke nicht zu kaufen. 3 1127

Sonntagen (an) und gebothenen Feiertagen keine gerichtliche Handlung vorzunehmen. 631 1544

Souveraind'or (Warnung vor Annahme eines falschen.) 607 1522

Spanien (an den aus) abgeschafften Franzosen, wenn die östreichischen Unterthanen Forderung haben, wohin sie sich wenden sollen. 5 1138

Spanischer (wo, und in welchem Preise Större von) Abkunft von den Grundbesitzern zu überkommen sind. 815 1636

Seite. Nro.

Speik = und Lorlerbohren (wienach das) Kräuter = Blumen = Blüthen = und Wurzensammeln erlaubet wird. 535 1471

Spiele (Warnung vor den Einladungen zum) in ausländische Lotterien. 571 1502

Spinnart (die von dem Chrudimer Bürgermeister eingeführte) unter den innsitzenden Sträflingen, wodurch sie sich selbst ernähren können, wird zur Nachahmung empfohlen. 47 1141

Spinnerei (zur Verbesserung der) und des Flachsbaues sind die Privatgüterbesitzer anzueifern. 662 1569

Spitälern (auf dem Lande, und in den) einfache Medikamente vorzuschreiben, wird wiederholt verordnet. 805 1627

Sportulargebühr (wie die) bei Verlassenschaftsabhandlungen zwischen dem Richter, und der Obrigkeit getheilet werden soll. 281 1274

Sprache (in der landesüblichen) sollen die Juden ihre Geschäfts- und Handlungsbücher führen. 142 1222

Staaten (in fremde) wird die Ausfuhr des Getraides und der Viktualien aus Gallizien, Mähren, und Schlesien verbothen. 554 1485

Seite. Nro.

Staatsangelegenheiten (Theilnehmung an den pohlnischen) wird den Unterthanen untersagt. 268 1286

Staatsbeamten (alle) sind bei Dienstkauzionsbehandlungen Tax- und stempelfrei. 504 1446

Staatsbuchhaltungen (wie bei den Provinzial-) zur Besetzung der Dienstplätze, und zur Vorrückung in höhern Gehalt die Vorschläge zu machen sind. 354 1373

Staatsgüter (wie der Kaufschilling für veräusserte) zu verrechnen, und zu benutzen ist. 179 1247

Staatsgütern (wie sich auf den) wegen den Exekuzionen der Rustikalsteuer-Rückstände zu achten ist. 817 1631

Staatshauptbuchhaltung (Aenderung der Organisirung der). 74 1162

Stadtbücher (in die) oder Grundbücher, wenn die Einverleibung eines Testaments von Amtswegen statt finde. 78 1164

Stadthauptmann (mit dem Titel eines) wird zu Prag in Böhmen dem Klattauer Kreishauptmanne Grafen von Wratislaw die Leitung der Polizeigeschäfte anvertrauet. 111 1194

Stadt-

	Seite.	Nro.
Stadtrathe (wie sich wegen einer an der bei einem) zu verhandelnden gerichtlichen Verlassenschaft einzutreibenden Religionsfondsforderung zu benehmen ist.	660	1566
Städte (über das in die königliche) ausgekellerte Bier, sollen die Wirthschaftsämter zu Erreichung einer bessern Kontrolle bei Einhebung der ordinären Biertrankſteuer besondere Verzeichnisse führen.	266	1284
— — (die Feuerlöschordnungen für die) werden erneuert, und auf alle Märkte, und Dörfer ausgedehnet.	593	1511
— — (wann die Präliminarsysteme der k.) und Bergstädte einzusenden sind.	865	1666
Städten (aus den) sowohl, als auch aus den Dorfschaften sind die überflüssigen Holz = Heu = und Strohvorräthe auf offene Plätze zu verlegen.	315	1328
— — (wienach die mit Wahlfähigkeitsdekreten versehenen Syndici in regulirten) ohne Beiziehung eines Advokaten Satzschriften an die Juoizialbehörden einreichen können.	616	1530
Städtische (der) Bierdatz zu Triest ist von den Gebräuen, und nicht mehr von Schänkwirthen abzunehmen.	273	1291

Seite. Nro.

Städtischen (Anschläge zu Verpachtung der) Realitäten, nach welchen Formularen zu verfassen sind. 682 1586

— — (aus den) Gemeindrenten, und nicht aus dem Kriminalfonde sind die zu Erhebung des Corporis Delicti verwendeten Kosten zu bestreiten. 865 1667

Ständische (an das) Kollegium ist sich wegen Immatrikulirung in die adelichen Matrikelbücher, nicht aber an die Landtafel zu wenden. 665 1571

Ständischen Obligazionen (auf welche Art die) statt der Lieferscheine unmittelbar bei der Creditsbuchhalterei erhalten werden können. 497 1438

Stahlarbeiter (auf Auswanderung der Sensenschmiede, der Eisen- und) ist Acht zu haben. 831 1646

Stahlwaaren sind mit dem Namen des Meisters zu bezeichnen. 348 1367

Stallungen (in den) sollen keine Kutzer errichtet werden. 178 1246

— — (das den Verboth, in den) und Scheuern Tobak zu rauchen, auf dem Marsche übertretende Militär ist anzuzeigen. 646 1552

Stammenlegat (wem nebst dem) von einer Frau ihrem Ehegatten ein jährli-

Seite. Nro.

ches Legat vermacht wird, wie sich mit der Erbsteuer zu benehmen ist. 128 1212

Standrechten (die Vergütung der Kosten bei) betreffende Verordnng. 762 1605

Standstabellen (was in den jährlichen Manufaktur=) anzuzeigen ist. 277 1295

Stanislawow (zu Zolkiew, Kalusz,) Kolomea, zu Sassow, Olszanica, und Gaja werden Schrankenwegmäuthe, zu Babice und Klimec Gränzwegmäuthe errichtet. 588 1474

Statui quo (die dem) in der Bukowina zuwiderlaufenden Unterthansbedrükungen sind mit dem doppelten Ersatze zu bestrafen. 49 1144

Steiermark (saumselige Vasallen landesfürstlichen Lehen in) sollen die Belehnung ansuchen. 167 1239

Steinkohlengewerkschaften haben nur die Quatembergelder zu bezahlen, und sind von der Zehendabgabe durch 10 Jahre befreit. 82 1166

Steinsalz (zu Verfertigung der Pottasche aus gallizischem) erhält Franz von Weißbach ein Privilegium. 204 1267

— — (wann die Anzeigen über den jährlichen Bedarf an) einzubringen sind. 641 1546

	Seite.	Nro.
Stempel und Targebühr für die Depostten-extrakte.	82	1167
— — und Taxfreiheit (wie die) dem Vertreter einer Konkursmasse zugestanden wird.	97	1178
— — (wann der klassenmässige) der Büchel bei Pachtungen zu gebrauchen ist.	181	1249
— — (Tabak- und) Gefälls-Aufsichtsbeamten, welche in wirklichen Diensten stehen, sind von der Rekrouttirung frei.	305	1321
— — (mit dem) sollen die feinen Tischzeuge auf dem Stuhle, auch die Vorräthe bezeichnet werden.	306	1323
— — (keine dem) unterliegende Waaren ungestempelt in öffentlichen Lizitazionen zu verkaufen.	314	1327
— — (wann die dem) unterworfenen inländischen Waaren auch an beiden Enden gestempelt werden können.	331	1345
— — (die dem) unterworfenen bei Lizitazionen zu versteigerenden Waaren müssen mit dem Kommerzial- oder Verzollungsstempel versehen seyn.	370	1388
— — (dem Kommerzialwaaren-) werden die wollenen Felben, und Berils Serges unterzogen.	484	1424
— — Erläuterung hierüber.	510	1453

Seite. Nro.

Stempel (dem Kommerzial-) und der dießfälligen Gebühr unterliegen die ganz- und halbseidenen, und so auch die reichen pohlnischen Leibbinden. 489 1429

— — und Taxfrei sind alle Staatsbeamten bei Dienstkauzionsbehandlungen. 504 1446

— — (mit dem Kommerzial-) sind die battistenen, musselinenen, schleiernen, dann ganz- und halbseidenen Tüchel zu bezeichnen. 606 1521

Stempelbeamten (Kommerzial-) in wie weit einer Pension unterliegen. 260 1278

Stempelfrei sind die Verzichtsreverse der Militär- Invalidenbeamten auf Militärbenefizien. 830 1645

— — sind nur damals die Tauf- Trau- und Todtenscheine der Seelsorger, wenn sie einer Behörde von Amtswegen gegeben werden. 663 1570

Stemplung innländischer Manufakten nicht an beiden Enden vorzunehmen. 100 1181

— — der Vorräthe von ganz- und halbseidenen, battistenen, musselinenen, und schleiernen Tücheln, dann Sommer- und Wintermanchester- Gillets, und Westen. 109 1193

— — (der) sind die ganz- und halbwollenen Zeuge unterworfen. 333 1347

Seite. Nro.

Stemplung (die wegen der Waarenschwärzung und) der innländischen Manufakturen, vorzunehmenden Visitazionen der Handlungsgewölber betreffende Verordnung. 707 1595

Sterbfälle der jüdischen Familienhäupter sollen richtig angezeiget werden. 422 1411

— — (die) der Juden sollen von den Judenrichtern sogleich den Kollektanten des jüdischen Verzehrungsaufschlags-Gefälles angezeiget, und von den Kreisämtern auf die vorschriftmässige Zeit der Begräbnisse der Juden gesehen werden. 596 1515

Sterblichkeit (Maaßregeln zu Verminderung der) der Kinder in Prag. 379 1395

Steuer (ein jüdisches Brautpaar, welches die) auf 3 Jahre bezahlt, oder sichergestellt zu haben sich nicht ausgewiesen hat, sollen die Rabbiner nicht kopuliren. 316 1334

Steuern (Berichtung der) bis zur Helfte des dritten Monats eines jeden Quartals betreffend. 279 1298

Steuerabschreibungen (Gesuche um) vom ausgeronnenen Koscherweine, dann um Kontrabandnachsichten sind beim Gubernium einzubringen. 824 1648

Seite. Nro.

Steuerbüchel (das) ist den eingewanderten Juden vor erwiesener Berichtigung der Einwanderungstaxe nicht zu ertheilen. 832 1647

Steuergattungen (wie die Rückstände der verschiedenen) auf den königlichen Gütern eingebracht werden sollen. 671 1579

Steuernachlaß (wie sich in Ansehung der Anwerber um jüdischen) zu achten ist. 101 1182

Steuerrepartizionen (Einführung der Kontrolle bei den) auf die Kirchengründe. 553 1484

Steuerreste (jüdische) können mit Militärexekution eingetrieben werden. 164 1233

— — (die jüdischen) sind mit den vorgeschriebenen Zwangsmitteln unnachsichtlich zu betreiben. 797 1619

Steuerrückstände (wie die) von Kreisämtern betrieben, und die Ausweise darüber eingesendet werden sollen. 853 1651

Steuersistem (über die jüdischen Familien, welche seit dem dermaligen) ihre Wohnungen veränderet haben, Verzeichnisse einzusenden. 768 1612

Stifter (Kontrolle über die Forstwirthschaft bei Gütern der) betreffende Verordnung. 863 1663

Seite. Nro.

Stiftlinge (wie die Verzeichniße der) nach jeder Semestralprüfung zu verfassen sind. 825 1641

Stiftungen (zu Studenten=) sind die würdigsten Schüler vorzuschlagen. 54 1150

— — (die Liquidation sämmtlicher jüdischen) wird angeordnet. 510 1452

Stiftungsgelder, (bei Elozirung der Kirchen= und) an Privaten was für Zinsen zu stipuliren. 84 1169

Stiftungs= (bei ganzer oder theilweisen Bezahlung der Religions=Studien=) oder Akademiefonds=Kapitalien ist von der Quittung der Kreiskasse immer ein Dupplikat vom Kreisamte an die Landesstelle einzusenden. 335 1349

— — und Stipendienbeträge (Einleitung zu Einhebung der) auf dem Lande. 704 1565

Stilet (das Verbot, Pistolen, Terzet, und) heimlich zu tragen, wird wiederholet. 201 1263

Stipendien (Erfordernisse zu Gesuchen um) 159 1230

— — (20) von jährlichen 150 fl. werden für mittellose Schüler der Theologie aus dem Religionsfond bewilliget. 482 1421

— — und Stiftungs=Beträge (wie die) auf dem Lande einzuheben sind. 704 1593

Seite. Nro.

Större (wo, und in welchem Preise) von spanischer Abkunft, von den Grundbesitzern zu erhalten sind. 815 1630

Stockfische, Häringe, u. d. gl. der Gesundheit schädlich erkannte nach Triest gebrachte Eßwaaren werden ins hohe Meer geworfen. 761 1604

Sträflingen (die unter den innsitzenden) vom Chrudimer Bürgermeister eingeführte Spinnart, wodurch sie sich selbst ernähren können, wird zur Nachahmung empfohlen. 47 1141

Strafe (unter) sollen die Juden die einmal angenommenen Namen, nicht mehr abändern. 365 1383

Strafen (die bestimmten) gegen die Waldfrevler beziehen sich nur auf die Dominien, welche in der Defensionslinie Gränzwaldungen besitzen. 340 1357

Straf- (Waldschadenersatz- und) Normale. 514 1459

Strassen (von den gebauten) wenn die pohlnischen Viehhändler mit ihrem Viehtriebe abweichen, haben sie doch die Viehmauth zu entrichten. 341 1360

Strassenbau (wie die zum) einzuziehenden Gründe zu vergüten sind. 315 1329

Seite. Nro.

Strassenbeschädigungen, (die bestehenden Vorschriften wegen der) Herstellung der Verbindungsbrückel, dann Aushauung der an Strassen nahe liegenden Waldungen, werden erneueret. 385 1396

Strassenwesen (der Besorgung des) in Oestreich ob der Enns halber ergangene Verordnung. 594 1518

Streitigkeiten (wie die) über Ehen der sujets mixtes in Gallizien zu beurtheilen sind 95 1176

— — (wo die) der Zivilpersonen, und Adelichen wegen Militär-Aerarialforderungen zu verhandeln sind. 556 1487

Stroh- (die überflüssigen Holz- Heu- und) Vorräthe sind sowohl aus den Städten, als auch aus den Dorfschaften auf offene Plätze zu verlegen. 315 1328

Studenten (zu) Stiftungen sind die würdigsten Schüler vorzuschlagen. 54 1150

— — (den) wird verboten ohne Bewilligung des Gymnasial-Präfekts und ihres Professors Bälle, oder öffentliche Lustbarkeiten zu besuchen. 272 1290

Studien- (bei ganzer oder theilweisen Bezahlung der Religions-) Stiftungs- oder Akademiefonds-Kapitalien ist

Seite. Nro.

von der Quittung der Kreiskasse immer ein Dupplikat vom Kreisamte an die Landesstelle einzusenden. 335 1349

Stücksteinsalz (mit) werden die damit nicht versehenen Legstätte verleget. 823 1639

Subsistenzmittel (über die eigenen) und gute Denkart haben sich die französischen Einwanderer auszuweisen. 607 1523

Substituten (der) wegen, wie sich die Advokaten bei Vertretungsvollmachten zu benehmen haben. 103 1185

Sudsalz (der Handel mit dem) zu Lande, wird frey erkläret. 336 1351

Sujets mixtes (wie die Streitigkeiten über die Ehen der) in Gallizien zu beurtheilen sind, 95 1176

Summarien (wann die) der Getrauten, Gebohrnen und Gestorbenen einzusenden sind, 703 1591

T.

Taback - und Stempelgefälls-Aufsichtsbeamten (die in wirklichen Diensten stehenden) sind von der Rekrouttirung frey. 305 1321

— — (das das Verboth, in Stallungen und Scheuern) zu rauchen, auf dem

Seite. Nro.

Marsche übertretende, Militär ist anzuzeigen. 646 1552

Tabakgefällen- Personale (Arrharegulativ für das Bankal- und) 368 1387

Tabakschwärzer (wie die hungarischen) standfest zu machen sind. 319 1334

Tabakschwärzungen (Vorsicht gegen die) 571 1501

Tabakshandel (zum) sind nur diejenigen Juden vorzuschlagen, welche den obrigkeitlichen Schutz erlanget haben. 505 1447

Tabellen (wie die) über die Grundbesitzveränderungen zweckmässig zu verfassen sind. 360 1378

— — (die) über Aus- und Eingewanderte sind richtig einzusenden. 363 1381

— — (in den jährlichen) über Ausgewanderte ist auch das hinausgezogene Vermögen anzumerken. 514 1458

Tanzmusik (wie die) auf dem Lande zu gestatten ist. 116 1200

Tariff (den) über die Gebühren für die durch die Zaleszyker Aerarialbrücke passirenden Flöße und Schiffe, betreffende Verordnung. 549 1482

Tariffmässigen (nur gegen) Zoll wird die Einfuhr des fremden Unschlitts

Seite. Nro.

gestattet, jedoch bleibt es beim Verbote rohes und geschmolzenes Unschlitt, dann Unschlittkerzen auszuführen. 289 1307

Taubstummeninstitut (Nachricht von dem) in Böhmen. 320 1335

Taufscheine (die Trauungs- Todten- und) der Seelsorger sind nur damals stempelfrei, wenn sie einer Behörde von Amtswegen gegeben werden. 663 1570

— — (wie die) der über den Adelstand sich ausweisenden Partheien beschaffen seyn sollen. 814 1628

Taurien (erbländische nach den russischen Gebiethen in) und nach den Küsten des schwarzen Meeres bestimmte Waarensendungen müssen mit Zeugnissen der Obrigkeit oder der Zollämter versehen seyn. 393 1402

Taxa Pauperum (nach der) sind die Arzneien für Kriminalsträflinge aufzunehmen. 821 1636

Taxe (eine) von 9 fl. ist für jeden Getraidausfuhrspaß abzunehmen. 3 1126

— — für die Anstellung eines Güterbestätters. 117 1202

— — (die) bei den Zünften, besonders bei Meisterrechtswerbungen, ist vor

aus-

		Seite.	Nro.
	ausgestellter Quittung der Zunftlade nicht zu bezahlen.	316	1330
Taxe	(Abnahme der) von Urtheilen, betreffende Verordnung.	630	1543
— —	(bei Anständen wegen einer Hof-) haben sich die Salz- Münz- und Bergwerkskasseämter an das Generalhoftaxamt zu wenden.	761	1603
— —	(bei der Viktualien-) in den Landstädten ist sich nicht nach der Hauptstadt Prag zu richten.	714	1601
— —	- und Stempelgebühr für die Depostenextrakte.	82	1167
— —	- und Stempelfreiheit (wie die) dem Vertreter einer Konkursmasse zugestanden wird.	97	1178
— —	und stempelfrei sind alle Staatsbeamten bei Dienstkauzionsbehandlungen.	504	1446
Taxen	(die Gerichts-) sind bei der Triester-Prätur nach der 4ten Klasse abzunehmen.	6	1133
— —	(wann die) zu dem Dynastialtaxfonde nach der Taxordnung einzufliessen haben.	508	1450
Taxfreie	(welchen landtäflichen Haftungen die) Löschung gewähret wird.	864	1665

Seite. Nro.

Taxregulirung (bei der) der Viktualien in Landstädten ist sich nicht nach der Taxe der Stadt Prag zu benehmen. 123 1207

Taxsatzung (die der) unterliegenden Gewerbsleute in kleinen Städten, und in Dörfern sind nicht zum Richteramte zu nehmen. 863 1664

Terzenhäute (Ausfuhr der rohen) Ochsen- Küh- und Pferdhäute, dann der in Lohe gegärbten Kühhäute in fremde Länder wird verbothen. 314 1326
349 1268
362 1380
392 1401

Terzet (das Verbot, Pistolen,) und Stilet heimlich zu tragen, wird wiederholet. 201 1263

Testaments (wann die Einverleibung eines) in die Stadt- oder Grundbücher von Amtswegen statt finde. 78 1164

That (bei Erhebung der Eigenschaft einer) ist sich nach der Kriminalgerichtsordnung zu benehmen. 668 1574

Theologie (für mittellose Schüler der) werden 20 Stipendien von jährlichen 150 fl. aus dem Religionsfond bewilliget. 482 1421

Therigk (mit Triester) in die ottomanischen Staaten zu handeln, ist erlaubet. 7 1135

Seite. Nro.

Thieren (die von wüthigen) gebissenen Menschen sind nicht mehr in das allgemeine Krankenhaus zu bringen. 297 1317

— — (wie die mit allerlei) zur Schau in die Erblande kommen wollenden Ausländer anzusehen sind. 861 1661

Thören (in den) müssen die nach Prag auf den Markt fahrenden Vekturanten, oder Träger ein größeres Unterpfand als das Marktgeld beträgt, einlegen. 500 1443

Tischzeuge (feine) sollen gleich auf dem Stuhle so, wie die Vorräthe gestempelt werden. 306 1323

Toback. Sieh **Taback.**

Todesfälle (in welchen Fällen die Anzeigen über die) der jüdischen Familienhäupter zu erstatten sind. 331 1344

Todtenscheine (die Trau- Tauf- und) der Seelsorger sind nur damals stempelfrei, wenn sie eine Behörde von Amtswegen gegeben werden. 663 1570

Toluppenpelze (wie die russischen) der Zollordnung unterliegen. 531 1466

Träger (was die nach Prag auf den Markt fahrenden Vekturanten, oder) für Unterpfand bei den Thören einzulegen haben. 500 1443

Transeat (wie mit dem Verkaufe der mit) bezeichneten Bücher, die Buchhändler sich zu verhalten haben. 278 1297

Seite. Nro.

Transito (Konsumo = und) Gränzweinaufschlag von hungarischen, Tyroler = und fremden, dann östreichischen Weinen und Essigen, betreffende Verordnung. 539 1475

Trau- (was in den) und Geburtsregistern anzumerken ist. 291 1310
793 1616

Trauung eines Pupillen ohne Obervormundschaftliche Bewilligung darf nicht vorgenommen werden. 856 1657

Trauungsscheine (die Tauf = Todten = und) der Seelsorger sind nur damals stempelfrei, wenn sie einer Behörde von Amtswegen gegeben werden. 663 1573

Trieschlag (zum Einkaufe des) soll Niemand ohne Paß nach Oestreich abgeschicket werden. 387 1398

Triest (wie sich in) ob Erhebung der Weinkontrabande zu benehmen ist. 2 1123

— — (von) in das Ausland wird die Reisausfuhr gestattet. 7 1136

— — (in der Nähe der Stadt) Raketen zu werfen, wird verboten. 7 1137

— — (der städtische Bierdatz zu) ist nicht mehr von den Schänkwirthen, sondern von den Gebräuen abzunehmen. 273 1291

Seite. Nro.

Triest (Amtsunterricht für die Börse, und Börsedeputazion zu) 425 1415

— — (die der Assekuranzkammer zu) zugestandenen Vorrechte betreffend. 656 1563

Triester (die Abfarth des) Postwagen wird bestimmet. 1 1122

— — (bei der) Prätur sind die Gerichtstaxen nach der vierten Klasse abzunehmen. 6 1133

Truppen (den marschierenden) ist auf den Nachtstazionen ausser der Gebühr für den Schlafkreutzer nichts abzureichen. 534 1470

Tüchel (die battistenen, musselinenen, schleiernen, dann ganz- und halbseidenen) sind mit dem Kommerzialstempel zu bezeichnen. 606 1521

Tücheln (Vorräthe von ganz und halbseidenen, batistenen, musselinenen, und schleiernen) dann Sommer- und Wintermanchestergillets und Westen, wienach gestempelt werden sollen. 109 1193

Tücher (wie sich bei Versendung böhmischer) nach der Schweitz zu benehmen ist. 367 1385

Türkei (die nach der) handelnden k. k. Unterthanen haben in Belgrad an den k. k. Konsul nichts zu bezahlen. 6 1134

	Seite.	Nro.
Türkei (zollämtliche Behandlung der in die) durch die k. k. Erbländer zu versendenden Waaren.	567	1499
Türkische (die sich um Militärpässe in das) Gebiet melden Wollenden, müssen mit kreisämtlichen Befugnissen oder Erlaubnissen versehen seyn.	860	1660
Tyrol (Wirths- und Gastgebereiordnung in)	125	1211
— — (ans) soll ohne Vorweisung der Zertifikate keine Pferdextraktion nach Italien und der Schweitz mehr statt haben.	352	1171
Tyroler (Konsummo- und Transito-Gränzweinaufschlag von hungarischen) fremden und östreichischen Weinen und Essigen betreffende Verordnung.	539	1475

U.

Uchanie (die Postmeister zu Zamosc und) dürfen ein Rittgeld für 1 ½ Post, oder 5 Meilen abnehmen.	549	1481
— — (was für Postrittsgeld die Postmeister zu) und Zamosc abnehmen dürfen.	854	1652
Ueberfahrts- (Regulirung der) und Brückenmäuthe bei den Flüssen in der Bukowina.	109	1192

Seite. Nro.

Ueberfuhrsmauth (die Befreiung der Unterthansfuhren von der Weg- und) bei Landeslieferungen, betreffende Verordnungen. 704 1592

Ueberschlägen (bei) zu Aerarial- und öffentlichen Gebäuden ist das Ziegelmaaß anzusetzen. 204 1266

Ueberziehen (jedes) in eine andere Wohnung ist der k. k. Polizeidirektion anzuzeigen. 50 1145

Ukrainer (Zoll für die schwarzen) Zmascheln. 552 1483

Umgehung (auf die) einer Wegmauthstazion mit kleinem Viehe wird eine Strafe festgesetzet. 483 1422

Unadeliche (die Ausübung der Gerichtsbarkeit über) Geistliche, betreffende Vorschrift. 387 1399

Unehelichen (zu der Verlassenschaft eines) Kindes fällt weder dem Vater, noch den Verwandten der beiden Aeltern ein Erbrecht zu, sondern dieselbe wird zum höchsten Aerarium eingezogen. 292 1312

— — (das Erbrecht zwischen dem) Kinde, und der unehelichen Mutter, betreffende Verordnung. 423 1413

— — (Befreiung der) Kinder von der Erbsteuer. 560 1491

Seite. Nro.

Ungarn. Sieh **Hungarn**, und **Hungarisch.**

Ungültig (für) ist jede Verleihung einer neuen Gewerbsgerechtigkeit, wenn die gesetzliche Untersuchung und Vernehmung der betreffenden Meisterschaften nicht vorläufig geschehen wäre, zu erklären. 653 1561

Unschlitt (Bewilligung der freien Einfuhr des) wird aufgehoben, bei dem Ausfuhrsverbote desselben, und der Unschlittkerzen wird es gelassen. 121 1205

— — (bei dem Verbote, rohes und geschmolzenes) dann Unschlittkerzen auszuführen verbleibet es, und die Einfuhr des fremden Unschlitts wird nur gegen tariffmässigen Zoll gestattet. 289 1307

Unschlittkerzen (der Preis der) ist bei der Viktualientax-Regulirung zugleich zu reguliren. 86 1174

— — sieh auch **Unschlitt.**

Untauglichen (wohin die zu Feldregimentern) deutschen Unterthanen abgegeben werden sollen. 819 1634

Unterberger (Privilegium für Ignatz) in Ansehung der von ihm erfundenen Grabenaushebungs- und Erdverführungsmaschine. 119 1204

Unterpfand (was für ein) die nach Prag auf den Markt fahrenden Vekturanten

Seite. Nro.

ken oder Träger bei den Thören einzulegen haben. 500 1443

Unterricht (wem der) der Jugend zu erlauben ist. 4 1129

Unterricht (den katechetischen) der Lehrjungen betreffende Verordnung. 115 1199

Unterrichtsgeld (Schüler, welche vom) befreiet sind, und durch 2 Jahre nacheinander nach den ersten Semestralprüfungen nur die 2te Klasse erhalten haben, werden dieser Wohlthat verlustiget. 345 1363

Untersuchung (Verzollung und) der Gesundheitswässer, welche für das Land, oder die Landstädte eingeführet werden. 707 1596

Untersuchungen (Maßregeln zur Erleichterung der Kontraband-) und zur verläßlichern Erhebung, Vertheilung und Verrechnung derselben. 8 1139

Unterthan (kein) darf ohne Paß aus seinem Werbbezirke verreisen. 665 1572

Unterthanen (östreichische) wohin sich zu wenden haben, welche Forderungen an den aus Spanien abgeschafften Franzosen haben. 5 1130

— — (k. k.) welche nach der Türkei handeln, dürfen an den k. k. Konsul in Belgrad nichts mehr bezahlen. 6 1134

Seite. Nro.

Unterthanen, welche aus öffentlichen Fonds ein Darlehn zu erhalten wünschen, sollen sich an keine Mäkler, sondern unmittelbar an die Landesstelle, oder an das Kreisamt verwenden. 53 1149

— — (wie sich bei Injurienhändeln der) zu benehmen ist. 264 1283

— — (den) wird alle Theilnehmung an den pohlnischen Staatsangelegenheiten untersagt. 268 1286

— — (was die hungarischen) wenn sie hausiren wollen, zu beobachten haben. 281 1300

— — (wie sich mit Reklamirung der Böhmischen in Niederöstreich befindlichen) zu benehmen ist. 421 1410

— — (der zu Kriegsdiensten tauglichen vorderöstreichischen) Vereheligungen, Wanderschaften, und Auswanderungen, betreffende Verordnung. 491 1431

— — (wie die) die sich dem Militärstande entziehen, und die Beförderer solcher Entweichungen zu behandeln sind. 631 1545

— — (von allen Bedrückungen der) bei Landeslieferungen soll man sich an den Kreisverpflegsmagazinen enthalten. 766 1610

— — (wohin die zu Feldregimentern untauglichen deutschen) abgegeben werden sollen. 819 1634

Unterthans-Bedrückungen (die dem Statui quo in der Bukowina zu wi-

Seite. Nro.

derlaufenden) sind mit dem doppelten Ersatze zu bestrafen. 49 1144

Unterthans-Bedrückungen (wie sich in Fällen der) in Ansehung der Entscheidungen, und Ersatz-Zahlungsleistungen zu benehmen ist. 338 1354

Unterthansfuhren (die Befreiung der) von der Weg- und Uiberfuhrsmauth bei Landeslieferungen, betreffende Verordnung. 704 1592

Unterthans- (zur Sicherstellung der) Prägravazions-Ersatzposten wird eine eigene Gubernial-Kommission aufgestellet. 819 1638

— — Prägravazions-Kapitalien, (was für Zinsen von den) zu entrichten sind. 826 1643

Unzimmentirten (der Gebrauch der) Ellen wird im Handel, dann auch der gebrochenen und zusammengehefteten untersagt. 513 1456

Urbarialgelder (Ablösung der) wie weit die Landesstelle selbst begnehmigen kann, und was mit dem Ablösungsbetrage zu geschehen hat. 286 1304

Urkunde (wann die Einwendung der Verfälschung einer) einen Kriminalgegenstand ausmacht. 346 1365

Seite. Nro.

Urkunden (bei gerichtlichen Expedizionen und) den Gebrauch des Pergaments betreffend. 56 1153

Urlaubslizenzen der Magistratualindividuen, betreffende Verordnung. 855 1655

Urtheile (wie die Eidesformel im) ausgedrücket werden soll. 544 1776

— — (bei angemeldeter Revision wider zwei gleichförmige) wie sich der Richter erster Instanz zu benehmen hat. 572 1503

Urtheilen (Abnahme der Taxe von) betreffende Verordnung. 630 1543

V.

Vakanzen (in die) soll kein Schüler reisen ohne die Endprüfung abzuwarten. 134 1215

Vasallen (saumselige) der Landesfürstlichen Lehen in Steiermark sollen die Belehnung ansuchen. 167 1239

Vater (weder dem) noch den Anverwandten der beiden Aeltern fällt zu der Verlassenschaft eines uneheligen Kindes ein Erbrecht zu, sondern dieselbe wird zum höchsten Aerarium eingezogen. 792 1312

Seite. Nro.

Vekturanten (was die nach Prag auf den Markt fahrenden) oder Träger für Unterpfand bei den Thören einzulegen haben. 500 1443

Venezianer (die Waagen, worauf das) und Wiener Gewicht gewogen werden kann, werden verboten. 675 1582

Verbindungsbrückel (die bestehende Vorschriften wegen Herstellung der) an den Strassen, Beschädigungen derselben, Aushauung der daran nahe liegenden Waldungen, werden erneueret. 385 1396

Verbot (mit) kann die Besoldung der Beamten nur zur Hälfte beleget werden. 117 1201

— — auf Besoldung der Beamten kann nur auf die Hälfte angenommen werden. 195 1256

— — (das) heimliche mörderische Gewehre, als Pistolen, Terzet, und Stilet zu tragen, wird wiederholet. 201 1263

— — in die Neuleiningische Westerburger Gold- und Silberlotterie zu spielen. 270 1287

Verdächtigen (auf die) Fremden ist eine besondere Aufmerksamkeit zu tragen. 546 1479

Seite. Nro.

Vereheligungen, Wanderschaften, und Auswanderungen der zu Kriegsdiensten tauglichen vorderöstreichischen Unterthanen, betreffende Verordnung. 491 1431

Verfälschung (die Einwendung der) einer Urkunde, wann einen Kriminalgegenstand ausmacht. 346 1365

Vergütung der Reisen, und Bauriſſe an die Maurermeister, betreffende Vorschrift. 130 1214

— — (die) der Kosten bei Standrechten betreffende Verordnung. 762 1605

Verhaft (in) sind die an französische Kaufleute gestellte deutsche und erbländische Wechsel zahlbar machenden, und das Geld ausser Land führen wollenden Agenten, zu nehmen. 104 1186

Verheimlichten (der Finder eines) Schatzes, und desselben Käufer werden gestrafet. 363 1382

Verkauf (der) des neuen Kalenders der Franzosen wird verboten. 78 1163

— — des Arseniks wird unter mehr beschränkten Bedingnissen gestattet. 140 1220

— — (wie sich mit dem) der mit Transeat bezeichneten Bücher die Buchhändler zu verhalten haben. 278 1297

Seite. Nro.

Verkauf (kein) oder Verpachtung eines der Kammer, dem Religions- oder einem andern öffentlichen Fond gehörigen Guts soll ohne Versteigerung geschehen. 307 1324

— — (der) kabalistischer Schriften vom Lottospielen ist nicht zuzulassen. 421 1409

— — (der) der Körner bei den Häusern wird verboten. 625 1537

Verkäufer (mit dem) hat sich der Käufer eines Gutes der Aerarialschulden, Pönalitäten, oder sonstiger Zahlungen wegen vor der Besitznehmung abzufinden. 124 1210

— — (wie die) nach falschem Maße und Gewichte zu bestrafen sind. 670 1577

Verkündigungen (wie die) der Ehen von Personen zweierlei christlicher Religionen vorzunehmen sind. 96 1177

Verlassenschaft (zu der) eines uneheligen Kindes fällt weder dem Vater, noch den Anverwandten der beiden Aeltern ein Erbrecht zu, sondern dieselbe wird zum höchsten Aerarium eingezogen. 292 1312

Seite. Nro.

Verlassenschaft (von jeder) sollen auch die Juden für den Normalschulfond verhältnißmäßig einen Beitrag leisten. 344 1461

— — (wie sich wegen einer an der bey einem Stadtrathe zu verhandelnden geistlichen) einzutreibenden Religionsfondsfoderung zu benehmen ist. 660 1566

Verlassenschaften (wegen der über die) der Pfarrer an die Kreisämter einzuschikenden Inventarien. 533 1468

Verlassenschaftsabhandlungen (wie die Sportulargebühr bei) zwischen dem Richter, und der Obrigkeit getheilet werden soll. 251 1274

Verlassenschaftsbeiträge (die) sind nicht zum Schulfonde jedes Ortes, sondern zu dem Allgemeinen abzuführen. 489 1428

Vermögen (auch das hinausgezogene) ist in den jährlichen Tabellen über Ausgewanderte anzumerken. 514 1458

Vermögensstand (die Juden sollen über ihren dermaligen) neue Fassionen einbringen. 713 1600
767 1611

Verpacht, Sieh **Pacht**

Verpflegsämtern (über die von den) und den Generalkommandi auf den Postwa-

Seite Nro.

gen gegebenen Pakete sollen Journale geführt werden. 652 1560

Verpflegsbeamten (das Postporto für die Amtsbriefe der) betreffend. 155 1224

Verrechnung (über die) und Benützung des für Staatsgüter eingebrachten Kaufschillings. 179 1247

— — (wie die) und Repartirung der Rekrouttirungskosten zu geschehen hat. 677 1583

Verordnungen (über die) sollen die Dechante und Ortspfarrer Protokolle führen, und die Kreiskommissäre sollen bey Kreisbereisungen darauf sehen. 658 1564

— — (der höchsten) schleunige und zur Zeit zu besorgende Kundmachung, betreffend. 659 1565

Versendung (wie sich bei) böhmischer Tücher nach der Schweitz zu benehmen ist. 367 1385

Verschiedener (wie sich im Falle) vorkommenden Meinungen bei Beurtheilung einer Rechtssache zu benehmen ist. 505 1448

Verschleiß des Pulvers und Salniters in das Ausland, ist verboten. 271 1289

Verschleppung (wie der) der mit Ausfuhrsverboth belegten innländischen Produkte,

be-

Seite. Nro.

besonders der Getraidsorten vorzubeugen ist. 612 1526

Versteigerung Sieh **Lizitazion.**

Versteigerungen (wie die Gläubiger zu) vorzuladen, und dabei zu vernehmen sind. 201 1262

Verwalter (der) der Bruderschaftskassen Belohnung betreffend. 57 1155

Verwechslung (bei) der Beamten hat das betroffene Amt für die Sicherstellung des Kriegsdarlehen zu haften. 296 1316

Verzehrungsaufschlagsgefall (das in Pacht gestandene jüdische) wird zu Handen des höchsten Aerariums administriret. 176 1242

Verzehrungsaufschlaggefälls (den Kollektanten des jüdischen) sollen die Judenrichter die Sterbfälle der Juden sogleich anzeigen, und die Kreisämter auf die vorschriftmässige Begräbnißzeit der Juden sehen. 596 1515

Verzichtsreverse der Militär-Invaliden-Beamten auf die Militärbenefizien sind stempelfrei. 830 1645

Verzeichnisse (wie die) der Stiftlinge nach jeder Semestral-Prüfung zu verfassen sind. 825 1641

Seite. Nro.

Verzollung der Waaren, welche über Belgrad bestimmet sind. 5 1131

— — und Untersuchung der Gesundheitswässer, welche für das Land, oder die Landstädte eingeführet werden. 707 1596

Verzollungsstempel (mit dem Kommerzial- oder) müssen die bei Lizitazionen zu versteigernden dem Stempel unterliegenden Waaren versehen seyn. 370 1388

Vesten (Sommer- und Wintermanchesterne) und Gillets, wienach gestempelt werden sollen. 109 1193

Vieh, Getraid aller Sorten, Viktualien, Brandwein, Bier, Heu, aus Gallizien in die Fremde auszuführen, wird verboten. 375 1391

— — (auf die Umgehung einer Wegmautstazion mit kleinem) wird eine Strafe festgesetzet. 483 1422

Viehhändler (pohlnische) haben auch, wenn sie mit ihrem Viehtriebe von den gebauten Strassen abweichen, die Viehmauth zu entrichten. 343 1360

Viehmauth (die) haben die pohlnischen Viehhändler doch zu entrichten, wenn sie auch von den Chausseen mit ihrem Viehtriebe abweichen. 343 1360

Seite. Nro.

Viehtrieb (wenn die pohlnischen Viehhändler mit ihrem) von den gebauten Strassen abweichen, haben sie doch die Viehmauth zu entrichten. 343 1360

Viehweiden (wegen der Waldbeschädigungen durch das) wird die Waldordnung in Erinnerung gebracht, und das der Waldpflege schädliche Baumreissen zu Gewinnnung des Harzes beschränket. 395 1405

Viktualien (bei der Taxregulirung der) in Landstädten ist sich nicht nach der Taxe der Stadt Prag zu benehmen. 123 1207

— — (Getraid aller Sorten,) Brandwein, Bier, Vieh, Heu aus Gallizien in die Fremde auszuführen, wird verboten. 375 1391

— — (Getraid- und) Ausfuhr aus Gallizien, Mähren und Schlesien in fremde Staaten wird verboten. 554 1485

— — Getraid, Brandwein, Pferde, rohe Häute, und Felle ein- und auszuführen, wienach gestattet wird. 858 1659

Viktualientaxe (bei Regulirung der) ist auch der Preis der Unschlittkerzen zu reguliren. 86 1174

— — (bei der) in den Landstädten ist sich nicht nach der Hauptstadt Prag zu richten. 714 1601

Seite. Nro.

Visitazionen (die) in Handlungsgewölbern wegen der Waarenschwärzung und Stemplung der innländischen Manufakturen betreffende Verordnung. 707 1595

Visum repertum (zur Deutlichkeit in Verfassung eines) sind die Kreis- und andere Wundärzte anzuweisen. 286 1303

Vogteyen (die Kreisämter und) haben auf die Erhaltung der Gebäude der Geistlichen im guten Stande und auf Herstellung derselben aus ihren Vermögen zu sehen. 605 1520

Vollmachten (wie sich die Advokaten bei) der Substituten wegen zu benehmen haben. 103 1185

Vorderösterreichischen (der zu Kriegsdiensten tauglichen) Unterthanen Verehelichungen, Wanderschaften, und Auswanderungen betreffende Verordnung. 491 1431

Vorkäuferinen (auf die) zu sehen, und den Ankauf der Lebensmittel den Kleinkrämmern nicht zu gestatten. 669 1575

Vorkäuflerey (wie der) bei dem Haber vorzubeugen ist. 123 1208

Vorladung (die) der Hypothekargläubiger zu den Versteigerungen betreffende Vorschrift. 366 1384

Seite. Nro.

Vorlande (die) werden von der Kriegssteuer enthoben, und zum freiwilligen Darlehen aufgemuntert. 134 1216

Vormerkungen (wie sich in Ansehung der Erklärungen über) zu achten ist. 253 1276

Vorräthe von feinen Tischzeugen sind so, wie die Tischzeuge gleich am Stuhle zu stempeln. 306 1328

Vorschläge (auf die nützlichsten) zu Vereinfachung der Arzneidispensatorien, und des Armee-Medikamentensystems werden Preisfragen ausgesetzet. 185 1254

Vorstädte (die Wirthe der) sollen nicht frisches schweinenes Fleisch, Würste, dann Schweinschmalz über die Gasse verkaufen. 85 1272

Vorstädten (wann die in den) wohnenden Partheien von der Schrankenmauth befreiet sind. 798 1622

Votum informativum (nur das) gebühret den Buchhaltern bei Berg- und Salinenoberämtern. 337 1353

W.

Waagen (die) worauf das Wiener- und Venezianer Gewicht gewogen werden kann, werden verboten. 675 1582

Seite. Nro.

Waare (keine dem Stempel unterliegende) ungestempelt in öffentlichen Lizitazionen zu verkaufen. 314 1327

Waaren (Verzollung der) welche über Belgrad bestimmet sind. 5 1131

— — (die) sollen bei der Börsedeputazion stets nach der allgemeinen Lizitazionsvorschrift verkauft werden. 5 1132

— — (bei dem Hausiren mit) sind überhaupt die Zeugnisse der innländischen Erzeugung erforderlich. 106 1189

— — (von ausser Handel gesetzten) auf Musterkarten, und Preisnoten keine Bestellungen sammeln zu lassen. 325 1338

— — (wann die dem Stempel unterworfenen innländischen) auch an beiden Enden gestempelt werden können. 331 1345

— — (die bei Lizitationen zu versteigerenden dem Stempel unterworfenen) müssen mit dem Kommerzial- oder Verzollungsstempel versehen seyn. 370 1388

— — (auf Verhausirung ausländischer) so, wie auf Hausirung der Juden ohne gehöriges Patent ist Acht zu haben. 506 1449

— — (zollämtliche Behandlung der) welche durch die k. k. Erbländer in die Türkei versendet werden. 567 1499

	Seite.	Nro.
Waaren (nach Rußland zuversendende) sollen mit Bescheinigungen der russischen Konsule, oder der Ortsmagistrate versehen seyn.	603	1519
Waarenschwärzer (wie sich bei Zeugnissen über die Leibesgebrechen der) welche zur Abarbeitung der Geldstrafe in Eisen verurtheilet werden, von den Kreis- und übrigen Aerzten und Wundärzten zu achten ist.	701	1583
Waarenschwärzung (die Visitazionen der Handlungsgewölber wegen der) und Stemplung der innländischen Manufakturen betreffende Verordnung.	707	1595
Waarensendungen (erbländische nach den russischen Gebiethen in Taurien, und nach den Küsten des schwarzen Meeres bestimmte) müssen mit Zeugnissen der Obrigkeit, oder der Zollämter versehen seyn.	393	1402
Waarenvisitazion (wie sich bei vorzunehmender) das Zollpersonale in einem Hause, wo ein Soldat einquartirt ist, zu benehmen hat.	827	1644
Waffen (heimliche) zu verfertigen, und zu tragen, wird wiederholt verboten.	386	1397

Seite. Nro.

Wahlfahrten (die) sollen nicht mit Strenge angehalten, und zurückgeschicket werden. 617 1531

Wahlfähigkeitsdekret zu einer Bürgermeisters = Syndikats = oder Rathsmannsstelle bei regulirten Städten erhalten Wollende, müssen sich der Prüfung aus dem politischen Fache beim Gubernium unterziehen. 156 1226

Wahlfähigkeitsdekreten (wienach die mit) versehenen Syndici in regulirten Städten ohne Beiziehung eines Advokaten Satzschriften an die Judizialbehörden einreichen können. 616 1530

Waisen (wie sich bei Militärwittwen, und) mit dem Arrhaabzuge von Pensionen zu benehmen ist. 789 1614

Waisenkassen (wo Orten ordentliche) bestehen, ist in den Pupillartabellen anzuzeigen. 346 1364

Waisenvermögen (die Sicherstellung des Kuratel = und) betreffende Verordnung. 615 1529

Waldausdörrung (Mittel wider die) 554 1486

Waldbäume (wie der Abdörrung der) vorzubeugen ist. 299 1318

Seite. Nro.

Waldbeschädigungen (wegen der) durch das Viehweiden wird die Waldordnung in Erinnerung gebracht, und das der Waldpflege schädliche Baumreissen zu Gewinnung des Harzes beschränket. 395 1405

— — (wie sich bei) des Ersatzes, und der Bestrafung wegen zu benehmen ist. 514 1459

Waldfrevler (die bestimmten Strafen gegen die) beziehen sich nur auf die Dominien, welche in der Defensionslinie Gränzwaldungen besitzen. 340 1357

Waldkultur (wegen Haltung der, der) sehr schädlichen Ziegen. 326 1340

Waldordnung (die) wird wegen der Waldbeschädigungen durch das Viehweiden in Erinnerung gebracht, und das der Waldpflege schädliche Baumreissen zu Gewinnung des Harzes beschränket. 395 1405

Waldpflege (das der) schädliche Baumreissen zu Gewinnung des Harzes wird beschränket, und die Waldordnung wegen der Waldbeschädigungen durch das Viehweiden in Erinnerung gebracht. 395 1405

Waldschadenersatz- und Strafnormale. 514 1459

Seite. Nro.

Waldungen (die wegen Aushauung der nahe an den Strassen liegenden) Herstellung der Verbindungsbrükel, und Beschädigungen der Strassen bestehenden Vorschriften werden erneueret. 385 1396

— — (vom Eintriebe in die) ist der wiedergestattete Austrieb des Borstviehes dann der Lämmer, Schafe und Schöpsen nicht, zu verstehen. 814 1629

Wanderpaßes (Ertheilung des) betreffende Vorschrift. 140 1219

Wanderschaften, Vereheligungen, und Auswanderungen der zu Kriegsdiensten tauglichen vorderöstreichischen Unterthanen betreffende Verordnung. 491 1431

Warnung vor fremden Lotterien. 163 1232

Wartgelder (Reise- Zehrungs- und) sollen den Partheien von den Advokaten für die mündliche Anbringung der Appellazions- und Revisionsschriften keine angerechnet werden. 329 1343

Wasserschierling (Warnung vor dem Genuße des giftigen) 326 1339

Wasserzoll an der Save, oder am Saustrome. 254 1277

Seite. Nro.

Wechselgericht. Sieh **Merkantil** und **Wechselgericht.**

Wechselgerichtsordnung (der 34. Artikel der) wird bestättiget. 339 1355

Wegmauth (Errichtung der) zu Andrichau. 59 1158

— — (Uebersetzung der) von Nienadow nach Dubiecko. 203 1265

Weg- und Ueberfuhrsmauth (die Befreiung der Unterthansfuhren von der) bei Landeslieferungen betreffende Verordnung. 704 1592

Wegmäuthe werden zu Sassow, Olszanica, und Gaja, dann zu Zolkiew. Kalusz, Stanislawow, und Kolomea, zu Babice und Klimec Gränzwegmäuthe errichtet. 538 1474

Wegmauthamt (das Jassienicer) wird nach Domaracz übersetzet. 537 1472

Wegmauthstazion (auf die Umgehung einer) mit kleinem Viehe wird eine Strafe festgesetzet. 483 1422

Wehrstücke (wie sich in Ansehung der Dienstpferde,) u. d. gl. welche die Deserteure aus den pfalzbaierischen Ländern in die k. k. Staaten mitbringen, wechselseitig geachtet werden soll. 537 1473

Seite. Nro.

Weine (Einfuhrszoll für hungarische) wird in Großpohlen auf die Hälfte herabgesetzt. 84 1170

Weinen (von hungarischen, Tyroler, fremden, und östreichischen) dann Essigen Konsumo- und Transito-Gränzweinaufschlag betreffende Verordnung. 539 1475

Weinkontrabande (wie sich in Triest, ob Erhebung der) zu benehmen ist. 2 1123

Weintaxe in Tyrol. 628 1541

Weißbach (Franz von) erhält ein Privilegium zu Verfertigung der Pottasche aus gallizischem Steinsalze. 204 1267

Werbbezirk (wie sich mit der ausser ihrem) ohne grundobrigkeitliche Bewilligung betretenen diensttauglichen Mannschaft zu benehmen ist. 184 1253

— — (aus seinem) darf kein Unterthane ohne Paß verreisen. 665 1572

— — (von dem) müssen die Pässe für die wandernden Handwerksbursche nicht mitgefertiget seyn. 594 1512

Werbbezirken (die) sollen über die zu Rekrutten gestellten, sich reluirten Juden Rapporte einsenden. 797 1620

Seite. Nro.

Werbbezirkskommissariate (wie an die) von den Wundärzten die Anzeigen über ansteckende Vieh- und Menschenkrankheiten zu machen sind. 138 1218

Werbbezirksregimenter (wie sich beim Ausheben der Ergänzungsmannschaft für die) welche vor dem Feinde stehen, zu benehmen ist. 619 1534

Werkskassen (nicht auf die) nur auf die Hauptkassen in Hauptstädten erstrecket sich die Instruktion zu Kasseuntersuchungen. 198 1259

Wien (Schmalzhandel zu) betreffend. 118 1203

— — (zwischen) und Wittingau wird eine Postwagenfarth errichtet. 359 1377

— — (nach) sollen sich die Beamten ohne Erlaubniß nicht verfügen. 648 1556

— — (wenn ein Beamter sich nach) zu begeben wünschet, ist das Gesuch bei dem Gubernium einzureichen. 822 1637

Wiener (wie sich zwischen dem) Magistrate und den Landrechten bei nobilitirten Partheien des Zählgeldes wegen, für Depositen zu benehmen ist. 176 1243

— — (die Waagen, worauf das) und Venezianer Gewicht gewogen werden kann, werden verbothen. 675 1582

Seite. Nro.

Wirthe in Vorstädten sollen kein frisches schweinenes Fleisch, Würste, dann Schweinschmalz über die Gasse verkaufen. 85 1172

Wirths- und Gastgebereyordnung in Tyrol. 125 1211

Wirthschaftsämter (die) sollen zu Erreichung einer bessern Kontrolle bei Einhebung der ordinären Biertrankssteuer über das in die königl. Städte ausgekellerte Bier besondere Verzeichnisse führen. 266 1284

— — haben die Anzeigen wegen der Kriegsdarlehensversicherungsscheine an die Landesstelle zu begleiten. 595 1514

Wirthschaftsbeamten (wegen Annahme und Abführung der von den) zu erlegenden Dienstkautionen. 670 1578

Wirthschaftsübergaben (zum Schein vorgenommene) betreffende Verordnung. 614 1528

Wittingau (zwischen) und Wien wird eine Postwagenfarth errichtet. 359 1377

Wittwen (wie sich bei Pensionen der Militär-) und Waisen mit dem Arrhaabzuge zu benehmen ist. 789 1614

Seite. Nro.

Wochenmärkte (von den Ortschaften, wo) gehalten werden, sollen die Getraidpreise richtig eingesendet werden. 183 1251

Wohnung (das in eine andere) Ueberziehen, ist der k. k. Polizeidirektion anzuzeigen. 50 1145

Wollenen (die ganz und halb) Zeuge sind der Stemplung unterworfen. 333 1347

— — (die) Felben, und Berils Serges werden dem Kommerzialwaarenstempel unterzogen. 484 1424

— — — — Erläuterung hierüber. 510 1453

Wratislaw (dem Grafen von) Klattauer Kreishauptmanne, wird die Leitung der Polizeigeschäfte zu Prag in Böhmen mit dem Titel eines Stadthauptmanns anvertrauet. 111 1194

Wüthigen (im Falle eines) Hundsbißes ist die Hülfe des Arztes sogleich anzusuchen. 247 1271

— — (die von) Thieren gebissenen Menschen sind nicht mehr in das allgemeine Krankenhaus nach Wien zu bringen. 297 1317

Würfel (durch) oder Lottospiel ist alles Ausspielen verbothen. 822 1638

Würste, frisches schweinenes Fleisch, und Schweinschmalz sollen die Wirthe in den Vorstädten nicht über die Gasse verkaufen. 85 1172

Seite. Nro.

Wundärzte (wie die) die Anzeigen über ansteckende Vieh- und Menschenkrankheiten zu machen haben. 138 1218

— — (die Kreis- und andere) sind zur Deutlichkeit in Verfassung eines Visum repertum anzuweisen. 286 1303

— — (wie sich die Kreis- und übrigen) mit Ausstellung der Zeugnisse über die Leibesgebrechen der zur Abarbeitung der Geldstrafe in Eisen verurtheilten Waarenschwärzer zu achten haben. 701 1588

Z.

Zahlgeld (wie sich mit dem) bei nobilitirten Partheien für Depositen zwischen dem Wiener Magistrate, und den Landrechten zu benehmen ist. 176 1243

Zahlung (was wegen) der erstiegenen Sache bei Lizitazionen zu bestimmen ist. 627 1540

Zahlungen (die Einstellung des Handels und der) und die Verhinderung des Geldausflußes nach Frankreich betreffendes Patent. 524 1464

Zaleszczyker (den Tariff über die Gebühren für die durch die) Aerarialbrücke passirenden Flöße und Schiffe, betreffende Verordnung. 549 1482

Za-

Seite. Nro.

Zamosc (die Postmeister zu) und Uchanie dürfen ein Rittgeld für 1½ Post oder 5 Meilen abnehmen. 549 1481

— — (der Postkurs von Lemberg nach) wird statt über Janow und Sczerce, über Zolkiew und Rawa eingeleitet. 626 1538

— — (was für Postrittsgeld die Postmeister zu) und Uchanie abnehmen dürfen. 854 1652

Zehend (die den) für die Seelsorger zuführenden Fuhren unterliegen der Mauthentrichtung, nicht aber diejenigen, welche mit unentgeltlich von Kirchkindern geleisteten Baumaterialien zum Kirchbaue beladen sind. 394 1404

Zehendabgabe (von der) sind die Steinkohlengewerkschaften durch 10 Jahre befreyt. 82 1166

Zehrungs-Reise- und Wartgelder sollen den Partheien von den Advokaten für die mündliche Anbringung der Appellazions- und Revisionsschriften keine angerechnet werden. 329 1343

Zeichenmeister (von Hauptschulen, wo) angestellet sind, sind Probzeichnungen an die Kreisämter einzuschicken, und von diesen an die Landesstelle zu befördern. 83 1168

Seite. Nro.

Zeitungen (geschriebene) werden unter Strafe verboten. 163 1231

— — (in den) ist die Ankündigung der kabalistischen Schriften vom Lottospielen zum Verkaufe nicht zu gestatten. 421 1409

Zensur, Sieh **Censur.**

Zertifikate sollen die Kreisämter, dem Kanzleipersonale ausstellen, wenn es statt eines Kommissärs auf Kommission abgeordnet wird, und selbe sodann den Reisepartikularien beilegen. 667 1573

Zertifikaten (mit Pässen, Lieferscheinen, oder) haben sich diejenigen auszuweisen, welche kontraktmässiges Getraide, oder sonstige Feilschaften nach Prag führen. 498 1439

Zeuge (die ganz und halb wollenen) sind der Stemplung unterworfen. 333 1347

Zeugnisse (Ausstellung der) über die Beschaffenheit der Mutterstutten, und deren verbotenen Austrieb betreffend. 52 1146

— — (die) der innländischen Erzeugung sind bei dem Hausiren mit Waaren überhaupt erforderlich. 106 1189

— — (Armuths-) mit was für Vorsicht für die Juden ausgefertiget werden sollen. 364 1319

Zeug-

Seite. Nro.

Zeugnisse (wie sich die Kreis- und übrigen Aerzte, und Wundärzte mit Ausstellung der) über Leibesgebrechen der zur Abarbeitung der Geldstrafe in Eisen verurtheilten Waarenschwärzer zu achten haben. 701 1588

Zeugnissen (mit) der Obrigkeit der Zollämter müssen erbländische nach den russischen Gebiethen in Taurien, und nach den Küsten des schwarzen Meeres bestimmte Waarensendungen versehen seyn. 393 1402

Ziegelmaaß (das) ist bei Uiberschlägen zu Aerarial- und öffentlichen Gebäuden anzusetzen. 204 1266

Ziegen (wegen Haltung der, der Waldkultur sehr schädlichen) 326 1340

Zigeuner (Weisung wegen der in das Land einschleichenden) 261 1281

Zinnarbeiter (das Pfuschen, und Hausiren der wälschen) wird erneuertermassen verboten. 521 1461

Zinsen (was für) bei Elozirung der Kirchen- und Stiftungsgelder an Privaten zu stipuliren sind. 84 1169

— — (was für) von den Unterthansprägravations-Ersatzkapitalien zu entrichten sind. 826 1643

Seite. Nro.

Zivilforderungen (Betreibung der) an das Militärärarium. 566 1497

Zivilpersonen (wo die Streitigkeiten der) und Adelichen wegen Militärärarial-Forderungen zu verhandeln sind. 556 1487

Zmascheln (Zoll für die schwarzen Ukrainer.) 552 1483

Zoll der inneröstreichischen Eisengattungen bei der Ausfuhr nach Ungarn. 46 1140

— — (Ausfuhrs-) vom Flachse. 166 1237

— — (Wasser-) an der Save, oder am Saustrome. 254 1277

— — (nur gegen tariffmässigen) wird die Einfuhr des fremden Unschlitts gestattet, jedoch bleibt es beim Verbote rohes und geschmolzenes Unschlitt, dann Unschlittkerzen auszuführen. 289 1307

— — (im) sind die hungarischen roh- oder halbgearbeiteten Felle den ganz gearbeiteten bei der Einfuhr gleich zu halten. 336 1350

— — für die schwarzen Ukrainer Zmascheln. 552 1483

— — für die rohen Orseilleflechten, und zubereitete Orseillefarbe. 562 1493

— — (was für ein) für die Hundsbeere im Konsumo und Effito ausgemessen ist. 643 1548

Zollämter sollen die Verführung des Pulver und Salniter ausser Landes verhindern. 261 1280

Seite. Nro.

Zollämter (mit Zeugnissen der Ortsobrigkeit, oder der) müssen erbländische nach den russischen Gebiethen in Taurien, und den Küsten des schwarzen Meeres bestimmte Waarensendungen versehen seyn. 393 1402

Zollämtliche Behandlung der durch die k. k. Erbländer in die Türkei zu versendenden Waaren. 567 1499

Zolleinbruchsämtern (zu) werden die Gränzstazionen Herrnskretschen, und Niedergrund in Böhmen, Leitmeritz aber und Aussig zu Hauptlegstädten auf einige Zeit erhoben. 324 1337

Zollgebühr (Erläuterung wegen der) von den hungarischen rohen, oder halbgearbeiteten Fellen. 532 1467

Zolkiew (zu Sassow, Olszanica, und Gaja, dann zu) Kalusz, Stanislawow und Kolomea werden Schrankenwegmäuthe zu Babice und Klimec Gränzwegmäuthe errichtet. 538 1474

— — (über) und Rawa wird der Postkurs von Lemberg nach Zamosc, statt über Janow und Sczerce eingeleitet. 626 1538

Zollkontrebande (mit den gegenseitigen Bekanntmachungen der) wie sich die Bankaladministrationen benehmen sollen. 530 1465

Zollordnung (wie die russischen Toluppenpelze der) unterliegen. 531 1466

	Seite.	Nro.
Zollpatent (das) soll genau beobachtet werden.	260	1279
Zollpersonale (wie sich das) bei vorzunehmender Waarenvisitazion in einem Hause, wo ein Soldat einquartiret ist, zu benehmen hat.	827	1644
Zollsatz auf Kreuzfuchsbälge.	613	1527
Zucker und Kaffee (wienach den) die Zuckerbäker, Rosoliebrenner, und Kaffeesieder von den ausser den Legstätten wohnenden berechtigten Handelsleuten abnehmen können.	509	1451
Zuckerbäcker (wienach die) Rosoliebrenner, und Kaffeesieder u. d. gl. den Kaffee und Zucker von den ausser den Legstätten wohnenden berechtigten Handelsleuten abnehmen können.	509	1451
Zunft (wie sich wegen Einschreibung in die Lemberger) die in Kollegien befindlichen Rauchfangkehrermeister verhalten sollen.	826	1642
Zünften (bei den) sind die Taxen, besonders bei Meisterrechtswerbungen, ist vor ausgestellter Quittung der Zunftlade nicht zu bezahlen.	316	1339
— — (die bei den im Kontrakte mit der Montours-Oekonomiekommission stehenden) arbeitenden Handwerksgesellen sind von der Rekrouttenstellung zu verschonen.	713	1599

Seite. Nro.

Zunftlade (bevor nicht von der) eine ordentliche Quittung ausgestellet ist, soll keine Taxe bei den Zünften, besonders bei Meisterrechtswerbungen bezahlet werden. 316 1330

Zungenbrandlösung (die) bei Kindern und die Aderlässe bei schwangeren Personen werden den Hebammen verboten. 318 1333

Zusammengehefteten (der Gebrauch der gebrochenen, und) Ellen sowohl, als der unzimmentirten wird im Handel untersagt. 513 1456

Zustellungsbögen (die) sollen von den Partheien unterschrieben werden. 177 1245

Zuwaage (wie viel an) die Fleischhacker zu legen dürfen. 676 1583

Zwangsmitteln (mit den vorgeschriebenen) sind die jüdischen Steuerreste unnachsichtlich einzutreiben. 797 1619

Zwikspiel (Labetten oder) ist unter die Hazardspiele zu zählen. 137 1217